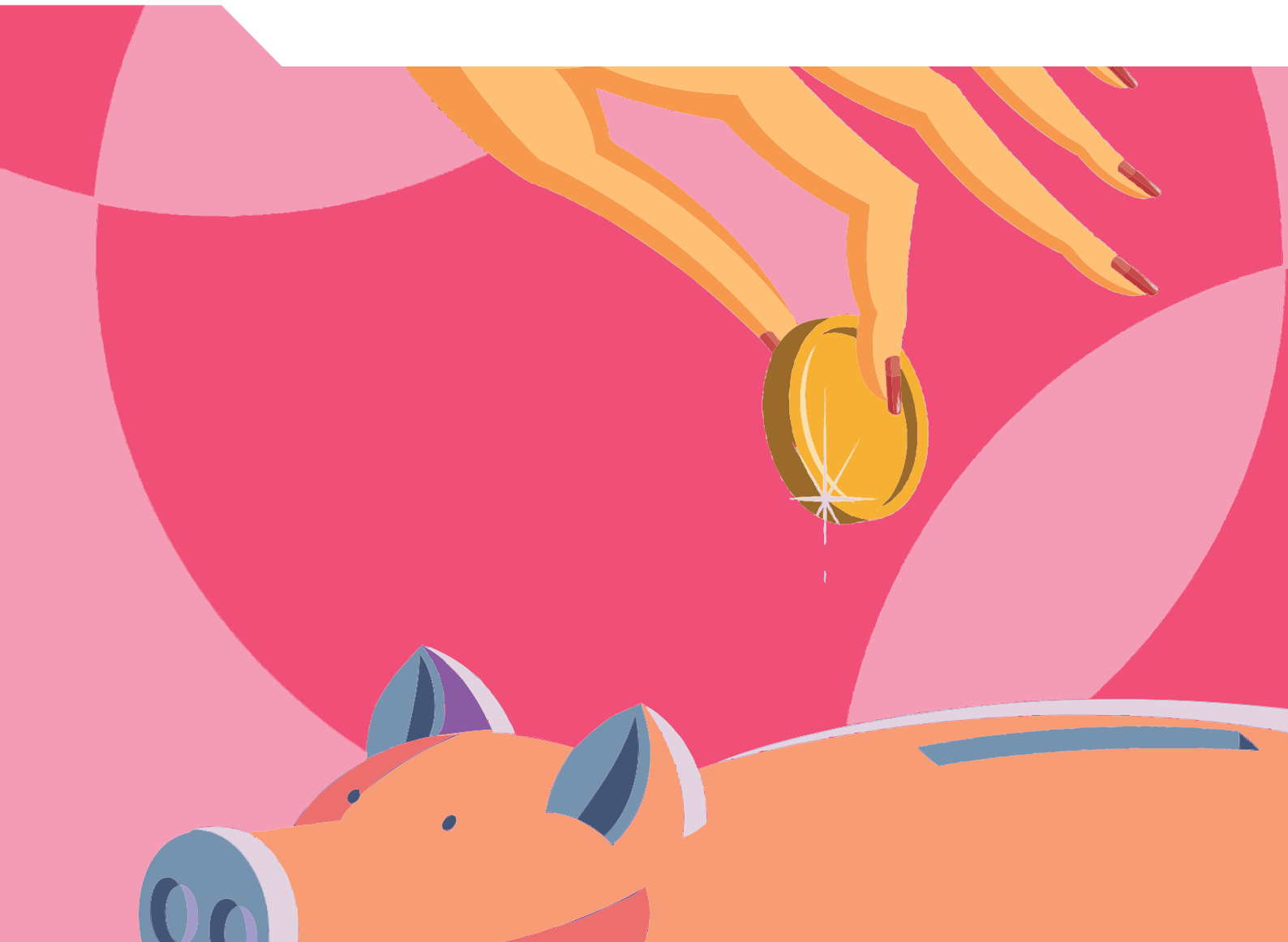




Renten auf einen Blick 2013

OECD- UND G20-LÄNDER – INDIKATOREN



Renten auf einen Blick 2013

OECD- UND G20-LÄNDER – INDIKATOREN

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Organisation oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wider.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Karten berühren nicht den völkerrechtlichen Status und die Souveränität über Territorien, den Verlauf der internationalen Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten und Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2014), *Renten auf einen Blick 2013: OECD- und G20-Länder – Indikatoren*, OECD Publishing.
http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2013-de

ISBN 978-92-64-08107-9 (Print)
ISBN 978-92-64-20818-6 (PDF)

Publikationsreihe: Renten auf einen Blick
ISSN 2222-4505 (Print)
ISSN 2222-4513 (Online)

Europäische Union
Katalognummer: KE-01-13-683-DE-C (Print)
Katalognummer: KE-01-13-683-DE-N (PDF)
ISBN: 978-92-79-36645-1 (Print)
ISBN: 978-92-79-36644-4 (PDF)

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Originaltitel: *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators – Panorama des pensions 2013 : Les indicateurs de l'OCDE et du G20.*

Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD.

Korrigenda zu OECD-Veröffentlichungen sind verfügbar unter: www.oecd.org/about/publishing/corrigenda.htm.

© OECD 2014

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.

Vorwort

Diese fünfte Ausgabe von Renten auf einen Blick bietet ein breites Spektrum von Indikatoren für den Vergleich der Rentenpolitik und ihrer Ergebnisse in den OECD-Ländern. Wo dies möglich ist, werden zu diesen Indikatoren auch Daten über andere große Volkswirtschaften geliefert, die zur G20 gehören. Zwei Sonderkapitel (Kapitel 1 und 2) befassen sich eingehender mit den Rentenreformen der jüngsten Zeit und deren Auswirkungen sowie mit der Rolle, die Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Sicherung ausreichender Alterseinkommen spielen.

Der vorliegende Bericht wurde von der Arbeitsgruppe Renten der Abteilung Sozialpolitik der OECD-Direktion Beschäftigung, Arbeit und Sozialfragen ausgearbeitet. In dieser Arbeitsgruppe tätig sind Anna Cristina D’Addio, Andrew Reilly, Kristoffer Lundberg und Maria Chiara Cavalleri. Von unschätzbarem Wert war darüber hinaus die aktive Unterstützung, die Angehörige der öffentlichen Verwaltungen in den einzelnen Ländern und insbesondere die Delegierten in der OECD-Arbeitsgruppe Sozialpolitik sowie die Mitglieder der OECD-Sachverständigengruppe Renten, der Arbeit an diesem Bericht zukommen ließen. Für die OECD-Länder wurden die Ergebnisse der OECD-Rentenmodelle von den nationalen Behörden bestätigt und validiert.

Kapitel 1 zu den Rentenreformen der jüngsten Zeit und ihrem Verteilungseffekt wurde von Andrew Reilly, Maria Chiara Cavalleri und Anna Cristina D’Addio verfasst. Kapitel 2 mit dem Titel „Die Bedeutung von Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentlichen Dienstleistungen für die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter“ wurde von Anna Cristina D’Addio und Monika Queisser geschrieben. Beide Kapitel wurden von Ken Kincaid redaktionell überarbeitet. Marlène Mohier bereitete das Manuskript für die Veröffentlichung vor.

Die Indikatoren zur privaten Altersvorsorge wurden größtenteils von den Mitarbeitern der zuständigen Abteilung der OECD-Direktion Finanz- und Unternehmensfragen geliefert: Pablo Antolín, Stéphanie Payet und Romain Despalins.

Auch zahlreiche Angehörige der öffentlichen Verwaltungen in den einzelnen Ländern sowie andere Mitarbeiter des OECD-Sekretariats, darunter insbesondere Monika Queisser und Stefano Scarpetta, leisteten mit ihren Kommentaren einen wichtigen Beitrag zu diesem Bericht. Dieser ist das Ergebnis eines von der Europäischen Kommission und der OECD kofinanzierten gemeinsamen Projekts. Die OECD-Rentenmodelle, auf denen die Indikatoren der Rentenansprüche beruhen, basieren auf den von Axia Economics entwickelten APEX-Modellen (Analysis of Pension Entitlements across Countries).

Inhaltsverzeichnis

Einführung – Rentensysteme unter Druck	9
Zusammenfassung	13
Kapitel 1 Jüngste Rentenreformen und ihr Verteilungseffekt	17
Einleitung	18
Jüngste Rentenreformen	18
Verteilungseffekt der Rentenreformen	27
Schlussfolgerungen und Politikimplikationen	55
Kapitel 2 Die Bedeutung von Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentlichen Dienstleistungen für einen angemessenen Lebensstandard im Alter	63
Einleitung	64
Angemessenheit	65
Messung der Angemessenheit der Lebensstandards	66
Lebensstandard im Ruhestand: Einkommen und Armut im Alter	75
Die Rolle des Vermögens für die Angemessenheit von Ruhestandseinkommen ..	82
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	112
Kapitel 3 Aufbau der Altersvorsorgesysteme	131
Architektur der nationalen Altersvorsorgesysteme	132
Grundrente, Sozialrente und Mindestrente	134
Verdienstabhängige Renten	136
Regelrentenalter, Frühverrentung und Spätverrentung	138
Effektives Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben	140
Kapitel 4 Rentenansprüche	143
Methodik und Annahmen	144
Bruttoersatzquoten	146
Bruttoersatzquoten: Öffentliche und Private Systeme	148
Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen und Rentnern	150
Nettoersatzquoten	152
Nettoersatzquoten: Öffentliche und Private Systeme	154
Anlagerisiko und private Altersvorsorge	156
Bruttorentenvermögen	158
Nettorentenvermögen	160
Veränderung des Rentenvermögens	162
Progressivität der Rentenformeln	164
Zusammenhang zwischen Rentenansprüchen und Verdienst	166
Gewichtete Durchschnittswerte: Rentenniveaus und Rentenvermögen	168
Zusammensetzung der Renteneinkommen	170

Kapitel 5 Einkommen und Armut älterer Menschen	173
Die Einkommen älterer Menschen	174
Einkommensarmut im Alter	176
Kapitel 6 Finanzierung der Renteneinkommenssysteme	179
Rentenbeiträge	180
Öffentliche Rentenausgaben.....	182
Ausgaben für öffentliche und private Rentenleistungen.....	184
Langfristige Projektionen der öffentlichen Rentenausgaben.....	186
Kapitel 7 Demografischer und wirtschaftlicher Kontext	189
Geburtenziffern	190
Lebenserwartung.....	192
Unterstützungsquotient	194
Durchschnittsverdienste und Verdienstverteilung.....	196
Kapitel 8 Private Altersvorsorge und öffentliche Pensionsreservfonds	199
Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge.....	200
Institutionelle Struktur privater Altersvorsorgesysteme	202
Versorgungslücke	204
Vermögen der Pensionsfonds und öffentlichen Pensionsreservfonds.....	206
Zusammensetzung der Portfolios der Pensionsfonds und öffentlichen Pensionsreservfonds	208
Anlageergebnisse der Pensionsfonds und öffentlichen Pensionsreservfonds	210
Betriebskosten und Gebühren der Pensionsfonds	212
Deckungsgrad der Systeme mit Leistungsprimat.....	214
Kapitel 9 Renten auf einen Blick 2013: Länderprofile	217
Überblick über die Länderprofile.....	218
Argentinien.....	220
Australien	223
Belgien	228
Brasilien	233
Chile.....	236
China	239
Dänemark	242
Deutschland	247
Estland.....	251
Finnland.....	254
Frankreich.....	259
Griechenland.....	264
Indien.....	267
Indonesien	272
Irland	275
Island	278
Israel	281
Italien.....	284
Japan	289
Kanada.....	293
Korea.....	297

Luxemburg.....	300
Mexiko	304
Neuseeland	307
Niederlande	310
Norwegen	314
Österreich	318
Polen	322
Portugal	328
Russische Föderation	335
Saudi-Arabien.....	339
Schweden.....	342
Schweiz	349
Slowakische Republik	354
Slowenien.....	359
Spanien.....	362
Südafrika.....	366
Tschechische Republik	369
Türkei	373
Ungarn.....	376
Vereinigtes Königreich.....	381
Vereinigte Staaten	386

Folgen Sie OECD-Veröffentlichungen auf:



https://twitter.com/OECD_Pubs



<http://www.facebook.com/OECDPublications>



<http://www.linkedin.com/groups/OECD-Publications-4645871>



<http://www.youtube.com/oecdlibrary>



<http://www.oecd.org/oecdirect/>

Dieser Bericht enthält...



Ein Service für OECD-Veröffentlichungen, der es ermöglicht, Dateien im Excel-Format herunterzuladen

Suchen Sie die StatLinks rechts unter den in diesem Bericht wiedergegebenen Tabellen oder Abbildungen. Um die entsprechende Datei im Excel-Format herunterzuladen, genügt es, den jeweiligen Link, beginnend mit <http://dx.doi.org>, in den Internetbrowser einzugeben.

Einführung

Rentensysteme unter Druck

In den OECD-Ländern hat sich die Rentenlandschaft in den letzten Jahren mit erstaunlicher Geschwindigkeit gewandelt. Nach jahrzehntelangen Debatten und teilweise auch politischem Stillstand haben zahlreiche Länder umfangreiche Rentenreformen in die Wege geleitet, u.a. mit Anhebungen des Rentenalters, neuen Methoden zur Berechnung der Rentenansprüche und sonstigen Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen in den Rentensystemen.

Die OECD-Länder verfügen zwar über sehr unterschiedlich strukturierte Rentensysteme, bei dieser neuen Welle von Reformen stehen sie jedoch vor ähnlichen Herausforderungen: Wie kann die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme gesichert werden und wie kann gewährleistet werden, dass die Menschen im Alter über ein ausreichendes Einkommen verfügen? Dass diese beiden Ziele miteinander in Konflikt stehen, ist nichts Neues. Durch die Wirtschaftskrise mit ihren Auswirkungen auf die Haushaltsdefizite und die öffentliche Verschuldung sowie die daraus erwachsende Notwendigkeit einer Konsolidierung der öffentlichen Finanzen hat sich jedoch die Dringlichkeit einer Lösung dieses Zielkonflikts erhöht. In großen umlagefinanzierten Rentenversicherungssystemen, vor allem in Kontinentaleuropa, gilt die größte Sorge der Frage der *finanziellen Tragfähigkeit*: Wie können die großen Erfolge, die im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte bei der Reduzierung der Altersarmut erzielt wurden, gewahrt werden, ohne dass die Kosten, die den kommenden Generationen dadurch entstehen, vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung zu stark steigen? In anderen Ländern mit weniger umfangreichen Rentensystemen, z.B. in den englischsprachigen Ländern, richten sich die Anstrengungen stärker auf die *Sicherung ausreichender Alterseinkommen*, wozu auf eine Ausweitung des Versichertenkreises in der privaten Altersvorsorge und eine Anhebung der Beitragssätze hingewirkt wird.

An vielen Reformen wurde zwar schon vor der Krise gearbeitet, die Wirtschaftskrise und die aus ihr resultierende Notwendigkeit einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hatte jedoch einen stark beschleunigenden Effekt auf diese Reformanstrengungen. In der Ausgabe 2009 von *Renten auf einen Blick* wurde festgestellt, dass das Vermögen der privaten Altersvorsorgesysteme zwar unter der Krise gelitten hatte, dass die Rentner jedoch größtenteils von Rentenkürzungen verschont blieben und dass sie infolge der Konjunkturprogramme manchmal sogar in den Genuss höherer Leistungen aus den öffentlichen Kassen kamen. 2013 stellt sich die Situation anders dar. Da auf die Renten ein großer Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben entfällt – rd. 17% im OECD-Durchschnitt (zwischen 3% in Island und 30% in Italien) –, sind sie inzwischen ebenfalls Gegenstand der Haushaltskonsolidierungsprogramme.

Die Reformen sind auf eine Reihe wichtiger Elemente der Rentensysteme ausgerichtet. In der öffentlichen Wahrnehmung am stärksten präsent und politisch besonders umstritten ist darunter die Anhebung des Rentenalters. In den meisten OECD-Ländern steigt das Rentenalter inzwischen. Die Rente mit 67 wird nun zunehmend zur Regel, anstatt die

Ausnahme zu sein, wie sie das noch vor ein paar Jahren war. Einige Länder sind sogar noch weiter gegangen und haben das Rentenalter auf 68 oder 69 Jahre angehoben; kein Land ist jedoch so weit gegangen wie die Tschechische Republik, wo eine unbefristete Anhebung des Rentenalters um zwei Monate pro Jahr beschlossen wurde.

Immer mehr Länder bauen in ihre Rentensysteme auch automatische Anpassungsmechanismen bzw. Nachhaltigkeitsfaktoren ein; Ziel dieser Mechanismen ist es, die Rentensysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung demografischer, wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren ins Gleichgewicht zu bringen. Zur Behebung kurzfristiger Haushaltsengpässe haben einige Länder auch beschlossen, die Renten vorübergehend einzufrieren – insbesondere im oberen Bereich – oder denken darüber nach, dies zu tun. Für Rentner mit geringem Einkommen werden dabei zumeist insofern Ausnahmen gemacht, als die sozialen Sicherheitsnetze für ältere Menschen beibehalten bzw. ausgedehnt werden. In jüngerer Zeit richtet sich die Aufmerksamkeit zudem auf Sonderrentensysteme, z.B. für Beamte oder andere Bevölkerungsgruppen, die u.U. immer noch in den Genuss günstigerer Ruhestandsbedingungen kommen. Diesbezügliche Entscheidungen sind besonders schwierig, weil sie allgemeinere Fragen aufwerfen, z.B. die der unterschiedlichen Beschäftigungs- und Entgeltbedingungen im öffentlichen und im privaten Sektor.

In den kommenden Jahren dürfte sich der Konflikt zwischen den Zielen der finanziellen Tragfähigkeit und der Einkommenssicherung in den meisten Ländern weiter verschärfen. Die Regierungen werden sich ernsthaften Fragen in Bezug auf die intra- ebenso wie die intergenerative Gerechtigkeit stellen müssen. Wenn die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen und die Rentensysteme weiter reformiert werden, muss das Augenmerk stärker auf die Bekämpfung der Altersarmut gerichtet und muss über andere Alterseinkommensquellen, zusätzlich zur Rentenversicherung nachgedacht werden. In dieser Ausgabe von *Renten auf einen Blick* wird aufgezeigt, dass Wohneigentum und Finanzvermögen ebenso wie Dienstleistungen wie Krankenversorgung und Langzeitpflege wichtige Faktoren sind, die Einfluss auf den Lebensstandard älterer Menschen haben. Insbesondere Wohneigentum kann die Lebensverhältnisse von Rentnern deutlich verbessern, da es sowohl den Geldbedarf verringern als auch eine Einnahmequelle in späteren Jahren darstellen kann. Die Berücksichtigung solcher Vermögenswerte dürfte in der Politikdebatte über Einkommenssicherung und Ungleichheiten im Alter eine Rolle spielen.

Bei Betrachtung der Frage des Lebensstandards im Alter unter einem breiteren Blickwinkel stellen sich jedoch andere schwierige Fragen. In Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit kann es z.B. sein, dass ganze Familien vom Einkommen eines Rentners abhängig sind, z.B. wenn arbeitslose junge Menschen bei ihren Eltern leben. Die Lösung kann hier allerdings nicht darin bestehen, Renten zu zahlen, um ganze Familien zu unterstützen, oder von den Rentensystemen zu erwarten, dass sie derartige Probleme lösen. Vielmehr gilt es sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einzurichten, die den Bedürfnissen jeder der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht werden.


Zudem müssen die Systeme der privaten Altersvorsorge gestärkt werden, damit gewährleistet ist, dass sie einen effektiven Beitrag zur Einkommenssicherung im Alter leisten. Die privaten Altersersparnisse hatten in der ersten Phase der weltweiten Finanzkrise stark gelitten, inzwischen hat sich die Situation der Pensionsfonds in Bezug auf Vermögensausstattung und Solvenz jedoch wieder erholt. Dennoch steht die private Altersvorsorge angesichts eines Klimas allgemeinen Misstrauens gegenüber dem Finanzsektor und anhaltend niedriger Zinsen stark unter Druck. In einigen mitteleuropäischen Ländern z.B. hat die Begeisterung für die kapitalgedeckte private Altersvorsorge stark nachgelassen: Ungarn und Polen haben ihre obligatorischen privaten Altersvorsorgesysteme abgeschafft bzw.

ihren Umfang deutlich reduziert. Eine Ursache hierfür war, dass die fiskalischen Kosten, die mit der Einführung eines gemischten privaten und öffentlichen, teilweise kapitalgedeckten Systems verbunden sind, unterschätzt worden waren. Ein anderer Grund war allerdings die zunehmende Unzufriedenheit der Öffentlichkeit mit den Ergebnissen privater Pensionsfonds infolge hoher Verwaltungskosten und enttäuschender Renditen. Selbst in Deutschland, wo die individuelle private Altersvorsorge stark gefördert und bezuschusst wird, kommen Zweifel daran auf, ob die öffentliche Förderung der privaten Altersvorsorge wirklich der richtige Weg ist. So wird z.T. die Ansicht vertreten, dass öffentliche Mittel besser zur Abstützung der öffentlichen umlagefinanzierten Systeme verwendet werden sollten.

Gleichzeitig sind andere Länder den umgekehrten Weg gegangen und haben sich für kostengünstige, gut verwaltete Altersvorsorgeeinrichtungen eingesetzt, die besser auf die Bedürfnisse einkommensschwacher Haushalte ausgerichtet sind. Ein gutes Beispiel hierfür ist der vor kurzem eingerichtete National Employment Savings Trust (NEST) im Vereinigten Königreich, der als Standardoption im neuen System der automatischen Mitgliedschaft in betrieblichen Altersversicherungen dient. Die britische Regierung hofft, mit diesem System die erhebliche Versorgungslücke zu schließen, die bei Haushalten mit mittlerem oder geringem Einkommen auf Grund des relativ niedrigen Niveaus der öffentlichen Alterssicherung und des freiwilligen Charakters der privaten Altersvorsorge festzustellen ist. Diese Initiative folgt auf eine frühere Reform in Neuseeland, wo ebenfalls eine automatische Mitgliedschaft in der betrieblichen Altersvorsorge für neu eingestellte Arbeitskräfte eingeführt wurde. Auch andere Länder mit wenig umfangreichen öffentlichen Rentensystemen, wie z.B. Irland, sind sich bewusst geworden, dass mit einer privaten Altersvorsorge auf rein freiwilliger Basis keine weitreichende Absicherung der Bevölkerung mit ausreichend hohen Beitragszahlungen erreicht werden kann. Sie denken daher über Methoden des „sanften Zwangs“ nach, z.B. über eine automatische Mitgliedschaft in privaten Rentenversicherungssystemen, oder sogar über die Einführung einer obligatorischen privaten Altersvorsorge. Andere Länder zeichnen sich wiederum durch eine umsichtige und effektive Verwaltung ihrer privaten Alterssicherungssysteme aus, so z.B. Dänemark und die Niederlande, wo die Pensionsfonds trotz der Krise während der letzten fünf Jahre weiter eine real positive Rendite verzeichnen konnten.

So verständlich die Unzufriedenheit über die private Altersvorsorge im derzeitigen wirtschaftlichen Kontext auch sein mag, ist es doch wichtig, die Gründe in Erinnerung zu rufen, die die Länder überhaupt dazu bewegt hatten, auf eine Diversifizierung der Renteneinkommensquellen hinzuwirken. Vor dem Hintergrund einer nicht selten rasch voranschreitenden Bevölkerungsalterung sollte mit der privaten Altersvorsorge – durch die zumindest ein Teil der Rentenansprüche vorfinanziert werden kann – die Belastung für die jüngeren Generationen verringert werden. Diese demografische Herausforderung besteht nach wie vor, und mit einer Rückkehr zu umlagefinanzierten Systemen werden wir der drohenden Rentenkrise nicht begegnen können. Die Gruppe, für die das Risiko unzureichender Alterseinkommen am größten ist, sind die Bezieher mittlerer Einkommen; Geringverdiener sind in den meisten Ländern durch Mindestrenten und soziale Sicherheitsnetze für ältere Menschen abgesichert, während wohlhabendere Bevölkerungsgruppen die Leistungen aus der öffentlichen Rentenversicherung zumeist durch Einkommen aus anderen Quellen ergänzen können, u.a. durch eigene Ersparnisse und Kapitalanlagen. Die Förderung der privaten Altersvorsorge – über betriebliche ebenso wie individuelle Systeme – ist daher weiterhin wichtig. Die aktuelle Debatte macht jedoch deutlich, dass dringend Lösungen für die Frage der Kosten privater Altersvorsorgesysteme gefunden werden müssen. In der Tat ist es schwer zu rechtfertigen, dass Beschäftigte gezwungen werden sollen, in Altersvorsorgesysteme zu investieren, in denen am Ende nur die Anbieter der Systeme einen Gewinn erzielen.

Um der Bevölkerungsalterung zu begegnen, bedarf es eines wesentlich breiteren Ansatzes, als ihn die meisten Regierungen derzeit offenbar verfolgen. In den Renteneinkommen spiegeln sich die Beschäftigungsbedingungen und die sozialen Verhältnisse des Einzelnen während seines gesamten Lebens wider. Mit den Rentensystemen allein können Ungleichheiten und Brüche in den Erwerbsbiografien nicht korrigiert werden. Angesichts der Bevölkerungsalterung muss die Politik deshalb wesentlich mehr tun, als nur die Rentensysteme reformieren, und sie muss deutlich stärker strategisch denken: Wie soll die Gesellschaft von morgen aussehen? Wie begegnen wir den Herausforderungen der Alterspflege? Welche fiskalischen Konsequenzen wird die Bevölkerungsalterung haben, und was bedeutet dies für die Systeme der sozialen Sicherung und die Aufgabenteilung zwischen Einzelnem und Staat sowie zwischen öffentlichem und privatem Sektor? Und wie können wir für Solidarität sorgen in einem Kontext wachsender Ungleichheiten zwischen und innerhalb der Generationen? Zur Beantwortung dieser Fragen müssen umfassende Diskussionen geführt und ganzheitliche Pläne entwickelt werden, zu denen die OECD mit ihren Arbeiten zur öffentlichen und privaten Altersvorsorge sowie generell zu einem breiten Spektrum sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen weiter ihren Beitrag leisten wird.



Stefano Scarpetta

Leiter der OECD-Direktion

Beschäftigung, Arbeit und Sozialfragen



Carolyn Ervin

Leiterin der OECD-Direktion

Finanz- und Unternehmensfragen

Zusammenfassung

In dieser Ausgabe von Renten auf einen Blick wird der Verteilungseffekt der Rentenreformen der jüngsten Zeit untersucht und analysiert, welchen Einfluss Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen auf den Lebensstandard im Alter haben können. Zudem enthält diese Ausgabe ein umfassendes Spektrum rentenpolitischer Indikatoren – zum Aufbau der Altersvorsorgesysteme, zu den künftigen Rentenansprüchen von Männern und Frauen in unterschiedlichen Verdienstgruppen, zur Finanzierung der Renteneinkommenssysteme insgesamt, zum demografischen und wirtschaftlichen Kontext der Altersvorsorgesysteme sowie zur privaten Altersvorsorge und zu öffentlichen Pensionsreservfonds. Darüber hinaus liefert diese Publikation einen Überblick über die Rentensysteme sämtlicher OECD- und G20-Länder.

Späterer Renteneintritt und mehr private Vorsorge

Auch wenn sich die in den einzelnen Ländern durchgeführten Reformen unterscheiden, sind doch zwei große Trends zu erkennen. Erstens wurden die öffentlichen umlagefinanzierten Rentensysteme mit dem Ziel reformiert, einen späteren Renteneintritt zu erwirken, und zwar durch Anhebungen des Rentenalters, die Einführung automatischer Anpassungsmechanismen sowie geänderte Indexierungsregeln. Durch diese Maßnahmen dürfte sich die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme erhöhen. In den meisten OECD-Ländern wird das Rentenalter 2050 bei mindestens 67 Jahren liegen. In einigen anderen Ländern wurde das Rentenalter direkt an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft. Zweitens haben die Länder Möglichkeiten einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge untersucht. Während in der Tschechischen Republik, in Israel und im Vereinigten Königreich Rentensysteme mit Beitragsprimat eingeführt wurden, wurden entsprechende Systeme in Polen und Ungarn verkleinert bzw. ganz geschlossen.

Mit den Rentenreformen, die im Verlauf der letzten zwanzig Jahre durchgeführt wurden, hat sich die Höhe der Renten verringert, mit denen Personen, die heute in den Arbeitsmarkt eintreten, später einmal rechnen können. Durch einen längeren Verbleib im Erwerbsleben kann ein Teil dieser Verluste aufgewogen werden, allerdings bringen sämtliche Beitragsjahre heute im Allgemeinen weniger Rentenansprüche als vor den Reformen. Die Renten werden zwar entlang des gesamten Verdienstspektrums abnehmen, die meisten Länder haben jedoch Vorkehrungen getroffen, um die untersten Einkommensgruppen vor den Effekten der Leistungskürzungen zu schützen; überall außer in Schweden werden die Spitzenverdiener am stärksten von den Reformen betroffen sein.

Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter

Die Verringerung der Altersarmut war einer der größten Erfolge der Sozialpolitik der OECD-Länder. 2010 betrug die durchschnittliche Altersarmutsquote 12,8% und war damit trotz der großen Rezession rückläufig im Vergleich zu 2007, als sie noch bei 15,1% gelegen hatte.

In vielen OECD-Ländern ist das Armutsrisiko in jüngeren Jahren höher als im Alter. Das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung ab 65 Jahren beläuft sich im OECD-Raum auf 86% des durchschnittlichen verfügbaren Einkommens der Gesamtbevölkerung, proportional am höchsten ist es mit fast 100% in Luxemburg und Frankreich, am niedrigsten mit weniger als 75% in Australien, Dänemark und Estland. Zur Untersuchung der tatsächlichen finanziellen Lage der Rentner müssen jedoch noch andere Faktoren – z.B. Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen – berücksichtigt werden.

Im OECD-Durchschnitt sind über drei Viertel der Bevölkerung ab 55 Jahren Wohneigentümer. Wohneigentum kann einen wesentlichen Beitrag zum Lebensstandard im Alter leisten, weil mit ihm Mietausgaben gespart werden können und weil Wohneigentum bei Bedarf durch Verkauf, Vermietung oder Abschluss einer umgekehrten Hypothek (Immobilienrente) zu Geld gemacht werden kann. Dennoch können auch Wohneigentümer unter Einkommensarmut leiden und Schwierigkeiten dabei haben, zusätzlich zu ihren Lebenshaltungskosten noch die Kosten ihrer Immobilie zu tragen.

Finanzvermögen kann eine Ergänzung zu anderen Alterseinkommensquellen darstellen. Leider fehlt es in diesem Bereich an aktuellen, international vergleichbaren Daten, weshalb sich nur schwer eine umfassende Analyse anstellen lässt. Inwieweit Finanzvermögen zur Verringerung von Altersarmut beitragen kann, hängt von seiner Verteilung ab; da das Finanzvermögen stark auf das obere Ende der Einkommensverteilung konzentriert ist, dürfte sein Effekt auf die Altersarmut begrenzt sein.

Auch der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialwohnungen hat Auswirkungen auf den Lebensstandard älterer Menschen. Ein wichtiger Faktor ist die Langzeitpflege, auf deren Kosten im Fall eines stärkeren Pflegebedarfs (25 Stunden pro Woche) mehr als 60% des verfügbaren Einkommens älterer Menschen entfallen können (niedriger dürfte dieser Anteil nur für das wohlhabendste Fünftel der Altenbevölkerung sein). Frauen, die eine längere Lebenserwartung haben als Männer, beziehen in der Regel geringere Renten und verfügen auch über weniger Vermögen, so dass für sie ein besonders hohes Risiko der Altersarmut besteht, falls sie pflegebedürftig werden. Öffentliche Dienstleistungen dürften der Altenbevölkerung im Verhältnis stärker zugute kommen als der Bevölkerung im Erwerbsalter: Rechnet man ihren Wert zu den eigentlichen Einkommen hinzu, machen öffentliche Sachleistungen etwa 40% des Einkommens im weiteren Sinne älterer Menschen aus (gegenüber 24% für die Bevölkerung im Erwerbsalter).

Wichtigste Ergebnisse

Mit der Bevölkerungsalterung werden die Rentenausgaben in vielen OECD-Ländern in der Tendenz steigen. Die jüngsten Reformen zielten darauf ab, die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme durch die Reduzierung der künftigen Rentenausgaben zu wahren bzw. wiederherzustellen. Damit könnte die Frage der sozialen Tragfähigkeit der Rentensysteme und der Sicherung ausreichender Alterseinkommen zu einer großen Herausforderung für die politisch Verantwortlichen werden.

- Die Rentenansprüche werden in Zukunft im Allgemeinen geringer sein, und nicht alle Länder haben eine spezielle Einkommenssicherung für Geringverdiener eingerichtet. Für Personen mit unvollständiger Erwerbsbiografie wird es schwierig werden, ein ausreichendes Renteneinkommen aus der öffentlichen Alterssicherung zu beziehen, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie dies durch Leistungen aus privaten Altersvorsorgesystemen kompensieren können, dürfte noch geringer sein, da diese Systeme im Allgemeinen keine Umverteilung zu Gunsten ärmerer Rentner vornehmen.

- Es ist wichtig, dass die Menschen länger Rentenversicherungsbeiträge entrichten, damit sie ihre späteren Rentenansprüche erhöhen können und besser abgesichert sind. Die Anhebung des Rentenalters allein reicht jedoch nicht aus, um sicherzustellen, dass die Betroffenen auch wirklich erwerbstätig bleiben. Im Hinblick auf die Bevölkerungsalterung bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes.
- Das Renteneinkommen speist sich aus verschiedenen Quellen, die unterschiedlichen Risiken unterliegen, z.B. im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktsituation, den politischen Rahmenbedingungen, der Wirtschaftslage und den individuellen Lebensumständen. Arbeitslose und Personen mit Langzeiterkrankungen oder Behinderungen sind u.U. nicht in der Lage, ausreichende Rentenansprüche zu erwerben.
- Die heutigen Rentner beziehen ein relativ hohes Einkommen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung: 86% im OECD-Durchschnitt. Dies und die Verringerung der Altersarmut gehören zu den großen Erfolgen der Politik der letzten Jahrzehnte.
- Wegen des damit verbundenen Stigmas, unzureichender Informationen über die bestehenden Möglichkeiten sowie sonstiger Gründe beantragen nicht alle älteren Menschen, die finanzielle Hilfe benötigen, die für sie vorgesehenen Sozialleistungen. Daher gibt es ein gewisses Maß an verdeckter Altersarmut.
- Die Sparmaßnahmen in den öffentlichen Rentensystemen, die Tendenz zu einer Verlängerung des Erwerbslebens und die stärkere Abhängigkeit von der privaten Altersvorsorge könnten die Ungleichheiten zwischen den Rentnern erhöhen.
- Wohneigentum und Finanzvermögen können die Leistungen aus der öffentlichen Alterssicherung ergänzen. Für sich genommen scheinen sie aber keine Einkommensquellen zu sein, von denen erwartet werden kann, dass sie als Ersatz für ein richtiges Renteneinkommen dienen können. Wir benötigen dringend bessere, international vergleichbare Daten hierzu, um genauer untersuchen zu können, welchen Beitrag Wohneigentum und Finanzvermögen zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens im Alter leisten können.
- Öffentliche Dienstleistungen sind wichtige Alterseinkommensergänzungen. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege. Solche Dienstleistungen kommen den ärmsten Rentnern relativ gesehen deutlich stärker zugute als reicheren Rentnerhaushalten. Öffentliche Leistungen werden eine zunehmend wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Altersarmut unter kranken und pflegebedürftigen älteren Menschen spielen.

Kapitel 1

Jüngste Rentenreformen und ihr Verteilungseffekt

Dieses Kapitel beschreibt zunächst die wichtigsten Elemente der von Januar 2009 bis September 2013 in den 34 OECD-Mitgliedsländern durchgeführten Rentenreformen. Es handelt sich folglich um eine Aktualisierung und Fortsetzung der in Renten auf einen Blick 2009 aufgeführten Analyse, die die von 2004 bis Ende 2008 durchgeführten Rentenreformen untersuchte. Der zweite Teil dieses Kapitels beschäftigt sich mit dem Verteilungseffekt der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Rentenreformen, wobei nur die Länder berücksichtigt werden, deren Reformen über die bloße Anhebung des Renteneintrittsalters hinausgehen.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Einleitung

Die Rentenreform steht bei vielen Regierungen seit zehn Jahren ganz oben auf der Agenda. Die Bevölkerungsalterung und rückläufige Geburtenziffern erfordern Reformen, die außerdem, wo dies möglich ist, so ausgerichtet sein sollten, dass negative soziale und ökonomische Auswirkungen vermieden werden, wenn die Rentensysteme auf eine finanziell tragfähigere Grundlage gestellt werden. Die jüngste Wirtschaftskrise hat den Druck, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, zwar erhöht, es ist jedoch wichtig, langfristige Szenarien anstelle von kurzfristigen Plänen zu betrachten.

Die Rentenausgaben werden den Prognosen zufolge in den nächsten 40 Jahren in den meisten OECD-Ländern ansteigen (vgl. Tabelle 6.7 in Kapitel 6). Eine solche Entwicklung ist nicht überraschend, weil der für die nächsten fünfzig Jahre prognostizierte Anstieg der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren um fünf Jahre dazu führen wird, dass die Zahl der Rentner im Vergleich zu heute erheblich zunimmt. Es ist heute in den meisten Ländern weitgehend akzeptiert, dass sich die Rentensysteme und -bestimmungen im Zeitverlauf ändern müssen. Diese Reformen werden natürlich von Land zu Land unterschiedlich sein und von der Struktur der bestehenden Rentensysteme bestimmt werden.

Dieses Kapitel besteht aus zwei separaten Teilen. Der erste Teil beschreibt die wichtigsten Elemente der von Januar 2009 bis September 2013 in den 34 OECD-Mitgliedsländern durchgeführten Rentenreformen. Es handelt sich folglich um eine Aktualisierung und Fortsetzung der in *Renten auf einen Blick 2009* aufgeführten Analyse, die die von 2004 bis Ende 2008 durchgeführten Rentenreformen untersuchte. Der zweite Teil dieses Kapitels beschäftigt sich mit dem Verteilungseffekt der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Rentenreformen, wobei nur die Länder berücksichtigt werden, deren Reformen über die bloße Anhebung des Renteneintrittsalters hinausgehen¹.

Jüngste Rentenreformen

Hauptziele der Rentenreform

In diesem Abschnitt wird die Rentenreform im Hinblick auf sechs Hauptziele untersucht:

1. *Der Erfassungsgrad* der obligatorischen und freiwilligen Altersvorsorgesysteme.
2. *Die Angemessenheit* der Rentenleistungen.
3. *Die finanzielle Tragfähigkeit und Bezahlbarkeit* der Rentenzusagen für Steuer- und Beitragszahler.
4. *Anreize*, die die Menschen ermutigen, ihre Lebensarbeitszeit zu verlängern und während des Erwerbslebens mehr zu sparen.
5. *Die Effizienz der Verwaltung*, um die laufenden Kosten des Rentensystems zu minimieren.
6. *Die Diversifizierung* der Renteneinkommensquellen auf verschiedene Träger (öffentlich und privat), die drei Säulen (öffentlich, Branchenebene und privat) und verschiedene Finanzierungsformen (Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren).

Eine siebte Gruppe erfasst als Restkategorie sonstige Änderungen, wie beispielsweise zeitlich befristete Maßnahmen und Maßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur.

Häufig treten sowohl Zielkonflikte als auch Synergien auf. So dürfte eine Verbesserung der fiskalischen Tragfähigkeit durch eine Senkung der Rentenzusagen beispielsweise die Angemessenheit der Renteneinkommen beeinträchtigen. Andererseits verringert die Erweiterung des Erfassungsgrads der betrieblichen Altersvorsorge den Druck, Renten über den Staatshaushalt zu finanzieren und trägt dazu bei, das Risiko zu diversifizieren und ausreichende Renteneinkommen zu sichern.

Überblick über die Rentenreformen

Die nachstehende Tabelle 1.1 zeigt die in den 34 OECD-Ländern von 2009 bis 2013 durchgeführten Reformmaßnahmen. In Tabelle 1.2 werden die einzelnen Reformen genauer untersucht.

Tabelle 1.1 **Überblick über die Rentenreformmaßnahmen in 34 OECD-Ländern, 2009-2013**

	Erfassungs- grad	Angemessen- heit	Tragfähig- keit	Arbeits- anreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung/ Sicherheit	Sonstige
Australien	x	x	x	x	x		x
Österreich	x	x	x				x
Belgien				x			
Kanada	x		x	x		x	x
Chile	x	x			x	x	x
Tschech. Rep.			x	x		x	
Dänemark				x	x		
Estland		x	x	x	x	x	
Finnland	x	x	x	x		x	
Frankreich	x	x	x	x			x
Deutschland		x	x	x			
Griechenland		x	x	x	x		
Ungarn		x	x	x		x	x
Island							x
Irland	x		x	x		x	x
Israel	x	x				x	
Italien		x	x	x	x		
Japan	x	x	x		x		x
Korea	x		x		x		
Luxemburg	x		x	x			
Mexiko		x			x	x	
Niederlande						x	
Neuseeland		x	x				x
Norwegen		x	x	x			
Polen	x		x	x		x	
Portugal	x	x	x	x		x	
Slowak. Rep.			x		x	x	
Slowenien			x	x			
Spanien		x	x	x			
Schweden		x	x	x	x	x	
Schweiz			x			x	
Türkei				x		x	x
Ver. Königreich	x	x	x	x	x	x	x
Ver. Staaten	x	x	x				

Anmerkung: Wegen näherer Einzelheiten zu den Rentenreformen vgl. Tabelle 1.2.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935515>

Alle 34 OECD-Länder haben im Prüfungszeitraum ihr Rentensystem reformiert. In einigen Ländern, wie Belgien und Chile, geht es bei der Reform um die schrittweise Umsetzung von Maßnahmen, die im vorangegangenen Fünfjahreszeitraum (2004-2008) gesetzlich beschlossen wurden. Seitdem konzentriert sich die Reform angesichts der Folgen der Wirtschaftskrise und der Bevölkerungsalterung zunehmend auf die Verbesserung der finanziellen Tragfähigkeit und der Effizienz der Verwaltung. Länder, die wie Griechenland und Irland die Leistungsberechnung revidiert haben, waren am stärksten von dem Wirtschaftsabschwung betroffen. Italien hat 2012 ebenfalls den Übergang von öffentlichen Renten mit Leistungsprimat auf fiktive Rentenkonto mit Beitragsprimat beschleunigt.

Von 2004 bis 2008 haben viele Länder – beispielsweise Chile, Italien und Neuseeland – Reformen durchgeführt, um im Rahmen ihrer Anstrengungen zur effektiveren Bekämpfung der Altersarmut den Erfassungsgrad der Altersvorsorge und die aus Steuermitteln finanzierte Grundrente zu erhöhen. Während einige Länder diesen Kurs fortsetzen, konzentrieren sich viele andere Länder auf Anreize für die Sicherung eines angemessenen Renteneinkommens durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit. In den meisten OECD-Ländern wird folglich das Renteneintrittsalter angehoben, wenn auch nur allmählich.

In den folgenden Abschnitten werden die von den OECD-Ländern zwischen 2009 und 2013 zur Verwirklichung der oben aufgeführten sechs Ziele verabschiedeten oder umgesetzten Reformmaßnahmen eingehend untersucht und miteinander verglichen.

Erfassungsgrad

Um die Altersarmut zu bekämpfen, ist es von grundlegender Bedeutung, dass alle Arbeitnehmer von einem oder mehreren Altersvorsorgesystemen erfasst werden. Alle OECD-Länder haben obligatorische oder quasi-obligatorische Altersvorsorgepläne eingeführt, entweder auf öffentlicher oder auf privater Basis, um einen annähernd universellen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Es gibt aber nach wie vor einen erheblichen Anteil von Arbeitnehmern, die nicht erfasst werden – noch nicht einmal von den öffentlichen oder nationalen Systemen – oder die im informellen Sektor arbeiten, insbesondere in Niedrigeinkommensländern. In Mexiko beispielsweise sind weniger als 40% der Arbeitskräfte über ein gesetzliches Altersvorsorgesystem versichert, wobei der Rest entweder im informellen Sektor arbeitet oder arbeitslos ist.

In vier OECD-Ländern zielten die jüngsten Politikmaßnahmen darauf ab, den Anteil der Personen, die in öffentlichen Altersvorsorgesystemen versichert sind, bei bestimmten Arbeitnehmergruppen zu erhöhen: pflegende Angehörige (Österreich), Empfänger von Mutterschaftsleistungen (Frankreich) und Empfänger von Forschungsstipendien (Finnland). Seit 2009 werden Beschäftigte im portugiesischen Bankensektor bei der Neueinstellung automatisch im nationalen öffentlichen Rentensystem versichert und nicht mehr, wie es früher der Fall war, in den auf Branchenebene angebotenen privaten Altersvorsorgeplänen. Die Maßnahme war bedingt durch die wachsende Sorge über die künftige Tragfähigkeit der stark von der Wirtschaftskrise beeinträchtigten Pensionsfonds der Bankangestellten.

2011 leitete Chile die letzte Phase seiner 2008 begonnenen Reform ein, die darauf abzielt, den Erfassungsgrad des öffentlichen solidarischen Rentensystems, einer neuen Säule, die bedürftigkeitsabhängige Leistungen für Personen bietet, die keine oder nur eine sehr niedrige Rente beziehen, auf 60% der ärmsten älteren Menschen auszuweiten. Viele Länder haben Systeme eingeführt, die die Teilnahme an betrieblichen oder freiwilligen Rentenplänen fördern sollen. Wegen der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Rentensystemen werden derartige Systeme wahrscheinlich eine bedeutende Rolle bei der Einkommenssicherung der künftigen Rentner spielen. Die diesbezüglichen politischen Maßnahmen lassen sich in drei Hauptgruppen einordnen:

1. Private Altersvorsorge zusätzlich zu öffentlichen Systemen, wie in Polen und Österreich.
2. Die Einführung oder Ausweitung obligatorischer Betriebsrenten, wie in Israel und Korea.
3. Die automatische Mitgliedschaft in freiwilligen Systemen, wie im Vereinigten Königreich.

Einige Politikmaßnahmen zielen darauf, den Erfassungsgrad bei bestimmten Arbeitskräftekategorien zu erhöhen. Die Vereinigten Staaten beispielsweise bieten Steuervergünstigungen, um Geringverdienern Anreize zu geben, an privaten Altersvorsorgeplänen teilzunehmen und die Beiträge kontinuierlich einzuzahlen. Mit einem ähnlichen Ziel vor Augen hat Luxemburg den monatlichen Mindestbeitrag an freiwillige Altersvorsorgesysteme gesenkt. Die chilenische Regierung hat vor kurzem ebenfalls große Anstrengungen unternommen und mehrere Maßnahmen eingeleitet, die darauf zielen, den Erfassungsgrad, insbesondere bei jungen Arbeitnehmern und Geringverdienern, zu erhöhen. Die Maßnahmen umfassen die Gewährung einer jährlichen staatlichen Subvention in Höhe der individuellen Beiträge, die Einführung eines neuen Regulierungsrahmens für freiwillige Rentenpläne und die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Altersvorsorgesystemen zur Senkung der Betriebskosten. Das Ziel der chilenischen Regierung besteht nicht nur darin, die freiwillige Teilnahme zu erhöhen oder die Ersparnisse auf eine breitere Grundlage zu stellen, sondern auch darin, die Effizienz der Vermögensverwaltung zu optimieren.

Eine erhebliche Anzahl von Ländern hat Maßnahmen zur Einführung einer automatischen Mitgliedschaft in freiwilligen privaten Altersvorsorgeplänen ergriffen. Nach dem Vorbild der 2007 in Italien und Neuseeland lancierten Reformen führte das Vereinigte Königreich 2012 für alle noch nicht in einem privaten Altersvorsorgeplan versicherten Arbeitnehmer landesweit die automatische Mitgliedschaft in einem Altersvorsorgesystem ein. Irland plant, 2014 diesem Beispiel zu folgen.

Angemessenheit

Reformen zur Sicherung ausreichender Alterseinkommen können Einkommensersatzleistungen, Umverteilung oder beides betreffen.

Zwischen 2009 und 2013 haben Griechenland und Mexiko neue bedürftigkeitsabhängige Leistungen eingeführt, während Australien einen anderen Kurs verfolgte. Das Land erhöhte die bestehenden Sozialrenten, um die Leistungen für die am stärksten armutsgefährdeten älteren Menschen anzuheben. Chile und Griechenland änderten die Einkommensprüfung für die Gewährung verdienstabhängiger Leistungen. In Finnland wird seit März 2011 als Ergänzung zur universellen einkommensabhängigen Leistung eine neue Mindestrente gewährt. Anspruch auf diese Leistung haben alle Rentner, deren Einkommen unter einem bestimmten Mindesteinkommen (687,74 Euro pro Monat im Jahr 2011) liegt. Die durchschnittliche Rente ist heute deutlich höher als im früheren System.

Die Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Renten umfassen darüber hinaus eine Reform der Rentenformeln. So hat Norwegen beispielsweise 2011 die Vorschriften für die Berechnung der Altersrenten geändert und die beitragsabhängigen öffentlichen Pauschalleistungen durch einkommensabhängige Renten ersetzt.

Einige andere Länder haben außerdem versucht, die progressive Ausrichtung ihres sozialen Sicherungssystems zu verbessern. In Portugal gelten seit 2013 verschärfte Anspruchskriterien für die Einkommensstützung, während Spanien die Hinterbliebenenleistungen für Personen, die keine Rente beziehen, erhöht hat. Chile wiederum hat die Krankenkassenbeiträge für Geringverdiener abgeschafft, und Mexiko hat die Renten von der Steuer befreit. In Estland gibt es seit Januar 2013 eine neue Einkommenszulage für alle Rentner, die ein Kind

bis zum Alter von höchstens drei Jahren betreuen. Der Betrag der in Estland gezahlten monatlichen Leistung variiert sowohl nach der Anzahl der betreuten Kinder als auch nach deren Geburtsdatum.

Griechenland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben Rentnern 2009 Einmalzahlungen gewährt, um durch die Wirtschaftskrise verursachte soziale Härten abzufedern. In Griechenland, wo die Sonderzahlung auf einkommensschwache Rentner abzielte, sollte diese Leistung in den folgenden Jahren beibehalten werden. Auf Grund der Haushaltskonsolidierung wurde sie 2010 jedoch ebenso wie andere Pauschalzahlungen an Rentner mit hohem Einkommen und saisonale Sonderzahlungen an Arbeitnehmer wieder abgeschafft. Österreich zahlte im Rahmen seiner Anstrengungen zur Bekämpfung der Altersarmut 2010 ebenfalls gelegentlich Transferleistungen an einkommensschwächere Rentner. In Portugal dagegen wurde die 13. und 14. Monatsrente abgeschafft, wodurch die Einkommenserwartungen vieler Rentner gesenkt wurden.

Die Renten der Bezieher höherer Einkommen sind von den jüngsten Reformen, die hauptsächlich als Teil der Haushaltskonsolidierung eingeführt wurden, ebenfalls betroffen. In Griechenland beispielsweise hat die progressive Kürzung der monatlichen Leistungen um 5-19% und die Besteuerung der Renten, die ein bestimmtes Niveau übersteigen, die Bezieher hoher Renten besonders getroffen und dadurch den Umverteilungseffekt des Systems erhöht. Korea hat vor kurzem ein Rentengesetz verabschiedet, durch das die Ersatzquote der Renten des öffentlichen Sektors von 2009 bis 2028 von 49% auf 40% gesenkt wird.

Finanzielle Tragfähigkeit

Viele OECD-Länder haben Reformen verabschiedet, um die langfristige finanzielle Tragfähigkeit ihrer Rentensysteme zu verbessern, hauptsächlich um größere Einsparungen im Staatshaushalt vornehmen zu können.

Eine besonders häufige Maßnahme ist die Reform der Rentenindexierung, wenngleich die Ziele und Effekte dieser Maßnahme zwischen den einzelnen Ländern und Einkommensniveaus variieren. Einige neue Indexierungsregeln sind darauf ausgerichtet, die Leistungen zu kürzen, insbesondere in Ländern, die mit fiskalischen Problemen zu kämpfen haben. So werden die Renten beispielsweise in der Tschechischen Republik, in Ungarn und in Norwegen nicht länger an das Lohnwachstum indexiert, und in Österreich, Griechenland, Portugal und Slowenien wurden die automatischen Anpassungen für Rentner mit Ausnahme der Geringverdiener eingefroren. In Luxemburg wurde die erwartete Rentenerhöhung um 50% reduziert, während Deutschland 2010 die geplante Rentenerhöhung revidierte, um den Bundeshaushalt zu entlasten, und die 2009 geplante Beitragssenkung aussetzte.

In Australien, Finnland und den Vereinigten Staaten dagegen sollte das Einfrieren der Rentenleistungen und die Änderung der Indexierungsregeln den Rückgang des Leistungsniveaus, der durch den üblichen inflationsbasierten Index verursacht worden wäre, ausgleichen. In diesen drei Ländern zielten die Politikmaßnahmen de facto darauf, die Kaufkraft der Rentner zu bewahren.

Griechenland und Irland haben einige der weitreichendsten fiskalischen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen. In Irland wird von den Gehältern im öffentlichen Sektor jetzt eine rentenbezogene Gebühr abgezogen, und sowohl vorzeitige Auszahlungen aus Pensionsfonds als auch andere steuerliche Vorteile wurden begrenzt. Auch in Portugal wurden zusätzliche Rentenabgaben eingeführt. In Griechenland hat die Regierung den durchschnittlichen jährlichen Steigerungssatz gesenkt und die Rentenindexierung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) anstelle der Beamtenpensionen gebunden.

Darüber hinaus werden die Rentenleistungen in Griechenland heute auf der Basis des durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts anstelle des letzten Gehalts berechnet, und seit Januar 2013 werden Monatsrenten über 1 000 Euro je nach Renteneinkommen um 5-15% gesenkt.

Um die finanziellen Verpflichtungen der öffentlichen Hand gegenüber privaten Altersvorsorgeplänen zu senken, hat Neuseeland die Steuergutschriften für Rentenbeiträge um 50% gesenkt, wobei der Höchstbetrag bei 521 NZD liegt, und die Steuerbefreiungen sowohl für Arbeitgeber, als auch für Arbeitnehmer ausgesetzt. In ähnlicher Weise hat Australien die Obergrenze für steuerbegünstigte Beitragszahlungen zur privaten Altersvorsorge halbiert (2009) und den Steuersatz für wohlhabende Beitragszahler zur privaten Altersvorsorge erhöht, um die laufenden Rentenreformen besser finanzieren zu können (2013). Die Höchstgrenze für steuerbegünstigte Beiträge wurde mit Wirkung von Juli 2013 für Personen ab 50 Jahren gesetzlich erhöht.

In Norwegen wurde die Rentenformel erheblich geändert, indem das Leistungsniveau bei jüngeren Arbeitskräften an die Lebenserwartung gebunden wird und auf den vollständigen Beitragszeiten anstelle der besten 20 Jahre basiert. In Finnland werden die verdienstabhängigen Renten heute ebenfalls an die Lebenserwartung gebunden, und in Spanien wird dies in naher Zukunft für alle Renten gelten. In Spanien wird derzeit ein Reformvorschlag erörtert (September 2013), durch den der Zeitpunkt, an dem die Renten an die Lebenserwartung gebunden werden, vorgezogen wird: von 2027 auf 2019.

Einige mitteleuropäische Länder haben das Gleichgewicht zwischen privater und öffentlicher Altersvorsorge geändert, um Finanzmittel aus privaten Pensionsfonds zu entnehmen und so die Staatseinnahmen zu erhöhen. Ungarn hat die obligatorische zweite Säule seit Ende 2010 allmählich abgeschafft und die Konten auf die erste Säule übertragen. In Polen sollen die Beiträge zur privaten Altersvorsorge allmählich von 7,3% auf 3,5% gesenkt werden, um eine Erhöhung der Beiträge zur neuen umlagefinanzierten öffentlichen Finanzierungssäule zu ermöglichen. In der Slowakischen Republik wiederum können Arbeitnehmer seit Juni 2009 von privaten Rentenplänen mit Beitragsprimat zum öffentlichen System zurückkehren, und die Teilnahme an der betrieblichen Altersvorsorge wurde für Arbeitsmarktneuzugänge fakultativ. Diese Maßnahme war jedoch von kurzer Dauer: 2012 wurde die private Altersvorsorge wieder obligatorisch.

Arbeitsanreize

In vielen OECD-Ländern zielen die Rentenreformen darauf ab, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, damit die Menschen höhere Rentenansprüche erwerben und ein angemesseneres Renteneinkommen erhalten.

Die getroffenen Maßnahmen lassen sich drei Haupttypen zuordnen: a) Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, b) bessere finanzielle Anreize, nach Erreichen des Rentenalters weiter zu arbeiten, z.B. durch Hinzuverdienstmöglichkeiten und eine Erhöhung der Rentenleistungen bei einem späteren Renteneintritt, sowie c) weniger oder gar keine Frühverrentung.

In den letzten zehn Jahren haben die meisten der 34 OECD-Länder Gesetze verabschiedet, durch die das Rentenalter angehoben oder die Beitragsanforderungen für den Anspruch auf eine Vollrente verschärft wurden. In vielen Ländern wurde die Altersgrenze über 65 Jahre hinaus auf 67 Jahre oder noch weiter erhöht. In anderen Ländern wie Norwegen und Island lag das Renteneintrittsalter schon bei 67 Jahren, und in einigen Ländern – wie Estland, die Türkei und Ungarn – wird das Rentenalter nicht über 65 Jahre hinaus angehoben.

Slowenien hat im Januar 2013 eine Reform verabschiedet, durch die das gesetzliche Rentenalter der Frauen bis 2016 allmählich auf 65 Jahre angehoben wird, so dass es dem Rentenalter der Männer entspricht. Desgleichen wurde das gesetzliche Rentenalter in Polen im Juni 2012 für beide Geschlechter auf 67 Jahre angehoben, wenngleich in einem unterschiedlichen Zeitrahmen: Die Rente mit 67 wird für Männer 2020 gelten, für Frauen jedoch erst 2040. In Australien wurde das Rentenalter für Frauen im Juli 2013 auf 65 Jahre angehoben, und es wird bis 2023 sowohl für Männer, als auch für Frauen erneut angehoben werden – auf 67 Jahre. Ende 2011 führte Italien ebenfalls eine Reform ein, durch die das Renteneintrittsalter für beide Geschlechter bis 2021 allmählich auf 67 Jahre angehoben wird – ein erheblicher Anstieg für Frauen im Privatsektor, die bis 2010 mit 60 in Rente gehen konnten. In ähnlicher Weise gilt in Griechenland ab Dezember 2013 mit 65 Jahren für Frauen das gleiche Renteneintrittsalter wie für Männer. Das Rentenalter wird anschließend im Verlauf der nächsten zehn Jahre sowohl für Männer als auch für Frauen allmählich auf 67 Jahre angehoben werden.

Diese Beispiele zeigen einen eindeutigen länderübergreifenden Trend hin zur Angleichung des Renteneintrittsalters zwischen Männern und Frauen. Nur in Israel und der Schweiz wird das Renteneintrittsalter für Männer und Frauen voraussichtlich unterschiedlich bleiben. Hinzu kommt, dass einige OECD-Länder – Dänemark, Griechenland, Ungarn, Italien, Korea und die Türkei – darüber hinaus beschlossen haben, den künftigen Anstieg des Rentenalters an die Änderungen der Lebenserwartung zu binden, was bedeutet, dass das Renteneintrittsalter beispielsweise in Dänemark und Italien in Zukunft deutlich über 67 Jahre hinaus angehoben werden wird. Die automatische Anpassung soll jedoch frühestens ab 2020 in Kraft treten. In der Tschechischen Republik wird das Renteneintrittsalter ab 2044 pauschal um zwei Monate pro Jahr angehoben werden, und zu diesem Zeitpunkt wird es bereits bei 67 Jahren liegen.

In Frankreich werden die Renten generell nach Alter und Beitragsjahren der Arbeitnehmer festgelegt. Arbeitnehmer können frühestens ab dem Alter von 62 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen und müssen mindestens 42 Jahre in ein Rentensystem eingezahlt haben – eine Mindestanforderung, die in Zukunft angehoben wird. Das Renteneintrittsalter wird bis 2022 – unabhängig von der Dauer der Beitragszeit – auf 67 Jahre angehoben.

Einige Länder benutzen finanzielle Anreize, um die Menschen zu ermutigen, länger zu arbeiten. Australien und Irland bieten älteren Arbeitnehmern Sonderzahlungen, während Frankreich und Spanien Arbeitnehmern, die ihren Rentenbeginn verschieben, Rentenerhöhungen gewähren. Die schwedische Regierung hat die Steuergutschrift auf Arbeitseinkommen 2009 und 2010 in zwei Schritten erhöht. Die Steuergutschrift soll die Beschäftigung fördern und die Arbeitsanreize stärken, und sie ist höher für Arbeitskräfte, die über 65 Jahre alt sind. Darüber hinaus sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer über 66 Jahre niedriger. Eine größere Anzahl von OECD-Ländern hat jedoch Leistungsabschläge für den Renteneintritt vor dem gesetzlichen oder dem Mindestrentenalter eingeführt – Dänemark, Italien, Polen und Portugal sind einige Beispiele. Polen und Portugal haben ihr Vorruhestandsprogramm abgeschafft bzw. ausgesetzt, während Italien sein System durch ein weniger großzügiges Programm ersetzt hat, bei dem die Anspruchskriterien angesichts des projizierten Anstiegs der Lebenserwartung an bestimmte Alters- und Beitragsanforderungen geknüpft werden.

Zu den weiteren Arten von Reformen, die die Spätverrentung fördern, gehört beispielsweise die Abschaffung der Altersobergrenze für obligatorische Beiträge zur privaten Altersvorsorge in Australien. In Luxemburg dagegen wurde die Steigerungsrate der Rentenersparnisse gesenkt. Diese Maßnahme führt dazu, dass Arbeitnehmer drei Jahre

länger Beiträge zahlen müssen, wenn sie das Rentenniveau der Zeit vor der Reform erreichen wollen. Anderenfalls sinkt der durchschnittliche Rentenanspruch bis 2050 auf ein Niveau, das rd. 12% unter dem heutigen Stand liegt.

Einige Länder sind direkt auf dem Arbeitsmarkt aktiv geworden, um die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Sie haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ältere Arbeitnehmer ihren Beschäftigungsstatus behalten und/oder auf dem Arbeitsmarkt nicht diskriminiert werden. Im Vereinigten Königreich beispielsweise wurde das Regelrentenalter abgeschafft, um den Arbeitnehmern mehr Möglichkeiten und Garantien für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu geben (in der OECD-Publikationsreihe *Ageing and Employment Policies* findet sich eine ausführlichere Analyse des Themas ältere Arbeitnehmer, die auf dem Bericht OECD, 2006, aufbaut).

Effizienz der Verwaltung

Die hohen, an die Mitglieder übergewälzten Verwaltungskosten privater Altersvorsorgepläne geben den Politikverantwortlichen seit einigen Jahren in vielen OECD-Ländern Anlass zu Besorgnis – insbesondere dort, wo die Systeme obligatorisch oder quasi-obligatorisch sind. Die Effizienz der Verwaltung zählt jedoch auch in freiwilligen Altersvorsorgeplänen zu den politischen Prioritäten. Hohe Gebühren halten die Arbeitnehmer davon ab, freiwilligen Altersvorsorgeplänen beizutreten und machen obligatorische Systeme sehr teuer. Die fehlende Kosteneffizienz stellt in der Tat eine Bedrohung für die Tragfähigkeit und Angemessenheit der Rentensysteme dar. Aus Schätzungen geht beispielsweise hervor, dass die Gebühren, die für die Mitgliedschaft in einem privaten Altersvorsorgesystem anfallen, 20-40% des Beitrags betragen können².

Mit Australien, Chile, Japan und Schweden haben mehrere Länder politische Reformen durchgeführt, um die nationalen Rentensysteme kosteneffizienter zu machen. Australien hat im Juli 2013 ein einfaches kostengünstiges neues System – MySuper – eingeführt, um ein Standardprodukt für die Altersvorsorge anzubieten, das zum Zweck der Vergleichbarkeit mit standardisierten Merkmalen ausgestattet ist. In ähnlicher Weise fördert die chilenische Regierung den Wettbewerb zwischen den Vermögensverwaltern, um Anreize für die Entwicklung bezahlbarer kostengünstiger Systeme zu setzen. In Schweden konkurriert ein neuer kostengünstiger Fonds, AP7, seit 2010 mit teuren Anlageoptionen. Im gleichen Sinne setzte Japan 2010 eine neue Behörde ein, die die öffentlichen Rentensysteme kostengünstiger verwalten soll, während Mexiko und das Vereinigte Königreich auf eine zentrale Verwaltung der privaten Altersvorsorge setzen.

In Dänemark, Griechenland, Italien und Schweden wurden die verschiedenen, für die Verwaltung und Zahlung der Sozialversicherungsleistungen zuständigen Behörden fusioniert. In Griechenland beispielsweise war die Zahl der Rentenpläne bis Ende 2010 von 133 auf nur noch drei gesunken. Darüber hinaus hat die griechische Regierung alle Arbeitnehmerbeiträge in einer einzigen Zahlung vereinigt, um den Vorgang zu vereinfachen und Umgehungen zu verhindern. Griechenland (wiederum) und Korea haben Informationssysteme für die Verwaltung der Sozialversicherungsunterlagen eingeführt, um die Rentensysteme zugänglich und effizient zu halten. Estland schließlich führte vor kurzem Obergrenzen für das Überwälzen der Gebühren auf die Beitragszahler ein, während die Gebühren in der Slowakischen Republik an die Anlageerträge der Pensionsfonds anstelle ihres Inventarwerts gebunden wurden.

Diversifizierung und Sicherheit

Die Maßnahmen zur Diversifizierung und Sicherung der Ersparnisse lassen sich in vier Hauptgruppen einordnen:

1. Freiwillige Altersvorsorgepläne zur Verbesserung der Anlageoptionen der Arbeitnehmer und zur Erhöhung des Wettbewerbs zwischen den Pensionsfonds. Kanada, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Polen und das Vereinigte Königreich haben solche Systeme eingeführt.
2. Bestimmungen, die den Versicherten größere Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Anlage ihrer Altersersparnisse in privaten Altersvorsorgeplänen geben. Kanada, Estland, Ungarn, Israel, Mexiko und Polen verfolgen beispielsweise eine solche Politik, die durch Maßnahmen ergänzt wird, die vorsehen, dass die Ersparnisse automatisch in weniger riskante Investitionen geleitet werden, wenn die Versicherten sich dem Rentenalter annähern, eine Politik, die in einer früheren OECD-Studie (OECD, 2009) empfohlen wurde.
3. Die Lockerung der Einschränkungen im Hinblick auf die Anlageoptionen, um die Diversifizierung der Portfolios der Pensionsfonds zu fördern. Chile, Finnland, die Schweiz und die Türkei verfolgen diesen Weg, wobei Chile und die Slowakische Republik den Pensionsfonds erlauben, verstärkt im Ausland zu investieren, um sich gegen das Risiko eines nationalen Zahlungsausfalls abzusichern.
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Solvabilitätsmargen. Kanada, Chile, Estland und Irland haben strengere Regeln für Investitionen in riskante Vermögenswerte eingeführt, um die Mitglieder der Altersvorsorgepläne effektiver zu schützen. In Kanada und Irland wurde finanziell insolventen Pensionsfonds durch das direkte Einschreiten des Staats geholfen, die durch die Finanzkrise verursachten Wertverluste wieder auszugleichen. Finnland und die Niederlande schließlich haben die Solvenzvorschriften vorübergehend gelockert, um den Altersvorsorgesystemen mehr Zeit zu geben, sich zu erholen.

Sonstige Reformen

Die Kategorie „sonstige Reformen“ umfasst einen gemischten Katalog von Politikmaßnahmen. Ihre Ziele unterscheiden sich zwar von den für Rentensysteme typischen Zielen, sie betreffen die Rentenparameter aber dennoch.

In vielen OECD-Ländern bestand eine der Prioritäten darin, den Menschen zu helfen, die Krise zu überstehen, und die zu diesem Zweck umgesetzten Maßnahmenpakete betrafen häufig auch die Rentensysteme. So ermöglichte Island beispielsweise einen vorzeitigen Zugriff auf die Rentenersparnisse, damit von dem Konjunkturabschwung stark betroffene Personen eine gewisse finanzielle Unterstützung haben. Die australische Regierung führte neue Leistungspakete für Personen ein, die z.B. häusliche Pflege oder Hilfe für die Zahlung der Strom- und Gasrechnung benötigen. Die staatlichen Beitragszahlungen an das neuseeländische Altersvorsorgesystem wurden 2009 eingestellt. Durch diese Maßnahme wurde die allmähliche Verringerung dieses Fonds, die erst ab 2021 geplant war, beschleunigt.

Der Zweck all dieser Maßnahmen bestand darin, die Menschen dazu zu bewegen, Geld auszugeben, um die Inlandsnachfrage anzukurbeln und folglich die Konjunkturerholung zu beschleunigen. In vielen Fällen waren sie auch Teil eines Aktionsplans, der verhindern sollte, dass Geringverdiener und Rentner unter die Armutsgrenze fallen.

Einige Länder haben auch frühere Zusagen zurückgenommen, künftige Rentenverbindlichkeiten durch Reservefonds vorzufinanzieren. So hat Irland beispielsweise einen Teil seiner öffentlichen Rentenrücklagen genutzt, um den Bankensektor des Landes, der am Rande der Zahlungsunfähigkeit stand, zu rekapitalisieren. Als Reaktion auf das hohe Haushaltsdefizit wurden alle weiteren Beitragszahlungen an den nationalen Pensionsreservefonds (National Pension Reserve Fund) ausgesetzt. In ähnlicher Weise

begann die französische Regierung viel früher als ursprünglich geplant, Mittel aus dem nationalen Pensionsreservfonds (Fonds de réserve pour les retraites) in Anspruch zu nehmen – 2011 anstelle von 2020). Andere Länder wie Australien und Chile haben dagegen ihre Vorfinanzierungszusage beibehalten, wenngleich darauf hingewiesen werden sollte, dass sie nicht so stark von der Wirtschaftskrise betroffen waren wie Europa.

Verteilungseffekt der Rentenreformen

Das am meisten diskutierte Element eines Rentensystems ist das Alter, in dem Arbeitnehmer in Rente gehen können. Dieses Element kann außerdem am leichtesten geändert werden. Die meisten OECD-Länder haben genau das gemacht. Manche dieser Maßnahmen zielten auf eine umfassende Zukunftsplanung durch gesetzliche Vorschriften oder die Bindung des Rentenalters an die Lebenserwartung. Eine andere Möglichkeit bestand darin, die Altersgrenze jedes Jahr um einen bestimmten Zeitraum zu erhöhen, wie dies in der Tschechischen Republik der Fall war, wo das Rentenalter ab 2044 jedes Jahr um zwei Monate angehoben werden soll. Einige Länder verabschiedeten schlicht Gesetze, um das Rentenalter der Frauen an das Rentenalter der Männer anzupassen und entsprechend anzuheben oder um, wie das Vereinigte Königreich, das Rentenalter für beide Geschlechter auf das gleiche Niveau zu erhöhen.

Die Renten wurden generell in einer Zeit eingeführt, als die Lebenserwartung nur knapp über dem gesetzlichen Renteneintrittsalter lag. Die Menschen leben heute jedoch länger und gehen im OECD-Raum außerdem früher in Rente: 1949 gingen Männer mit 64,3 Jahren in Rente, 1999 mit 62,4 Jahren. Frauen gingen noch früher in Rente: 1949 mit 62,9 Jahren und 1999 mit 61,1 Jahren (OECD, 2011). Erst Mitte dieses Jahrhunderts wird das durchschnittliche Rentenalter 65 Jahre übersteigen, wobei langfristige Prognosen darauf schließen lassen, dass es in den meisten OECD-Ländern bei 67 Jahren oder höher liegen wird (vgl. Tabelle 3.7 wegen Regel-, Früh- und Spätverrentung).

Das Rentenalter ist nur eine Komponente eines Rentensystems, und obwohl es sich wahrscheinlich um das politisch sensibelste Element handelt, ist es nur ein Teil eines jeden Reformpakets. Im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden die Reformen beschrieben, die die 34 OECD-Länder tatsächlich verabschiedet und umgesetzt haben. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Ergebnisse der in der Modellrechnung berücksichtigten Reformen.

Im ersten Teil dieses Abschnitts werden die Auswirkungen der Reformen auf die Bruttoersatzquoten und das Bruttorentenvermögen im Verlauf der letzten 20 Jahre dargestellt. Dann wird in einem stärker theoretisch ausgerichteten Ansatz untersucht, welche Auswirkungen die Reformen haben, wenn das Rentenalter im Verlauf des Prüfungszeitraums konstant gehalten wird. Sonst würden die Ergebnisse der Simulationsrechnung über die Reform des Rentensystems durch eine längere Lebensarbeitszeit und eine kürzere Rentendauer verzerrt, weil die Modellrechnung noch davon ausgeht, dass die Arbeitnehmer im gleichen Alter ins Erwerbsleben eintreten. Abschließend werden einige Schlussfolgerungen und Politikimplikationen, die sich aus dem Kapitel als Ganzes ergeben, aufgeführt.

Tabelle 1.2 Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Australien	<p>Abschaffung der Altersgrenze (70 Jahre) für die Pflichtbeiträge zu privaten Altersvorsorgesystemen (2013).</p> <p>Die Leistungen in der Sozialrente (Age Pension) wurden seit September 2009 um 12% für alleinstehende Rentner und um 3% für Paare erhöht. Die Anhebung des Rentensatzes für eine alleinstehende Person entspricht 66,3% des Satzes für ein Paar.</p> <p>Neues Indexierungsverfahren für die Grundrente (seit März 2010). Der Richtwert für alleinstehende Rentner wurde von 25% auf 27,7% (und für Paare auf 41,76%) des durchschnittlichen wöchentlichen Gesamt- arbeitsentgelts einer männlichen Arbeitskraft erhöht.</p> <p>Änderungen bei der Einkommensprüfung für dienstbezogene Leistungen (September 2009).</p>	<p>Anhebung der Steuern auf Beiträge für Spitzenverdiener im Rahmen des Superannuation-Systems und Erhöhung des Freibetrags für ältere Arbeitskräfte. In Kraft seit 2013¹.</p> <p>Schrittweise Anhebung des Beitragssatzes im privaten Altersvorsorgesystem von 9% auf 12% des Grundgehalts im Zeitraum 2013-2020 (Reform 2013)¹.</p> <p>Verringerung um 50% des Höchstsatzes der Ansprüche aus der staatlichen Rente sowie des Beitrags von Geringverdienern zu privaten Altersvorsorgeplänen (2013).</p>	<p>Schrittweise Anhebung des Rentenalters zwischen 2017 und 2023 für nach 1952 geborene Männer und Frauen von 65 auf 67 Jahre.</p> <p>Abschaffung der Altersgrenze (70 Jahre) für die Pflichtbeiträge zur privaten Altersvorsorge (2013).</p> <p>Ab Juli 2013 beträgt das Rentenalter für zwischen 1. Januar 1949 und 30. Juni 1952 geborene Frauen 65 Jahre.</p> <p>Im Juli 2011 wurde für Bezieher der Sozialrente (Age Pension) eine neue großzügigere einkommensabhängige Vergünstigung (Work Bonus) eingeführt, die das Rentenbonusprogramm (Pension Bonus Scheme, inzwischen geschlossen) ersetzt.</p> <p>Auslaufen der Steuervergünstigungen für ältere Arbeitskräfte – seit 1. Juli 2012 wird diese Vergünstigung nur vor dem 1. Juli 1957 geborenen Personen gewährt.</p>	<p>Einrichtung einer neuen Stelle für die Beitragsabrechnung für Unternehmen mit <20 Beschäftigten seit Juli 2010. Maßnahmen zur Senkung der Kosten um 40% im System mit Beitragsprimat (Dezember 2010).</p> <p>Einführung eines einfachen kostengünstigen neuen Produkts mit Beitragsprimat – „My Super“ – im Juli 2013, das ab 1. Januar 2014 neue Standardbeiträge erfasst.</p> <p>Der Pflichtbeitragsatz der Arbeitgeber soll zwischen 2013 und 2020 schrittweise auf 12% steigen¹.</p> <p>Neues „SuperStream“-Reformpaket zur Verbesserung der Verwaltung des Superannuation-Systems und der Konsolidierung von Mehrfachkonten (2011).</p>	<p>Steuervergünstigung in Höhe von bis zu 900 \$A für Steuerzahler im Jahr 2009, die im Rahmen des National Building Economic Stimulus Plan bestimmte Bedingungen erfüllen.</p> <p>Einführung einer neuen Rentenzulage (pension Supplement), die die Zulage für Steuern auf Waren und Dienstleistungen, für Arzneimittelkosten, Nebenkosten, Telefon- und Internetgebühren sowie eine Zulage für Senioren kombiniert.</p> <p>Verbesserungen bei den Zuschussleistungen für Rentner seit 1. Juli 2010: Erhöhung des Rentenbetrags, der im Voraus ausbezahlt werden kann, und Gewährung mehrerer Zuschusszahlungen in jedem Jahr.</p> <p>Zulage für Pflegende (Carer Supplement) für Bezieher von Carer Payment und Carer Allowance sowie Erhöhung der Carer Allowance.</p>	

1. Vor der jüngsten Wahl auf Bundesebene kündigte die Regierung – damals aus der Opposition heraus – an, dass sie den Pflichtbeitragsatz im System mit Beitragsprimat bis zum 30. Juni 2016 unverändert bei 9,25% lassen würde und bis 2021-2022 dann schrittweise auf 12% anheben würde.

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige	
Belgien				<p>Das gesetzliche Rentenalter für Frauen wurde im Januar 2009 auf 65 Jahre angehoben. Seit Januar 2013 liegt die Altersgrenze für die Frühverrentung (Altersrente) bei 60,5 Jahre (statt 60 Jahre) + 38 Beitragsjahren. Verschärfung der Kriterien auf 62 Jahre + 40 Beitragsjahre im Jahr 2016.</p> <p>Der Nutzung von Frühverrentungsprogrammen durch die Arbeitgeber wird durch die Erhöhung des Beitragssatzes für die betreffenden Arbeitgeber entgegengewirkt (in Kraft seit April 2010). Die Maßnahme soll verhindern, dass die Arbeitgeber zu früh oder zu häufig dieses System in Anspruch nehmen, um ältere Arbeitskräfte zu entlassen.</p>				
Chile	<p>Die letzte Phase der Einbeziehung von 60% der ärmsten älteren Menschen in die erste Säule des solidarischen Rentensystems begann im Juli 2011.</p> <p>Neue Regeln für freiwillige private, arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorgepläne (APVC), um Anreize für den Beitritt zu schaffen (2011). Es ist vorgesehen, dass der Staat eine jährliche Subvention in Höhe von 15% der Gesamtbeiträge zu den freiwilligen Altersvorsorgeplänen gewährt (2011).</p>	<p>Die Krankenkassenbeiträge für einkommensschwache Rentner wurden abgeschafft und für Rentner mit mittlerem bis hohem Einkommen reduziert (2011).</p> <p>Ab 2010 gilt ein neues Konzept der Armutsmessung, das eine geänderte Definition von Familien- und Pro-Kopf-Einkommen umfasst und bei dem verschiedene Quellen zur Einkommensprüfung herangezogen werden.</p>		<p>Der neue <i>Modelo-Plan</i> erhielt den Zuschlag für die Verwaltung der Altersvorsorge mit Beitragsprimat für Arbeitsmarkneuzugänge in den Jahren 2010-2012: Die Gebühren lagen 24% unter dem Durchschnitt, erhielt auch den Zuschlag für den Zeitraum 2012-2014, da die Gebühren 30% niedriger sind.</p> <p>Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung werden im Rahmen von Ausschreibungen vergeben (in Kraft seit 2011).</p>	<p>Der Anteil der erlaubten ausländischen Vermögenswerte in Portfolios von Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat wurde 2010-2011 von 60% auf 80% erhöht.</p> <p>Die Anlageentscheidung zwischen fünf Fonds je Fondsmanager wurde erleichtert, indem die Fonds zur Verbesserung der Kundeninformation von „A“ bis „E“ neu benannt wurden: von risikoreich bis konservativ. Die Mitglieder können die Aufteilung ihrer Ersparnisse auf die verschiedenen Fonds im Voraus für den Rest ihres Erwerbslebens auswählen.</p>	<p>Für Frauen und Männer wird bei der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung (SIS) dieselbe Versicherungsprämie erhoben. Da davon ausgegangen wird, dass die Risikoquoten der Männer höher sind, wird in Systemen mit Beitragsprimat die entsprechende Prämendifferenz auf den Konten der Frauen gutgeschrieben.</p>		

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Dänemark				<p>Rücknahme des freiwilligen Frühverrentungsprogramms (Efterløn) seit Januar 2012; Anhebung des Regelrentenalters von 60 auf 64 Jahre im Zeitraum 2014-2023 und Verkürzung des Auszahlungszeitraums von fünf auf drei Jahre; im Jahr 2012 Wahl zwischen Frühverrentungsleistungen und einer steuerfreien Einmalzahlung in Höhe von 143 300 DKK im Regelrentenalter.</p>	<p>Einrichtung einer zentralisierten Institution (Udbetaling Danmark), die für die Verwaltung und die Auszahlung verschiedener Sozialversicherungseleistungen zuständig ist, womit kommunale Aufgaben verlagert werden und die Reagibilität verbessert wird (2012).</p>		
Deutschland		<p>Erhöhung der Renten um 2,41% im Jahr 2009 (anstatt 1,76% gemäß den Regeln aus dem Jahr 2009), jedoch keine Erhöhung 2010 (anstatt -2,1%).</p>	<p>Verabschiedete Senkung der Beitragssätze wurde 2009 zur Wahrung der Tragfähigkeit ausgesetzt.</p>	<p>Zwischen 2012 und 2029 Anhebung des Regelrentenalters von 65 auf 67 Jahre für nach 1964 geborene Arbeitskräfte (2007).</p>			
Estland		<p>Seit 1. Januar 2013 gibt es für Rentner, die sich bis zum dritten Lebensjahr um ihre Kinder gekümmert haben, eine neue Rentenzulage aus der öffentlichen Säule.</p>	<p>Senkung der Arbeitgeberbeiträge zu Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat (0% Beiträge 2010, 2% 2011, erneut 4% 2012). Diese Senkungen ermöglichen eine entsprechende Anhebung der Beiträge in der ersten Säule des staatlichen Systems (2009).</p>	<p>Im Zeitraum 2017-2026 soll das Renteneintrittsalter für Männer schrittweise von 63 auf 65 Jahre und für Frauen von 60,5 auf 65 Jahre angehoben werden (2010).</p>	<p>Seit 2011 können die Pensionsfondsmanager keinen Ausgabeaufschlag mehr erheben, und für die jährlichen Verwaltungskosten gilt eine Obergrenze, die im Verhältnis zum Betrag der verwalteten Vermögenswerte festgesetzt wird.</p>	<p>Strengere Anlagegrenzen für den konservativen (am wenigsten risikoreichen) der drei in Systemen mit Beitragsprimat existierenden Fonds; die Mitglieder können seit August 2011 dreimal pro Jahr (statt einmal) den Fonds wechseln.</p>	
Finnland	<p>Erfassungsgrad des verdienstabhängigen Systems wurde auf Empfänger von Forstschüsselpendien ausgeweitet (Januar 2009).</p>	<p>Seit März 2011 neue Mindestzulagen im Rahmen der verdienstabhängigen Universaltrente. Indexierungsregel für die Mindestrente wurde 2010 zeitweilig geändert, damit sie null nicht unterschreitet. Kopplung der verdienstabhängigen Renten an die Zunahme der Lebenserwartung (gilt seit 2010).</p>	<p>Die kombinierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zum verdienstabhängigen System (TyEL) müssen zwischen 2011 und 2014 jährlich um 0,4% steigen.</p>	<p>Die Möglichkeit, die Rentenzahlungen während der Erwerbstätigkeit (für max. zwei Jahre) auszusetzen, wurde auf die verdienstabhängigen Renten ausgeweitet. Derzeit erstreckt sich die befristete Gesetzgebung auf den Zeitraum 2010-2013 (Jan. 2010, aktueller Vorschlag der Regierung, diesen Zeitraum bis Ende 2016 auszuweiten).</p>	<p>Vorübergehende Lockerung der Solvenzvorschriften bis 2012, um in Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat den Bestand an risiko-reicheren Vermögenswerten mit höherer Rendite zu halten (erstmals in Kraft seit Januar 2009, Gültigkeit wurde im April 2010 verlängert).</p>		

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Frankreich	Mutterschaftsgeld wird bei den Rentenansprüchen als Verdienst angerechnet (November 2010).	Das Rentenalter beträgt weiterhin 60 Jahre bei gefährlichen, gesundheitsschädlichen Tätigkeiten, die zu einer dauerhaften Invaliderität von mindestens 10% geführt haben. Die Altersgrenze fällt weg, wenn die zu mindestens 10% erwerbsfähige Person wenigstens 17 Jahre lang die gesundheitsschädliche Tätigkeit ausgeübt hat oder wenn die dauerhafte berufsbezogene Erwerbsunfähigkeit bei mindestens 20% liegt. Im letztgenannten Fall findet die Zahl der erforderlichen Erwerbsjahre keine Anwendung (November 2010).	Schrittweise Anhebung der Beitragssätze der Beamten von 7,85% auf 10,55% bis 2020 (2010).	Das Mindestrentenalter (unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Beitragszeit erfüllt ist) wird bis 2017 von 60 auf 62 Jahre angehoben (Novelle 2012); es ist erneut möglich, dass Arbeitskräfte, die früh ins Erwerbsleben eingetreten sind, bei vollständiger Erwerbsbiografie mit 60 Jahren in den Ruhestand treten können (2012); Anhebung des Alters für den Bezug einer Vollrente von 65 auf 67 Jahre (November 2011); Erhöhung des Zuschlags bei Rentenaufschub auf 5% seit 2009; die Arbeitgeber müssen seit Januar 2010 über einen Aktionsplan zur Beschäftigung von Arbeitskräften über 50 Jahre verfügen. Anhebung der Zahl der Beitragsjahre für Beschäftigte des öffentlichen Sektors im Jahr 2012. Die neue Dauer der Beitragszeit ist vom Geburtsjahr des Beamten abhängig und liegt derzeit zwischen 40 und 41,5 Jahren.			Die Entnahmen aus dem Fonds de Réserve pour les Retraites begannen 2011 anstatt 2020, um die Konjunkturerholung zu unterstützen.

Tabelle 1.2 (Forts) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Griechenland	<p>Neue bedürftigkeitsabhängige, nicht beitragsbezogene Rente in Höhe von 360 Euro für ältere Menschen (2010).</p> <p>Neue Pauschalzulage in Höhe von 800 Euro ersetzt die saisonalen Sonderzahlungen für Rentner, die weniger als 2 500 Euro pro Monat erhalten (2010).</p> <p>Einrichtung eines Solidaritätsfonds für Selbstständige (Juni 2011).</p> <p>Eine bedürftigkeitsabhängige, steuerfreie Einmalzahlung (Solidaritätsleistung) wurde einkommensschwachen Rentnern 2009 gewährt (dann aber 2010 als Sparmaßnahme abgeschafft).</p> <p>Zusätzlich zur Einkommensprüfung wurde eine Vermögensprüfung für den Bezug der Solidaritätsleistung eingeführt.</p> <p>Kürzung der monatlichen Renten, die höher sind als 1 000 Euro, um 5-15%, je nach Einkommen (2011).</p> <p>Besteuerung der monatlichen Renten, die über 1 400 Euro liegen, mit 5-10% (seit August 2010).</p>	<p>Einfielen der Erhöhung der obligatorischen öffentlichen Renten im Zeitraum 2011-2015 - Verlängerung um zwei Jahre gegenüber der ursprünglichen Maßnahme (Juni 2011).</p> <p>Anpassung der Renten ab 2014 gemäß der Entwicklung des VPI anstatt den Veränderungen der Renten von Beamten (Reform 2010).</p> <p>Die saisonalen Sonderzahlungen wurden seit 2011 für die höchsten 10% der Renten abgeschafft, und die Sonderzahlungen wurden seit 2013 für Rentner mit geringerem Einkommen verringert.</p> <p>Die einmaligen Rentenzahlungen wurden für Beamte und Beschäftigte in öffentlichen Unternehmen um mind. 10% reduziert.</p> <p>Anhebung der Beitragsätze zur Sozialversicherung (Einzelheiten noch nicht bekanntgegeben) (Juni 2011).</p> <p>Der durchschnittliche jährliche Steigerungssatz wurde von 2% auf 1,2% gesenkt (2010), was weniger großzügige verdienstabhängige Renten zur Folge hat.</p>	<p>Das Rentenalter für Frauen wurde zwischen 2011 und 2013 von 60 auf 65 Jahre erhöht (Reform 2010).</p> <p>Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre für beide Geschlechter für den Bezug einer Vollrente (November 2012).</p> <p>Ab 2015 Anstieg der erforderlichen Beitragsdauer für eine Vollrente von 37 auf 40 Jahre; der versicherungsmathematische Rentenabschlag beträgt 6% für jedes Jahr der Frühverrentung (Reform von Juli 2010).</p> <p>Erhöhung des Frühverrentungsalters von 53 auf 60 Jahre seit 2011.</p> <p>Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung ab 2020.</p>	<p>Zusammenlegung der 13 Altersvorsorgepläne in drei Systeme (Juli 2010).</p> <p>Anwendung einer einheitlichen Methode zur Gehaltsabrechnung und Zahlung der Sozialabgaben, um Hinterziehung zu bekämpfen und mehr Sozialversicherungsbeiträge einzuziehen (Juni 2011).</p> <p>Seit Januar 2009 müssen alle Arbeitskräfte über eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) verfügen.</p>		

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Irland	Automatische Mitgliedschaft in Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat junger Arbeitnehmer, deren Einkommen über einem bestimmten Grenzwert liegt. Gilt ab 2014 (März 2010).	.	Jährl. Steuer in Höhe von 0,6% auf Vermögenswerte in priv. Pensionsfonds (2011-2014). Seit März 2009 wird von den Gehältern im öffentl. Sektor eine rentenbezogene Abgabe von durchsch. 7,5% abgezogen. Steuerleichterung für Beiträge zur privaten Altersvorsorge für Hocheinkommensbezieher wurde zwischen 2012 und 2014 von 41% auf 20% verringert. Arbeitgeberbeiträge sind nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Die Bemessungsgrenze für steuerlich abzugsfähige Beiträge wurde seit 2011 von 150 000 Euro auf 115 000 Euro herabgesetzt. Beendigung der Befreiung von staatl. Rentenversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst von höchstens 18 300 Euro. Der Grenzwert für über die Lebenszeit gewährte Steuerergünstigungen wurde von 5,4 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro reduziert (Dez. 2010). Begrenzung der steuerfreien Einmalzahlung aus den Rentenkonten auf 200 000 Euro und Besteuerung der über diesem Grenzbetrag liegenden Auszahlungen (Dez. 2010). Abschaffung der Beitragsbefreiung im öffentl. Rentensystem für Personen, die weniger als 352 Euro pro Woche verdienen (Dez. 2010). Senkung des Arbeitgeberbeitragsatzes von 8,5% auf 4,25% zwischen Juli 2011 und 2013 (2011).	Anhebung des Rentenalters von 65 auf 66 Jahre ab 2014, auf 67 Jahre ab 2021 und auf 68 Jahre ab 2028 (Novellen 2011).	Einrichtung des Pension <i>insolvency payment scheme</i> (PIPS), um insolvente Altersvorsorgesysteme mit Leistungsprimat zu unterstützen, die ursprünglich von den heute zahlungsunfähigen Arbeitgebern getragen wurden (2009). Wiedereinführung der Finanzierungsstandards von Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat über einen Dreijahreszeitraum seit Juni 2012, um die Leistungen vor der Volatilität an den Finanzmärkten zu schützen (2012). Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat müssen ab 2016 zur Vorsorge gegen Schocks und zusätzliche Bestände an Vermögenswerten in einer Risikoreserve halten (2012). Von den Treuhändern von Plänen mit Leistungsprimat wird verlangt, dass sie dem <i>Pension Board</i> regelmäßig ein versicherungsmathematisches Zertifikat zur Finanzierungsreserve vorlegen (2012).	Der nationale Pensionsreservefonds (<i>National Pension Reserve Fund</i>), der 2001 eingerichtet wurde und dessen Aktiva sich auf 24 Mrd. Euro belaufen, wurde an das Finanzministerium übertragen und wird größtenteils zur Rekapitalisierung von Banken verwendet. Die Beitragszahlungen (1,5% des BIP) wurden ausgesetzt (Dez. 2010).	
Island							Mitgliedern freiwilliger Rentenversicherungen wurde es gestattet, nach der Krise von 2008 Geld von ihren Konten abzuheben (Januar 2009). Umfangreiche Pensionsfonds mit Leistungsprimat (34% der Gesamtkтива) bilden den Iceland Investment Fund (IIF), um die Binnenwirtschaft zu stabilisieren und die Erholung von der Krise zu unterstützen (Dez. 2009).

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Israel	Obligatorische, betriebliche Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat seit Januar 2009, Ausweitung ihres Erfassungsgrads seit Jan. 2010. Erhöhung des Arbeitnehmerbeitragsatzes von 2,5% auf 5% und des Arbeitgeberbeitragsatzes von 2,5% auf 10% seit 2013.	Ausgleichsleistungen in Höhe von 50% der krisenbedingten Verluste bei freiwilligen privaten Plänen bis zu einem potenziellen Erfassungsgrad von 15% der über 55-Jährigen (Januar 2009).	Rascherer Übergang zu einem Notional-Account-System mit Beitragsprimat seit 2012. Im Jahr 2012 Einführung eines neuen Frühverrentungssystems mit verschärften Zugangsbedingungen als Ersatz der Senioritätsrente.	Anhebung des Rentenalters der Frauen von 60 auf 66 Jahre, um es so bis 2018 an das der Männer anzugleichen, danach wird das Rentenalter für beide Geschlechter entsprechend der Lebenserwartung steigen. Das Rentenalter der im öffentl. Sektor beschäftigten Frauen wurde 2012 von 61 auf 65 Jahre erhöht (2011).	Zusammenlegung der drei Rentenkassen (die Konten von INPDAD und EMPALS wurden seit 31. März 2012 an INPS übertragen).	Personen, die nach Januar 1995 mit dem Rentensparen begonnen haben, können ihre Rentensparnisse zwischen Lebensversicherungen und Vorsorgefonds ohne Strafgebühren oder Steuern umschichten (2009).	
Italien							
Japan	Im Betriebsrentensystem können Arbeitnehmer unmittelbar in arbeitgeberseitige Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat einzahlen, ohne über ihren Arbeitgeber gehen zu müssen (seit Jan. 2012). Ausdehnung des Erfassungsgrads freiwilliger Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat auf Arbeitskräfte ab 60 Jahren (seit Jan. 2012). Kürzung der Mindestbeitragszeit für den Anspruch auf Grundrente von 25 auf 10 Beitragsjahre (2012, tritt im Okt. 2015 in Kraft). Ausweitung der Rentenversicherung für Arbeitnehmer auf einen größeren Kreis von Teilzeitarbeitskräften (2012, tritt im Okt. 2016 in Kraft). Ausdehnung der Grundrente für Hinterbliebene auf mutterlose Familien (2012, tritt im April 2014 in Kraft).	Gewährung von Sozialleistungen für Altersrentenbezieher mit niedrigerem Einkommen (2012, tritt im Okt. 2015 in Kraft). Befreiung von Müttern im Mutterschaftsurlaub von der Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung (2012, tritt im April 2014 in Kraft).	Das besondere Rentenleistungsniveau (2,5%) wird von Okt. 2013 bis April 2015 abgeschafft (Maßnahme von 2012). Anhebung des Verbrauchsteuersatzes zur dauerhaften Begrenzung der Last des Staats durch die Grundrente auf 50% (2012, tritt im April 2014 in Kraft).	Anhebung des Rentenalters der Frauen von 60 auf 66 Jahre, um es so bis 2018 an das der Männer anzugleichen, danach wird das Rentenalter für beide Geschlechter entsprechend der Lebenserwartung steigen. Das Rentenalter der im öffentl. Sektor beschäftigten Frauen wurde 2012 von 61 auf 65 Jahre erhöht (2011).	Die neue japanische Rentenstelle soll die öffentlichen Systeme seit Januar 2010 zu geringeren Kosten verwalten. Zusammenführung der Rentensysteme für Arbeitnehmer, Beamten und der Beschäftigten an Privatschulen in die Arbeitnehmerrente (2012, tritt im Okt. 2015 in Kraft).	Möglichkeit für verschiedene Arbeitnehmergruppen, Lücken in der Beitragsbiografie von 2-10 Jahren durch Nachzahlung zwischen Okt. 2012 und Sept. 2015 zu schließen. Rechtsvorschriften für die Auflösung von Pensionsfonds für Arbeitnehmer verabschiedet. Pensionsfonds, die ihren Leistungsansagen nicht nachkommen, müssen innerhalb von fünf Jahren aufgelöst werden. Die anderen können ihren Betrieb fortsetzen, müssen sich jedoch jährlich einem Vermögenstest unterziehen. Es können keine neuen Pensionsfonds für Arbeitnehmer eingerichtet werden. Finanziell solide Pensionsfonds werden dazu ermutigt, sich auf andere Arten von Rentenplänen zu verlagern (Juni 2013, tritt im April 2014 in Kraft).	

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Kanada	Einführung eines neuen freiwilligen Altersvorsorgeplans (des sog. Pooled Registered Pension Plan), der den Erfassungsgrad in den unter der Bundesgerichtsbarkeit stehenden Territorien (2012), in Alberta (2013) und Saskatchewan (2013) erhöhen soll. Vorschlag (2013), der vorsieht, in Quebec alle Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die mind. fünf Arbeitskräfte beschäftigen, automatisch in einem neuen freiwilligen Altersvorsorgeplan (dem sog. Voluntary Retirement Savings Plan) zu versichern (mit Austrittsmöglichkeit) (2013).		Anhebung (2011) des Beitragsatzes im öffentlichen Beitrags-system der zweiten Säule in Quebec (Quebec Pension Plan) (finanziert zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 9,9% 2011 auf 10,8% 2017. Ab 2018 Einrichtung eines automatischen Mechanismus zur Gewährleistung einer stabilen Finanzierung des Plans.	Im staatlichen Beitrags-system (Canada/Quebec Pension Plan) erhöht sich der Steigerungssatz von 0,5% pro Monat auf 0,7% für Arbeitskräfte, die den Renteneintritt um bis zu 5 Jahre über das Regelrentenalter (65 J.) aufschieben, bis auf maximal 36%. Bei Frühverrentung (im Alter von 60-65 J.) werden die Renten um einen Satz von 0,6% pro Monat anstatt um 0,5% gekürzt.	2013 wurde ein proaktives Anmeldesystem für den Bezug der Grundrente (Old Age Security) eingeführt, wodurch für Senioren der Aufwand verringert wird, einen Antrag auf entsprechende Leistungen zu stellen, und die Verwaltungs-kosten verringert werden.	Einführung eines neuen freiwilligen Altersvorsorgeplans (Pooled Registered Pension Plan) in den unter der Bundesgerichtsbarkeit stehenden Wirtschaftszweigen und Territorien (2012) ebenso wie in Alberta (2013) und Saskatchewan (2013). Es wird erwartet, dass andere Provinzen ähnliche Gesetze verabschieden.	Die Regierung von Quebec hat die Altersvorsorgepläne von Unternehmen übernommen, die zwischen Januar 2009 und Januar 2012 insolvenz angemeldet haben, und verwaltet sie fünf Jahre lang. Die Regierung garantiert, dass die Renten mindestens den gekürzten Renten entsprechen, die bei Schließung der Altersvorsorgepläne gezahlt worden wären.
Korea	Ausdehnung der obligatorischen betrieblichen Altersvorsorgepläne/ Abfindungsfonds auf Unternehmen mit 5 oder weniger Beschäftigten seit Dezember 2010 (rd. 1,5 Millionen Personen).		Die Zielsatzquote der staatlichen Rentenversicherung soll zwischen 2009 und 2028 von 49,5% auf 40% sinken (Juli 2007).		Einrichtung eines integrierten elektronischen Informationssystems für die Einziehung und Überwachung der Sozialversicherungsbeträge (2010).		
Luxemburg	Senkung des Mindestbeitrags für die freiwillige Versicherung von 300 Euro auf 100 Euro monatlich (2012-2013).		Verringerung der Renten-anpassungen auf 50% (2012). Der kombinierte Beitrags-satz (Arbeitnehmer, Staat und Arbeitgeber) wird bis 2052 allmählich von 24% auf 30% des anrechnungsfähigen Verdiensts angehoben (2012).	Erhöhung der erforderlichen Beitragsdauer für eine Vollrente von 40 auf 43 Jahre bis 2052 (2013). Einführung eines reduzierten Steigerungs-satzes, um die Menschen dazu zu ermutigen, länger zu arbeiten. Um eine Rente auf dem gegenwärtigen Niveau zu erhalten, müssen Versicherte rd. drei Jahre länger arbeiten (2012).			
Mexiko		Einführung einer neuen nicht beitragsbez. Rente für Mexikaner ab 65 J., die keine andere Rente beziehen, im März 2013. Einkommensteuerbefreiung für Rentner mit Einkünften von bis zum 25-Fachen des Mindestlohns.					Umstrukturierung der Pensionsfonds (SIEFORs) innerhalb des Systems der individuellen Rentenkonten (2013). Auswahl an Fonds ermöglichten und den Wettbewerb zwischen den Betreibergesellschaften förderten (2012).

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
 Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Neuseeland		<p>Der Standardbeitragsatz für das KiwiSaver-Programm wurde 2009 von 4 % auf 2 % gesenkt, ab April 2013 jedoch auf 3 % angehoben.</p> <p>Ab April 2013 wird der erforderliche Mindestbeitragsatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 2 % auf 3 % des Verdiensts angehoben (2011).</p>	<p>Seit Juli 2011 gibt es eine Ermäßigung für Teilnehmer des KiwiSaver-Programms in Höhe von 50 % in Form einer Steuerutschrift, bis zu einer Obergrenze von 521 NZ\$.</p> <p>Die Steuerutschriften für Arbeitgeber, die Beiträge in KiwiSaver-Konten entrichten, wurden 2009 abgeschafft. Seit April 2012 besteht keine Steuerbefreiung mehr für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.</p>				<p>Aussetzung der Beiträge an den öffentlichen Pensionsfonds (New Zealand Superannuation Fund) im Jahr 2009; die Zahlungen sollen den Projektionen zufolge 2016-2017 wieder aufgenommen werden (drei Jahre früher als ursprünglich geplant).</p> <p>Empfehlungen der Retirement Commission (Dez. 2010): g) Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 J. bis 2023, unter Einführung einer neuen bedürftigkeitsabhängigen Leistung im Alter von 65-66 J., b) Übergang von der Lohnindexierung zu einer Indexierung, die sich 50:50 an der Lohn- und an der Preisentwicklung orientiert, c) Besorgnis über die Kosten der Steueranreize für das KiwiSaver-Programm, bisher rd. 40 % der Beiträge.</p> <p>Ein Bericht des Schatzamts von Oktober 2009 empfiehlt a) die Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 69 Jahre bzw. b) den Übergang von der Lohn- zur Preisindexierung bzw. c) die Einführung einer Bedürftigkeitsprüfung für den Bezug der Grundrente.</p>
Niederlande							<p>Vortübergehende Ausdehnung der Frist für die Wiederherstellung der finanziellen Tragfähigkeit unterfinanzierter Rentenpläne mit Leistungsprimat von drei auf fünf Jahre (Februar 2009).</p>

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Norwegen		Eine neue einkommensabhängige Rente soll die gegenwärtige beitragsabhängige öffentliche Pauschalrente ersetzen. Die neue Rente wird mindestens ebenso hoch sein wie die nach den gegenwärtigen Gesetzen zu zahlende Mindestrente.	Notional-Accounts-System seit Jan. 2011: Vollständig für die Kohorten ab 1963 und teilweise für die Kohorten 1954-1962; Anpassung der Renten an die Lebenserwartung auf der Grundlage des Lebensarbeitsverdiensts statt der besten 20 Jahre (2011). Lohnindexierung der laufenden Renten-zahlungen – 0,75% statt an die Lohnentwicklung.	Flexibles Renteneintrittsalter 62-75 Jahre mit Leistungsanpassung an das effektive Renteneintrittsalter (2011). Der Einzelne kann Arbeit und Rentenbezug miteinander kombinieren, ohne den Renteneintritt aufschieben zu müssen.			
Österreich	Ausweitung der Zahlung der Pensionsbeiträge für pflegende Angehörige durch den Bund um weniger komplexe Langzeitpflegeleistungen (seit Januar 2009). Einführung von zwei neuen Leistungsarten in Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat, um die möglichen Rentenansprüche in Ergänzung zum öffentlichen Pensions-system zu erhöhen (2012).	Pauschale Einmalzahlung an einkommensschwächere Rentner (2010).	Nur die monatlichen Renten bis zu 2 000 Euro wurden 2011 vollständig indexiert.				

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Polen	<p>Einführung eines neuen freiwilligen Sparinstruments der dritten Säule (IKZE) im Jahr 2012 zur Ergänzung der gegenwärtigen freiwilligen Rentenkonten (IKE).</p>	<p>Seit Mai 2011 wurde ein Teil der Arbeitnehmerbeiträge aus den von offenen Pensionsfonds verwalteten individuellen Konten der zweiten Säule in die neu geschaffenen Unterkonten der ersten Säule umgeleitet, die von der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) verwaltet werden. Infolgedessen wurde die Beitragsrate für die Altersvorsorge mit Beitragsprimat von 7,5% auf 2,3% gesenkt, dieser wird jedoch zwischen 2013 und 2017 allmählich auf 3,5% steigen. Die restlichen 5% (später 3,8%) fließen in die neuen Unterkonten, indexiert an den Durchschnitt des nominalen BIP-Wachstums der 5 Vorjahre. Die Umschichtung wurde als notwendig erachtet, um Polens Haushaltsdefizit zu senken.</p>	<p>Die staatlichen Renten wurden 2011 eingefroren. Anhebung des Beitragsatzes von 11% auf 18% für den privaten Sektor, im Gegenzug jedoch Senkung des Arbeitgeberbeitrags (2013). Ziel ist die Senkung der Arbeitskosten. Einführung eines Sonderbeitrags, der auf Renten von über 1 500 Euro pro Monat erhoben wird (2010-2012).</p>	<p>Das Renteneintrittsalter von 60 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) wird von 2013-2020 (Männer) bzw. 2040 (Frauen) allmählich auf 67 Jahre angehoben. Die Frühverrentung ist (mit 62 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer) bei einer Renten Kürzung um 50% möglich (2012). Anfang 2009 wurden mehrere Frühverrentungsmöglichkeiten abgeschafft.</p>	<p>Weniger Investitionsbeschränkungen bei der Altersvorsorge mit Beitragsprimat, u. a. eine Anhebung des zulässigen Aktienanteils von 40% auf 62% ab 2020 (2011).</p>		
Portugal	<p>Nach März 2009 einstellte Arbeitskräfte im Bankensektor werden automatisch im öffentlichen Rentensicherungssystem versichert.</p>	<p>Abschaffung der 13. und 14. Monatszahlung für Rentner mit Einkommen über 1 100 Euro pro Monat. Personen mit Guthaben von über 100 000 Euro auf Bankkonten haben keinen Anspruch auf Einkommensstützung (2013); Einführung anderer Verschärfungen der Bedingungen für die Verlängerung der Leistungen geplant.</p>	<p>Die staatlichen Renten wurden 2011 eingefroren. Anhebung des Beitragsatzes von 11% auf 18% für den privaten Sektor, im Gegenzug jedoch Senkung des Arbeitgeberbeitrags (2013). Ziel ist die Senkung der Arbeitskosten. Einführung eines Sonderbeitrags, der auf Renten von über 1 500 Euro pro Monat erhoben wird (2010-2012).</p>	<p>Geringerer Sozialversicherungsbetragsatz für Arbeitskräfte ab 65 Jahren zur Förderung der Verlängerung des Erwerbslebens (September 2009). 2012 Aussetzung der Frühverrentung für Arbeitskräfte, die durch das öffentliche System erfasst waren, bis 2014.</p>	<p>Neue Regeln für den Reservefonds der Sozialversicherung (FEFSS), mit denen eine angemessene Absicherung der Verbindlichkeiten sowie eine gewisse Flexibilität bei den Investitionen sichergestellt wird (2009).</p>		

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Schweden	Verbesserter Grundabzug für über 65-jährige, 2009 eingeführt sowie 2010 und 2011 angehoben.	Änderung des Ausgleichsmechanismus, der dem System der fiktiven Rentenkonten mit Beitragsprimat (NDC-System) zu Grunde liegt: Seit 2009 beruht die Berechnung der Anpassung auf dem Durchschnittswert des Reservefonds am Ende der drei Vorjahre. Dies führte 2010 zu einer Rentenkürzung von 3% anstatt 4,5%.	Die Steuergutschrift auf Arbeitseinkommen wurde 2009 und 2010 im Rahmen der Reform von 2007 zur Förderung des Angebots an Arbeitskräften verbessert. Die Steuergutschrift auf Arbeitseinkommen ist für Arbeitskräfte über 65 J. höher. Vereinfachung der Formel für die Steuergutschrift auf Arbeitseinkommen für ältere Arbeitskräfte seit 2009. 2011 betrug die Steuergutschrift für unter 65-Jährige höchstens 21 249 SEK, verglichen mit 30 000 SEK für über 65-Jährige.	Das schwedische Rentenversicherungsamt übernahm im Januar 2010 die Arbeit zweier separater Behörden, denen bis dahin die Verwaltung der nationalen Renten oblag. Neuer von AP7 verwalteter Fonds, der eine kostengünstige Alternative zu den Investitionsmöglichkeiten des privaten Sektors darstellt, seit 2010 verfügbar.	Überprüfung der Investitionsregeln und der Governance der Reservefonds im Jahr 2012.		
Schweiz	Die Mindestrendite in den obligatorischen privaten Altersvorsorgesystemen wurde 2009 von 2,75% auf 2% und seit 2012 auf 1,5% gesenkt. 2012 erhöhte sich der Höchstbeitrag für Versicherte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, auf 19 350 sfr (das 50-Fache des Mindestbeitrags).	Bis Juni 2009 konnten die Arbeitskräfte Beiträge von der Altersvorsorge mit Beitragsprimat in das staatliche System rückübertragen. Die Teilnahme am System mit Beitragsprimat wurde Berufsanfängern freigestellt, seit April 2012 ist sie jedoch wieder obligatorisch.	Kürzung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sind für über 65-jährige niedriger.	Kürzung der Gebühren in Prozent der Vermögenswerte und Verknüpfung der Gebühren mit den Investitionstrenditen seit Juli 2009.	Die Obergrenzen für Immobilieninvestitionen und Hypothekenkredite wurden gesenkt (2009).		
Slowakische Republik							

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Slowenien	Anstieg der Hinterbliebenenrente zum Januar 2012 für Rentner sowie über 65-jährige ohne eigene Ansprüche aus der gesetzlichen Rente von 52% auf 60% des rentenfähigen Einkommens des Verstorbenen (es gelten Einkommensgrenzen).	Einfrieren der Renten im Jahr 2011 (und 2012, sofern der Preisauftrieb bei unter 2% liegt) (September 2010).	Vorschläge zur Anhebung des Regelrentenalters von 63 auf 65 J. für Männer und von 61 auf 63 J. für Frauen zwischen 2021 und 2024 sowie zur Verlängerung der Beitragsdauer für die Frühverrentung bei vollen Altersbezügen von 40 auf 43 J. für Männer und von 37/25 auf 41 J. für Frauen wurden in einem Referendum im Juni 2011 abgelehnt.			
Spanien	Anpassung der relevanten Parameter des Rentensystems an die Veränderung der Lebenserwartung alle fünf Jahre ab 2019 anstatt 2027 [Reform von 2011; ein Reformvorschlag, der vorsieht, die Kopplung an die Lebenserwartung vorzuziehen, wird gegenwärtig beraten (September 2013)].	Das Regelrentenalter soll zwischen 2013 und 2027 von 65 auf 67 J. steigen, eine Vollrente kann bei 38,5 Beitragsjahren, jedoch ab 65 J. bezogen werden (Reform von 2011 mit Wirkung ab 2013); die Anpassung zur Sicherung der Tragfähigkeit des Rentensystems soll bereits 2019 statt 2027 erfolgen (Reformvorschlag vom Sept. 2013), das Frühverrentungsalter steigt von 61 auf 63 J. (jedoch 61 J. im Fall einer Wirtschaftskrise); die Beitragsdauer für eine Vollrente steigt von 35 auf 37 J.; die Beitragsdauer für den Bezug einer Frührente steigt von 30 auf 33 J.	Nach einer Gesetzesnovelle von April 2011 ist eine Teilverrentung möglich. Arbeitskräfte, die sich dem Rentenalter nähern, arbeiten Teilzeit und erhalten eine proportional verringerte Rente. Die Sozialversicherungsbeträge sind indes auf der Grundlage einer Vollzeitstelle zu entrichten. Arbeitsanreize nach Erreichen des Rentenalters: Rentensteigerung um 2-4% pro Jahr des Rentenaufschubs (Reform von 2011).			

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Tschechische Republik			Neue Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 400% des Durchschnittsverdiensts (2010). Befristete Änderung der Indexierungsregeln für Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrente zwischen 2013 und 2015, was zu geringeren Rentenerhöhungen führen wird.	Schrittweise Anhebung des Rentenalters um zwei Monate pro Jahr, ohne vorgegebene Befristung. Vereinheitlichung des Rentenalters für Männer und Frauen bis 2041 (2011). Erhöhung der erforderlichen Beitragsdauer für eine Vollrente von 20 auf 35 Jahre bis zum Jahr 2019 (in Kraft seit 2010).		Option, 3% der Beiträge an einen Altersvorsorgeplan mit Beitragsprimat umzuleiten, sofern der Versicherte einen zusätzlichen Beitrag von 2% entrichtet, dies hat seit Januar 2013 eine Verringerung der öffentlichen Rentenleistungen zur Folge. Einrichtung einer zweiten Säule mit freiwilligen individuellen Rentenkonten seit 2013.	
Türkei				Bis 2048 soll das Renteneintrittsalter für Männer von 60 auf 65 J. und für Frauen von 58 auf 65 J. angehoben werden (2006).		2010 dürfen Pensionsfonds erstmals in Derivate investieren. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der aus den Gehältern bezahlten Beiträge an private Rentensysteme wurde abgeschafft, um die Inlandsersparnis zu fördern (2012).	Seit Januar 2013 ergänzt die Regierung 25% der individuellen Beiträge bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von 978 TRL. Die Teilnehmer erhalten in einem gestaffelten System Zugang zu den staatlichen Beiträgen: 15% nach den ersten drei Jahren, 35% nach sechs Jahren, 60% nach zehn Jahren und 100% bei Renteneintritt im Alter von 56 Jahren. Die bei Austritt aus dem System erhobenen Steuern werden auf die Nettorenditen fallig anstatt auf den Gesamtwert, wie dies zuvor der Fall war.
Ungarn	Arbeitnehmer können zwar aus dem privaten System austreten, diejenigen, die nicht in das öffentliche System eintreten, sehen sich jedoch Nachrichten gegenüber (d.h. seit 1. Januar 2012 besteht für sie kein Anspruch mehr auf die staatliche Rente). Die 13. Monatsrente wurde seit 1. Juli 2009 abgeschafft und durch Sonderzahlungen ersetzt, wenn das BIP-Wachstum mindestens 3,5% beträgt.	Die Renten sind preisindexiert, wenn das BIP-Wachstum bei höchstens 3% liegt. 2010-2011 wurden die Renten gemäß der Entwicklung des Durchschnittsverdiensts und der Preise indexiert. Seit 2012 Anpassung an die Inflation. Besteuerung der Rentenleistungen seit 2013.	Schrittweise Anhebung des Rentenalters von 62 auf 65 Jahre zwischen 2012 und 2017. Vorschlag, das Frühverrentungssystem für Polizeikräfte zu beschränken und schließlich ganz abzuschaffen und die Anpruskriterien für die anderen Arbeitskräfte zu verschärfen (2011).	Schrittweise Anhebung des Rentenalters von 62 auf 65 Jahre zwischen 2012 und 2017. Vorschlag, das Frühverrentungssystem für Polizeikräfte zu beschränken und schließlich ganz abzuschaffen und die Anpruskriterien für die anderen Arbeitskräfte zu verschärfen (2011).		Seit 2009 müssen private Pensionsfonds zwingend ein freiwilliges Portfolio anbieten, dessen Anpassung dem Lebenszyklus folgt. Dieses System bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, zwischen drei verschiedenen Portfolios (konventionell, ausgewogen und wachstumsorientiert) auszuwählen. Durch die Verstaatlichung des Pensionsfonds ist dies jedoch größtenteils irrelevant geworden.	Übertragung der Beiträge aus den obligatorischen Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat an das öffentliche System zwischen November 2010 und Dezember 2011. Umwandlung der staatlichen Rente von einem Umlagesystem in ein kapitalgedecktes System (Januar 2013). Schließung der obligatorischen Systeme mit Beitragsprimat im Dez. 2011, Übertragung der Vermögenswerte (14,6 Mrd. US-\$) an den Staat.

Tabelle 1.2 (Forts.) Einzelheiten der zwischen Januar 2009 und September 2013 verabschiedeten bzw. umgesetzten Rentenreformen
Nach Land und wichtigstem Ziel

	Erfassungsgrad	Angemessenheit	Finanzielle und fiskalische Tragfähigkeit	Arbeitsanreize	Effizienz der Verwaltung	Diversifizierung und Sicherheit	Sonstige
Vereinigtes Königreich	Große Arbeitgeber (mit über 120 000 Beschäftigten) müssen die Arbeitskräfte ab Oktober 2012 automatisch in einem betrieblichen Altersvorsorgeplan bzw. im staatlichen National Employment Savings Trust (NEST) versichern; für mittelgroße Arbeitgeber (ab 50 Beschäftigte) gilt dies ab Juni 2013 und für kleine Arbeitgeber (unter 50 Beschäftigte) ab Mai 2015. Die Beiträge werden von insgesamt 2% des Verdiensts im Jahr 2012 auf 5% im Jahr 2016 und 8% im Jahr 2017 angehoben.	Einmalzahlung von 60 £ für Rentner (Januar 2009). Anhebung der staatlichen Grundrente um den Anstieg des VPI, den Verdienstzuwachs oder 2,5% ab April 2011 (es gilt der höchste Wert).	Anhebung des Beitragssatzes für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um 1,2% im Zeitraum 2012-2016. Einführung einer beitragsbezogenen Steuerzuschritt in Höhe von 1%. Ab Oktober 2017 zahlt der Arbeitgeber 3% und der Arbeitnehmer 4% (Pensions Act 2011).	Angleichung des Renteneintrittsalters bis 2018 (65 J.). Anhebung des Renteneintrittsalters auf 66 J. bis 2020 und von 66 auf 67 J. bis 2026 (Okt. 2010 und Novellen im Januar 2011 und 2012, mit denen das Reformtempo erhöht wurde). Abschaffung des Regelrentenalters von 65 J., um den Arbeitskräften bessere Möglichkeiten zu verschaffen, nach Erreichen dieses Alters erwerbstätig zu bleiben. Seit Okt. 2011 können die Arbeitgeber die Arbeitnehmer nicht mehr zwingen, auf Grund des Erreichens des Regelrentenalters in Rente zu gehen.	Das neue NEST-System wurde 2010 geplant und 2012 umgesetzt. Es zielt auf die deutliche Senkung der Vermögensverwaltungsgeldbühren im Vergleich zu den gegenwärtigen Altersvorsorgesystemen mit Beitragsprimat ab.	Das neue NEST-System wurde 2010 geplant und 2012 umgesetzt.	Im Januar 2013 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit und Altersversorgung einen Gesetzentwurf, mit dem eine pauschale vereinheitlichte staatliche Rente eingeführt werden soll, um das bestehende mehrstufige staatliche Rentensystem zu ersetzen. Die einheitliche staatliche Rente soll im April 2016 umgesetzt werden. Die Reform soll insbesondere denjenigen zugute kommen, die auf Grund ihrer Erwerbsbiografie eine niedrige Zusatzrente zu erwarten hatten. Sie wird das staatliche System deutlich vereinfachen und eine klare Grundlage für das Rentensparen bilden. Die Regierung hat darüber hinaus ein Gesetz zur Beschleunigung der Anhebung des staatlichen Rentenalters verabschiedet und ein reguläres Prüfverfahren zur Festlegung des staatlichen Rentenalters eingeführt, das auf der Grundlage beruht, dass ein festgelegter Anteil des Erwerbslebens im Ruhestand verbracht werden sollte. Anhebung des Beitragssatzes für Arbeitskräfte im öffentlichen Sektor und Ergänzung des Systems mit Leistungsprimat für Paria-mentsmitglieder (2010).
Vereinigte Staaten	Senkung der Lohnnebenkosten für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsabsicherung (OASDI) in den Jahren 2011 und 2012 als Konjunkturmaßnahme.	Einmalzahlung in Höhe von 250 US-\$ für alle Empfänger der staatlichen Rente (Mai 2009). Automatische Anpassung der Renten an die Inflation (COLA) wurde 2010 ausgesetzt, um eine Absenkung des Leistungsniveaus zu verhindern. Die Anhebung der Rentenleistungen wurde indessen 2011 eingefroren.	„Powles-Simpson“-Plan im Dezember 2011 zur Verbesserung der Solvenz des Sozialversicherungssystems: Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge und Senkung des Leistungsniveaus, insbesondere für Arbeitskräfte der oberen Einkommensgruppen, bei Anhebung der Leistungen für Geringverdienender. Der Plan stieß auf starken Widerstand.				

Anmerkung: BIP=Bruttoinlandsprodukt, VPI=Verbraucherpreisindex

Auswirkungen der Rentenreform auf die Ersatzquoten

Die Bruttoersatzquote – die Relation zwischen dem Bruttorentenanspruch bei Renteneintritt und dem Bruttoverdienst vor Renteneintritt – ist der am häufigsten verwendete Indikator für zukünftige Rentenansprüche. Jede Veränderung dieses Werts macht deutlich, in welchem Ausmaß eine Reform die zukünftigen Erstrenten der Rentner beeinflussen wird. Die Auswirkungen werden nicht zwangsläufig auf jedem Verdienstniveau gleich sein, was ein Grund dafür ist, weshalb der Verteilungseffekt der Reformen evaluiert werden sollte. Der Effekt auf die Rentenansprüche von Geringverdienern erfordert besondere Aufmerksamkeit, da er die Armutsquoten der folgenden Jahre bestimmt.

Die Erkenntnisse dieses Kapitels gelten für Personen, die eine „vollständige Erwerbsbiografie“ aufweisen, die definiert wird als Berufstätigkeit ab dem Alter von 20 Jahren bis zum Regelrentenalter. In früheren OECD-Studien über die Reformen (vgl. OECD, 2007) wurden die Ersatzquoten als Anteil des Durchschnittsverdiensts berechnet. Ein solcher Ansatz ist zwar ausreichend für die Analyse von Reformen, er bietet jedoch nicht genug detaillierte Informationen über die untersten Verdienstgruppen. Dementsprechend werden in diesem Abschnitt die Ergebnisse einer Berechnungsmethode geprüft, die Daten zur Verdienstverteilung anstelle eines einfachen Multiplikators des Durchschnittslohns heranzieht. Die jeweiligen Daten zur Verdienstverteilung stammen von 2008. Sie wurden unter Verwendung der Durchschnittsverdienste des Jahres 2012 neugewichtet, um mit den Daten in den anderen Teilen dieser Ausgabe von *Renten auf einen Blick* in Einklang zu stehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Versicherten während ihres gesamten Berufslebens am gleichen Punkt der Verdienstverteilung bleiben. Die Berechnung ist zukunftsgerichtet: Sie unterstellt, dass die Versicherten in jedem Stadium des Reformprozesses unter den jeweils vorgesehenen langfristigen Regelungen eine vollständige Erwerbsbiografie aufweisen.

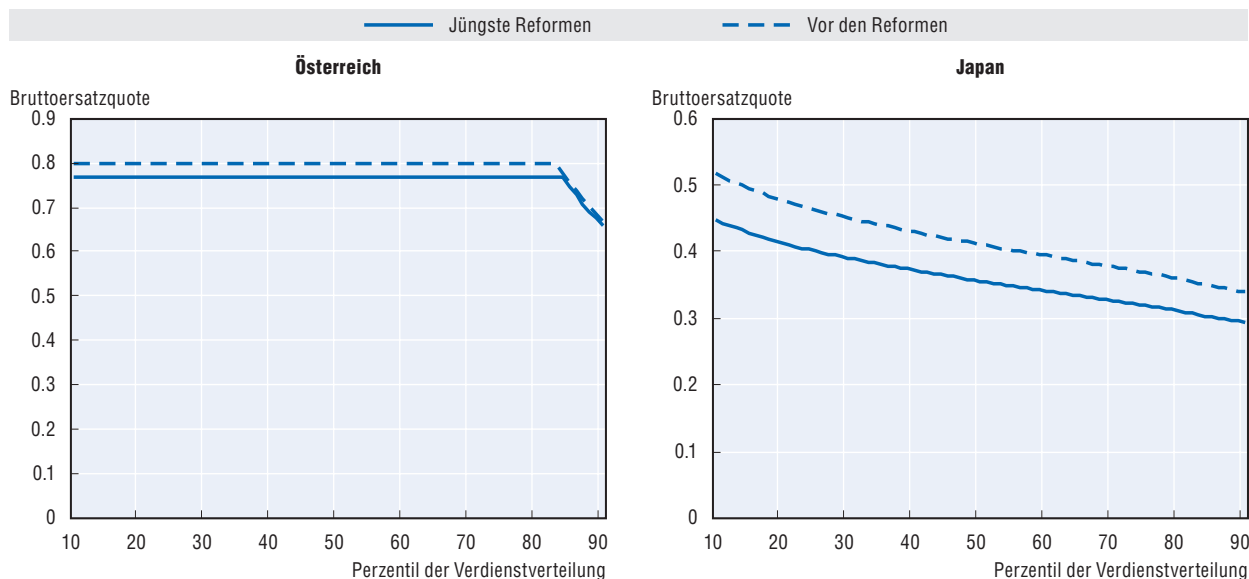
Bei den früheren Reformanalysen der OECD (OECD, 2007, 2009) lag der Schwerpunkt auf dem Vergleich zwischen den „gegenwärtig“ (bei Redaktionsschluss) bestehenden Rentensystemen und den Anfang der 1990er Jahre bestehenden Systemen. Dieser Ansatz lässt jedoch alles, was in der Zwischenzeit passiert ist, unberücksichtigt. Um diese Lücke zu füllen und die Auswirkungen aller Reformen vollständig beurteilen zu können, werden die Modellergebnisse der in den Zwischenjahren durchgeführten Reformen in diesem Kapitel berücksichtigt. Für eine Reihe von Ländern liegen keine derartigen Daten vor, so dass nur die Ergebnisse für die Zeit Anfang der 1990er Jahre und die Gegenwart geprüft werden. Innerhalb dieser Gruppe kann weiter unterschieden werden zwischen Ländern, in denen die Reform einheitliche Auswirkungen auf die verschiedenen Verdienstniveaus hatte, und denjenigen, in denen sie einen stärkeren Umverteilungseffekt hatte.

Länder mit nur einer großen Reform in den letzten 20 Jahren

Die vertikale Achse der Diagramme stellt die Bruttoersatzquote zum Zeitpunkt des Renteneintritts dar, während die horizontale Achse das Perzentil der Einkommensverteilung angibt. Die Kurve, die die „Zeit vor den Reformen“ darstellt, gilt für das Anfang der 1990er Jahre bestehende Rentensystem, während die Kategorie „jüngste Reformen“ die Ergebnisse des letzten – oder „gegenwärtigen“ Systems angibt, das bis zu 20 Jahre später eingeführt wurde.

Aus Abbildung 1.1 geht hervor, dass die Reform des Rentensystems in Österreich und Japan einheitliche Auswirkungen auf die Ersatzquoten hatte. In beiden Ländern wurden die Steigerungssätze gesenkt, wobei alle Versicherten unabhängig von ihrem Verdienst gleich behandelt wurden. Die österreichischen Spitzenverdiener, die die Beitragsgrenze übersteigen, sind eine kleine Ausnahme.

Abbildung 1.1 Die einheitlichen Auswirkungen der Rentenreform auf die Ersatzquoten in Österreich und Japan, 2009-2013



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935382>

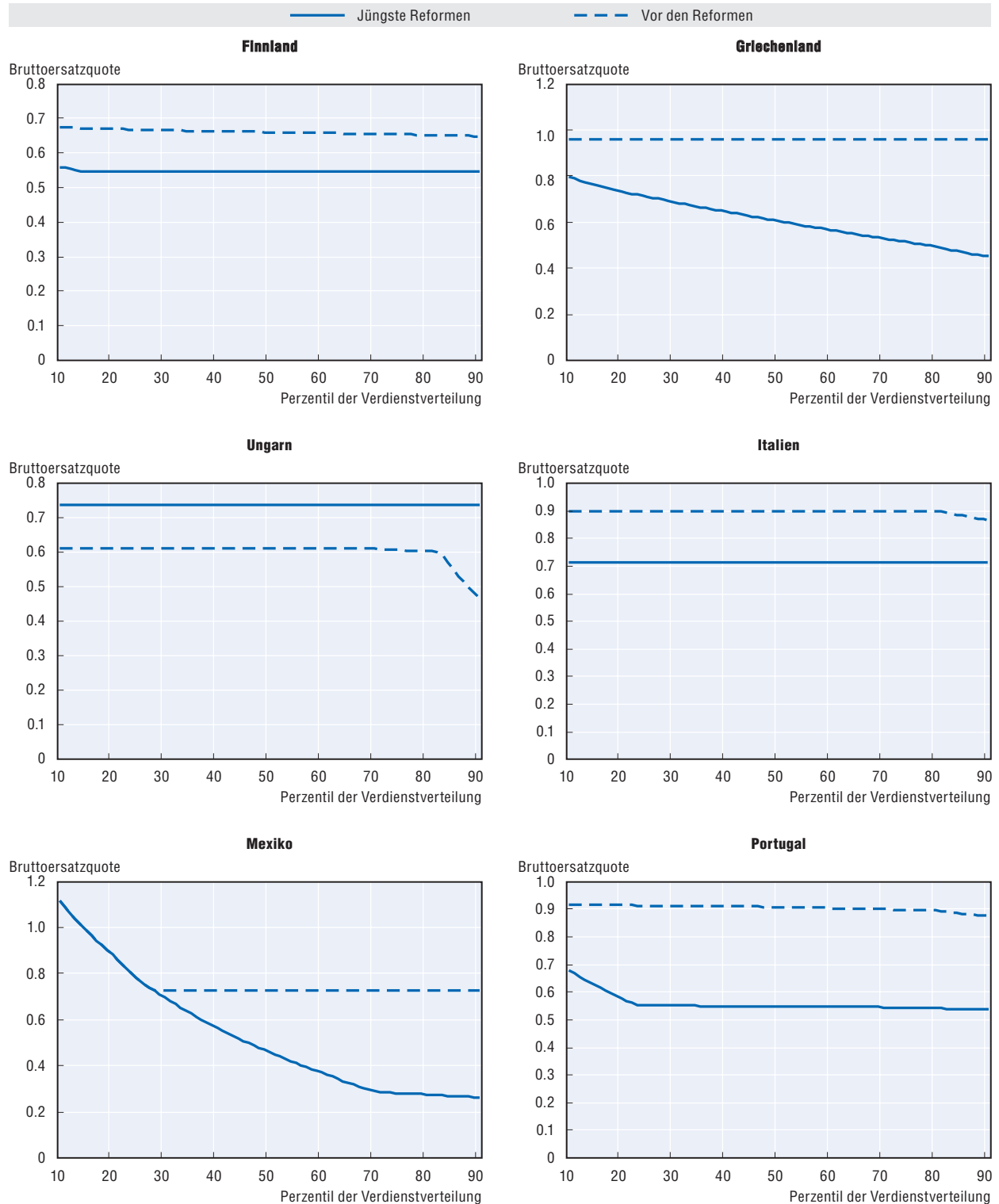
Der für alle Verdienstniveaus einheitliche Effekt ist ungewöhnlich, da die jüngeren Rentenreformen in den meisten Ländern Sonderbestimmungen zu Gunsten von Geringverdienern umfassten, so dass die stärksten Senkungen der Ersatzquoten für die Versicherten am oberen Ende der Verdienstverteilung galten. Aus Abbildung 1.2 geht hervor, dass alle Länder der zweiten Ländergruppe – Finnland, Griechenland, Ungarn, Italien, Mexiko und Portugal – bei Geringverdienern niedrigere Kürzungen aufweisen als bei Spitzenverdienern, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß.

Finnland, Italien sowie in geringerem Umfang Ungarn und Portugal weisen ähnlich wie Österreich und Japan praktisch einheitliche Rückgänge der Ersatzquoten auf. In Finnland und Portugal sind die Rückgänge in den untersten Verdienstgruppen – d.h. für Finnland die Gruppe unter dem 15. Perzentil und für Portugal ungefähr bis zum 25. Perzentil – dagegen geringer. Während also die Rentenansprüche aller Arbeitnehmer betroffen sind, werden die schwächsten Gruppen in beiden Ländern durch das soziale Sicherheitsnetz geschützt. Von allen Ländern der zweiten Gruppe weist Italien wegen der Beitragsgrenze bei den Spitzenverdienern die geringste Kürzung auf.

In Ungarn beziehen sich beide Modellrechnungen – die Zeit vor den Reformen und der Stand nach den jüngsten Reformen – auf ein verdienstabhängiges System mit Leistungsprimat. Die Steigerungsraten und das Renteneintrittsalter wurden jedoch in der Rentenreform von 2009, in der außerdem die 13. Monatszahlung abgeschafft wurde, geändert. Die Änderungen der Steigerungsrate hatten zwar nur geringe Auswirkungen auf Versicherte mit vollständiger Erwerbsbiografie, die Modellrechnung für das System nach den jüngsten Reformen führt jedoch zu einer höheren Ersatzquote, weil das Rentenalter für Männer um fünf Jahre angehoben wurde.


Sowohl in Griechenland als auch in Mexiko wird der Anstieg der künftigen Rentenansprüche mit zunehmendem Verdienst schwächer, wobei Mexiko keine Kürzung für Versicherte aufweist, deren Verdienst unter dem 30. Perzentil liegt, da sie Anspruch auf eine

Abbildung 1.2 Die Reform bietet Geringverdienern vergleichsweise besseren Schutz



Anmerkung: Ungarn führte 1998 ein System mit Beitragsprimat ein. Dieses System wurde 2012 in Folge der Rentenreform von 2009 wieder geschlossen. Es bleibt deshalb in der Analyse unberücksichtigt.

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

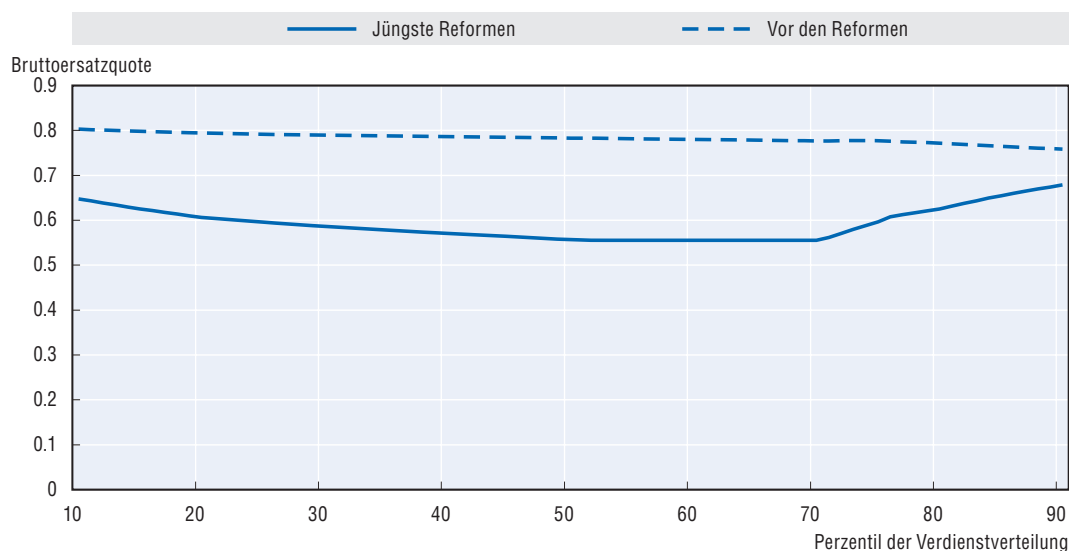
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935401>

Mindestrente haben. Griechenlands Ersatzquote lag in der Zeit vor den Reformen bei allen Verdienstniveaus konstant bei knapp unter 100% bis die Steigerungsraten in der Reform von 2010 gesenkt wurden und das Rentenalter in der Reform von 2012 angehoben wurde. Die Ersatzquote geht heute mit steigendem Verdienst zurück – auf 80% bei den untersten Verdienstgruppen und auf 45% bei den Spitzenverdienern im 90. Perzentil.

Sowohl in Griechenland als auch in Mexiko wurden die Ersatzquoten bei Geringverdienern weniger stark gesenkt als bei Spitzenverdienern. In beiden Ländern sind jedoch weitere Kürzungen über die Einkommensverteilung hinweg festzustellen – in Griechenland auf Grund der Rentenobergrenze und in Mexiko wegen der Einführung eines Systems mit Beitragsprimat.

Aus Abbildung 1.3 geht hervor, dass Schweden bei der Absicherung der Ersatzquoten der Geringverdiener eine Ausnahme darstellt. In Schweden sind die Spitzenverdiener von der Reform am wenigsten betroffen, während Geringverdiener vergleichsweise besser abschneiden als Durchschnittsverdiener. Versicherte, deren Verdienst zwischen dem 40. und 70. Perzentil liegt, tragen die Hauptlast der Reform, da ihre Bruttoersatzquote um über 20 Prozentpunkte sinkt. Im Gegensatz dazu sind die Ersatzquoten bei Versicherten, deren Verdienst über dem 80. Perzentil liegt, nur um knapp unter 10 Prozentpunkte zurückgegangen.

Abbildung 1.3 **Die Rentenreform in Schweden verschont die Ersatzquoten der Besserverdiener**



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935420>

Länder mit mehreren Reformen in den letzten 20 Jahren

Alle bisher erfassten Länder haben in den letzten 20 Jahren eine einzige große Reform verabschiedet. Die Auswirkungen auf die Verdienstverteilung waren einheitlich, wenngleich Geringverdiener generell zu einem gewissen Grad abgesichert wurden. Da die künftigen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung jedoch immer deutlicher zu Tage treten und die Rentensysteme zunehmend unter Druck geraten, haben zahlreiche OECD-Länder als Reaktion darauf mehrere Reformen durchgeführt. Sechs dieser Länder sind Norwegen, Polen, die Slowakische Republik, Spanien, die Türkei und das Vereinigte Königreich. Um die Auswirkungen umfassend bewerten zu können, wird wiederum unterstellt, dass die jeweiligen Reformen für die gesamte Erwerbsbiografie der Versicherten gelten.

In den Diagrammen wird eine zusätzliche Kurve für die „jüngere Vergangenheit“ aufgeführt, um Reformen darzustellen, die in der Zeit zwischen dem Anfang der 1990er Jahre („Zeit vor den Reformen“) und den zuletzt verabschiedeten Rechtsvorschriften („jüngste Reformen“) durchgeführt wurden. Die Reformen der „jüngeren Vergangenheit“ waren generell im Jahr 2008 abgeschlossen und wurden in der Modellrechnung der letzten Ausgabe von *Renten auf einen Blick* (OECD, 2011) berücksichtigt. Abbildung 1.4 zeigt den Effekt der Reformen auf die Ersatzquoten für alle drei Perioden – „jüngste Reformen“, „jüngere Vergangenheit“ und „Zeit vor den Reformen“.

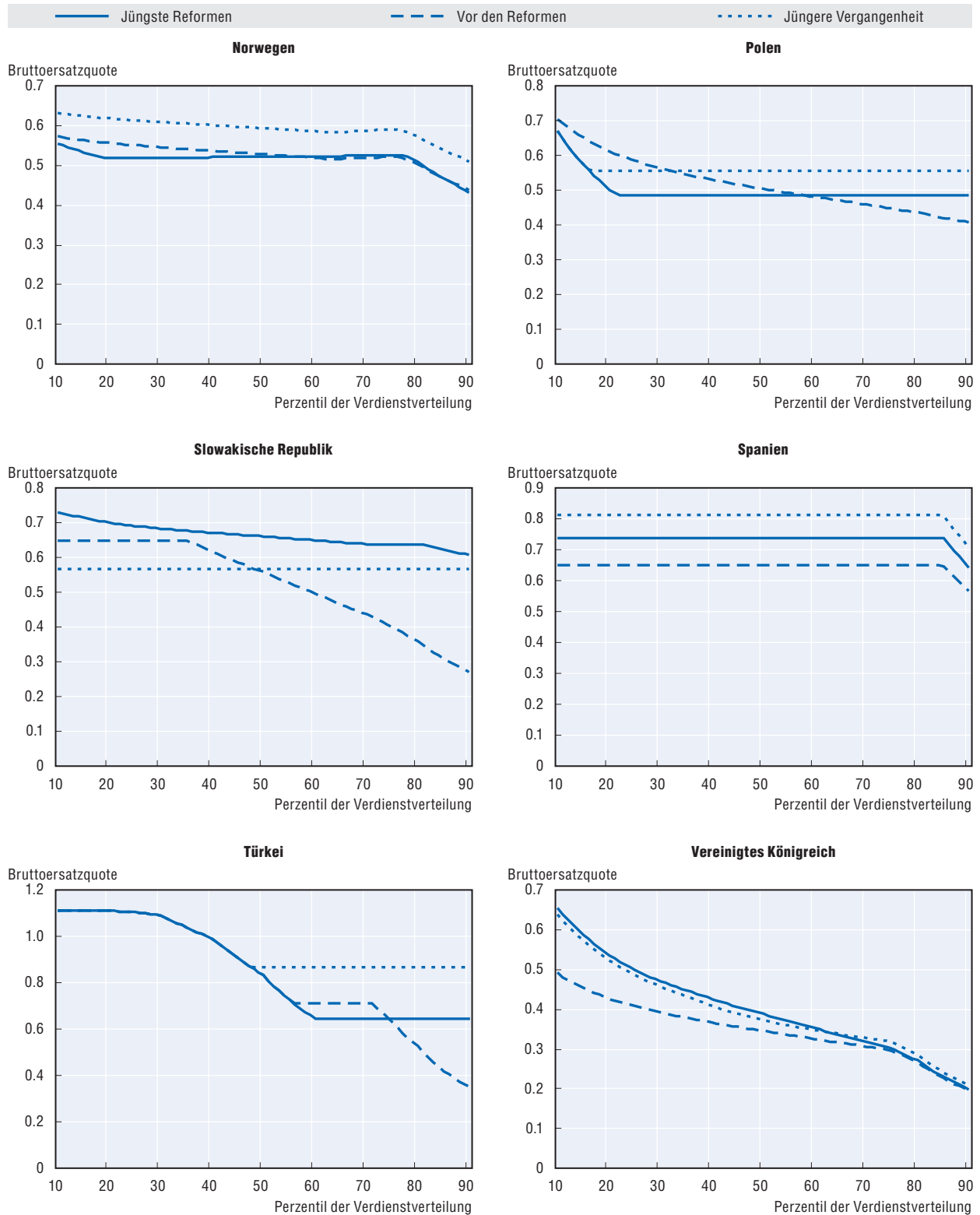
Die nach den jüngsten Reformen verzeichnete endgültige Ersatzquote ist normalerweise niedriger als das Vor-Reform-Szenario der 1990er Jahre. Es ist jedoch keineswegs selten, dass die Reformen der „jüngeren Vergangenheit“, d.h. die in der Zwischenzeit durchgeführten Reformen, zu einer höheren Ersatzquote führen, wie dies in Norwegen und Spanien für die gesamte Verdienstverteilung, in Polen für Verdienste über dem 35. Perzentil und in der Türkei für Verdienste über dem 50. Perzentil gilt.

In der Slowakischen Republik basieren die Erkenntnisse für die Zeit vor den Reformen auf einem verdienstabhängigen System, während das Reformszenario der „jüngeren Vergangenheit“ die 2005 eingeführte zusätzliche Komponente mit Beitragsprimat berücksichtigt. Durch die Maßnahme von 2005 wird der Umverteilungseffekt des Systems reduziert, da Systeme mit Beitragsprimat individuelle Rententöpfe schaffen, die bei Renteneintritt in Annuitäten umgewandelt werden. Im Gegensatz dazu erfolgen die Zahlungen eines verdienstabhängigen Systems mit Leistungsprimat aus einem gemeinsamen Topf, und da die Leistungen auf dem letzten Verdienst oder dem durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst basieren, erhalten die Versicherten nicht den direkten Ertrag ihrer Beiträge und werden Geringverdiener anteilmäßig begünstigt. In der Slowakischen Republik führte das vor den Reformen gültige System zu einer Ersatzquote, deren Kurve flach durch die gesamte Verdienstverteilung verlief, was bedeutet, dass die Quote bei einem Verdienst unterhalb des Medianwerts zurückging und bei einem Verdienst oberhalb des Medianwerts anstieg. Angesichts des deutlichen Anstiegs des Renteneintrittsalters, der in die Modellrechnung für das System nach den jüngsten Reformen aufgenommen wurde, sind die endgültigen Ersatzquoten dort höher als im Vor-Reform-Szenario und im Reformszenario der „jüngeren Vergangenheit“.

Das Gleiche gilt für Polen. Das Land hat ebenfalls eine zweistufige Reform durchgeführt, in der zunächst das verdienstabhängige System durch eine Komponente mit Beitragsprimat ersetzt wurde und anschließend in einem zweiten Schritt das Rentenalter angehoben wurde. Norwegen hat ebenfalls ein System mit Beitragsprimat eingeführt, durch das der Umverteilungseffekt leicht abgeschwächt wurde. Da jedoch die verdienstabhängige Komponente erhalten blieb, ist der Effekt nur gering. Die anderen drei in Abbildung 1.6 aufgeführten Länder – Spanien, die Türkei und das Vereinigte Königreich – haben verdienstabhängige Komponenten in ihrem System und behalten deshalb ihren Umverteilungsansatz bei.

Im Vereinigten Königreich profitieren Versicherte mit einem Verdienst unterhalb des 60. Perzentils in jeder Reformstufe von einem (leichten) Anstieg der Ersatzquote. Dieses Grundmuster des Rentensystems gilt auch nach der Einführung einer Mindestrente im Jahr 2003 und der im Verlauf der nächsten 30 Jahre umgesetzten Anhebung des Rentenalters. Im Gegensatz dazu bleibt die Ersatzquote bei Versicherten mit einem Verdienst oberhalb des 60. Perzentils in allen Reformstufen praktisch unverändert, da die für verschiedene Rentenkomponenten geltenden Obergrenzen bei Spitzenverdienern zu rückläufigen Ersatzquoten führen.

Abbildung 1.4 Ersatzquoten nach den in der Zwischenzeit durchgeführten Reformen



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935439>

Auswirkungen auf das Rentenvermögen

Das Bruttorentenvermögen gibt den Gesamtwert des abgezinsten über die Lebenszeit bezogenen Renteneinkommens an. Diese Messgröße berücksichtigt einen breiteren Fächer von Faktoren als die Ersatzquoten, die nur die jährliche Rente schätzen, die unmittelbar nach Renteneintritt gezahlt wird. Bei der Ersatzquote handelt es sich um eine einzige Berechnung für ein bestimmtes Jahr. Sie lässt z.B. die Indexierung, die die laufenden Rentenzahlungen erheblich beeinflussen kann, unberücksichtigt. Wenn die Rente an die Löhne indexiert wird, bleibt der Status der Rentner in Bezug auf die Erwerbsbevölkerung folglich konstant. Wenn sie dagegen an die Preise – oder eine Kombination aus Preisen und Löhnen – indexiert wird, wird die relative Position der Rentner im Umfeld eines positiven Lohnwachstums voraussichtlich zurückgehen, und die Rentenleistung wird mehrere Jahre nach Renteneintritt nicht mehr den gleichen relativen Wert haben.

Das Bruttorentenvermögen berücksichtigt darüber hinaus die Änderungen der künftigen Lebenserwartungsschätzungen, die auf der Basis der jüngsten Sterbetafeln der Vereinten Nationen berechnet werden. Die hier aufgeführten Zahlen geben ein Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts an.

Das Rentenvermögen ermöglicht eine genauere Analyse der Auswirkungen von Reformen, insbesondere wenn die Reformen eine Anhebung des Renteneintrittsalters umfassen. Ein höheres Rentenalter dürfte per definitionem, zumindest in der Theorie, zu kürzeren Zahlungsperioden führen, wenngleich das Ausmaß natürlich durch den geschätzten Anstieg der Lebenserwartung und das Tempo der Anhebung des Renteneintrittsalters bestimmt wird. Sicher ist dagegen, dass die Beitragsdauer verlängert wird, da die Modellrechnungen nach wie vor unterstellen, dass die Versicherten im Alter von 20 Jahren ins Erwerbsleben eintreten und bis zum Regelrentenalter berufstätig sind.

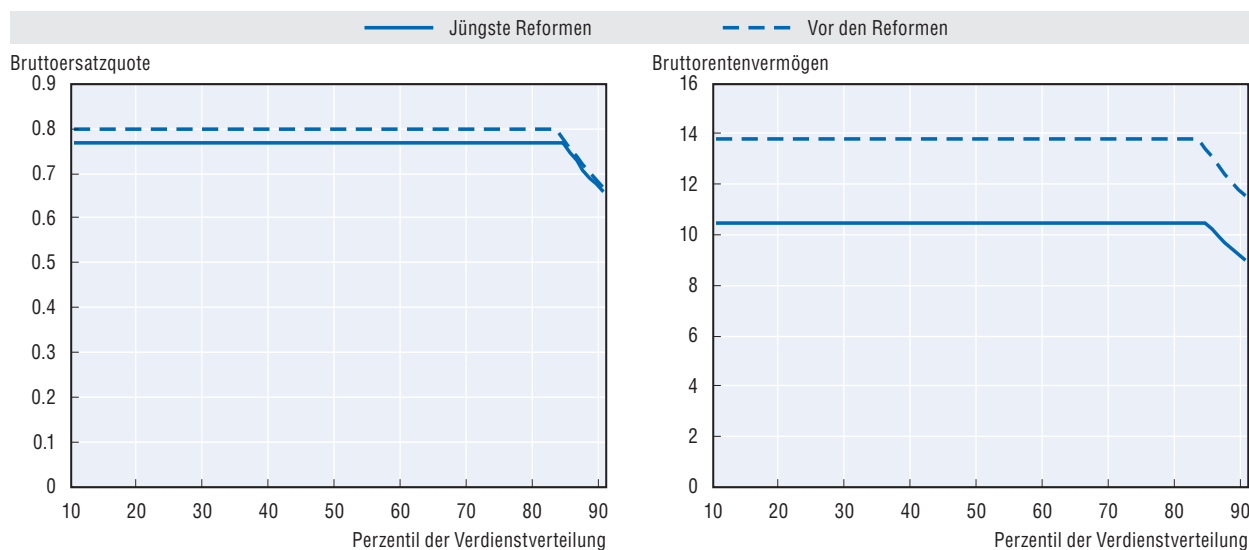
Wie bei der Bruttoersatzquote können die analysierten Länder in verschiedene Kategorien aufgeteilt werden. Um die Reformauswirkungen vollständig darzustellen, werden die Diagramme, die die Ergebnisse für die Bruttoersatzquoten abbilden, und die neuen Abbildungen über das Rentenvermögen nebeneinander aufgeführt. Die Länder können folglich gemäß der Beziehung zwischen den beiden Indikatoren in verschiedene Gruppen eingeordnet werden. Die in den Diagrammen abgebildeten Rentenvermögenskurven verlaufen bei den meisten erfassten Ländern ähnlich wie die Ersatzquotenkurven. Diese Fälle werden deshalb im folgenden Text nicht berücksichtigt. Die betroffenen Länder sind Österreich, Finnland, Griechenland, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Die einzige kleine Ausnahme ist das Vereinigte Königreich. Die Rentenversicherung des Landes umfasst eine einheitliche Grundrente, die unabhängig vom früheren Verdienstniveau an alle Versicherten gezahlt wird, die eine ausreichende Anzahl von Beitragsjahren aufweisen. Da das gesetzliche Rentenalter von 65 auf 68 Jahre angehoben wird, wird die durchschnittliche Zahlungsdauer der Grundrente verkürzt und die diesbezügliche Rentenvermögenskomponente folglich reduziert.

Die Auswirkungen auf das Rentenvermögen können zwar ein ähnliches Muster aufweisen wie der Effekt auf die Ersatzquoten vor den Reformen und nach den jüngsten Reformen, die Niveaus unterscheiden sich jedoch erheblich. Die Fallstudie für Österreich beispielsweise bietet einen interessanten Vergleich zwischen den beiden Diagrammen (Abb. 1.5).

Abbildung 1.5 zeigt, dass die Reduzierung des Rentenvermögens weit erheblicher sein kann als die Senkung der Ersatzquoten. Die Bruttoersatzquote ist nach den jüngsten Reformen

Abbildung 1.5 Fallstudie Österreich



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935458>

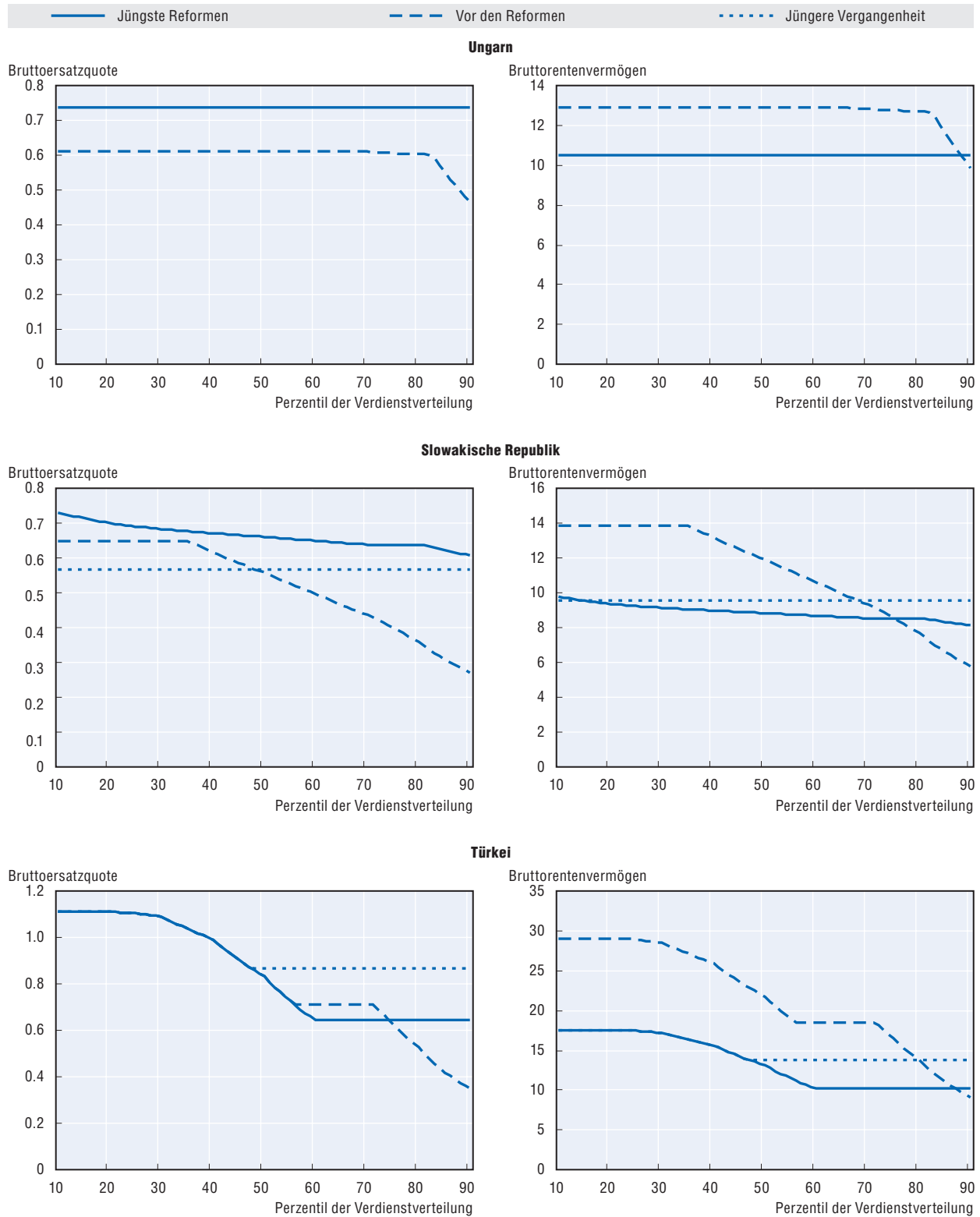
im überwiegenden Teil der Verdienstverteilung 3,4% niedriger als vor den Reformen – 76,6% gegenüber 80%. Der Rückgang der Ersatzquote hat jedoch in Verbindung mit einer Änderung der Indexierung zu stärkeren Einbußen bei der Rentenvermögenszusage geführt. Das Rentenvermögen des Systems vor den Reformen hatte den Wert 13,8, was bedeutet, dass die Versicherten im Durchschnitt eine Rente erhalten würden, die 13,8 mal so hoch ist wie ihr letzter Jahresverdienst. Die Rentenvermögensschätzung nach den jüngsten Reformen hat jedoch lediglich einen Wert von 10,5. Deshalb ist der Schluss naheliegend, dass selbst ein geringer Rückgang der Ersatzquote erheblichere langfristige Effekte haben kann – was bestätigt, dass sowohl die Ersatzquoten als auch das Rentenvermögen berücksichtigt werden müssen, um die Auswirkungen von Reformen auf künftige Rentenansprüche angemessen beurteilen zu können.

Bei den übrigen Ländern, deren Ersatzquoten in Abbildung 1.6 untersucht werden – Ungarn, die Slowakische Republik und die Türkei – weichen die Rentenvermögen auf unterschiedliche Weise von den Ersatzquoten ab. Die Gründe dafür variieren von Land zu Land und müssen eingehend erklärt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit werden die Schätzungen der Bruttoersatzquoten in Abbildung 1.6 auf der linken Seite und die Ergebnisse in Bezug auf das Bruttorentenvermögen auf der rechten Seite aufgeführt. Im Fall von Ungarn haben die beiden Linien, die den Stand vor der Reform und nach den jüngsten Reformen abbilden, die gleiche Form. Ihre relative Position hat sich jedoch grundlegend geändert, was den Anstieg des Renteneintrittsalters widerspiegelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ersatzquote nach den jüngsten Reformen zwar höher sein wird, die Anhebung des Renteneintrittsalters jedoch größer ist als der prognostizierte Anstieg der Lebenserwartung. Die Kombination aus einer starken Anhebung des gesetzlichen Rentenalters und einer Verlagerung der Indexierung von den Löhnen zu den Preisen führt zu der logischen Schlussfolgerung, dass das Rentenvermögen sinkt.

In der Slowakischen Republik trat die wichtigste Änderung der Rentenvermögen ein, als der Steigerungssatz des verdienstabhängigen Systems 2004 durch Punktwerte ersetzt wurde und 2005 ein System mit Beitragsprimat eingeführt wurde. Darüber hinaus wurde

Abbildung 1.6 Vergleich zwischen Bruttoersatzquote und Bruttorentenvermögen



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935477>

das künftige Renteneintrittsalter in der letzten Reform durch eine Lebenserwartungskomponente ergänzt. Das Tempo dieser Anhebung des Rentenalters wird zu einem leichten Rückgang des Rentenvermögens der Spitzenverdiener führen, da es eine Beitragsobergrenze gibt. Die anderen Komponenten der Reform umfassen Änderungen des Anpassungsfaktors für Rentensenkungen und -erhöhungen im Einklang mit dem Rentenwert, die zu etwas höheren Renten führen werden.

In der Türkei sind Vergleiche mit anderen OECD-Ländern auf Grund der Rentenaltersregelung schwierig, weil vor den Reformen Männer im Alter von 45 Jahren und Frauen im Alter von 40 Jahren in Rente gehen konnten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass die Türkei im Vor-Reform-Szenario die höchsten Rentenvermögen aller Länder mit Ausnahme von Mexiko aufweist. Die Anhebung des Rentenalters im Rahmen der Reformen der „jüngeren Vergangenheit“ führte bei den Personen, die keine Mindestrente beziehen, natürlich zu einem Anstieg der Ersatzquote gegenüber dem Stand vor den Reformen. Eine direkte Folge bestand jedoch auch darin, dass das Rentenvermögen um rd. 40% zurückging. In der bisher letzten Reform wurde die Steigerungsrate gesenkt, was den Rückgang sowohl der Ersatzquoten als auch des Rentenvermögens nach den jüngsten Reformen im Vergleich zum Stand nach den Reformen der „jüngeren Vergangenheit“ erklärt.

Die bisher untersuchten Ergebnisse zeigen, wie sich die Rentensysteme der einzelnen Länder entwickelt haben. Alle Änderungen der Steigerungsraten wurden einbezogen, und die Systeme mit Direktbeiträgen wurden in den Modellrechnungen berücksichtigt. Aber vor allem wurden alle Rechtsvorschriften über Änderungen des Rentenalters einbezogen. Im nächsten Abschnitt bleiben die Änderungen des Renteneintrittsalters unberücksichtigt, um die Auswirkungen der Reformen auf die Rentensysteme besser beurteilen zu können.

Was wäre passiert, wenn das Rentenalter nicht angehoben worden wäre?

Wie zu Beginn dieses Abschnitts hervorgehoben wurde, führt jede Rentenreform, die eine Anhebung des Rentenalters umfasst, im Rentenmodellierungsrahmen der OECD unter Annahme sonst gleicher Bedingungen eindeutig zu einem Anstieg. Eine Reform besteht jedoch aus mehreren Komponenten. Es kann irreführend sein, sich nur auf die Ersatzquoten zu konzentrieren, und die Beurteilung von nicht mit dem Rentenalter zusammenhängenden Reformen kann dadurch erschwert werden. Wenn beispielsweise durch eine Reform in einem System mit Leistungsprimat der Steigerungssatz leicht gesenkt und das Rentenalter um fünf Jahre angehoben wird, wird die Gesamtersatzquote voraussichtlich etwas ansteigen. Sie müsste aber de facto zurückgehen, wenn die Ersatzquote gesenkt wird.

Um die Auswirkungen von Erhöhungen des Rentenalters auszuklammern, müssen drei verschiedene Szenarien modelliert werden. Das erste ist das aktuelle gesetzliche System, wobei alle geplanten Änderungen („jüngste Reformen“) berücksichtigt werden. Das zweite ist das gleiche gesetzliche System ohne die Anhebung des Rentenalters („konstantes Rentenalter“). Das dritte Szenario ist das System aus der Zeit vor den Reformen, das Anfang der 1990er Jahre existierte, bevor die jüngsten Reformen bei konstantem Rentenalter oder bei verändertem Rentenalter eingeführt wurden. Die Auswirkungen einer Rentenaltererhöhung können dann eindeutig von denjenigen der anderen umgesetzten Reformmaßnahmen unterschieden werden.

Die Ergebnisse der drei Modelle für die betroffenen Länder – Australien, die Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, die Slowakische Republik und die Türkei – werden in Abbildung 1.7 aufgeführt. In den ersten vier Ländern beschränkten sich die Reformen darauf, das Rentenalter anzuheben (das Sozialrentenalter in Falle Australiens), in der Slowakischen Republik und der Türkei dagegen spielte der Anstieg des Rentenalters zwar eine große Rolle, beide Länder haben jedoch auch andere große Reformen des Rentensystems durchgeführt.

Abbildung 1.7 Vergleich zwischen Bruttoersatzquoten und Bruttorentenvermögen bei unverändertem Rentenalter, 1990-2013

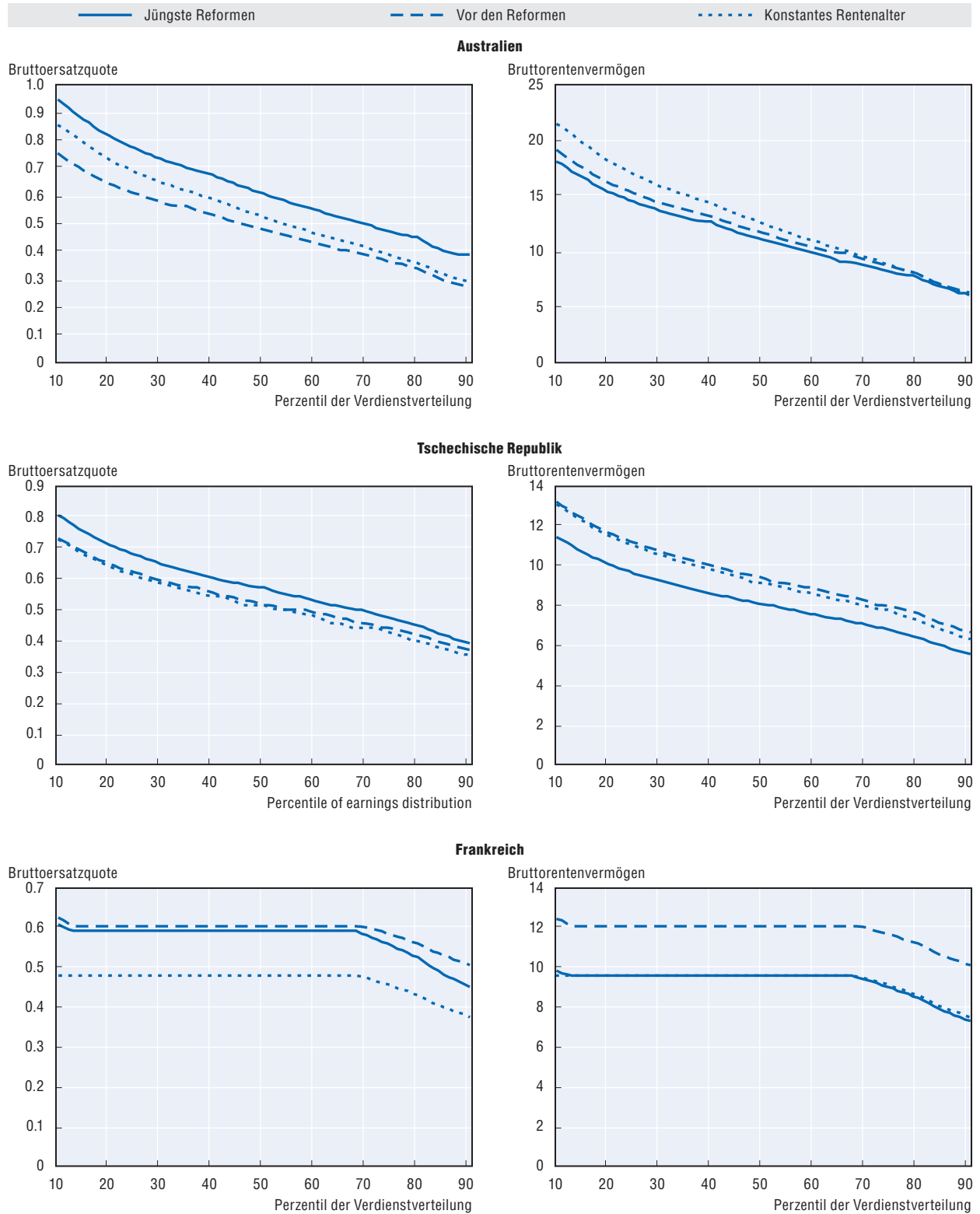
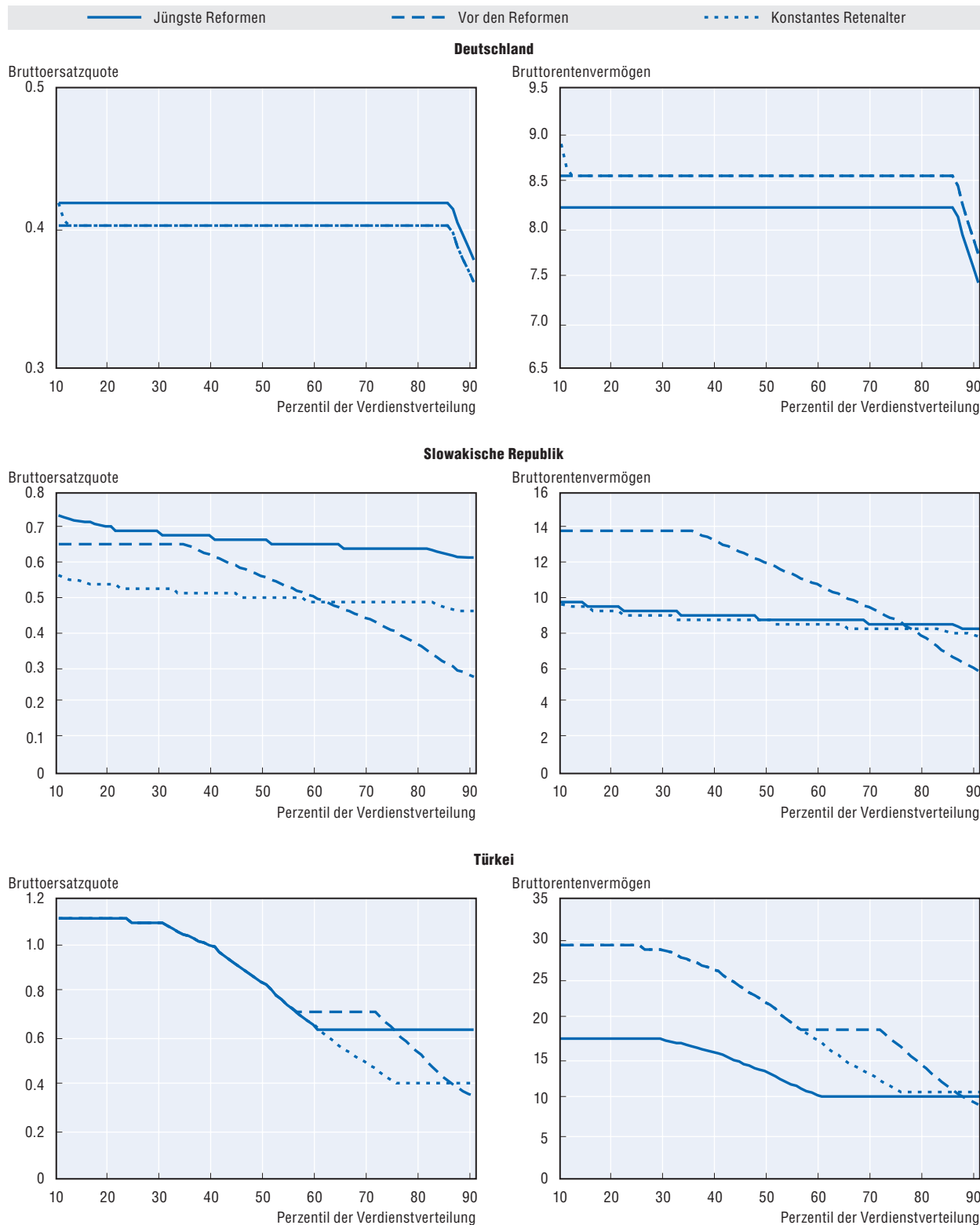


Abbildung 1.7 (Forts.) **Vergleich zwischen Bruttoersatzquoten und Bruttorentenvermögen bei unverändertem Rentenalter, 1990-2013**



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935496>

Die Diagramme auf der linken Seite von Abbildung 1.7 zeigen die Bruttoersatzquote, und auf der rechten Seite wird das Rentenvermögen abgebildet. Die wichtigste Schlussfolgerung lautet, dass Änderungen des Rentenalters die Ersatzquoten stärker beeinflussen als die Rentenvermögen. Das ist nicht besonders überraschend, da nach einer langen Erwerbsbiografie eine hohe Ersatzquote zu erwarten ist, wenn man unterstellt, dass das Alter des Arbeitsmarkteintritts konstant ist und dass die Versicherten bis zum maximalen Renteneintrittsalter arbeiten können. In ähnlicher Weise führt eine Kürzung der Rentenbezugsdauer nur dann zu einem Anstieg des Rentenvermögens, wenn die gesetzliche Anhebung des Renteneintrittsalters niedriger ist als der Anstieg der Lebenserwartung.

Die Türkei weist den größten Anstieg der Ersatzquoten auf, wenn die jüngsten Reformen mit dem Stand vor den Reformen und den Reformen bei konstantem Rentenalter verglichen werden. Ein solches Ergebnis ist wiederum zu erwarten, da das Rentenalter in der Türkei um 20 Jahre angehoben wurde, während der Anstieg in den anderen geprüften Ländern generell zwischen fünf und sieben Jahren liegt. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich die Ersatzquoten von Versicherten, deren Verdienst unter dem 60. Perzentil liegt, nicht ändern, wenn man vom Reformszenario mit konstantem Rentenalter zum Szenario der jüngsten Reformen mit angehobenem Rentenalter übergeht, da die betreffenden Personen in beiden Fällen die Mindestrente beziehen würden. Trotz dieses großen Anstiegs der Ersatzquoten ist der Wert des Rentenvermögens de facto niedriger, als wenn das Rentenalter konstant geblieben wäre – was natürlich auf die verkürzte Zahlungsperiode zurückzuführen ist. Wenn das Erwerbsleben um 20 Jahre verlängert wird, wird die Rentenbezugsdauer um nahezu den gleichen Zeitraum verkürzt, selbst wenn das Modell Änderungen in der Lebenserwartung berücksichtigt.

In der Slowakischen Republik wäre der Anstieg der Ersatzquote ähnlich wie in der Türkei, wenn das Rentenalter nicht angehoben worden wäre. Interessanterweise ist das Rentenvermögen kaum betroffen, weil die Anhebung des Rentenalters um sieben Jahre die Änderungen der Steigerungsrate ausgleicht. In allen anderen von der Analyse erfassten Ländern sind die Ersatzquoten in den gegenwärtigen Systemen immer höher, als wenn das Rentenalter auf dem Niveau vor den Reformen verharrt hätte. Das Rentenvermögen dagegen geht in den Szenarien, die alle Reformen berücksichtigen, in Australien, in der Tschechischen Republik und in Deutschland zurück, während es in Frankreich ansteigt.

Schlussfolgerungen und Politikimplikationen

In diesem Kapitel wurden die in den letzten fünf Jahren in den OECD-Ländern durchgeführten Reformen dokumentiert und erörtert. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Reformen auf die künftigen Rentenzusagen für Versicherte mit unterschiedlichem Verdienstniveau untersucht.

Länger arbeiten, mehr sparen

Die Erhöhung des Regelrentenalters ist die häufigste Reform der letzten fünf Jahre. Infolgedessen werden die meisten OECD-Länder bis Mitte dieses Jahrhunderts ein Rentenalter von mindestens 67 Jahren aufweisen. Einige Länder gehen noch über dieses Alter hinaus, indem sie die Anhebung des Rentenalters direkt mit der Entwicklung der Lebenserwartung verknüpfen.

Große Strukturreformen, die zu einer umfassenden Neuordnung des Rentensystems führen, waren in den letzten Jahren selten. Einige Länder haben jedoch ein Rentensystem mit Beitragsprimat eingeführt oder beschlossen, in Zukunft ein solches System einzuführen, beispielsweise die Tschechische Republik, Israel und das Vereinigte Königreich. Gleichzeitig haben mit Polen bzw. Ungarn zwei Länder ihre privat verwalteten kapitalgedeckten Systeme mit Beitragsprimat reduziert oder geschlossen.

Die ärmeren Gruppen sind derzeit abgesichert, in Zukunft werden jedoch alle von Kürzungen betroffen sein

Während die Rentner in der Anfangsphase der Finanz- und Wirtschaftskrise weitgehend abgesichert waren und manchmal sogar von diskretionären Rentenerhöhungen im Rahmen von Konjunkturprogrammen profitierten, sind sie heute ebenfalls von den im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen Ausgabenkürzungen betroffen. Die Rentenleistungen wurden zwar beispielsweise in Irland seit 2009 nicht mehr erhöht, die Einkommensrückgänge waren bei den Rentnern aber immer noch vergleichsweise niedriger als bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. In Portugal wurde das Rentenniveau 2011 eingefroren, und die 13. und 14. Monatszahlung wurde für die Bezieher einer höheren Rente abgeschafft. In der Tschechischen Republik wurden künftige Rentenerhöhungen durch eine Änderung der Rentenindexierung im Zeitverlauf reduziert.

Arbeitnehmer, die heute ins Erwerbsleben eintreten, erhalten auf Grund der in den letzten 20 Jahren in den OECD-Ländern umgesetzten Reformen niedrigere Rentenzusagen als Angehörige früherer Generationen. Eine längere Lebensarbeitszeit kann diese Kürzungen zwar teilweise ausgleichen, in Altersvorsorgesystemen mit Leistungsprimat erhalten die Arbeitnehmer jedoch für jedes Rentenbeitragsjahr generell geringere Leistungen als vor den Reformen. In Korea beispielsweise sinkt die Zielersatzquote der Renten für Arbeitnehmer, die 40 Beitragsjahre aufweisen, von 50% auf 40%. In Österreich wird die Steigerungsrate des Rentenanspruchs im Zeitverlauf von 2% pro Beitragsjahr auf 1,78% gesenkt, und in Belgien wurde die Zahl der Jahre erhöht, die erforderlich sind, um die maximale Steigerungsrate zu erreichen. Darüber hinaus wurde die bei verschiedenen Verdienstschwel len fällige Rentenanpassung in der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich gesenkt.

In den aufstrebenden Volkswirtschaften müssen mehr Arbeitnehmer erfasst werden

In den Nicht-OECD-Ländern wurde der Schwerpunkt der jüngeren Reformen hauptsächlich darauf gelegt, den Erfassungsgrad, der zurzeit viel niedriger als in den OECD-Ländern ist, zu erhöhen. So führte China beispielsweise 2009 eine neue Grundrente für die Landbevölkerung ein, da Landbewohner von der Rentenversicherung der Stadtbevölkerung nicht erfasst werden. Dieses System wurde 2012 nach einer Reihe von 2011 auf regionaler Ebene durchgeführten Versuchen landesweit auf Stadtbewohner ohne feste Anstellung ausgeweitet. Im Mai 2009 weitete die indische Regierung die freiwillige Teilnahme am Neuen Rentensystem, das vorher nur Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erfasste, auf alle Beschäftigten des Privatsektors aus. Das System wird derzeit auf die 300 Millionen Arbeitskräfte im informellen Sektor ausgeweitet, indem der Staat die Beiträge teilweise ergänzt und stark in öffentliche Aufklärungskampagnen investiert. Südafrika hat zwar noch keine spezifischen Reformen durchgeführt, dem Parlament wurde jedoch eine Reihe von Konsultationspapieren vorgelegt, die eine Ausweitung des Erfassungsgrads und eine Erhöhung des Leistungsniveaus vorschlagen.

In den Nicht-OECD-Ländern mit einem breiteren Erfassungsgrad hat es in den letzten zwei Jahren keine großen Reformen gegeben. In den letzten zehn Jahren hat sich die Situation jedoch völlig verändert. In der Russischen Föderation beispielsweise wurden 2003 fiktive Rentenkonten mit Beitragsprimat eingeführt, um die einheitliche Grundrente zu ergänzen. In Argentinien wurde das System der individuellen Rentenkonten 2008 geschlossen, und alle Arbeitnehmer sowie ihre Guthaben wurden auf das neue, aus einer Säule bestehende, umlagefinanzierte Rentensystem übertragen. In Brasilien hat es keine Änderungen am öffentlichen System gegeben, im Mai 2012 wurde jedoch für die Bundesbediensteten ein neues System mit Beitragsprimat eingeführt, das hier nicht ausführlich behandelt wird, weil diese Publikation nur die Arbeitnehmer des Privatsektors erfasst. Die anderen beiden Länder, Indonesien und Saudi-Arabien, haben selbst in diesem längeren Zeitraum keine Änderungen an ihrem Rentensystem vorgenommen.

Die Rentenzusage wird zurückgehen

Die künftigen Leistungen werden voraussichtlich über die gesamte Verdienstverteilung hinweg zurückgehen, das Grundmuster variiert jedoch erheblich zwischen den einzelnen Ländern. In den meisten Fällen haben die Länder versucht, die untersten Verdienstgruppen vor den Effekten der Leistungskürzungen zu schützen. In Mexiko wurden die ärmsten 30% aller Arbeitnehmer vor Einkommenseinbußen geschützt, indem sie Anspruch auf die Mindestrente haben, sofern sie in ihrem Erwerbsleben die notwendigen Beiträge gezahlt haben. In Griechenland und Portugal ist die Senkung der Rentenleistungen bei den Versicherten im unteren Viertel der Verdienstverteilung deutlich geringer. Schweden ist diesbezüglich ein Sonderfall: Geringverdiener wurden im Vergleich zu den Durchschnittsverdienern vor Einbußen bewahrt, die Reformen begünstigen die reichsten 20% der Arbeitnehmer jedoch de facto am meisten, während die größten Kürzungen von den Versicherten getragen werden, deren Verdienst zwischen dem 40. und dem 70. Perzentil liegt.

In allen Ländern mit Ausnahme von Schweden sind die Spitzenverdiener am stärksten von den Reformen betroffen. In Griechenland beispielsweise sind die künftigen Renten der reichsten 10% der Arbeitnehmer nur halb so hoch, als sie ohne Reformen wären. Dasselbe gilt für Mexiko, während die Gruppe der Spitzenverdiener in Portugal eine Rentenkürzung von rd. 40% hinnehmen muss.

In Österreich, Finnland, Italien und Japan ist die künftige Kürzung der Rentenansprüche für alle Arbeitnehmer über die gesamte Verdienstverteilung hinweg praktisch konstant; nur in Finnland ist die Kürzung bei den Geringverdienern am unteren Ende etwas niedriger. In Ungarn werden die künftigen Ersatzquoten nach der jüngsten Reform steigen; dies ist jedoch hauptsächlich auf die Anhebung des Rentenalters und nicht auf andere weitreichende Änderungen des Rentensystems zurückzuführen. Beide Systeme – vor den Reformen und nach den jüngsten Reformen – basieren auf einem Leistungsprimat.

Die Vorruhestandsregelungen werden verschärft

Die in diesem Kapitel aufgeführte Analyse der Reformen befasste sich hauptsächlich mit den Auswirkungen auf Arbeitnehmer mit vollständiger Erwerbsbiografie. Das bedeutet, dass das Thema der Frühverrentung nicht erörtert wurde. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass viele Länder die Vorruhestandsregelungen verschärft und den Zugang zur Frühverrentung erschwert haben. In Belgien wurden die Arbeitgeberbeiträge zu den Vorruhestandsleistungen erhöht, während der Zugang zum freiwilligen Frühverrentungsprogramm in Dänemark seit Januar 2012 eingeschränkt wird. In Kanada wurde die Kürzung der Rentenleistung pro Vorruhestandsjahr von 6% auf 7,2% erhöht, und in Griechenland wurde das Vorruhestandsalter von 53 auf 60 Jahre angehoben. In Portugal schließlich wurde der Zugang zur Frühverrentung bis mindestens 2014 ausgesetzt. Es ist jedoch aus gesundheitlichen und sonstigen Gründen unwahrscheinlich, dass alle Arbeitnehmer tatsächlich dazu in der Lage sind, in Vollzeit bis zu einem erheblich höheren Renteneintrittsalter zu arbeiten. Die Länder sollten diese Entwicklung beobachten und sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ermöglichen. Es sollten gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um Arbeitnehmern mit Gesundheitsproblemen und körperlich anstrengenden Berufen zu helfen, im Beruf zu bleiben, und Arbeitnehmer, die nicht mehr arbeiten können, zu unterstützen. In einigen Ländern wird darüber hinaus eine politische Debatte über die Frage geführt, wie viele Beitragsjahre für eine abschlagsfreie Rente erforderlich sind und ob es gerecht ist, von Versicherten, die sehr früh ins Erwerbsleben eingetreten sind, zu verlangen, bis 67 Jahre oder darüber hinaus zu arbeiten.

Tabelle 1.3 Jüngere und jüngste Rentenreformen

	Renten- anspruchsalter	Anpassung der Verrentungs- anreize	Änderung des Bezugszeitraums für die Renten- berechnung oder der Anpruchs- kriterien	Anpassung an die Lebenserwartung und/oder die finanzielle Tragfähigkeit	System mit Beitragsprimat	Sonstige
Australien (jüngste Reform)	Rentenalter für Frauen in der Sozialrente (Age Pension) stieg von 60 auf 65 J. Schrittweise Anhebung des Rentenalters für Männer und Frauen von 65 auf 67 J. im Zeitraum 2017-2023 in der Sozialrente.	Neue einkommensabhängige Vergünstigung im Rahmen der öffentlichen Rente.				Höhere Transferentzugsrate bei der Einkommensprüfung für die öffentliche Rente.
Deutschland (jüngste Reform)		Rentenabschläge bei Renteneintritt vor 65 Jahre.		Geringere Wertanpassung und Indexierung bei Verschlechterung des Verhältnisses Beitragszahler/Renteneinpänger.	Freiwillige, steuerlich geförderte Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat.	Schrittweise Abschaffung der günstigeren steuerlichen Behandlung von Renteneinkommen.
Finnland (jüngste Reform)		Höherer Steigerungssatz für Erwerbstätige zwischen 63 und 67 Jahren.	Lebensarbeitsverdienst statt letzter 10 Jahre.	Lebenserwartungsfaktor (ab 2010).		Einkommensprüfung für die Grundrente im staatlichen System. Erhöhung der Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre und Verringerung der Indexierung der laufenden Rentenzahlungen.
Frankreich (jüngste Reform)	Anhebung des Renteneintrittsalters auf 62 Jahre gemäß den OECD-Modellen.	Änderung der Anpassung der Rentenhöhe bei Früh-/Spätverrentung in der gesetzl. und der betriebl. Altersvorsorge.	Erhöhung der erford. Mindestzahl an Beitragsjahren. Verlängerung des Bezugszeitraums für die Rentenberechnung von den besten 10 auf die besten 25 J.	Weitere Erhöhung der Mindestzahl der erforderlichen Beitragsjahre bei steigender Lebenserwartung vorgesehen.		Sozialrente in Höhe von 85% des Mindestlohns. Wertanpassung jetzt in beiden Systemen effektiv entsprechend der Preisentwicklung.
Griechenland (jüngste Reform)	Anhebung des Rentenalters von 58 auf 65 Jahre.			Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung ab 2020.		
Italien (jüngste Reform)	Anhebung des Regelrentenalters für Männer von 60 auf 65 J. und für Frauen von 55 auf 60 J. Angleichung des Regelrentenalters der Frauen an das der Männer, und Anhebung des Rentenalters für beide Geschlechter auf 67 J. bis 2021.	Anpassung der Rentenhöhe bei vorgezogenem Renteneintritt durch das Notional-Accounts-System.	Anhebung der Zahl der erforderlichen Versicherungsjahre für die Frührente bei langjähriger Erwerbstätigkeit von 37 auf 40 Jahre.	Durch die Rentenberechnung im Notional-Accounts-System.		Umstellung von einem System mit Leistungsprimat auf ein Notional-Accounts-System. Weniger großzügige Indexierung höherer Renten.
Japan (jüngste Reform)	Anhebung des Rentenalters von 60 auf 65 Jahre.		Ausweitung des für die Rentenberechnung zu Grunde gelegten Verdiensts auf Sonderzahlungen.	Anpassung der Rentenhöhe zur Berücksichtigung erwarteter Verschiebungen im Verhältnis Beitragszahler/Renteneinpänger.		Senkung des Steigerungssatzes.

Tabelle 1.3 (Forts.) **Jüngere und jüngste Rentenreformen**

	Renten- anspruchsalter	Anpassung der Verrentungs- anreize	Änderung des Bezugszeitraums für die Renten- berechnung oder der Anspruchskriterien	Anpassung an die Lebenserwartung und/oder die finanzielle Tragfähigkeit	System mit Beitragsprimat	Sonstige
Mexiko (jüngste Reform)					Öffentliches System mit Leistungsprimat ersetzt durch obligatorisches privates System mit Beitragsprimat.	
Norwegen (jüngere Vergangenheit)				Arbeitgeberpflicht- beiträge zu Alters- vorsorgeplänen mit Beitragsprimat.		
Norwegen (jüngste Reform)					Notional-Accounts- System seit Januar 2011.	
Österreich (jüngste Reform)	Anhebung des Frühverrentungs- alters um 1,5 Jahre. Korridor- pension zwischen 62 und 65 Jahre. Angleichung des Rentenalters der Frauen an das der Männer.	Einführung von Abschlägen bei vorgezogenem Renteneintritt, die sich weiter erhöhen sollen. Verschärfung der Anspruchskriterien für die Frührente.	Verlängerung von den besten 15 auf 40 Jahre.	Einführung eines Nachhaltigkeits- faktors im Gespräch.		Absenkung des Steigerungssatzes. Weniger groß- zügige Indexierung höherer Renten.
Polen (jüngere Vergangenheit)	Abschaffung der Frühverrentungs- möglichkeiten für bestimmte Arbeitskräfte- kategorien.		Lebensarbeits- verdienst statt bester 10 auf- einander folgender Jahre der letzten 20 Jahre.	Durch Notional- Accounts-System bei der öffent- lichen Rente und Umwand- lungsfaktor zur Berechnung der Rentenzahlungen im System mit Beitragsprimat.	System mit Beitragsprimat obligatorisch für Arbeitsmarkt- neuzugänge und Arbeitskräfte unter 30 Jahren.	Abschaffung der Grundrente. Umstellung von einem System mit Leistungsprimat auf ein Notional- Accounts-System.
Polen (jüngste Reform)					Reduzierung des Beitrags zur Altersvorsorge mit Beitragsprimat von 7,3% auf 2,3% seit 2011. Schrittweiser Anstieg auf 3,5% ab 2017. Die rest- lichen 5%, die auf 3,8% reduziert werden, fließen in das zweite System der fiktiven Rentenkonten mit Beitragsprimat (NDC-System).	
Portugal (jüngste Reform)	Anpassung des staatl. Renten- alters der Frauen an das der Männer (65 Jahre).	Einführung von Zu- und Abschlägen bei aufgeschobenem bzw. vorgezogenem Renteneintritt.	Lebensarbeits- verdienst statt bester 10 der letzten 15 Jahre.	Anpassung der Rentenhöhe an die Entwicklung der Lebenserwartung.		Weniger groß- zügige Indexierung höherer Renten.
Schweden (jüngste Reform)			Lebensarbeits- verdienst statt bester 15 Jahre (öffentliches ver- dienstabhängiges System).	Durch Notional- Accounts-System und Umwand- lungsfaktor zur Berechnung der Rentenzahlungen im System mit Bei- tragsprimat. Im Notional-Accounts- System ist zusätz- lich ein Nachhaltig- keitsfaktor vorgesehen.	System mit Beitragsprimat für fast alle Erwerbstätigen Vorschrift. Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat in der betrieblichen Altersvorsorge.	Umstellung von einem System mit Leistungsprimat auf ein Notional- Accounts-System. Abschaffung der Einkommen- steuervergünsti- gungen für Rentner.

Tabelle 1.3 (Forts.) **Jüngere und jüngste Rentenreformen**

	Renten- anspruchsalter	Anpassung der Verrentungs- anreize	Änderung des Bezugszeitraums für die Renten- berechnung oder der Anspruchs- kriterien	Anpassung an die Lebenserwartung und/oder die finanzielle Tragfähigkeit	System mit Beitragsprimat	Sonstige
Slowak. Rep. (jüngere Vergangenheit)	Anhebung des Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und Frauen.		Lebensarbeits- verdienst statt bester 5 der letzten 10 Jahre.	Durch den Um- wandlungsfaktor zur Berechnung der Rentenzahlungen im System mit Beitragsprimat.	System mit Beitragsprimat obligatorisch für Arbeitsmarkt- neuzugänge, frei- willig für bereits Beschäftigte.	Umstellung von einem System mit Leistungsprimat auf ein Entgelt- punktesystem.
Slowak. Rep. (jüngste Reform)				Anpassung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenser- wartung.	Senkung des Beitragsatzes auf 4% ab dem 1. September 2012, aber Anstieg auf 6% bis 2024.	
Spanien (jüngere Vergangenheit)		Einführung eines kleinen Zuschlags bei Rentenaufschub.				
Spanien (jüngste Reform)	Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre bis 2027.		Automatische Verknüpfung zwischen Renten- parametern und Lebenserwartung ab 2027.			Änderungen bei der Berechnung des Steigerungss- satzes.
Tschech. Rep. (jüngste Reform)	Schrittweise Anhebung des Regelrentenalters auf 65 Jahre bis 2030. Anhebung des Regelrenten- alters um zwei Monate jedes Jahr nach 2025. In den Modellen wird ein Renteneintrittsalter von 69 Jahren unterstellt.	Veränderung der Ab- und Aufschläge bei Früh-/ Spätverrentung.	Erhöhung der Zahl der erforderlichen Beitrittsjahre von 25 auf 35.			
Türkei (jüngere Vergangenheit)	Anhebung des Rentenalters auf 65 Jahre.					Änderungen bei der Berechnung des Steigerungssatzes.
Türkei (jüngste Reform)						Senkung des Steigerungssatzes.
Ungarn (jüngste Reform)	Schrittweise Anhebung des Rentenalters für Frauen von 55 und für Männer von 60 auf 62 Jahre für beide Geschlechter. Anhebung des Ren- tenalters von 62 auf 65 Jahre zwischen 2012 und 2017.	Lineare Steige- rungssätze anstelle der früheren höheren Sätze für die Anfangsjahre.	Rentenberechnung auf Grundlage des Brutto- und nicht mehr des Nettoverdiensts.	Durch den Um- wandlungsfaktor zur Berechnung der Rentenzahlungen im System mit Beitragsprimat.	System mit Beitragsprimat wurde 2012 geschlossen.	Abschaffung der Mindestrente vor- gesehen. Weniger großzüg. Indexie- rung der laufenden Rentenzahlungen. Einkommensteuer- pflicht für Renten- einkommen.
Ver. Königreich (jüngere Vergangenheit)	Anhebung des Rentenalters für Frauen und des Anspruchsalters für das „garantierte Einkommen“ (guarantee credit) von 60 auf 65 Jahre.	Erhöhung des Zuschlags bei Rentenaufschub. Einführung der Option einer Einmalzahlung.			Die Arbeitgeber müssen den Abschluss von Altersvorsorge- plänen mit Beitragsprimat („Teilhaberpläne“) ermöglichen.	Anhebung der staatlichen Grund- rente. Ausdehnung der bedürftigkeits- abhäng. Zusatz- leistungen. Stärker progressive Gestaltung des verdienstabhän- gigen Systems.
Ver. Königreich (jüngste Reform)	Anhebung des Rentenalters auf 68 Jahre.					

Die Angemessenheit der Rentenleistungen bleibt ein Thema

Die finanziellen Auswirkungen der hier erörterten Rentenreformen können noch nicht umfassend untersucht werden, da viele der Reformen erst vor kurzer Zeit eingeführt wurden und deshalb in den in Kapitel 6 dieser Publikation aufgeführten Ausgabenprojektionen nicht erfasst werden. Die Ausgaben werden im Zuge der Bevölkerungsalterung steigen, die künftigen Rentenausgaben werden durch die Reformen der letzten Zeit aber voraussichtlich stabilisiert, wenn nicht sogar reduziert werden. Gleichzeitig werden die politischen Bedenken in Bezug auf die Angemessenheit der Renten in einigen Ländern voraussichtlich zunehmen. Länder mit traditionell begrenzten öffentlichen Rentensystemen, wie z.B. Neuseeland und das Vereinigte Königreich, begegnen diesen Bedenken durch die Förderung der privaten Altersvorsorge über die automatische Mitgliedschaft in bestimmten Rentensystemen. Aus dem gleichen Grund wurden in Australien die Beiträge zu obligatorischen kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen erhöht, während in Deutschland Steuervorteile für den Abschluss freiwilliger privater Altersvorsorgeverträge gewährt werden. Die Verteilungseffekte eines verstärkten Rückgriffs auf private Rentensysteme mit Beitragsprimat müssen sorgfältig geprüft werden, da es für Geringverdiener schwieriger wird, über einen längeren Zeitraum ausreichend Beiträge an solche Systeme zu zahlen.

Anmerkungen

1. Einzelheiten zu allen von den Modellen der verschiedenen Szenarien erfassten Reformen können Tabelle 1.3 am Ende des Kapitels entnommen werden. Das vor der Reform bestehende System bezieht sich auf das System, das unmittelbar vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Reform gültig war.
2. Die derzeit erörterten Reformvorschläge werden in Tabelle 1.2 ebenfalls unter dieser Gruppe aufgeführt.

Literaturverzeichnis

- OECD (2012), *OECD Pensions Outlook*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264169401-en>.
- OECD (2011), *Pensions at a Glance: Retirement-Income Systems in OECD and G20 Countries*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2011-en.
- OECD (2009), *Renten auf einen Blick 2009: Renteneinkommenssysteme in OECD-Ländern*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264076105-de>.
- OECD (2007), *Renten auf einen Blick 2007: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich*, OECD Publishing.
- OECD (2006), *Live Longer, Work Longer*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264035881-en>.

Kapitel 2

Die Bedeutung von Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentlichen Dienstleistungen für einen angemessenen Lebensstandard im Alter

In Kapitel 2 geht die Analyse der Angemessenheit der Alterseinkommen über die Untersuchung der Rentenansprüche der jetzigen und künftigen Rentnergenerationen hinaus und erfolgt in einer breiteren Perspektive. Da der Lebensstandard im Ruhestand auch durch ein weites Spektrum anderer Faktoren beeinflusst wird, befasst sich die Analyse auch mit der Rolle, die Wohneigentum, Finanzvermögen und der Umfang öffentlicher Dienstleistungen bei der Sicherung angemessener Einkommen der Älteren spielen.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Einleitung

Veränderungen an allen Fronten – in demografischer, wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Hinsicht – haben die OECD-Länder zur Reform ihrer Rentenpolitiken gezwungen. Als der von der Bevölkerungsalterung ausgelöste finanzielle Druck durch die Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärft wurde, haben viele Länder Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergriffen, zu denen Einsparungen in den öffentlichen Rentensystemen und niedrigere Rentenansprüche sowohl für die jetzigen als auch für die künftigen Rentner zählen.

Da die Leistungen der öffentlichen Rentensysteme die Haupteinnahmequelle der Rentner darstellen und in vielen Ländern das Kernstück bleiben werden, müssen sich die Arbeitskräfte der Situation anpassen und länger arbeiten und mehr sparen, wenn sie im Ruhestand einen angemessenen Lebensstandard genießen wollen. Diejenigen, die dies nicht können oder hierzu nicht bereit sind, riskieren, den Anschluss zu verpassen. Zu denen, die „nicht können“, zählen Personen, die bereits im Ruhestand sind oder sich gerade im Übergang in den Ruhestand befinden, da ein längerer Verbleib im Erwerbsleben oder sogar die Rückkehr ins Erwerbsleben für viele nicht zur Debatte steht.

Während weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass die Rentensysteme darauf ausgerichtet sein sollten, ein angemessenes Renteneinkommen zu gewährleisten, besteht sehr viel weniger Konsens in der Frage, was genau unter einem angemessenen Renteneinkommen zu verstehen ist. In diesem Kapitel werden die verschiedenen, in den OECD-Ländern verwendeten Definitionen der Angemessenheit untersucht, und es wird erörtert, wie diese Angemessenheit gemessen wird. Auch wenn die Höhe der Rentenleistungen aus einem öffentlichen oder privaten Rentensystem natürlich bei der Beurteilung der Angemessenheit der Alterseinkommen der Hauptbestimmungsfaktor ist, gibt es auch andere Quellen, aus denen Rentner zusätzliche Einkünfte und Leistungen beziehen.

Die meisten Ruheständler in den OECD-Ländern sind Eigentümer ihres Zuhauses. Im Gegensatz zu den erwerbstätigen Hausbesitzern haben ältere Hausbesitzer ihre Hypothek in der Regel abbezahlt und verfügen über erhebliche Ersparnisse, auf die sie im Ruhestand für Konsumzwecke zurückgreifen. Öffentliche Güter und Dienstleistungen – wie die Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege – können für Rentner ebenfalls besonders wichtig sein.

Im vorliegenden Kapitel soll versucht werden, näher zu beleuchten, inwieweit Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Ruhestand beitragen. Die Analysen stützen sich dabei auf international vergleichbare Daten. Leider stehen diese Daten häufig nur für kleine Ländergruppen zur Verfügung und werden nicht oft genug erhoben, um ein klares, aktuelles Bild darüber zu verschaffen, wie Einkünfte aus anderen Quellen als den Rentenleistungen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Ruhestand beitragen. Dennoch kann die hier dargelegte Analyse – die erste dieser Art – die Debatte über die Sicherung eines angemessenen Renteneinkommens auf eine sachlich fundierte Grundlage stellen, indem sie einige Merkmale der Wohneigentums- und Vermögensverhältnisse älterer Menschen untersucht und die Bedeutung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen analysiert.

Angemessenheit

Was ist unter Angemessenheit zu verstehen?

Die Definition des Konzepts der Angemessenheit von Rentenleistungen ist eine schwierige Aufgabe. Der Begriff „Angemessenheit“ ist an sich bereits politisch vorbelastet, insbesondere bei Anwendung des Konzepts im Zusammenhang mit Sozialleistungen. Er ist zugleich umstritten, da weder allgemein definiert ist, wie ein angemessenes Niveau beschaffen sein sollte, noch, was unter einem angemessenen Renteneinkommen im weiteren Sinne zu verstehen ist¹.

Nach der engen Definition gilt das Renteneinkommen als angemessen, wenn es im Alter ein absolutes Mindestressourcenniveau garantiert – das natürlich im Ländervergleich und im Zeitverlauf variiert. In der weiter gefassten Definition gilt ein Alterseinkommen als angemessen, wenn es den monetären und nichtmonetären Bedürfnissen eines Rentners durch eine Reihe von Politikmaßnahmen gerecht wird. In der am weitesten gefassten Definition – die der Sicht des Einzelnen am nächsten kommen dürfte – gilt ein Renteneinkommen als angemessen, wenn es den Arbeitsverdienst einer Person in einem Umfang ersetzt, der es ihr ermöglicht, im Ruhestand einen Lebensstandard aufrechtzuerhalten, der mit dem im aktiven Erwerbsleben erreichten Niveau vergleichbar ist – selbst wenn das Renteneinkommen häufig mehr ist als ein einfacher Ersatz des Arbeitsverdiensts.

Diese Vielfalt der Definitionen spiegelt sich in dem Spektrum der Indikatoren wider, die zur Beurteilung der Angemessenheit von Renteneinkommen herangezogen werden. Die Indikatoren der engen Definition messen die Einkommensarmut im Alter sowohl in absoluter als auch in relativer Rechnung². Indikatoren, die die Angemessenheit der Renteneinkommen in der Abgrenzung der weiter gefassten Definition messen, kombinieren monetäre und nichtmonetäre Messgrößen, wie beispielsweise die materielle Entbehrung und die Gefahr der sozialen Ausgrenzung. Beide Arten von Indikatoren, die anhand von Daten aus Haushaltserhebungen berechnet wurden, sind rückblickend und erst mit einer gewissen Zeitverzögerung verfügbar.

Die als Prozentsatz des Arbeitsverdiensts ausgedrückte Ersatzquote wird häufig verwendet, um zu bestimmen, inwieweit der Lebensstandard im Ruhestand gewahrt bleibt. Sie ist eine Messgröße des Einkommens, das das Rentensystem eines Landes seinen Rentnern zur Verfügung stellen möchte, und wird gemäß den Regeln des jeweiligen nationalen Rentensystems berechnet³. Die Ersatzquote kann die Angemessenheit aus einer individuellen Perspektive heraus zum Ausdruck bringen, d.h. in Bezug auf den früheren Arbeitsverdienst einer Person, oder aus einer gesellschaftlichen Perspektive, d.h. in Bezug auf den durchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Arbeitsverdienst.

In den meisten Ländern existiert für ältere Menschen ein soziales Sicherheitsnetz, das Leistungen in Form von Sozialrente, Grundrente oder Mindestrente bietet, um Armut vorzubeugen oder zumindest zu mindern und zu gewährleisten, dass Personen, die in ein Rentensystem eingezahlt haben, im Gegenzug auch wenigstens ein Minimum an Rente erhalten. Ein Ländervergleich dieser Leistungen bietet einen Einblick in die nationalen Strategien zur Sicherung angemessener Renteneinkommen.

Mit diesem Kapitel soll ein vollständigeres Bild der Angemessenheit von Renteneinkommen gezeichnet werden, indem die Analyse der künftigen Ersatzquoten durch Messgrößen der Altersarmut und sonstigen Renteneinkommensquellen ergänzt wird.

Monetäre und nichtmonetäre Dimensionen des Konzepts der Angemessenheit

Sowohl die monetären als auch die nichtmonetären Dimensionen sollten in jeder Analyse berücksichtigt werden, in der es darum geht, ein klares Bild des Lebensstandards der Rentner von heute zu gewinnen und herauszufinden, ob dieser als angemessen bezeichnet werden kann.

Die monetäre Angemessenheit wird anhand von Messungen der Einkommen oder Ausgaben beurteilt. Das Wohlergehen wird zwar durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, doch sind die Einkommen offensichtlich der beste Indikator, um zu beurteilen, ob Rentner Gefahr laufen, unter das für einen akzeptablen Lebensstandard notwendige Mindesteinkommen zu fallen. Evaluiert wird das wirtschaftliche Wohlergehen traditionell anhand des in einem bestimmten Zeitraum – eine Woche, ein Monat oder ein Jahr – von Privatpersonen, Haushalten oder Familien bezogenen Einkommens.

Das Einkommenskonzept kann auf Geldleistungen beschränkt werden. Es kann aber auch den Wert öffentlicher Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege zu Hause einbeziehen. Und es kann auf Leistungen ausgedehnt werden, die monetären Leistungen entsprechen, da viele ältere Menschen während ihres Erwerbslebens Ersparnisse gebildet haben und/oder Vermögenswerte besitzen, wie beispielsweise ihr Eigenheim.

Ein weiteres monetäres Maß der Angemessenheit sind die individuellen Ausgaben – ein Ansatz, der gegenüber der Zugrundelegung der Einkommen Vor- und Nachteile aufweist. Wengleich die Ausgaben im Zeitverlauf generell stabiler sind, hängen sie von den Gewohnheiten, Präferenzen und länderspezifischen Umständen ab und sind von daher für internationale Vergleiche möglicherweise weniger geeignet. Ferner sind die Ausgaben für Messfehler stärker anfällig als die Einkommen, da sie sich nur schwer ganz exakt aufzeichnen lassen. Desgleichen ist die Addition der wöchentlichen, monatlichen und vierteljährlichen Ausgaben zu einer Jahresvariable keine einfache Aufgabe.

Jedoch hängt der Lebensstandard der Menschen auch von der Anzahl, Art und Häufigkeit der „besonderen“ Bedürfnisse ab, die der eine oder andere haben mag. Beispielsweise sind arme Haushalte mit einem oder mehreren kranken oder behinderten Mitgliedern mit größerer Wahrscheinlichkeit in einer nachteiligen Lage als Haushalte mit demselben Einkommen, deren Mitglieder alle gesund sind.

Angesichts der Tatsache, dass es mehrere Dimensionen der (Un)angemessenheit gibt, gewinnt das Konzept der materiellen Entbehrung an Interesse. Die Menschen erfahren möglicherweise unterschiedliche Formen der Entbehrung, von denen die meisten in der alleinigen Analyse der Einkommen nicht erfasst werden.

Messung der Angemessenheit der Lebensstandards

Monetäre und nichtmonetäre Einkommen

Bei einem weitgefassten Einkommenskonzept müssen die zu berücksichtigenden Komponenten definiert werden. In einer vom Haig-Simons-Ansatz abgeleiteten Definition des breiten Einkommensbegriffs lässt sich Einkommen definieren als die Höhe des Jahresverbrauchs einer Person, zuzüglich der Nettoveränderung des (realen) Werts ihres Vermögens⁴. Eine derartige Definition schließt Naturaleinkommen (z.B. den Wert einer Unterkunft bei selbstgenutztem Wohneigentum) und den Nettoanstieg des realen Werts des Vermögens einer Person ein. Sie bezieht implizit auch einmalige Einkommensquellen ein⁵.

Jedoch weicht die statistische Standardmethode der Einkommensmessung in zwei wichtigen Punkten von der Haig-Simons-Definition ab. Erstens trägt sie dem angesparten Kapitalstock nicht Rechnung. In den Haushaltserhebungen werden im Allgemeinen nur Kapitalerträge gemessen, die durch die Veräußerung von Vermögenswerten erzielt wurden und mithin Einkommen generiert haben⁶. Zweitens bleibt der Inflationseffekt unberücksichtigt, obwohl steigende Preise den Wert von Aktiva schmälern können.

In der Praxis gestaltet sich die Bestimmung des Anteils der Vermögens- und anderen nichtmonetären Komponenten am Haushaltseinkommen als komplex. Das Vermögen besteht aus einem breiten Spektrum an materiellen und immateriellen Aktiva. Bei den materiellen Gütern handelt es sich um Finanzaktiva (z.B. Bareinlagen, Aktien, Lebensversicherungen, Anleihen, Investmentfondsanteile, private Altersvorsorge) und Realvermögen (z.B. Wohneigentum, Pkw, Gold, Schmuck). Beispiele für immaterielle Güter sind die geldwerten Vorteile aus Sachleistungen sowie das Sozial- und Humankapital.

Die Messung des Wohnimmobilienvermögens und dessen Vergleich zwischen den Ländern ist besonders komplex. Wohnimmobilien sind Vermögenswert und Konsumgut zugleich, doch mangelt es an geeigneten Daten sowohl zur Ermittlung des Werts des Konsumguts als auch zur Berechnung der sogenannten „unterstellten Miete“ – die dem monetären Wert des Vorteils entspricht, den der Eigentümer durch die Nutzung seines eigenen Wohnraums bezieht. Zur Berechnung der unterstellten Miete verwenden die Länder unterschiedliche Daten und Methoden. Dies wird nachstehend im Abschnitt „Berücksichtigung des Wohneigentums in den Renteneinkommen: Das Konzept der unterstellten Miete“ näher erörtert. Das Wohnimmobilienvermögen ist auch eine weniger liquide Anlage als andere Aktiva, da sich Eigentümer, die ihr Immobilienvermögen auflösen wollen, möglicherweise Transaktionskosten, häufigen Problemen, die aus der Unteilbarkeit herrühren, sowie Strafzinsen bei vorzeitiger Rückzahlung von Hypothekendarlehen gegenübersehen. Insgesamt lässt sich das Wohnimmobilienvermögen schwerer messen und in ein regelmäßiges Einkommen umwandeln als andere Investitionsformen.

Schließlich ist auch die Bewertung öffentlicher Dienstleistungen keine eindeutige Angelegenheit, da an diese Leistungen kein Marktwert geknüpft ist (Verbist und Matsaganis, 2012). In vielen Studien werden die effektiven Produktionskosten zur Ermittlung des (monetären) Werts öffentlicher Dienstleistungen herangezogen, da sich die Input-Kosten verhältnismäßig leicht ermitteln lassen. Ein weiterer Vorteil der Zugrundelegung des Produktionswerts der Dienstleistung besteht darin, dass diese Methode nicht durch subjektive Beurteilungen der Empfänger beeinflusst wird⁷. Aus diesem Grund und weil sie die einzige Methode ist, für die verlässliche Daten zur Verfügung stehen, ist sie am weitesten verbreitet.

Ein Überblick über unterschiedliche Vermögensressourcen und die von ihnen erzeugten Einkommensströme sollte, um vollständig zu sein, auch Steuerelemente berücksichtigen. Das Einkommen lässt sich auf Brutto- oder Nettobasis berechnen, d.h. vor oder nach Abzug von Einkommensteuer, Vermögensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen sowie Transferleistungen zwischen Haushalten. Die Merkmale der nationalen Steuer- und Transfersysteme beeinflussen das den Personen zur Verfügung stehende Einkommen und spielen somit bei Beurteilungen der Angemessenheit eine Rolle. Es stehen zwar nützliche länderübergreifende Informationen zu den Steuer- und Transfersystemen zur Verfügung⁸, doch mangelt es an entsprechenden Informationen über die Besteuerung verschiedener Vermögensarten⁹.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Einkommensmessung ist die Wahl der Einkommenseinheit – Einzelpersonen oder größere Einheiten, wie Haushalte. Da die meisten

Personen nicht alleine leben, werden ihre Einkommen ganz oder zum Teil kombiniert, um den Bedürfnissen eines Haushalts gerecht zu werden. Es ist daher natürlich, dass als Grundlage für die Analyse der Angemessenheit eher das Gesamteinkommen eines privaten Haushalts als das einzelner Personen gewählt wird. Selbst wenn ein niedriger Lebensstandard selten nur einige Mitglieder eines Haushalts beeinträchtigt und andere nicht, kann es sinnvoll sein, von der Ebene des Haushalts auf die Ebene des Einzelnen überzugehen (Atkinson et al., 2002; Förster und Mira d'Ercole, 2009). Um bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Skalenvorteilen innerhalb eines gegebenen Haushalts/einer Familie die Perspektive des Einzelnen widerzuspiegeln, werden Äquivalenzskalen verwendet¹⁰. Hierbei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bedürfnisse eines Haushalts nicht proportional mit der Zahl der Familienmitglieder steigen und unterschiedlich sind, je nachdem ob es sich bei den Mitgliedern um Erwachsene oder Kinder handelt.

Messung von Armut

Die Beurteilung der Armut unter älteren Menschen fällt in den Bereich der engen Definition der Angemessenheit des Renteneinkommens. Einer der größten Erfolge der Sozialpolitik der vergangenen Jahrzehnte in den OECD-Ländern war der Rückgang der Altersarmut. Dieses Ziel steht aber nach wie vor ganz oben auf der Agenda aller Politikverantwortlichen, da einige Gruppen älterer Menschen sehr stark dem Armutsrisiko ausgesetzt sind. Ein Beispiel sind die ältesten Alten, insbesondere Frauen, und Personen, die Langzeitpflege benötigen¹¹.

Mit den Rentenreformen der letzten Jahrzehnte sind die Rentenansprüche der Arbeitsmarktneuzugänge von heute deutlich gekürzt worden, bei gleichzeitig weniger stabilen Berufslaufbahnen als in früheren Generationen. Die Beobachtung und Bekämpfung der Altersarmut ist daher ein dauerhaftes Politikanliegen.

Armut kann in absoluter und relativer Rechnung gemessen werden. Einfach ausgedrückt wird die Armut anhand unterschiedlicher Mindesteinkommen und Lebensstandards gemessen, die durch nationale Traditionen, politische Prozesse und die Wirtschaftsleistung geprägt sind. Die Messung der Armut eines Landes anhand von beliebig festgesetzten gemeinsamen Schwellenwerten ermöglicht es, Muster zu identifizieren, die allen OECD-Ländern gemeinsam sind (Förster, 1994).

Absolute Armut. Die Messdaten der absoluten Armut sprechen dafür, dass ein gewisses Niveau an Ressourcen (bzw. Güter und Dienstleistungen) notwendig ist, um einen Mindestlebensstandard zu genießen. Personen, die mit weniger als diesem Niveau auskommen müssen und mithin unter dem Mindestlebensstandard liegen, gelten als arm. Festgelegt werden die Grenzen der absoluten Armut in der Regel auf der Grundlage von Messungen der verfügbaren Haushaltseinkommen. Selbst wenn das Konzept einer Armutsgrenze einfach zu verstehen ist, lassen sich die Armutsgrenzen zwischen den Ländern nicht so leicht vergleichen. Der Basiskorb von Waren und Dienstleistungen, der Menschen über der Armutsgrenze hält, setzt sich in den verschiedenen Ländern nicht aus denselben Elementen zusammen. Das offensichtlichste Beispiel sind die Heizkosten, die in kälteren Ländern höher sind als in wärmeren. Ferner variiert die subjektive Einschätzung in der Regel mit dem Einkommen, was darauf hindeutet, dass sich auch die Bedeutung der Armut verändert (Fisher, 1995; Madden, 2000). In Kasten 2.1 werden einige der wichtigsten Ansätze zur Messung der absoluten Armut genauer erläutert.

Kasten 2.1 Messgrößen der absoluten Armut

Einer der ersten Indikatoren für die Bestimmung absoluter Armut wurde 1901 vom Briten Rowntree aufgestellt. Rowntree definierte einen Korb von Waren und Dienstleistungen, die als grundlegender Überlebensstandard für die Gewährleistung des Existenzminimums der in der Analyse untersuchten Einheit – Haushalt oder Familie – galten. Er definierte diesen Grenzwert, indem er den monetären Wert des Warenkorbs zu Grunde legte, zuzüglich eines festen Geldbetrags zur Deckung anderer Arten von Ausgaben, wie Heiz- oder Wohnkosten. Jeder Haushalt, dessen Einkünfte unter diesem Schwellenwert lagen, wurde als arm eingestuft. Seine Methode wurde wegen der Auswahl der Waren und Dienstleistungen (ohne Nahrungsmittel) stark kritisiert.

Eine weitere Messgröße der absoluten Armut ist der in den Vereinigten Staaten noch immer verwendete Indikator, der auf der von Molly Orshansky festgelegten Armutsgrenze (1963-1965) basiert. Orshansky berechnete ihre Armutsgrenze, indem sie anhand des billigsten Essensplans (Economy Food Plan) das Mindestnahrungsmittelbudget für verschiedene Familiengrößen mit 3 multiplizierte. Den Multiplikator „3“ leitete sie von der 1955 vom US-Landwirtschaftsministerium erstellten „Studie bezüglich des Nahrungskonsums der Haushalte“ ab, die zu dem Ergebnis kam, dass Haushalt mit drei oder mehr Personen in jenem Jahr ungefähr ein Drittel ihres Einkommens (nach Steuern) für Nahrung ausgaben. Diese Armutsgrenze wird nach wie vor jährlich mit Hilfe des Verbraucherpreisindex an Preisänderungen angepasst und hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 1965 nicht wesentlich verändert (Orshansky, 1965, 1969).

Allerdings weist Orshanskys Methode einige technische Schwachstellen auf. Hierzu zählt die ausgewählte Analyseeinheit, d.h. die Familie. Folglich werden in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare als getrennte Einheiten betrachtet, deren Ressourcen nicht kombiniert werden. Neuere Schätzungen ergeben ferner, dass die Ausgaben für Nahrungsmittel etwa ein Sechstel des Familieneinkommens ausmachen und nicht ein Drittel, wie in der Methode unterstellt wurde, was dafür spricht, dass auch der Multiplikationsfaktor regelmäßig angepasst werden sollte, um sich wandelnden Konsumstrukturen Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt bleiben im Indikator von Orshansky einige Komponenten unberücksichtigt, die aber für die Festlegung des verfügbaren Einkommens von Bedeutung sind, wie der Wert einiger Sachleistungen und gewisser Ausgaben, die von den meisten Familien als lebensnotwendig eingestuft werden. Seit 1969 haben sich mehrere Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit der Frage der Anpassung der Armutsgrenze befasst.

Bei einer anderen weitverbreiteten, alternativen Methode, die den Arbeiten der Weltbank zum Thema Armut entnommen ist, wird davon ausgegangen, dass der Gegenwert von 1,25 US-\$ je Person pro Tag mindestens notwendig ist, um über der Armutsgrenze zu bleiben. Jeder, der weniger pro Tag zur Verfügung hat, gilt als arm. Diese in US-\$-KKP von 2005 ausgedrückte, geschätzte Armutsgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der nationalen Armutsgrenzen einer Stichprobe armer Länder.

Andere Messgrößen legen das Konzept des Mindesteinkommensstandards (MIS) (Bradshaw et al., 2008) oder Referenzbudgets zu Grunde (vgl. www.referencebudgets.eu und Vrooman, 2009). Im MIS-Ansatz wird beispielsweise versucht, die besten Methoden für die Entwicklung von Standardbudgets im Vereinigten Königreich zusammenzufügen – die Family Budget Unit (FBU) und den Consensual Budget Standard (CBS). Im Rahmen des FBU-Ansatzes stellt ein Panel von Experten Budgetstandards auf, wohingegen sie beim CBS von gewöhnlichen Bürgern erarbeitet werden. Beim CBS-Ansatz wird davon ausgegangen, dass Verhandlungen und Vereinbarungen notwendig sind, um einen Mindeststandard zu definieren. Die Schlussfolgerungen des MIS-Projekts ergeben, dass Methoden dieser Art ergänzend zu anderen Armutsmessungen zum Einsatz kommen sollten, um ein besseres Verständnis der Bedingungen zu ermöglichen, unter denen arme Menschen leben. Beispielsweise wurden bei den traditionellen Armutsmessgrößen im Vereinigten Königreich die Bedürfnisse der Familien mit Kindern generell unterschätzt und die der Rentner nach Berücksichtigung der Wohnkosten überschätzt.

Im Ansatz des Referenzbudgets werden typische Ausgabenstrukturen unterschiedlicher Haushaltsformen mit dem Ziel untersucht, die Kosten eines Katalogs an lebenswichtigen Grundbedürfnissen zu ermitteln, der als ausreichend betrachtet wird, um einen annehmbaren Lebensstandard sicherzustellen. Zusammengefasst wird der Korb grundlegender Konsumgüter nach Ermittlung der Waren und Dienstleistungen, die für die menschliche Gesundheit und physische Autonomie am unentbehrlichsten scheinen. Die Befürworter dieses Ansatzes heben insbesondere den Nutzen dieses Korbs als Orientierungshilfe bei der Konzipierung und Erbringung von Sozialleistungen und -diensten (Nordenanckar, 2009) sowie als Referenzgröße für die Gegenüberstellung von Haushaltseinkommen und Konsumbedürfnissen hervor.

Die Messmethoden der absoluten Armut können mit der Größe und Zusammensetzung der Analyseeinheit (Haushalt, Familie, Einzelperson) variieren. Bei Ländervergleichen muss die Kaufkraftparität (KKP) mit einbezogen und der gleiche Warenkorb als Bezugsgröße zu Grunde gelegt werden.

Relative Armut. Im Vergleich zu was ist die relative Armut relativ? Es gibt zwei Referenzgrößen:

1. *Durchschnittseinkommen.* Die Armutsgrenze wird als prozentualer Anteil des Durchschnittseinkommens ausgedrückt und hängt daher von der Verteilung der Haushaltseinkommen ab.
2. *Nationaler Lebensstandard.* Die Armutsgrenze wird anhand der Lebensstandardnorm gemessen, die in einem gegebenen Land zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert. Eine Person, die in einem reichen Land als arm betrachtet wird, dürfte daher über ein höheres Einkommen verfügen als viele Personen, die in einem weniger wohlhabenden Land nicht als arm gelten.

In der Praxis sind die relativen Armutsgrenzen entweder zum Durchschnittseinkommen (Mittelwert) oder zum Medianeinkommen proportional. Das Medianeinkommen wird häufiger verwendet, da es auf Extreme weniger sensibel reagiert. Die OECD legt die Armutsgrenze beispielsweise meistens bei 50% des Äquivalenzmedianeinkommens fest. Jede Person, deren Einkommen 50% des Äquivalenzmedianeinkommens unterschreitet, gilt als „armutsgefährdet“. Die Europäische Union legt einen Schwellenwert von 60% des Medianeinkommens zu Grunde (ohne Wohnkosten), während niedrigere Schwellenwerte zum Einsatz kommen, um Situationen zu definieren, die manchmal als „schwere Armut“ bezeichnet werden (Brewer et al., 2010)¹².

Der am häufigsten zur Messung des Ausmaßes der relativen Armut verwendete Indikator ist die „Headcount-Ratio“, die einfach den prozentualen Anteil der Bevölkerung aufzeigt, dessen Einkommen unter der Armutsgrenze liegt. Eine Ende der 2000er Jahre ermittelte „Headcount-Ratio“ ergab, dass 12,8% der über 62-Jährigen im OECD-Raum arm waren (Abb. 2.8). Indessen gibt die Zahl keine Auskunft über das Ausmaß der Armut der Menschen, die unter der Armutsgrenze leben. Das Ausmaß der Armut wird durch den Indikator der Armutslücke erfasst, der misst, wie weit das Medianeinkommen der Armen unter der Armutsgrenze liegt (Abb. 2.9).

Materielle Entbehrung. Armutskindikatoren werden durch Messgrößen der materiellen Entbehrung ergänzt, die die nichtmonetären Aspekte der Armut evaluieren. Sie beruhen auf Checklisten, deren einzelne Posten anhand von Antworten auf Fragen nach den für einen annehmbaren Lebensstandard notwendigen bzw. wünschenswerten Elementen ausgewählt wurden. Auch hier wiederum weichen die Ansichten hinsichtlich der Art und Zahl der Elemente ab, die einen angemessenen Lebensstandard ausmachen, mit dem Ergebnis, dass es für ein und dasselbe Land unterschiedliche Beurteilungen des Ausmaßes der materiellen Entbehrung geben kann.

Der Indikator der materiellen Entbehrung der Europäischen Union misst beispielsweise den Anteil der Befragten, deren Mittel für mindestens 3 der nachstehenden Dinge nicht ausreichen:

1. Unerwartete Ausgaben tätigen;
2. einen einwöchigen Jahresurlaub weg von zuhause finanzieren;
3. Zahlungen pünktlich leisten (Hypothek, Miete, Rechnungen für Versorgungsleistungen, Ratenzahlungen);
4. jeden zweiten Tag eine fleisch- oder fischhaltige Mahlzeit oder vegetarische Entsprechung haben;
5. die Wohnung angemessen zu beheizen;
6. sich eine Waschmaschine leisten;
7. einen Farbfernseher besitzen;
8. sich ein Telefon leisten;
9. ein Auto besitzen.

Die Befragten, die sich nicht mindestens vier der oben aufgeführten Dinge leisten können, gelten als Personen, die „unter erheblicher materieller Entbehrung leiden“ (Guio, 2005, 2009; Guio et al., 2009)¹³.

Zu den weiteren Definitionen der materiellen Entbehrung zählt beispielsweise der zusammengesetzte Index von Castairs und Morris (1991), der auf einer Kombination von vier Indikatoren fußt: Arbeitslosenquote der Männer, Zugehörigkeit zu einer niedrigen sozialen Schicht, Besitz eines eigenen Pkw sowie Überbelegung der Wohnung. Andere Indikatoren tragen zudem auch subjektiven Dimensionen der Entbehrung Rechnung, wie der Qualität der sozialen Netzwerke sowie Indizes der Lebenszufriedenheit (Boarini und Mira d'Ercole, 2006).

Viele Nicht-EU-Länder messen den Grad der Entbehrung auch, um ihre Analysen der monetären Armut zu ergänzen. Wie in Saunders und Wong (2012) festgehalten, bedient sich beispielsweise Australien des Konzepts der Entbehrung, um jene Personen identifizieren zu helfen, „die einige der Elemente nicht besitzen oder sich nicht leisten können, die von einer Mehrzahl von Australiern als grundlegend betrachtet werden“, wobei es sich dabei um „Güter des Grundbedarfs handelt, auf die kein Australier heutzutage verzichten müssen sollte“. Die Liste in Saunders und Wong (2012) umfasst 17 verschiedenartige Elemente, wie Bekleidung, medizinische Versorgung, Wohnraum, Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und Ersparnisbildung bis hin zu Pkw-Versicherung und Urlaub. Die Autoren heben hervor, dass die Bestandteile dieser Liste eher die Auffassungen der Bevölkerung als die Entscheidungen von Experten und Forschern widerspiegeln.

Zwei kanadische Provinzen (Ontario und Yukon) haben Erhebungen durchgeführt, um sich anhand einer Liste von Elementen, die von Nahrungsmitteln und Bekleidung bis hin zu Wohnung und Transport reichen, ein Bild der materiellen Entbehrung zu machen. In der Erhebung zur materiellen Entbehrung in Ontario von 2008 beispielsweise sollten die Befragten, die nicht über die aufgelisteten Items verfügen, angeben, ob dies darauf zurückzuführen ist, dass der Haushalt sie sich nicht leisten kann.

In den Vereinigten Staaten und Neuseeland durchgeführte Haushaltserhebungen enthalten ähnliche Fragen zur Messung des Grads der Entbehrung (Kenworthy, 2007).

Eine Umfrage im Rahmen des Pew Global Attitudes Project liefert vergleichbare Länderinformationen zu einigen wenigen Aspekten der materiellen Entbehrung (die mangelnde Fähigkeit, Nahrungsmittel für die Familie zu kaufen, das Unvermögen, medizinische und Gesundheitsleistungen für die Familie zu bezahlen sowie die mangelnde Fähigkeit, Kleidung für die Familie zu kaufen). Befragt wurden etwa 38 000 Personen in mehr als 40 Ländern (vgl. Boarini und Mira d'Ercole, 2006).

Ersatzquoten

Die Zugrundelegung der breiten Definition – der zufolge die Menschen im Ruhestand einen Lebensstandard genießen sollten, der mit dem im aktiven Erwerbsleben erreichten vergleichbar ist, führt unweigerlich dazu, dass die Ersatzquote als Messgröße gewählt wird. Anhand der Ersatzquote wird gemessen, inwieweit eine Rente (öffentlich, privat oder öffentlich-privat) im Ruhestand den Arbeitsverdienst ersetzt. Ausgedrückt wird die Ersatzquote auf Brutto- oder Nettobasis, d.h. vor oder nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

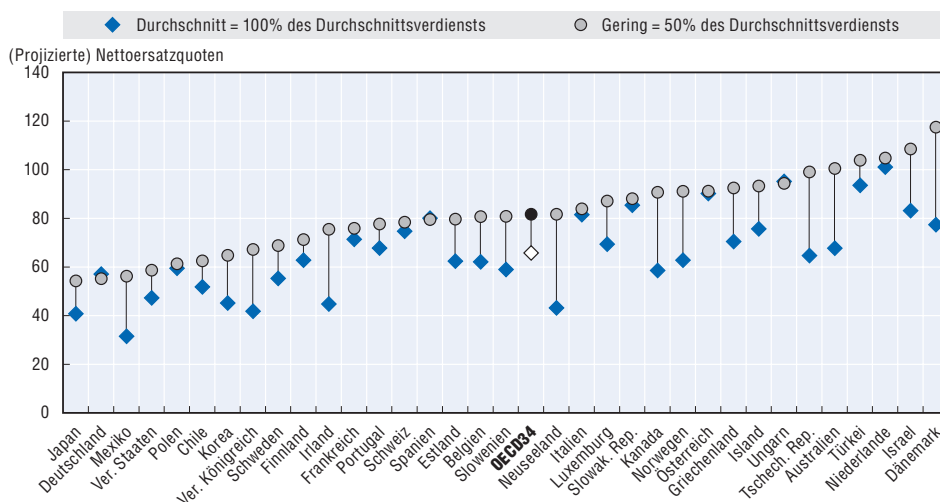
Bei der Konstruktion des Indikators kommt es entscheidend auf die Wahl des zu ersetzenden Einkommens an. Die Ersatzquote wird weitgehend als das Verhältnis

zwischen der gezahlten Rente und dem letzten Arbeitsentgelt (kurz vor der Verrentung) definiert. In *Renten auf einen Blick* werden die Rentenbezüge jedoch im Verhältnis zum durchschnittlichen individuellen Lebensarbeitsentgelt dargestellt (das anhand des gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstums aktualisiert wird). Gemäß der Standardhypothese in den OECD-Rentenmodellen, wächst das Einkommen einer Person entsprechend zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst, was bedeutet, dass die Zugrundelegung des letzten oder durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts zum selben Ergebnis führen dürfte.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Frage, welches Niveau die Ersatzquote erreichen sollte. Als Ausgangspunkt kann hier die einfache Aussage gewählt werden, dass der Lebensstandard im Alter genauso hoch sein sollte wie zu Erwerbszeiten. Allerdings sehen sich die Erwerbstätigen möglicherweise einer Reihe von Ausgaben gegenüber, die Rentner nicht mehr betreffen, wie Kosten für den Weg zur Arbeit oder berufsbezogene Ausgaben. Des Weiteren benötigen Personen, die während ihres Erwerbslebens Geringverdiener waren, u.U. Ersatzquoten von 100% oder sogar darüber. Umgekehrt haben Personen mit höheren Arbeitsverdiensten selbst bei einer Ersatzquote von deutlich weniger als 100% immer noch eine sehr komfortable Rente.

Abbildung 2.1 stellt die durchschnittlichen Nettoersatzquoten der Rentenversicherungen in den OECD-Ländern (d.h. das Verhältnis zwischen Rentenleistungen und Arbeitsverdienst nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) für Arbeitskräfte mit voller Erwerbsbiografie dar, die 2012 ins Erwerbsleben eintraten und ein Arbeitsentgelt aufweisen, das dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt entspricht oder darunter liegt. Es handelt sich also um zukunftsgerichtete Ersatzquoten, die unter der Annahme berechnet wurden, dass die aktuellen Rentenregeln während der gesamten Berufslaufbahn, d.h. bis zur Erreichung des Regelrentenalters Anwendung finden. Länder mit den höchsten Nettoersatzquoten für Geringverdiener sind Australien, Dänemark, Israel, die Niederlande und die Türkei, mit durchweg über 100%. Zu den Ländern, in denen die Ersatzquoten deutlich unter dem OECD-Durchschnitt liegen, zählen Deutschland, Japan, Mexiko, Polen und die Vereinigten Staaten, wo die Rentenleistungen nur 50-60% des früheren Verdiensts der Geringverdiener ersetzen.

Abbildung 2.1 **Theoretische Nettoersatzquoten auf verschiedenen Verdienststufen für Arbeitskräfte mit voller Erwerbsbiografie, die 2012 ins Erwerbsleben eintraten, OECD**



Anmerkung: „Durchschnitts-“, und „Gering-“, Verdienst beziehen sich auf 100% des Durchschnittsverdiensts und 50% des Durchschnittsverdiensts. Vgl. Kapitel 7 der vorliegenden Publikation.

Quelle: OECD Pension Models, vgl. Tabelle 4.7 zu „Nettoersatzquoten nach Verdienstniveau“, in Kapitel 4 dieser Ausgabe.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932935800>

Bezug und Inanspruchnahme der Mindest- und Sozialrente

In diesem Abschnitt geht es nicht um die zukünftigen theoretischen Ersatzquoten, sondern schwerpunktmäßig um die Frage, inwieweit für finanziell schlechtgestellte Rentner spezifische öffentliche Rentenleistungen vorgesehen sind. Wie in Tabelle 3.2 in dieser Publikation beschrieben, werden bei den sozialen Sicherungsnetzen, die Altersarmut verhindern sollen und unter dem Begriff „Erste Kategorie, Umverteilungskomponente“ zusammengefasst sind, drei Haupttypen unterschieden: bedürftigkeitsabhängige Rente, Grundrente und Mindestrente. Obgleich alle Länder allgemeine soziale Sicherheitsnetze dieser Art eingerichtet haben, betreffen sie in einigen Fällen nur die wenigen älteren Menschen, die zahlreiche Lücken in ihrer Erwerbsbiografie aufweisen.

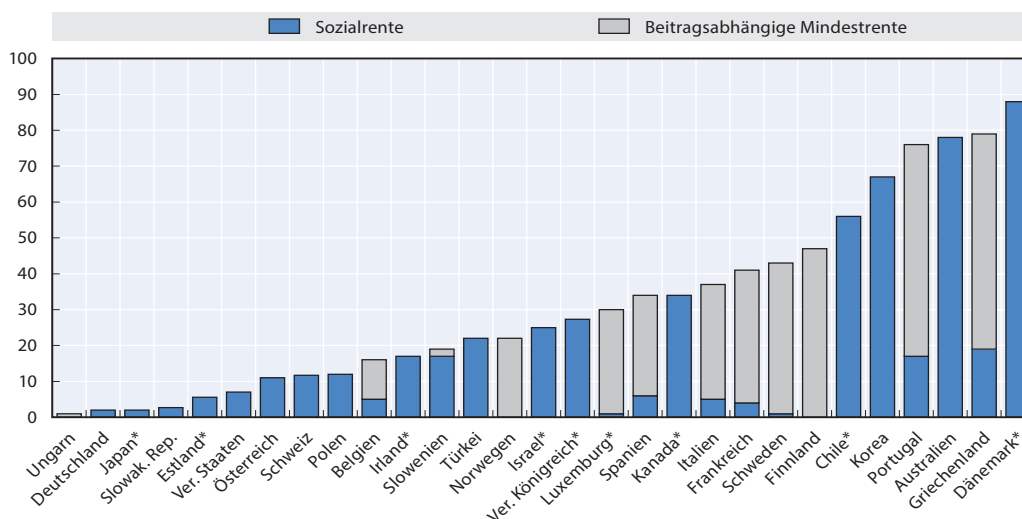
Die Analyse der Höhe der von diesen Rentenprogrammen bereitgestellten Leistungen wird durch die Existenz mehrerer Alterssicherungskomponenten in vielen Ländern erschwert. In einigen Fällen sind die Leistungen der verschiedenen Komponenten kumulierbar, während in anderen Ländern zwischen den Leistungen ein gewisses Maß an Substitution besteht.

Im Durchschnitt belaufen sich die Rentenleistungen des Sicherheitsnetzes auf 22,9% des Durchschnittsverdiensts. In elf Ländern liegt die Mindestrente über diesem Sicherheitsnetzniveau. Für Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie beträgt das durchschnittliche Renteneinkommen – einschließlich dieser beitragsabhängigen Mindestrente – 28,2% des Durchschnittsverdiensts.

Etwa ein Drittel der älteren Menschen kommt im Durchschnitt in den Genuss einer staatlichen Unterstützung in Form von Grundrente, Sozialrente oder Mindestrente. In Abbildung 2.2 sind nur Daten zum Erhalt von beitragsabhängigen Leistungen des Sicherheitsnetzes und beitragsabhängigen Mindestrenten aufgeführt.

Gegebenenfalls wird in der Abbildung zwischen Sozialrente und beitragsabhängiger Mindestrente unterschieden, die im Allgemeinen höher ist. Dänemark liegt an der Spitze, hier beziehen nahezu 90% der Rentner Leistungen aus dem Sicherheitsnetz, deren Höhe

Abbildung 2.2 **Bezugsquote von Sozial- und Mindestrente unter den Personen ab 65 Jahren, 2012**



Anmerkung: Das Sternchen hinter einigen Ländernamen weist darauf hin, dass die 1. Kategorie in diesen Ländern auch eine Grundrente enthält.

Quelle: Indikator zur „Grundrente, Sozialrente und Mindestrente“ in Kapitel 3 dieser Publikation.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932935819>

bis zu 18% des Durchschnittsverdiensts erreicht. Hoch ist die Leistungsbezugsquote auch in Griechenland, wo nahezu 20% der Rentner Sozialrente beziehen, deren Betrag etwa 14% des Durchschnittsverdiensts ausmacht. Gleichzeitig empfangen etwa 60% der Rentner die beitragsabhängige Mindestrente, die sich auf 36% des Durchschnittsverdiensts beläuft. (Portugal weist sehr ähnliche Anteile an Leistungsempfängern sowie Leistungsniveaus auf.) In Griechenland sind die prozentualen Anteile kumulierbar, was bedeutet, dass etwa drei Viertel der Rentner mindestens eine Leistung aus dem Sicherheitsnetz erhalten.

Hoch ist die Bezugsquote auch in Australien (wo nahezu 80% der über 65-Jährigen bedürftigkeitsabhängige Leistungen beziehen) sowie in Finnland und Schweden, wo Mindestrentenempfänger mehr als 40% der über 65-Jährigen ausmachen. Am anderen Ende der Skala beziehen in Deutschland, Ungarn, Japan und der Slowakischen Republik höchstens 2% der Rentner eine Sozial- oder Mindestrente.

Bisher ist die Höhe der Leistungen aus dem Sicherheitsnetz – in Brutto- und in Nettowerten – mit dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsbruttoverdienst verglichen worden. Dies ist jedoch keine gute Messgröße für die Angemessenheit dieser Leistungen. Aller Wahrscheinlichkeit nach verändert die Berücksichtigung der auf Arbeitsverdienste zu zahlenden Steuern und Abgaben die Ergebnisse des Vergleichs der Lebensstandards zwischen Personen, die Rentenleistungen aus dem Sicherheitsnetz beziehen, und Erwerbstätigen.

Aus den Schätzungen für die 22 OECD-Länder, für die Daten zur Verfügung stehen, geht hervor, dass das Niveau der Sozialrente im Durchschnitt 26% des durchschnittlichen Nettoverdiensts ausmacht, aber nur knapp 19% des durchschnittlichen Bruttolohns. Analog hierzu erreichten die höchsten beitragsabhängigen Mindestrenten im Durchschnitt 33% des Nettoarbeitsverdiensts und nur 25% des Bruttoarbeitsentgelts.

Schließlich ergibt ein Vergleich der Nettoleistungen aus dem Sicherheitsnetz mit den Armutsgrenzen, dass zwischen den einzelnen Ländern große Unterschiede bestehen. In Slowenien beliefen sich die Nettoleistungen der Sozialrente und der Mindestrente im Jahr 2008 beispielsweise auf etwa 40% bzw. 93% der Armutsgrenze, während beide Leistungen in Belgien bei über 100% der Armutsgrenze lagen (vgl. Whitehouse et al., 2011).

In zahlreichen Ländern stellt der Bezug (oder vielmehr Nichtbezug) bedürftigkeitsabhängiger Leistungen ein bedeutendes Problem dar. Aus Angst vor Stigmatisierung, aus Unkenntnis der Anspruchskriterien oder auf Grund der Kosten und Komplexität der Antragstellung nehmen nicht alle Leistungsberechtigten die Leistungen auch wirklich in Anspruch. Im Vereinigten Königreich beispielsweise zeigen die Daten für 2009-2010, dass nur 62-68% der Personen, die Anspruch auf bedürftigkeitsabhängige Leistungen hatten, diesen auch effektiv geltend machten. Allerdings erreicht die Inanspruchnahme Schätzungen zufolge 73-80% des Betrags auf den der entsprechende Personenkreis Anspruch hat, was vermuten lässt, dass Personen mit niedrigeren Ansprüchen diese mit geringerer Wahrscheinlichkeit geltend machen. Außerdem scheint die Inanspruchnahme im Zeitverlauf zuzunehmen: Gemäß dem Ministerium für Arbeit und Renten des Vereinigten Königreichs (2006, 2010) lag die Quote im Zeitraum 2003-2004 bei 58-66% der potenziellen Empfänger und 68-76% der Gesamtansprüche.

Matsaganis et al. (2010) liefern einige Belege jüngerer Datums zu Griechenland und Spanien. Nach ihren bestmöglichen Schätzungen liegt die Quote des Nichtbezugs des sozialen Solidaritätszuschusses in Griechenland bei 63%, sowohl in Bezug auf die Zahl der potenziellen Empfänger, wie den Gesamtleistungsbetrag. Bei der älteren Menschen ohne Anspruch auf Versicherungsleistungen gezahlten Rente betrug die Nichtbezugsquote Schätzungen zufolge 29-46%. Wiederum in Anlehnung an die bestmöglichen Schätzungen

der Autoren beläuft sich die Inanspruchnahme der Ergänzungsrente in Spanien auf weniger als 10%, während der Nichtbezug der nichtbeitragsabhängigen Mindestrente bei etwa 44% der Anspruchsberechtigten liegt, was 41% der zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

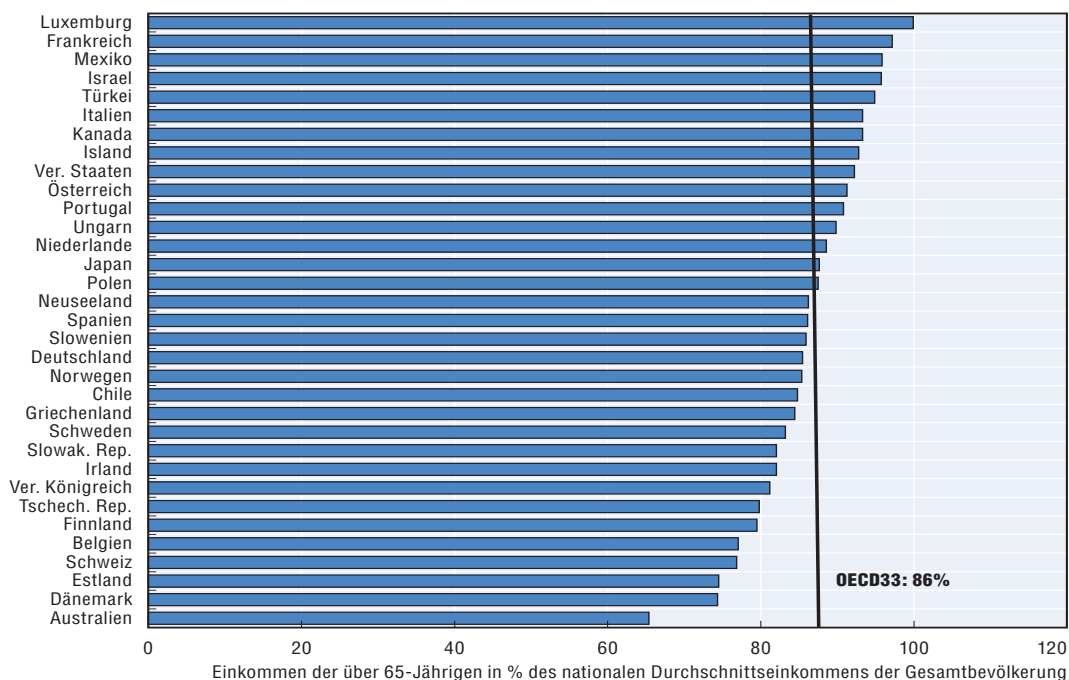
Die geringe Inanspruchnahme stellt auch in den Vereinigten Staaten ein Problem dar, wo nur 61-68% der älteren Menschen, die Anspruch auf die bedürftigkeitsgeprüfte Rente – das ergänzende Sozialeinkommen (das Supplemental Security Income) – hatten, diese im Jahr 2001 auch tatsächlich bezogen (Government Accountability Office, 2005). Weitere Belege deuten darauf hin, dass die Beantragung des ergänzenden Sozialeinkommens aus Gründen der Erwerbsunfähigkeit im Zeitverlauf zwar weiter zugenommen hat (Elder und Power, 2006), im Zeitraum 1974-2004 bei den über 65-Jährigen aber dennoch um etwa 20% gesunken ist. Jüngsten Schätzungen zufolge verzeichnete Kanada die höchsten Bezugsquoten bei den bedürftigkeitsgeprüften Leistungen für ältere Menschen, hier machten etwa 87% ihren Anspruch auf Mindesteinkommenszulage geltend¹⁴. (Wegen näherer Informationen zu den Bezugsquoten, vgl. Wiseman und Yèas, 2008; Poon, 2005; Curie, 2006).

Lebensstandard im Ruhestand: Einkommen und Armut im Alter

Überblick über die Alterseinkommen in OECD-Ländern

Eine globale Vorstellung des Wohlergehens der Rentner ergibt sich aus einem Vergleich des Durchschnittseinkommens der Rentner mit dem der Gesamtbevölkerung. Abbildung 2.3 zeigt das relative durchschnittliche Medianeinkommen der über 65-Jährigen auf, das trotz der Vielfalt der Renteneinkommenssysteme im Ländervergleich sehr ähnlich ausfällt. In den späten 2000er Jahren belief sich das Einkommen der älteren Menschen in zwei Dritteln

Abbildung 2.3 **Relative Einkommen der über 65-Jährigen, Ende der 2000er Jahre**
Verfügbares Äquivalenzeinkommen der privaten Haushalte



Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm.

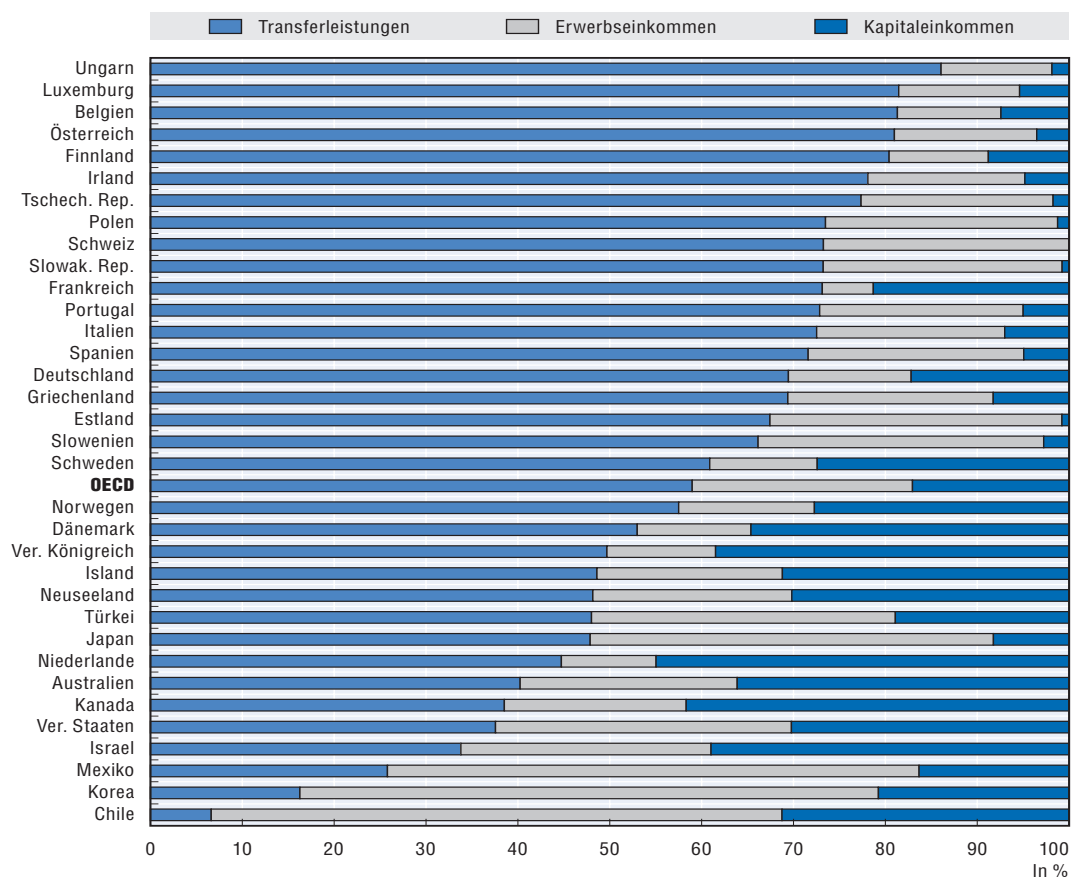
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935838>

der OECD-Länder im Durchschnitt auf 86,2% des Einkommens der Gesamtbevölkerung. In Österreich, Kanada, Frankreich, Island, Israel, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal, der Türkei und den Vereinigten Staaten lag es bei über 93%. In drei OECD-Ländern – Australien, Dänemark und Estland – machte es weniger als 75% des durchschnittlichen verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommens aus.

Herkunft der Alterseinkommen

Die Herkunftsanalyse der Einkommen älterer Menschen liefert weitere Erkenntnisse über ihren Lebensstandard. Aus Abbildung 2.4 geht hervor, dass sich die Einkommen älterer Menschen im Ruhestand in erster Linie aus verdienst- oder bedürftigkeitsabhängigen öffentlichen Leistungen zusammensetzen, die in 34 OECD-Ländern im Durchschnitt nahezu 59% ihres Einkommens ausmachen. Am oberen Ende der Skala befinden sich Österreich, Belgien, Finnland, Ungarn und Luxemburg, wo die staatlichen Renten mindestens 80% des Renteneinkommens der älteren Menschen stellen. Nicht so in Australien und Kanada, wo der Anteil bei 40% liegt, sowie in Korea und Chile, wo er weniger als 20% ausmacht.

Abbildung 2.4 **Relative Einkommen der über 65-Jährigen, Ende der 2000er Jahre**
In Prozent des Bruttohaushaltseinkommens



Anmerkung: Zum Erwerbseinkommen zählen sowohl das Arbeitsentgelt (aus abhängiger Beschäftigung) als auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Die Kapitaleinkommen umfassen sowohl private Renten als auch Erträge aus Nichtrenten-Sparanlagen.

Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten aus der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935857>

In Chile, Korea und Mexiko beziehen die über 65-Jährigen über die Hälfte ihrer Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, gefolgt von Japan mit mehr als 44% und nicht weit dahinter Estland, Slowenien, die Türkei und die Vereinigten Staaten. Dieser hohe Anteil an Erwerbseinkommen erklärt sich möglicherweise aus der Tatsache, dass viele ältere Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung keine volle Beitragsbiografie aufweisen und weiter berufstätig sind, da sie, wenn überhaupt, nur einen geringen Leistungsanspruch haben.

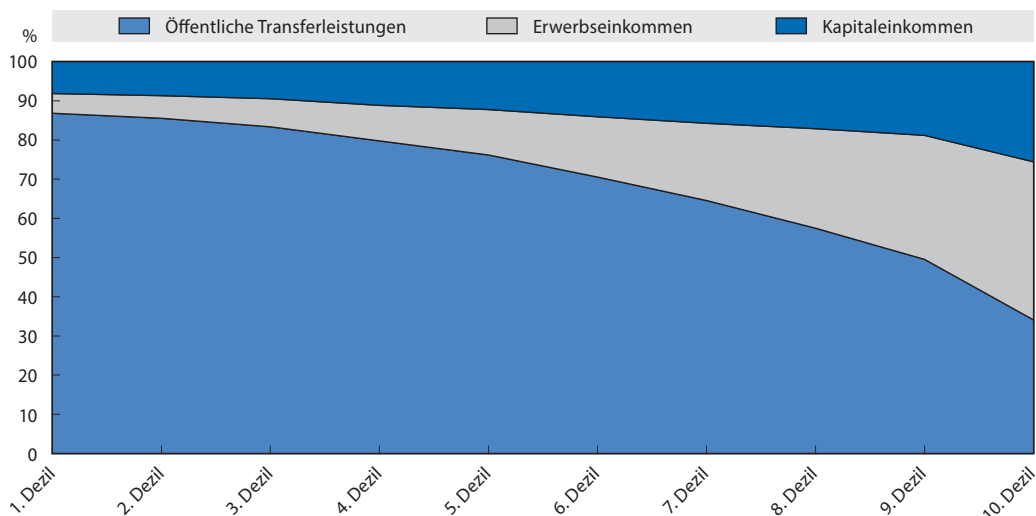
Eine andere mögliche Erklärung ist ein späteres Renteneintrittsalter. In den Vereinigten Staaten beispielsweise, wo das Regelrentenalter 65 Jahre beträgt, war der Anteil der Erwerbseinkommen 2010 verhältnismäßig hoch, während er in Frankreich, wo Arbeitskräfte, die 41 Beitragsjahre nachweisen, 2010 noch immer mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen konnten, weniger als 10% des Einkommens der älteren Menschen ausmachte.

Kapitalerträge – hauptsächlich aus privaten Altersvorsorgesystemen – machen in Australien, Kanada, Chile, Dänemark, Island, Israel, den Niederlanden, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten zwischen 30% und 45% der Renteneinkommen der über 65-Jährigen aus. Es handelt sich in allen Fällen um Länder, deren Renteneinkommenssysteme öffentliche und private Rentenleistungen kombinieren.

Im Allgemeinen leben die finanziell am schlechtesten gestellten älteren Menschen nahezu ausschließlich von öffentlichen Transferleistungen, während bessergestellte Rentner einen Großteil ihrer Einkommen aus der Erwerbstätigkeit, einer privaten Altersvorsorge oder sonstigen Kapitaleinkünften beziehen. Es gibt aber einige OECD-Länder, wie Mexiko und Korea, in denen das Erwerbseinkommen einen erheblichen Anteil des Alterseinkommens der Rentner ausmacht, die dem untersten Dezil der Einkommensverteilung angehören (Abb. 2.5) (Förster und Mira d'Ercole, 2005; Disney und Whitehouse, 2001).

Abbildung 2.5 **Einkommensquellen der über 65-Jährigen, je Einkommensdezil, Ende der 2000er Jahre**

Durchschnittseinkommen im OECD-Raum vor Steuern



Anmerkung: Zum Erwerbseinkommen zählen sowohl das Arbeitsentgelt (aus abhängiger Beschäftigung) als auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Die Kapitaleinkommen umfassen sowohl private Renten als auch Erträge aus Nichtrenten-Sparanlagen.

Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten aus der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm; OECD (2011), *Divided We Stand: Why Inequality Keeps Rising*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264119536-en>; M. Suchomel, A.C. D'Addio, A. Reilly und E. Whitehouse (2013), "Income Inequality in Old-age Over Time in OECD Countries: Trends and Determinants", OECD Social, Employment and Migration Working Paper, OECD Publishing.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935876>

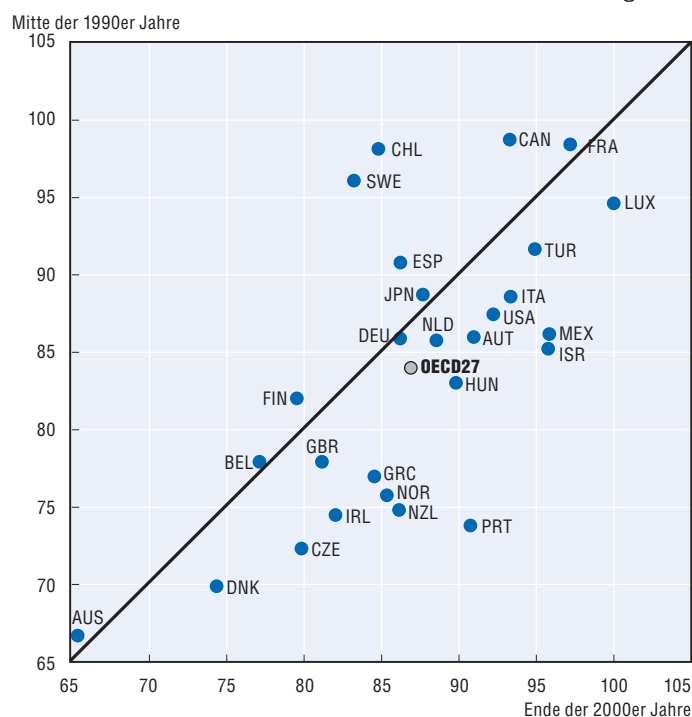
Abbildung 2.5 veranschaulicht die durchschnittlichen Einkommensanteile älterer Menschen je Dezil der Einkommensverteilung in den OECD-Ländern. Der Anteil der Erwerbseinkommen steigt von weniger als 5% des Einkommens der Personen im untersten Dezil auf knapp über 40% im obersten Dezil. Die Verteilung der Kapitaleinkünfte weist ebenfalls eine Verzerrung zu Gunsten der reicheren Einkommensgruppen auf, wenn auch in geringerem Ausmaß als die Erwerbseinkommen. Demgegenüber machen öffentliche Transferleistungen in den untersten Dezilen mehr als 85% und in den obersten Dezilen weniger als 40% der Einkommen aus.

Der Anteil der Erwerbseinkommen erreicht im 8. und 9. Dezil in Australien, Griechenland, Island, Mexiko, Neuseeland und Portugal einen Höchststand, wo die reichsten 10% unter den über 65-Jährigen höhere Kapitaleinkünfte – hierunter fallen auch Leistungen der privaten Altersvorsorge – genießen als die Personen in den Dezilen unmittelbar darunter (Suchomel et al., 2013).

Umgekehrt sinkt der Anteil der Kapitaleinkünfte der Älteren im obersten Dezil in Chile, Korea, Mexiko und der Türkei. In den beiden erstgenannten Ländern dominieren Erwerbseinkommen das Gesamtbild, während Mexiko das einzige Land darstellt, in dem der Anteil der öffentlichen Transferleistungen im obersten Einkommensdezil höher ist als in den beiden direkt darunter liegenden. Dieses Ergebnis hängt wahrscheinlich mit den hohen Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Zeit vor der Reform zusammen. Am komplexesten gestaltet sich dieses Bild in der Türkei, wo die Entwicklung der Kapitaleinkünfte wie auch der Erwerbseinkommen einer U-Kurve folgt, was bedeutet,

Abbildung 2.6 **Trends bei den Renteneinkommen von Mitte der 1990er Jahre bis Ende der 2000er Jahre**

In Prozent der Einkommen der Gesamtbevölkerung



Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten aus der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm. Vgl. auch den Indikator 5.2 in Kapitel 5 dieser Publikation.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935895>

dass sie im obersten und untersten Dezil der Einkommensverteilung den höchsten proportionalen Anteil darstellen. In den mittleren Dezilen machen die öffentlichen Transferleistungen folglich den größten Einkommensanteil aus (Suchomel et al., 2013).

Frühere OECD-Analysen haben ferner gezeigt, dass zwischen Mitte der 1990er Jahre und Mitte der 2000er Jahre die Einkommen der älteren Menschen in den 21 OECD-Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen, drastischer in die Höhe geschnellt sind als die der Gesamtbevölkerung (OECD, 2008, 2013a). Veranschaulicht wird dieser Trend in Abbildung 2.6, in der die relativen Einkommen der älteren Menschen Ende der 2000er Jahre (x-Achse) und Mitte der 1990er Jahre (y-Achse) gegenübergestellt werden. In den Ländern rechts der 45°-Linie sind die Einkommen der Älteren schneller gewachsen als die der Gesamtbevölkerung, in den Ländern links der Linie nicht.

Den größten Einkommensanstieg im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verzeichneten ältere Menschen – mit mehr als 10 Prozentpunkten – in Israel, Neuseeland und Portugal. Ein bedeutender Zuwachs von 7-9 Prozentpunkten wurde auch in der Tschechischen Republik, Griechenland, Irland, Mexiko und Norwegen beobachtet. Jedoch fiel die Zuwachsrate der Einkommen älterer Menschen in acht Ländern hinter die der Bevölkerungseinkommen zurück, wobei in Chile der größte Einbruch beobachtet wurde.

Während der Erfassungsgrad und der Entwicklungsgrad der Alterssicherungssysteme die Hauptbestimmungsfaktoren des Anstiegs der Renteneinkommen unter den Ältesten darstellen, kam das Wachstum der Realeinkommen im Lauf der Zeit allen sukzessiven Rentnerkohorten zu Gute, da diese von vornherein höhere Rentenleistungen genießen konnten.

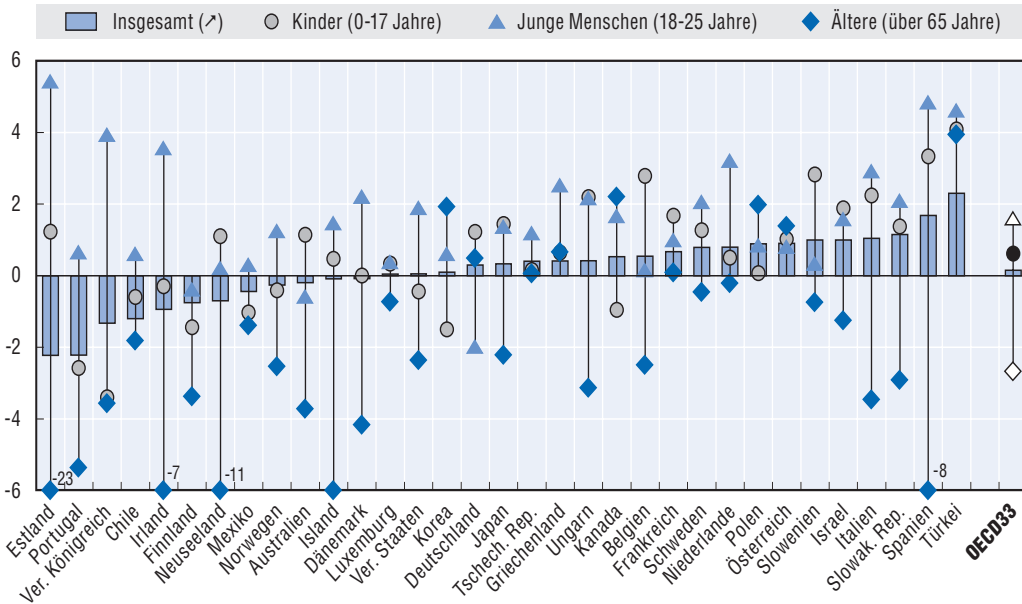
Altersarmutsquoten

Das wirtschaftliche Wohlergehen älterer Menschen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verbessert, da ihre relativen Einkommen gestiegen und die Armutsquoten gesunken sind. Der in früheren OECD-Publikationen dokumentierte Rückgang zwischen Mitte der 1980er Jahre und Mitte der 2000er Jahre (OECD, 2008) setzte sich im Zeitraum 2007-2010 fort (Abb. 2.7). In diesen drei Jahren nahm die Einkommensarmut unter Kindern im OECD-Raum im Durchschnitt von 12,8% auf 13,4% und unter jungen Menschen von 12,2% auf 13,8% zu. Unter den älteren Menschen schrumpfte die relative Einkommensarmut hingegen von 15,1% auf 12,8%, wobei in 20 Ländern ein Rückgang und nur in der Türkei, Kanada und Polen ein Anstieg um etwa 2 Prozentpunkte verzeichnet wurde.

Die anhand des Schwellenwerts von 50% des Medianäquivalenzeinkommens gemessene Gefahr der Altersarmut betrug in den OECD-Ländern Ende der 2000er Jahre im Durchschnitt weniger als 13%. Die in Abbildung 2.8 ausgewiesene Armutsquote erfasst aber nur einen Teil des Armutsrisikos im Alter, da Sachleistungen, wie der Wert öffentlicher Dienstleistungen, in der verwendeten Messgröße der Einkommen nicht enthalten sind. Die in Abbildung 2.8 aufgeführten Prozentsätze geben die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede nur zum Teil wieder: Ende der 2000er Jahre waren mindestens 25% der über 65-Jährigen in Australien, Mexiko, Korea und der Schweiz von Einkommensarmut betroffen. Das Armutsrisiko in hohem Alter lag auch in Chile, Griechenland, Israel, Japan, Slowenien, der Türkei und den Vereinigten Staaten über dem OECD-Durchschnitt¹⁵. In der Tschechischen Republik, Frankreich, Ungarn, Island, Luxemburg, den Niederlanden und der Slowakischen Republik betrug es hingegen höchstens 5%.

Armutsmessgrößen können sehr stark auf Veränderungen der Mindestrenten- und Sicherheitsnetzleistungen reagieren (Whitehouse et al., 2011), wenn sich diese nah an der

Abbildung 2.7 **Veränderungen bei den Armutsquoten nach Alter, 2007-2010**

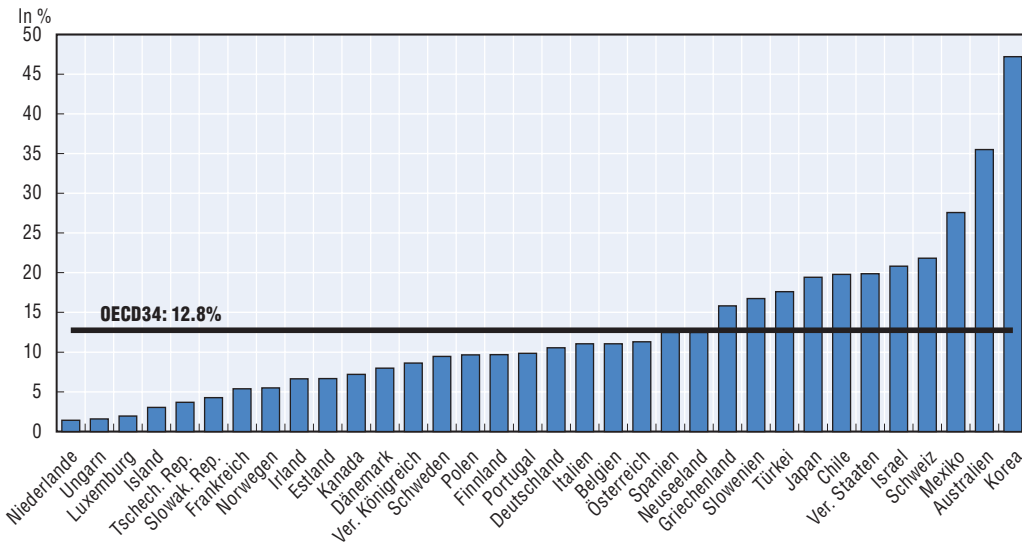


Anmerkung: Die Messung der Einkommensarmut erfolgte anhand der relativen Armutsquote auf der Basis von 50% des laufenden verfügbaren Medianäquivalenzhaltseinkommens.

Quelle: OECD (2013), "Crisis Squeezes Income and Puts Pressure on Inequality and Poverty. New Results from the OECD Income Distribution Database", Policy Brief, OECD, verfügbar unter www.oecd.org/els/soc/OECD2013-Inequality-and-Poverty-8p.pdf.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932935914>

Abbildung 2.8 **Armutsquoten unter den über 65-Jährigen**
 Prozentsatz der über 65-Jährigen mit Einkommen unter 50% des Medianäquivalenzeinkommens



Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten aus der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932935933>

Armutsgrenze bewegen. Selbst geringfügige Veränderungen bei den Beträgen haben u.U. starke Auswirkungen auf die Zahl der als arm oder nicht arm geltenden Personen.

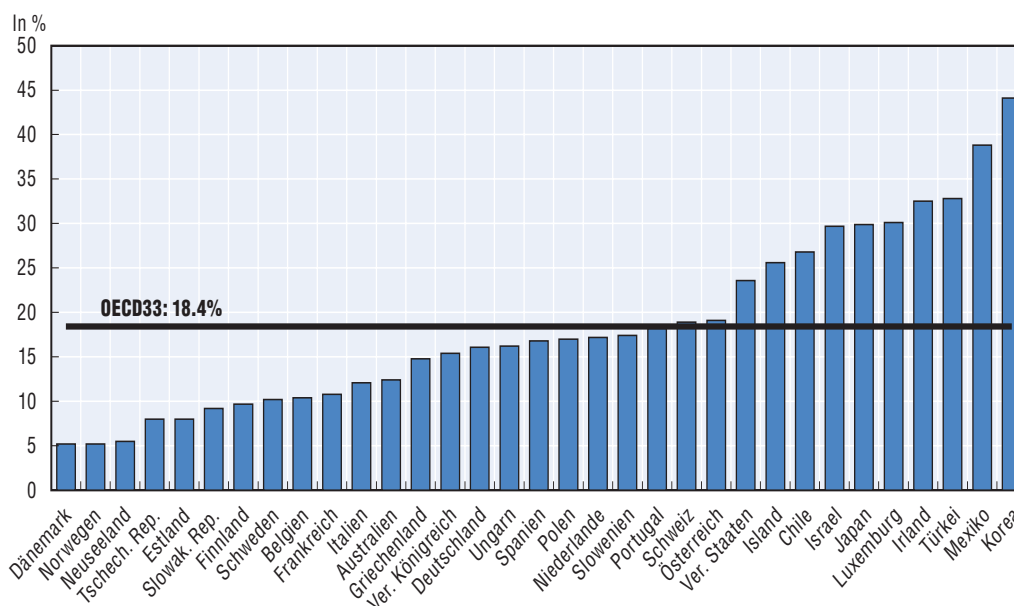
In Irland betrug die Grundrente Mitte der 2000er Jahre beispielsweise 8 870 Euro, während die Armutsgrenze bei 10 775 Euro lag. Der Anstieg der staatlichen Rente im Zeitverlauf trug mit dazu bei, die Zahl der in Armut lebenden Menschen zwischen Anfang und Ende der 2000er Jahre um mehr als die Hälfte zu senken.

In Neuseeland stieg die Armutsquote der über 65-Jährigen von weniger als 2% Mitte der 2000er Jahre auf über 12% Ende der 2000er Jahre, nachdem sie in der Zwischenzeit Höchstwerte von über 23% erreicht hatte. Diese Entwicklung erklärt sich jedoch weniger aus der Höhe der universellen Altersrente als durch die Höhe des von der Erwerbsbevölkerung bezogenen Arbeitsentgelts. Da die Arbeitsverdienste in diesem Zeitraum in raschem Tempo gestiegen sind und die Rentenleistungen parallel zu den Preisen angehoben wurden, nahm die am Medianeinkommen gemessene Armut unter den Rentnern zu.

Abstand zwischen dem Medianeinkommen der der Armutsgefahr ausgesetzten Bevölkerung und der Armutsgrenze

Die in Abbildung 2.9 veranschaulichte Medianarmutslücke ergänzt das „Headcount ratio“ mit Informationen zum Ausmaß der Armut. Im Durchschnitt lagen die Medianeinkommen der über 65-Jährigen im OECD-Raum, die als „armutsgefährdet galten“ – d.h. die mit anderen Worten ein Einkommen aufwiesen, das unter dem Schwellenwert von 50% des Medianeinkommens lag –, Ende der 2000er Jahre um 18,4% unter dieser Grenze. Die Unterschiede zwischen den Ländern waren erheblich. Von den in Abbildung 2.9

Abbildung 2.9 **Medianarmutslücke unter den über 65-Jährigen, Ende der 2000er Jahre**



Anmerkung: Die Daten für Ungarn, Irland, Japan, Neuseeland, die Schweiz und die Türkei beziehen sich auf das Jahr 2009, die Daten für die Tschechische Republik auf das Jahr 2011.

Quelle: Berechnungen der Autoren anhand von Daten aus der OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935952>

aufgeführten Ländern war der Abstand zwischen dem Einkommen der der Armutsgefahr ausgesetzten Bevölkerung und der Armutsgrenze in Korea, Irland, Israel, Japan, Luxemburg, Mexiko und der Türkei am größten, wo das Medianäquivalenzeinkommen der älteren Menschen um 30% oder mehr unter der Armutsgrenze dieser Länder lag. Am geringsten war er (mit höchstens 5%) in Dänemark und Norwegen (sehr dicht gefolgt von Neuseeland); über dem Durchschnitt lag der Abstand zur Armutsgrenze auch in Österreich, Chile, Island, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Bis zu einem gewissen Grad lässt sich die Armutslücke anhand des mehr oder minder grob gespannten Sicherheitsnetzes erklären. Es spielen aber auch andere Faktoren eine Rolle. Obwohl die verfügbaren Daten nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, kamen andere Studien zu dem Ergebnis, dass die Armutslücken unter alleinstehenden Frauen und Frauen generell sehr viel weiter verbreitet sind als unter Männern. Da die Renteneinkommen der Frauen mit sehr viel größerer Wahrscheinlichkeit niedriger sind als die der Männer, machen Frauen den Großteil der armen Bevölkerung aus (Wolff, 2004).

Die Rolle des Vermögens für die Angemessenheit von Ruhestandseinkommen

Für die Auseinandersetzung mit der Frage angemessener Einkommen wird in diesem Abschnitt das Vermögen in die Bewertung der Angemessenheit von Alterseinkommen mit einbezogen. Für ärmere Rentner stellen staatliche Renten und andere Einkommenstransfers in der Regel die einzige Einkommensquelle dar. Weitere potenzielle Einkommensquellen sind private Altersvorsorgepläne sowie Erwerbstätigkeit, da ältere Menschen in vielen Ländern weiter berufstätig sind, um einen Teil ihres Renteneinkommens zu erwirtschaften. Um sich ein umfassenderes Bild von der finanziellen Lage der Ruheständler zu verschaffen, müssen jedoch weitere Faktoren berücksichtigt werden, da Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen ebenfalls in erheblichem Maße zum Lebensstandard im Ruhestand beitragen können.

Die bloße Konzentration auf das monetäre Einkommen kann den Blick auf die Gesamtsituation der Ruheständler verstellen und in einigen Fällen das Armutsrisko älterer Menschen überzeichnen. Beispielsweise entfällt für jemanden, der ein Haus besitzt und selbst darin wohnt, der Geldbedarf für die Miete.

Um die Beiträge dieser anderen Faktoren zum Alterseinkommen zu erfassen, wird in diesem Abschnitt das bisher verwendete Einkommenskonzept um Einkommenszuflüsse erweitert, die Ruheständler durch Mobilisierung oder anderweitige Nutzung ihrer Vermögenswerte erzielen können.

Wohnimmobilienvermögen

Wohnimmobilien sind sowohl Konsum- als auch Investitionsgüter. Im Gegensatz zu anderen Gütern, die nach dem Erwerb konsumiert werden, fällt bei Wohnimmobilien ein Instandhaltungsaufwand an. Wer in seinem Eigenheim wohnt, muss Geld ausgeben, um den Wert seiner Investition im Zeitverlauf zu erhalten. Eine Wohnimmobilie stellt auch einen greifbaren Wert dar, den die Eigentümer teilweise oder vollständig freisetzen können, um dafür ein regelmäßiges Einkommen oder eine Einmalzahlung zur Finanzierung anderer Bedürfnisse, insbesondere im Ruhestand, zu erhalten. Wer in seiner eigenen Immobilie wohnt, hat den Vorteil, keine Miete zahlen zu müssen, obwohl bei der Quantifizierung des Einkommensvorteils von Wohneigentümern gegenüber Mietern von „unterstellten Mieten“ gesprochen wird.

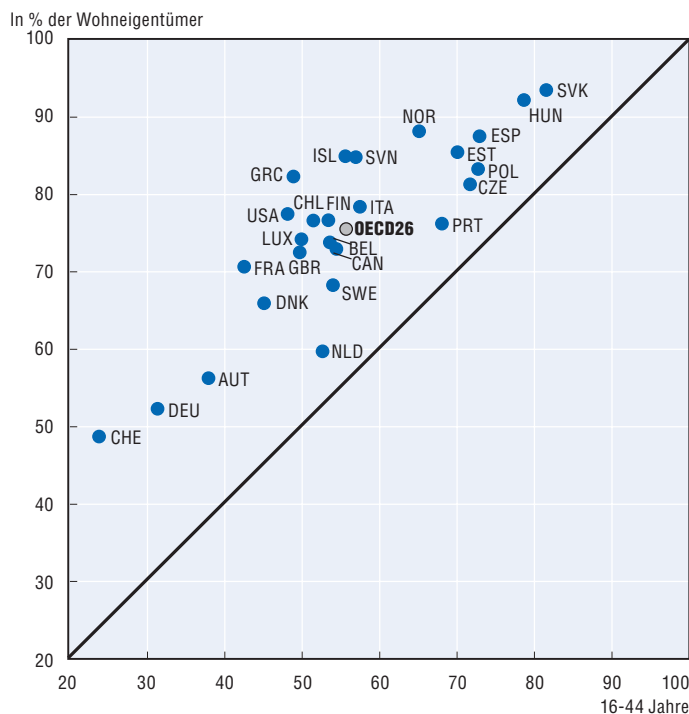
Es ist eine weitverbreitete Annahme, dass ältere Wohneigentümer höheren Einkommensschichten angehören. Allerdings kann auch jemand, der in seinem Eigenheim wohnt und somit vermögensreich ist, dennoch einkommensarm sein, wenn sein monetäres Einkommen nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs ausreicht. Wie Abbildung 2.A2.1 in Anhang 2.A2 zeigt, besteht tatsächlich eine negative Korrelation zwischen Wohneigentum und Armutsquoten älterer Menschen. Sie ist jedoch nicht statistisch signifikant, was darauf hindeutet, dass kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Lebensstandard und Wohneigentum besteht.

Die Wohneigentumsquoten haben sich in den meisten großen OECD-Regionen seit Mitte der 1980er Jahre erhöht, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen (Andrews et al., 2011; Andrews und Caldera Sanchez, 2011).

Der Trend zu steigenden Wohneigentumsquoten lässt sich zum Teil durch die Bevölkerungsalterung erklären, da bei älteren Menschen in der Regel eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, Wohneigentum zu besitzen. Eine Studie von 12 OECD-Ländern (vgl. Kasten 1 in Andrews et al., 2011) führt bis zu 1 Prozentpunkt des durchschnittlichen Zuwachses beim selbstgenutzten Wohneigentum auf die Bevölkerungsalterung zurück. Am stärksten machte sich die Wirkung dieser demografischen Veränderung auf die Wohneigentumsquoten in Dänemark, Deutschland, Kanada und der Schweiz bemerkbar.

Um den Beitrag des Wohneigentums zur Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen zu ermessen, ist es zweckmäßig, das Wohneigentum nach Altersgruppen zu betrachten. Abbildung 2.10 zeigt, dass im Durchschnitt 77% der Haushaltsvorstände ab 55 Jahren Wohneigentümer sind, verglichen mit einem Anteil von 60% in der Altersgruppe unter

Abbildung 2.10 **Wohneigentumsquoten der unter 45-Jährigen und über 55-Jährigen, 2011**



Quelle: EU-SILC (Revision 1, März 2013) und Eurostat-Daten über Einkommen und Lebensbedingungen, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/income_social_inclusion_living_conditions/data/database. Die Daten für Chile, Kanada und die Vereinigten Staaten stammen aus nationalen Quellen.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935971>

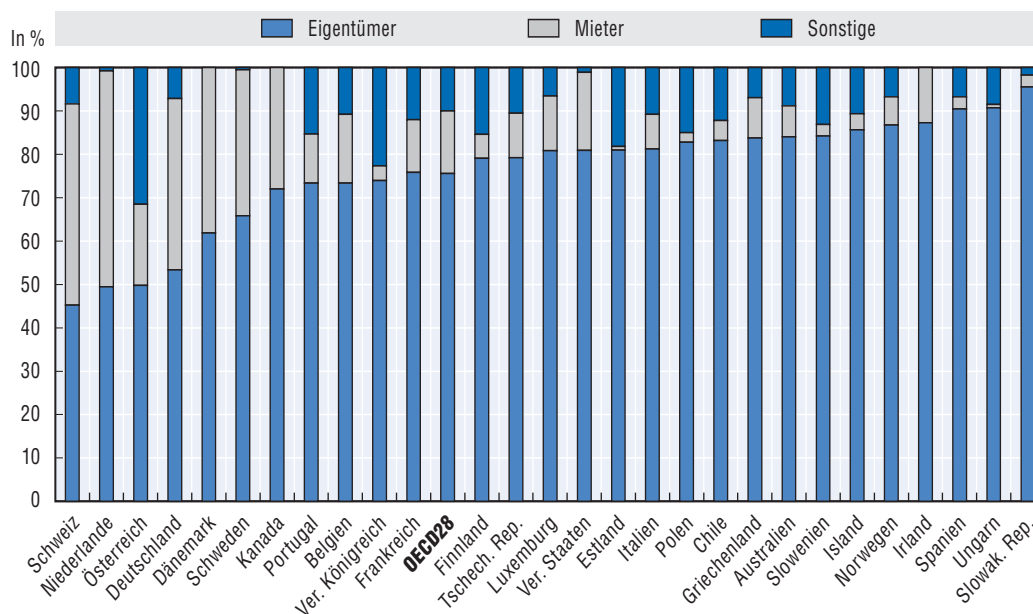
45 Jahren. In Chile, Frankreich, Griechenland, Island, Slowenien und den Vereinigten Staaten sind die Wohneigentumsquoten in der höheren Altersgruppe ein Viertel bis ein Drittel höher. In den Niederlanden, Polen, Portugal und der Tschechischen Republik sind die Unterschiede zwischen den Altersgruppen wesentlich geringer.

Daten für Japan zufolge lag 2006 die Wohneigentumsquote von Haushaltsvorständen bis 34 Jahre bei 23%, während ihr Anteil bei Haushaltsvorständen ab 65 Jahren bei 85% lag (Hirayama, 2010). In Mexiko handelt es sich gemäß Daten auf Basis des Zensus aus dem Jahr 2010 bei 76,44% der Wohnimmobilien um selbstgenutztes Wohneigentum und bei 14,3% um gemieteten Wohnraum (INEGI – National Institute of Statistics and Geography, 2011), die Daten sind jedoch nicht nach Altersgruppen aufgeschlüsselt verfügbar. In der nationalen Erhebung zu den Einnahmen und Ausgaben der mexikanischen Haushalte (ENIGH) wurde ein niedrigerer Anteil des selbstgenutzten Wohneigentums von 71,2% ermittelt (Guerrero und Soto, 2012)¹⁶.

Abbildung 2.11 zeigt den Wohnstatus der über 65-Jährigen in den 28 OECD-Ländern mit öffentlich verfügbaren Daten. Im Schnitt sind rd. 76% der Haushaltsvorstände in dieser Altersgruppe Eigentümer der von ihnen genutzten Wohnimmobilie. Die verbleibenden 24% teilen sich in 15%, die Wohnraum zu Marktpreisen mieten, sowie 9%, die eine reduzierte Miete zahlen oder mietfrei wohnen (Kategorie „Sonstige“).

In welchem Umfang ältere Menschen tatsächlich Eigentümer ihrer Wohnimmobilien sind, ist im Ländervergleich sehr unterschiedlich. In der Schweiz sind knapp über 40% der älteren Menschen vollständige Eigentümer (d.h. sie haben ihre Hypothek abgezahlt), verglichen mit mehr als 90% in Ungarn und der Slowakischen Republik. In Australien, Chile und den Vereinigten Staaten sind rd. 80% der älteren Menschen Wohneigentümer; in Kanada

Abbildung 2.11 Wohnstatus der über 65-Jährigen in ausgewählten OECD-Ländern, 2011



Anmerkung: Die Kategorie „Eigentümer“ umfasst sowohl vollständige Eigentümer als auch Eigentümer, die noch eine Hypothek abzahlen.

Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von EU-SILC (Revision 1, März 2013). Die Daten für Australien, Chile, Kanada und die Vereinigten Staaten stammen aus nationalen Quellen.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932935990>

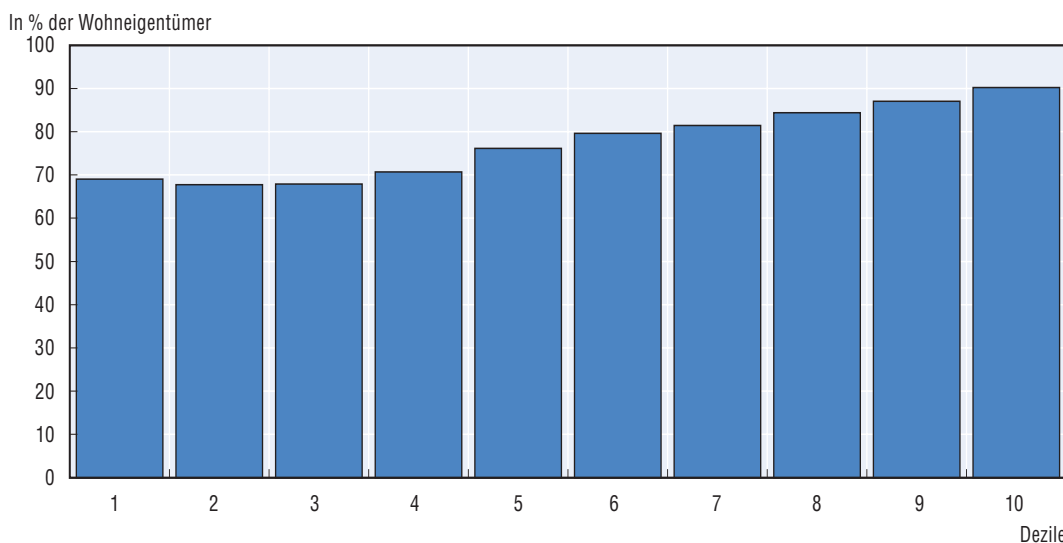
liegt die Eigentümerquote bei 70%. Einige dieser Wohneigentümer haben ihre Hypothek noch nicht vollständig abbezahlt. So gaben beispielsweise 17% der älteren Kanadier im Jahr 2010 an, dass ihre Haushalte regelmäßige Hypothekenzahlungen entrichteten (Uppal, 2010). Der Anteil der über 65-jährigen Wohneigentümer, die noch eine Hypothek abzahlen, lag 2011 bei 6,5%.

In vielen osteuropäischen Ländern sowie Island, Spanien und dem Vereinigten Königreich mieten weniger als 5% der über 65-Jährigen ihren Wohnraum zu Marktpreisen. In Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz sind es mindestens 30%.

Ältere Menschen in Estland, Finnland, Österreich und dem Vereinigten Königreich zahlen häufig reduzierte Mieten, da der öffentliche Wohnungsbau einen bedeutenden Anteil des Wohnraums für ältere Menschen ausmacht. Allerdings kann diese Kategorie in verschiedenen Ländern eine völlig unterschiedliche Bedeutung haben. In Finnland beispielsweise umfasst „Sonstige“ Wohnraum, der von den Kommunen oder von gemeinnützigen Organisationen vermietet wird, sowie einige weitere Kategorien. Während in einigen Städten (z.B. Helsinki) die Mietpreise kommunaler und gemeinnütziger Wohnungen unter dem Marktpreis liegen, sind sie in anderen Teilen Finnlands höher.

Der Wohnstatus älterer Menschen hängt auch von sozioökonomischen Faktoren ab, wobei das Einkommen ein besonders wichtiger Einflussfaktor ist. Abbildung 2.12 zeigt den Anteil der Wohneigentümer an den über 65-Jährigen in 23 OECD-Ländern in der EU (auf Basis von Daten aus der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen) nach Einkommensdezilen und verdeutlicht, dass bei Niedrigeinkommensbezieherern die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie Wohneigentum besitzen. Ähnliche Zahlen sind in vielen anderen OECD-Ländern außerhalb der EU zu beobachten. In Kanada liegt der Anteil der Wohneigentümer an den über 70-Jährigen im untersten Dezil der Einkommensverteilung bei 52%, im mittleren Dezil bei 80% und im obersten Dezil bei mehr als 90%. In den Vereinigten Staaten beträgt der Anteil der Wohneigentümer (an der Gesamtbevölkerung) im untersten Quintil 42%, im zweiten und dritten Quintil durchschnittlich 66% und im obersten Quintil 87%.

Abbildung 2.12 **Wohneigentumsquoten der über 65-Jährigen nach Einkommensdezil**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von EU-SILC (Revision 1, März 2013) für 23 OECD-Länder für das Jahr 2011.

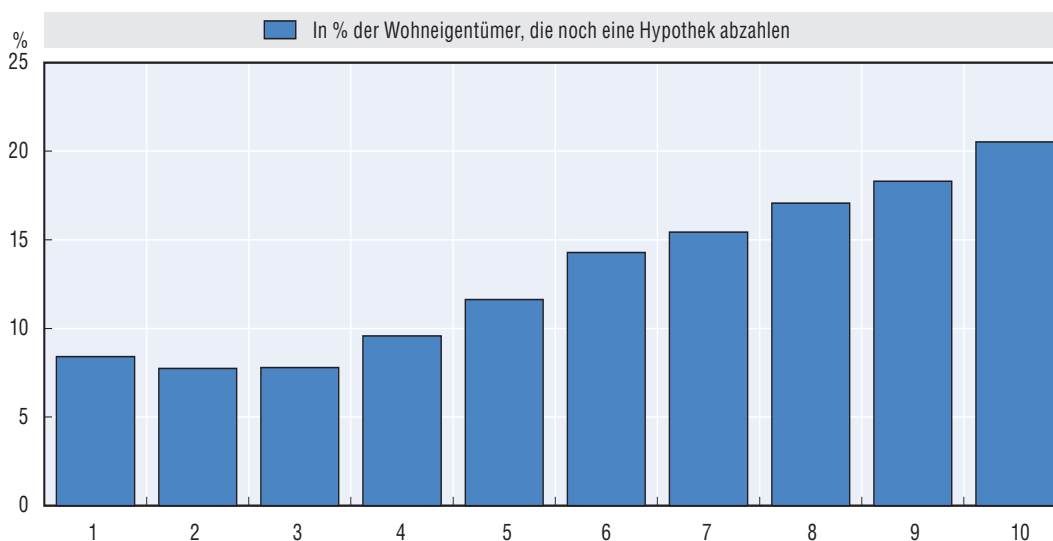
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936009>

Der Anteil der Altenhaushalte mit Hypotheken nimmt ebenfalls mit steigendem Einkommen zu. Die Zahl der Haushalte, die eine Hypothek abzahlen, ist im untersten Quartil der Einkommensverteilung wesentlich niedriger als in den obersten Einkommensquartilen (Abb. 2.13).

Die Wohnkostenbelastung verteilt sich ebenfalls ungleichmäßig über die Einkommensverteilung. In den Vereinigten Staaten beispielsweise beliefen sich die Wohnkosten im Jahr 2011 in Haushalten mit einem Einkommen über dem Median auf 20% des Haushaltseinkommens, während sie in einkommensschwachen Haushalten – d.h. Haushalten mit einem Einkommen von maximal 50% des örtlichen Medianeinkommens – 32% des Haushaltseinkommens ausmachten (Haas et al., 2012). Den Angaben der australischen Statistikbehörde (Australian Bureau of Statistics – ABS) zufolge beträgt der Anteil der Wohnkosten an den Haushaltseinkommen bei Haushalten der untersten Dezile 26%, bei Haushalten des zweiten und dritten Dezils 20% und in den einkommensstärkeren Dezilen nur 10-15% (ABS, 2013).

Abbildung 2.13 **Haushaltsvorstände über 65 Jahre mit Wohneigentum und Hypothek in 23 EU-OECD-Ländern, 2011**

Nach Einkommensdezil



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von EU-SILC (Revision 1, März 2013).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936028>

Untersuchungen des Australian Housing and Urban Research Institute (AHURI) zeigen, dass im Zeitraum 2007-2008 in Australien 61% der einkommensschwachen Haushalte, die eine Wohnimmobilie gekauft hatten, in den ersten vier Jahren nach dem Kauf mehr als 30% ihres Einkommens für Hypothekenzahlungen ausgaben und dass sie 14 Jahre später dieselbe finanzielle Belastung tragen würden (Hulse et al., 2010). Im Gegensatz dazu betrug bei den einkommensstärkeren Haushalten der Anteil der Haushalte, bei denen die Hypothekenrückzahlungen mehr als 30% des Einkommens ausmachten, „nur“ 20%; nach 14 Jahren liegt der Anteil dieser Haushalte nur noch bei 8%. Die Schätzungen des australischen National Housing Supply Council auf Basis von Daten der Jahre 2009-2010 fielen sehr ähnlich aus (NHSC, 2012).

Ähnliche Resultate ergeben sich aus der Analyse der EU-Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) für das Jahr 2011. In einigen Ländern (Dänemark, Schweden, Schweiz) sind ältere Menschen proportional stärker als jüngere von Überbelastung durch Wohnkosten betroffen – d.h. Wohnkosten, die 40% des verfügbaren Äquivalenzeinkommens des Wohneigentümers übersteigen¹⁷. In Spanien hingegen ist es umgekehrt (Eurostat, 2013; vgl. auch Pittini, 2012).

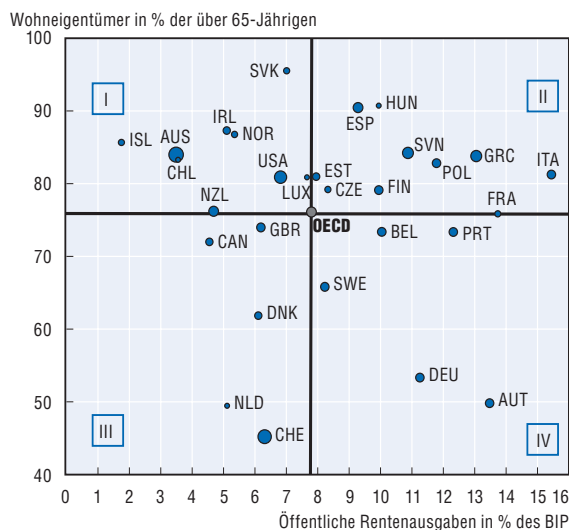
Die Situation einkommensschwacher älterer Wohneigentümer ist für die Frage der Angemessenheit von Renteneinkommen besonders relevant. Die Lage der Wohnimmobilie spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Ältere Menschen mit niedrigem Einkommen besitzen mit größerer Wahrscheinlichkeit Wohnimmobilien in Gegenden und auf Grundstücken mit niedrigerem Wert und geringeren Chancen auf Wertsteigerungen im Lauf der Zeit. Dadurch haben sie schlechtere Aussichten, ihre Wohnimmobilie verkaufen oder darin gebundenes Eigenkapital freisetzen zu können. Der Bericht des Europäischen Hypothekenverbands (European Mortgage Federation – EMF) aus dem Jahr 2012 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Preisanstieg, der in Frankreich im ersten Quartal 2012 gegenüber dem Vorjahr verzeichnet wurde, mit dem Anstieg der Wohnimmobilienpreise im Großraum Paris zusammenhing, während die Preise im Rest des Landes zurückgingen (vgl. EMF, 2012). Erhebliche regionale Unterschiede bei der Entwicklung der Wohnimmobilienpreise, die von einem Anstieg um 4% bis zu einem Rückgang um 8% reichten, waren auch in Polen und im Vereinigten Königreich zu beobachten. Das Platzen der Immobilienblase in vielen Ländern hat offensichtlich zu einer Verschlechterung der Situation, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte, geführt.

Zusammenhang zwischen Renten, Wohneigentum und Altersarmut

Ein Faktor, der bei der Analyse des Wohnimmobilienvermögens älterer Menschen eine Rolle spielt, ist die mögliche Wechselwirkung zwischen den Leistungen des Wohlfahrtsstaates, insbesondere des Rentensystems, und dem Wohneigentum (Fahey, 2004; Kemeny, 1992). Castles (1998) argumentiert, dass ein hoher Anteil an selbstgenutztem Wohneigentum den Bedarf an großzügigen Rentenleistungen verringert. Dementsprechend könnten die Menschen in weniger großzügigen Wohlfahrtsstaaten in Wohnimmobilien als eine Form der sozialen Absicherung investieren und Wohneigentum als Mittel der wirtschaftlichen Zukunftssicherung ansehen (Kemeny, 1981, 2005). Das „Vorsorgemotiv“ lässt darauf schließen, dass sich die Menschen womöglich bewusst sind, dass die staatlichen Alterssicherungsleistungen relativ gering sind, und daher den Kauf einer Wohnimmobilie zur Sicherung ihres zukünftigen Ruhestandseinkommens erwägen.

Anhand von Daten der OECD und der Europäischen Union wird in Abbildung 2.14 versucht, verschiedene Gruppen von Ländern mit ähnlichen Merkmalen im Hinblick auf die öffentlichen Rentenausgaben, die Altersarmut und die Wohneigentumsquote älterer Menschen gegen Ende des letzten Jahrzehnts zu identifizieren. Die öffentlichen Rentenausgaben stehen hierbei stellvertretend für das Leistungsniveau der Renten. Bei der Interpretation dieser Daten ist jedoch Vorsicht geboten, da hohe Ausgaben nicht unbedingt mit hohen Rentenleistungen gleichzusetzen sind. Es kann auch sein, dass die Rentner relativ niedrige Leistungen erhalten, aber früh in Rente gegangen sind.

Die Größe der Punkte in dem Diagramm entspricht der Höhe der Altersarmutsquoten. Die Länder im linken oberen Quadranten – Australien, Chile, die Vereinigten Staaten, Island, Irland, Luxemburg und die Slowakische Republik – weisen unterdurchschnittliche öffentliche Rentenausgaben sowie überdurchschnittliche Wohneigentumsquoten älterer Menschen auf. Die Altersarmutsquoten in diesen Ländern unterscheiden sich jedoch erheblich, wie die Größenunterschiede zwischen den Punkten zeigen.

Abbildung 2.14 **Wohneigentum und öffentliche Rentenausgaben**

Anmerkung: Alle Daten beziehen sich auf die späten 2000er Jahre.

Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis des OECD-Fragebogens zur Einkommensverteilung (für die Altersarmutsquoten), EU-SILC und nationalen Daten (für die Wohneigentumsquoten) und Indikator 6.2 in Kapitel 6 dieser Publikation (für die öffentlichen Rentenausgaben).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936047>

In den Ländern im rechten oberen Quadranten (II) sind sowohl die Wohneigentumsquoten als auch die öffentlichen Rentenausgaben überdurchschnittlich hoch. Mit Ausnahme Ungarns, wo eine niedrige Altersarmut herrscht, sind die Altersarmutsquoten dieser Länder deutlich ähnlicher als in Quadrant I. Die Länder im linken unteren Quadranten (III) weisen unterdurchschnittliche öffentliche Rentenausgaben und Wohneigentumsquoten sowie – mit Ausnahme der Schweiz – eine relativ niedrige Armutsquote auf. Die Länder im rechten unteren Quadranten (IV) schließlich verzeichnen unterdurchschnittliche Wohneigentumsquoten älterer Menschen, während die öffentlichen Rentenausgaben überdurchschnittlich hoch sind. Deutschland und Österreich sind die auffallendsten Vertreter dieser Gruppe.

Zu den hier aufgeführten Ländern sind zudem einige Besonderheiten anzumerken, die in Abbildung 2.14 nicht dargestellt sind. Erstens spielt in vielen der Länder des ersten und dritten Quadranten die private Altersvorsorge eine wichtige Rolle, während in den meisten Ländern in den Quadranten II und IV die staatlichen Renten einen Großteil der Renteneinkommen ausmachen. Die Punkte scheinen jedoch in Ländern mit Grund- und Mindestrenten (wie z.B. die Niederlande, Island und Irland) kleiner zu sein als in Ländern mit Sozialrenten (wie z.B. die Schweiz). Zweitens verfügen einige der Länder in Quadrant II (wie z.B. Portugal, Spanien, Italien und Griechenland) über relativ geringe Sozialleistungen, während andere in den Quadranten I und III abgebildete Länder über großzügigere Sozialsysteme verfügen. Außerdem gibt es eine Gruppe von Ländern, in denen die Wohneigentumsquote älterer Menschen auffallend niedrig ist. Hierbei handelt es sich um Deutschland, die Niederlande, Österreich und die Schweiz.

Eine ebenfalls wichtige Erkenntnis ist, dass das Diagramm keine eindeutige Verknüpfung zwischen Wohneigentum und Renten aufzeigt. Dies lässt den Schluss zu, dass für Wohneigentum andere Faktoren entscheidender sind als die Planung für den Ruhestand und die vom Rentensystem zu erwartenden Leistungen. Es verdeutlicht auch, wie schwierig es ist, das Wohnimmobilienvermögen zu einem wichtigen Faktor in der Renteneinkommenspolitik zu machen. Wohneigentum ist im Ländervergleich nicht gleichmäßig verteilt, und

nationale Wohnungsbaupolitiken, individuelle Präferenzen und sogar kulturelle Unterschiede üben hierbei wahrscheinlich einen entscheidenden Einfluss aus. Es ist auch nicht gleichmäßig auf die Bevölkerung innerhalb der einzelnen Länder verteilt, wodurch ein etwaiger Zusammenhang zwischen Wohnstatus und Renten noch schwieriger zu bestimmen ist.

Die möglichen Renditen und Risiken von Investitionen in Wohnimmobilien weisen auch auf die potenziellen Schwierigkeiten hin, die Wohnsituation bei der Beurteilung der Angemessenheit von Renteneinkommen mit einzubeziehen. Starke Hauspreisschwankungen, wie sie z.B. während der Finanz- und Wirtschaftskrise aufgetreten sind, können den Wert von Wohnimmobilien, die als Absicherung für den Ruhestand erworben wurden, dramatisch und plötzlich verändern und den Rentnern kaum noch eine andere Wahl lassen, als ihre Finanzplanung für den Ruhestand zu revidieren. Lusardi und Mitchell (2007) zufolge zeigte die Simulation des Effekts eines Preisrückgangs bei Wohnimmobilien um 13,5% (ein Rückgang einer Größenordnung, als wären die Wohnimmobilienpreise des Jahres 2005 in den Vereinigten Staaten wieder auf das Niveau von 2002-2003 gefallen) auf die Haushaltsvermögen, dass die Generation der Baby-Boomer in diesem Fall durchschnittlich 10% ihres gesamten Nettovermögens einbüßen würde¹⁸.

Berücksichtigung des Wohneigentums in den Ruhestandseinkommen: Das Konzept der unterstellten Miete

Das Einkommen, das Eigentümer aus ihrem Eigenheim beziehen könnten und das sie „sparen“, wenn sie selbst darin wohnen, wird im Allgemeinen als „unterstellte Miete“ bezeichnet. Der wirtschaftliche Vorteil selbstgenutzten Wohneigentums kann auch als Rendite auf das in Immobilien investierte Kapital betrachtet werden (vgl. Kasten 2.2).

In der Literatur werden im Allgemeinen drei Hauptmethoden zur Berechnung der unterstellten Miete unterschieden: Die Mietäquivalenzmethode, die Nutzerkostenmethode und die Selbstbewertungsmethode, bei denen die Vorteile selbstgenutzten Wohneigentums jeweils aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Bei der ersten Methode

Kasten 2.2 Bemerkungen zur Definition von unterstellten Mieten

Vor über 45 Jahren empfahlen die Vereinten Nationen, die wirtschaftlichen Vorteile selbstgenutzten Wohneigentums in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einzubeziehen. Yates (1994) zitiert die Definition der Vereinten Nationen wie folgt:

„Die Gesamtheit des in der Bruttonproduktion zu berücksichtigenden selbstgenutzten Wohneigentums sollte im Prinzip zur marktüblichen Miete für gleichwertigen Wohnraum bewertet werden. Möglicherweise ist es notwendig, einen Näherungswert für die marktübliche Miete mittels einer Schätzung zu ermitteln, die Posten wie Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Wasserentnahmegebühren, Versicherungsprämien, Steuern, Abschreibungen und Hypothekenzinsen sowie Zinsen auf die Investition des Eigentümers in die Wohnimmobilie und andere Elemente der Nettorendite umfassen sollte.“

Demzufolge würde die unterstellte Miete – der wirtschaftliche Vorteil selbstgenutzten Wohneigentums – dem Schätzwert der Bruttomieten abzüglich Instandhaltungs-, Betriebs- und Versicherungskosten sowie Steuern entsprechen. Insofern ist die unterstellte Miete eine Komponente des Nichterwerbseinkommens der privaten Haushalte und wird in dieselbe Kategorie eingeordnet wie Einkommen aus Zinsen, Dividenden, Vermietung oder Verpachtung (Vereinte Nationen, 1977). Die Canberra Group (2001) hat ebenfalls empfohlen, unterstellte Nettomieten bei Berechnungen des verfügbaren Einkommens in internationalen Erhebungen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung unterstellter Mieten in das verfügbare Haushaltseinkommen ist ein Schritt in Richtung einer umfassenderen und exakteren Definition des materiellen Wohlergehens (vgl. auch OECD, 2013a; und Canberra Group, 2011).

wird dieser Vorteil als eine Miete angesehen, die nicht bezahlt werden muss. Die zweite Methode betrachtet den Vorteil als die Rendite auf eine Investition in Immobilien anstatt einer Investition an den Finanzmärkten. Die dritte Methode beruht auf Schätzungen der Eigentümer, wie viel Miete sie für ihr Eigenheim zahlen müssten.

Nach der Mietäquivalenz- oder Marktwertmethode sind die unterstellten Mieten demnach Mieten, die für „gleichartige“ Wohnimmobilien zu zahlen wären. Die tatsächliche Miete für vergleichbaren Wohnraum kann jedoch nicht immer am Markt ermittelt werden, wenn beispielsweise der Mietwohnungsmarkt sehr klein ist oder die Eigenschaften anderer Mietobjekte sehr stark von den Eigenschaften des Objekts, für das eine unterstellte Miete ermittelt werden soll, abweichen. In diesem Fall muss der Mietwert unter Verwendung von externen Preisstatistiken oder Mietpreisen und anderen Daten geschätzt werden. Die Methode, die in Australien zur Berechnung der unterstellten Mieten verwendet wird, fällt in diese Kategorie¹⁹. Eurostat empfiehlt auch den indirekten Mietäquivalenzansatz. Dieser besteht in der Schätzung der Mieten von Wohnimmobilien, die dem selbstgenutzten Wohneigentum oder dem zu verbilligten Mieten oder mietfrei überlassenen Wohnraum ähnlich sind, abzüglich aller relevanten Kosten²⁰.

Nutzerkostenverfahren ermitteln die unterstellten Mieten durch Schätzung der Kosten, die Eigentümer bei der Festsetzung von Mieten berücksichtigen würden. Im Kapitalmarktansatz sind die Nutzerkosten auch die „Opportunitätskosten“ einer alternativen Kapitalnutzung an den Kapitalmärkten – die für reale Einkommenszuflüsse in Form von Zinsen und Dividenden sorgen würde. Diese Opportunitätskosten verkörpern die Nettorendite auf das in der Wohnimmobilie gebundene Eigenkapital. Die US-amerikanische Panel Study of Income Dynamics (PSID) und die British Household Panel Study (BHPS) verwenden beide den Kapitalmarktansatz. In der PSID schätzt der Eigentümer den Wert seiner selbstgenutzten Wohnimmobilie und zieht davon den Wert der ausstehenden Schulden (z.B. Hypotheken) ab. Ist die Differenz positiv, so wird die unterstellte Miete mit einem Zinssatz von 6% berechnet (Butrica und Jurkat, 1996). Nur vier andere europäische Länder (Estland, Island, Schweden und die Slowakische Republik) haben den Kapitalmarktansatz gewählt (Junto und Rejo, 2010; Törmälehto und Sauli, 2013).

Beim Selbstbewertungsansatz werden die Eigentümer gebeten, die Miete zu schätzen, die sie zahlen müssten, wenn sie in ihrem Eigenheim zur Miete wohnen würden. Derartige Angaben werden beispielsweise in der Haushaltsbefragung des Sozio-oekonomischen Panels in Deutschland erhoben.

Kanada hat einen pragmatischeren, differenzierten Ansatz gewählt, bei dem dem potenziellen „Wohnvorteil“ von einkommensschwachen Wohneigentümern gegenüber Nicht-Wohneigentümern durch Anpassung des Maßstabs für Niedrigeinkommen (Market Basket Measure – MBM) Rechnung getragen wird (vgl. Kasten 2.3).

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen in den einzelnen Ländern verwendeten Ansätzen erschweren den internationalen Vergleich der unterstellten Mieten und sollten bei der Interpretation von Ergebnissen im Ländervergleich berücksichtigt werden. Dieser Abschnitt beispielsweise verwendet unterstellte Mieten nach Abzug von eigentümerspezifischen Kosten. Die Behandlung eigentümerspezifischer Kosten (wie Immobiliensteuern, Instandhaltungskosten und Zinszahlungen für Hypothekarkredite) kann von Land zu Land sehr unterschiedlich gehandhabt werden, was sich auf die Schätzung der unterstellten Mieten auswirken kann. Smeeding und Weinberg (2001) äußern sich dazu wie folgt: „Wenn die unterstellte Nettomiete zum Einkommen gezählt wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass sie auf eine Art und Weise gemessen wird, die eine stärkere internationale Standardisierung anstelle von länderspezifischen Messungen dieses Werts bewirkt.“

Kasten 2.3 Berücksichtigung der Vorteile hypothekenfreier Wohneigentümer in Kanadas Maßstab für Niedrigeinkommen

Der Market Basket Measure (MBM) ist ein in Kanada verwendeter Maßstab für Niedrigeinkommen. Er basiert auf den Kosten eines spezifischen Waren- und Dienstleistungskorbs, der einen bescheidenen, aber hinreichenden Lebensstandard repräsentiert. Der Korb besteht aus fünf Komponenten, die den typischen Lebenshaltungskosten einer Referenzfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern entsprechen: Nahrungsmittel, Kleidung und Schuhe, Wohnen, Verkehr sowie andere erforderliche Waren und Dienstleistungen. Die Gesamtkosten des Waren- und Dienstleistungskorbs werden für 49 geografische Gebiete in den 10 kanadischen Provinzen errechnet. Wenn das verfügbare Einkommen einer Familie geringer ist als die Kosten des Korbs, werden alle Familienmitglieder der Niedrigeinkommenskategorie zugerechnet.

Ursprünglich beruhte die Wohnkomponente des MBM-Korbs auf den Medianmietkosten für 3- und 4-Zimmer-Mietobjekte (die als angemessener Wohnraum für die Referenzfamilie erachtet werden) in den jeweiligen untersuchten Regionen.

Bei der ersten Revision der MBM-Methode wurde beschlossen, die Wohnkosten von Wohneigentümern ohne Hypothek ebenfalls zu berücksichtigen. Die Entscheidung beruhte auf der Erkenntnis, dass in einem gegebenen Jahr Wohneigentümer ohne Hypothek in der Regel weniger für ihre Wohnimmobilie ausgeben müssen, als sie für vergleichbaren Wohnraum auf dem Mietmarkt zahlen müssten.

Um die zusätzlichen finanziellen Mittel zu berücksichtigen, die Wohneigentümer ohne Hypothek dank ihrer geringeren obligatorischen Wohnkosten haben, wird ihr verfügbares Einkommen wie folgt angepasst:

- Berechnung der Wohnkosten für Wohneigentümer ohne Hypothek. Diese basieren, wie bei den Mietern, auf den Medianwohncosten für 3- und 4-Zimmer-Wohnimmobilien ohne Hypothekenbelastung in den jeweiligen MBM-Regionen.
- Ermittlung des Einkommensvorteils selbstgenutzten Wohneigentums durch Berechnung der Differenz zwischen den Wohnkosten von Wohneigentümern und Mietern.
- Anpassung des verfügbaren Einkommens von Wohneigentümern ohne Hypothek durch Hinzurechnung des für ihre jeweilige MBM-Region ermittelten Vorteils selbstgenutzten Wohneigentums zu ihrem verfügbaren MBM-Einkommen.

Diese Anpassung heißt nicht, dass die hypothekenfreien Wohneigentümer ihr Wohnimmobilienvermögen mobilisieren. Die Berücksichtigung des Einkommensvorteils selbstgenutzten Wohneigentums im verfügbaren Einkommen der hypothekenfreien Wohneigentümer ist ein Versuch, den Umfang der zusätzlichen monetären Ressourcen zu erfassen, die ihnen in einem gegebenen Jahr für den Erwerb der anderen Waren und Dienstleistungen des MBM-Korbs zur Verfügung stehen.

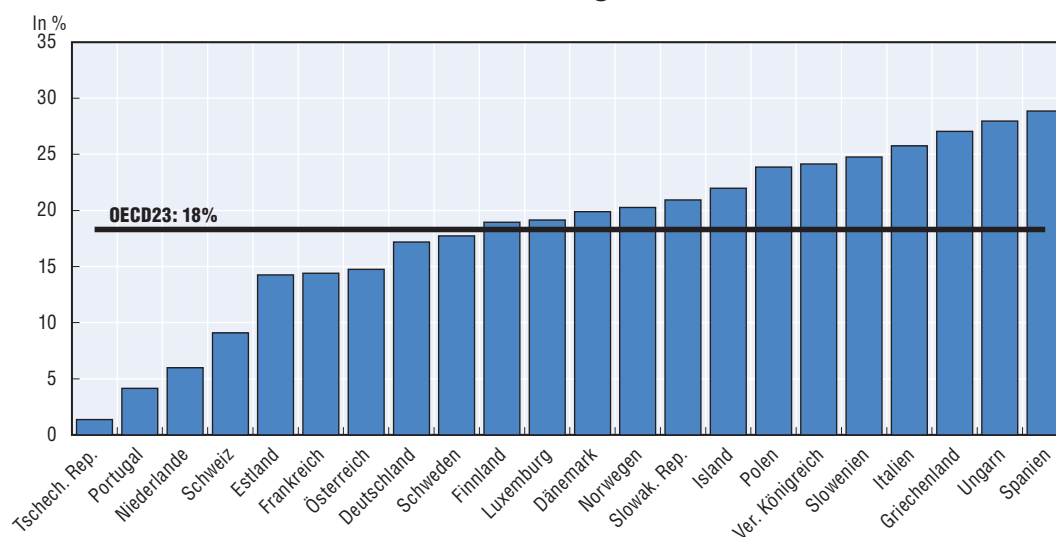
Der Effekt der Berücksichtigung unterstellter Mieten im Einkommen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Wohnstatus,
- Höhe und Verteilung der Hypothekenschulden,
- Verfügbare Beihilfen und Steueranreize für Käufer und Mieter von Wohnimmobilien²¹,
- Größe und Struktur des Mietmarktes,
- Methodik und Ansatz zur Berechnung der unterstellten Mieten.

Das Beispiel Australiens verdeutlicht den Effekt der ausstehenden Hypothekenschulden: der Wert der unterstellten Nettomiete (d.h. nach Abzug der eigentümerspezifischen Kosten) wurde für vollständige Eigentümer im Zeitraum 2009-2010 auf 251 \$A geschätzt, für Eigentümer mit Hypothek hingegen nur auf 31 \$A (ABS, 2012, Tabelle 19).

Durch Berücksichtigung der unterstellten Mieten im Einkommen erhöht sich in der Regel das verfügbare Einkommen der Haushalte, die entweder Eigentümer der von ihnen bewohnten Wohnimmobilie sind oder die ihren Wohnraum für weniger als die marktübliche Miete mieten. In den 22 OECD-Ländern mit relativ vergleichbaren Daten, die von der EU-SILC-Erhebung erfasst wurden (Törmälehto und Sauli, 2013), erhöhen sich die Einkommen der über 65-Jährigen im Schnitt um 18%, wenn die unterstellte Nettomiete hinzuaddiert wird (Abb. 2.15). Besonders hoch – zwischen 20% und 29% – fällt der Einkommenseffekt in Griechenland, Island, Italien, Norwegen, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich aus. Der mit rd. 5% schwächste Effekt ist in den Niederlanden, Portugal und der Tschechischen Republik zu beobachten, während die unterstellten Mieten in Deutschland, Estland, Frankreich und Österreich ungefähr 10-15% der äquivalenzgewichteten verfügbaren Haushaltseinkommen ausmachen. In Spanien, wo die unterstellten Mieten anhand der Mietäquivalenzmethode gemessen werden, ist die daraus resultierende Erhöhung der verfügbaren Einkommen am größten.

Abbildung 2.15 **Unterstellte Nettomieten in Prozent des verfügbaren Einkommens der über 65-Jährigen**



Anmerkung: Das verfügbare Einkommen ist definiert als das (mit der Quadratwurzel-Äquivalenzskala) äquivalenzgewichtete Einkommen, abgeleitet aus der für alle Haushaltsmitglieder ermittelten Summe der Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit, selbstständiger Tätigkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten, Invaliditätsrenten, Krankengeld und ausbildungsbezogenen Leistungen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden ebenfalls berücksichtigt. Familienleistungen und Kindergeld, Wohnbeihilfen, regelmäßig von anderen Haushalten erhaltene Geldleistungen, Zinsen, Dividenden, Gewinne aus Kapitalanlagen in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Einkommen von Personen unter 16 Jahren werden ebenfalls dem Einkommen zugerechnet. Das Einkommen versteht sich nach Abzug von Zinsen für Hypothekarkredite, regelmäßigen Vermögensteuern, regelmäßigen an andere Haushalte entrichteten Geldleistungen sowie Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Das Einkommen schließt unterstellte Mieten mit ein.

Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten aus EU-SILC (Revision 1, März 2013).

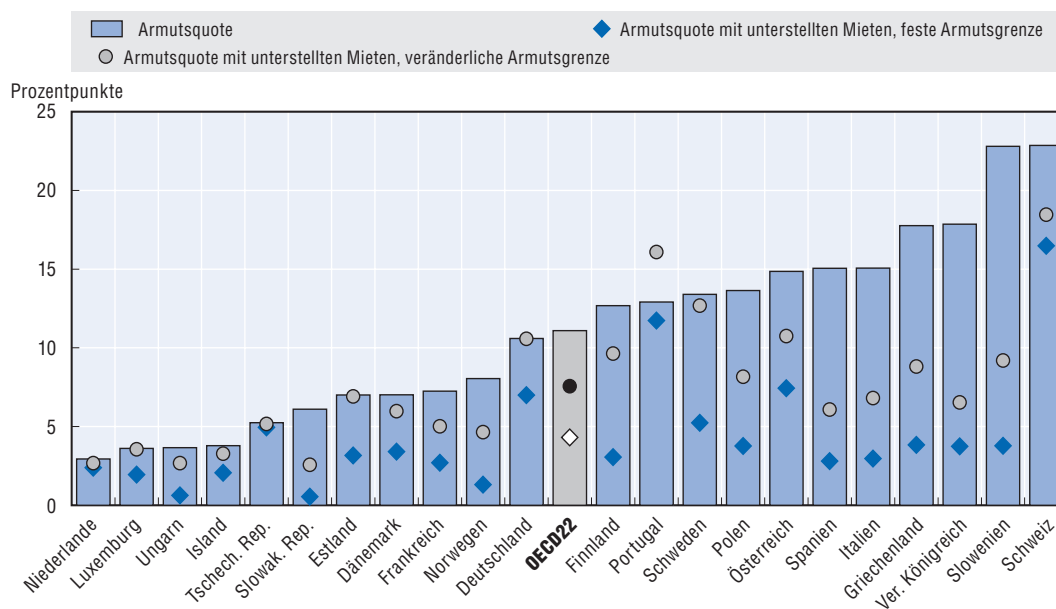
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936066>

Neuere Studien deuten auch darauf hin, dass der Einkommenseffekt bei älteren Wohneigentümern, die ihre Hypotheken abbezahlt haben, am stärksten ausfällt, insbesondere wenn es sich um allein lebende Frauen handelt. Wie in Eurostat (2013) zurecht angemerkt wird, können „die unterstellten Mietäquivalente zu hoch angesetzt sein, weil die Mietpreise anormal hoch sind, oder zu niedrig, weil auf Grund fehlender Mietpreisdaten grobe Schätzungen aus weiträumigen und heterogenen Mietmärkten verwendet werden“²². Der in Ländern

mit sehr kleinen privaten Mietmärkten verwendete Imputationsansatz kann ebenfalls zu verzerrten Mietschätzungen führen und somit die Schätzung der unterstellten Mieten beeinträchtigen.

Abbildung 2.16 zeigt die Armutsquoten bei festen und veränderlichen Armutsgrenzen in ausgewählten europäischen OECD-Ländern vor und nach Berücksichtigung der unterstellten Mieten. Feste Armutsgrenze heißt, dass die Armutsquote ermittelt wird, indem die Einkommen nach Hinzurechnung der unterstellten Nettomieten mit der ursprünglichen Armutsschwelle verglichen werden, die ohne unterstellte Miete berechnet wurde. Veränderliche Armutsgrenze heißt, dass die Armutsquote mit Bezug auf eine neue Einkommensschwelle ermittelt wird, die auch die unterstellten (Netto-)Mieten einschließt.

Abbildung 2.16 **Armutsquoten bei über 65-Jährigen vor und nach Berücksichtigung unterstellter Mieten im Haushaltseinkommen**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten aus EU-SILC (Revision 1, März 2013).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936085>

In fast allen hier dargestellten Ländern verringern sich die Armutsquoten nach Einbeziehung der unterstellten Mieten. Die Verringerung beträgt rd. 7 Prozentpunkte bei Zugrundelegung einer festen Armutsgrenze und 3,5 Prozentpunkte bei Verwendung einer veränderlichen Armutsgrenze. Bei beiden Messmethoden fällt der Rückgang der Armutsquoten in Slowenien und Spanien mit einer Verringerung um mehr als 60% am deutlichsten aus. Dagegen haben die unterstellten Mieten in Deutschland, Estland, Luxemburg oder der Tschechischen Republik fast keinen Effekt auf die Verringerung des Armutsrisikos. In Portugal erhöht sich bei Verwendung einer veränderlichen Armutsgrenze das relative Armutsrisiko älterer Menschen sogar.

Maßgebliche Determinanten der (mit der Berücksichtigung der unterstellten Mieten verbundenen) Verringerung der Armutsquoten älterer Menschen sind deren Wohnstatus sowie die Höhe ihrer Hypothekenschulden. Für Spanien zeigen Calvo und Sanchez (2010), dass sich durch die Einbeziehung unterstellter Mieten in das Haushaltseinkommen die geografische Verteilung der als arm bzw. nicht arm betrachteten Bevölkerung nicht wesentlich verändert. Die größten Veränderungen an der Zusammensetzung der Armenbevölkerung, die sich durch die Einbeziehung der unterstellten Mieten in die Einkommen ergeben, sind im Hinblick auf

den Haushaltstyp, das Alter der Haushaltsmitglieder und den Wohnstatus festzustellen. Den Autoren zufolge verringert sich durch die Einbeziehung unterstellter Mieten die Armutsquote von allein lebenden über 65-jährigen um mehr als die Hälfte. Insbesondere bei der Armutsquote von Frauen über 65 Jahren tritt eine Verringerung um 10 Prozentpunkte ein.

Durch die Berücksichtigung unterstellter Mieten ändert sich die Rangfolge der verschiedenen Länder im Hinblick auf die Altersarmutsquoten. Während die Niederlande, Luxemburg, Ungarn und Island auch nach Berücksichtigung der unterstellten Mieten am untersten Ende der Armutsskala bleiben und die Schweiz sowohl vorher als auch nachher am obersten Ende liegt, ergeben sich bei allen anderen Ländern bedeutende Verschiebungen. Griechenland, Italien, Norwegen, Spanien und das Vereinigte Königreich beispielsweise nehmen nach Berücksichtigung der unterstellten Mieten alle einen deutlich besseren Rang ein. Dagegen verschlechtert die Einbeziehung unterstellter Mieten in das Einkommen die Position von Deutschland, Finnland, Portugal und Schweden, da die Armutsreduzierung in diesen Ländern geringer ausfällt als in anderen (D'Addio, 2013). Wenn Wohnimmobilienbesitz hauptsächlich von Haushalten am oberen Ende der Einkommensverteilung gehalten wird, kann das Einkommen aus selbstgenutztem Wohneigentum die Ungleichheit für ältere Menschen verstärken. Dies erklärt u.U., warum unterstellte Mieten in einigen Ländern, wie z.B. Luxemburg und die Niederlande, fast keinen Effekt auf die Armutsverringerung haben.

Der Effekt hängt auch von der Höhe der unterstellten Mieten selbst ab, was wiederum in engem Zusammenhang mit dem Wert des Immobilienvermögens steht. Das niedrige Niveau der unterstellten Mieten könnte beispielsweise eine Erklärung dafür sein, warum ihre Einbeziehung in das Einkommen in der Tschechischen Republik wenig bis keinen Effekt hat²³.

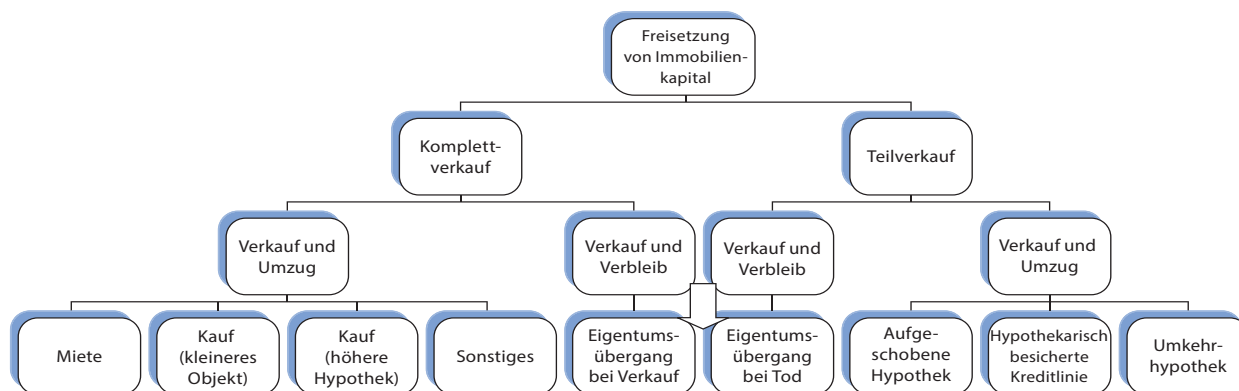
Zwar legen die Daten den Schluss nahe, dass die Einbeziehung unterstellter Mieten die Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den meisten Ländern verringert, es bestehen aber nach wie vor einige ungelöste Probleme im Zusammenhang mit den verschiedenen bei der Berechnung der unterstellten Mieten verwendeten Ansätzen, dem Mangel an Vergleichsdaten und der Qualität der vorhandenen Daten.

Freisetzung des in Wohnimmobilien gebundenen Eigenkapitals

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für Wohneigentümer, ihr Wohnimmobilienvermögen zu mobilisieren (Davey, 1995). Sie können ihr Wohneigentum vererben oder es verkaufen, um spezifische finanzielle Bedürfnisse zu decken. Ältere Menschen ziehen es in der Regel vor, so lange wie möglich in ihrem Eigenheim zu wohnen. In diesem Fall können sie, wie Abbildung 2.17 zeigt, ihr in Wohnimmobilien gebundenes Eigenkapital durch Immobilienverzehr (Equity Release Schemes – ERS) ganz oder teilweise freisetzen.

Immobilienverzehr ermöglicht es Wohneigentümern, Einkommen aus ihrem Wohneigentum freizusetzen, um ihren Finanzbedarf in unterschiedlichen Lebensphasen zu decken. Im Allgemeinen werden zwei Kategorien von Immobilienverzehrprodukten unterschieden: Lifetime bzw. Reverse Mortgages (Umkehrhypotheken) und die sogenannte Home Reversion, bei der die Immobilie ganz oder teilweise verkauft wird.

Bei einer Lifetime Mortgage nehmen die Wohneigentümer einen mit der Immobilie besicherten Kredit auf, der erst bei ihrem Ableben oder Auszug zurückgezahlt werden muss. Es gibt unterschiedliche Arten von Lifetime Mortgages, die sich danach unterscheiden, wann und auf welche Weise die Zinszahlungen erfolgen: Zu den möglichen Ausgestaltungsformen zählt die Rückzahlung des Kreditbetrags und der aufgelaufenen Zinsen zum Ende des Kreditverhältnisses (Roll-up Mortgage), die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit des Kreditverhältnisses (Interest-Paying Mortgage) oder die Zahlung eines im Voraus vereinbarten Festbetrags zum Ende des Kreditverhältnisses (Fixed-Repayment Lifetime Mortgage).

Abbildung 2.17 **Möglichkeiten zur Freisetzung des in Immobilien gebundenen Eigenkapitals**

Quelle: Angelehnt an Ong, R., M. Haffner, G. Wood, T. Jefferson und S. Austen (2013), "Assets, Debt and the Drawdown of Housing Equity by an Ageing Population", Positioning Paper, No. 153, Australian Housing and Urban Research Institute, Melbourne.

Bei dem anderen wichtigen Instrument des Immobilienverzehr handelt es sich um Home Reversion. Hierbei verkaufen die Wohneigentümer ihre Immobilie ganz oder teilweise, wohnen aber weiter darin. Der Preis, zu dem der Eigentümer seine Wohnimmobilie verkauft, ist niedriger als der tatsächliche Marktwert und kalkuliert den Abzinsungssatz und die Lebenserwartung des Wohneigentümers mit ein. Der Verkäufer erhält entweder eine Leibrente, eine Einmalzahlung oder eine Kombination aus beidem.

Die Höhe des aktivierbaren Wohnimmobilienvermögens ist bei den verschiedenen Produkten unterschiedlich, ebenso wie die Kosten und Risiken dieser Produkte (Ong et al., 2013a und 2013). Mit einem direkten Verkauf des Eigenheims werden bis zu 100% des darin gebundenen Eigenkapitals freigesetzt. Bei der Home Reversion hängt die Höhe des aktivierbaren Wohnimmobilienvermögens im Allgemeinen vom Alter des Verkäufers und vom Wert der Immobilie ab. Allerdings gibt es sehr wenige Vergleichsstudien zur Lage auf dem ERS-Markt. Dadurch lässt sich sein potenzieller Effekt auf die Sicherung angemessener Alterseinkommen nur schwer ermessen²⁴. Unter dem Einfluss der Entwicklung an den Wohnimmobilienmärkten sowie der Deregulierung und Innovation an den Finanzmärkten hat sich aber der Einsatz von Immobilienverzehrprodukten in Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland kontinuierlich ausgebreitet (Springer, 1985; Leather, 1990; Jacobs, 1985; Wilson, 1988; Carter, 1985)²⁵. In mehreren Studien der jüngeren Zeit wird, beispielsweise im Vereinigten Königreich (Smith, 2004), in Australien (Ong et al., 2013a, 2013b) und Neuseeland (Davey, 2007), insbesondere bei jüngeren Kohorten eine zunehmende Bereitschaft zur Nutzung von ERS-Produkten festgestellt.

Die vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass die Nutzung und Anzahl der verfügbaren Produkte von Land zu Land sehr unterschiedlich ist. Reifner et al. (2009a und 2009b) haben festgestellt, dass sich in Europa der Gesamtwert der ERS-Hypotheken im Jahr 2007 auf rd. 3,31 Mrd. Euro in geschätzten 45 238 Verträgen belief²⁶. Damit machten sie aber nur ungefähr 0,1% des europäischen Hypothekenmarkts insgesamt aus. In Australien hat sich die Zahl der Kredite, die über ERS-Programme aufgenommen wurden, zwischen 2005 und 2011 mehr als verdoppelt; auch im Vereinigten Königreich wurde zwischen 1992 und 2011 ein beträchtliches Wachstum verzeichnet, sowohl im Hinblick auf den Wert als auch auf die Zahl dieser Darlehen. In Neuseeland wurden 2006 mehr als 4 500 Kredite auf ERS-Basis im Gesamtwert von 227 Mio. NZ\$ – doppelt so hoch wie im Vorjahr – vergeben. In den Vereinigten Staaten erreichte die Zahl der im Rahmen eines Programms für Home

Equity Conversion Mortgages (HECM) für Personen ab 62 Jahren vergebenen Kredite (im Finanzjahr) 2009 mit 115 000 ihren Höhepunkt und ging danach auf 72 000 im Jahr 2011 zurück. Insgesamt wurden im Rahmen des HECM-Programms 740 000 Darlehen aufgenommen; die Zahl der ausstehenden Kredite beläuft sich gegenwärtig auf rd. 582 000. Der Marktumfang ist jedoch relativ klein. 2010 beispielsweise hatten von 24 Millionen Haushalten mit einem Haushaltsvorstand ab 62 Jahren gerade einmal 2-3% eine Reverse Mortgage (Bowen Bishop und Shan, 2008; vgl. auch CFPB, 2012).

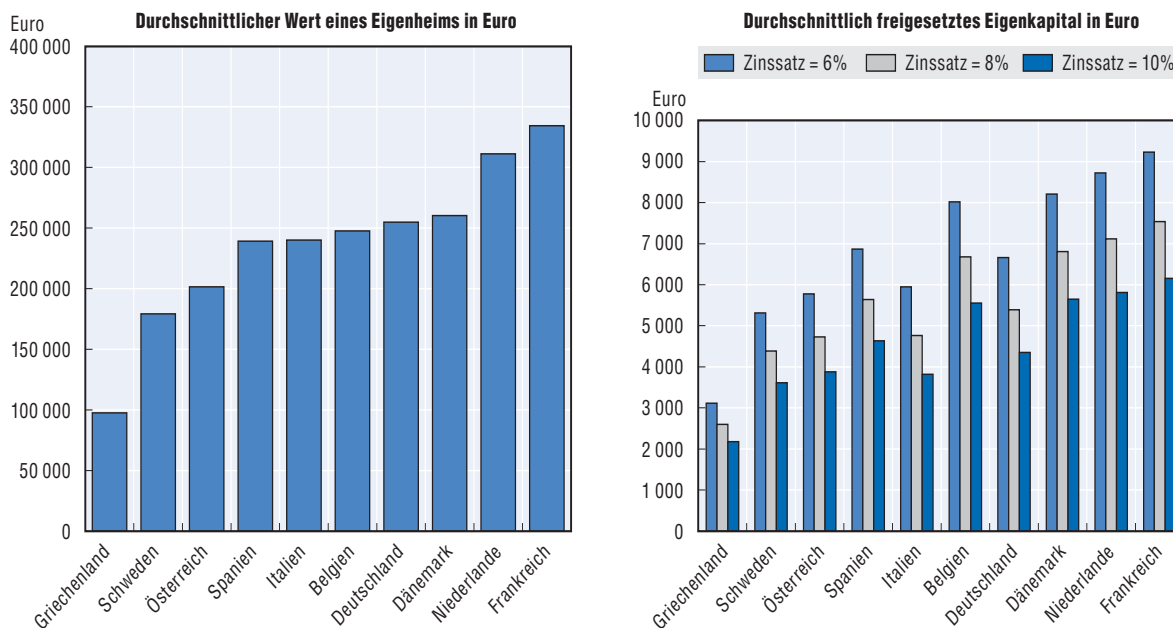
Coda Moscarola et al. (2012) untersuchten den Wert von Umkehrhypotheken für einen durchschnittlichen Haushalt in Italien und kamen zu dem Ergebnis, dass solche Produkte einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen von Rentnern leisten könnten. Für einkommensschwache Haushalte mit Wohneigentum in den untersten 20% der Verteilung würde die Rente aus einer Reverse Mortgage 11% ihres Einkommens darstellen; für jene in den obersten 20% der Verteilung wären es 35%. Einkommensschwache Haushalte mit einem durchschnittlichen Wohnimmobilienvermögen von rd. 300 000 Euro könnten aus einer Reverse Mortgage eine Rente erhalten, die 24% ihres verfügbaren Einkommens ausmachen würde. Durch die Kapitalentnahme aus Wohneigentum mit demselben Durchschnittswert ließe sich für Haushalte mit mittlerem Einkommen ein Einkommensplus von 16% und für Haushalte mit hohem Einkommen ein Plus von 10% erreichen. Ebenso wie Ong (2008) kommen auch Coda Moscarola et al. (2012) zu dem Schluss, dass unter den Haushalten mit niedrigem Einkommen, aber überdurchschnittlichem Wohnimmobilienvermögen über 80-Jährige und alleinstehende Frauen am meisten von ERS-Produkten profitieren können²⁷.

In einer zweiten Studie simulierten Coda Moscarola et al. (2013) die Einmalzahlung, die sich in ausgewählten europäischen Ländern unter Annahme eines Zinssatzes von 6%, 7% und 8% und einer verbleibenden Lebenserwartung von 18,8 Jahren mit einer Reverse Mortgage realisieren ließe²⁸. Der linke Teil von Abbildung 2.18 zeigt den Wert des durchschnittlichen Eigenheims in Euro basierend auf Daten des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE) für die untersuchten Länder. Im rechten Teil ist die durchschnittliche Höhe der Rente angegeben, die über 65-Jährige bei Umwandlung von 100% ihres in Wohnimmobilien gebundenen Eigenkapitals zu einem Zinssatz von 6%, 7% oder 8% erhalten würden²⁹.

Natürlich sind die in dem Survey ermittelten Unterschiede beim Wert des Wohneigentums nicht exakt vergleichbar und werden wahrscheinlich von individuellen Präferenzen und Vorlieben sowie länderspezifischen Gegebenheiten beeinflusst. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts untersuchen Coda Moscarola et al. (2013) den Effekt regelmäßiger Rentenzahlungen aus Reverse Mortgages auf die Armut unter Zugrundelegung einer Armutsgrenze, die bei 60% des Äquivalenzeinkommens angesetzt ist (während bei der OECD eine Schwelle von 50% verwendet wird), sowie drei unterschiedlichen Zinssätzen³⁰.

Unter Verwendung von realen Daten zum Wohneigentum stellen Coda Moscarola et al. (2013) fest, dass regelmäßige Rentenzahlungen auf Basis einer 100%igen Umwandlung des in der Wohnimmobilie gebundenen Eigenkapitals in Belgien und Spanien eine erhebliche Verringerung der Armutsquoten um mehr als die Hälfte bewirken. Selbst in Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich ist dieser Effekt stark ausgeprägt. Ein Grund dafür könnte sein, dass bei armen Haushalten, die sich sehr nahe an der Armutsschwelle befinden, die regelmäßigen Rentenzahlungen aus Reverse Mortgages gerade hoch genug sein könnten, um ihr Einkommen knapp über die Armutsschwelle steigen zu lassen.

Abbildung 2.18 Reverse Mortgage mit Umwandlung von 100% des in der Wohnimmobilie gebundenen Eigenkapitals in eine Rente



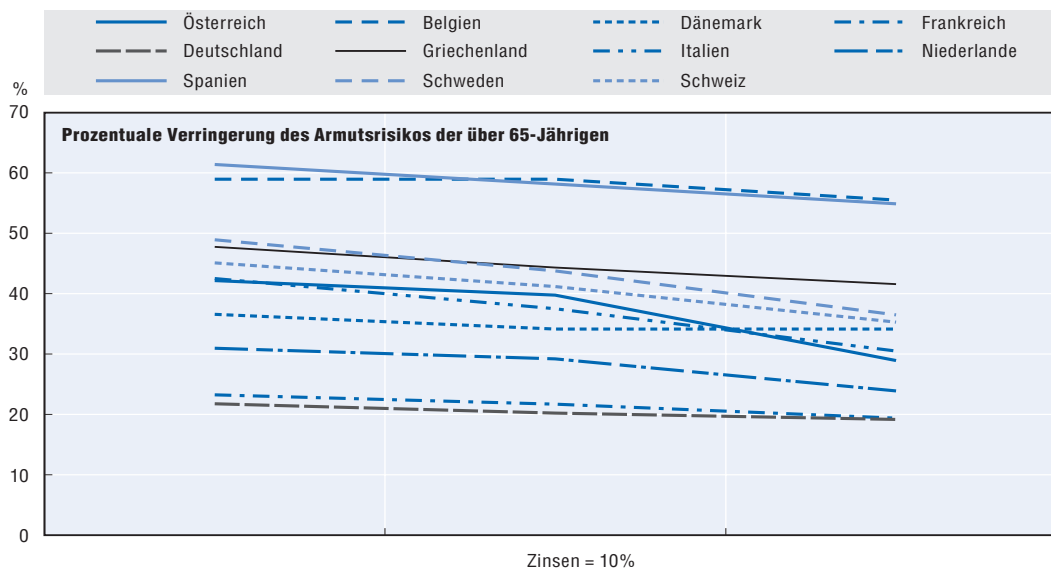
Anmerkung: Der Wert eines Eigenheims leitet sich aus den Antworten auf die folgende Frage im SHARE-Fragebogen ab: „Welchen Preis würden Sie Ihrer Meinung nach erzielen, wenn Sie heute Ihre Immobilie verkaufen würden?“ Zur Berechnung des durchschnittlichen Eigenkapitals legten die Autoren die Annahme zu Grunde, dass alle über 65-Jährigen das gesamte in ihrer Wohnimmobilie gebundene Eigenkapital in eine Rente umwandeln, jeweils zu Zinssätzen von 6%, 8% oder 10%.

Quelle: F. Coda Moscarola, A.C. D'Addio, M.C. Rossi und D. Sansone (2013), „Making Assets a Tool Against Poverty?“, SHARE-Konferenz, November, erscheint demnächst.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936104>

Tatsächlich aber ist es sehr unwahrscheinlich, dass ältere Menschen ihr gesamtes Wohneigentum in liquides Einkommen umwandeln – sei es, weil sie ihren Nachkommen ein Erbe hinterlassen möchten, oder aus reiner Vorsicht. Falls sie das gesamte in ihrem Wohneigentum gebundene Eigenkapital entnehmen, könnten sie auch Gefahr laufen, ihre Ersparnisse zu vergeuden und angesichts einer ungewissen Lebenserwartung letztlich über keine hinreichende finanzielle Versorgung zu verfügen. Coda Moscarola et al. (2013) zeigen jedoch, dass sie mit einer Freisetzung von nur 50% ihres in Wohnimmobilien gebundenen Kapitals bereits erhebliche Einkommensverbesserungen erreichen könnten. In Belgien, Dänemark, der Schweiz und Spanien würde die Armutsquote um mindestens ein Drittel zurückgehen; in Deutschland und Schweden dagegen fiel der Effekt geringer aus.

Die Vorteile von Reverse Mortgages können nur realisiert werden, wenn die Wohneigentümer gut über ihre Optionen für die Freisetzung ihres in Wohnimmobilien gebundenen Kapitals informiert sind. Zunächst müssen sie erst einmal wissen, dass Finanzinstitute solche Produkte zu akzeptablen Konditionen anbieten, insbesondere für einkommensschwache Kunden, da der Wert des Rentenprodukts mit steigenden Zinsen sinkt und mit abnehmender Lebenserwartung steigt³¹. Die Wohneigentümer sollten sich auch in der Lage fühlen, den bürokratischen Aufwand zu bewältigen, der bei der Umwandlung ihres Wohnimmobilienkapitals in Liquidität anfallen würde.

Abbildung 2.19 **Armutsverringerung bei Einbeziehung einer Verrentung der Wohnimmobilie im Einkommen**

Anmerkung: Die x-Achse zeigt die verschiedenen Zinssätze, die bei der Berechnung der Rente zu Grunde gelegt wurden. Die y-Achse zeigt die prozentuale Verringerung des Armutsrisikos für die über 65-jährigen und gemessen mit Bezug auf die Schwelle von 60% des äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommens aus dem SHARE-Survey.

Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten in F. Coda Moscarola, A.C. D'Addio, M.C. Rossi und D. Sansone (2013), "Making Assets a Tool Against Poverty?", SHARE-Konferenz, November, erscheint demnächst, und unter Verwendung der 1. und 2. Welle des SHARE-Survey.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936123>

Finanzvermögen

Private Haushalte bilden Ersparnisse für den Ruhestand und für andere Zwecke. Zum Finanzvermögen zählen Einlagenkonten, Anleihen, Aktien, Investmentfondsanteile, Lebensversicherungen sowie Beteiligungen und andere Finanzanlagen, darunter auch Renten³². In diesem Abschnitt werden basierend auf zwei Hauptquellen das Finanzvermögen und die Rolle, die es bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen spielt, untersucht.

Die erste Quelle ist die Luxemburger Vermögensstudie (Luxembourg Wealth Study – LWS), die finanzielle und nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in 11 OECD-Ländern analysiert, wenn auch mit längerer zeitlicher Verzögerung³³. Die aus der Luxemburger Vermögensstudie stammende Variable definiert Finanzvermögen als die Summe des Werts von Einlagenkonten, Aktien, Anleihen und Investmentfondsanteilen, nicht aber Renten (weder obligatorische noch freiwillige Altersvorsorge).

Als zweite Quelle dient die 1. Welle der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (Household Finance and Consumption Survey – HFCS), die im Mai 2013 veröffentlicht wurde und Vergleichsdaten zum Vermögen der Haushalte in den Euroländern liefert (Eurosystem Household Finance and Consumption Network, 2013a und 2013b)³⁴. Die aus der HFCS stammende Variable definiert Finanzvermögen als die Summe des Werts von Kapitalanlagen in nicht börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme Selbstständiger), Sichteinlagen, Spareinlagen, Investmentfondsanteile, Anleihen, Aktien, verwaltetes Vermögen, „sonstiges“ Vermögen, private Darlehen, freiwillige Rentenversicherungen und Lebensversicherungen. Die öffentliche Rentenversicherung und die betriebliche Altersvorsorge werden dabei jedoch ausgeklammert (vgl. Kasten 2.4 zu kapitalgedeckten privaten Altersvorsorgeplänen).

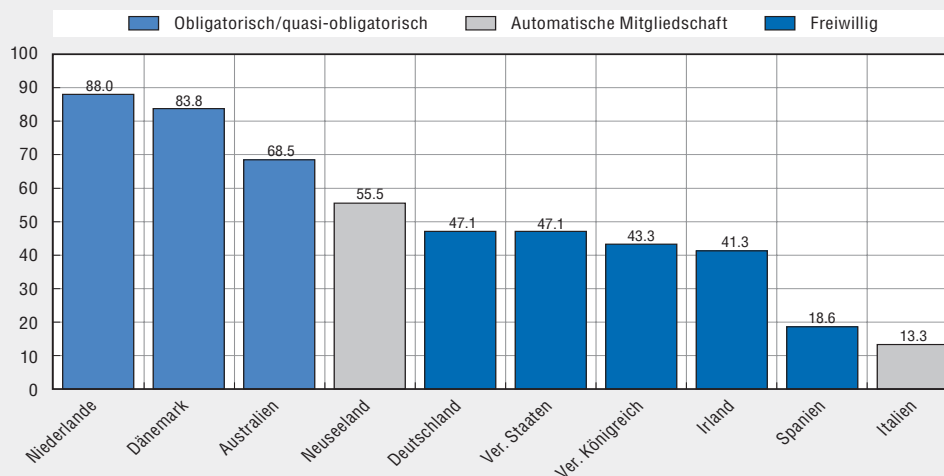
Kasten 2.4 Erfassungsgrad der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge

Private Altersvorsorge dürfte für die Einkommenssituation zukünftiger Rentner eine zunehmend wichtige Rolle spielen. In 13 OECD-Ländern gibt es eine obligatorische oder quasi-obligatorische private Altersvorsorge. In den meisten dieser Länder erfolgen die Auszahlungen in Form monatlicher Leistungen, die von Einkommensmessgrößen erfasst werden.

Bei freiwilligen Altersvorsorgeplänen sind Auszahlungen in Form einer Einmalzahlung üblicher. In 20 OECD-Ländern sind kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme freiwillig – d.h. die Arbeitgeber entscheiden auf freiwilliger Basis, ob sie Altersvorsorgepläne für ihre Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Unter diesen Ländern hat Neuseeland dank der Einführung einer automatischen Mitgliedschaft und staatlicher Subventionen einen starken Anstieg des Erfassungsgrads verzeichnet. Bis zur Einführung des „KiwiSaver“-Programms 2007 war der Erfassungsgrad auf weniger als 10% der Bevölkerung im Erwerbsalter gefallen. 2010 hatte sich der Erfassungsgrad durch „KiwiSaver“ auf 55% erhöht.

Erfassungsgrad privater Altersvorsorgepläne in ausgewählten OECD-Ländern, 2009-2010

In Prozent der Bevölkerung im Erwerbsalter



Quelle: OECD (2012), OECD Pensions Outlook 2012, Kapitel 4, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264169401-en>.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936142>

In Italien dagegen war der Erfolg bei der Steigerung des Erfassungsgrads nach der Einführung der automatischen Mitgliedschaft 2007 weniger durchschlagend: Ende 2010 verfügten lediglich 13,3% der Bevölkerung im Erwerbsalter über eine private Altersvorsorge. Im Vereinigten Königreich wurde im Oktober 2012 ein Programm zur automatischen Anmeldung in Altersvorsorgeplänen eingeführt. Es ist daher noch zu früh, um die Auswirkungen dieses Programms auf den Erfassungsgrad zu beurteilen.

Um Erfassungslücken und deren Auswirkungen auf die Sicherung eines angemessenen Alterseinkommens – insbesondere in Ländern, in denen die private Altersvorsorge freiwillig ist – beurteilen zu können, muss der Erfassungsgrad nach verschiedenen sozioökonomischen Aspekten aufgeschlüsselt werden. OECD (2012a) enthält Haushaltsdatenindikatoren zum Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge in acht OECD-Ländern (Australien, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten). Sie beziehen sich auf Alter, Einkommen, Geschlecht, Art der Beschäftigung (Vollzeit oder Teilzeit) und Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Die OECD-Analyse zeigt, dass die Erfassung insbesondere bei freiwilligen privaten Altersvorsorgesystemen ungleichmäßig verteilt ist und dass bei einigen Bevölkerungsgruppen die Teilnahmequoten an privaten Altersvorsorgeplänen sehr gering sind.

Jüngere Menschen sind in der Regel seltener Mitglieder in privat verwalteten kapitalgedeckten Altersvorsorgeplänen, insbesondere wenn es sich dabei um eine freiwillige Form der Altersvorsorge handelt. Ihr Erfassungsgrad erhöht sich jedoch mit zunehmendem Alter. Dagegen ist der Erfassungsgrad in obligatorischen oder quasi-obligatorischen privaten Altersvorsorgesystemen in den verschiedenen Altersgruppen relativ gleich, wie das Beispiel Australiens und der Niederlande zeigt.

Der Erfassungsgrad – insbesondere in freiwilligen Altersvorsorgesystemen – erhöht sich zudem mit steigendem Einkommen, bevor im Allgemeinen nach dem 7. oder 8. Einkommensdezil ein Plateau erreicht wird. In den untersten Einkommensgruppen aber ist der Erfassungsgrad in der freiwilligen Altersvorsorge mit rd. 15% recht niedrig (eine Ausnahme bilden die Vereinigten Staaten mit 29%). Die obligatorischen/quasi-obligatorischen Systeme in Australien und den Niederlanden erreichen dagegen viel früher ein Plateau – nach dem 2. oder 3. Dezil –, und der Erfassungsgrad in den untersten Einkommensgruppen liegt über 65%.

Der Erfassungsgrad unterscheidet sich auch nach Geschlechtern. Die größte Differenz ist in den Niederlanden festzustellen, wo der Erfassungsgrad in der freiwilligen privaten Altersvorsorge bei Männern um 16,4 Prozentpunkte höher ist als bei Frauen. Als Nächstes folgen Irland mit einer Geschlechterdifferenz von 10,3 Prozentpunkten, Italien (5,4) und Spanien (3,0). In Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten bestehen nur unerhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede beim Erfassungsgrad.

Quelle: OECD (2014), *OECD Reviews of Pension Systems: Ireland*, erscheint demnächst; OECD (2012), *OECD Pensions Outlook 2012*, Kapitel 4, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264169401-en>; P. Antolin, S. Payet und J. Yermo (2012), "Coverage of Private Pension Systems: Evidence and Policy Options", *OECD Working Paper on Finance, Insurance and Private Pensions*, No. 20, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k94d6gh2w6c-en>.

Das größte Hindernis bei der Analyse der Verteilung des Finanzvermögens in den OECD-Ländern ist die Tatsache, dass es nach wie vor nur wenig Vergleichsdaten gibt. Obwohl man sich dieser Einschränkung bewusst sein sollte, kann die Untersuchung der vorhandenen Daten wichtige Erkenntnisse zur Debatte über die Sicherung angemessener Alterseinkommen beisteuern.

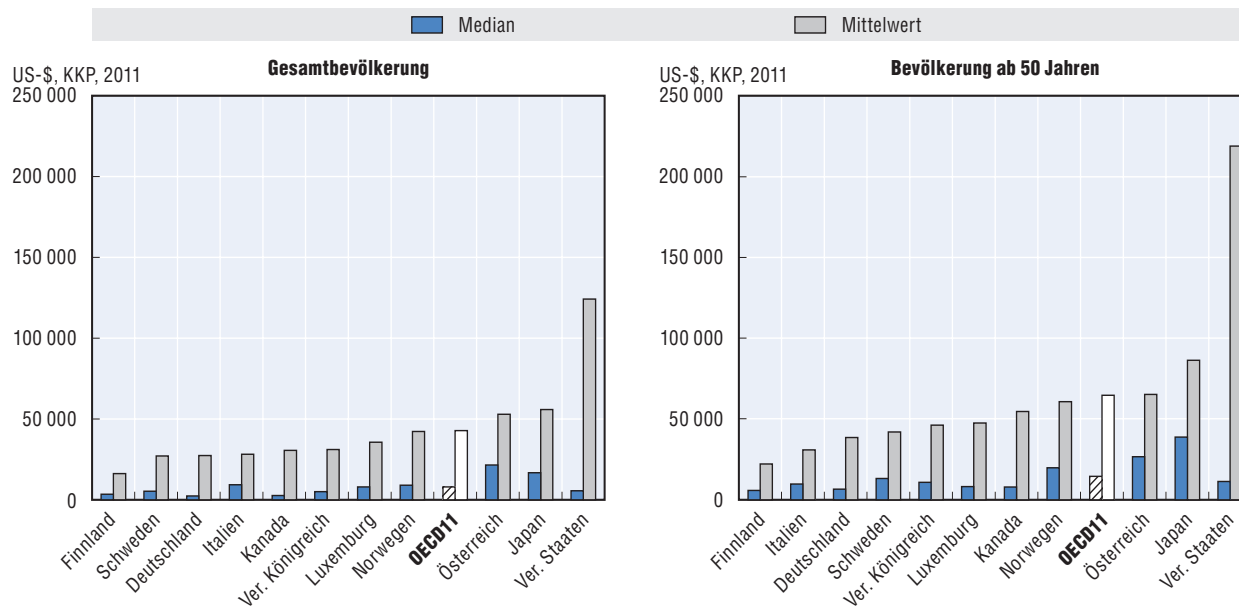
Mittleres und Median-Finanzvermögen lassen erhebliche Disparitäten erkennen

Abbildung 2.20 zeigt das mittlere und das Median-Finanzvermögen privater Haushalte in US-\$-Kaufkraftparitäten (KKP) für das Jahr 2011 in Ländern, die in der Luxemburger Vermögensstudie untersucht wurden. Während der Mittelwert den einfachen Durchschnitt darstellt, ist der Median der Wert, der die untersuchte Population in zwei gleich große Hälften teilt, von denen eine unter dem Median und die andere darüber liegt. Wenn die Verteilung – wie beim Finanzvermögen – sehr ungleich ist, liegt der Median deutlich unter dem Mittelwert.

Auf Basis von Vergleichsdaten aus der Luxemburger Vermögensstudie ergibt sich für die Bevölkerung insgesamt ein durchschnittliches Medianvermögen von rd. 8 200 US-\$. Die Medianwerte der einzelnen Länder reichen von 2 600 US-\$ (zu Kaufkraftparitäten von 2011) in Deutschland bis hin zu fast 22 000 US-\$ in Österreich. Der durchschnittliche Mittelwert für das Vermögen ist mit rd. 43 100 US-\$ wesentlich höher; auf Länderebene bewegen sich die Mittelwerte zwischen 16 300 US-\$ in Finnland und 124 000 US-\$ in den Vereinigten Staaten.

Abbildung 2.20 **Mittleres und Median-Finanzvermögen, 2011**

US-\$ in Kaufkraftparitäten für das Jahr 2011



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten aus der Luxemburger Vermögensstudie.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936161>

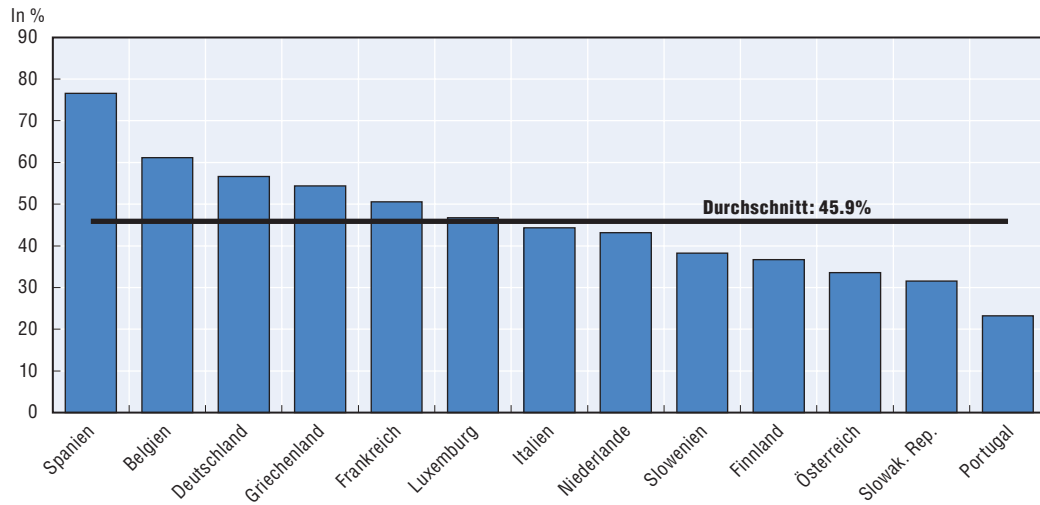
Die Betrachtung höherer Altersgruppen zeigt, dass in der Altersgruppe ab 50 Jahren das Median-Finanzvermögen bei 14 300 US-\$ liegt, das mittlere Finanzvermögen bei rd. 63 000 US-\$. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sind erneut sehr groß: Das Medianvermögen reicht von 5 600 US-\$ in Finnland bis fast 39 000 US-\$ in Japan, das mittlere Vermögen von 22 000 US-\$ in Finnland bis hin zu 219 000 US-\$ in den Vereinigten Staaten.

Die Daten aus der HFCS zeichnen ein ähnliches Bild für die Euroländer³⁵, wo im Zeitraum 2010-2011 94% der älteren Menschen eine Form von Finanzvermögen hielten. In Slowenien und Griechenland war der Anteil älterer Menschen ohne Vermögen mit rd. 25% am größten, während in Finnland und Luxemburg fast 100% der älteren Menschen über Finanzvermögen verfügten. Das mittlere Finanzvermögen der Bevölkerung des Euroraums insgesamt lag 2010 bei rd. 120 000 Euro. Die Werte für die einzelnen Länder reichten von 7 700 Euro in der Slowakischen Republik bis hin zu mehr als 260 000 Euro in Spanien. Das Median-Vermögen war jedoch mit durchschnittlich 20 000 Euro deutlich niedriger. Am unteren Ende des Spektrums lag die Slowakische Republik mit 3 000 Euro, am oberen Ende rangierten die Niederlande mit 69 000 Euro.

Der Vergleich des Vermögens von Männern und Frauen offenbart erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Frauen besitzen deutlich weniger. In den in Abbildung 2.21 dargestellten Ländern beträgt der geschlechtsspezifische Vermögensabstand im Alter durchschnittlich 46%³⁶. Am größten ist die Geschlechterdifferenz in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland und Spanien (vgl. auch D'Addio et al., 2013).

Die ungleichmäßige Verteilung des Finanzvermögens ist auch deutlich aus Abbildung 2.22 zu ersehen, die die Approximation der Lorenz-Kurve auf Basis von EZB-Daten zeigt. Auf der x-Achse werden die Haushalte nach Vermögensdezilen abgetragen, während der kumulative Anteil des von den Haushalten gehaltenen Finanzvermögens

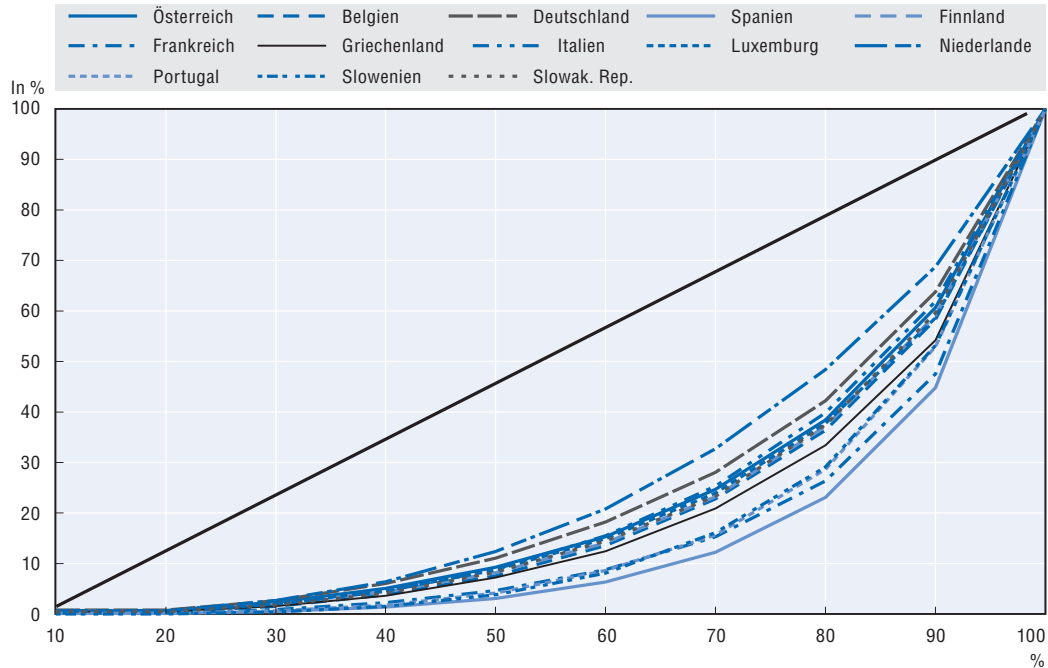
Abbildung 2.21 **(Mittlere) geschlechtsspezifische Vermögensdifferenz bei den über 65-Jährigen**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten der 1. Welle der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (Household Finance and Consumption Survey – HFCS).

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936180>

Abbildung 2.22 **Verteilung des Finanzvermögens**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten der 1. Welle der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (HFCS) aus dem Jahr 2013.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936199>

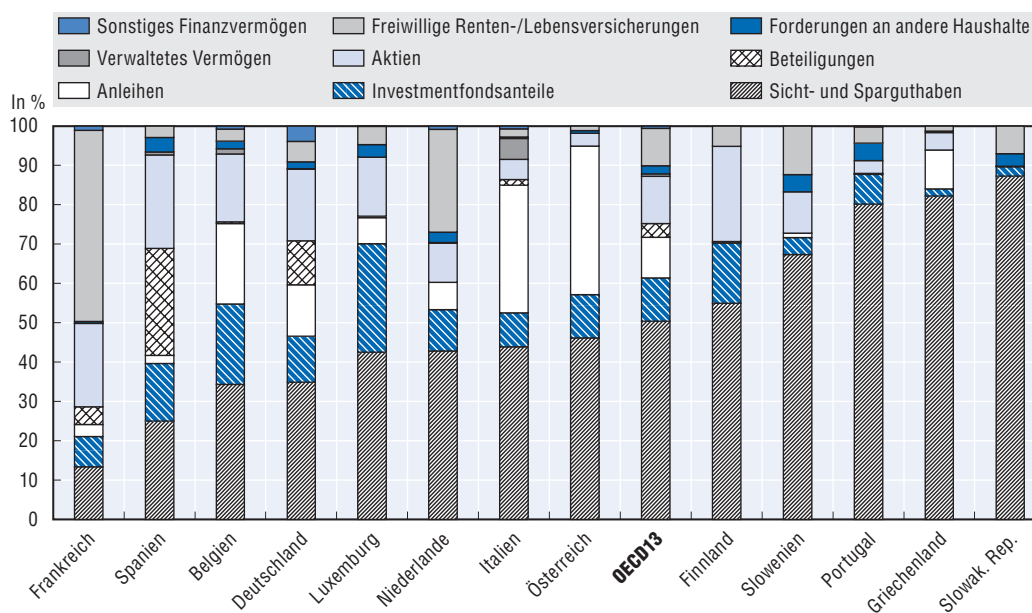
entlang der y-Achse liegt. Bei einer vollständig gleichmäßigen Verteilung ergäbe sich eine 45°-Gerade, die zeigen würde, dass jeder 10%-Anteil der Bevölkerung exakt 10% des Gesamtvermögens hält. Je größer der Abstand der tatsächlichen Kurve von der 45°-Linie ist, desto ungleicher ist das Finanzvermögen verteilt. Die Daten der Luxemburger Vermögensstudie führen zum gleichen Ergebnis. In den 13 OECD-Ländern in Abbildung 2.22 halten die obersten 30% der Vermögensverteilung mehr als zwei Drittel des Finanzvermögens.

Wolff (2012) zufolge besaß 2010 das reichste Prozent der Bevölkerung der Vereinigten Staaten 42,1% des privat gehaltenen Finanzvermögens. Auf die nächsten 19% entfielen 53,5% und auf die untersten 80% nur 4,7%. Während der Anteil des reichsten Prozents der Bevölkerung am Gesamtvermögen zwischen 2007 und 2010 weitgehend stabil blieb, nahm das Vermögen der untersten 80% um 2,3 Prozentpunkte ab. Im gleichen Zeitraum wuchs das Vermögen der oberen 19% um mehr als 3 Prozentpunkte (ebd., Domhoff, 2013).

Abbildung 2.23 zeigt die Zusammensetzung des durchschnittlichen Vermögensportfolios der über 65-Jährigen in den 13 OECD-Ländern, die in der HFCS untersucht wurden. Das Portfolio besteht aus: 50% Sicht- und Sparguthaben, 12% Aktien, 11% Investmentfondsanteile, 10% Anleihen, 9% freiwillige Renten- oder Lebensversicherungen, 3,5% Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme Selbstständiger) und 3% sonstige Vermögenskategorien wie z.B. verwaltetes Vermögen und Forderungen an andere Haushalte. Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien sind die einzigen Länder, in denen das in Form von Bankguthaben gehaltene Vermögen weniger als 40% der gesamten Vermögenswerte ausmacht. Dies deutet darauf hin, dass in den meisten der in Abbildung 2.23 aufgeführten Länder der Vermögensbestand der älteren Menschen überwiegend

Abbildung 2.23 **Zusammensetzung des Vermögens in ausgewählten OECD-Ländern, 2010-2011**

Haushalte mit Haushaltsvorständen ab 65 Jahren



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten der 1. Welle der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (HFCS) aus dem Jahr 2013.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936218>

liquide ist. In Deutschland, Luxemburg und Spanien machen Ersparnisse in Form von Aktien, Investmentfondsanteilen und Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen über 40% des gesamten Vermögensportfolios älterer Menschen aus.

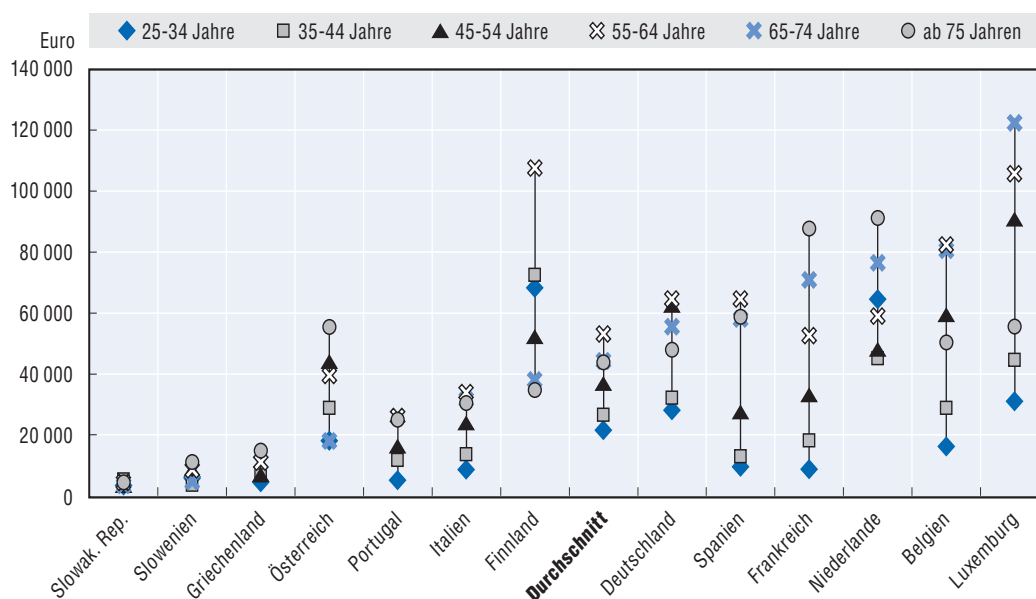
Neben individuellen Vorlieben wird die Präferenz für eine Anlage in bestimmten Vermögensarten auch von institutionellen Gegebenheiten bestimmt, wie z.B. der Struktur des Rentensystems, den verfügbaren Finanzprodukten und der steuerlichen Behandlung verschiedener Investitionsformen. Beispielsweise ist in Frankreich der Anteil der frei-willigen Renten- bzw. Lebensversicherungen am Vermögen der Altenbevölkerung mit 48% sehr hoch, da die Anlage von Ersparnissen in Lebensversicherungsprodukten steuerbegünstigt ist.

Vermögensverzehr und Einkommensströme

Die HFCS-Daten zeigen auch, dass sich das durchschnittliche Bruttovermögen in der Regel im Alter von 25-64 Jahren erhöht. Danach nimmt es ab, da die Menschen dann im Allgemeinen beginnen, zu entsparen, d.h. ihr Vermögen zu verzehren (Abb. 2.24). Das durchschnittliche Medianbruttovermögen erreicht bei Menschen im Alter von 55-64 Jahren mit rd. 53 000 Euro einen Höhepunkt. Hinter diesem Durchschnittswert verbergen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. In Finnland beispielsweise beträgt das Medianvermögen von Menschen im Alter von 55-64 Jahren mehr als 107 000 Euro, während es in der Slowakischen Republik lediglich bei rd. 4 400 Euro liegt. Interessant ist, dass in den Niederlanden und Frankreich das Vermögen mit zunehmendem Alter nahezu linear ansteigt.

Finanzvermögen kann Einkommen in Form von Zinsen, Dividenden und Veräußerungserlösen abwerfen. Durch die Umwandlung von Finanzvermögen können Einkommensströme zur Ergänzung anderer Renteneinkommensquellen freigesetzt werden, wenn die Menschen im Alter allmählich ihre Ersparnisse verzehren. Dabei sind jedoch sehr unterschiedliche Verhaltensmuster festzustellen.

Abbildung 2.24 Median-Finanzvermögen nach Altersgruppe



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten der 1. Welle der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (HFCS) aus dem Jahr 2013.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936237>

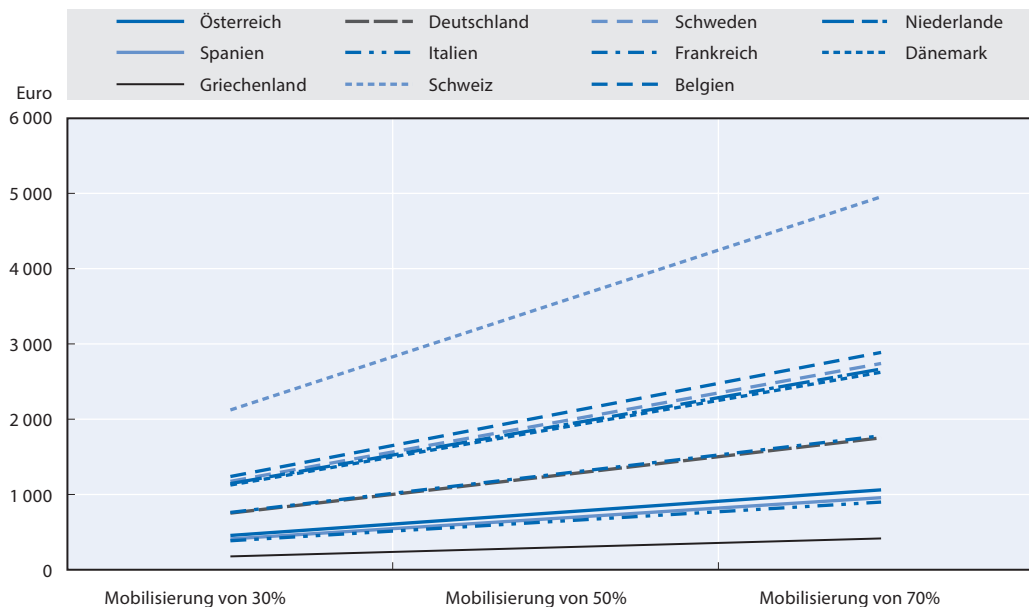
Bloom et al. (2006) berichten, dass in den Vereinigten Staaten die Menschen ab Anfang 30 Jahre ihre Ersparnisse bis zum Beginn des Ruhestands steigern; danach gehen die Ersparnisse zurück. Die Autoren stellen jedoch keinen eindeutigen Trend zum Entsparen im Alter von 65-75 Jahren fest (vgl. auch Bloom und Canning, 2006). Börsch-Supan et al. (2003) beschreiben ähnliche Verhaltensmuster in Deutschland und stellen fest, dass die Deutschen nie aufhören zu sparen. Hayashi et al. (1988) zeigen, dass Rentner in den Vereinigten Staaten im Ruhestand im Schnitt etwa ein Drittel ihres maximal angesparten Vermögens verzehren. Der Rest, der überwiegend aus Wohnimmobilienvermögen besteht, wird als Erbe hinterlassen. Sie vergleichen die Gepflogenheiten in den Vereinigten Staaten mit Verhaltensmustern älterer Menschen in Japan und stellen große Unterschiede zwischen Haushalten von (Ehe-)Paaren (mit oder ohne Kinder im Haushalt) und Einpersonenhaushalten fest – erstere sparen weiter, letztere entsparen (vgl. auch Hayashi, 1989). Studien auf Basis des SHARE-Datensatzes für europäische Länder zeigen, dass Spar- und Entsparquoten von sozioökonomischen Faktoren abhängig sind. Gesundheit, Einkommen und die Vermögensverteilung wirken sich auch auf das Entsparen im Alter aus, ebenso wie die Verfügbarkeit von und der Zugang zu Finanzprodukten wie z.B. regelmäßig ausgezahlten Renten, mit denen sich Ruheständler ein lebenslanges regelmäßiges Einkommen sichern können (vgl. z.B. Romiti und Rossi, 2012).

Auf der Grundlage von Daten aus der Luxemburger Vermögensstudie zeigt Anhang 2.A1 ein Beispiel für die Berechnung regelmäßiger Rentenzahlungen durch eine Kombination aus Standardverfahren der versicherungsmathematischen und Einkommensverteilungsanalyse, bei der Vermögensbestände in lebenslange Einkommenszuflüsse umgewandelt werden. Die Ergebnisse der Analyse deuten darauf hin, dass die Einkommensströme, die sich durch die Umwandlung von Finanzvermögen erzielen lassen, in der Regel geringer sind als die aus Wohnimmobilienvermögen erlösbaren Einkommensströme. In den 11 OECD-Ländern, die im Rahmen der Luxemburger Vermögensstudie untersucht werden, kann die Umwandlung von Finanzvermögen in Einkommen von 68 US-\$ in Finnland bis hin zu 453 US-\$ in den Vereinigten Staaten freisetzen. Diese nationalen Durchschnittswerte lassen jedoch angesichts der überaus ungleichen Verteilung des Finanzvermögens in den meisten Ländern keine sehr informativen Rückschlüsse zu.

Die Medianwerte zeichnen dagegen ein anderes Bild. In allen untersuchten Ländern außer Japan und Österreich würde eine Hälfte der Bevölkerung durch die Umwandlung ihres Finanzvermögens in regelmäßige Rentenzahlungen von weniger als 30 US-\$ erhalten. Die Verteilung dieser Renten weist eine starke Übereinstimmung mit der Vermögensverteilung auf, d.h. sie steigen in höheren Quintilen.

Coda Moscarola et al. (2012) verwenden ein ähnliches Verfahren zur Berechnung regelmäßiger Rentenzahlungen. Unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2,5% errechneten sie regelmäßige Rentenzahlungen zwischen 415 Euro in Griechenland und rd. 4 955 Euro in der Schweiz für jene über 65-Jährigen, die 70% ihres Finanzvermögens aktivieren. Dabei fallen die regelmäßigen Rentenzahlungen erwartungsgemäß niedriger aus, wenn ein geringerer Anteil des Vermögens freigesetzt wird und höher, wenn die Zinsen steigen (vgl. Abb. 2.25). Leider sind keine konsistenten Schätzungen dazu verfügbar, in welchem Umfang regelmäßige Rentenzahlungen zur Armutsverringerung beitragen.

Auf Grund der sehr ungleichen Verteilung des Finanzvermögens dürfte der Umfang der Armutsverringerung mit den Merkmalen der Haushalte, die dieses Vermögen halten, sowie mit den Eigenschaften der Rentensysteme (d.h. damit, ob private Altersvorsorge freiwillig oder obligatorisch ist) zusammenhängen. Wenn das Finanzvermögen in erster Linie an der Spitze der Einkommensverteilung konzentriert ist, hat das daraus erlöste Einkommen zudem nur einen begrenzten Effekt auf die Armutsverringerung.

Abbildung 2.25 **Regelmäßige Rentenzahlungen bei Mobilisierung unterschiedlich hoher Anteile des gesamten Finanzvermögens**

Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis der in F. Coda Moscarola, E. Fornero, A. Romiti, M.C. Rossi und D. Sansone (2012b), "Is Housing an Impediment to Consumption Smoothing?", CERP, Italien, präsentierten Ergebnisse zur 2. Welle des SHARE-Survey.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936256>

Außerdem spielen die Kosten von regelmäßig ausgezahlten Renten eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über eine Umwandlung von Finanzvermögen. Die Länge des Zeitraums, über den die Zahlungen erfolgen, hat beispielsweise erheblichen Einfluss auf die Kosten. Bei einer Zeitrente werden für einen vorab definierten Zeitraum Zahlungen an den Rentner geleistet. Bei einer Leibrente muss dagegen das sozioökonomische Profil der versicherten Person (Geschlecht, Familienstand, Gesundheitszustand usw.) berücksichtigt werden. In der Regel sind Leibrenten illiquide und unflexibel und lassen keine Vererbung zu. Sie sind zudem teuer, da sich nur Personen, die mit einer langen Lebensdauer im Ruhestand rechnen, für den Erwerb einer Leibrente interessieren dürften. Darüber hinaus fallen für Zeit- oder Leibrenten oft in erheblichem Umfang Verkaufsprovisionen und administrative Kosten an, die sie für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen unattraktiv oder unerschwinglich machen.

Öffentliche Dienstleistungen

Die OECD-Staaten erbringen ein breites Spektrum an sozialen Dienstleistungen für die Bevölkerung, die von Gesundheitsleistungen über das Bildungswesen bis hin zum sozialen Wohnungsbau reichen (vgl. Verbist et al., 2012; Verbist und Matsaganis, 2012; D'Addio und Cavalleri, 2013). Einige Dienstleistungen – wie z.B. häusliche Pflege, stationäre Pflege sowie Unterstützung bei Freizeit- und Rehabilitationsaktivitäten – sind für ältere Menschen besonders wichtig und können erhebliche Kosten für Seniorenhaushalte verursachen, wenn sie privat bezahlt werden.

Öffentliche Sachleistungen in der Altenpflege nehmen zu, sind aber immer noch begrenzt

Einige Länder bieten auch andere Leistungen für ältere Menschen, wie z.B. kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Befreiung von den Rundfunkgebühren oder Strom- und Gaskostenzuschüsse. In Irland beispielsweise gibt es mit dem „Household Benefits Package“

ein Leistungspaket, das in der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und ab 70 Jahren für alle zur Verfügung steht. In Australien werden Leistungen für ältere Menschen durch zahlreiche staatliche Programme auf verschiedenen Verwaltungsebenen erbracht. Besonders groß ist der Leistungsumfang für die ältesten Alten (Menschen ab 75 Jahren).

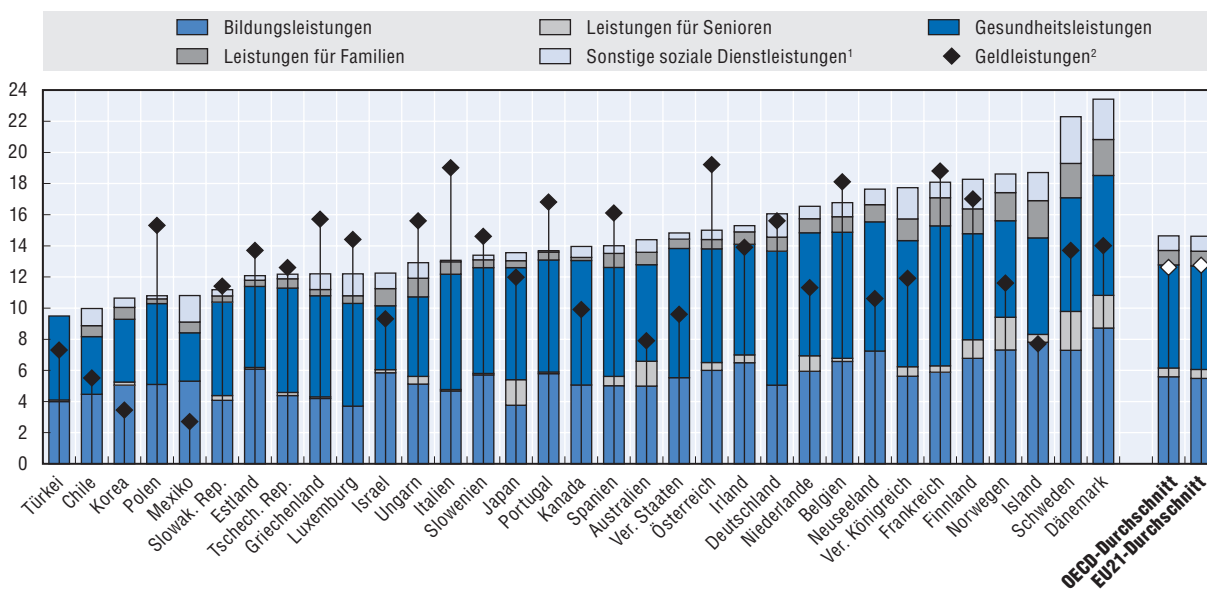
Im OECD-Raum beliefen sich die Ausgaben für öffentliche Dienstleistungen für die gesamte Bevölkerung 2009 im Schnitt auf 14,6% des BIP und waren damit geringfügig höher als der Wert der entsprechenden Geldleistungen (12,6%). Mexiko, Chile, Korea, Island und Australien geben wesentlich mehr für Sachleistungen als für Geldleistungen aus. Dagegen stehen in vielen EU-Staaten – insbesondere in Österreich, Italien, Polen und Griechenland – Geldleistungen deutlich stärker im Vordergrund (Abb. 2.26).

Sachleistungen haben in den letzten Jahren stärker zugenommen als Geldleistungen. Zwischen 2000 und 2009 stiegen die Ausgaben für Sachleistungen³⁷ im OECD-Raum um 2,5 Prozentpunkte des BIP, bei den Geldleistungen³⁸ waren es 1,5 Prozentpunkte. Die Entwicklung verläuft jedoch von Land zu Land unterschiedlich. So nahm beispielsweise in Chile, Australien, Slowenien, Neuseeland und den Niederlanden der relative Anteil der öffentlichen Dienstleistungen deutlich zu, während in Mexiko, Island, Irland und Portugal die Geldleistungen stärker stiegen.

Die größten Komponenten der Staatsausgaben für soziale Sachleistungen stellen Bildung und Gesundheitsleistungen dar, auf die im Jahr 2009 5,8% bzw. 6,6% des BIP entfielen. Pflegedienstleistungen für ältere Menschen sind derzeit noch eine kleinere Komponente,

Abbildung 2.26 **Bruttoausgaben der öffentlichen Hand nach Art der Leistungen für die Gesamtbevölkerung, Geld- und Sachleistungen, 2009**

In Prozent des BIP



Anmerkung: Die Länder sind in aufsteigender Reihenfolge der Gesamtausgaben für alle sozialen Dienstleistungen angeordnet. Die Angaben zu den Bildungsleistungen in Griechenland, Luxemburg und der Türkei beziehen sich auf 2005.

1. „Sonstige soziale Dienstleistungen“ umfassen Dienstleistungen für Hinterbliebene, Behinderte und Arbeitslose sowie Sozialhilfe- und Wohnungsdienstleistungen; Schätzungen für den sozialen Wohnungsbau sind jedoch nicht enthalten.
2. „Geldleistungen“ umfassen monetäre Transfers an ältere Menschen, Hinterbliebene, Behinderte, Familien und Arbeitslose sowie Sozialhilfe-Transferleistungen.

Quelle: OECD Social Expenditure Database, OECD Education Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936275>

die im Schnitt 0,6% des BIP ausmacht, wenngleich diese Leistungen in Japan, Australien, den nordischen Ländern und den Niederlanden bereits stärker ausgebaut wurden. Neuere Projektionen der Europäischen Kommission (2012) deuten jedoch darauf hin, dass sich die Kosten der Altenpflege in der EU angesichts der Bevölkerungsalterung bis 2060 verdoppeln und möglicherweise sogar verdreifachen werden. In Dänemark, Norwegen und den Niederlanden wird der Anstieg mehr als 3 Prozentpunkte des BIP betragen.

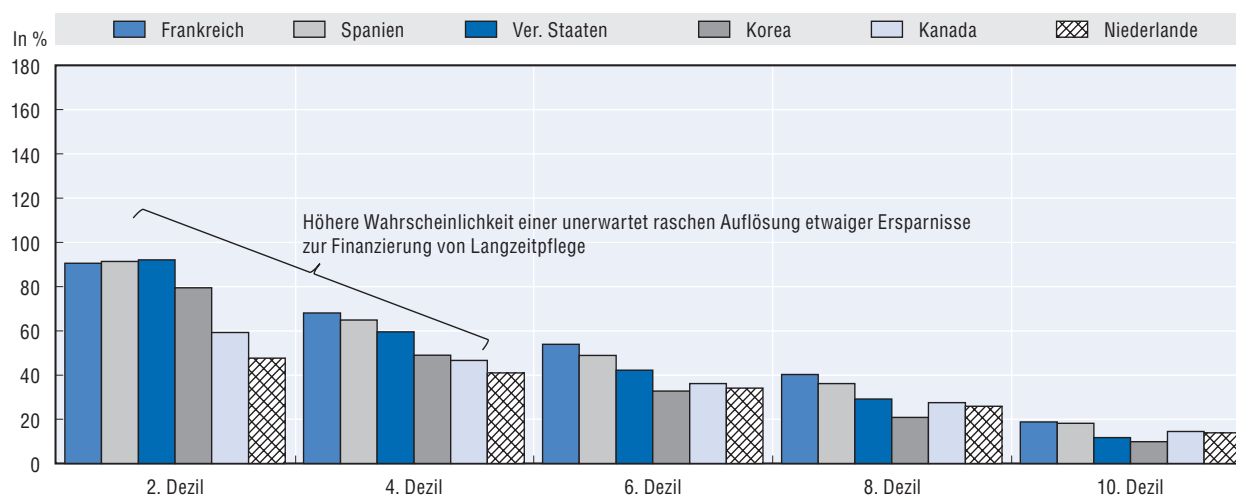
Pflegekosten und die Kosten für die Pflegenden

Die Kosten von Langzeitpflege können dramatische Auswirkungen auf die Sicherung angemessener Renteneinkommen haben (OECD, 2011; OECD, 2014b). Der OECD-Bericht *Help Wanted? Providing and Paying for Long-Term Care* aus dem Jahr 2011 zeigt, dass die Pflegekosten bereits bei geringem Pflegebedarf (d.h. zehn Stunden pro Woche) im Alter (ab 65 Jahren) sehr hoch sein und mehr als 60% des verfügbaren Einkommens von Senioren bis zum vierten Einkommensdezil ausmachen können (Abb. 2.27). Pflegekosten, die ein breites Spektrum von Pflegeerfordernissen abdecken (25 Stunden pro Woche) können mehr als 60% des verfügbaren Einkommens bis zum achten Dezil ausmachen (OECD, 2011c). Insbesondere für Frauen, die eine längere Lebenserwartung, niedrigere Renten und ein geringeres Vermögen haben, besteht bei Eintreten einer Pflegebedürftigkeit das Risiko von Altersarmut (OECD, 2014b).

OECD-Schätzungen deuten darauf hin, dass sich der Anteil von vollzeitäquivalenten Krankenpflegekräften und privaten Pflegepersonen – die gegenwärtig 1-2% der Erwerbsbevölkerung ausmachen – bis zum Jahr 2050 mehr als verdoppeln könnte. Bei nahezu zwei Dritteln aller pflegenden Angehörigen handelt es sich um Frauen, die zeitweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, um sich um ihre Verwandten zu kümmern. In einigen Ländern übernehmen sie auch in großem Umfang Intensivpflege (mehr als 20 Stunden pro Woche). In Südeuropa, der Tschechischen Republik und Polen leisten mehr als 30% der pflegenden

Abbildung 2.27 **Kosten im Zusammenhang mit (geringem) Pflegebedarf im Alter (ab 65 Jahren)**

Anteil am bereinigten verfügbaren Einkommen von Personen ab 65 Jahren in verschiedenen Einkommensdezilen, Mitte der 2000er Jahre



Anmerkung: Geringer Pflegebedarf ist definiert als 43,33 Stunden Pflege pro Monat zum üblichen Stundensatz ohne staatliche Hilfen in den jeweiligen Ländern.

Quelle: OECD (2011), *Help Wanted? Providing and Paying for Long-Term Care*, OECD Publishing, www.oecd.org/health/longtermcare/helpwanted; OECD (2014), *Women and Pensions*, OECD Publishing, erscheint demnächst.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936294>

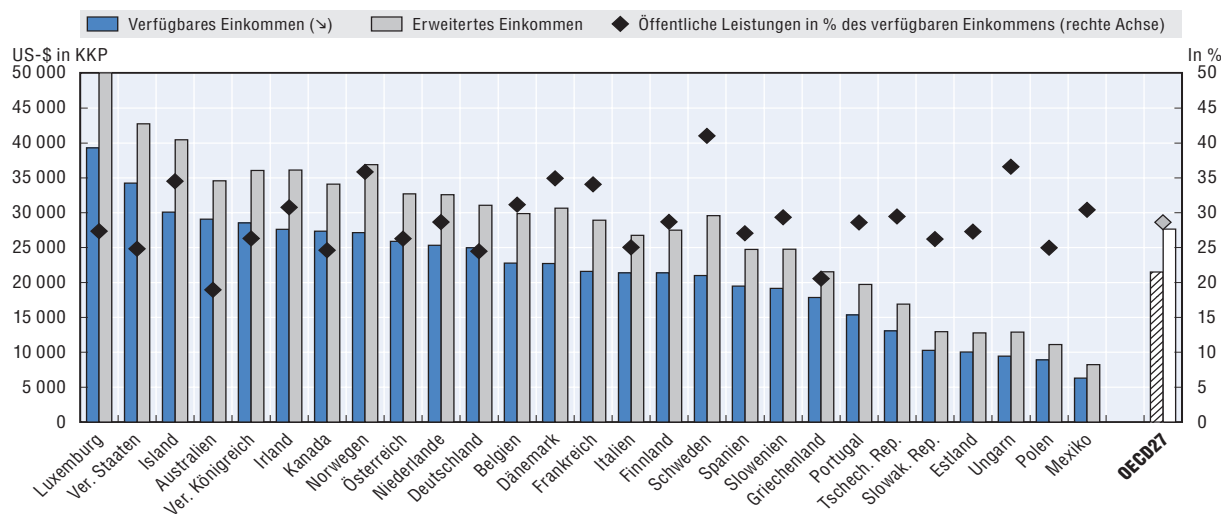
Angehörigen Intensivpflege; in Spanien und Korea ist der Anteil mit über 50% bzw. über 60% noch höher. Diese Pflege kann zwar das Armutsrisiko älterer Menschen verringern, gefährdet jedoch für die Pflegenden die Sicherung ihrer eigenen Ruhestandeseinkommen, da die meisten von ihnen nicht über eine ausreichende Absicherung durch das Rentensystem verfügen.

Öffentliche Dienstleistungen tragen zur Sicherung angemessener Alterseinkommen bei

Zusammengenommen und auf die gesamte Bevölkerung bezogen verbessern Bildungs-, Gesundheits-, Kinderbetreuungs- und Altenpflegeleistungen sowie Sozialwohnungen die Einkommen der Haushalte in 27 OECD-Ländern im Schnitt um 28,8%. Der größte Gesamteffekt ist in Schweden mit 41%, der geringste in Australien mit 19% festzustellen (Abb. 2.28). Vor allem Gesundheitsdienstleistungen steigern die Einkommen (im Schnitt um 14%), insbesondere in Frankreich (17,9%) und Schweden (17,2%), verglichen mit einem deutlich geringeren Effekt in den Niederlanden (10,9%). Altenpflegeleistungen machen jedoch überall nach wie vor nur einen kleinen Anteil der Staatsausgaben aus. Dementsprechend ist ihr einkommensteigerndes Potenzial mit durchschnittlich 1,8% noch recht niedrig, obwohl sie in Schweden, den Niederlanden und Norwegen rd. 5% zu den Haushaltseinkommen beitragen.

Abbildung 2.29 deutet zudem darauf hin, dass ältere Menschen stärker von öffentlichen Leistungen profitieren dürften als die Bevölkerung im Erwerbsalter: Öffentliche Sachleistungen machen rd. 40% des erweiterten Einkommens älterer Menschen aus, verglichen mit einem Anteil von 24% bei der Bevölkerung im Erwerbsalter. In einigen Ländern ist der Anteil der öffentlichen Leistungen am verfügbaren Einkommen älterer Menschen jedoch deutlich höher: Er liegt bei über 70% in Schweden und Norwegen und 60% in Island und Dänemark.

Abbildung 2.28 Einkommensteigernder Effekt öffentlicher Dienstleistungen für die Gesamtbevölkerung, 2007

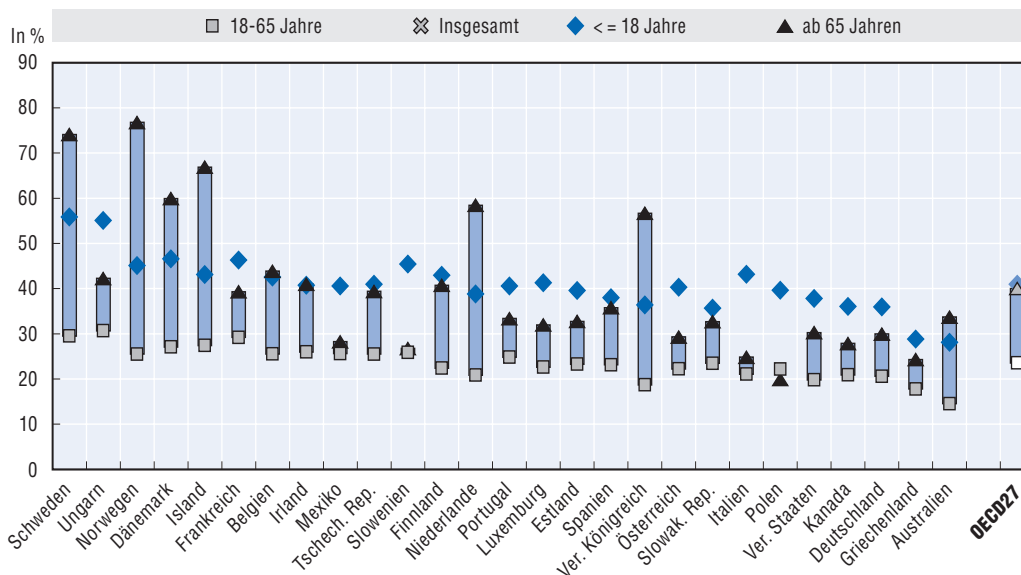


Anmerkung: Die Einkommensdaten für die einzelnen Länder wurden inflationsbereinigt (sofern sie sich auf ein anderes Jahr als 2007 beziehen) und dann auf der Grundlage von Kaufkraftparitäten für den effektiven Verbrauch im Jahr 2007 in US-Dollar umgerechnet. Dieser Umrechnungskurs orientiert sich an den Kosten, die in verschiedenen Ländern für einen Standardwarenkorb mit Konsumgütern und Dienstleistungen anfallen, die auf dem freien Markt erworben oder kostenlos (bzw. zu einem ermäßigten Satz) vom öffentlichen Sektor bezogen werden.

Quelle: G. Verbist, M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", *OECD Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en>.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936313>

Abbildung 2.29 Einkommensteigernder Effekt öffentlicher Dienstleistungen, nach Alter, 2007



Anmerkung: Bei den Einkommensdaten für die jeweiligen Länder handelt es sich um das verfügbare Pro-Kopf-Nettoäquivalenzeinkommen von Personen ab 65 Jahren. Die Äquivalenzskala ist die Quadratwurzel der Haushaltsgröße. Die Einkommensdaten wurden der OECD Income Distribution Database entnommen und beziehen sich auf die Mitte der 2000er Jahre. Das Einkommen wurde inflationsbereinigt und dann auf der Grundlage der jeweiligen Kaufkraftparitäten in US-Dollar umgerechnet.

Quelle: G. Verbist, M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en> und OECD Income Distribution Database, www.oecd.org/social/income-distribution-database.htm.

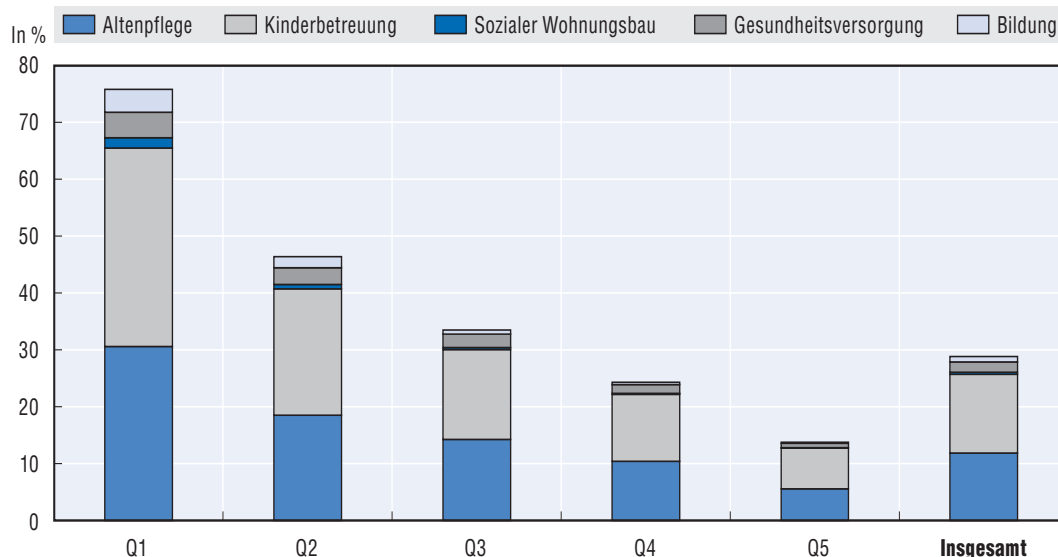
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936332>

Öffentliche Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Gesundheit und Altenpflege, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Haushaltseinkommen am untersten Ende der Einkommensverteilung. Verbist et al. (2012) stellen fest, dass der Gesamtwert der Leistungen im Schnitt 76% der verfügbaren Einkommen der ärmsten 20%, aber nur 14% der verfügbaren Einkommen der reichsten 20% ausmacht (Abb. 2.30).

Insbesondere mit Blick auf die Langzeitpflege betonen Verbist et al. (2012) den damit einhergehenden Umverteilungseffekt, da Menschen am untersten Ende der Einkommensverteilung am meisten von diesen Leistungen profitieren (Abb. 2.31). In Nordeuropa beispielsweise erhalten Angehörige des untersten Quintils 40-50% der Leistungen im Bereich der Langzeitpflege. In den 14 OECD-Ländern in Abbildung 2.31 steigern Langzeitpflegeleistungen im Durchschnitt die Einkommen im untersten Quintil um mehr als ein Drittel und die Einkommen im obersten Quintil um weniger als ein Fünftel (Verbist et al., 2012).

Öffentliche Dienstleistungen verringern die Armut in der Gesamtbevölkerung bei Zugrundelegung einer veränderlichen Armutsgrenze um durchschnittlich 46%. Dadurch sinkt die durchschnittliche Armutsquote der 14 untersuchten OECD-Länder von 10% auf 6%. Die stärkste Verringerung verzeichnen Irland, Belgien und das Vereinigte Königreich mit einem Rückgang von rd. 60%, die schwächste Estland und Schweden mit 27%. Die Armutsquoten liegen bei Berechnung auf der Grundlage des verfügbaren Einkommens ohne öffentliche Leistungen zwischen 6% und 18%, sinken jedoch bei Berücksichtigung öffentlicher Dienstleistungen auf einen Wert zwischen 3% und 10%³⁹. Die Ergeb-

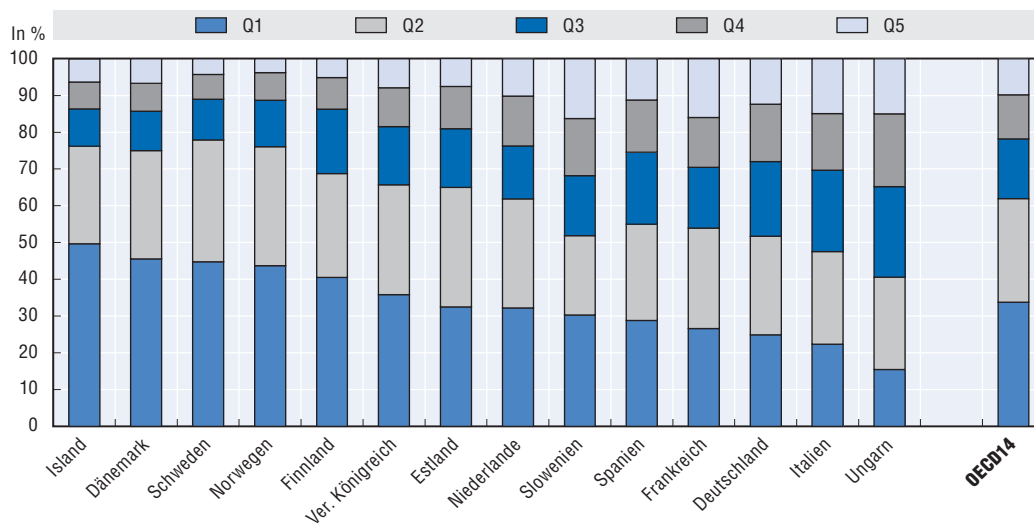
Abbildung 2.30 **Effekt von Sachleistungen auf das verfügbare Einkommen privater Haushalte nach Quintil der Einkommensverteilung, Gesamtbevölkerung, 2007**



Quelle: G. Verbist, M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en>.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936351>

Abbildung 2.31 **Verteilung der Sachleistungen im Bereich Langzeitpflege**

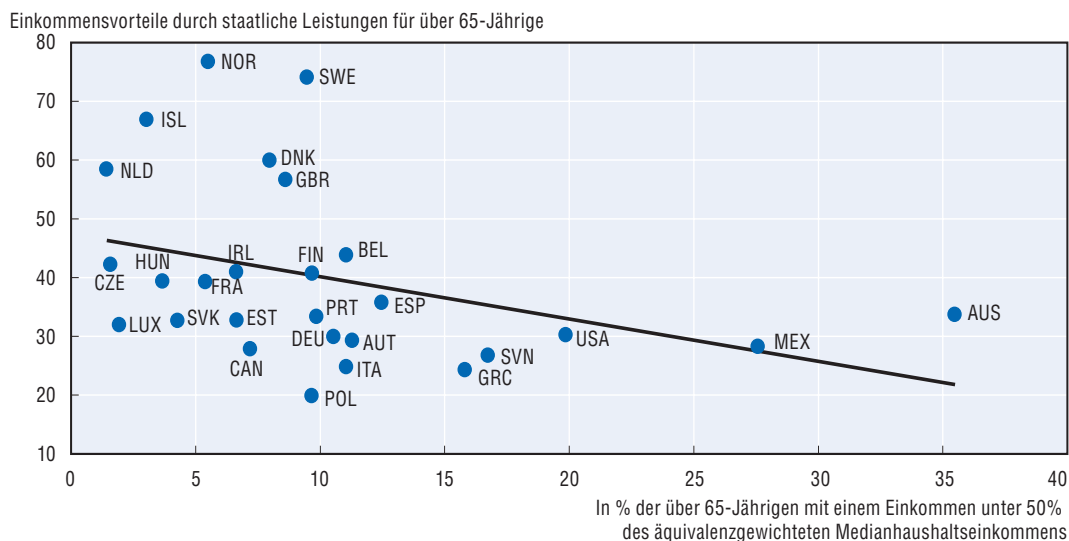


Quelle: G. Verbist, M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en>.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936370>

nisse verdeutlichen auch, welche zentrale Rolle öffentliche Leistungen bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen spielen können. Abbildung 2.32 zeigt außerdem, dass dort, wo die öffentlichen Leistungen den größten einkommensteigernden Effekt haben, die Altersarmutsquoten niedriger sind.

Abbildung 2.32 **Sachleistungen steigern die Einkommen älterer Menschen und verringern die Altersarmutsquoten, 2007**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf Basis von Daten aus G. Verbist, M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", *OECD Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en> und Daten aus dem OECD-Fragebogen zur Einkommensverteilung.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932936389>

Die Erweiterung des Einkommenskonzepts um den Wert öffentlicher Leistungen ist wichtig für eine exakte, umfassende Bewertung der Angemessenheit von Ruhestandseinkommen. Die Kombination von Geld- und Sachleistungen ist innerhalb der OECD von Land zu Land unterschiedlich. Einige Länder setzen in größerem Umfang auf öffentliche Dienstleistungen, und die Einkommen der Empfänger erhöhen sich bei Berücksichtigung dieser öffentlichen Leistungen deutlich. Wie die Analyse gezeigt hat, spielen öffentliche Dienstleistungen eine entscheidende Rolle für das Wohlergehen älterer Menschen und sollten daher fester Bestandteil des Leistungsumfangs für Ruhestandler sein.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel wurde die Angemessenheit der Alterseinkommen nicht allein auf der Grundlage der Rentenansprüche der jetzigen und künftigen Rentnergenerationen, sondern aus einer umfassenderen Perspektive untersucht. Da der Lebensstandard im Ruhestand auch von diversen anderen Faktoren beeinflusst wird, ging die Analyse der Frage nach, inwiefern sich Wohneigentum, Finanzvermögen und der Umfang öffentlicher Dienstleistungen auf die Angemessenheit der Alterseinkommen auswirken.

Verschiedene Quellen von Alterseinkommen

In den OECD-Ländern ist der durchschnittliche monetäre Lebensstandard älterer Menschen ab 65 Jahren heutzutage im Allgemeinen hoch. Der Wert liegt im Länderdurchschnitt bei ungefähr 86% des verfügbaren Einkommens der Gesamtbevölkerung und reicht von nahezu 100% in Luxemburg und Frankreich bis knapp unter 75% in Australien, Dänemark und Estland.

Rentner in OECD-Ländern beziehen Einkommen aus verschiedenen Quellen, wobei zwischen den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede festzustellen sind. In einigen

Ländern, wie z.B. Frankreich, Ungarn und Österreich, bestehen die Ruhestandseinkommen überwiegend aus staatlichen Transferleistungen. In anderen Ländern spielen Einkünfte aus Kapitalvermögen – insbesondere aus privaten Altersvorsorgeplänen – eine wichtige Rolle. Beispiele hierfür sind Kanada, Israel und die Niederlande. In anderen Ländern wiederum, wie z.B. in Chile, Japan, Korea und Mexiko, sind viele ältere Menschen erwerbstätig und erwirtschaften einen erheblichen Anteil ihrer Alterseinkommen am Arbeitsmarkt. Überall aber sind einkommensschwache Rentner fast gänzlich auf staatliche Renten und andere Einkommenstransfers angewiesen.

Verringerung der Altersarmut: ein politischer Erfolg

Die Verringerung der Altersarmut in den vergangenen Jahrzehnten ist einer der größten Erfolge der Sozialpolitik in den OECD-Ländern. 2010 lag die Altersarmutsquote im OECD-Durchschnitt bei 12,8% und somit trotz der Rezession der letzten Jahre unter dem 2007 verzeichneten Wert von 15,1%. Lediglich in Kanada, Polen und der Türkei war in diesem Zeitraum ein Anstieg der Altersarmut festzustellen. In vielen Ländern ist das Armutsrisiko für jüngere Altersgruppen mittlerweile höher als für ältere Menschen. Die geringe Altersarmut kommt auch in der relativ niedrigen Zahl der älteren Menschen in OECD-Ländern, die Leistungen aus dem sozialen Sicherheitsnetz erhalten, zum Ausdruck.

Allerdings werden diese Grundsicherungsleistungen wegen des damit verbundenen Stigmas, unzureichender Informationen über die Anspruchsberechtigung sowie sonstiger Gründe nicht von allen älteren Menschen, die sie benötigen, tatsächlich beantragt. Daher gibt es ein gewisses Maß an verdeckter Altersarmut.

Wohneigentum ist im Ruhestand vorteilhaft

Um die tatsächlichen Bedürfnisse von Rentnern besser zu erfassen, wurden in diesem Kapitel andere Faktoren untersucht, die sich auf den Lebensstandard im Ruhestand auswirken: Wohneigentum, Finanzvermögen sowie Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, wie z.B. Gesundheitsleistungen und Langzeitpflege. Ein entscheidendes Hindernis für eine umfassende Analyse ist indessen der Mangel an internationalen Vergleichsdaten. Unter dem Vorbehalt dieser Einschränkung zeigte die Analyse, dass Wohneigentum einen bedeutenden Beitrag zu den Lebensstandards von Rentnern leisten kann – sie profitieren von finanziellen Vorteilen, weil sie in ihrem Eigenheim wohnen, und können bei Bedarf ihr Wohneigentum durch Verkauf, Vermietung oder Umkehrhypotheken zu Geld machen.

Die Wohneigentumsquoten steigen mit zunehmendem Alter an: Im Durchschnitt sind 77% der über 55-jährigen Wohneigentümer, verglichen mit 60% der unter 45-jährigen. Der Umfang, in dem ältere Menschen ihre Hypotheken bereits abgezahlt haben oder noch Hypothekenzahlungen leisten, ist jedoch von Land zu Land sehr unterschiedlich. Mehr als ein Fünftel der älteren Wohneigentümer in Europa hat noch eine Hypothek abzuzahlen. In der Schweiz sind lediglich 40% der älteren Menschen vollständige Eigentümer ihrer Wohnimmobilie, verglichen mit über 90% in Ungarn und der Slowakischen Republik sowie ungefähr 80% in Australien, Chile und den Vereinigten Staaten.

In europäischen Ländern gehören Wohneigentümer häufiger höheren Einkommenschichten an. Doch selbst unter den ärmsten 10% der älteren Bevölkerung sind fast 70% Wohneigentümer. In Kanada verfügen mehr als 90% der über 70-jährigen im höchsten Einkommensdezil über selbstgenutztes Wohneigentum. Noch ausstehende Hypothekenschulden sind bei einkommensstärkeren Rentnern höher und weiter verbreitet als bei einkommensschwächeren Ruheständlern.

Unterstellte Mieten steigern das Einkommen und verringern die Armutsquote

Der monetäre Vorteil von Menschen, die in ihrem Eigenheim wohnen, wird als „unterstellte Miete“ bezeichnet. In verschiedenen Ländern werden unterschiedliche Methoden zur Berechnung der unterstellten Miete eingesetzt, so dass sich die Ergebnisse nur schwer international vergleichen lassen. Allerdings ist in Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen, festzustellen, dass sich das verfügbare Einkommen älterer Menschen durch Hinzurechnung der unterstellten Mieten im Schnitt um 18% erhöht. Das Land, in dem das Wohneigentum den größten Beitrag zum verfügbaren Einkommen leistet, ist Spanien mit einer Steigerung um 29%.

Durch die Einbeziehung der unterstellten Miete verringert sich auch die Altersarmut. Die Armutsquote älterer Menschen reduziert sich in ausgewählten europäischen Ländern bei Zugrundelegung einer festen Armutsgrenze von 50% des verfügbaren Median-äquivalenzeinkommens um durchschnittlich 7 Prozentpunkte. Bei Verwendung einer veränderlichen Armutsgrenze, die sich von einem höheren Medianeinkommen ableitet, das unterstellte Mieten enthält, sinkt die Armutsquote um 3,5 Prozentpunkte. Auch hier stehen Daten nur für eine begrenzte Anzahl von Ländern zur Verfügung, so dass ein OECD-weiter Ländervergleich nicht möglich ist.

Bei Einsatz von Reverse-Mortgage-Produkten kann aus Wohneigentum ein regelmäßiges Einkommen freigesetzt werden. Derartige Immobilienverzehrprodukte sind jedoch noch nicht sehr weit verbreitet und wurden bisher im Grunde nur in Australien, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten – und selbst dort nur in begrenztem Umfang – wirklich eingesetzt. Reverse Mortgages sind in Europa bislang vergleichsweise selten. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie in Zukunft eine größere Rolle spielen werden, insbesondere zur Finanzierung von Langzeitpflege.

Obwohl sich der Lebensstandard von Ruheständlern durch Wohneigentum deutlich erhöhen kann, bedeutet der Besitz von Wohnimmobilien nicht unbedingt, dass sie im Alter weniger finanzielle Mittel benötigen. Erstens sind Wohnimmobilien nicht nur Vermögenswerte, sondern auch Konsumgüter. Die Eigentümer müssen Geld für die Instandhaltung ihres Eigenheims ausgeben, und diese Kosten sollten in ihrem Einkommen berücksichtigt werden. Zweitens ändert sich der Wert von Wohnimmobilien im Zeitverlauf und in Abhängigkeit von der Lage der Immobilie, während die Bevölkerungsalterung erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen in Gang setzen dürfte, die große Unsicherheit für die Ruhestandsplanung mit sich bringen werden. Drittens dürfte das Wohneigentum einkommensschwächerer Gruppen einen deutlich niedrigeren Wert haben als die Wohnimmobilien der reichsten Rentner. Ob die Umwandlung von Wohneigentum in Einkommenszuflüsse eine praktikable Option darstellt, dürfte von der Position des Wohneigentümers in der Einkommensverteilung abhängen.

Mangel an Daten behindert die Analyse der Nutzung von Vermögen für den Ruhestand

Der Mangel an einheitlichen Daten macht sich am stärksten beim Finanzvermögen älterer Menschen bemerkbar. Es gibt wenig aktuelle internationale Vergleichsdaten, die als Grundlage für eine Analyse dienen könnten. Auf der Basis des verfügbaren Datenmaterials wird in diesem Kapitel festgestellt, dass das Vermögen älterer Menschen sehr ungleich verteilt ist und dass bei den über 65-Jährigen große geschlechtsspezifische Vermögensunterschiede zu Lasten älterer Frauen bestehen. Folglich ist der potenzielle Beitrag, den der Verzehr von Finanzvermögen zur Aufbesserung der Ruhestandseinkommen leisten kann, begrenzt. Am ehesten dürften davon die reichen Rentner profitieren. Allerdings sind es nicht ihr Lebensstandard und das Niveau ihrer Alterseinkommen, die den politischen Entscheidungsträgern Sorgen bereiten.

Wohneigentum und Finanzvermögen ergänzen die Leistungen aus der öffentlichen Alterssicherung. Für sich genommen scheinen sie aber keine Einkommensquellen zu sein, von denen man erwarten kann, dass sie ein reguläres Renteneinkommen ersetzen. Wir benötigen dringend bessere, international vergleichbare Daten hierzu, um genauer untersuchen zu können, welchen Beitrag Wohneigentum und Finanzvermögen zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens im Alter leisten können.

Verbesserung der Alterseinkommen durch öffentliche Dienstleistungen

Öffentliche Dienstleistungen hingegen erhöhen die Einkommen von Ruheständlern erheblich. Dies trifft insbesondere auf Gesundheitsleistungen und Langzeitpflege zu, wenngleich verschiedene Länder auch andere Leistungen, wie z.B. kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Befreiung von den Rundfunkgebühren oder kostenlose Teilnahme an kulturellen oder sozialen Aktivitäten, bieten. Öffentliche Sachleistungen stellen für Rentner einen bedeutenden Mehrwert dar: Sie verbessern das Einkommen der älteren Menschen im Schnitt um 40%, verglichen mit einem Einkommensvorteil von 24% für die Bevölkerung im Erwerbsalter. In einigen nordischen Ländern beläuft sich der Anteil öffentlicher Leistungen am verfügbaren Einkommen älterer Menschen auf bis zu 70%. Die hier dargestellte Analyse zeigt auch, dass öffentliche Dienstleistungen den ärmsten Rentnern in sehr viel stärkerem Maße zu Gute kommen als den reicheren Altenhaushalten.

Öffentliche Sachleistungen verringern die Armut in der Gesamtbevölkerung um durchschnittlich 46%; zudem ist die Altersarmut in Ländern mit umfangreichen öffentlichen Leistungen niedriger. Der Beitrag der Langzeitpflege jedoch, die sich naturgemäß auf ältere Menschen konzentriert, ist nach wie vor gering. Bisher geben nur wenige Länder viel für die Langzeitpflege aus, obwohl sich das in Zukunft ändern wird. Öffentliche Leistungen werden eine zunehmend wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Altersarmut unter kranken und pflegebedürftigen älteren Menschen spielen.

Der Ausblick für die Renten

Es gibt eine Reihe von Faktoren im Zusammenhang mit der Angemessenheit von Alterseinkommen, die in diesem Kapitel nicht im Detail behandelt wurden, die jedoch Gegenstand der laufenden Arbeit der OECD sind. Da öffentliche Rentenleistungen in den meisten Ländern auch weiterhin der zentrale Bestandteil der Renteneinkommen bleiben werden, ist es unerlässlich, dass die Menschen weiter Rentenversicherungsbeiträge entrichten, um zukünftige Rentenansprüche zu erwerben und über eine Absicherung zu verfügen.

Die Analyse der Rentenreformen im vorangegangenen Kapitel zeigt, dass die Rentenansprüche in Zukunft allgemein niedriger ausfallen werden und dass nicht alle Länder über eine spezielle Absicherung für Geringverdiener verfügen. Menschen ohne vollständige Beitragsbiografie werden aus den öffentlichen Systemen kaum ein angemessenes Renteneinkommen erhalten können. Dasselbe gilt – vielleicht sogar umso mehr – für private Altersvorsorgesysteme, da bei ihnen im Allgemeinen keine Umverteilung vorgesehen ist. Für einige Länder stellt zudem der Ausbau des Rentensystems im weiteren Sinn noch eine Herausforderung dar. Dies ist zum Beispiel in Mexiko, Chile und der Türkei sowie in vielen aufstrebenden Volkswirtschaften der Fall, wo der Erfassungsgrad auf Grund des großen informellen Sektors gering ist.

Auf diese politischen Herausforderungen wurde zwar hier nicht eingegangen, sie werden jedoch in der OECD-Publikation *OECD Pensions Outlook* im Detail erörtert.

Anmerkungen

1. Vgl. zum Beispiel Europäische Union (2012a) und Whitehouse et al. (2011).
2. Diese Indikatoren werden sowohl von Eurostat als auch von der OECD veröffentlicht. Vgl. z.B. OECD (2008) und OECD (2009, 2011a, 2011b).
3. Verwaltungsdaten werden am besten zur Berechnung der laufenden Ersatzquoten verwendet, die aufzeigen, welche Leistungen die derzeitigen Rentenempfänger tatsächlich aus dem Rentensystem beziehen. Ferner können die Ersatzquoten zur Berechnung künftiger Rentenleistungen herangezogen werden, indem die aktuellen Regeln auf Arbeitskräfte übertragen werden, die erst in Zukunft in den Ruhestand gehen; diese Methode steht im Mittelpunkt der OECD-Rentenmodelle.
4. Haig (1921) und Simons (1938). Goode (1977) argumentiert auf überzeugende Weise, dass von Schanz die Haig-Simons-Definition bereits 1896 antizipierte und spricht daher lieber von „Schanz-Haig-Simons“.
5. Einmalige Einkommen entstehen durch seltene oder ungewöhnliche Ereignisse, wie den Verkauf von Anlagegütern, Auszahlung von Versicherungsverträgen usw.
6. Kapiteilerträge entstehen, wenn der Wert eines Vermögenswerts steigt. Die Gewinne werden realisiert, wenn der Eigentümer den Vermögenswert veräußert und den Ertrag ausgezahlt bekommt.
7. Smeeding und Moon (1980) haben alternative Methoden für die Evaluierung eines Katalogs an Dienstleistungen verglichen und kamen zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede zwischen den Produktionskosten und subjektiveren Messgrößen, wie beispielsweise dem Nutzwert, unerheblich sind.
8. Vgl. die OECD-Website, „Going social: the great tax-benefit balancing act“ zu Gehalts- und Leistungsindikatoren, www.oecd.org/els/benefitsandwagesoecdindicators.htm.
9. Eurosystem (2009) liefert Informationen über die Wohnimmobilienbesteuerung in europäischen Ländern (vgl. auch EMF, 2012). Informationen über die Besteuerung unterschiedlicher Vermögensarten sind seltener. Einige Informationen werden aber von der Internationalen Vereinigung der Pensionsfondsaufseher (IOPS) zur Verfügung gestellt (IOPS, 2008).
10. Die Skalen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Bedürfnisse der privaten Haushalte nicht proportional mit der Zahl der Familienmitglieder (ob Erwachsene oder Kinder) steigen (OECD, 2011b). Zur Bestimmung der Zahl der Verbrauchseinheiten können unterschiedliche Methoden eingesetzt werden, von denen viele in Atkinson et al. (1995) vorgestellt werden. Die Faktoren, die gemeinhin für die Zuordnung von Werten zu den Einheiten berücksichtigt werden, sind die Größe des Haushalts und die Altersstruktur der Mitglieder (ob Erwachsene oder Kinder). Zu den am meisten verwendeten Skalen zählen:
 - die OECD-Äquivalenzskala, die dem ersten Haushaltsmitglied den Wert 1, jedem weiteren Erwachsenen den Wert 0,7 und jedem Kind den Wert 0,5 zuordnet;
 - die modifizierte OECD-Skala, die dem Haushaltsvorstand den Wert 1, jedem zusätzlichen Erwachsenen den Wert 0,5 und jedem Kind den Wert 0,3 zuordnet;
 - die Quadratwurzelskala, die das Haushaltseinkommen durch die Quadratwurzel der Haushaltsgröße teilt.
11. In Kanada beispielsweise ist die Tatsache, „alleinstehend“ zu sein, mit Abstand der größte Risikofaktor für ein geringes Einkommen unter den Älteren: Etwa 80% der einkommensschwachen Rentner sind alleinstehend.
12. Da sowohl die Äquivalenzskalen als auch die verwendeten Schwellenwerte voneinander abweichen, gibt es bei den Armutsmessgrößen von Eurostat und der OECD keine Überschneidungen.
13. Derzeit ermöglicht die Struktur der EU-SILC-Datenbank die Analyse der materiellen Entbehrung anhand von fünf Hauptindikatoren oder Item-Gruppen: a) wirtschaftliche Belastung; b) wirtschaftliche Belastung im Zusammenhang mit der Wohnsituation; c) (verstärkter Mangel an) Gebrauchsgüter(n) oder Konsumentbehrung; d) Entbehrungen in der eigenen Wohnsituation sowie e) Wohnumfeld. Andere Autoren unterscheiden zwischen der „primären“ und „sekundären“ Form der Entbehrung. Jüngste Eurostat-Studien verwenden z.B. die Dimensionen Wohnsituation und Wohnumfeld im Hauptindikator (vgl. Guio und Maquet, 2007).
14. Diese Zahl dürfte in der Gesamtbevölkerung geringer ausfallen, da sich die 87% nur auf steuerpflichtige Personen beziehen.
15. Laut jüngsten Schätzungen der Altersarmut in den Vereinigten Staaten, die anhand der neuen ergänzenden Armutsmessgröße (SPT) gemessen wurde, lassen vermuten, dass die Ergebnisse recht nah an denen der „traditionellen“ Messgröße liegen, d.h. bei etwa 15% oder 16%. Jedoch ist die Altersstruktur unterschiedlich: Laut SPT ist die Altersarmut höher (15%) als gemäß der

- traditionellen Messgröße (9%) – vgl. Abbildung 5 in www.census.gov/prod/2012pubs/p60-244.pdf. Der Hauptunterschied zwischen der amtlichen Schätzung und dem Ergebnis der STP besteht darin, dass bei der STP Steuern und einige Sachleistungen inbegriffen sind (Short, 2012).
16. Vgl. auch Flores Rodriguez (2009) sowie Salles und de la Paz López (2008).
 17. In den Vereinigten Staaten und Australien wird die Schwelle, ab der eine Wohnkostenüberbelastung vorliegt, in der Regel bei 30% des verfügbaren Haushaltseinkommens angesetzt.
 18. Vgl. auch Moriizumi und Naoi (2012).
 19. Die australische Statistikbehörde (ABS) verwendet beispielsweise hedonische Regressionen, um den Marktwert des Mietäquivalents von selbstgenutztem Wohneigentum zu schätzen (ABS, 2008). Daten zu den am privaten Wohnungsmarkt bezahlten Mieten werden auf bestimmte Merkmale von Wohnimmobilien regressiert (z.B. Lage und Bautyp), und die Schätzungen werden daraufhin zur Ermittlung imputierter Werte für das Mietäquivalent von selbstgenutztem Wohneigentum und anderen Wohnimmobilien, die zu Mieten unter dem Marktpreis vermietet werden, verwendet.
 20. Vgl. auch Brown et al. (2010), Milligan (2008), Lafrance und LaRochelle-Côté (2011), Pendakur (1998 und 2001).
 21. Diese Kategorie sollte beispielsweise Subventionen für Wohneigentümer für Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. zur Verbesserung der Energieeffizienz) sowie Steuerabzüge für Zinszahlungen auf Hypothekarkredite und Zuschüsse für Mieter, denen Wohnraum zu Mieten unter dem marktüblichen Niveau überlassen wird, umfassen. Subventionen zur Förderung des Wohnungsbaus für bestimmte Personengruppen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
 22. Die Größe des Mietmarktes ist von Land zu Land unterschiedlich und reicht von unter 10% in den osteuropäischen Ländern, Island und Spanien bis hin zu fast 40% in Deutschland.
 23. Ein weiterer Grund könnte sein, dass der Mietmarkt relativ klein ist und ein bedeutender Anteil der Mieterhaushalte entweder mietfrei oder zu vergünstigten Mieten wohnt, wie in Polen und der Tschechischen Republik.
 24. Beispiele sind Reifner et al. (2009a und 2009b) und Reifner et al. (2010), die den Markt in Europa analysieren, Ong et al. (2013a und 2013b), die die Produkte in Australien, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten vergleichen, Coda Moscarola et al. (2012), die den Markt in Australien, Italien, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten vergleichen sowie Davey (2007), die die Produkte in Neuseeland und im Vereinigten Königreich vergleicht. Vgl. auch Rossi und Sansone (2013) sowie Mitchell und Piggot (2003).
 25. Ong et al. (2013a und 2013b) sprechen von Housing Equity Withdrawal Schemes (HEW).
 26. Vgl. auch Reifner et al. (2010).
 27. Die Ergebnisse deuten auch darauf hin, dass Wohnimmobilien in Italien einen bedeutenden einkommenssteigernden Effekt haben könnten, da viele einkommensschwache Haushalte Wohneigentümer sind. Angaben der italienischen Steuerbehörde (Agenzia delle Entrate) zufolge weisen 71% der Wohneigentümer in ihrer Steuererklärung Gesamteinkünfte unter 26 000 Euro aus (79% aller Steuerzahler). Bei den Steuerzahlern mit Einkünften unter 10 000 Euro beträgt der Anteil der Wohneigentümer ein Viertel (vgl. Agenzia delle Entrate, 2012).
 28. Wie von den Autoren angemerkt, hängt der abgezinste Gegenwartswert einer Wohnimmobilie vom Zinssatz und von der Lebenserwartung ab. Aus naheliegenden Gründen ist der Wert hoch, wenn die Lebenserwartung kurz ist und die Zinsen niedrig sind. Bei einem Zinssatz von 8% würde der Gegenwartswert desselben Hauses für denselben 65-Jährigen im Schnitt auf 34 843 Euro schrumpfen, bei einem Zinssatz von 10% auf 24 835 Euro.
 29. Auf Grund ihrer Größenordnung sind die Werte für die Schweiz in Abbildung 2.18 nicht angegeben: Der Wert eines Eigenheims ist in der Schweiz mit über 870 000 Euro am höchsten. Die regelmäßigen Rentenzahlungen sind ebenfalls hoch – über 23 000 Euro bei einem Zinssatz von 6% und 15 000 Euro bei einem Zinssatz von 10%.
 30. Die Armutsquote wird mit Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle des Jahres 2005 definiert.
 31. Als Beispiel könnte man ein durchschnittliches Wohnimmobilienvermögen eines 65-Jährigen in den Jahren 2004 und 2006 von rd. 146 000 Euro zu Grunde legen. Bei einer Lebenserwartung von 18,8 Jahren (gemäß Eurostat-Berechnungen) im Alter von 65 Jahren und einem jährlichen Zinssatz von 6% läge der Gegenwartswert des Hauses bei rd. 49 250 Euro. Bei einem Zinssatz von 8% würde sich der Gegenwartswert des Hauses für denselben 65-Jährigen auf 34 843 Euro reduzieren, bei einem Zinssatz von 10% auf 24 835 Euro. Gemäß der üblichen Geschäftspraxis der Finanzdienstleister gingen die Autoren zudem davon aus, dass 5 Jahre auf die Lebenserwartung des Kreditnehmers aufgeschlagen werden. Dadurch würde ein Kreditnehmer mit einem Eigenheim im Wert von

100 000 Euro und einer Lebenserwartung von 12 Jahren eine regelmäßig ausgezahlte Rente von 3 544 Euro anstatt 5 928 Euro erhalten (bei einem Zinssatz von 6%). Die Rente wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Rente} = \text{Wert der Wohnimmobilie} \frac{r}{(1 + r)^{\text{Lebenserwartung} + 5 - 1}}$$

Dabei steht r für den Zinssatz und Lebenserwartung für die Lebenserwartung des jüngsten (Ehe-) Partners.

32. Die steuerliche Behandlung von Vermögen kann zwar erheblichen Einfluss auf Anlageentscheidungen haben, dieses Thema sprengt jedoch den Rahmen des vorliegenden Berichts. Allgemein werden im Wesentlichen drei Arten von Vermögensteuern unterschieden: 1. Steuern auf das Nettovermögen, 2. Steuern auf Kapitaltransfers (z.B. Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer) und 3. Kapitalertragsteuern. In Europa und in den OECD-Ländern existiert eine Vielzahl solcher Steuern, wengleich die dadurch erzielten Einnahmen relativ gering sind. Laut OECD (2011d) stammte 1% der gesamten Staatseinnahmen im OECD-Raum im Jahr 2010 aus Vermögensteuern. Die häufigste Form der Vermögensbesteuerung ist nach wie vor die Kapitalertragsteuer, während die anderen beiden Steuerarten nicht in so großem Umfang eingesetzt werden, wie man erwarten könnte. Tatsächlich werden diese Arten der Besteuerung in den meisten OECD-Ländern immer weniger genutzt. Wie das Centre on Household Assets and Savings Management (CHASM, 2013) ausführt, wurden im Jahr 1990 von der Hälfte der OECD-Länder Vermögensteuern erhoben, zehn Jahre später noch von einem Drittel, und 2010 schließlich hatten nur noch drei Länder (Frankreich, Norwegen und die Schweiz) Vermögensteuern. Im Zuge der Krise haben jedoch viele Länder wieder Vermögensteuern eingeführt, zumindest vorübergehend (z.B. Island und Spanien). Vgl. auch Institute for Fiscal Studies (IFS, 2011).
33. Die Daten in der Luxemburger Vermögensstudie entstammen Erhebungen der folgenden Jahre: Deutschland – 2006; Finnland – 1998; Italien – 2004; Japan – 2003; Kanada – 1999; Luxemburg – 2007; Norwegen – 2002; Österreich – 2004; Schweden – 2002; Vereinigtes Königreich – 2000; Vereinigte Staaten – 2000.
34. Außerdem basieren einige Analysen auf der 1. und 2. Welle des SHARE-Survey (Coda Moscarola et al., 2012 und 2013).
35. Die HFCS-Daten liefern vergleichbare Informationen zum Vermögen von Haushalten und Einzelpersonen in fünfzehn Euro-Ländern. Dazu zählen Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien, die bei der Analyse berücksichtigt werden. Die demografischen und sozioökonomischen Merkmale der Befragten werden bei der Erhebung ebenfalls aufgezeichnet und können sich bei der Vermögensanalyse als nützlich erweisen. Vgl. Eurosystem HFCN (2009, 2011, 2013a, 2013b).
36. Der Vermögensabstand wird ausgedrückt als $[1 - (\text{mittleres Vermögen der Frauen} / \text{mittleres Vermögen der Männer})]$.
37. Zu den Sachleistungen zählen Dienstleistungen für Ältere, Familien und Behinderte, Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungsleistungen sowie Leistungen im Bereich der Langzeitpflege.
38. Geldleistungen umfassen Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten, Familien- und Arbeitslosenleistungen sowie sonstige Geldleistungen.
39. Neuere Schätzungen des US-amerikanischen Rechnungshofs (Government Accountability Office, 2011) auf Basis der jährlichen Zusatzerhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Situation im Rahmen des US Current Population Survey deuten darauf hin, dass sich bei Berücksichtigung des Eigenbeitrags zu den Kosten der Gesundheitsversorgung die Armutsquoten für Menschen ab 65 Jahren in den Vereinigten Staaten fast verdoppeln – von 9% nach dem offiziellen Armutsmaßstab auf 17% bei Einbeziehung dieser Kosten.

Literaturverzeichnis

- Agenzia delle Entrate (2012), *Gli Immobili in Italia*, Kapitel 3, Dipartimento delle Finanze e dall'Agenzia del Territorio.
- Andrews, D. und A. Caldera Sanchez (2011), "Drivers of Homeownership in Selected OECD Countries", *OECD Economics Department Working Papers*, No. 849, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1y8TA8151973>.
- Andrews, D., A. Caldera Sanchez und A. Johansson (2011), "Housing Markets and Structural Policies in OECD Countries", *OECD Economics Department Working Papers*, No. 836, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5kgk8t2k9vf3-en>.
- Antolin, P., S. Payet und J. Yermo (2012), "Coverage of Private Pension Systems: Evidence and Policy Options", *OECD Working Paper on Finance, Insurance and Private Pensions*, No. 20, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k94d6gh2w6c-en>.
- Atkinson, A.B. (1987), "On the Measurement of Poverty", *Econometrica*, Vol. 55, S. 749-764.
- Atkinson, T., B. Cantillon, E. Marlier und B. Nolan (2002), *Social Indicators. The EU and Social Inclusion*, Oxford University Press, Oxford.
- Atkinson, A.B., L. Rainwater und T.M. Smeeding (1995), *Income Distribution in OECD Countries*, OECD Social Policy Studies, No. 18, OECD Publishing.
- ABS (Australia Bureau of Statistics) (2013), *Housing Occupancy and Costs 2011-12*, Tabelle 2.
- Bowen Bishop, T. und H. Shan (2008), *Reverse Mortgages: A Closer Look at HECM Loans*, NBER, Cambridge, Vereinigte Staaten.
- Bloom, D. und D. Canning (2006), *Booms, Busts, and Echoes, Finance and Development: A Quarterly Magazine of the IMF*, Vol. 43, No. 3, September.
- Bloom, D.E., D. Canning, R. Mansfield und M. Moore (2006), "Demographic Change, Social Security Systems, and Savings", *NBER Working Paper*, No. 12621, Oktober.
- Börsch-Supan, A. (Hrsg.), *Life-Cycle Savings and Public Policy*, Academic Press, New York.
- Bradshaw, J., S. Middleton, A. Davis, N. Oldfield, N. Smith, L. Cusworth und J. Williams (2008), "A Minimum Income Standard for Britain: What People Think", Joseph Rowntree Foundation.
- Brandolini, A., S. Magri und T.A. Smeeding (2010), "Asset-based Measurement of Poverty", *Luxembourg Wealth Study Working Paper Series*, No. 10.
- Brewer, M., J. Browne und R. Joyce (2011), "Child and Working-Age Poverty from 2010 to 2020", *IFS Commentary C121*, Institute for Fiscal Studies, www.ifs.org.uk/comms/comm121.pdf.
- Brewer, M., J. Browne, R. Joyce und L. Sibieta (2010), "Child Poverty in the UK Since 1998-99: Lessons from the Past Decade", *Working Paper*, No. 10/23, Institute for Fiscal Studies, www.ifs.org.uk/publications/5303.
- Brown, M., Feng Hou und A. Lafrance (2010), "Incomes of Retirement-age and Working-age Canadians: Accounting for Home Ownership", *Statistics Canada*, ISBN 978-1-100-16319-2.
- Browning, M. und Th.F. Crossley (2000), "The Life Cycle Model of Consumption and Saving", *Social and Economic Dimensions of an Aging Population Research Papers*, No. 28, McMaster University.
- Browning, M. und A. Lusardi (1996), "Household Saving: Micro Theories and Microfacts", *Journal of Economic Literature*, Vol. 34, No. 4, S. 1797-1855.
- Butrica, B. und D. Jurkat (1996), *Codebook for PSID-GSOEP Equivalent File 1980-1994*, Syracuse University.
- Calvo, J.L. und C. Sanchez (2010), "Changes in the Characteristics of Spanish Poor Households: The Case of Imputed Rent", *Vorlage für den Europäischen Kongress der Gesellschaft für Regionalforschung anlässlich ihres 50. Geburtstags*.
- Canberra Group (2011), *Handbook on Household Income Statistics*, UNECE.
- Canberra Group (2001), "Expert Group on Household Income Statistics Final Report and Recommendations", Ottawa.
- Carstairs, V. und R. Morris (1991), *Deprivation and Health in Scotland*, Aberdeen University Press, Aberdeen.
- Carter, R.A. (1985), "Towards More Flexible and Responsive Housing Policies for the Elderly", *Symposium on Ageing: Myths and Realities*, University of Western Australia.
- Castles, F. (1998), "The Really Big Trade-off: Home Ownership and the Welfare State in the New World and the Old", *Acta Politica*, Vol. 33, S. 5-19.

- CFPB (Consumer Financial Protection Bureau) (2012), "Reverse Mortgages, Report to Congress", Vereinigte Staaten.
- CHASM (Centre on Household Assets and Savings Management) (2013), "Wealth Taxes: Problems and Practice Around the World", *Briefing Paper*, University of Birmingham.
- Coda Moscarola, F., A.C. D'Addio, M.C. Rossi und D. Sansone (2013), "Making Assets a Tool Against Poverty?", SHARE conference, November, erscheint demnächst.
- Coda Moscarola, F., M.C. Rossi und D. Sansone (2012a), "How to Make Real Asset Liquid? The Case of Reverse Mortgages in Italy", *Mimeo*, CERP, Italien.
- Coda Moscarola, F., E. Fornero, A. Romiti, M.C. Rossi und D. Sansone (2012b), "Is Housing an Impediment to Consumption Smoothing?", CERP, Italien.
- Currie, J. (2006), "The Take-up of Social Benefits", in A.J. Auerbach, D. Card und J.M. Quigley (Hrsg.), *Public Policy and the Income Distribution*, Russell Sage Foundation, New York, S. 80-148.
- D'Addio, A.C. (2013), "Housing Wealth and Imputed Rents for Adequate Living Standards in Old-age", Bericht für die Europäische Kommission, Juni.
- D'Addio, A.C. und M.C. Cavalleri (2013), "Publicly-provided Services for Adequate Standards of Living in Old-age", Bericht für die Europäische Kommission, Juni.
- D'Addio, A.C., M. Suchomel und E. Whitehouse (2013), "Financial Wealth for Adequate Standards of Living", *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, OECD Publishing, erscheint demnächst.
- Davey, J.A. (2007), "Making Use of Home Equity – Comparisons between Britain and New Zealand", *Mimeo*, Social Policy Group, Victoria University of Wellington.
- Davey, J.A. (1995), "Putting Housing Wealth to Work: Home Equity Conversion in New Zealand", Ministry of Housing, Wellington.
- Disney, R.F. und E.R. Whitehouse (2001), "Cross-Country Comparisons of Pensioners' Incomes", *Research Report*, No. 142, Department of Social Security, London.
- Domhoff, G.W. (2013), "Wealth, Income and Power", *Power in America*, Department of Sociology, University of California in Santa Cruz.
- Elder, T.E. und E.T. Powers (2006), "The Incredible Shrinking Program: Trends in SSI Participation of the Aged", *Research on Ageing*, 28:241.
- Europäische Kommission (2012a), „Pension Adequacy in the European Union 2010-2050“, Gemeinsamer Bericht der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration und des Ausschusses für Sozialschutz, Mai.
- Europäische Kommission (2012b), "The 2012 Ageing Report, Economic and budgetary projections for the 27 EU Member States (2010-2060)", *European Economy*, No. 2-2012, European Union Publishing.
- European Mortgage Federation (2012), *Hypostat 2011*, Brüssel.
- Eurostat (2013), "Housing Conditions – Statistics Explained (2013/10/6)", http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Housing_conditions.
- Eurosystem (2009), "Housing Finance in the Euro Area", Occasional Paper, No. 101, Task Force des Geldpolitischen Ausschusses des Europäischen Systems der Zentralbanken, European Central Bank Publishing, März.
- Eurosystem Household Finance and Consumption Network (2013a), "The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey – Methodological Report for the First Wave", *Statistics Paper Series*, No. 1, April.
- Eurosystem Household Finance and Consumption Network (2013b), "The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey – Results from the First Wave", *Statistics Paper Series*, No. 2, April.
- Eurosystem Household Finance and Consumption Network (2011), "Core Output Variables", verfügbar unter www.ecb.europa.eu/home/pdf/research/hfcn/core_output_variables.pdf.
- Eurosystem Household Finance and Consumption Network (2009), "Survey Data on Household Finance and Consumption: Research Summary and Policy Use", *Occasional Paper*, No. 100, Europäische Zentralbank.
- Fahey, T. (2004), "Housing Expenses and Income Poverty in EU Countries", *Journal of Social Policy*, Vol. 33, No. 3, S. 437-454.

- Fisher, G. (1995), "Is there Such a Thing as an Absolute Poverty Line Over Time? Evidence from the United States, Britain, Canada, and Australia on the Income Elasticity of the Poverty Line", *Poverty Measurement Working Papers*, US Census Bureau.
- Flores Rodriguez, L. (2009), «La Vivienda en Mexico y la poblacion en condiciones de pobreza», Documento de Trabajo, No. 63, Vorläufige Ausgabe, Centro de Estudios Sociales y de Opinion Publica.
- Förster, M. (1994), "Measurement of Low Incomes and Poverty in a Perspective of International Comparisons", *OECD Labour Market and Social Policy Occasional Papers*, No. 14, OECD Publishing.
- Förster, M. und M. Mira d'Ercole (2009), "The OECD Approach to Measuring Income Distribution and Poverty: Strengths, Limits and Statistical Issues", Vorlage für die Joint OECD/University of Maryland International Conference.
- Förster, M. und M. Mira d'Ercole (2005), "Income Distribution and Poverty in OECD Countries in the Second Half of the 1990s", *OECD Social, Employment, and Migration Working Papers*, No. 22, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/882106484586>.
- Goode, R. (1977), "The Economic Definition of Income", in J.A. Pechman (Hrsg.), *Comprehensive Income Taxation*, Brookings Institution, Washington, DC.
- Government Accountability Office (2011), "Older Adults and the 2007-2009 Recession", A Report to the Chairman, Subcommittee on Primary Health and Aging, Committee on Health, Education, Labor and Pensions, US Senate.
- Government Accountability Office (2005), "Means-Tested Programs: Information on Program Access Can Be an Important Management Tool", Report to the Ranking Minority Member, Committee on the Budget, House of Representatives, Vereinigte Staaten.
- Guerrero Segovia, A. und C.E.G. Soto (2012), *El sector inmobiliario en Mexico*, Federal Attorney's Office of Consumer (PROFECO).
- Guio, A.C., A. Fusco und E. Marlier (2009), "An EU Approach to Material Deprivation EU-SILC and Eurobarometer Data", *IRISS Working Paper*, No. 2009-19, CEPS/INSTEAD, Luxemburg.
- Guio, A.C. und I. Engsted-Moquet (2007), "Non-income Dimension in EU-SILC: Material Deprivation and Poor Housing", *Comparative EU Statistics on Income and Living Conditions: Issues and Challenges*, Protokoll der EU-SILC Konferenz, Helsinki, 6.-8. November 2006, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Eurostat, Luxemburg.
- Guio, A.C. (2005), "Material Deprivation in the EU", *Statistics in Focus*, No. 21/2005, Eurostat, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Haas, P., R. Hickey, J. Lubell und S. Morse (2012), "Losing Ground. The Struggle of Moderate-Income Households to Afford the Rising Cost of Housing and Transportation", Report by the Center for Housing Policy and Center for Neighborhood Technology, Vereinigte Staaten.
- Haig, R. (1921), "The Concept of Income: Economic and Legal Aspects", in R. Haig (Hrsg.), *The Federal Income Tax*, Columbia University Press, New York.
- Hayashi, F. (1989), "Japan's Saving Rate: New Data and Reflections", *NBER Working Papers*, No. 3205, National Bureau of Economic Research, Inc.
- Hayashi, F., A. Ando und R. Ferris (1988), "Life Cycle and Bequest Savings. A Study of Japanese and US Households Based on Data from the 1984 NSFIE and the 1983 Survey of Consumer Finances", *Journal of the Japanese and International Economies*, Vol. 2, No. 4, S. 450-491, Dezember.
- Hirayama, Y. (2010), "The Role of Home Ownership in Japan's Aged Society", *Journal of Housing and the Built Environment*, Vol. 10, No. 2, S. 175-191.
- Hulse, K., T. Burke, L. Ralston und W. Stone (2010), "The Benefits and Risks of Home Ownership for Low-moderate Income Households", Final Report, No. 154, Australian Housing and Urban Research Institute (AHURI).
- INEGI (National Institute of Statistics and Geography) (2011), *Censo de Poblacion y Vivienda 2010*, Mexiko.
- Institute for Fiscal Studies (2011), "Dimensions of Tax Design", *The Mirrlees Review*, Oxford University Press for IFS.
- IOPS (International Organisation of Pension Supervisors) (2008), "Complementary and Private Pensions throughout the World 2008", Gemeinsames Dokument der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (ISSA), der Internationalen Vereinigung der Pensionsfondsaufseher (IOPS) und der OECD, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264048829-en>.

- Junto, A. und M. Reijo (2010), „The Comparability of Imputed Rents“, *Eurostat Methodologies and Working Papers*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Kemeny, J. (2005), „The Really Big Trade-Off between Home Ownership and Welfare: Castles' Evaluation of the 1980 Thesis, and a Reformulation 25 Years on“, *Housing, Theory and Society*, Vol. 22, No. 2, S. 59-75.
- Kemeny, J. (1995), „From Public Housing to the Social Market: Rental Policy Strategy in Comparative Perspective“, Routledge, London.
- Kemeny, J. (1992), *Housing and Social Theory*, Routledge, London.
- Kemeny, J. (1981), *The Myth of Home Ownership*, Routledge and Kegan Paul, London.
- Kenworthy, L. (2007), „Measuring Poverty and Material Deprivation“, Bericht für *Statistics Canada*, Ottawa.
- Lafrance, A. und S. LaRochelle-Cote (2011), „Consumption Patterns Among Aging Canadians“, *Perspectives on Labour and Income*, Component of Statistics Canada Catalogue No. 75-001-X.P. 3-12, März.
- Leather, P. (1990), „The Potential and Implications of Home Equity Release in Old Age“, *Housing Studies*, Vol. 5, No. 1, S. 3-13.
- Lusardi, A. und O.S. Mitchell (2007), „Baby Boomer retirement security: The roles of planning, financial literacy, and housing wealth“, *Journal of Monetary Economics*, Vol. 54, No. 1, S. 205-224, <http://dx.doi.org/10.1016/j.jmoneco.2006.12.001>.
- Madden, D. (2000), „Relative or Absolute Poverty Lines: A New Approach“, *Review of Income and Wealth*, Vol. 46, S. 181-199.
- Matsaganis, M., H. Levy und M. Flevotomou (2010), „Non Take-up of Social Benefits in Greece and Spain“, *Social Policy and Administration*, Vol. 44, No. 7, S. 827-844.
- McIntosh, G. und J. Phillips (2003), „Caring for the Elderly – An Overview of Aged Care Support and Services in Australia“, E-Brief, Social Policy Group, Australien.
- Milligan, K. (2008), „The Evolution of Elderly Poverty in Canada“, *Canadian Public Policy*, Vol. 34, No. s1, University of Toronto Press, S. 79-94, November.
- Mitchell, O. und J. Piggott (2003), „Final Report: Unlocking Housing Equity in Japan“, Economic and Social Research Institute, Cabinet Office, Government of Japan.
- Modigliani, F. und R. Brumberg (1954), „Utility Analysis and the Consumption Function: An Interpretation of Cross-section Data“, Kapitel 15 in K. Kurihara (Hrsg.), *Post-Keynesian Economics*, Rutgers University Press, New Brunswick, New Jersey, S. 388-436.
- Moriizumi, Y. und M. Naoi (2012), „Unemployment Risk, Homeownership and Housing Wealth: Lessons from Bubble Aftermath in Japan“, in C. Jones, M. White und N. Dunse (Hrsg.), *Challenges of the Housing Economy: An International Perspective*, <http://dx.doi.org/10.1002/9781118280829>.
- National Housing Supply Council (2012), *Key Indicators, 2012 – Housing Supply and Affordability*, Kapitel 5, „Trends in Housing Affordability“, Australian Government.
- Nordenanckar, V. (2009), „Reference Budgets as Component in Social Policy – A Method of Comparing Income with Consumption Needs“, Konferenz zum EU Progress Project „Standard Budgets“, Wien, 20.-22. Oktober 2009.
- OECD (2014a), *OECD Reviews of Pension Systems: Ireland*, OECD Publishing, erscheint demnächst.
- OECD (2014b), *Women and Pensions*, OECD Publishing, erscheint demnächst.
- OECD (2013a), *OECD Guidelines for Micro Statistics in Household Wealth*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264194878-en>.
- OECD (2013b), „Crisis Squeezes Income and Puts Pressure on Inequality and Poverty. New Results from the OECD Income Distribution Database“, Policy Brief, OECD, verfügbar unter www.oecd.org/els/soc/OECD2013-inequality-and-poverty-8p.pdf.
- OECD (2012), *OECD Pensions Outlook 2012*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264169401-en>.
- OECD (2011a), *Pensions at a Glance: Retirement-Income Systems in OECD and G20 Countries*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/data-00625-en>.
- OECD (2011b), *Divided We Stand: Why Inequality Keeps Rising*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264119536-en>.
- OECD (2011c), *Help Wanted? Providing and Paying for Long-Term Care*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264097759-en>.

- OECD (2010), *Revenue Statistics 2010*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/rev_stats-2010-en-fr.
- OECD (2009), *Renten auf einen Blick 2009: Renteneinkommenssysteme in OECD-Ländern*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2009-de.
- OECD (2008), *Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264044197-de>.
- Ong, R. (2008), "Unlocking Housing Equity Through Reverse Mortgages: The Case of Elderly Homeowners in Australia", *International Journal of Housing Policy*, Vol. 8, No. 1, S. 61-79.
- Ong, R., M. Haffner, G. Wood, T. Jefferson und S. Austen (2013a), "Assets, Debt and the Drawdown of Housing Equity by an Ageing Population", *Positioning Paper*, No. 153, Australian Housing and Urban Research Institute, Melbourne.
- Ong, R., S. Parkinson, B.S. Searle, S.J. Smith und G. Wood (2013b), "Channels from Housing Wealth to Ong, Consumption", *Housing Studies*, <http://dx.doi.org/10.1080/02673037.2013.783202>.
- Orshansky, M. (1969), "How Poverty is Measured", *Monthly Labor Review*, Vol. 92, S. 37-41.
- Orshansky, M. (1965), "Counting the Poor: Another Look at the Poverty Profile", *Social Security Bulletin*, S. 3-29, Juni.
- Pendakur, K. (2001), "Consumption Poverty in Canada 1969 to 1998", *Canadian Public Policy*, Vol. 27, No. 2, S. 125-149, Juni.
- Pendakur, K. (1998), "Changes in Canadian Family Income and Family Consumption Inequality Between 1978 and 1992", *Review of Income and Wealth*, Vol. 44, No. 2, S. 259-283, Juni.
- Pittini, A. (2012), "Housing Affordability in the EU Current Situation and Recent Trends", *CECODHAS Housing Europe's Observatory Research Briefing*, Year 5, No. 1, Januar.
- Poon, P. (2005), "Who's Missing Out on the GIS?", *Perspectives on Labour and Income*, Vol. 6, No. 10, S. 5-14, verfügbar unter www.statcan.ca/english/freepub/75-001-XIE/11005/high-1.htm.
- Reifner, U., S. Clerc-Renaud, E.F. Perez-Carillo, A. Tiffe und M. Knobloch (2010), "Equity Release Schemes in the European Union", gedruckt von Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Reifner, U., S. Clerc-Renaud, E.F. Perez-Carillo, A. Tiffe und M. Knobloch (2009a), "Study on Equity Release Schemes in the EU – Part I: General Report", Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Hamburg.
- Reifner, U., S. Clerc-Renaud, E.F. Perez-Carillo, A. Tiffe und M. Knobloch (2009b), "Study on Equity Release Schemes in the EU – Part II: Country Reports", Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Hamburg.
- Romiti, A. und M.C. Rossi (2012), "Housing Wealth Decumulation. Portfolio Composition and Financial Literacy Among the European Elderly", *Carlo Alberto Notebook*, No. 289, Dezember, www.carloalberto.org/research/working-papers.
- Rossi, M.C. und D. Sansone (2013), "«Ho una casa ma non ho soldi. La via del reverse mortgage»", *InGenere*, Februar.
- Rowntree, B.S. (1901), *Poverty: A Study of Town Life*, Macmillan, London.
- Salles, V. und M. de la Paz Lopez (2008), "«Viviendas pobres en Mexico: un estudio desde la optica de genero»", *Retos para la integracion social de los pobres en America Latina*.
- Saunders, P. und M. Wong (2012), "Material Deprivation in Australia: Recent Trends and Implications", *Social Policy Research Centre*, Vorlage für die ACOSS National Conference, Sydney, 29.-30. März 2012.
- Shan, H. (2009), "Reversing the Trend: the Recent Expansion of the Reverse Mortgage Market", *Finance and Economics Discussion Series*, No. 2009-42, Board of Governors of the Federal Reserve System, Vereinigte Staaten.
- Sherraden, M. (1991), *Assets and the Poor: A New American Welfare Policy*, M.E. Sharpe, New York.
- Short, K. (2012), "Supplemental Poverty Measure: 2011", *US Census Bureau*, www.census.gov/prod/2012pubs/p60-244.pdf.
- Simons, H.C. (1938), *Personal Income Taxation*, University of Chicago Press, Chicago.
- Smeeding, R. und M. Moon (1980), "Valuing Government Expenditures: The Case of Medical Care Transfers and Poverty", *Review of Income and Wealth*, Vol. 26, S. 305-324, September.
- Smeeding, T.M. und D.H. Weinberg (2001), "Toward a Uniform Definition of Household Income", *Review of Income and Wealth*, Vol. 47, No. 1, S. 1-24.
- Smith, J. (2004), "Exploring Attitudes to Housing Wealth and Retirement", *Housing Finance*, Vol. 63, S. 22-33, Herbst.

- Springer, P.B. (1985), "Home Equity Conversion Plans as a Source of Retirement Income", *Social Security Bulletin*, Vol. 48, No. 9, S. 19-19.
- Suchomel, M., A.C. D'Addio, A. Reilly und E. Whitehouse (2013), "Income Inequality in Old-age Over Time in OECD Countries: Trends and Determinants", *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, OECD Publishing.
- Törmälehto, V.M. und H. Sauli (2013), „The Distributional Impact of Imputed Rent in EU-SILC 2007-2010“, Theme: Population and social conditions, *Eurostat Methodologies and Working Papers*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Törmälehto, V.M. und H. Sauli (2010), „The Distributional Impact of Imputed Rent in EU-SILC“, *Eurostat Methodologies and Working Papers*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Toussaint, J. (2011), "Housing Wealth in Retirement Strategies: Towards Understanding and New Hypotheses", Dissertation, Delft University of Technology, Department of Housing Systems.
- Toussaint, J. und M. Elsinga (2009), "Exploring 'Housing Asset Based Welfare'. Can the UK Be Held Up as an Example for Europe?", *Housing Studies*, Vol. 24, No. 5, S. 669-692.
- Verbist, G. und M. Matsaganis (2012), "The Redistributive Capacity of Services in the EU", *Gini Discussion Paper*, No. 53, Amsterdam Institute for Advanced Labour Studies (AIAS).
- Verbist, G., M. Förster und M. Vaalavuo (2012), "The Impact of Publicly Provided Services on the Distribution of Resources: Review of New Results and Methods", *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, No. 130, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k9h363c5szq-en>.
- Vereinte Nationen (1977), "Provisional Guidelines on Statistics of the Distribution of Income, Consumption and Accumulation of Households", *Studies in Methods*, Series M, No. 61.
- Vrooman, C. (2009), "Measuring Poverty Through a Generalised Budget Approach – An Empirical Test in 11 Countries", Auf der Konferenz "Reference Budgets for Social Inclusion" vorgestellte Forschungsarbeit, Wien, 20.-22. Oktober 2009.
- Warneryd, K. (1999), *The Psychology of Saving: A Study on Economic Psychology*, Edward Elgar Publishing.
- Whitehouse, E., A.C. D'Addio und A. Reilly (2011), "Evaluating Adequacy and Sustainability of Pension Systems", Beitrag für die Working Party on Social Policy, DELSA/ELSA/WP1/RD(2011)3, OECD, Paris.
- Wilson, P.(1988), "Converting Home Equity to Retirement Income", *Occasional Paper*, 2. Auflage, Australian Council on the Ageing, Melbourne.
- Wiseman, M. und M. Yeas (2008), "The Canadian Safety Net for the Elderly", *Social Security Bulletin*, Vol. 68, No. 2.
- Wolff, E.N. (2004), "Changes in Household Wealth in the 1980s and 1990s in the US", *Working Paper*, No. 407, Annandale-on-Hudson, Levy Economics Institute of Bard College, New York.
- Wolff, E.N. (2012), "The Asset Price Meltdown and the Wealth of the Middle Class", New York University, New York.
- Yates, J. (1994), "Imputed Rents and Income Distribution", *Review of Income and Wealth*, Vol. 40, No. 1, S. 43-66.

Anhang 2.A1

Berechnung der regelmäßigen Rentenzahlungen

Die hier umrissene Methode wurde Disney und Whitehouse (2001) entlehnt. Der beste Ansatz besteht darin, zunächst eine alleinstehende Person zu Grunde zu legen und die Berechnung anschließend auf einen Mehrpersonenhaushalt auszuweiten. Die Berechnung für eine alleinstehende Person ist eine einfache versicherungsmathematische Rechnung. Die Überlebensfunktion s – die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person an einem Zeitpunkt t in der Zukunft am Leben ist – wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$S_t = \prod_{t=0}^T (1 - \lambda_t)$$

Hierbei ist λ die Hazardfunktion (die Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter zu sterben, sofern dieses Alter erreicht wird).

Der Nettogegenwartswert eines Einkommenszuflusses von einer Einheit je Zeitraum, sofern die Person noch am Leben ist, wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$a_0 = \sum_{t=0}^T S_t (1 - z)^t$$

Hierbei ist z der Zinssatz, und das Ergebnis a wird als Umwandlungsfaktor bezeichnet. Aus der Division der Vermögensbestände im Zeitraum null durch den Umwandlungsfaktor ergibt sich der Vermögensanteil, den die Person in der Gegenwart sicher ausgeben kann, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines konstanten (abgezinsten) Verbrauchsniveaus und Hinterlassung eines Nettovermögens von null zum Zeitpunkt des Todes.

Die Analyse wird für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen komplizierter. Der Ausgangspunkt ist eine gemeinsame lebenslange regelmäßige Rentenzahlung, aus der eine Einheit gezahlt wird, wenn einer der beiden am Leben ist (oder wenn beide am Leben sind). Die Formel für den Umwandlungsfaktor sieht dann folgendermaßen aus:

$$a_0 = \sum_{t=0}^T (S_{1t} S_{2t} + (1 - S_{1t}) S_{2t} + S_{1t} (1 - S_{2t})) (1 - z)^t$$

Hierbei sind die Überlebensfunktionen für die beiden Personen im Haushalt mit 1,2 indiziert.

Allerdings benötigt ein Haushalt mit nur einer Person weniger Ressourcen als ein Zweipersonenhaushalt, um denselben Lebensstandard zu erreichen. Anders ausgedrückt kann ein Einpersonenhaushalt mit demselben Gesamteinkommen wie ein Zweipersonenhaushalt einen besseren Lebensstandard genießen. Dies wird durch eine Äquivalenzskala erfasst. Darüber hinaus tragen die Rentensysteme dieser Tatsache Rechnung, indem sie den Hinterbliebenen eine geringere Rente auszahlen.

Eine einfache Skala, die in internationalen Studien (darunter denen der OECD, 2008) breite Anwendung findet, ergibt sich aus der Division des Haushaltseinkommens durch die Quadratwurzel der Zahl der Haushaltsmitglieder. Somit lautet die Formel:

$$Y_E = \frac{Y}{n^\varepsilon}$$

Hierbei ist Y_E das Haushaltsäquivalenzeinkommen, Y das Haushaltseinkommen, n die Zahl der Mitglieder und E die Äquivalenzelastizität, für die wir den Wert 0,5 annehmen (wie in OECD, 2008).

Bei der Anwendung der Skala auf die Berechnung der regelmäßigen Rentenzahlung nehmen wir an, dass der Haushalt weniger ausgibt, wenn nur eines seiner Mitglieder am Leben ist, als wenn dies auf beide zutrifft. Somit gilt folgende Formel:

$$a_0 = \sum_{t=0}^T (S_{1t} S_{2t} \sqrt{2} + (1 - S_{1t}) S_{2t} + S_{1t} (1 - S_{2t})) (1 - z)^t$$

Hierbei wird mit der Quadratwurzel aus 2 die Äquivalenzskala für den Fall umgesetzt, dass beide Haushaltsmitglieder am Leben sind.

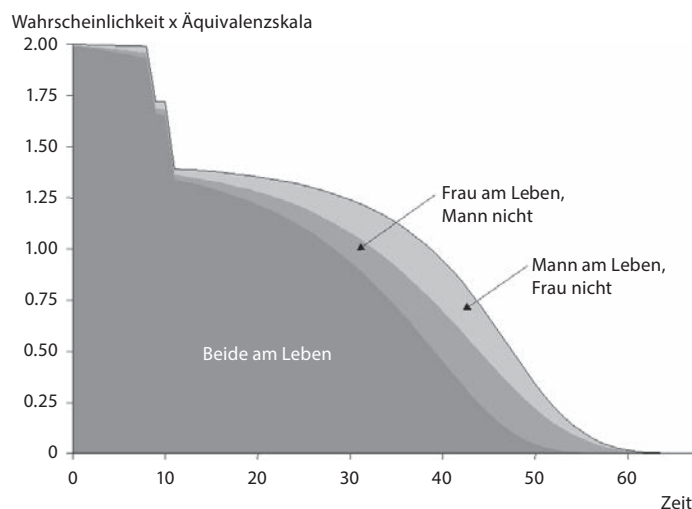
Die Ausdehnung dieser Methode auf größere Haushalte wird rasch problematisch. Während die Formel bei zwei Mitgliedern drei Terme für die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten des Überlebens enthält, sind es bei drei Mitgliedern sieben Terme, bei vier Personen im Haushalt 13, bei fünf 21 usw. Dies macht eine gewisse Vereinfachung erforderlich, um die Ergebnisse überschaubar zu halten.

Erstens können die Berechnungen auf der Grundlage einer Einkommenseinheit anstatt eines Haushalts durchgeführt werden. Jede Einkommenseinheit setzt sich aus höchstens zwei Erwachsenen und ihren abhängigen Kindern zusammen. Dies führt dann zur zweiten Frage: der Behandlung der Kinder. Es wäre unangemessen, die Kinder in einem Haushalt bei der Berechnung der regelmäßigen Rentenzahlungen ebenso für den Rest ihres Lebens zu berücksichtigen wie die Erwachsenen, da davon ausgegangen wird, dass die Kinder den Haushalt eines Tages verlassen und sich einen eigenen Haushalt einrichten. Es wird daher davon ausgegangen, dass Kinder an dem Vermögen des Haushalts teilhaben, bis sie volljährig werden (was zurzeit dem Alter von 18 Jahren entspricht). Als zweite Vereinfachung wird unterstellt, dass die Kinder überleben, bis sie 18 Jahre alt sind, anstatt die entsprechende Sterbetabelle anzuwenden. Dies verringert den Rechenaufwand erheblich und ist im Hinblick auf die Genauigkeit der Berechnung unerheblich. Der effektive Umwandlungsfaktor von der Geburt bis zum Alter von 18 Jahren beträgt 99,43% des Terms „Bestimmte regelmäßige Zahlung im selben Alter“*.

* Ein Großteil hiervon entfällt auf die Sterblichkeit bei der Geburt, die 0,4% in der hier verwendeten Mortalitätsdatenbank ausmacht. Die meisten in den Haushaltserhebungen erfassten Kinder sind keine Neugeborenen, so dass der tatsächliche Fehler noch geringer ist als bei dieser Berechnung unterstellt.

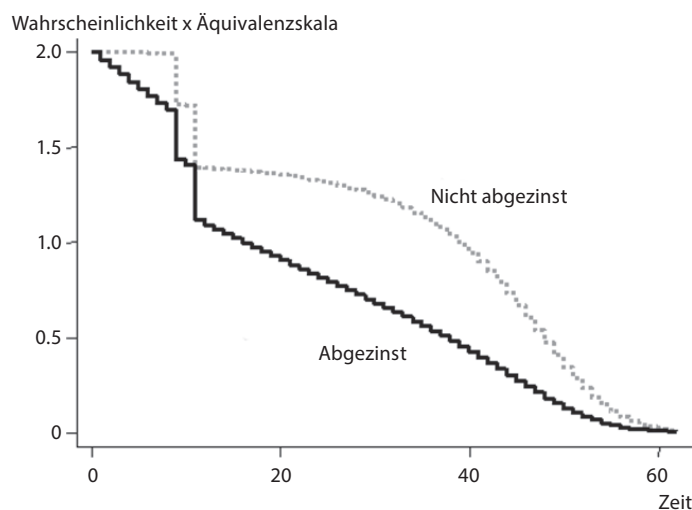
Zur Veranschaulichung der Methode wird das Beispiel eines Haushalts herangezogen, der ein Paar im Alter von 43 und 37 Jahren mit zwei Kindern im Alter von 10 und 8 Jahren umfasst. Die Ergebnisse sind in Abbildung 2.A1.1 dargestellt. In der nahen Zukunft sind die Sterberaten sehr gering, und daher liegt die Ermittlung des Haushaltsbedarfs (die Überlebenswahrscheinlichkeiten multipliziert mit den einschlägigen Äquivalenzskalen) nahe den Äquivalenzskalenwerten. Somit liegt der Wert nahe bei 2 (der Quadratwurzel aus 4), wenn beide Kinder unter 18 Jahre alt sind, und bei 1,73 (der Quadratwurzel aus 3) bei nur einem Kind. Wenn beide Kinder 18 Jahre alt sind, sinkt die Kurve auf 1,34 und damit etwas unter die Äquivalenzskala von 1,41, da die Wahrscheinlichkeit, dass einer der Partner vor diesem Zeitpunkt stirbt, nicht länger zu vernachlässigen ist. Dann sinken die Kurven langsam auf null. Der Umwandlungsfaktor lässt sich als Größe der Fläche unter der Summationskurve darstellen (Abb. 2.A1.1).

Abbildung 2.A1.1 **Versicherungsmathematische Berechnung für das Beispiel eines Haushalts: Überleben und Äquivalenzgewichtung**



Quelle: Berechnungen der Autoren auf der Grundlage der OECD-Rentenmodelle.

Abbildung 2.A1.2 **Versicherungsmathematische Berechnungen für das Beispiel eines Haushalts: Abzinsung**



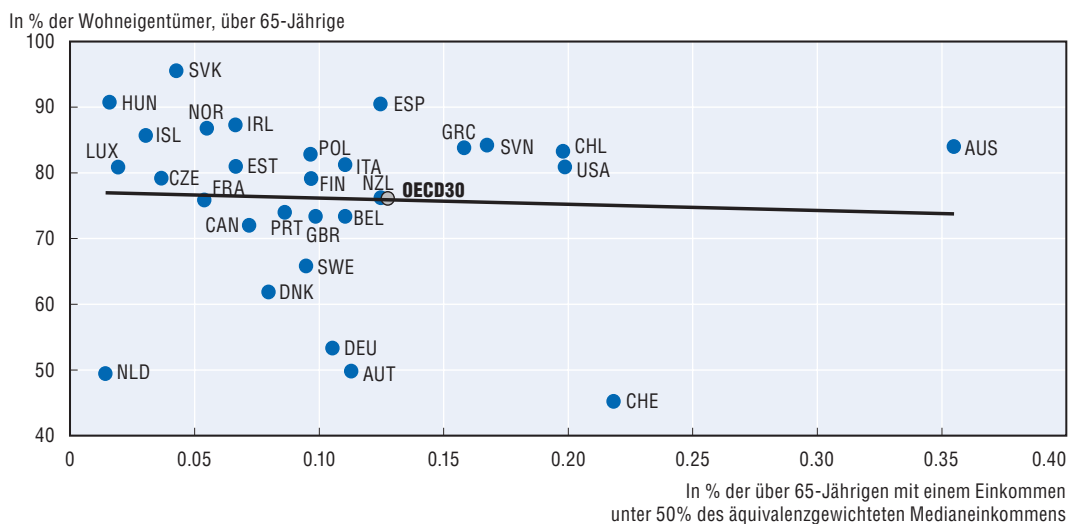
Quelle: Berechnungen der Autoren auf der Grundlage der OECD-Rentenmodelle.

Der zweite Teil der versicherungsmathematischen Berechnung besteht in der Abzinsung der künftigen Einkommenszuflüsse anhand eines Abzinsungssatzes von 2%. Bei Anwendung auf die Überlebenswahrscheinlichkeiten und Äquivalenzskalen in Abbildung 2.A1.1 ergeben sich die Resultate in Abbildung 2.A1.2. Das Ergebnis ist die Summe der abgezinsten äquivalenzgewichteten Zuflüsse. In diesem Beispiel lautet das Ergebnis 45,6. Würde der Haushalt beispielsweise über ein Finanzvermögen von 20 000 Euro verfügen, so würde dies daher $20\,000 \text{ Euro} / 45,6 = 440 \text{ Euro}$ zum Haushaltsäquivalenzeinkommen aus nicht kapitalbasierten Quellen (Transferleistungen, Arbeitseinkommen usw.) hinzufügen. Zum Vergleich das Beispiel eines alleinstehenden Mannes desselben Alters (43 Jahre): In diesem Fall beträgt der Umwandlungsfaktor 27,1. Somit stehen ihm mehr Ressourcen zur Verfügung: Aus demselben Finanzvermögen würde sich sein Einkommen aus anderen Quellen um 740 Euro erhöhen.

Anhang 2.A2

Zusätzliche Abbildung

Abbildung 2.A2.1 **Von Armut bedrohte über 65-Jährige und Wohneigentumsquote, Ende der 2000er Jahre**



Anmerkung: Die in der Abbildung dargestellte Armutsquote erfasst das Armutsrisiko im Alter nur zum Teil, da Sachleistungen und der Wert öffentlich bereitgestellter Dienstleistungen nicht enthalten sind.

Quelle: Berechnung der Autoren auf der Grundlage von Daten aus EU-SILC (Revision 1, März 2013) und OECD Income Distribution Database. Die Wohneigentumsdaten für Australien, Chile, Kanada und die Vereinigten Staaten stammen aus nationalen Quellen.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932936408>

Kapitel 3

Aufbau der Altersvorsorgesysteme

Die fünf Indikatoren in diesem Abschnitt befassen sich eingehend mit dem Aufbau der nationalen Renteneinkommenssysteme in den OECD-Ländern und anderen großen Volkswirtschaften. Mit dem ersten Indikator wird eine Taxonomie der verschiedenen Arten von Renteneinkommenskomponenten aus aller Welt dargelegt. Anhand dieses Schemas wird die Architektur der Rentensysteme von 42 Ländern beschrieben.

In den nächsten drei Indikatoren werden die Parameter und Regeln der Rentensysteme aufgeführt. Die Beschreibung beginnt mit dem zweiten Indikator, der die Grundrente, die Sozialrente und die Mindestrente umfasst. Aufgezeigt werden die Leistungshöhe und der Anteil älterer Menschen, die über diese Komponenten versichert sind. Der dritte Indikator befasst sich mit den verdienstabhängigen Renten: dem verdienstabhängigen System und dem System mit Beitragsprimat. Er zeigt auf, wie die Leistungen in diesen Rentenprogrammen festgelegt werden und welches Verdienstspektrum vom Rentensystem erfasst wird. Der vierte Indikator gibt Aufschluss über das Rentenanspruchsalter für den Bezug der „Regelaltersrente“ und der „Frührente“. Ferner informiert er über die Behandlung von Früh- und Spätrentnern im Rentensystem.

Der letzte Indikator wurde neu in die Publikation aufgenommen. Er informiert sowohl über das derzeitige effektive Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben als auch dessen Entwicklung im Zeitverlauf.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Wichtigste Ergebnisse

Die Renteneinkommenssysteme sind vielgestaltig und setzen sich häufig aus einer Reihe unterschiedlicher Komponenten zusammen. Daher ist es schwierig, eine Klassifizierung der Rentensysteme und der verschiedenen Altersvorsorgeprogramme vorzunehmen. Die hier verwendete Taxonomie der Rentensysteme enthält zwei obligatorische Elemente: eine Umverteilungs- und eine Sparkomponente. Die freiwillige Komponente der Altersvorsorge, sei sie privater oder betrieblicher Art, bildet das dritte Element.

Das in der Abbildung dargestellte Schema stützt sich auf Funktion und Ziel der einzelnen Komponenten des Rentensystems. Die erste Kategorie, die Umverteilungskomponente, umfasst Rentenversicherungsprogramme, die so gestaltet sind, dass den Rentnern ein bestimmter absoluter Mindestlebensstandard gesichert wird. Die Sparkomponenten der zweiten Kategorie sind so ausgelegt, dass ein bestimmter – im Verhältnis zum Lebensstandard während der Erwerbstätigkeit definierter – angestrebter Lebensstandard in der Rente gewährleistet wird. Innerhalb dieser Kategorien werden die Systeme nochmals entsprechend dem Leistungserbringer (öffentlich oder privat) sowie der Art und Weise unterteilt, in der die Leistungen definiert sind. In „Renten auf einen Blick“ liegt das Hauptaugenmerk auf den obligatorischen und quasi-obligatorischen Komponenten des Rentensystems, wenngleich auch viele Informationen zu den freiwilligen privaten Altersvorsorgesystemen bereitgestellt werden.

Anhand dieses Schemas wird in der Tabelle die Architektur der nationalen Rentensysteme dargelegt. Soziale Sicherungsnetze, die Altersarmut verhindern sollen – die unter dem Begriff „Erste Kategorie, Umverteilungskomponente“ zusammengefasst sind – werden vom öffentlichen Sektor eingerichtet. Es lassen sich drei Haupttypen unterscheiden.

Bedürftigkeitsabhängige oder **Sozialrenten** sehen höhere Leistungen für finanziell schlechter gestellte Rentner und geringere Leistungen für finanziell besser gestellte vor. Ausschlaggebend für die Leistungshöhe ist bei diesem Rententyp das Vorhandensein sonstiger Einnahmequellen bzw. die Einkommens- und Vermögenssituation des Empfängers. Alle Länder haben allgemeine soziale Sicherungsnetze dieser Art eingerichtet, doch betreffen sie in einigen Fällen nur wenige ältere Menschen, die zahlreiche Lücken in ihrer Erwerbsbiografie aufweisen. Entsprechend erscheinen in dieser Rubrik in der Tabelle auch nicht alle Länder, sondern nur zwölf OECD-Länder. Geringverdienende Arbeitskräfte mit voller Erwerbsbiografie (30% des Durchschnittsverdiensts) haben in diesen Ländern Anspruch auf bedürftigkeitsabhängige Leistungen.

In **Grundrentensystemen** wird entweder eine Pauschalrente gezahlt (alle Rentner erhalten denselben Betrag) oder die Höhe der Rente richtet sich ausschließlich nach der Zahl der Erwerbsjahre, nicht nach dem Verdienst früherer Jahre. Zusätzliche Renteneinkünfte haben keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung. Dreizehn OECD-Länder verfügen über ein solches Grundrentensystem bzw. sonstige Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung.

In 18 Ländern existieren **Mindestrenten**, die viele Merkmale mit den bedürftigkeitsabhängigen Renten gemeinsam haben. Für die Bestimmung des Leistungsniveaus ist nur das Renteneinkommen ausschlaggebend: Anders als beim System bedürftigkeitsabhängiger Leistungen werden sonstige Einkommen aus Ersparnissen usw. bei der Mindestrente nicht angerechnet. Der in einigen verdienstbezogenen Systemen,

z.B. in Belgien und im Vereinigten Königreich, vorgesehene Mindestanrechnungsbetrag hat einen ähnlichen Effekt: Die Höhe der Renten für Arbeitskräfte mit sehr geringem Verdienst wird so berechnet, als hätten sie einen höheren Verdienst bezogen.

Unter den OECD-Ländern haben nur Irland und Neuseeland keinerlei obligatorische Alterssicherung der zweiten Kategorie. In den übrigen 32 Ländern gibt es vier Arten von Versicherungssystemen.

Rentenversicherungssysteme mit **Leistungsprimat** werden in 18 OECD-Ländern vom öffentlichen Sektor gewährleistet. Private (betriebliche) Systeme sind in drei OECD-Ländern (Island, Niederlande und Schweiz) obligatorisch oder quasi-obligatorisch. Das Renteneinkommen hängt von der Zahl der Beitragsjahre und dem individuellen Arbeitsentgelt ab.

In vier OECD-Ländern gibt es **Entgeltpunktesysteme**: in Frankreich handelt es sich um die (vom Staat verwaltete) betriebliche Alterssicherung und in Deutschland, Norwegen und der Slowakischen Republik um die gesetzliche Rentenversicherung. Im Rahmen dieser Systeme erwerben die Versicherten Entgeltpunkte, die sich aus ihrem Jahresverdienst errechnen. Bei Renteneintritt wird die Zahl der Entgeltpunkte mit einem Entgeltpunktwert multipliziert und so in eine regelmäßig ausgezahlte Rente umgerechnet.

Systeme mit Beitragsprimat sind in zehn OECD-Ländern obligatorisch. In diesen Systemen werden die Beiträge auf einem individuellen Rentenkonto angespart. Das auf diese Weise angesammelte Kapital wird nach dem Renteneintritt üblicherweise in ein regelmäßiges Renteneinkommen umgewandelt. In Dänemark und Schweden gibt es zusätzlich zu den obligatorischen Rentenplänen quasi-obligatorische betriebliche Vorsorgesysteme.

In vier OECD-Ländern (Italien, Norwegen, Polen und Schweden) gibt es **Notional-Accounts-Systeme** (Systeme mit fiktiven Konten). In diesen Systemen werden die Beiträge auf individuellen Konten verbucht und die Guthaben zu einem bestimmten Satz verzinst. Die Konten sind insofern „fiktiv“, als die Guthaben nur in den Büchern der Rentenverwaltung existieren. Bei Renteneintritt wird das angesparte fiktive Kapital anhand einer Formel, die sich nach der Lebenserwartung richtet, in eine regelmäßige Rentenzahlung umgerechnet. Da dieses Element in Anlehnung an die Systeme mit Beitragsprimat konzipiert wurde, wird es häufig auch als fiktives Rentenkonto mit Beitragsprimat bezeichnet.

Weiterführende Literatur

OECD (2005a), *Renten auf einen Blick: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich*, Ausgabe 2005, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

OECD (2005b), *Private Pensions: OECD Classification and Glossary*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264017009-en-fr>.

Wichtigste Ergebnisse

Die erste Kategorie der Rentensysteme entsprechend der OECD-Taxonomie besteht aus Programmen, die auf die Sicherung ausreichender Altersrenteneinkommen ausgerichtet sind.

Die Höhe der Rentenleistungen des Sicherheitsnetzes entspricht 22,9% des Durchschnittsverdiensts. In elf Ländern liegt die Mindestrente über diesem Sicherheitsnetzniveau. Für Personen mit vollständiger Erwerbsbiographie beträgt das durchschnittliche Renteneinkommen – einschließlich dieser beitragsabhängigen Mindestrente – 28,2% des Durchschnittsverdiensts.

Etwa ein Drittel der älteren Menschen erhält im Durchschnitt in irgendeiner Form Unterstützung durch Grundrente, Sozialrente oder Mindestrente.

In den OECD-Ländern werden die Renteneinkommen, die für die Gewährleistung eines Mindestlebensstandards im Alter sorgen sollen, hauptsächlich auf dreierlei Weise sichergestellt. Der linke Teil der Tabelle enthält Informationen über die Höhe der Leistungen gemäß den verschiedenen Rentenarten. Der Umfang der Leistungen ist in *absoluter* Rechnung – in nationalen Währungseinheiten – angegeben, damit eine direkte Verbindung zu den detaillierten Informationen in den „Länderprofilen“ des Kapitels 9 hergestellt werden kann. Der Leistungsumfang ist auch in *relativer* Rechnung – in Prozent des Durchschnittsverdiensts – genannt, um Ländervergleiche zu erleichtern. (Vgl. den Indikator „Durchschnittsverdienste und Verdienstverteilung“ in Kapitel 7.)

Die angegebenen Rentenhöhen beziehen sich auf alleinstehende Personen. Bei Ehepaaren ist es in einigen Fällen – im Allgemeinen bei der beitragsabhängigen Mindestrente – so, dass die Partner ihre individuellen Rentenansprüche einlösen. In anderen Fällen – insbesondere bei der Sozialrente – wird das Ehepaar bei der Rentenberechnung als Einheit betrachtet, und die Anspruchsleistungen der Paare sind weniger als doppelt so hoch wie der Rentenanspruch einer alleinstehenden Person.

Die Analyse der Rentenhöhe wird durch die Existenz mehrerer Alterssicherungskomponenten in vielen Ländern erschwert. In einigen Fällen sind die Leistungen der verschiedenen Komponenten additiv. In anderen besteht zwischen den Leistungen ein gewisses Maß an Substitution. Daher sind die Rentenhöhen für zwei Fälle in der linken Abbildung zusammengefasst. Die dunklen Balken zeigen die Gesamthöhe der nicht beitragsabhängigen Leistungen auf. Diese können als das absolute Mindesteinkommen aus dem Sicherheitsnetz betrachtet werden. Die helleren Balken stellen die beitragsabhängigen Mindestleistungen dar. Die aufgeführten Rentenansprüche entsprechen den Höchstleistungen für eine Arbeitskraft, die ab dem Alter von 20 Jahren bis zum nationalen Regelrentenalter für jedes Jahr Beiträge entrichtet hat. Sie können als das Mindesteinkommen eines Geringverdieners mit voller Erwerbsbiografie betrachtet werden.

In 21 Ländern sind nur die nicht beitragsabhängigen Leistungen maßgeblich. Zu dieser Gruppe gehören auch Länder, in denen die Grundrente wohnsitzabhängig ist, wie beispielsweise die Niederlande und Neuseeland. In Kanada, Dänemark und Island bestehen die Anspruchsleistungen aus einem Mix aus Grundrente und bedürftigkeitsabhängigen Leistungen. In anderen Ländern wiederum, zu denen Österreich, Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten zählen, bezieht sich

dies nur auf das System bedürftigkeitsabhängiger Leistungen, wie beispielsweise die Sozialhilfe.

In 13 Ländern ergibt sich ein komplexeres Bild: Hier liegen die Leistungen im Rahmen der Einkommenssicherung auf einem niedrigeren Niveau und die beitragsabhängigen Mindestleistungen auf einem höheren Niveau. In Irland beispielsweise liegt die beitragsabhängige Grundrente nur geringfügig über den bedürftigkeitsabhängigen Leistungen. In Griechenland, Portugal, Spanien, Schweden und der Türkei weisen die beitragsabhängigen Mindestrenten ein deutlich höheres Niveau auf als die Leistungen im Rahmen der Einkommenssicherung.

Insgesamt erreichen die beitragsunabhängigen Leistungen durchschnittlich 22,9% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts, wohingegen sich die beitragsabhängigen Leistungen im Schnitt bei 28,2% bewegen.

Erfassungsgrad

Der prozentuale Anteil der über 65-Jährigen, die Leistungen der ersten Kategorie in Anspruch nehmen, ist in den letzten beiden Spalten der Tabelle und in der rechten Abbildung aufgeführt. Es sind nur Daten zu den nicht beitragsabhängigen Leistungen des Sicherheitsnetzes und zu den beitragsabhängigen Mindestrenten dargestellt. Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern in sehr unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen. In Griechenland beziehen beispielsweise etwa 60% der älteren Menschen die beitragsabhängige Mindestrente und weitere 19% Leistungen des Sicherheitsnetzes, während die Anteile bei beiden Leistungsformen in Portugal etwas geringer sind. Nahezu 80% der Australier erhalten zumindest eine Teilrente aus dem System der bedürftigkeitsabhängigen Leistungen. In Dänemark sind es nahezu 90%. In Finnland, Frankreich und Schweden wird die beitragsabhängige Mindestrente mit einem Anteil von 37-47% der Rentner am stärksten in Anspruch genommen.

Am anderen Ende des Spektrums befinden sich Deutschland und Japan, wo höchstens 2% der Rentner Leistungen aus dem Sicherheitsnetz beziehen.

Weiterführende Literatur

Europäische Union, Social Policy Committee (2006), „Minimum Income Provision for Older People and their Contribution to Adequacy in Retirement“, *Special Pensions Study*, Brüssel.

Pearson, M. und E. Whitehouse (2009), „Social Pensions in High-Income Countries“, in R. Holman und N. Taka Yama (Hrsg.), *Closing the Coverage Gap: The Role of Social Pensions*, Weltbank, Washington, DC.

Tabelle 3.3 Höhe und Erfassungsgrad von Grundrente, Sozialrente und Mindestrente

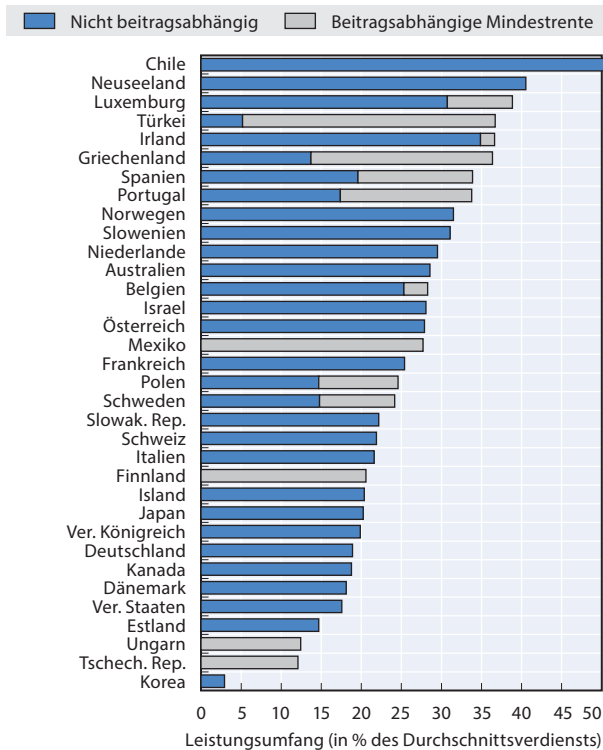
	Relativer Leistungsumfang (in % des Durchschnittsverdiensts)			Absoluter Leistungsumfang (nationale Währungseinheiten pro Jahr)			Erfassungsgrad (in % der über 65-jährigen Leistungsempfänger)			Relativer Leistungsumfang (in % des Durchschnittsverdiensts)			Absoluter Leistungsumfang (nationale Währungseinheiten pro Jahr)			Erfassungsgrad (in % der über 65-jährigen Leistungsempfänger)	
	Grundrente	Sozialrente	Mindestrente	Grundrente	Sozialrente	Mindestrente	Sozialrente	Mindestrente		Grundrente	Sozialrente	Mindestrente	Grundrente	Sozialrente	Mindestrente	Sozialrente	Mindestrente
Australien	x	28.6	x	x	21 018	x	78	x	Japan	16.4	20.3	x	786 500	969 840	x	2	x
Österreich	x	27.9	x	x	11 407	x	11	x	Korea	x	2.9	x	x	1 135 200	x	67	x
Belgien	x	25.3	28.3	x	11 669	13 052	5	11	Luxemburg	10.2	30.8	38.9	5 232	15 780	19 944	1	29
Kanada	13.9	18.8	x	6 511	8 828	x	34	x	Mexiko	x	x	27.7	x	x	26 112	x	..
Chile	15.5	50.5	x	966 336	3 141 096	x	60	x	Niederlande	29.5	x	x	13 714	x	x	x	x
Tschech. Rep.	9.1	x	12.1	27 240	x	36 480	x	..	Neuseeland	40.6	x	x	20 804	x	x	x	x
Dänemark	17.5	18.1	x	68 556	71 196	x	88	x	Norwegen	x	x	31.5	x	x	160 956	x	22
Estland	13.2	14.7	x	1 442	1 609	x	6	x	Polen	x	14.7	24.6	x	5 724	9 590	12	..
Finnland	x	x	20.6	x	x	8 565	x	47	Portugal	x	17.4	33.8	x	2 736	5 307	17	59
Frankreich	x	25.4	22.5	x	9 326	8 248	4	37	Slowak. Rep.	x	22.2	x	x	2 177	x	3	x
Deutschland	x	18.9	x	x	8 484	x	2	x	Slowenien	x	31.1	13.2	x	5 397	2 315	17	2
Griechenland	x	13.7	36.4	x	2 760	7 303	19	60	Spanien	x	19.6	33.9	x	5 008	8 665	6	28
Ungarn	x	x	12.4	x	x	342 000	x	<1	Schweden	x	14.8	24.2	x	61 644	93 720	1	42
Island	6.5	20.4	x	393 300	1 240 000	x	..	x	Schweiz	x	21.9	16.0	x	19 050	13 920	12	..
Irland	36.7	34.9	x	11 976	11 388	x	17	x	Türkei	x	5.2	36.8	x	1 433	10 124	-22-	..
Israel	14.8	28.1	x	17 772	33 712	x	25	x	Ver. Königreich	15.6	19.9	10.2	5 587	7 142	3 654	27	..
Italien	x	21.6	19.3	x	6 253	5 582	5	32	Ver. Staaten	x	17.6	x	x	8 376	x	7	x

Anmerkung: Die Daten stammen aus dem letzten verfügbaren Jahr.
 .. = Daten nicht verfügbar.
 x = Nicht anwendbar.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907072>

Abbildung 3.4 Höhe von Grundrente, Sozialrente und Mindestrente

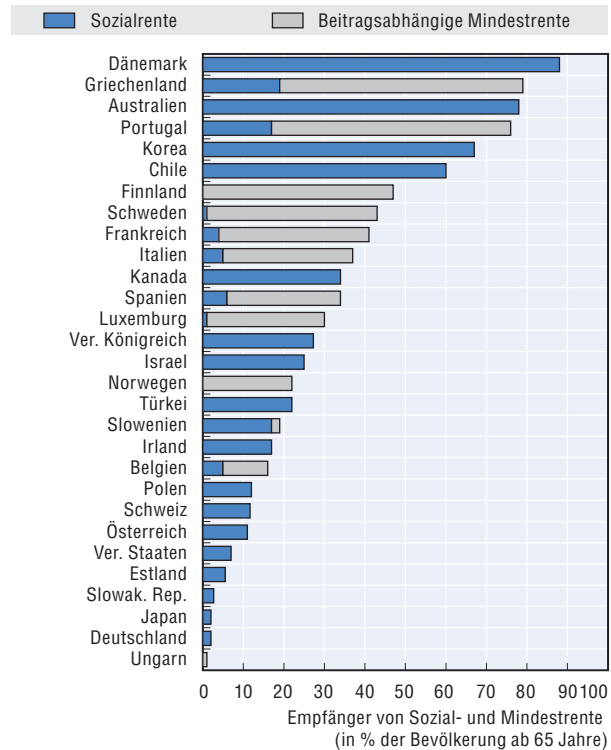
In Prozent des Durchschnittsverdiensts



StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907091>

Abbildung 3.5 Erfassungsgrad von Sozial- und Mindestrente

In Prozent der Bevölkerung über 65 Jahre



StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907110>

Wichtigste Ergebnisse

Die zweite Kategorie gemäß der OECD-Taxonomie der Alterseinkommen umfasst die verdienstabhängigen Renten. Ausschlaggebend für die Höhe der Leistungen sind die wichtigsten Parameter und Regeln dieser Versicherungssysteme, die auch den langfristigen Effekten bereits gesetzlich verabschiedeter Rentenreformen Rechnung tragen.

Es lassen sich drei Arten verdienstabhängiger Altersversicherungen unterscheiden: Systeme mit Leistungsprimat, mit Entgeltpunkten oder mit fiktiven Konten (Notional Accounts). Der **Steigerungssatz** ist der Satz, mit dem die Rentenansprüche des Versicherten für jedes Versicherungsjahr angesetzt werden. Der Steigerungssatz ist als Prozentsatz des „versicherten“ Verdiensts ausgedrückt.

Im Fall von Entgeltpunktesystemen wird der effektive Steigerungssatz als das Verhältnis der Kosten eines Entgeltpunkts zum Entgeltpunktwert berechnet. In den Notional-Accounts-Systemen wird der effektive Steigerungssatz auf die gleiche Weise berechnet; er hängt vom Beitragssatz, dem fiktiven Zinssatz und dem Annuitätsfaktor ab.

In etwas weniger als der Hälfte der Länder mit einer verdienstabhängigen Altersvorsorge (aller drei Arten) sind die Steigerungssätze „linear“. In anderen Ländern variieren die jährlich erworbenen Rentenansprüche entweder mit den individuellen Arbeitsverdiensten, dem Alter oder der Zahl der Beitragsjahre.

Unter den acht Fällen, in denen die Steigerungsraten vom individuellen Arbeitsverdienst abhängen, sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen in der Tschechischen Republik, Portugal, der Schweiz und den Vereinigten Staaten „progressiv“. Dort gelten höhere Ersatzquoten für Geringverdiener. Im Vereinigten Königreich folgt die Entwicklung des Steigerungssatzes einer U-Kurve, d.h. er ist bei Geringverdienern am höchsten, nimmt dann ab und steigt schließlich bei einem höheren Verdienst wieder an. Die betrieblichen Altersvorsorgesysteme Frankreichs und Schwedens sind so gestaltet, dass der Umverteilungseffekt der öffentlichen Rentenversicherung ausgeglichen wird, indem Versicherte mit hohem Verdienst für den Verdienstteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze des öffentlichen Systems eine höhere Ersatzquote erhalten. In der Schweiz erhöhen sich die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorgesysteme und in Finnland die Steigerungssätze mit dem Alter.

In zwei Ländern variieren die Steigerungsraten mit der Dauer der Berufstätigkeit. In Luxemburg nehmen sie mit der Versicherungsdauer zu, in Spanien geschieht das Gegenteil: Die Steigerungsraten sind in den ersten Versicherungsjahren am höchsten und sinken in der Folgezeit.

Auch die für die Leistungsberechnung verwendeten **Verdienstmessgrößen** sind unterschiedlich. 21 OECD-Länder legen das Lebenserwerbseinkommen für die Leistungsberechnung zu Grunde, während in Kanada und den Vereinigten Staaten der Großteil der Berufslaufbahn (34-35 Jahre) verwendet wird. In keinem OECD-Land wird das Endgehalt für die Berechnung der Leistungen genutzt, wengleich in Spanien das Gehalt der letzten 25 Jahre zu Grunde gelegt wird. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Frankreich und die Gesamtheit der Leistungen in Slowenien stützen sich auf die 25 bzw. 24 besten Jahresverdienste.

Eng verknüpft mit der Verdienstmessgröße ist der **Anpassungsprozess**, in dessen Rahmen der Wert der vergangenen Verdienste aktualisiert wird, um Veränderungen des Lebensstandards im Zeitraum zwischen dem Entstehen der Rentenansprüche und der Auszahlung der Renten Rechnung zu tragen (manchmal auch als Indexierung vor Renteneintritt bezeichnet). Basieren die Leistungen auf dem Verdienst des letzten Jahres, ist eine solche Anpassung nicht nötig. Dagegen ist es erforderlich, den Wert der Rentenansprüche anzupassen, wenn sich der für die Rentenhöhe maßgebliche Verdienst auf einen längeren Zeitraum bezieht. Die Aktualisierung des Entgeltpunktwerts und des fiktiven Zinssatzes in Entgeltpunktesystemen bzw. Notional-Accounts-Systemen sind die exakten Entsprechungen zur Anpassung (Valorisierung) in Systemen mit Leistungsprimat.

Die geläufigste Praxis ist die Aktualisierung des Arbeitsverdiensts früherer Jahre entsprechend dem Wachstum des Durchschnittsverdiensts. In Belgien, Frankreich, Griechenland und Spanien werden die Arbeitsverdienste nur an die Preisentwicklung angepasst, und in der gesetzlichen Rentenversicherung in Frankreich fließen nur die 25 besten Jahre in die Leistungsberechnung ein, wohingegen in Belgien und in der betrieblichen Altersvorsorge in Frankreich das Lebensarbeitsentgelt zu Grunde gelegt wird. In Estland, Finnland und Portugal werden die Arbeitsverdienste früherer Dienstjahre durch einen Mix aus Preis- und Lohninflation und in der Türkei durch einen Mix aus Preis- und BIP-Entwicklung angepasst.

Der wichtigste Parameter von Systemen mit Beitragsprimat ist der Verdienstanteil, der auf das individuelle Konto eingezahlt werden muss. Der durchschnittliche **Beitragssatz** in den zehn aufgeführten Ländern beträgt unter Einschluss der quasi-obligatorischen betrieblichen Vorsorgesysteme in Dänemark und Schweden 7,9%.

Die meisten Länder legen eine Obergrenze bzw. Beitragsbemessungsgrenze fest, die sowohl bei der Berechnung der Beitragshöhe als auch der Rentenleistungen Anwendung findet. Die durchschnittliche **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt in 20 Ländern 191% des Durchschnittsverdiensts, ausgenommen sind vier Länder ohne Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. In den obligatorischen privaten Rentenversicherungen sind die Bemessungsgrenzen in der Regel höher.

Die **Indexierung** bezieht sich auf die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen. Am geläufigsten ist die Preisindexierung, in fünf Ländern werden die Leistungen aber anhand eines Mix aus Teuerungsrate und Lohnzuwachs indexiert. Zwei weitere Länder indexieren die Rentenleistungen anhand einer Kombination aus Preis- und BIP-Entwicklung, und wiederum zwei andere anhand der Entwicklung der Arbeitsverdienste, mit einem festen Abschlag. Einige Länder nehmen eine progressive Indexierung vor, so dass niedrige Renten stärker steigen.

Tabelle 3.6 Parameter und Regeln der Lohnersatzrenten

	Verdienstabhängige Systeme					Systeme mit Beitragsprimat	Bemessungsgrenzen für den anrechnungsfähigen Verdienst (in % des Durchschnittsverdiensts)	
	Typ	Steigerungssatz (in %)	Verdienstmessgröße	Valorisierung	Indexierung	Beitragsatz (in %)	Öffentlich	Privat
Australien	n.v.					12.0		249
Österreich	DB	1.78	40	W ¹	d		145	
Belgien	DB	1.33	L	p	p		111	
Kanada	DB	0.63	b34	w	p[c]		107	
Chile	n.v.					10.0		298
Tschech. Rep.	DB	0.53-2.04	L	w	33w/67p		n.v.	
Dänemark	n.v.					10.8 ²		
Estland	EP	1.00	L	50w/50p	80w/20p	6.0	n.v.	n.v.
Finnland	DB	1.5-4.5	L	80w/20p	20w/80p		n.v.	
Frankreich	DB/EP	1.06	b25/L	p/p	p/p		99/297 ³	
Deutschland	EP	1.00	L	w [c]	w [c]		150	
Griechenland	DB	0.8-1.5	L	p	50p/50BIP		327 ⁴	
Ungarn	DB	1.22	L	w	p			
Island	DB	1.40	L	fr	p			n.v.
Irland	n.v.							
Israel	n.v.					15.0		100
Italien	NDC	1.75	L	BIP	p ⁵		332	
Japan	DB	0.55	L	w	p		155 ⁶	
Korea	DB	0.89	L	w	p		121	
Luxemburg	DB	1.84 [y]	L	w	p/w		180	
Mexiko	n.v.					6.5		604
Niederlande	DB	1.75	L	w [c]	w [c]			n.v.
Neuseeland	n.v.							
Norwegen	NDC	0.98	L	w	w-0.75	2.0	191	
Polen	NDC	0.52	L	w	p	3.8	250	
Portugal	DB	2.25 [w]	L	25w/75p	p/BIP ⁷		n.v.	
Slowak. Rep.	EP	1.25	L	w	50w/50p	6.0	500	
Slowenien	DB	1.25	b24	w(d)	w		154	
Spanien	DB	2.7 [y]	f25	p	p		153	
Schweden	NDC	0.75 [w]	L	w [c]	w-1.6 [c]	2.5 + 4.5 ⁸	114	110/n.v. ⁸
Schweiz	DB	[w/a]	L	fr	50w/50p		96	96
Türkei	DB	1.5-3.5	L	p + 30% BIP	p		259	
Ver. Königreich	DB	0.21-0.83	L	w	p		113	
Ver. Staaten	DB	0.91-2.57	b35	w ⁹	p		264	

Anmerkung: Die angegebenen Parameter beziehen sich auf 2012, in ihnen sind jedoch sämtliche gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, die erst später wirksam werden: Einige Länder verlängern beispielsweise den Referenzzeitraum für die Berechnung der Rentenansprüche. Leere Zellen bedeuten, dass der Parameter nicht ausschlaggebend ist.

[a] = Altersabhängig; b = Anzahl der besten Verdienstjahre; [c] = Valorisierung/Indexierung je nach finanzieller Tragfähigkeit; d = Diskretionäre Indexierung; DB = Leistungsprimat; DC = Beitragsprimat; EP = Entgeltpunkte; f = Zahl der letzten Jahre; fr = Valorisierung zu einem festen Satz; BIP = Anstieg des Bruttoinlandsprodukts; L = Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst; NDC = Fiktive Konten; n.v. = nicht vorhanden; p = Valorisierung/Indexierung nach Preisentwicklung; w = Valorisierung/Indexierung nach Entwicklung der Durchschnittsverdienste; [w] = Verdienstabhängig; [y] = Abhängig von der Zahl der Versicherungsjahre.

1. Österreich: Es wird davon ausgegangen, dass die Valorisierung auf Verdienstindexierung umgestellt wird, da der Zeitraum für die Berechnung des Durchschnittsverdiensts verlängert wird.
2. Dänemark: Typischer Beitragssatz für quasi-obligatorische betriebliche Altersvorsorgesysteme.
3. Frankreich: Die erste Bemessungsgrenze bezieht sich auf die gesetzliche Rentenversicherung, die zweite auf die hier modellierte obligatorische betriebliche Altersvorsorge (ARRCO).
4. Griechenland: Die effektive Beitragsbemessungsgrenze errechnet sich aus der Höchstrente.
5. Italien: Volle Preisindexierung bei Niedrigrenten, 90%ige oder 75%ige Preisindexierung für höhere Renten.
6. Japan: Die Bemessungsgrenze entspricht 200% des durchschnittlichen Monatsgehalts aller in der Arbeitnehmerrentenversicherung versicherten Arbeitskräfte, ungeachtet von Sonderzahlungen.
7. Portugal: Die Preisindexierung wird für geringe Rentenbezüge höher, für höhere Renten geringer sein. Die Indexierung wird großzügiger, je höher das BIP-Wachstum ausfällt.
8. Schweden: Der Beitragssatz liegt in der individuellen Altersvorsorge bis zur Bemessungsgrenze der staatlichen Rentenversicherung bei 2,5%. Die Beitragssätze der quasi-obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge betragen bei den niedrigeren Verdienstranchen 4,5% und bei den höheren Verdienstranchen 30% ohne Bemessungsgrenze (in der größten Rentenversicherung für Arbeitskräfte des privaten Sektors).
9. Vereinigte Staaten: Verdienstvalorisierung bis zum Alter von 60 Jahren, keine Anpassung von 60-62 Jahren; Preisvalorisierung von 62-67 Jahren.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907129>

Wichtigste Ergebnisse

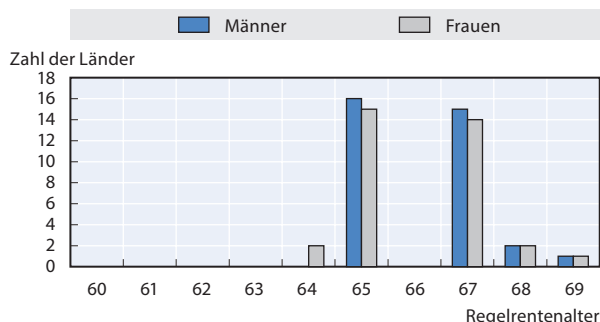
Die Regeln für die Ermittlung des Renteneintrittsalters und der Leistungsansprüche sind sehr komplex und bringen häufig miteinander unvereinbare Ziele der Regierung zum Ausdruck. Auf der einen Seite geht es in vielen Rentenreformen angesichts der Bevölkerungsalterung in erster Linie darum, Menschen zum längeren Verbleib im Erwerbsleben zu bewegen. Auf der anderen Seite ist es den Regierungen wichtig, Arbeitskräfte zu schützen, die als gefährdet und nicht in der Lage gelten, ihre Tätigkeit bis ins hohe Alter auszuführen.

Die Tabelle zeigt die Regeln für den normalen Renteneintritt, die Frühverrentung und den späteren Renteneintritt gemäß den Langzeitparametern des jeweiligen Rentensystems, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die gesetzlich verabschiedet wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind. Diese Parameter liegen den Modellrechnungen der Rentenansprüche in Kapitel 4 dieses Berichts zu Grunde. In 14 der 34 Länder finden bei den verschiedenen Komponenten des Gesamtrenteneinkommens unterschiedliche Regeln Anwendung, die entsprechend getrennt aufgeführt werden.

Regelrentenalter

Praktisch alle OECD-Länder weisen mittlerweile ein Regelrentenalter von mindestens 65 Jahren auf oder planen, das Rentenalter in Zukunft auf dieses Niveau anzuheben. In zwei dieser Länder – Israel und die Schweiz – wird das Regelrentenalter der Frauen mit 64 Jahren niedriger sein.

**Regelrentenalter nach Geschlecht:
Langfristige Bestimmungen**



Quelle: Vgl. die „Länderprofile“ in Kapitel 9 dieses Berichts.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907148>

Siebzehn Länder werden ein Regelrentenalter von über 65 Jahren für Männer und Frauen aufweisen. Nur in Island und Norwegen liegt es derzeit bei 67 Jahren, doch planen Australien, Dänemark, Deutschland und die Vereinigten Staaten dieses Niveau in Zukunft zu erreichen, wobei das Vereinigte Königreich es weiter auf 68 Jahre anheben möchte.

Frühverrentung

In neun Ländern ist im Rahmen der obligatorischen Rentenversicherung keine Frühverrentung möglich: Dies gilt für Dänemark, Ungarn, Irland, Israel, die Niederlande, Neuseeland, Polen, die Türkei und das Vereinigte Königreich. In anderen Fällen ist die Frühverrentung auf gewisse Komponenten der Rentenversicherung begrenzt: In Australien, Chile und Island betrifft dies obligatorische

private Altersvorsorgesysteme, während in Kanada und Schweden im Rahmen der Grund- und Sozialrentensysteme keine Frühverrentung vorgesehen ist.

Die Leistungen für Frührentner werden in der Regel gekürzt, um dem längeren Bezugszeitraum der Rentenzahlungen Rechnung zu tragen.

In den meisten Rentensystemen mit Leistungsprimat und Punktwertssystemen erfolgt die Anpassung einfach über einen festen Parameter des Rentensystems: Die Leistungen werden für jedes Jahr der Frühverrentung dauerhaft um x Prozent gekürzt. Die Anpassungen bei Frühverrentung und Spätverrentung in den Notional-Accounts-Systemen Italiens und Schwedens können nicht direkt ermittelt werden. (In Polen ist die Frühverrentung nicht möglich.) Sie lassen sich aber anhand der unterschiedlichen Annuitätsraten oder der für die Umrechnung des angesparten fiktiven Kapitals zu Grunde gelegten Faktoren berechnen, die ihrerseits wiederum auf Projektionen der altersbezogenen Mortalitätsrate und des für die Annuitätsberechnung verwendeten Abzinsungssatzes beruhen.

Die Höhe der Rentenanpassung variiert erheblich. Die größten Standardabzüge erfolgen in Kanada, wo die Rate von 6,0% auf 7,2% erhöht wird. Jedoch können die Anpassungen in der Tschechischen Republik (für Personen, die zum frühestmöglichen Alter in den Ruhestand gehen) und in Spanien (für Personen mit einer geringeren Zahl an Beitragsjahren) noch stärker ausfallen. In einigen Fällen – Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland und Luxemburg – werden die Bezüge nicht gekürzt, sofern eine gewisse Anzahl an Beitragsjahren vorliegt.

Spätverrentung

In nahezu allen Ländern ist es möglich, den Rentenbezug bis über das Regelrentenalter hinaus aufzuschieben. Normalerweise steigen damit die erworbenen Rentenansprüche. In der Regel können allerdings Erwerbseinkommen und Renteneinkommen kombiniert werden, und somit dürfte die Höhe des Rentenzuschlags einen geringen Einfluss auf die finanziellen Anreize zum Verbleib im Erwerbsleben haben.

Weiterführende Literatur

Queisser, M. und E. R. Whitehouse (2006), "Neutral or Fair? Actuarial Concepts and Pension-System Design", OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 40, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/351382456457>.
 Whitehouse, E.R. (2010), "Decomposing Notional Defined-Contribution Pensions: Experience of OECD Countries' Reforms", OECD Social, Employment and Migration Working Papers, Nr. 109, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5km68fw0t60w-en>.

Tabelle 3.7 Rentenalter sowie Behandlung von Früh- und Spätrentnern, langfristige Bestimmungen, alle obligatorischen und quasi-obligatorischen Rentensysteme, nach Typ des Rentensystems

	Renten-system	Vor-gezogener Renten-eintritt	Abschlag (in %)	Regel-renten-alter	Zuschlag (in %)		Renten-system	Vor-gezogener Renten-eintritt	Abschlag (in %)	Regel-renten-alter	Zuschlag (in %)
Australien	T	..		67		Italien	NDC	62	-	67	-
	DC	60	-	67	-	Japan	Basic/DB	60	6.0	65	8.4
Österreich	DB	62	5.1	65	4.2	Korea	DB	60	6.0	65	7.2
Belgien	DB	62	0	65	0	Luxemburg	DB	57/60	0	65	..
Kanada	Basic/T	..		67	7.2	Mexiko	Min	60	0	65	0
	DB	60	7.2	65	8.4		DC	Jedes Alter/60	-	65	-
Chile	Basic/T	..		65		Niederlande	Basic	..		67	..
	DC	Jedes Alter	-	65/60	-	Neuseeland	Basic	..		65	..
Tschech. Rep.	DB	64	3.6-5.6	69	6.0	Norwegen	Min	..		67	
Dänemark	Basic/T	..		67	5.8		NDC/DC	62	-	67	-
	DC	..		67	-	Polen	NDC/DC	..		67	-
Estland	EP	62	4.8	65	10.8	Portugal	DB	55	6.0	65	4.0-12.0
	DC	62	-	65	-	Slowak. Rep.	EP	65	6.5	67	6.0
Finnland	Min	63	4.8	65	7.2		DC	65	-	67	-
	DB	63		68	4.8	Slowenien	DB	60	3.6	65	4.0
Frankreich	DB	62	5.0	67	5.0	Spanien	DB	65	6.0-8.0	67	2.0-4.0
	DB (Occ)	60	4.0-7.0	67	0	Schweden	Min	..		65	
Deutschland	EP	63	3.6	67	6.0		NDC	61	4.1-4.7	65	4.9-6.1
Griechenland	DB	62	0/6.0	67	0		DC	55/61	-	65	-
Ungarn	DB	..		65	6.0	Schweiz	DB	63M/62F	6.8	65M/64F	5.2-6.3
Island	Basic/T	..		67			DB (Occ)	58	6.35-7.1	65M/64F	4.5-5
	DB (Occ)	65	7.0	67	6.0	Türkei	DB	..		65	0
Irland	Basic/T	..		68	..	Ver. Königreich	Basic/DB	..		68	10.4
Israel	Basic/T	..		67M/64F	5.0	Ver. Staaten	DB	62	5.0/6.7	67	8.0
	DC			67	-						

Anmerkung: Die Daten sind auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet. Bei den Berechnungen für den späteren Renteneintritt wird ein maximales Rentenalter von 70 Jahren unterstellt.

DB = Leistungsprimat; DC = Beitragsprimat; Min = Mindestleistung; .. = Frühverrentung oder Rentenaufschub nicht möglich; NDC = fiktiver Beitragsprimat; Occ = Betrieblich; T = Sozialrente. Wenn sich die Rentenalter für Männer und Frauen unterscheiden, werden sie als M/F aufgeführt. - = die Leistungen werden in den Systemen mit Beitragsprimat bei Frühverrentung und Spätverrentung automatisch angepasst. Die impliziten Anpassungen ergeben sich aus den Annuitätsberechnungen unter Verwendung der Sterblichkeitsprojektionen, des gesetzlich festgelegten Abzinsungssatzes und der Indexierung der laufenden Rentenzahlungen.

Quelle: Vgl. die „Länderprofile“ in Kapitel 9 dieses Berichts.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907167>

Wichtigste Ergebnisse

2012 betrug das durchschnittliche effektive Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben in den OECD-Ländern 64,2 Jahre für Männer und 63,1 Jahre für Frauen. Das effektive Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben ist für Männer und Frauen in 22 OECD-Ländern niedriger als das gesetzliche Rentenalter. 2012 wurde das niedrigste effektive Austrittsalter mit 57,6 Jahren für Männer in Luxemburg und 58,7 Jahren für Frauen in Belgien und der Slowakischen Republik verzeichnet. Das höchste Austrittsalter für Männer wurde mit 72,3 Jahren in Mexiko festgestellt, das höchste Alter für Frauen mit 70,4 Jahren in Chile.

Das effektive Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben liegt in der Mehrzahl der OECD-Länder unter dem gesetzlichen Rentenalter. In 19 der 34 OECD-Länder ist es sowohl für Männer als auch für Frauen niedriger. Es gibt drei weitere Länder mit niedrigerem Renteneintrittsalter für Männer und drei andere mit niedrigerem Renteneintrittsalter für Frauen.

Im Durchschnitt liegt das gesetzliche Rentenalter der Männer um 0,8 Jahre und das der Frauen um 0,4 Jahre über dem effektiven Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben. Zwischen den OECD-Ländern bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede. In Luxemburg ist das effektive Austrittsalter für Männer um 7,4 Jahre und in Belgien sowie Frankreich um über 5 Jahre niedriger. Die Rentensysteme dieser drei Länder lassen bei langen Erwerbsbiografien ein niedrigeres Rentenalter zu, wenngleich diese Regelungen derzeit verschärft werden. Auch die entsprechenden Angaben für Frauen sind in diesen drei Ländern am höchsten und reichen von 5,0 Jahren in Frankreich bis zu 6,3 Jahren in Belgien.

Demgegenüber ist das effektive Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben in zahlreichen Ländern deutlich höher als das gesetzliche Rentenalter. Der größte Unterschied wird mit 11,1 Jahren für Männer in Korea und mit 10,4 Jahren für Frauen in Chile beobachtet. Für Frauen ist das effektive Austrittsalter auch in Korea um etwa 10 Jahre höher, für Männer ist es in Mexiko mit zusätzlichen 7,3 Jahren am zweithöchsten.

Im Vereinigten Königreich beträgt das effektive Austrittsalter 63,7 Jahre für Männer und 63,2 Jahre für Frauen. Damit liegt es für Männer jedoch um 1,3 Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter, für Frauen auf Grund des derzeitigen Unterschieds beim Rentenalter indessen um 2,0 Jahre darüber. Dies dürfte sich mit zunehmender Angleichung des Rentenalters der Frauen an das der Männer ändern. Das gleiche gilt für Polen, wo es derzeit beim Rentenalter zwischen Männern und Frauen einen

Unterschied von 5 Jahren gibt. Demgegenüber liegt das effektive Alter bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in der Schweiz für Männer über und für Frauen unter dem gesetzlichen Rentenalter, obwohl das gesetzliche Rentenalter für Männer ein Jahr mehr beträgt.

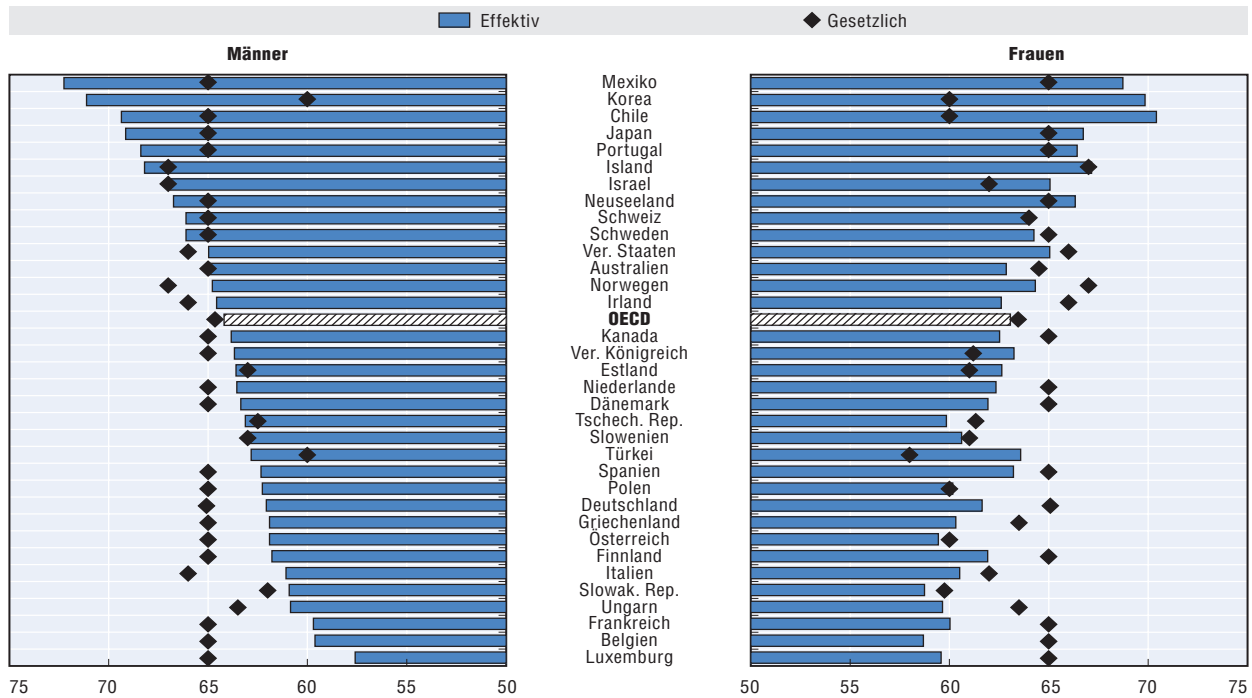
Nur sechs der 34 Länder weisen ein höheres effektives Austrittsalter für Frauen auf als für Männer, doch macht der Unterschied in zwei dieser Länder – Finnland und Frankreich – höchstens 0,3 Jahre aus. In Chile und Spanien beträgt die Differenz etwa ein Jahr, in Luxemburg zwei Jahre, während sie in der Türkei mit 9,4 Jahren am höchsten ist.

Im Zeitverlauf war bis Anfang der 2000er Jahre beim effektiven Austrittsalter ein Abwärtstrend zu beobachten. 1970 betrug das effektive Austrittsalter 68,4 Jahre für Männer und 66,4 Jahre für Frauen. Im Jahr 2000 lag das durchschnittliche Austrittsalter hingegen bei 63,2 Jahren für Männer und 61,1 Jahren für Frauen. Allerdings gibt es zwischen den Ländern beachtliche Unterschiede, wobei für Männer im Jahr 2000 in Ungarn mit einem Austrittsalter von 58,3 Jahren ein Tiefstand und in Mexiko mit 75,0 Jahren ein Höchststand verzeichnet wurde. Bei Frauen reicht das Spektrum von 55,8 Jahren bis zu 69,8 Jahren, und die obengenannten Länder bilden auch hier die Gegenpole.

Definition und Messung

Das durchschnittliche effektive Renteneintrittsalter ist definiert als das Durchschnittsalter bei Austritt aus dem Erwerbsleben über einen Fünfjahreszeitraum für Arbeitskräfte, die zu Beginn des Zeitraums 40 Jahre und älter sind. Um Effekte der Zusammensetzung in der Altersstruktur der Bevölkerung unberücksichtigt zu lassen, fußen die Schätzungen der Austritte aus dem Erwerbsleben auf Veränderungen bei den Erwerbsquoten und nicht beim Arbeitskräftepotenzial. Diese Veränderungen werden für jede in Fünfjahres-Altersgruppen unterteilte (synthetische) Kohorte berechnet.

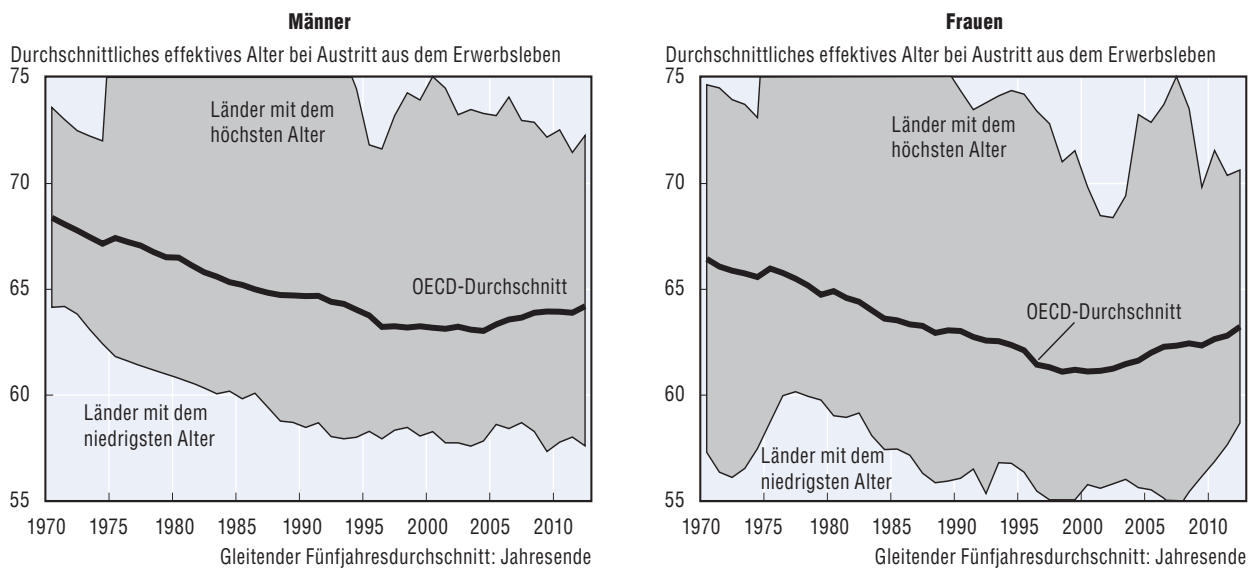
Abbildung 3.8 Durchschnittliches effektives Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben und Regelrentenalter



Anmerkung: Das dargestellte effektive Rentenalter bezieht sich auf den Fünfjahreszeitraum 2007-2012, das normale Rentenalter auf das Jahr 2012.

Quelle: OECD-Schätzungen auf der Basis der Ergebnisse nationaler Arbeitskräfteerhebungen sowie der Europäischen Arbeitskräfteerhebung. StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907186>

Abbildung 3.9 Durchschnittliches Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben in OECD-Ländern, 1970-2012



Quelle: OECD-Schätzungen auf der Basis der Ergebnisse nationaler Arbeitskräfteerhebungen, der Europäischen Arbeitskräfteerhebung sowie in einigen Ländern auf der Basis nationaler Erhebungen für frühere Jahre.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907205>

Kapitel 4

RENTENANSPRÜCHE

Die Rentenansprüche werden mit Hilfe der OECD-Rentenmodelle ausgehend von den in den einzelnen Ländern 2012 geltenden Parametern und Regeln theoretisch berechnet. Sie beziehen sich auf Arbeitskräfte, die im besagten Jahr im Alter von 20 Jahren in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, und tragen somit dem vollen Effekt der Rentenreformen Rechnung, die bereits vom Gesetzgeber beschlossen sind, aber erst jetzt umgesetzt werden. Den Indikatoren geht eine Anmerkung zur verwendeten Methodik und den zu Grunde liegenden Annahmen voraus.

Die ersten Indikatoren betreffen die bekannte Messgröße der Ersatzquote, die das Verhältnis zwischen Rentenbezügen und individuellem Arbeitsentgelt ausdrückt. Beim ersten Indikator handelt es sich um die Bruttoersatzquote (d.h. vor Steuern) für alleinstehende Personen bei Berücksichtigung der Leistungen aller obligatorischen und quasi-obligatorischen Rentensysteme. Beim zweiten Indikator erfolgt eine Aufschlüsselung der Bruttoersatzquoten jeweils nach öffentlichen und privaten Systemen, wobei in Ländern, in denen sie allgemein üblich ist, auch die freiwillige private Altersvorsorge einbezogen wird. Anschließend folgt eine Analyse der steuerlichen Behandlung von Renteneinkommen und Rentnern. Beim vierten und fünften Indikator geht es um die Nettoersatzquote, in der die jeweils auf Arbeitsentgelte und Renteneinkommen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt sind. Der letzte Bestandteil dieser Indikatorgruppe ist eine Untersuchung des Anlagerisikos, aus der hervorgeht, wie sich unterschiedliche Renditeniveaus privater Altersvorsorgepläne auf das Gesamrenteneinkommen auswirken.

Danach werden drei Indikatoren des „Rentenvermögens“ behandelt, d.h. des Gegenwartswerts der insgesamt über die Lebenszeit bezogenen Rentenleistungen. Dies ist eine umfassendere Messgröße als die Ersatzquote, weil in ihr auch das Rentenalter, die Indexierung und die Lebenserwartung berücksichtigt sind. Die ersten beiden Indikatoren erstrecken sich auf das Brutto- und dann auf das Nettorentenvermögen, während es sich beim dritten um einen neuen Indikator handelt, der die Veränderungen des Bruttorentenvermögens erfasst.

Mit den beiden folgenden Indikatoren wird das Gleichgewicht zwischen zwei Zielen der Rentenpolitik – der Sicherung ausreichender Altersrenteneinkommen und der Schaffung eines Ersatzes für einen bestimmten Anteil des Verdiensts – untersucht. Sie beziehen sich auf die Progressivität der Rentenformeln und die Verknüpfung zwischen Rentenansprüchen und Arbeitsentgelt.

Die letzten beiden Indikatoren der Rentenansprüche geben Aufschluss über das durchschnittliche Rentenniveau und das durchschnittliche Rentenvermögen für Angehörige unterschiedlicher Verdienstgruppen sowie über die Rolle der einzelnen Komponenten des Rentensystems.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Einleitung

Die Indikatoren der Rentenansprüche, die hier in Kapitel 4 folgen, und die in Kapitel 8 enthaltene Analyse der „Versorgungslücke“ bei den Renten basieren auf den OECD-Rentenmodellen. Für die Analyse aller Länder wurden dieselben Methoden und dieselben Annahmen zu Grunde gelegt, was die Konzipierung direkt vergleichbarer Rentensysteme ermöglichte.

Die hier vorgestellten Rentenansprüche werden ausgehend von den in den OECD-Ländern derzeit geltenden Regeln berechnet. Gesetzesänderungen, die bereits verabschiedet sind, aber erst nach und nach eingeführt werden, werden so behandelt, als wären sie gleich zu Beginn voll in Kraft gewesen. Seit 2012 gesetzlich verabschiedete Reformen sind berücksichtigt, soweit hinreichende Informationen vorliegen.

Die Werte aller Parameter der Rentensysteme entsprechen der Situation von 2012.

Die Berechnungen zeigen die Rentenansprüche einer erwerbstätigen Person, die dem System heute beitrifft und nach einer vollen Erwerbsbiografie in den Ruhestand geht. Die wichtigsten Ergebnisse sind für alleinstehende Personen ausgewiesen.

Dauer der Erwerbsbiografie

Eine volle Erwerbsbiografie wird hier definiert als eine Berufstätigkeit, die im Alter von 20 Jahren beginnt und bis zum Regelrentenalter andauert, welches natürlich von Land zu Land unterschiedlich ist. Dies hat zur Folge, dass die Länge der Berufstätigkeit in Abhängigkeit des gesetzlichen Rentenalters schwankt: 40 Jahre bei einem Renteneintrittsalter von 60 Jahren, 45 Jahre bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren, 47 Jahre bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren usw. In den OECD-Ländern beginnt die Berufstätigkeit in etwa im Durchschnittsalter von 20 Jahren, obgleich einige OECD-Länder natürlich über bzw. unter diesem Durchschnitt liegen. (Sensitivitätsanalysen für Situationen, in denen die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers im Alter von 25 Jahren statt mit 20 Jahren beginnt und er somit fünf Jahre früher aus dem Erwerbsleben ausscheidet als bei einer vollen Erwerbsbiografie, finden sich in *Renten auf einen Blick 2007*).

Arbeitskräfte verbringen auch Zeiten der Nichterwerbstätigkeit wegen Arbeitslosigkeit, Vollzeitbildungsmaßnahmen, Betreuung von Kindern, behinderten oder älteren Familienangehörigen usw. Die meisten OECD-Länder verfügen jedoch über entsprechende Mechanismen, um die Rentenansprüche für solche Zeiten zu sichern. Die Regeln für Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung, die häufig sehr komplex sind, werden in den „Länderprofilen“ in Kapitel 9 dieses Berichts beschrieben. In den OECD-Rentenmodellen sind diese Regeln berücksichtigt. Aus Platzgründen sind die Ergebnisse hier nicht aufgeführt.

Erfassungsgrad

Die hier vorgestellten Rentenmodelle umfassen alle obligatorischen Rentenversicherungen für Arbeits-

kräfte des privaten Sektors, unabhängig davon, ob diese öffentlicher (Zahlungen seitens des Staats oder von Einrichtungen der sozialen Sicherung gemäß der Definition im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) oder privater Art sind. Für jedes Land wird die gesetzliche Rentenversicherung für privatwirtschaftlich Beschäftigte modelliert. Alterssicherungssysteme für Beamte, Beschäftigte des öffentlichen Diensts und besondere Berufsgruppen bleiben unberücksichtigt.

Systeme mit nahezu universellem Erfassungsgrad sind ebenfalls inbegriffen, sofern mindestens 85% der Beschäftigten durch sie versichert sind. Sie werden in diesem Bericht „quasi-obligatorisch“ genannt und nehmen in Dänemark, den Niederlanden und Schweden einen besonders wichtigen Platz ein.

In einer wachsenden Zahl von OECD-Ländern sind freiwillige betriebliche Altersvorsorgepläne weit verbreitet und spielen beim Renteneinkommen eine wichtige Rolle. Für diese Länder wird ein zweiter Datensatz ausgewiesen, der sich auf Ersatzquoten auf der Grundlage von Leistungsansprüchen aus diesen freiwilligen Altersvorsorgesystemen bezieht. In diesem Bericht ist auch eine Analyse der „Versorgungslücke“ bei den Renten enthalten: Hierbei handelt es sich um den Betrag, den Personen in Ländern mit verhältnismäßig kleinen staatlichen Renten für die Altersvorsorge ansparen müssten.

Auch die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen, auf die Rentner möglicherweise Anspruch haben, wurden modelliert. Diese können einer Prüfung unterzogen werden, in der Vermögen und Einkommen zu Grunde gelegt werden, sie können aber auch rein einkommensabhängig sein oder ab einem bestimmten Renteneinkommen entzogen werden. Bei den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass alle anspruchsberechtigten Rentner diese Leistungen in Anspruch nehmen. Bei umfassenderen Bedürftigkeitsprüfungen unter Berücksichtigung von Vermögenswerten gilt der Einkommensnachweis als obligatorisch. Es wird davon ausgegangen, dass das aus der Berechnung der Rentenansprüche resultierende gesamte Renteneinkommen aus einer obligatorischen Rentenversicherung (oder in den Ländern, in denen hierfür Modellrechnungen vorgenommen wurden, zusätzlich aus einer freiwilligen Altersversorgung) stammt.

Dargestellt sind die Rentenansprüche von Arbeitskräften mit einem Arbeitsentgelt, das zwischen dem 0,5- und dem 2-Fachen des Durchschnittsverdiensts liegt. Diese Bandbreite ermöglicht eine Analyse der künftigen Renten über das gesamte Spektrum der Verdienstverteilung.

Ökonomische Variablen

Die Vergleiche fußen auf einem einheitlichen Katalog wirtschaftlicher Annahmen für alle OECD-Länder und die anderen untersuchten großen Volkswirtschaften. In der Praxis wird das Rentenniveau vom Wirtschaftswachstum, vom realen Lohnwachstum und von der Inflation beeinflusst, und diese drei Faktoren sind von Land zu Land unterschiedlich. Der Rückgriff auf einen einzigen Annahmenkatalog gewährleistet aber, dass die Ergebnisse der einzelnen Rentenversicherungen nicht durch verschiedenartige wirtschaftliche Bedingungen beeinflusst werden. So wird sichergestellt, dass Länderunterschiede beim Rentenniveau nur auf Abweichungen in den Rentensystemen und in der Rentenpolitik zurückzuführen sind. Die Basis-hypothesen lauten wie folgt:

Preisinflation: Es werden 2,5% pro Jahr unterstellt. In der Praxis hat diese Annahme auf Grund der Indexierung kaum einen Effekt auf die Ergebnisse.

Reales Lohnwachstum: 2% pro Jahr (unter Berücksichtigung der Annahme für die Preisinflation ergibt dies ein nominales Lohnwachstum von 4,55%).

Individuelle Arbeitsentgelte: Es wird davon ausgegangen, dass sie parallel zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt steigen. Das bedeutet, dass der Einzelne in der Verdienstverteilung am selben Punkt bleibt und in jedem Jahr des Arbeitslebens denselben Prozentsatz des Durchschnittsverdiensts erhält.

Verdienstverteilung: Bei einigen zusammengesetzten Indikatoren wird auf Daten aus der entsprechenden OECD-Datenbank (*OECD Earnings Distribution Database*) zurückgegriffen (vgl. den Indikator „Verdienste: Durchschnittswerte und Verteilung“ in Kapitel 7).

Reale Rendite: Nach Berücksichtigung von Verwaltungskosten werden in einem kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat 3,5% pro Jahr unterstellt.

Abzinsungssatz (bei versicherungsmathematischen Berechnungen): Es werden 2% pro Jahr unterstellt. Der Abzinsungssatz ist auf demselben Niveau wie der Satz des realen Lohnwachstums festgesetzt, was im Rahmen von Wachstumsmodellen und anderen dynamischen Wirtschaftsmodellen häufig der Fall ist (wegen einer Untersuchung des Abzinsungssatzes vgl. Queisser und Whitehouse, 2006).

Sterberaten: Bei der Basismodellrechnung werden länderspezifische Projektionen verwendet, die aus der Bevölkerungsdatenbank der Vereinten Nationen für das Jahr 2060 stammen.

Veränderungen bei diesen grundlegenden Arbeits-hypothesen werden die daraus resultierenden Rentenansprüche natürlich beeinflussen. Der Effekt von Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstums oder eines über- oder unterdurchschnittlichen Anstiegs der individuellen Arbeitsentgelte wurde in der ersten Ausgabe von Renten auf einen Blick (OECD, 2005) gezeigt. Der Effekt der unterschiedlichen Renditeniveaus wird anhand des Indikators „Anlagerisiko und private Altersvorsorge“ bewertet.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass Leistungen aus Systemen mit Beitragsprimat in Form einer preisindexierten lebenslangen, regelmäßigen Rente zu einem versicherungsmathematisch fairen Satz gezahlt werden. Dies wird anhand von Sterblichkeitsprojektionen berechnet. Wenn sich die Betroffenen das Geld auf alternative Art und Weise auszahlen lassen, ist die Kapitalsumme zum Zeitpunkt des Renteneintritts dieselbe: Dadurch ändert sich nur die Art und Weise, wie sich die Leistungen verteilen. Analog hierzu wird die fiktive Rate der regelmäßig gezahlten Rente bei einem Notional Account (in den meisten Fällen) unter Verwendung der Indexierungsregeln und Abzinsungshypothesen des jeweiligen Landes anhand von Sterberaten berechnet.

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Die Informationen über die von Rentnern entrichteten Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge, auf denen die Berechnungen der Rentenansprüche basieren, finden sich in der Online-Fassung der Länderprofile unter: www.oecd.org/pensions/pensionsatag glance.htm.

In der Modellrechnung wird unterstellt, dass die Steuersysteme und Sozialversicherungsbeiträge künftig unverändert bleiben. Das bedeutet implizit, dass die „Wertparameter“ wie Steuererleichterungen oder Beitragsobergrenzen jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt angepasst werden, während die „Quotenparameter“ wie beispielsweise der Einkommensteuertarif und die Sozialversicherungsbeitragssätze unverändert bleiben.

Angaben zu den allgemeinen Bestimmungen und zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmer für das Jahr 2012 finden sich im OECD-Bericht *Taxing Wages*. Die in diesem Bericht verwendeten Konventionen in Bezug auf die Kategorisierung von Zahlungen als Steuern werden hier übernommen.

Weiterführende Literatur

- D'Addio, A., J. Seisdedos und E.R. Whitehouse (2009), „Investment Risk and Pensions: Measuring Uncertainty in Returns“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No.70*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/224016838064>.
- OECD (2013), *Taxing Wages*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/tax_wages-2013-en.
- Queisser, M. und E.R. Whitehouse (2006), „Neutral or Fair? Actuarial Concepts and Pension-System Design“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No 40*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/351382456457>.
- Whitehouse, E.R., A.C. D'Addio und A.P. Reilly (2009), „Investment Risk and Pensions: Impact on Individual Retirement Incomes and Government Budgets“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper, No.87*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/224005547774>.

Wichtigste Ergebnisse

Die Bruttoersatzquote gibt die Höhe der Rentenbezüge im Verhältnis zur Höhe des Verdiensts während der Erwerbstätigkeit wieder. Für Durchschnittsverdiener beträgt die Bruttoersatzquote im Durchschnitt der 34 OECD-Länder 54%, wobei zwischen den Ländern allerdings große Unterschiede bestehen. Im unteren Bereich des Spektrums liegen Mexiko und das Vereinigte Königreich, wo Personen, die heute zu arbeiten beginnen, Bruttoersatzquoten von weniger als einem Drittel in Aussicht gestellt werden. Die Niederlande am oberen Ende des Spektrums bieten demgegenüber Ersatzquoten von über 90%. Weitere Länder mit hohen erwarteten Ersatzquoten sind Dänemark (79%) und Österreich (77%).

Die meisten OECD-Länder schützen Geringverdiener vor Armut im Alter, indem sie ihnen höhere Ersatzquoten gewähren als Durchschnittsverdienern. So können beispielsweise Arbeitskräfte, die nur die Hälfte des Durchschnittsverdiensts beziehen, Ersatzquoten von durchschnittlich rd. 71% erwarten, im Vergleich zu 54% für Durchschnittsverdiener. In fünf Ländern ist die Ersatzquote für Durchschnittsverdiener und Personen, die nur die Hälfte des Durchschnittsverdiensts beziehen, allerdings identisch, und zwar in Deutschland, Italien, Österreich, Spanien und Ungarn.

Am oberen Ende der Skala stehen zwei Länder, die Geringverdienern Renten in Aussicht stellen, die ihrem vorherigen Verdienst entsprechen oder höher sind: Dänemark (Ersatzquote: 121%) und Israel (104%). Am anderen Ende der Skala, in Deutschland und Polen, belaufen sich die Ersatzquoten für Geringverdiener auf 42% bzw. 49%. Einige Länder, wie Irland und Neuseeland, zahlen relativ geringe Renten für Durchschnittsverdiener, liegen bei den Geringverdienern aber über dem Durchschnitt.

Für Personen, die das 1,5-Fache des Durchschnittsverdiensts beziehen (hier als „Spitzenverdiener“ bezeichnet), bewegt sich die Bruttoersatzquote mit 48% im Durchschnitt der 34 OECD-Länder etwas unter der Ersatzquote von 54% für Durchschnittsverdiener. Auch bei den Spitzenverdienern sind im Ländervergleich erhebliche Unterschiede zu beobachten. In den Niederlanden erzielen sie Ersatzquoten von 89%. Am anderen Ende des Spektrums, in Irland sowie im Vereinigten Königreich, liegen die entsprechenden Ersatzquoten hingegen unter 25%.

Beim Medianverdienst, d.h. dem Verdienstniveau, über bzw. unter dem jeweils die Hälfte aller Arbeitskräfte liegt, beträgt die Bruttoersatzquote im Durchschnitt der 34 OECD-Länder 58%. Im Allgemeinen weicht sie kaum von der Bruttoersatzquote beim Durchschnittsverdienst ab. (Die Medianverdienste belaufen sich auf 55-96% der Durchschnittsverdienste, vgl. in Kapitel 7 den Indikator „Verdienste: Durchschnittswerte und Verteilung“.)

Die Frauen in Aussicht gestellten Bruttoersatzquoten weichen (auf Grund eines niedrigeren Rentenanspruchsalters und der Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbe-

raten) in fünf Ländern – Australien, Chile, Israel, Mexiko und die Schweiz – von denen der Männer ab. In Australien, Chile und Israel sind diese Abweichungen erheblich, dort liegen die Ersatzquoten für Frauen bei 79-92% des Werts für Männer. In der Schweiz belaufen sich die Ersatzquoten für Frauen auf 98% der Ersatzquoten der Männer. In Mexiko ist der Wert für Frauen mit rd. 97% ebenfalls niedriger, dies ist allerdings durch einen höheren Umwandlungssatz und nicht durch einen Unterschied beim Rentenalter bedingt.

In den Nicht-OECD-Ländern ergeben die Berechnungen der Ersatzquoten ein breites Spektrum, in Indonesien liegen sie für Durchschnittsverdiener bei rd. 14% und in Saudi-Arabien bei 100%. Für Durchschnittsverdiener und Spitzenverdiener ist der Durchschnitt in der EU27 höher als der der 34 OECD-Länder.

Definition und Messung

Mit der Ersatzquote der Altersrente wird gemessen, wie wirkungsvoll ein Rentensystem bei der Bereitstellung eines Ersatzes für den Verdienst ist, der vor Eintritt in den Ruhestand die Haupteinkommensquelle war. Die Bruttoersatzquote ist definiert als der Bruttorentenanspruch, dividiert durch das Bruttoarbeitsentgelt vor dem Renteneintritt.

Die Ersatzquote wird häufig als Verhältnis zwischen der Höhe der gezahlten Rente und dem letzten Arbeitsentgelt (kurz vor der Verrentung) ausgedrückt. Beim hier verwendeten Index werden die Rentenbezüge jedoch im Verhältnis zum durchschnittlichen individuellen Lebensarbeitsentgelt (das anhand des gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstums aktualisiert wird) dargestellt. Gemäß den Basishypothesen dieses Berichts beziehen die einzelnen Arbeitskräfte während ihres gesamten Berufslebens den gleichen Prozentsatz des Durchschnittsverdiensts. Unter dieser Annahme deckt sich das anhand des Durchschnittsverdiensts aktualisierte Lebensarbeitsentgelt mit dem individuellen letzten Verdienst. Bei Personen, die mit zunehmendem Alter in der Verdienstverteilung aufsteigen, ist das Arbeitsentgelt kurz vor Eintritt in den Ruhestand höher als im Durchschnitt ihrer Erwerbslaufbahn, weshalb die Ersatzquoten bei Berechnung im Verhältnis zum zuletzt bezogenen individuellen Arbeitsentgelt niedriger ausfallen würden.

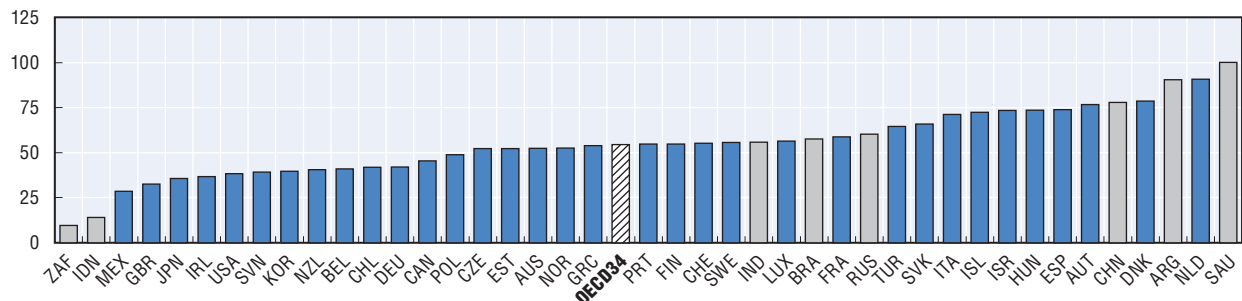
Tabelle 4.1 **Bruttoersatzquoten nach Verdienstniveau**

Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches des Durchschnittsverdiensts für Männer (Frauen falls abweichend)									
	Median-verdiener	0.5	1.0	1.5		Median-verdiener	0.5	1.0	1.5
OECD-Länder					OECD-Länder (Forts.)				
Australien	60.2 (55.8)	91.1 (86.6)	52.3 (47.8)	39.4 (34.9)	Norwegen	52.3	63.4	52.5	41.6
Österreich	76.6	76.6	76.6	74.0	Polen	48.8	49.3	48.8	48.8
Belgien	41.4	58.2	41.0	30.2	Portugal	55.0	67.5	54.7	54.1
Kanada	51.0	80.1	45.4	30.2	Slowak. Rep.	67.9	74.2	65.9	63.4
Chile	45.5 (36.6)	57.3 (48.3)	41.9 (33)	37.3 (27.9)	Slowenien	40.6	62.0	39.2	36.7
Tschech. Rep.	59.9	85.2	52.2	41.2	Spanien	73.9	73.9	73.9	73.9
Dänemark	83.7	120.7	78.5	64.4	Schweden	55.6	70.2	55.6	67.9
Estland	55.3	65.2	52.2	47.9	Schweiz	58.4 (57.6)	64.3 (63.7)	55.2 (54.3)	36.8 (36.2)
Finnland	54.8	64.1	54.8	54.8	Türkei	66.8	73.5	64.5	64.5
Frankreich	59.1	64.8	58.8	47.5	Ver. Königreich	37.9	55.8	32.6	22.5
Deutschland	42.0	42.0	42.0	42.0	Ver. Staaten	41.0	49.5	38.3	33.4
Griechenland	64.0	75.4	53.9	46.7	OECD34	57.9 (57.2)	71.0 (70.3)	54.4 (53.7)	48.4 (47.7)
Ungarn	73.6	73.6	73.6	73.6	Andere große Volkswirtschaften				
Island	73.8	91.7	72.3	70.1	Argentinien	96.2 (88.9)	115.2 (107.9)	90.4 (83.1)	82.1 (74.8)
Irland	44.2	73.4	36.7	24.5	Brasilien	57.5 (52.3)	55.4 (50.3)	57.5 (52.3)	61.7 (56.1)
Israel	86.7 (76.8)	103.7 (93.9)	73.4 (64.8)	48.9 (43.2)	China	82.5 (65.1)	97.9 (78.5)	77.9 (61)	71.2 (55.2)
Italien	71.2	71.2	71.2	71.2	Indien	60.4 (56.3)	75.6 (71.2)	55.8 (51.8)	49.2 (45.3)
Japan	37.5	49.8	35.6	30.8	Indonesien	14.1 (13.0)	14.1 (13.0)	14.1 (13.0)	14.1 (13.0)
Korea	43.9	59.2	39.6	29.2	Russ. Föderation	63.0 (56.4)	72.4 (65.8)	60.2 (53.6)	56.1 (49.5)
Luxemburg	59.3	77.7	56.4	53.0	Saudi-Arabien	100.0 (87.5)	100.0 (87.5)	100.0 (87.5)	100.0 (87.5)
Mexiko	44.7	55.5	28.5 (27.7)	27.2 (25.1)	Südafrika	11.8	19.1	9.6	6.4
Niederlande	91.4	94.4	90.7	89.4	EU27	60.0 (59.7)	69.6 (69.3)	58.0 (57.7)	53.3 (53.1)
Neuseeland	50.1	81.1	40.6	27.0					

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907224>

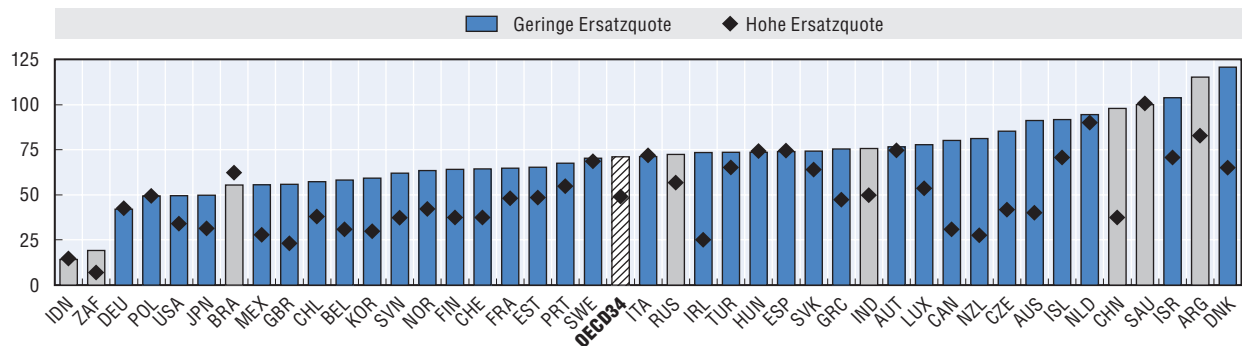
Abbildung 4.2 **Bruttoersatzquoten: Durchschnittsverdiener**



Quelle: : OECD-Rentenmodelle.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907243>

Abbildung 4.3 **Bruttoersatzquoten: Gering- und Spitzenverdiener**



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907262>

Wichtigste Ergebnisse

Private Rentenversicherungen spielen eine große, zunehmend wichtige Rolle in der Altersvorsorge. Dies machen Berechnungen der Bruttoersatzquoten deutlich, die nach Beiträgen des öffentlichen und des privaten Sektors aufgeschlüsselt sind. Die Bruttoersatzquote beläuft sich für einen Durchschnittsverdiener bei alleiniger Berücksichtigung der staatlichen Rentenversicherung im OECD-Durchschnitt auf 41%, erhöht sich aber auf 54%, wenn obligatorische private Altersvorsorgesysteme einbezogen werden. Bei Hinzurechnung der freiwilligen privaten Altersvorsorge gemäß den üblichen Regeln beträgt die Bruttoersatzquote für einen Durchschnittsverdiener 68%.

Im Durchschnitt der 13 OECD-Länder, für die sich die Berechnungen der Rentenansprüche aus der obligatorischen Altersvorsorge nur auf die staatliche Rentenversicherung beziehen, beläuft sich die Bruttoersatzquote für einen Durchschnittsverdiener auf 58%. In den 13 OECD-Ländern mit öffentlicher und obligatorischer privater Altersvorsorge liegt die durchschnittliche Bruttoersatzquote für den Durchschnittsverdienst bei 59%. Und im Durchschnitt aller 34 OECD-Länder beträgt die Ersatzquote bei Berücksichtigung der staatlichen Rentenversicherung sowie der obligatorischen und freiwilligen privaten Altersvorsorge 61%.

Daran zeigt sich, dass es zu einem Zusammenspiel zwischen verschiedenen Formen der Altersvorsorge kommt. In Australien, Dänemark, Island und Israel ist die staatliche Rentenversicherung stark auf Geringverdiener ausgerichtet, so dass die sehr geringen Ersatzquoten für Durchschnitts- und Spitzenverdiener im öffentlichen System durch obligatorische private Altersvorsorgepläne aufgestockt werden. In Chile, Mexiko, Polen, Schweden und der Slowakischen Republik wurde im Rahmen von Reformen ein Teil der öffentlichen Altersvorsorge durch obligatorische private Systeme ersetzt. In Kanada, Irland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten ist das Niveau der öffentlichen Renten seit langem relativ niedrig, weshalb weite Bevölkerungskreise freiwillige private Altersvorsorgepläne abgeschlossen haben.

Was die anderen großen Volkswirtschaften anbelangt, ist die staatliche Rentenversicherung in Argentinien, Brasilien, China, Indien, der Russischen Föderation und Saudi-Arabien obligatorisch. Südafrika verfügt über freiwillige private Altersvorsorgepläne, weil die staatliche Rente auf Grund ihrer bedürftigkeitsabhängigen Komponente für Durchschnitts- und Spitzenverdiener abgeschafft wurde. Indonesiens System besteht ausschließlich aus der obligatorischen privaten Altersvorsorge, da keine öffentliche Komponente existiert.

Obligatorische private Altersvorsorge

In der ersten Ländergruppe, die 13 Länder umfasst, ist eine obligatorische private Altersvorsorge vorgesehen bzw. fast die gesamte Bevölkerung über private Altersvorsorgesysteme abgesichert, so dass von einer „quasi-obligatorischen“ privaten Alterssicherung gesprochen werden kann (Dänemark, Niederlande und Schweden).

In Island, den Niederlanden und der Schweiz handelt es sich bei der privaten Altersvorsorge um Systeme mit Leistungsprimat, wohingegen in anderen Ländern das Beitragsprimat üblich ist. Die Ersatzquoten der obligatorischen privaten Altersvorsorge bewegen sich in 8 der 13 Länder für Durchschnittsverdiener zwischen 22% und 39%. In Dänemark, Island, Israel und den Niederlanden liegen sie jedoch deutlich darüber, während sie in Norwegen wesentlich niedriger sind.

In sechs Ländern sind die Ersatzquoten zwischen 50% und 150% des Durchschnittsverdiensts identisch. In einigen Ländern ist die private Altersvorsorge jedoch auf die Absicherung des Verdienstanteils ausgerichtet, der über die Beitragsbemessungsgrenze der staatlichen Rentenversicherung hinausgeht. Aus diesem Grund steigen die Ersatzquoten der privaten Altersvorsorge in Chile, den Niederlanden und Norwegen über die gesamte Verteilung mit zunehmendem Verdienst. Und dies erklärt auch, warum die Ersatzquoten für Personen, die 150% des Durchschnittsverdiensts beziehen, in Schweden wesentlich höher sind.

In der Schweiz ist das Verteilungsschema komplex. Auch hier ist die Ersatzquote für Geringverdiener niedriger, weil den Leistungen aus der staatlichen Rentenversicherung Rechnung getragen wird. Die Obergrenze für den Anteil des Verdiensts, der über die betriebliche Altersvorsorge versichert werden muss, ist jedoch relativ niedrig angesetzt.

Freiwillige private Altersvorsorge

Die Ersatzquoten der freiwilligen privaten Altersvorsorge sind für die neun Länder dargestellt, in denen solche Systeme weitverbreitet sind, d.h. sich auf 40-65% der Erwerbsbevölkerung erstrecken (vgl. Indikator „Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge“). Für Arbeitskräfte mit freiwilliger privater Alterssicherung wird unterstellt, dass sie während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn in diese Systeme einzahlen. Die freiwillige private Altersvorsorge umfasst sowohl freiwillige betriebliche als auch freiwillige private Vorsorgepläne.

Die im Modell dargestellten Regeln sind den „Länderprofilen“ in Kapitel 9 zu entnehmen. Für alle neun Länder wurde ein System mit Beitragsprimat modelliert.

In Systemen mit Beitragsprimat ist die Ersatzquote im Verhältnis zum Verdienst im Allgemeinen konstant. (Für die meisten Länder liegen keine nach Höhe des Verdiensts aufgeschlüsselten Daten zu den tatsächlichen Beitragssätzen vor, so dass ein durchschnittlicher bzw. Regelsatz für das gesamte Verdienstspektrum unterstellt wird.) Belgien bildet eine Ausnahme, weil dort Obergrenzen für den Teil des anrechnungsfähigen Verdiensts gelten, bei dem Anspruch auf Steuervergünstigungen besteht. Auch Deutschland fällt in diese Kategorie, die Obergrenze liegt dort bei 150% des Durchschnittsverdiensts. In Norwegen steigen die Ersatzquoten wie im obligatorischen beitragsbezogenen System mit zunehmendem Verdienst, weil die private Altersvorsorge einen Ausgleich für einen Teil der im öffentlichen System erfolgenden Umverteilung schaffen soll.

Tabelle 4.4 **Bruttoersatzquoten in den öffentlichen, den obligatorischen privaten und den freiwilligen privaten Altersvorsorgesystemen**

In Prozent des individuellen Arbeitsentgelts

	Öffentlich			Obligatorisch privat			Freiwillig mit Beitragsprimat			Obligatorisch insgesamt			Insgesamt einschl. freiwillig		
	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5
OECD-Länder															
Australien	52.4	13.6	0.6	38.7	38.7	38.7				91.1	52.3	39.4			
Österreich	76.6	76.6	74.0							76.6	76.6	74.0			
Belgien	58.2	41.0	30.2				15.1	15.1	11.2	58.2	41.0	30.2	73.3	56.2	41.4
Kanada	63.1	39.2	26.1				33.9	33.9	33.9	63.1	39.2	26.1	97.0	73.1	60.1
Chile	20.4	4.8	0.0	36.9	37.2	37.3				57.3	41.9	37.3			
Tschech. Rep.	71.8	43.5	34.1				39.2	39.2	39.2	71.8	43.5	34.1	111.0	82.8	73.4
Dänemark	68.0	30.6	18.1	52.6	47.9	46.4				120.7	78.5	64.4			
Estland	40.4	27.4	23.0	24.8	24.8	24.8				65.2	52.2	47.9			
Finnland	64.1	54.8	54.8							64.1	54.8	54.8			
Frankreich	64.8	58.8	47.5							64.8	58.8	47.5			
Deutschland	42.0	42.0	42.0				16.0	16.0	16.0	42.0	42.0	42.0	58.0	58.0	58.0
Griechenland	75.4	53.9	46.7							75.4	53.9	46.7			
Ungarn	73.6	73.6	73.6							73.6	73.6	73.6			
Island	25.9	6.5	4.3	65.8	65.8	65.8				91.7	72.3	70.1			
Irland	73.4	36.7	24.5				43.0	43.0	43.0	73.4	36.7	24.5	116.4	79.7	67.5
Israel	44.5	22.2	14.8	59.3	51.1	34.1				103.7	73.4	48.9			
Italien	71.2	71.2	71.2							71.2	71.2	71.2			
Japan	49.8	35.6	30.8							49.8	35.6	30.8			
Korea	59.2	39.6	29.2							59.2	39.6	29.2			
Luxemburg	77.7	56.4	53.0							77.7	56.4	53.0			
Mexiko	30.7	3.8	2.5	24.7	24.7	24.7				55.5	28.5	27.2			
Niederlande	59.1	29.5	19.7	35.3	61.1	69.7				94.4	90.7	89.4			
Neuseeland	81.1	40.6	27.0				14.1	14.1	14.1	81.1	40.6	27.0	95.3	54.7	41.2
Norwegen	57.9	45.7	34.3	5.5	6.8	7.2	8.3	11.3	16.5	63.4	52.5	41.6	71.6	63.8	58.1
Polen	24.5	24.5	24.5	24.3	24.3	24.3				48.8	48.8	48.8			
Portugal	67.5	54.7	54.1							67.5	54.7	54.1			
Slowak. Rep.	45.9	37.6	35.1	28.3	28.3	28.3				74.2	65.9	63.4			
Slowenien	62.0	39.2	36.7							62.0	39.2	36.7			
Spanien	73.9	73.9	73.9							73.9	73.9	73.9			
Schweden	48.6	33.9	25.7	21.7	21.7	42.2				70.2	55.6	67.9			
Schweiz	49.3	32.0	21.4	14.9	23.1	15.4				64.3	55.2	36.8			
Türkei	73.5	64.5	64.5							73.5	64.5	64.5			
Ver. Königreich	55.2	32.6	22.5				34.5	34.5	34.5	55.2	32.6	22.5	89.7	67.1	57.0
Ver. Staaten	49.5	38.3	33.4				37.8	37.8	37.8	49.5	38.3	33.4	87.4	76.2	71.2
OECD34	57.4	40.6	34.5							70.1	54.0	48.0	88.9	67.9	58.6
Andere große Volkswirtschaften															
Argentinien	115.2	90.4	82.1							115.2	90.4	82.1			
Brasilien	55.4	57.5	61.7							55.4	57.5	61.7			
China	97.9	77.9	71.2							97.9	77.9	71.2			
Indien	75.6	55.8	49.2							75.6	55.8	49.2			
Indonesien				14.1	14.1	14.1				14.1	14.1	14.1			
Russ. Föderation	30.6	30.6	30.6	17.3	17.3	17.3				47.9	47.9	47.9			
Saudi-Arabien	100.0	100.0	100.0							100.0	100.0	100.0			
Südafrika	0.0	0.0	0.0				54.5	54.5	54.5	0.0	0.0	0.0	54.5	54.5	54.5
EU27	59.2	47.0	41.3							69.0	57.6	53.0			

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907281>

Wichtigste Ergebnisse

Einkommensteuersysteme spielen eine wichtige Rolle bei der Einkommenssicherung im Alter. Rentner sind häufig von Sozialabgaben befreit. Da die Einkommensteuer progressiv ist und die Rentenbezüge im Allgemeinen geringer sind als das Arbeitseinkommen vor Renteneintritt, liegt der durchschnittliche Steuersatz auf Renteneinkommen in der Regel unter dem Satz, der auf Arbeitseinkommen zu entrichten ist. Zudem sehen die meisten Einkommensteuersysteme eine günstigere Behandlung der Renteneinkommen bzw. der Rentner vor, denen zusätzliche Steuerfreibeträge oder Steuergutschriften gewährt werden.

Etwas mehr als die Hälfte der OECD-Länder (18 von 34) gewähren älteren Menschen zusätzliche Grundfreibeträge in der Einkommensteuer. In der Regel erfolgt dies in Form von zusätzlichen Steuerfreibeträgen oder Steuergutschriften. In vielen Ländern – z.B. in Kanada und dem Vereinigten Königreich – sinken diese zusätzlichen Steuervergünstigungen für ältere Menschen mit steigendem Einkommen.

Eine große Zahl von Ländern gewährt Steuererleichterungen für Renteneinkommen aus bestimmten Quellen. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Einkommensteuer existiert für staatliche Renten in 11 OECD-Ländern. In den Vereinigten Staaten sind je nach Gesamteinkommen des Rentners beispielsweise zwischen 15% und 50% des Einkommens aus der staatlichen Rentenversicherung (Social Security) nicht zu versteuern. Vier weitere Länder bieten Steuerbefreiungen für Renteneinkommen aus privaten Altersvorsorgeplänen. In Australien sind z.B. Leistungen aus Rentenversicherungsbeiträgen und Anlageerträgen, die besteuert wurden, für über 60-Jährige im Rahmen der laufenden Rentenzahlungen von der Steuer befreit. (Dies gilt demnach für obligatorische Systeme mit Beitragsprimat und freiwillige Beiträge zu solchen Altersvorsorgeplänen.)

Im Gegensatz dazu sind in Schweden die Steuersätze für Arbeitseinkommen niedriger als für Renteneinkommen. Steuergutschriften auf Arbeitseinkommen sind Gering- und Mittelverdienern vorbehalten und funktionieren wie ein Steuerabzug auf Arbeitseinkommen. Der Steuerabzug ist für Personen über 65 Jahre größer, womit der Arbeitsanreiz gestärkt und die Dauer des Erwerbslebens verlängert werden sollen.

Insgesamt gibt es in den Einkommensteuersystemen von 23 OECD-Ländern in bestimmtem Umfang Steuervergünstigungen für das Renteneinkommen älterer Menschen. In lediglich 11 Ländern entspricht die steuerliche Behandlung von Renten und Rentnern der von Personen im Erwerbsalter.

Praktisch alle OECD-Länder erheben Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung: Die einzigen Ausnahmen bilden Australien und Neuseeland. Neben diesen beiden Ländern ziehen weitere 17 Länder Rentnern keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Beitragssatz in den 15 Ländern, in denen Rentner Sozialversicherungsbeiträge entrichten, ist in allen Fällen niedriger als der für Arbeitskräfte geltende Satz. Normalerweise zahlen ältere Menschen (aus offensichtlichen Gründen) keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Rentner können jedoch Beiträgen für Krankenversicherung oder Langzeitpflege unterliegen und müssen in manchen

Fällen „Solidaritätsbeiträge“ zur Finanzierung eines breiten Spektrums von Leistungen entrichten.

Empirische Ergebnisse

Die Abbildung zeigt den Prozentsatz des Einkommens, den Erwerbstätige und Rentner an Steuern und Abgaben abführen.

Angefangen bei den Arbeitskräften mit Durchschnittsverdienst wurden die Länder nach dem Anteil des Einkommens angeordnet, der in Form von Steuern und Beiträgen abgeführt wird. Dies wird dann mit der Ersatzquote verglichen, die einem Durchschnittsverdiener bei Rentenbezug in Aussicht gestellt wird (wie zuvor im Indikator „Bruttoersatzquoten“ beschrieben). In acht OECD-Ländern und allen anderen großen Volkswirtschaften würde ein Rentner in diesem Fall bei Rentenbezug keine Einkommensteuer zahlen. In anderen Ländern, wie der Slowakischen Republik und der Türkei, ist dies darauf zurückzuführen, dass Renten nicht steuerpflichtig sind. In Irland ist der Grund, dass das Renteneinkommen unter dem älteren Menschen gewährten Grundfreibetrag in der Einkommensteuer liegen würde. Rentner mit einer dem Durchschnittsverdienst entsprechenden Bruttoersatzquote würden 10,9% ihres Einkommens an Steuern und Beiträgen entrichten.

In der Abbildung sollen Auswirkungen der unterschiedlichen Steuer- und Abgabenbehandlung von Arbeitsentgelt und Renten verdeutlicht werden. Der von einem Durchschnittsverdiener entrichtete Betrag an Steuern und Beiträgen beläuft sich in den OECD-Ländern im Durchschnitt auf 26,7% und in den anderen großen Volkswirtschaften auf 10,2%.

Aus dem letzten Vergleich geht hervor, wie viel ein Rentner bei gleichbleibendem Einkommen, d.h. mit einer dem Durchschnittsverdienst entsprechenden Rente, zahlen würde. Dieser Anteil beläuft sich in den OECD-Ländern auf 16,9%, was rd. 10 Prozentpunkte weniger sind als Arbeitskräfte mit demselben Einkommensniveau zahlen.

Der Unterschied zwischen diesem Satz (17%) für Rentner mit einem Einkommen, das dem Durchschnittsverdienst entspricht, und dem Steuer- und Beitragssatz (11%) für Einkommen, für die die Bruttoersatzquote eines Durchschnittsverdieners gilt, veranschaulicht den Effekt der Progressivität der Einkommensteuersysteme.

Weiterführende Literatur

Keenay, G. und E.R. Whitehouse (2003), “The Role of the Personal Tax System in Old-age Support: A Survey of 15 Countries”, *Fiscal Studies*, Vol. 24, No. 1, S. 1-21.

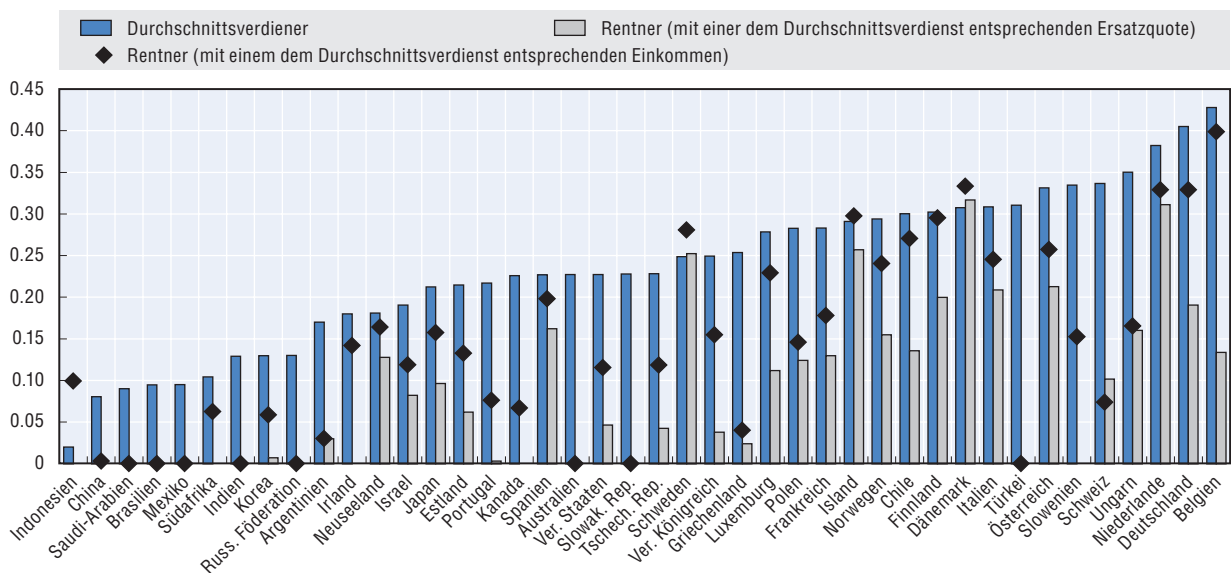
Tabelle 4.5 **Behandlung von Renten und Rentnern in der Einkommensteuer und bei den Sozialversicherungsbeiträgen**

Zusätzliche	Volle oder teilweise Steuerbefreiung für Renteneinkommen		Sozialversicherungsbeiträge	Zusätzliche	Volle oder teilweise Steuerbefreiung für Renteneinkommen		Sozialversicherungsbeiträge
	Steuerfreibeträge/Steuerergutschriften	Öffentl. System			Privates System	Steuerfreibeträge/Steuerergutschriften	
OECD-Länder			Renten	OECD-Länder (Forts.)			Renten
Australien	✓	✓	✓	Keine	Neuseeland		Keine
Österreich				Niedrig	Norwegen	✓	Niedrig
Belgien		✓		Niedrig	Polen		Niedrig
Kanada		✓	✓	Keine	Portugal		Keine
Chile	✓			Keine	Slowak. Rep.	✓	Keine
Tschech. Rep.	✓	✓		Keine	Slowenien	✓	Niedrig
Dänemark				Keine	Spanien		Keine
Estland	✓			Keine	Schweden	✓	Keine
Finnland		✓		Niedrig	Schweiz		Niedrig
Frankreich				Niedrig	Türkei	✓	Keine
Deutschland		✓	✓	Niedrig	Ver. Königreich	✓	Keine
Griechenland				Niedrig	Ver. Staaten	✓	Keine
Ungarn				Keine			
Island				Keine	Andere große Volkswirtschaften		
Irland	✓			Niedrig	Argentinien	✓	Keine
Israel	✓			Niedrig	Brasilien	✓	Keine
Italien	✓		✓	Keine	China		
Japan	✓			Niedrig	Indien	✓	Keine
Korea	✓	✓		Keine	Indonesien		Keine
Luxemburg	✓			Niedrig	Russ. Föderation		Niedrig
Mexiko	✓			Keine	Saudi-Arabien		Niedrig
Niederlande	✓			Niedrig	Südafrika	✓	Keine

Quelle: Online-Fassung der Länderprofile, verfügbar unter www.oecd.org/pensions/pensionsatagance.htm.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907300>

Abbildung 4.6 **Von Rentnern und Erwerbstätigen abgeführte Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge**



Quelle: OECD-Rentenmodelle; OECD-Steuer- und -Transfermodelle.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907319>

Wichtigste Ergebnisse

Für Durchschnittsverdiener liegt die Nettoersatzquote im OECD-Durchschnitt bei 66% und damit 11 Prozentpunkte über der Bruttoersatzquote. Zurückzuführen ist dies darauf, dass auf die während der Erwerbstätigkeit bezogenen Arbeitsentgelte höhere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind als auf die Rentenbezüge. Auch die Nettoersatzquoten variieren stark, wobei das Spektrum für Durchschnittsverdiener von weniger als einem Drittel in Mexiko bis zu über 100% in den Niederlanden reicht.

Für Geringverdiener (Hälfte des Durchschnittsverdiensts) beträgt die Nettoersatzquote im OECD-Durchschnitt 82%. Für Spitzenverdiener (150% des Durchschnittsverdiensts) beläuft sie sich auf 60%, womit sie niedriger ist als für Geringverdiener. Wie im Fall der Bruttoersatzquoten erklären sich die im Verhältnis zum Verdienst festzustellenden Unterschiede aus der Progressivität der Rentensysteme, die u.a. in Mindestleistungen und Beitragsbemessungsgrenzen zum Ausdruck kommt.

Der vorstehende Indikator „Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen und Rentnern“ macht deutlich, welche wichtige Rolle die Einkommensteuer- und Sozialversicherungssysteme bei der Einkommenssicherung im Alter spielen. Rentner sind häufig von Sozialbeiträgen befreit und genießen eine günstigere Behandlung bei der Einkommensteuer. Die Progressivität der Einkommensteuer hat zusammen mit Bruttoersatzquoten von weniger als 100% ferner zur Folge, dass Rentner weniger Einkommensteuern entrichten als Erwerbstätige. Die Nettoersatzquoten sind daher gewöhnlich höher als die Bruttoersatzquoten.

Die Struktur der Ersatzquoten für Durchschnittsverdiener unterscheidet sich im Ländervergleich auf Nettobasis stärker als auf Bruttobasis. So sind beispielsweise im belgischen und im deutschen Rentensystem die Nettoersatzquoten deutlich höher als die Bruttoersatzquoten. Der erste Grund dafür ist die Vorzugsbehandlung von Renteneinkommen bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Der zweite Grund sind die im OECD-Vergleich relativ niedrigen Ersatzquoten und die stark progressiven Einkommensteuersysteme, die gemeinsam zur Folge haben, dass Rentner wesentlich weniger Einkommensteuern entrichten als dies für Erwerbstätige der Fall ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die sehr großzügige steuerliche Behandlung von Renteneinkommen in Deutschland schrittweise aufgehoben wird. Im Fall Sloweniens ist der Unterschied zwischen der Brutto- und der Nettoersatzquote auf die Rentenformel zurückzuführen, bei der die Rentenleistungen direkt auf Nettobasis berechnet werden. In Schweden sind die Ersatzquoten netto hingegen niedriger als brutto. Dies ist dadurch bedingt, dass in Schweden auf Grund von Steuergutschriften auf Arbeitseinkommen unterschiedliche Steuersätze für Renten- und Arbeitseinkommen gelten. Steuervergünstigungen für Rentner wurden allerdings seit 2009 wieder eingeführt.

Für Geringverdiener sind die Auswirkungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf die Nettoersatzquoten schwächer als für Arbeitskräfte mit höheren Arbeitsverdiensten. Das erklärt sich daraus, dass Geringverdiener in der Regel weniger Steuern und Abgaben zahlen als Durchschnittsverdiener. Ihre Renteneinkommen liegen vielfach unter dem Niveau, ab dem die üblichen Einkommensteuerentlastungen (Freibeträge,

Steuergutschriften usw.) wirksam werden. Daher können sie oft nicht in vollem Umfang von den zusätzlichen Erleichterungen profitieren, die im Einkommensteuersystem für Rentner bzw. Renteneinkommen vorgesehen sind.

Die Differenz zwischen der Brutto- und der Nettoersatzquote beträgt für Geringverdiener im Durchschnitt 11 Prozentpunkte. In Belgien, Deutschland, Norwegen, Slowenien und der Türkei sind die Ersatzquoten für Geringverdiener auf Nettobasis wesentlich höher als auf Bruttobasis.

Für Arbeitskräfte, die 150% des Durchschnittsverdiensts beziehen, ist die Nettoersatzquote in der Türkei, den Niederlanden und Ungarn am höchsten. Die niedrigsten Nettoersatzquoten sind im Vereinigten Königreich, Neuseeland und Mexiko zu beobachten. In allen Ländern belaufen sich die Rentenansprüche von Arbeitskräften mit 150% des Durchschnittsverdiensts auf weniger als ein Drittel ihres Nettoarbeitsentgelts.

Was die Nicht-OECD-Länder betrifft, so ist in diesen Ländern bei den Nettoersatzquoten im gesamten Verdienstspektrum kaum ein Unterschied festzustellen. Ein erheblicher Unterschied ist jedoch zwischen den einzelnen Ländern zu beobachten: Die Nettoersatzquoten für Durchschnittsverdiener reichen von 11% in Südafrika bis zu 110% in Saudi-Arabien. Wie bei den Bruttoersatzquoten ist die durchschnittliche Nettoersatzquote für Durchschnittsverdiener in der EU27 mit 71% deutlich höher als in den 34 OECD-Ländern.

Definition und Messung

Die Nettoersatzquote ist definiert als individueller Nettorentenanspruch, dividiert durch den Nettoarbeitsverdienst vor dem Renteneintritt, unter Berücksichtigung der von Arbeitnehmern und Rentnern auf das Erwerbs- und Renteneinkommen zu entrichtenden Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Im Übrigen decken sich Definition und Messung der Nettoersatzquote mit denen der Bruttoersatzquote (vgl. vorstehender Indikator).

Einzelheiten zu den Regelungen, die in den nationalen Steuersystemen für Rentner gelten, können der Online-Fassung der Länderprofile unter www.oecd.org/pensions/pensionsatagance.htm entnommen werden.

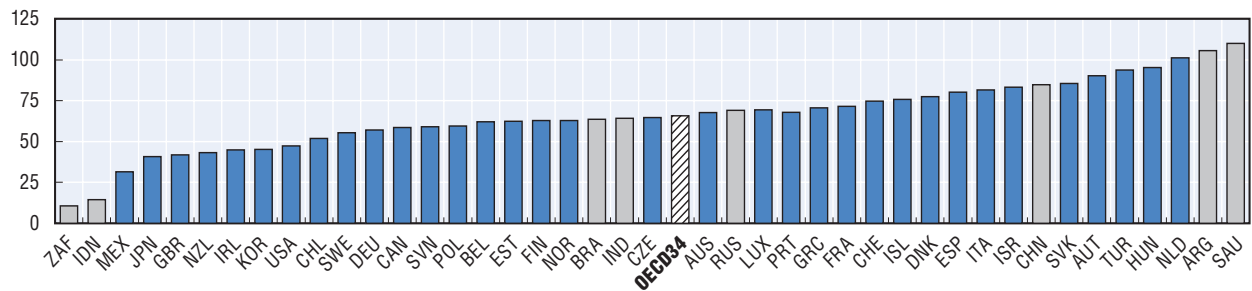
Tabelle 4.7 Nettoersatzquoten nach Verdienstniveau

Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches des Durchschnittsverdiensts für Männer (Frauen falls abweichend)									
	Median-verdiener	0.5	1.0	1.5		Median-verdiener	0.5	1.0	1.5
OECD-Länder					OECD-Länder (Forts.)				
Australien	75.6 (70)	100.5 (95.6)	67.7 (61.9)	54.3 (48.2)	Norwegen	63.8	91.1	62.8	51.3
Österreich	89.9	91.2	90.2	86.2	Polen	59.8	61.3	59.5	59.1
Belgien	63.9	80.7	62.1	44.6	Portugal	65.6	77.7	67.8	68.4
Kanada	64.4	90.7	58.6	40.8	Slowak. Rep.	86.1	88.1	85.4	84.7
Chile	54.1 (44.1)	62.5 (53.2)	51.8 (41.6)	47.7 (37.2)	Slowenien	59.0	80.8	59.0	57.0
Tschech. Rep.	73.4	99.1	64.7	51.6	Spanien	79.8	79.5	80.1	79.8
Dänemark	82.4	117.5	77.4	67.4	Schweden	55.3	68.8	55.3	72.9
Estland	67.1	79.7	62.4	55.5	Schweiz	77.8 (76.6)	78.4 (77.7)	74.7 (73.5)	49.1 (48.3)
Finnland	62.4	71.3	62.8	63.2	Türkei	94.9	103.9	93.6	97.2
Frankreich	72.3	75.9	71.4	60.9	Ver. Königreich	48.0	67.2	41.8	30.5
Deutschland	57.8	55.2	57.1	56.1	Ver. Staaten	49.9	58.7	47.3	42.9
Griechenland	79.6	92.5	70.5	65.0	OECD34	69.1 (68.3)	81.7 (80.9)	65.8 (65.0)	59.7 (53.8)
Ungarn	94.4	94.4	95.2	96.1	Andere große Volkswirtschaften				
Island	77.8	93.3	75.7	73.3	Argentinien	112.4 (103.9)	134.6 (126.1)	105.6 (97.1)	98.4 (90.1)
Irland	52.2	75.5	44.8	34.6	Brasilien	63.1 (57.4)	60.2 (54.7)	63.5 (57.7)	70.3 (64.0)
Israel	95.5 (85.9)	108.5 (98.8)	83.2 (74.7)	59.1 (53.0)	China	89.7 (70.8)	106.4 (85.3)	84.7 (66.3)	78.2 (60.9)
Italien	82.0	83.9	81.5	83.3	Indien	68.7 (64.0)	85.9 (80.9)	64.1 (59.2)	58.2 (53.5)
Japan	42.5	54.3	40.8	35.7	Indonesien	14.4 (13.2)	14.4 (13.2)	14.4 (13.2)	14.5 (13.4)
Korea	49.1	64.8	45.2	34.2	Russ. Föderation	72.4 (64.9)	83.2 (75.6)	69.1 (61.6)	64.5 (56.9)
Luxemburg	70.5	87.1	69.4	66.8	Saudi-Arabien	109.9 (96.2)	109.9 (96.2)	109.9 (96.2)	109.9 (96.2)
Mexiko	45.3	56.2	31.5 (30.7)	31.3 (28.9)	Südafrika	12.9	19.7	10.7	7.5
Niederlande	103.8	104.8	101.1	97.2	EU27	72.7 (72.3)	81.6 (81.2)	70.6 (70.3)	65.6 (65.3)
Neuseeland	51.7	81.7	43.2	30.6					

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907338>

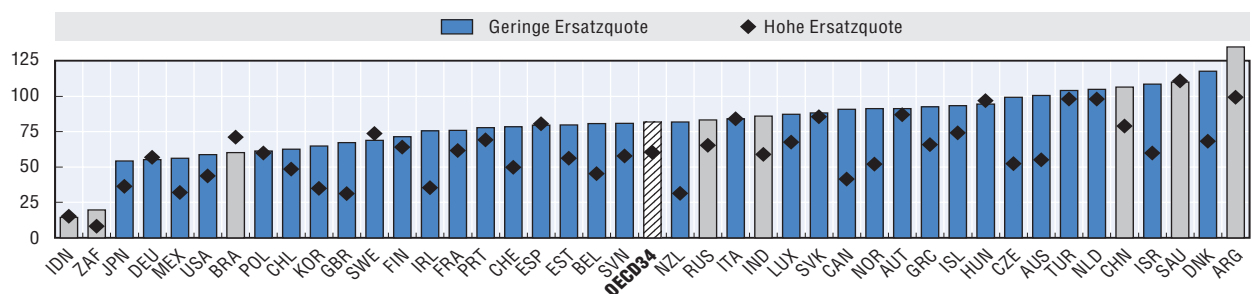
Abbildung 4.8 Nettoersatzquoten: Durchschnittsverdiener



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907357>

Abbildung 4.9 Nettoersatzquoten: Gering- und Spitzenverdiener



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907376>

Wichtigste Ergebnisse

Die Nettoersatzquote beläuft sich für einen Durchschnittsverdiener bei alleiniger Berücksichtigung der staatlichen Rentenversicherung im OECD-Durchschnitt auf 49%, erhöht sich aber auf 64%, wenn obligatorische private Altersvorsorgesysteme einbezogen werden. Bei Hinzurechnung der freiwilligen privaten Altersvorsorge gemäß den üblichen Regeln beträgt die Nettoersatzquote für einen Durchschnittsverdiener 79%.

Einkommensteuersysteme spielen eine wichtige Rolle bei der Einkommenssicherung im Alter. Rentner sind häufig von Sozialabgaben befreit, und da die Einkommensteuer progressiv ist und die Rentenbezüge im Allgemeinen geringer sind als das Arbeitseinkommen vor Renteneintritt, liegt der durchschnittliche Steuersatz auf Renteneinkommen in der Regel unter dem Satz, der auf Arbeitseinkommen zu entrichten ist. Zudem sehen die meisten Einkommensteuersysteme eine günstigere Behandlung der Renteneinkommen bzw. der Rentner vor, denen zusätzliche Steuerfreibeträge oder Steuergutschriften gewährt werden. Die Nettoersatzquoten sind daher gewöhnlich höher als die Bruttoersatzquoten.

Im Durchschnitt der 13 OECD-Länder, für die sich die Berechnungen nur auf die staatliche Rentenversicherung beziehen, beläuft sich die Ersatzquote für einen Durchschnittsverdiener auf 71%. In den 13 OECD-Ländern, für die Daten zur öffentlichen sowie zur obligatorischen privaten Altersvorsorge vorliegen, liegt die durchschnittliche Nettoersatzquote bei 68%. Und im Durchschnitt aller 34 OECD-Länder beträgt die Ersatzquote bei Berücksichtigung der staatlichen Rentenversicherung sowie der obligatorischen und freiwilligen privaten Altersvorsorge 79%. Insgesamt sind die Nettoersatzquoten im Durchschnitt 11 Prozentpunkte höher als die entsprechenden Bruttoersatzquoten.

Was die anderen großen Volkswirtschaften anbelangt, so bestehen zwischen den einzelnen Ländern und zwischen den verschiedenen Verdienstniveaus große Unterschiede. Eine Ausnahme stellt hierbei die Russische Föderation dar, die im gesamten Verdienstspektrum einheitliche Nettoersatzquoten aufweist.

Obligatorische private Altersvorsorge

In der ersten Ländergruppe, die 13 Länder umfasst, ist eine obligatorische private Altersvorsorge vorgesehen bzw. fast die gesamte Bevölkerung über private Altersvorsorgesysteme abgesichert, so dass von einer „quasi-obligatorischen“ privaten Alterssicherung gesprochen werden kann (Dänemark, Niederlande und Schweden).

In Island, den Niederlanden und der Schweiz handelt es sich bei der privaten Altersvorsorge um Systeme mit Leistungsprimat, wohingegen in anderen Ländern das Beitragsprimat üblich ist. Die Nettoersatzquoten der obligatorischen privaten Altersvorsorge bewegen sich in 6 der 13 Länder für Durchschnittsverdiener zwischen 22% und 37%. In Australien, Chile, Dänemark, Island, Israel und den Niederlanden liegen sie jedoch deutlich darüber, während sie in Norwegen wesentlich niedriger sind.

Von den Ländern, in denen die private Altersvorsorge auf die Absicherung des Verdienstanteils ausgerichtet ist,

der über die Beitragsbemessungsgrenze der staatlichen Rentenversicherung hinausgeht, kombiniert mit dem jeweiligen Steuersystem, weist kein Land einheitliche Ersatzquoten für die verschiedenen Verdienstniveaus auf. Aus diesem Grund steigen die Ersatzquoten der privaten Altersvorsorge in Australien, Chile, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen und der Slowakischen Republik über die gesamte Verteilung mit zunehmendem Verdienst. Und dies erklärt auch, warum die Ersatzquoten der obligatorischen privaten Altersvorsorge für Arbeitskräfte, die 150% des Durchschnittsverdiensts beziehen, in Schweden mehr als doppelt so hoch sind wie die der Durchschnittsarbeiter.

In der Schweiz ist das Verteilungsschema komplex. Auch hier ist die Ersatzquote für Geringverdiener niedriger, weil den Leistungen aus der staatlichen Rentenversicherung Rechnung getragen wird. Die Obergrenze für den Anteil des Verdiensts, der über die betriebliche Altersvorsorge versichert werden muss, ist jedoch relativ niedrig angesetzt.

Freiwillige private Altersvorsorge

Die Ersatzquoten der freiwilligen privaten Altersvorsorge sind für die neun Länder dargestellt, in denen solche Systeme weitverbreitet sind, d.h. sich auf 40-65% der Erwerbsbevölkerung erstrecken (vgl. den Indikator „Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge“ in Kapitel 8). Japan ist das einzige andere Land, in dem ein vergleichbarer Anteil der Erwerbsbevölkerung über freiwillige private Systeme abgesichert ist, es liegen aber keine Informationen zu den üblichen Regeln vor. Für Arbeitskräfte mit freiwilliger privater Alterssicherung wird unterstellt, dass sie während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn in diese Systeme einzahlen.

Die im Modell dargestellten Regeln sind den „Länderprofilen“ in Kapitel 9 zu entnehmen. Für alle neun Länder wurde ein System mit Beitragsprimat modelliert.

In Systemen mit Beitragsprimat ist die Ersatzquote im Verhältnis zum Verdienst im Allgemeinen konstant. (Für die meisten Länder liegen keine nach Höhe des Verdiensts aufgeschlüsselten Daten zu den tatsächlichen Beitragssätzen vor, so dass ein durchschnittlicher bzw. Regelsatz für das gesamte Verdienstspektrum unterstellt wird.) Die unterschiedlichen Steuerregeln haben allerdings zur Folge, dass die Nettoersatzquoten im Verdienstspektrum voneinander abweichen, in der Regel aber mit zunehmendem Verdienst steigen. Belgien bildet eine Ausnahme, weil dort Bemessungsgrenzen für den Teil des anrechnungsfähigen Verdiensts gelten, bei dem Anspruch auf Steuervergünstigungen besteht. Auch Deutschland fällt in diese Kategorie, die Bemessungsgrenze liegt dort jedoch bei 150% des Durchschnittsverdiensts.

Tabelle 4.10 Nettoersatzquoten in den öffentlichen, den obligatorischen privaten und den freiwilligen privaten Altersvorsorgesystemen

In Prozent des individuellen Arbeitsentgelts

	Öffentlich			Obligatorisch privat			Freiwillig mit Beitragsprimat			Obligatorisch insgesamt			Insgesamt einschl. freiwillig		
	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5
OECD-Länder															
Australien	57.7	17.5	0.9	42.7	50.1	53.5				100.5	67.7	54.3			
Österreich	91.2	90.2	86.2							91.2	90.2	86.2			
Belgien	72.9	50.1	39.9				19.0	18.5	14.8	72.9	50.1	39.9	91.8	68.6	54.7
Kanada	71.5	50.6	35.2				38.5	43.8	45.8	71.5	50.6	35.2	110.0	94.4	81.0
Chile	22.3	5.9	0.0	40.3	45.9	47.7				62.5	51.8	47.7			
Tschech. Rep.	79.7	50.7	40.1				43.5	45.7	46.1	79.7	50.7	40.1	123.2	96.4	86.2
Dänemark	66.2	30.1	18.9	51.2	47.3	48.5				117.5	77.4	67.4			
Estland	49.4	32.7	26.7	30.3	29.7	28.8				79.7	62.4	55.5			
Finnland	71.3	62.8	63.2							71.3	62.8	63.2			
Frankreich	75.9	71.4	60.9							75.9	71.4	60.9			
Deutschland	55.9	55.3	54.4				21.3	21.1	20.8	55.9	55.3	54.4	77.2	76.4	75.2
Griechenland	92.5	70.5	65.0							92.5	70.5	65.0			
Ungarn	94.4	95.2	96.1							94.4	95.2	96.1			
Island	26.4	6.8	4.5	66.9	68.9	68.8				93.3	75.7	73.3			
Irland	71.4	37.3	27.9				41.8	43.7	49.0	71.4	37.3	27.9	113.2	81.0	76.9
Israel	46.5	25.2	17.9	62.0	58.0	41.2				108.5	83.2	59.1			
Italien	78.0	78.2	77.9							78.0	78.2	77.9			
Japan	54.3	40.8	35.7							54.3	40.8	35.7			
Korea	64.8	45.2	34.2							64.8	45.2	34.2			
Luxemburg	87.1	69.4	66.8							87.1	69.4	66.8			
Mexiko	31.1	4.2	2.9	25.0	27.3	28.4				56.2	31.5	31.3			
Niederlande	65.6	33.0	21.4	39.2	68.2	75.8				104.8	101.1	97.2			
Neuseeland	83.0	43.5	30.6				14.5	15.2	16.0	83.0	43.5	30.6	97.5	58.7	46.6
Norwegen	71.5	52.0	39.5	6.8	7.7	8.3	10.2	12.9	19.0	78.3	59.7	47.8	88.5	72.6	66.8
Polen	30.4	29.9	29.7	30.2	29.6	29.5				60.6	59.5	59.1			
Portugal	77.7	67.8	68.4							77.7	67.8	68.4			
Slowak. Rep.	54.4	48.7	46.8	33.6	36.7	37.8				88.1	85.4	84.7			
Slowenien	80.8	59.0	57.0							80.8	59.0	57.0			
Spanien	79.5	80.1	79.8							79.5	80.1	79.8			
Schweden	47.6	33.7	27.6	21.2	21.5	45.3				68.8	55.3	72.9			
Schweiz	60.2	43.4	28.5	18.2	31.3	20.6				78.4	74.7	49.1			
Türkei	103.9	93.6	97.2							103.9	93.6	97.2			
Ver. Königreich	61.7	38.0	27.2				38.6	40.2	41.7	61.7	38.0	27.2	100.3	78.1	68.9
Ver. Staaten	56.2	44.8	40.4				42.9	44.2	45.8	56.2	44.8	40.4	99.1	88.9	86.2
OECD34	65.7	48.7	42.6							79.4	64.1	58.3	100.1	79.5	71.4
Andere große Volkswirtschaften															
Argentinien	134.6	105.6	98.4							134.6	105.6	98.4			
Brasilien	60.2	63.5	70.3							60.2	63.5	70.3			
China	106.4	84.7	78.2							106.4	84.7	78.2			
Indien	85.9	64.1	58.2							85.9	64.1	58.2			
Indonesien				14.4	14.4	14.5				14.4	14.4	14.5			
Russ. Föderation	35.2	35.2	35.2	19.9	19.9	19.9				55.1	55.1	55.1			
Saudi-Arabien	109.9	109.9	109.9							109.9	109.9	109.9			
Südafrika	0.0	0.0	0.0				56.1	60.8	61.8	0.0	0.0	0.0	56.1	60.8	61.8
EU27	68.6	56.6	50.7							80.0	69.1	64.3			

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907395>

Wichtigste Ergebnisse

Zwar haben die privaten Pensionsfonds in den OECD-Ländern im Durchschnitt mittlerweile ihre krisenbedingten Verluste vollständig ausgeglichen, doch die Märkte sind immer noch volatil, und ein Negativwachstum stellt nach wie vor keine Seltenheit dar. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass private Altersvorsorgeleistungen nur einen Teil des gesamten Renteneinkommens darstellen und ein wesentlicher Teil des Renteneinkommens in der Regel nicht von Anlagerisiken betroffen ist. In einigen Ländern werden Niedrigeinkommensbezieher durch bedürftigkeitsabhängige Renten weitgehend vor Anlagerisiken geschützt, und auch das Steuersystem kann als „automatischer Stabilisator“ der Renteneinkommen wirken.

Messung des Anlagerisikos

Die Größenordnung des Anlagerisikos wurde anhand von historischen Daten für acht OECD-Länder – Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten – analysiert. Daraufhin wurde mittels detaillierter ökonomischer Ergebnisse eine Verteilung der Anlageergebnisse und Wahrscheinlichkeiten für einen Anlagehorizont von 40 Jahren simuliert. Dabei wurden die beiden wichtigsten in Pensionsfondsportfolios vertretenen Anlageklassen – Aktien und Staatsanleihen – analysiert. Die Anlageergebnisse für ein zu gleichen Teilen in diese beiden Anlageklassen investiertes Portfolio sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Auswirkungen des Anlagerisikos auf die Renten

Renditeverteilung, Perzentilpunkt	10%	25%	50%	75%	90%
Jährliche reale Rendite	2.5%	3.3%	4.3%	5.3%	6.0%
Ersatzquote	26.9%	31.9%	39.9%	50.5%	60.0%

Die obige Tabelle zeigt, dass die Anlagerenditen jeweils 50% der Zeit höher oder niedriger als real 4,3% pro Jahr sind. Das ist höher als die in diesem Bericht zu Grunde gelegte Basishypothese von 3,5%. In jeweils ungefähr 10% aller Fälle sind reale Renditen von weniger als 2,5% oder mehr als 6,0% zu erwarten. Die Tabelle zeigt, dass sich aus diesen Anlageerträgen eine große Bandbreite von Ersatzquoten ergibt, die von 27% in den ungünstigsten Fällen bis hin zu 60% in den günstigsten Fällen reicht.

Anlagerisiko in der Praxis

Die Tabelle zeigt die Brutto- und Nettoersatzquoten bei niedrigen, mittleren und hohen Anlagerenditen, d.h. für das 10., 50. und 90. Perzentil der Verteilung der Anlagerenditen. Auf der linken Seite der Tabelle sind neun Länder aufgeführt, in denen eine Altersvorsorge mit Beitragsprimat obligatorisch ist. Die neun Länder auf der rechten Seite weisen einen hohen Erfassungsgrad in der freiwilligen privaten Altersvorsorge auf (vgl. Indikator „Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge“ in Kapitel 8).

Wie sich das Anlagerisiko auf das Renteneinkommen auswirkt, hängt in entscheidendem Maße von der Zusammensetzung des Renteneinkommens ab. Erstens werden viele Leistungen – aus staatlichen verdienst-

abhängigen Rentensystemen oder Grundrenten – nicht von den Anlageerträgen beeinflusst. In der Slowakischen Republik beispielsweise ist der Wert der Altersvorsorge mit Beitragsprimat im günstigsten Szenario 2,6-mal so hoch wie im ungünstigsten (vgl. Abbildung). Das Gesamtleistungsniveau unterscheidet sich jedoch nur um den Faktor 1,6.

Zweitens können bedürftigkeitsabhängige Leistungen das Anlagerisiko teilweise ausgleichen, da bei einer geringeren Rente aus dem System mit Beitragsprimat höhere Sozialrentenleistungen gezahlt werden. In Australien beispielsweise ist die Rente aus dem System mit Beitragsprimat im günstigsten Renditeszenario 2,4-mal so hoch wie im ungünstigsten Szenario. Insgesamt – d.h. einschließlich bedürftigkeitsabhängiger Leistungen – unterscheidet sich das Renteneinkommen aber nur um den Faktor 1,5. Bedürftigkeitsabhängige Leistungen spielen auch in Dänemark eine wichtige Rolle im Hinblick auf das Anlagerisiko.

Als letzter Stabilisator der Renteneinkommen angesichts des Anlagerisikos fungiert das Steuersystem. Da die Grenzsteuersätze im Allgemeinen höher sind als die durchschnittlichen Steuersätze (d.h. die Einkommensteuern progressiv sind), führt ein geringeres Renteneinkommen aus Systemen mit Beitragsprimat zu einer überproportionalen Verringerung der Steuerschuld. Am stärksten ist dieser Effekt in Dänemark ausgeprägt. Vor Steuern ist die Gesamtrente im günstigsten Szenario für die Anlageerträge 1,7-mal so hoch wie im ungünstigsten Fall, nach Steuern ist sie 1,6-mal so hoch. Der Einfluss der Steuern macht sich auch in Polen bemerkbar, während in der Slowakischen Republik keine Rentenbesteuerung stattfindet und somit kein automatischer Stabilisator für die Renteneinkommen vorhanden ist.

Weiterführende Literatur

D'Addio, A.C., J. Seisedos und E.R. Whitehouse (2009), „Investment Risk and Pensions: Measuring Uncertainty in Returns“, *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, No. 70, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/224016838064>.

Whitehouse, E.R., A.C. D'Addio und A.P. Reilly (2009), „Investment Risk and Pensions: Impact on Individual Retirement Incomes and Government Budgets“, *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, No. 87, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/224005547774>.

Tabelle 4.11 **Brutto- und Nettoersatzquoten bei unterschiedlich hohen Anlagerenditen**

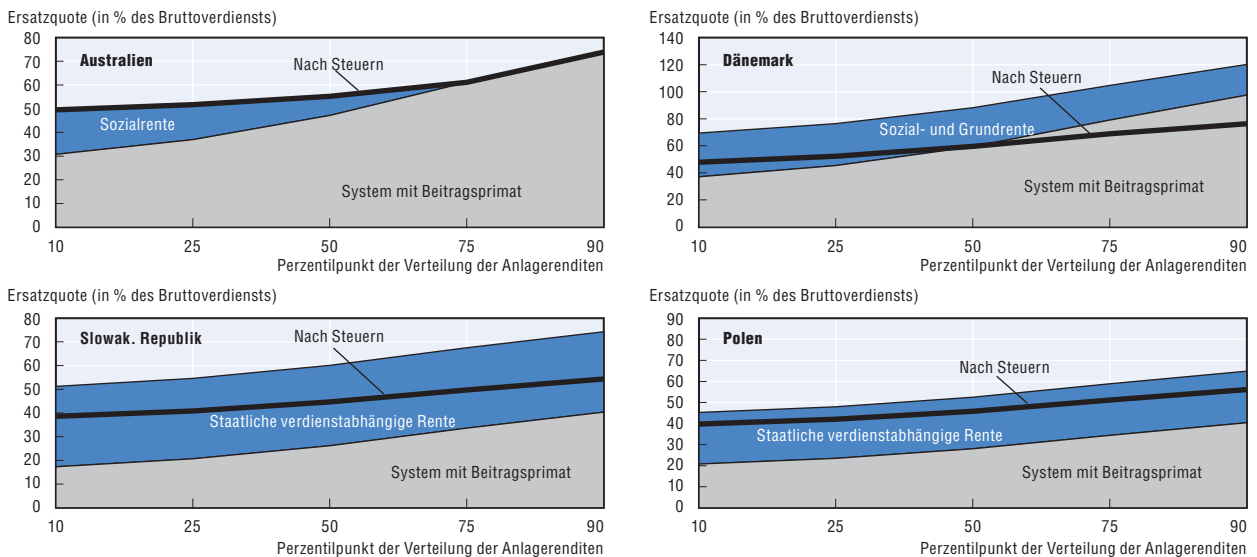
Obligatorische oder quasi-obligatorische Altersvorsorge mit Beitragsprimat							Freiwillige oder überwiegend freiwillige Altersvorsorge mit Beitragsprimat								
		Bruttoersatzquote (in %)			Nettoersatzquote (in %)					Bruttoersatzquote (in %)			Nettoersatzquote (in %)		
Perzentil der Anlagerendite		10	50	90	10	50	90	Perzentil der Anlagerendite		10	50	90	10	50	90
Jährl. reale Rendite (in %)		2.5	4.3	6.0	2.5	4.3	6.0	Jährl. reale Rendite (in %)		2.5	4.3	6.0	2.5	4.3	6.0
Australien	DC	30.7	47.1	73.9	39.8	61.0	95.6	Belgien	DC	11.9	18.6	29.7	15.1	22.4	34.3
	Sonstige	18.8	8.1	0.0	24.3	10.4	0.0		Sonstige	41.0	41.0	41.0	52.0	49.5	47.3
	Insg.	49.5	55.2	73.9	64.1	71.5	95.6		Insg.	52.9	59.6	70.8	67.1	71.9	81.6
Chile	DC	29.1	45.7	73.4	36.4	55.6	82.1	Kanada	DC	26.3	42.1	69.0	34.0	54.4	89.2
	Sonstige	7.1	2.3	0.0	8.9	2.8	0.0		Sonstige	39.2	39.2	39.2	50.6	50.6	50.6
	Insg.	36.2	48.0	73.4	45.3	58.3	82.1		Insg.	65.5	81.3	108.2	84.6	105.0	139.8
Dänemark	DC	37.2	59.5	97.5	37.1	58.1	89.4	Tschech. Rep.	DC	30.1	49.2	82.7	35.5	56.6	92.6
	Sonstige	32.3	28.7	22.6	32.2	28.1	20.8		Sonstige	43.5	43.5	43.5	51.4	50.1	48.8
	Insg.	69.5	88.2	120.1	69.3	86.2	110.2		Insg.	73.6	92.7	126.2	87.0	106.7	141.4
Estland	DC	19.5	30.5	48.7	23.7	35.8	55.4	Deutschland	DC	12.4	19.9	32.6	16.5	26.0	41.7
	Sonstige	27.4	27.4	27.4	33.3	32.2	31.1		Sonstige	42.0	42.0	42.0	55.6	54.9	53.7
	Insg.	46.9	57.9	76.1	57.0	68.1	86.4		Insg.	54.4	61.9	74.6	72.1	80.9	95.4
Israel	DC	39.7	63.4	104.0	46.0	70.7	109.4	Irland	DC	33.2	53.6	89.0	35.4	53.5	81.5
	Sonstige	22.2	22.2	22.2	25.8	24.8	23.4		Sonstige	36.7	36.7	36.7	39.2	36.6	33.6
	Insg.	61.9	85.7	126.2	71.7	95.5	132.9		Insg.	69.9	90.3	125.7	74.6	90.0	115.1
Mexiko	DC	19.4	30.4	48.6	21.5	33.6	53.7	Neuseeland	DC	11.1	17.4	27.8	11.9	18.5	29.4
	Sonstige	8.3	4.5	6.8	9.2	5.0	7.5		Sonstige	40.6	40.6	40.6	43.7	43.4	43.0
	Insg.	27.7	34.9	55.4	30.7	38.5	61.2		Insg.	51.7	57.9	68.3	55.6	61.9	72.4
Polen	DC	20.8	28.0	40.4	25.5	34.1	48.7	Norwegen	DC	8.8	14.0	23.0	10.2	15.7	24.8
	Sonstige	24.5	24.5	24.5	30.0	29.8	29.5		Sonstige	50.9	54.1	59.5	58.9	60.6	64.1
	Insg.	45.3	52.5	64.9	55.5	63.9	78.3		Insg.	59.7	68.1	82.5	69.1	76.4	88.8
Slowak. Rep.	DC	22.0	35.2	57.7	28.5	45.6	74.7	Ver. Königreich	DC	26.6	43.0	71.4	31.5	49.3	80.2
	Sonstige	37.6	37.6	37.6	48.7	48.7	48.7		Sonstige	32.6	32.6	32.6	38.6	37.3	36.6
	Insg.	59.6	72.8	95.3	77.2	94.3	123.4		Insg.	59.2	75.6	104.0	70.2	86.6	116.9
Schweden	DC	17.3	26.2	40.4	17.3	25.9	39.3	Ver. Staaten	DC	29.4	46.9	76.9	34.5	54.5	86.3
	Sonstige	33.9	33.9	33.9	34.0	33.5	33.0		Sonstige	38.3	38.3	38.3	45.1	44.5	43.0
	Insg.	51.2	60.1	74.3	51.3	59.4	72.3		Insg.	67.7	85.3	115.3	79.6	98.9	129.3

DC = Beitragsprimat.


Quelle: OECD-Rentenmodelle, vgl. auch Whitehouse et al. (2009).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907414>

Abbildung 4.12 **Bruttoersatzquote sowie Steuern und Abgaben auf Renten bei unterschiedlich hohen Anlagerenditen**



Quelle: OECD-Rentenmodelle, vgl. auch Whitehouse et al. (2009).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907433>

Wichtigste Ergebnisse

Das Rentenvermögen gibt den Gesamtwert des über die Lebenszeit bezogenen Renteneinkommens an. Das Rentenvermögen männlicher Durchschnittsverdiener beläuft sich im OECD-Durchschnitt auf das 9,3-Fache des Jahresverdiensts. Der Durchschnittswert für Frauen ist wegen ihrer längeren Lebenserwartung höher und entspricht dem 10,6-Fachen des individuellen Jahresverdiensts.

Ersatzquoten liefern zwar einen Anhaltspunkt für den Umfang der Rentenzusagen, sie stellen aber keine umfassende Messgröße dar; sie geben nur Aufschluss über die Höhe der Leistungen zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen auch die Lebenserwartung, das Renteneintrittsalter und die Indexierung der Renten berücksichtigt werden. Zusammengefasst bestimmen diese Elemente, wie lange die Renten gezahlt werden und wie sich deren Höhe im Zeitverlauf entwickelt. Das Rentenvermögen – eine Messgröße des Umfangs der künftigen Zahlungen von Rentenleistungen – bezieht diese Aspekte mit ein. Es kann als der Gesamtbetrag betrachtet werden, der für den Erwerb einer regelmäßig ausgezahlten Rente erforderlich wäre, bei der die Rentenzahlungen den gleichen Gesamtumfang hätten wie die im Rahmen obligatorischer Renteneinkommenssysteme zugesagten Leistungen.

Sowohl für Männer als auch für Frauen ist das Brutto-Rentenvermögen in den Niederlanden mit dem 17,6- bzw. 20,3-Fachen des Durchschnittsverdiensts am höchsten. Dies ist fast doppelt so hoch wie der OECD-Durchschnitt, der sich auf das 9,3- bzw. 10,6-Fache des Verdiensts beläuft. Am niedrigsten ist das Rentenvermögen für Durchschnittsverdiener in Mexiko, wo es auf Grund relativ niedriger Ersatzquoten für Männer ungefähr das 4,8-Fache des Verdiensts und für Frauen das 5,1-Fache beträgt.

Auf Grund höherer Ersatzquoten ist das Rentenvermögen von Geringverdienern in der Regel höher als das von Durchschnittsverdienern. Bei Männern mit einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hälfte des Durchschnittsverdiensts entspricht das Rentenvermögen im Schnitt dem 12,3-Fachen des individuellen Arbeitsentgelts, verglichen mit dem 9,3-Fachen bei Durchschnittsverdienern. Ähnlich ist es bei den Frauen: Das durchschnittliche Rentenvermögen weiblicher Geringverdiener beläuft sich auf das 14,1-Fache des individuellen Arbeitsentgelts, verglichen mit dem 10,6-Fachen des individuellen Arbeitsentgelts bei weiblichen Durchschnittsverdienern. In den beiden Ländern, in denen das Rentenvermögen von Geringverdienern am höchsten ist (Dänemark und Luxemburg), ist es bei Männern fast 20- bis 21-mal so hoch wie das individuelle Arbeitsentgelt, und bei Frauen ungefähr 23-mal so hoch wie das individuelle Arbeitsentgelt.

Einfluss der Lebenserwartung

In Ländern mit niedrigerer Lebenserwartung, wie Mexiko, Polen, der Slowakischen Republik, der Türkei und Ungarn, ist die voraussichtliche Rentenbezugsdauer kürzer, so dass die Rentenzusagen unter ansonsten gleichen Bedingungen leichter finanzierbar sind. In der Schweiz und den nordischen Ländern, wo die Lebenserwartung hoch ist, lässt sich ein umgekehrter Effekt beobachten. Im Gegensatz zu den Messgrößen der Ersatzquoten erfasst der Indikator für das Rentenvermögen den Zusammenhang zwischen der Finanzierbarkeit der Renten und der Lebenserwartung.

Da Frauen eine längere Lebenserwartung haben als Männer, ist ihr Rentenvermögen in allen Ländern vergleichsweise höher. Dies erklärt sich dadurch, dass sie voraussichtlich über einen längeren Zeitraum Rentenleistungen beziehen werden. Außerdem ist das Rentenalter für Frauen in einigen Ländern immer noch niedriger als für Männer, wodurch sich ihre Rentenbezugsdauer zusätzlich verlängert.

Das Rentenvermögen ist auch vom Rentenalter abhängig. Ein niedriges Renteneintrittsalter wie beispielsweise in Luxemburg erhöht das Rentenvermögen. Viele Länder haben daher das gesetzliche Rentenalter erhöht oder planen eine Erhöhung, um das Rentenvermögen zu verringern und die finanzielle Stabilität der Rentensysteme zu verbessern.

Einfluss der Indexierung

Das Rentenvermögen wird auch durch die Regeln für die Indexierung der Renten beeinflusst. In den meisten OECD-Ländern sind zwar die laufenden Renten mittlerweile an die Preisentwicklung gekoppelt, es gibt jedoch Ausnahmen: In Luxemburg beispielsweise sind die Renten an die Entwicklung des Durchschnittsverdiensts gekoppelt, während in sechs Ländern – Australien, Estland, Finnland, die Schweiz, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik – die Indexierung auf einer Kombination aus Preisinflation und Verdienstentwicklung basiert. Da zumindest im Normalfall die Verdienste tendenziell schneller steigen als die Preise, ist das Rentenvermögen bei dieser großzügigeren Indexierung höher als bei der Preisindexierung.

Unterschiedliche Indexierungsregeln wirken sich auch auf die Höhe des Rentenvermögens von Frauen im Verhältnis zu dem von Männern aus. Auf Grund ihrer höheren Lebenserwartung profitieren Frauen in der Regel mehr von einer großzügigeren Indexierung (die z.B. über der Preisentwicklung liegt).

Unterschiede sind auch bei Nicht-OECD-Ländern festzustellen: So beträgt das Rentenvermögen in Südafrika nur das 1,3-Fache des individuellen Arbeitsentgelts männlicher Durchschnittsverdiener und das 1,6-Fache des individuellen Arbeitsentgelts weiblicher Durchschnittsverdiener, während das Rentenvermögen in Saudi-Arabien bei Männern dem 18,4-Fachen und bei Frauen dem 19,3-Fachen des individuellen Arbeitsentgelts entspricht. Der niedrige Wert für Südafrika ergibt sich durch eine Kombination aus niedriger Ersatzquote und geringer Lebenserwartung.

Definition und Messung

Die Berechnung des Rentenvermögens erfolgt anhand eines einheitlichen Abzinsungssatzes von 2%. Da sich die Vergleiche auf zukünftige Rentenansprüche beziehen, werden bei den Berechnungen die länderspezifischen Sterberaten nach Alter und Geschlecht auf Basis der Projektionen für das Jahr 2060 anhand der neuesten Bevölkerungsdaten der Vereinten Nationen zu Grunde gelegt. Das Rentenvermögen wird als Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts ausgedrückt.

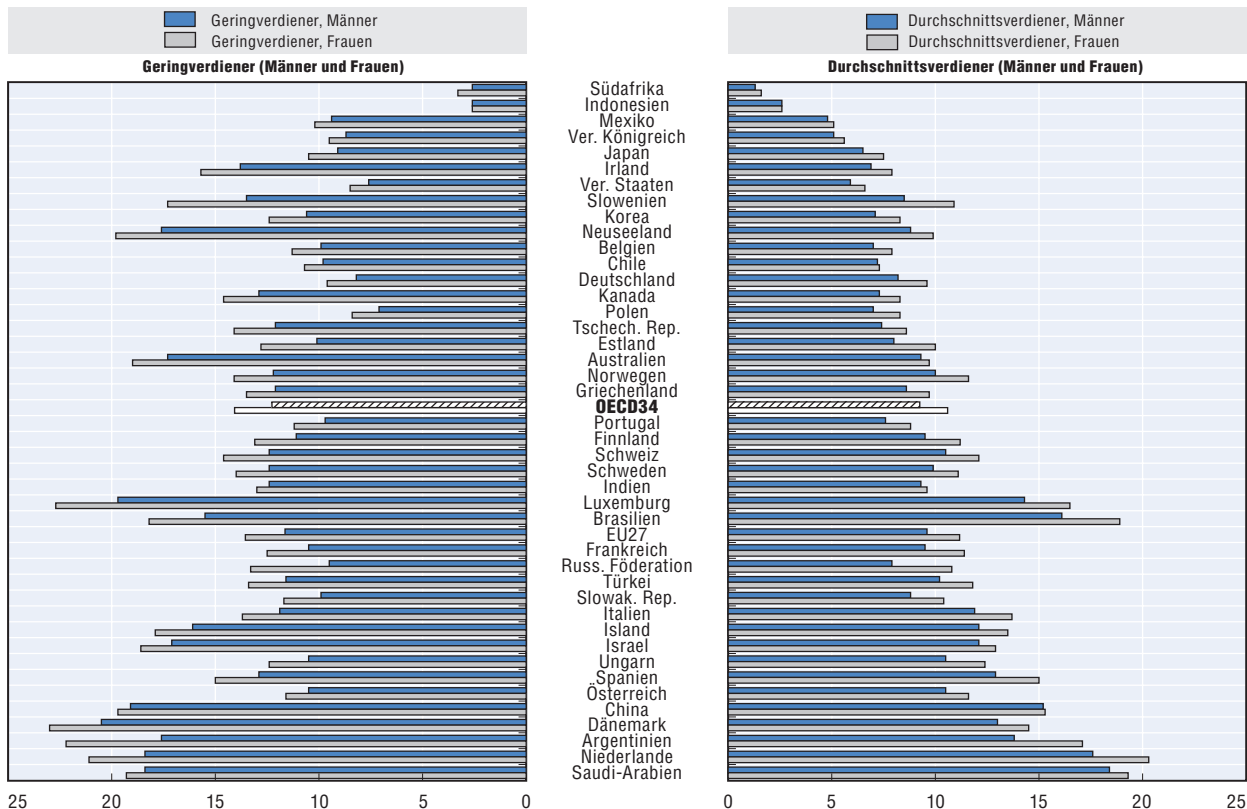
Tabelle 4.13 Bruttorentenvermögen nach Verdienst

	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches des Durchschnittsverdiensts						Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches des Durchschnittsverdiensts											
	0.5			1.0			1.5			0.5			1.0			1.5		
	Männer			Frauen			Männer			Frauen								
OECD-Länder							OECD-Länder (Forts.)											
Australien	17.3	9.3	6.6	19.0	9.7	6.6	Norwegen	12.2	10.0	7.9	14.1	11.6	9.1					
Österreich	10.5	10.5	10.1	11.6	11.6	11.2	Polen	7.1	7.0	7.0	8.4	8.3	8.3					
Belgien	9.9	7.0	5.1	11.3	7.9	5.8	Portugal	9.7	7.6	8.1	11.2	8.8	9.1					
Kanada	12.9	7.3	4.9	14.6	8.3	5.5	Slowak. Rep.	9.9	8.8	8.5	11.7	10.4	10.0					
Chile	9.8	7.2	6.4	10.7	7.3	6.2	Slowenien	13.5	8.5	8.0	17.3	10.9	10.2					
Tschech. Rep.	12.1	7.4	5.8	14.1	8.6	6.8	Spanien	12.9	12.9	12.9	15.0	15.0	15.0					
Dänemark	20.5	13.0	10.4	23.0	14.5	11.6	Schweden	12.4	9.9	12.0	14.0	11.1	13.4					
Estland	10.1	8.0	7.2	12.8	10.0	9.1	Schweiz	12.4	10.5	7.0	14.6	12.1	8.1					
Finnland	11.1	9.5	9.5	13.1	11.2	11.2	Türkei	11.6	10.2	10.2	13.4	11.8	11.8					
Frankreich	10.5	9.5	7.7	12.5	11.4	9.2	Ver. Königreich	8.7	5.1	3.5	9.5	5.6	3.8					
Deutschland	8.2	8.2	8.2	9.6	9.6	9.6	Ver. Staaten	7.6	5.9	5.1	8.5	6.6	5.7					
Griechenland	12.1	8.6	7.5	13.5	9.7	8.4	OECD34	12.3	9.3	8.2	14.1	10.6	9.4					
Ungarn	10.5	10.5	10.5	12.4	12.4	12.4	Andere große Volkswirtschaften											
Island	16.1	12.1	11.7	17.9	13.5	13.0	Argentinien	17.6	13.8	12.5	22.2	17.1	15.4					
Irland	13.8	6.9	4.6	15.7	7.9	5.2	Brasilien	15.5	16.1	17.3	18.2	18.9	20.3					
Israel	17.1	12.1	8.1	18.6	12.9	8.6	China	19.1	15.2	13.9	19.7	15.3	13.8					
Italien	11.9	11.9	11.9	13.7	13.7	13.7	Indien	12.4	9.3	8.2	13.0	9.6	8.4					
Japan	9.1	6.5	5.6	10.5	7.5	6.5	Indonesien	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6					
Korea	10.6	7.1	5.2	12.4	8.3	6.1	Russ. Föderation	9.5	7.9	7.3	13.3	10.8	10.0					
Luxemburg	19.7	14.3	13.5	22.7	16.5	15.5	Saudi-Arabien	18.4	18.4	18.4	19.3	19.3	19.3					
Mexiko	9.4	4.8	4.6	10.2	5.1	4.6	Südafrika	2.6	1.3	0.9	1.6	1.1	1.1					
Niederlande	18.4	17.6	17.4	21.1	20.3	20.0	EU27	11.6	9.6	8.8	11.2	10.2	10.2					
Neuseeland	17.6	8.8	5.9	19.8	9.9	6.6												

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907452>

Abbildung 4.14 Bruttorentenvermögen nach Verdienstniveau und Geschlecht



Anmerkung: Die Länder sind nach der Bruttoersatzquote der Durchschnittsverdiener, d.h. der durchschnittlichen Bruttoersatzquote aus Abbildung 4.2, angeordnet.

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907471>

Wichtigste Ergebnisse

Das Nettorentenvermögen gibt ebenso wie sein Pendant auf Bruttobasis Auskunft über den Gegenwartswert der über die Lebenszeit bezogenen Rentenzahlungen, berücksichtigt aber auch die auf das Renteneinkommen zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben. Beide Messgrößen des Rentenvermögens werden als Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts ausgedrückt.

Das Nettorentenvermögen beläuft sich im Durchschnitt der OECD-Länder bei männlichen Durchschnittsverdienern auf das 8,1-Fache und bei weiblichen Durchschnittsverdienern auf das 9,3-Fache des individuellen Bruttoarbeitsentgelts. Die höheren Werte für Frauen erklären sich hauptsächlich durch geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Lebenserwartung.

Da das Nettorentenvermögen als Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts ausgedrückt wird, ist es entweder niedriger als das Bruttorentenvermögen (falls in der Rente Steuern zu entrichten sind) oder genauso hoch (falls die Renten nicht besteuert werden oder das Renteneinkommen unter der Steuergrenze liegt), wie aus den beiden Abbildungen zu ersehen ist. In der Slowakischen Republik und der Türkei beispielsweise sind das Brutto- und Nettorentenvermögen gleich hoch, weil Renten dort nicht besteuert werden.

Die Höhe des Rentenvermögens und die Rangfolge der Länder ändern sich erheblich, wenn statt des Bruttowerts der Nettowert zu Grunde gelegt wird. Dänemark z.B. weist innerhalb der OECD das dritthöchste Bruttorentenvermögen für Durchschnittsverdiener aus, steht aber beim Nettorentenvermögen nur an neunter Stelle. Das Verhältnis von Netto- zu Bruttorentenvermögen liegt in Dänemark bei 68%. Ähnlich ist die Lage auch in den anderen vier nordischen Ländern sowie in Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, wo sich die Rentner mit einer erheblichen Steuerbelastung konfrontiert sehen. Dies ist zum Teil durch die hohen Bruttoersatzquoten aus dem obligatorischen Rentenversicherungssystem, aber auch durch das generelle Steuerniveau in diesen Ländern bedingt. Aus diesem Grund fallen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei den Nettorentenvermögen deutlich geringer aus als bei den Bruttorentenvermögen.

Einfluss des individuellen Arbeitsentgelts

In neun OECD-Ländern dürften Geringverdiener in der Rente nicht steuerpflichtig sein oder weniger als 1% Steuern und Sozialabgaben zahlen. In neun Ländern unterliegen auch die Renten von Durchschnittsverdienern keiner oder einer sehr niedrigen Besteuerung.

Bei Hocheinkommensbeziehern ist die Varianz der Ergebnisse geringer: In den meisten Ländern liegt das Nettorentenvermögen dieser Einkommensgruppe im Bereich des 4- bis 9-Fachen des Jahresverdiensts. Die größten Ausnahmen stellen Luxemburg und die Niederlande mit dem 11-Fachen des Verdiensts bei Männern und dem ungefähr 12,5-Fachen bei Frauen dar. Am niedrigsten fällt dieser Wert im Vereinigten Königreich mit dem 3,4-Fachen des individuellen Arbeitsentgelts bei Männern und dem 3,7-Fachen bei Frauen aus.

In der Gruppe der Nicht-OECD-Volkswirtschaften entspricht das Nettorentenvermögen in Brasilien, China,

Indien, Indonesien, der Russischen Föderation, Saudi-Arabien und Südafrika dem Bruttorentenvermögen. Wie bereits bei der Erläuterung des Bruttorentenvermögens erwähnt, bestehen zwischen diesen Ländern erhebliche Unterschiede. Während das Rentenvermögen in Südafrika nur das 1,3-Fache des Durchschnittsverdiensts bei Männern und das 1,6-Fache bei Frauen beträgt, weist Saudi-Arabien mit dem 18,4-Fachen des Durchschnittsverdiensts bei Männern und dem 19,3-Fachen bei Frauen das höchste Nettorentenvermögen aller Länder aus.

Dabei ist zu beachten, dass sich diese Berechnungen nur auf die Leistungskomponente des Rentensystems beziehen. Der Effekt der von Personen im Erwerbsalter zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben auf den Lebensstandard in der Rente im Vergleich zum Lebensstandard in der Erwerbstätigkeit wird im Vorstehenden unter dem Indikator „Nettoersatzquoten“ untersucht.

Definition und Messung

Das Nettorentenvermögen ist der Gegenwartswert der künftigen Zahlungen von Rentenleistungen unter Berücksichtigung der von den Rentnern auf ihre Renten zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben. Es wird gemessen und ausgedrückt als ein Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts in dem jeweiligen Land. Der Bruttoverdienst wird deshalb als Vergleichsmaßstab benutzt, damit sich die Effekte der im Ruhestand abgeführten Steuern und Sozialabgaben von den Effekten der während des Erwerbslebens gezahlten Steuern und Abgaben abgrenzen lassen. Das heißt, dass Netto- und Bruttorentenvermögen identisch sind, wenn auf die Renten keine Einkommensteuern oder Sozialabgaben gezahlt werden müssen.

Die von Rentnern zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben werden in Abhängigkeit von den Leistungen aus der obligatorischen Rentenversicherung berechnet, auf die je nach Verdienstniveau Anspruch besteht. In diesen Berechnungen sind alle Grundfreibeträge und regulären Steuererleichterungen sowie -vergünstigungen berücksichtigt, die für Renteneinkommen bzw. Personen im Rentenalter vorgesehen sind.

Einzelheiten zu den Regelungen, die in den nationalen Steuersystemen für Rentner gelten, können der Online-Fassung der Länderprofile unter www.oecd.org/pensions/pensionsataglance.htm entnommen werden.

Tabelle 4.15 **Nettorentenvermögen nach Verdienstniveau**

	Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts						Vielfaches des individuellen Bruttojahresverdiensts						
	Männer			Frauen			Männer			Frauen			
	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	0.5	1.0	1.5	
OECD-Länder							OECD-Länder (Forts.)						
Australien	17.3	9.3	6.6	19.0	9.7	6.6	Norwegen	13.6	8.5	6.4	15.8	9.8	7.3
Österreich	9.8	8.3	7.4	10.8	9.1	8.2	Polen	6.5	6.2	6.1	7.7	7.3	7.2
Belgien	9.9	6.0	3.9	11.3	6.9	4.5	Portugal	9.7	7.3	7.5	11.2	8.5	8.4
Kanada	12.9	7.3	4.9	14.6	8.3	5.5	Slowak. Rep.	9.9	8.8	8.5	11.7	10.4	10.0
Chile	8.7	6.2	5.3	9.6	6.4	5.3	Slowenien	13.5	8.5	7.7	17.3	10.9	9.9
Tschech. Rep.	12.0	7.1	5.5	14.0	8.2	6.3	Spanien	12.0	10.8	10.2	14.0	12.6	11.9
Dänemark	14.4	8.8	7.0	16.1	9.9	7.8	Schweden	9.8	7.4	8.6	10.9	8.3	9.6
Estland	10.1	7.5	6.5	12.8	9.4	8.2	Schweiz	10.7	9.4	6.3	12.5	10.9	7.3
Finnland	10.0	7.6	7.0	11.8	9.0	8.3	Türkei	11.6	10.2	10.2	13.4	11.8	11.8
Frankreich	9.7	8.3	6.6	11.6	9.9	7.9	Ver. Königreich	8.6	4.9	3.4	9.4	5.4	3.7
Deutschland	7.4	6.7	6.1	8.6	7.8	7.1	Ver. Staaten	7.5	5.6	4.8	8.4	6.3	5.3
Griechenland	11.9	8.4	7.3	13.3	9.4	8.1	OECD34	11.4	8.1	6.9	13.1	9.3	7.8
Ungarn	8.8	8.8	8.7	10.5	10.5	10.3	Andere große Volkswirtschaften						
Island	13.3	9.0	8.2	14.8	10.0	9.0	Argentinien	17.1	13.4	12.1	21.5	16.6	14.9
Irland	13.8	6.9	4.6	15.7	7.9	5.2	Brasilien	15.5	16.1	17.3	18.2	18.9	20.3
Israel	16.5	11.1	7.4	18.0	12.0	8.0	China	19.1	15.2	13.9	19.7	15.3	13.8
Italien	10.9	9.5	8.9	12.5	10.8	10.1	Indien	12.4	9.3	8.2	13.0	9.6	8.4
Japan	8.0	5.9	4.9	9.3	6.8	5.7	Indonesien	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6
Korea	10.6	7.0	5.2	12.3	8.2	6.0	Russ. Föderation	9.5	7.9	7.3	13.3	10.8	10.0
Luxemburg	18.6	12.7	11.1	21.4	14.6	12.7	Saudi-Arabien	18.4	18.4	18.4	19.3	19.3	19.3
Mexiko	9.4	4.8	4.6	10.2	5.1	4.6	Südafrika	2.6	1.3	0.9	3.3	1.6	1.1
Niederlande	14.6	12.1	10.8	16.7	14.0	12.4	EU27	10.8	8.4	7.3	12.6	9.8	8.5
Neuseeland	15.4	7.7	5.1	17.3	8.6	5.8							

Quelle: OECD-Rentenmodelle.


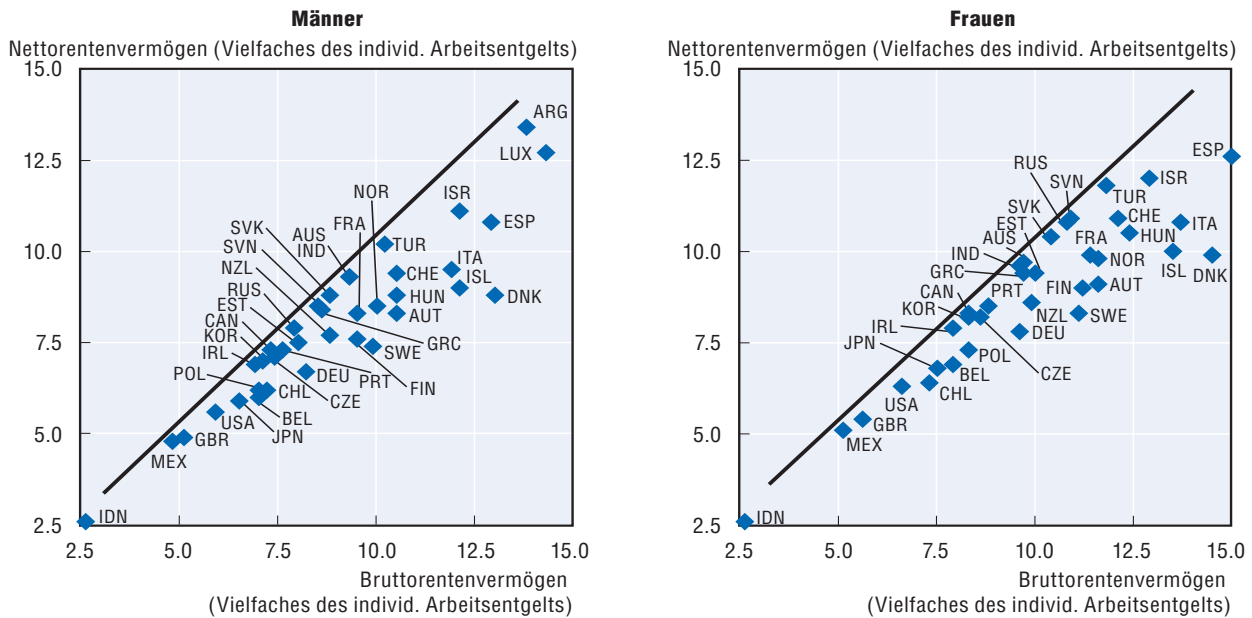
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907490>

Abbildung 4.16 **Vergleich Bruttorentenvermögen/Nettorentenvermögen nach Geschlecht, Durchschnittsverdiener**



Anmerkung: In beiden Abbildungen endet die Darstellung des Rentenvermögens beim 15-Fachen des individuellen Verdiensts, wodurch Brasilien, China, die Niederlande und Saudi-Arabien aus beiden Abbildungen sowie Argentinien und Luxemburg aus der rechten Abbildung (Frauen) herausfallen.

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907509>

Wichtigste Ergebnisse

Die Veränderung der Bruttorente gibt Auskunft über das Niveau der Rentenansprüche bei einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit um ein Jahr. In der Hälfte der OECD-Länder ist der Anreiz, länger erwerbstätig zu bleiben, für Niedrig- oder Durchschnittsverdiener geringer als für Hocheinkommensbezieher. In lediglich acht OECD-Ländern ist eine längere Erwerbstätigkeit für Niedrig- oder Durchschnittsverdiener vorteilhafter.

Auf der linken Seite der Tabelle sind 25 OECD-Länder aufgeführt, in denen die Verrentungsanreize je nach individuellem Verdienst deutlich voneinander abweichen. Bei den neun Ländern auf der rechten Seite sind die Verrentungsanreize für die unterschiedlichen Verdienstgruppen in drei Ländern genau gleich und in den anderen sechs Ländern weitgehend gleich.

Unter den Ländern mit exakt gleichen Verrentungsanreizen hat Ungarn ein Rentensystem, in dem der individuelle Verdienst stark mit den Rentenleistungen korrespondiert. In Neuseeland beläuft sich die Veränderung des Rentenvermögens auf Grund der einheitlichen Grundrente für alle auf null.

Die sechs Länder, in denen die Anreize für verschiedene Verdienstniveaus weitgehend identisch sind, verfügen im Gegensatz zu den Renteneinkommenssystemen in den meisten der Länder mit exakt gleichen Verrentungsanreizen überwiegend über progressiv ausgestaltete Rentensysteme. In Dänemark, Italien, Japan, Kanada und dem Vereinigten Königreich sind die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit etwas stärker ausgeprägt, je geringer der individuelle Verdienst ist. Das Gegenteil ist in den Vereinigten Staaten der Fall, wo die Arbeitsanreize für Bezieher höherer Einkommen geringfügig höher sind.

Die Länder, in denen der Zusammenhang zwischen dem individuellen Verdienst und den Verrentungsanreizen am stärksten ist (linke Seite der Tabelle) teilen sich ebenfalls in zwei Gruppen. Die Progressivität der Rentenleistungen ist der Hauptgrund, warum in den acht Ländern im oberen Teil der Tabelle stärkere Arbeitsanreize für Niedrig- oder Durchschnittsverdiener bestehen. Die Progressivität ist auf sehr unterschiedliche Elemente der nationalen Rentensysteme zurückzuführen: die Grundrente in Irland, Mindestgutschriften für Geringverdiener in der Slowakischen Republik und progressive Rentenformeln für verdienstabhängige Renten in der Tschechischen Republik und Korea.

In den 17 Ländern im linken unteren Teil der Tabelle sind die Verrentungsanreize für Geringverdiener höher als für Durchschnitts- oder Spitzenverdiener. Dies ist in fast allen Fällen dem sozialen Sicherheitsnetz im Rahmen des Renteneinkommenssystems zuzuschreiben. In Belgien, Luxemburg und Portugal beispielsweise verstärken sich durch die Progressivität die negativen anstatt der positiven

Anreize. In Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden haben Geringverdiener, die Anspruch auf Mindestrenten oder bedürftigkeitsabhängige Leistungen haben, Anreize für einen frühen Renteneintritt, die für Durchschnitts- und Hocheinkommensbezieher nicht bestehen. In Mexiko haben Geringverdiener auf Grund der Mindestrente besonders starke Anreize, früh in Rente zu gehen.

Die Rolle der Besteuerung

Die laufenden Rentenzahlungen sind in den Einkommensteuersystemen fast aller OECD-Länder steuerpflichtig. In 15 OECD-Ländern sind auf Renten Sozialversicherungsbeiträge (in der Regel für Kranken- oder Pflegeversicherung) zu entrichten, wenn auch zu einem niedrigeren Satz als auf Erwerbseinkommen. Bei Berücksichtigung dieser Steuern und Abgaben, die in dem Indikator „Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen und Rentnern“ beschrieben sind, ergibt sich die Nettoveränderung des Rentenvermögens durch eine längere Erwerbstätigkeit.

Wie aus Abbildung 4.18 ersichtlich, sind die Veränderungen des Brutto- und Nettovermögens in mehreren Ländern identisch. Neben zwei Ländern ohne Rentenbesteuerung – der Slowakischen Republik und der Türkei – gibt es eine Reihe von Ländern, in denen die Rentenansprüche der Durchschnittsverdiener unter dem Schwellenwert liegen, ab dem die Einkommensteuer greift. Dieser Gruppe gehören Australien, Irland, Kanada, Mexiko, Slowenien und die Tschechische Republik an.

Definition und Messung

Die Veränderung des Rentenvermögens ist eine Messgröße für den Anreiz, länger erwerbstätig zu bleiben. Die Berechnungen sind zukunftsbezogen und haben die Beurteilung der aktuellen Rentenpolitik hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erwerbstätigen, die in Zukunft in Ruhestand gehen werden, zum Ziel. Die Berechnung ermittelt den jährlichen durchschnittlichen Anstieg des Rentenvermögens bei Erwerbstätigkeit im Alter von 60-65 Jahren.

Weiterführende Literatur

OECD (2011), *Pensions at a Glance 2011: Retirement-Income Systems in OECD Countries and G20 Countries*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2011-en.

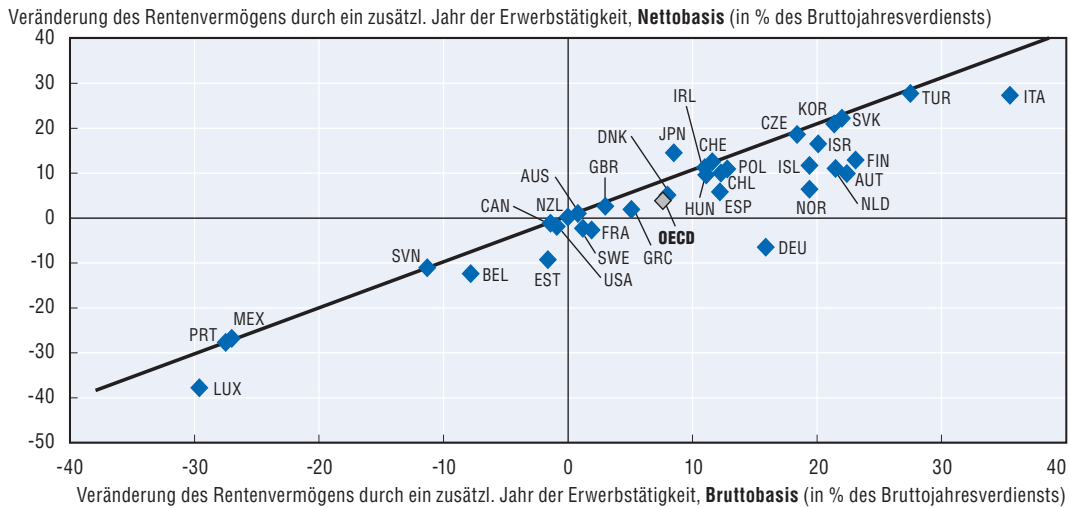
Tabelle 4.17 **Jährliche Veränderung des Bruttorentenvermögens bei Erwerbstätigkeit im Alter von 60-65 Jahren für Männer mit unterschiedlichen Verdienstniveaus auf Basis des Fünfjahresdurchschnitts**

	Individuelles Arbeitsentgelt (in % vom Durchschnitt)			Individuelles Arbeitsentgelt (in % vom Durchschnitt)			
	Niedrig (50%)	Durchschnitt (100%)	Hoch (200%)	Niedrig (50%)	Durchschnitt (100%)	Hoch (200%)	
Höhere Anreize für längere Erwerbstätigkeit bei Beziehern niedrigerer oder mittlerer Löhne				Gleiche Verrentungsanreize bei allen Verdienstniveaus			
Österreich	22.4	22.4	16.2	Australien	0.8	0.8	0.8
Tschech. Rep.	27.7	18.4	13.7	Ungarn	11.1	11.1	11.1
Frankreich	18.2	1.9	-7.2	Neuseeland	0.0	0.0	0.0
Irland	21.9	11.0	5.5				
Israel	23.3	20.1	10.0				
Korea	31.9	21.4	11.8				
Slowak. Rep.	46.8	22.0	13.9				
Schweiz	13.3	11.6	5.8				
Geringere Anreize für längere Erwerbstätigkeit bei Beziehern niedrigerer oder mittlerer Löhne				Weitgehend gleiche Verrentungsanreize bei allen Verdienstniveaus			
Belgien	-8.8	-7.8	-4.4	Kanada	-1.4	-1.4	-2.1
Chile	12.3	12.3	17.3	Dänemark	8.8	8.0	7.6
Estland	-4.1	-1.6	-0.3	Italien	35.5	35.5	34.5
Finnland	8.1	23.1	23.1	Japan	8.8	8.5	8.2
Deutschland	-15.1	15.9	12.0	Ver. Königreich	3.6	3.0	1.5
Griechenland	1.5	5.1	7.0	Ver. Staaten	-0.1	-0.9	0.3
Island	10.0	19.4	19.4				
Luxemburg	-99.7	-29.6	-23.8				
Mexiko	-59.0	-27.0	0.6				
Niederlande	12.4	21.5	26.1				
Norwegen	-28.4	19.4	11.5				
Polen	-0.2	12.8	12.8				
Portugal	-67.4	-27.5	-27.7				
Slowenien	-57.3	-11.3	-8.1				
Spanien	5.2	12.2	9.4				
Schweden	-12.3	1.2	3.6				
Türkei	0.0	27.5	27.5				

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907528>

Abbildung 4.18 **Veränderung des Bruttorentenvermögens durch Erwerbstätigkeit im Alter von 60-65 Jahren, männliche Durchschnittsverdiener**



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907547>

Wichtigste Ergebnisse

Der Progressivitätsindex dient dazu, den Zusammenhang zwischen den Rentenbezügen im Ruhestand und dem Verdienst während der Erwerbstätigkeit in einer einzigen Zahl zusammenzufassen. Die Ergebnisse reichen von 100 in reinen Grundrentensystemen (wie Irland und Neuseeland) über 0 in Ungarn bis hin zu einem negativen Wert (-13) in Schweden, der auf ein insgesamt regressiv ausgestaltetes Renteneinkommenssystem in Schweden hinweist. Im Durchschnitt der OECD-Länder liegt der Index bei 39. Dabei sind auffallende regionale Unterschiede festzustellen: In den englischsprachigen Ländern liegt der Indexdurchschnitt bei 82, da die staatlichen Renten dort stark progressiv sind. In den südeuropäischen Ländern hingegen beträgt der Indexdurchschnitt nur 23, was auf einen sehr starken Zusammenhang zwischen Verdienst und Rentenleistungen schließen lässt.

In reinen Grundrentensystemen beziehen alle Rentner unabhängig von ihrer Verdienstbiografie und ihren anderen Einkommensquellen die gleichen Leistungen. Das relative Rentenniveau hängt nicht vom Verdienst ab, und die Ersatzquote geht mit steigendem Verdienst zurück. Reine Versicherungssysteme sollen demgegenüber allen Erwerbstätigen eine identische Ersatzquote sichern, wenn sie in Rente gehen. Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat entsprechen im Allgemeinen diesem reinen Versicherungsmodell, ebenso wie verdienstabhängige Systeme, in denen unabhängig vom Verdienst, von der Dauer der Erwerbstätigkeit und vom Alter der gleiche Steigerungssatz gilt.

An diesen beiden Richtgrößen orientiert sich der „Index der Progressivität“, der für Ländervergleiche der Rentenformel von obligatorischen Systemen verwendet wird. Dieser Index ist so aufgebaut, dass reine Grundrentensysteme einen Wert von 100 und reine Versicherungssysteme einen Wert von 0 erhalten. Im reinen Grundrentenmodell ist der größtmögliche Progressivitätsgrad erreicht; das reine Versicherungsmodell ist nicht progressiv, da die Ersatzquote konstant ist. Ein hoher Wert ist nicht zwangsläufig „besser“ als ein niedriger oder umgekehrt. Länder mit hohen Werten verfolgen nur andere Ziele als Länder mit niedrigen Werten.

In der Tabelle sind der Gini-Koeffizient für die Bruttoerwerbseinkommen und der Index der Progressivität der Rentenformel unter Zugrundelegung einer synthetischen Verdienstverteilung auf Basis des OECD-Durchschnitts angegeben. Neben den beiden Ländern mit einem Indexwert von 100 verfügen auch Israel, Kanada und das Vereinigte Königreich über stark progressive Rentensysteme mit einem Indexwert von fast 80 oder darüber. In allen diesen Ländern spielen Sozial- oder Grundrentensysteme eine wichtige Rolle.

Am anderen Ende des Spektrums stehen Finnland, Italien, die Niederlande, Polen, die Türkei und Ungarn, wo die Rentensysteme fast vollständig proportional sind und folglich nur eine begrenzte Progressivität aufweisen. Dort liegt der Indexwert unter 5. Zu dieser Gruppe gehören auch zwei Länder mit Notional-Accounts-Systemen, die darauf ausgelegt sind, dass ein enger Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen besteht. Andere Länder sind zwischen diesen beiden Gruppen angesiedelt. Portugal und Schweden nehmen mit einem negativen Progressivitätsindex eine Sonderstellung ein.

Im Fall Schwedens ist diese Regressivität auch aus der Abbildung zur Bruttoersatzquote im „Länderprofil“ in Kapitel 9 ersichtlich, die zeigt, dass sowohl Gering- als auch Spitzenverdiener höhere Ersatzquoten haben als Durchschnittsverdiener.

In den beiden letzten Spalten wird untersucht, ob sich die Ungleichheit der Rentenansprüche aus der Ungleichheit bei der nationalen Verdienstverteilung oder aus Unterschieden in den Rentenformeln erklärt. Der Index der Progressivität liegt für die 29 Länder, für die vollständige Daten verfügbar sind, im Durchschnitt nach beiden Messgrößen bei etwa 38-39.

Dabei ist zu beachten, dass der Index der Progressivität der Rentenformel nur die obligatorischen Komponenten des Rentensystems misst. In einigen Ländern ist die private betriebliche und individuelle Altersvorsorge stark ausgebaut (vgl. Indikator „Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge“). Würden diese Komponenten berücksichtigt, ergäbe sich ein breiteres Verteilungsspektrum der Einkommen von Rentnern.

Definition und Messung

In den Renteneinkommenssystemen der OECD-Länder wird jeweils unterschiedliches Gewicht auf das Versicherungs- und das Umverteilungsprinzip gelegt. Der Progressivitätsindex ist so aufgebaut, dass reine Grundrentensysteme einen Wert von 100 und reine Versicherungssysteme einen Wert von 0 erhalten. Die Berechnung beruht auf Gini-Koeffizienten, einem Standardmaß der Ungleichheit. Formell entspricht der Index der Progressivität 100 minus den Gini-Koeffizienten der Rentenansprüche geteilt durch den Gini-Koeffizienten des Verdiensts, jeweils gewichtet mit der Verdienstverteilung. Diese Berechnungen wurden sowohl mit nationalen Daten (sofern verfügbar) als auch anhand der durchschnittlichen Verdienstverteilung der OECD-Länder durchgeführt. Der Indikator gründet sich auf die Analyse von Musgrave und Thin (1948).

Weiterführende Literatur

D'Addio, A.C. und H. Immervoll (2010), „Earnings of Men and Women Working in the Private Sector: Enriched Data for Pensions and Tax-Benefit Modelling“, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 108, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/Skm7smt2r7d2-en>.

Musgrave, R.A. und T. Thin (1948), „Income Tax Progression 1924-48“, *Journal of Political Economy*, Vol. 56, S. 498-514.

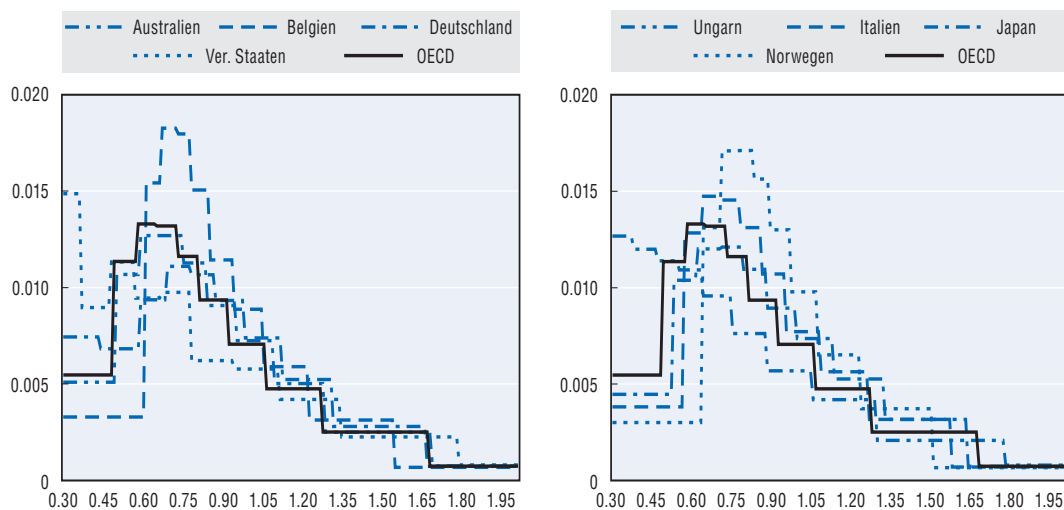
Tabelle 4.19 **Gini-Koeffizienten für Rentenansprüche und Verdienst**
OECD-Durchschnitt und nationale Daten zur Einkommensverteilung

	Einkommensverteilung OECD-Durchschnitt		Nationale Einkommensverteilung			Einkommensverteilung OECD-Durchschnitt		Nationale Einkommensverteilung			
	Gini, Renten	Progressivitätsindex	Gini, Renten	Progressivitätsindex	Gini, Lohn	Gini, Renten	Progressivitätsindex	Gini, Renten	Progressivitätsindex	Gini, Lohn	
OECD-Länder						OECD-Länder (Forts.)					
Australien	7.3	71.9	7.3	71.7	25.6	Polen	25.8	0.9	26.1	1.0	26.3
Österreich	18.9	27.5	18.2	27.9	25.3	Portugal	26.2	-0.8	29.1	1.0	29.4
Belgien	10.3	60.6	9.8	57.0	22.9	Slowak. Rep.	22.4	13.9	22.4	13.9	26.0
Kanada	2.1	92.1	1.7	93.1	25.0	Slowenien	12.8	50.7			
Chile	18.8	27.9				Spanien	19.7	24.1	19.8	24.5	26.2
Tschech. Rep.	9.8	62.2	9.8	62.2	26.0	Schweden	29.4	-13.1	26.0	-18.7	21.9
Dänemark	11.2	57.0	9.5	56.8	21.9	Schweiz	8.6	66.9	7.5	68.0	23.3
Estland	19.4	25.6				Türkei	25.1	3.5	29.3	4.4	30.7
Finnland	25.0	4.0	21.3	1.5	21.6	Ver. Königreich	3.8	85.4	3.8	85.4	26.0
Frankreich	18.0	30.6	17.1	30.4	24.5	Ver. Staaten	14.9	42.6	14.9	42.6	26.0
Deutschland	19.4	25.4	18.0	26.8	24.6	OECD34	15.8	39.2			
Griechenland	15.9	39.0	16.2	40.2	27.1	OECD29	15.9	39.0	15.7	38.5	25.5
Ungarn	26.0	0.0	27.7	0.0	27.7	Andere große Volkswirtschaften					
Island	21.7	16.6				Argentinien	19.1	26.4			
Irland	0.0	100.0	0.0	100.0	26.1	Brasilien	26.5	-2.0			
Israel	5.3	79.5				China	19.6	24.7			
Italien	25.7	1.4	23.4	1.4	23.8	Indien	17.5	32.6			
Japan	13.8	46.9	13.2	46.3	24.5	Indonesien	26.0	0.0			
Korea	7.4	71.5	7.4	72.7	27.2	Russ. Föderation	19.8	23.8			
Luxemburg	20.5	21.1	20.9	21.8	26.8	Saudi-Arabien	26.0	0.0			
Mexiko	13.7	47.4	19.3	37.2	30.7	Südafrika	0.0	100.0			
Niederlande	25.0	3.9	23.4	3.9	24.4	EU27	18.5	29.1			
Neuseeland	0.0	100.0	0.0	100.0	26.0						
Norwegen	14.2	45.3	12.1	43.9	21.5						

Anmerkung: OECD29 bezieht sich auf diejenigen Länder, für die nationale Daten zur Einkommensverteilung verfügbar sind.
Quelle: OECD-Rentenmodelle; OECD Income Distribution Database.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907566>

Abbildung 4.20 **Einkommensverteilung: OECD-Durchschnitt und ausgewählte Länder**



Quelle: OECD Income Distribution Database.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907585>

Wichtigste Ergebnisse

In einigen Ländern, wie in Italien, den Niederlanden, der Slowakischen Republik und Ungarn, ist ein sehr starker Zusammenhang zwischen der Höhe der Rentenansprüche und dem Verdienst vor Renteneintritt festzustellen. Dagegen besteht in Irland und Neuseeland auf Grund des Pauschalrentensystems kein Zusammenhang zwischen Renten- und Verdienstniveau, allerdings spielt in Irland die Beitragsdauer eine Rolle.

In den Abbildungen wird das relative Rentenniveau auf der vertikalen Achse dem individuellen Verdienst vor Renteneintritt auf der horizontalen Achse gegenübergestellt. Ein flacher Kurvenverlauf in den Abbildungen bedeutet, dass kein Zusammenhang zwischen Renten und Verdienst besteht, während bei einer linear ansteigenden Funktion ein starker Zusammenhang vorhanden ist.

Die Länder wurden nach dem Grad der Verknüpfung zwischen den Rentenansprüchen und dem individuellen Arbeitsentgelt vor Renteneintritt zu verschiedenen Gruppen zusammengefasst. Die Gruppeneinteilung basiert auf der Verteilung der Rentenbezüge im Verhältnis zur Verdienstverteilung entsprechend dem vorstehenden Indikator „Progressivität der Rentenformel“.

In Teil A sind sieben Länder dargestellt, in denen wenig bis kein Zusammenhang zwischen den Rentenansprüchen und dem Verdienst vor Renteneintritt besteht. Neben den Ländern mit Pauschalrentensystemen – Irland, Neuseeland und Südafrika – variiert das relative Rentenniveau auch in Kanada nur geringfügig, von 38% für Geringverdiener bis 44% für Durchschnitts- und Höherverdiener. Kanada verfügt zwar über ein verdienstabhängiges Rentensystem, doch die Zieleratzquote ist sehr niedrig, die Beitragsbemessungsgrenze entspricht ungefähr dem Durchschnittsverdienst, und bedürftigkeitsabhängige Leistungen werden mit Leistungen aus dem verdienstabhängigen System verrechnet. Im Vereinigten Königreich basiert das verdienstabhängige System auf einer stark progressiven Rentenformel; es gibt zudem eine Grundrente. In Australien ist die relativ flache Kurve in erster Linie der bedürftigkeitsabhängigen öffentlichen Rentenversicherung zuzuschreiben. Außerdem ist der Verdienst, für den Arbeitgeber Beiträge an das System mit Beitragsprimat abführen müssen, gedeckelt.

Am anderen Ende des Spektrums liegen acht Länder, in denen ein sehr starker Zusammenhang zwischen der Höhe der Rentenansprüche und dem Verdienst vor Renteneintritt festzustellen ist (Teil F). In den Niederlanden gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze in der quasi-obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge. In Italien, der Slowakischen Republik und Ungarn liegt die Beitragsbemessungsgrenze beim mindestens Dreifachen des Durchschnittsverdiensts. In diesen Ländern steigt das relative Rentenniveau über fast das gesamte hier dargestellte Verdienstspektrum linear mit dem Verdienst an.

In den acht Volkswirtschaften in Teil E ist die Verknüpfung zwischen dem individuellen Arbeitsentgelt

vor Renteneintritt und der Rentenhöhe etwas schwächer als in den in Teil F dargestellten Ländern. Zu dieser Gruppe zählt auch der Durchschnitt für die EU27. In Estland und Polen besteht ein starker Zusammenhang zwischen Renten und Verdienst bei der Altersvorsorge mit Beitragsprimat und den verdienstabhängigen staatlichen Renten. Mindestleistungen dürften jedoch eine größere Rolle spielen als bei den Ländern in Teil F.

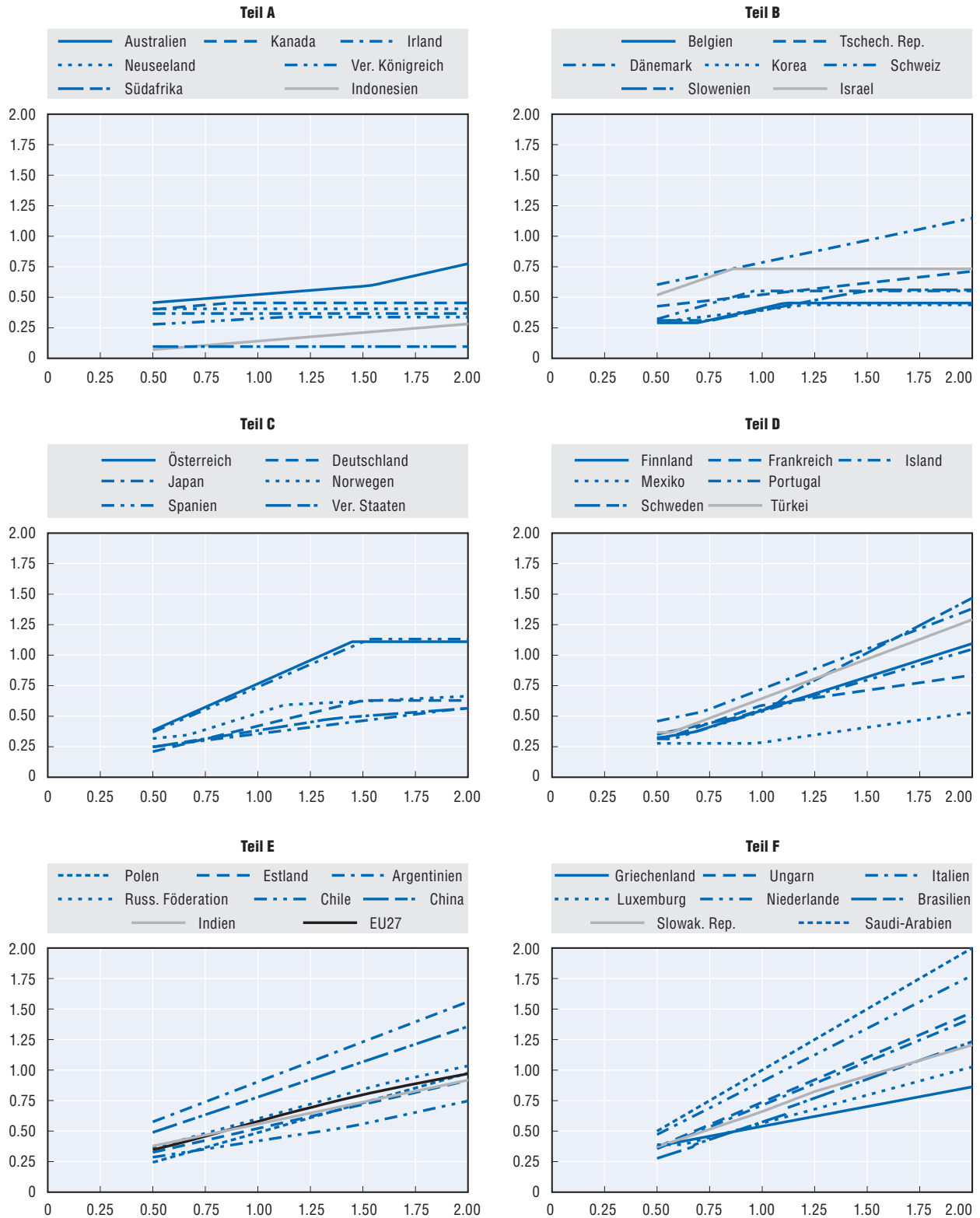
Auffallend ist, dass die meisten der analysierten Nicht-OECD-Länder in diese letzten beiden Gruppen mit einem relativ starken Zusammenhang zwischen Renten und Verdienst fallen. Dies gilt für Argentinien, Brasilien, China, Indien, die Russische Föderation und Saudi-Arabien. Zudem verfügen viele dieser Länder über einen großen informellen Sektor, dessen Arbeitskräfte nicht durch das formale Rentensystem abgesichert sind.

Luxemburg und Schweden haben nach dem Umverteilungsprinzip aufgebaute Programme, die auf ein relativ hohes Mindestrenteneinkommen von 35% des Durchschnittsverdiensts abzielen. Außerdem hat Schweden in seinem staatlichen Rentenversicherungssystem eine relativ niedrige Beitragsbemessungsgrenze von 114% des Durchschnittsverdiensts, wodurch die Verknüpfung zwischen Erwerbseinkommen und Renten im Vergleich zu den Ländern in Teil F abgeschwächt wird.


Die übrigen Länder liegen dazwischen. Die dreizehn Länder in Teil B und C weisen einen stärkeren Zusammenhang zwischen Renten und Arbeitsentgelten vor Renteneintritt auf als die erste Gruppe von Ländern (Teil A), ihre Rentensysteme haben aber wesentlich progressivere Rentenformeln als die acht in Teil F dargestellten Länder. In Korea, Norwegen, der Tschechischen Republik und den Vereinigten Staaten ist diese Umverteilung auf Geringverdiener in erster Linie auf eine progressive Rentenformel zurückzuführen. Diese staatlichen Systeme ersetzen Erwerbstätigen mit geringerem Verdienst einen größeren Anteil ihres Einkommens vor der Verrentung als Beziehern höherer Einkommen. In Dänemark und Island wird diese Progressivität durch umfangreiche Grund- und Sozialrentenprogramme erreicht.

In Teil D sind sieben Länder dargestellt, die in Bezug auf die Verknüpfung zwischen Rentenansprüchen und Arbeitsentgelt vor Renteneintritt im Mittelfeld der OECD-Länder liegen. Frankreich und Portugal haben Umverteilungsprogramme – Mindestrenten und Sozialrenten – im niedrigeren Einkommensbereich. Auf höherem Einkommensniveau bestehen dagegen starke Verknüpfungen zwischen Verdienst und Renten.

Abbildung 4.21 **Zusammenhang zwischen Verdienst vor Renteneintritt und Rentenansprüchen**
 Bruttorentenansprüche im Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907604>

Wichtigste Ergebnisse

Die bislang vorgestellten Indikatoren befassen sich mit den Ersatzquoten, dem relativen Rentenniveau und dem Rentenvermögen von Personen, die sich an verschiedenen Punkten des Verdienstspektrums befinden. Ausgehend von einem gewichteten Durchschnitt dieser Indikatoren über das Verdienstspektrum geben die in diesem Abschnitt behandelten Messgrößen Aufschluss über das durchschnittliche Rentenniveau bei Renteneintritt sowie das durchschnittliche Rentenvermögen, d.h. den Gesamtwert der über die Lebenszeit bezogenen Rentenzahlungen.

Die erste der beiden Größen dient zur Messung des durchschnittlichen Renteneinkommens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behandlung von Arbeitskräften mit unterschiedlichem Einkommen. Das durchschnittliche Rentenniveau in den OECD34-Ländern liegt für Männer bei 55,9% und für Frauen bei 55,2% des Durchschnittsverdiensts. Mit der zweiten Größe sollen die Gesamtkosten der Bereitstellung von Alterseinkommen erfasst werden. Das gewichtete durchschnittliche Rentenvermögen entspricht für Männer im Schnitt dem 9,5-Fachen und für Frauen dem 10,9-Fachen des Durchschnittsjahresverdiensts.

Das gewichtete durchschnittliche relative Rentenniveau verbindet Daten zur Verdienstverteilung mit Berechnungen der Rentenansprüche. Die Gesamtgröße wird in Prozent des Durchschnittsverdiensts angegeben. Die Ersatzquoten sind in der Regel für Niedrigverdiener höher und für Hocheinkommensbezieher niedriger. Es gibt jedoch wesentlich mehr Niedrigeinkommensbezieher als Hocheinkommensbezieher.

Die Ergebnisse sind in der ersten und zweiten Spalte für Männer und Frauen jeweils gesondert angegeben. Am oberen Ende des Spektrums befinden sich die Niederlande mit einem gewichteten durchschnittlichen Rentenniveau von fast 95% sowohl für Männer als auch für Frauen. In drei weiteren Ländern – Dänemark, der Türkei und Ungarn – beträgt das gewichtete durchschnittliche Rentenniveau mehr als 80% des Durchschnittsverdiensts. Am anderen Ende des Spektrums liegt das gewichtete durchschnittliche Rentenniveau für Männer und Frauen in acht OECD-Ländern (Belgien, Irland, Japan, Korea, Mexiko, Slowenien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten) bei weniger als 40% des Durchschnittsverdiensts.

Dasselbe Gewichtungsverfahren lässt sich auch auf das Rentenvermögen anwenden. Das Rentenvermögen ist die umfassendste Messgröße des Umfangs der Rentenzusagen an die heute Erwerbstätigen, da es länderspezifische Unterschiede beim Rentenalter, bei der Lebenserwartung und den Indexierungsregeln berücksichtigt. Das gewichtete durchschnittliche Rentenvermögen wird als Vielfaches des Durchschnittsverdiensts ausgedrückt.

Die Ergebnisse sind in der dritten und vierten Spalte der Tabelle aufgeführt. Deutlich über dem OECD-Durchschnitt liegende Werte für das gewichtete durchschnittliche Rentenvermögen, die vom 11,9- bis zum 17,7-Fachen des Durchschnittsverdiensts bei Männern und vom 13,3- bis zum 20,4-Fachen bei Frauen reichen, sind in Dänemark, Island, Israel, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien anzutreffen. In US-Dollar umgerechnet (zu Marktwechselkursen) belaufen sich die Rentenzusagen im Schnitt auf 423 000 US-\$ für Männer und 483 000 US-\$ für Frauen (fünfte und sechste Spalte der Tabelle). Diese Zahlen entsprechen dem Gegenwartswert der Leistungen, die die

Länder künftigen Rentnern nach den aktuell geltenden Regeln ihres Rentensystems durchschnittlich in Aussicht stellen.

In Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und in der Schweiz beträgt das durchschnittliche Rentenvermögen mehr als das Doppelte des Durchschnitts auf US-Dollar-Basis. In Ländern mit kürzerer Lebenserwartung, wie Mexiko oder Polen, ist das Rentenvermögen relativ niedrig.

In den Nicht-OECD-Ländern sind die Rentenzusagen in allen Ländern außer Saudi-Arabien, das mit 846 000 US-\$ für Männer und 888 000 US-\$ für Frauen den höchsten Wert in der Gruppe der Nicht-OECD-Länder ausweist, deutlich niedriger als der OECD34-Durchschnitt.

Definition und Messung

Die Indikatoren stützen sich auf die Berechnungen der Rentenansprüche (Rentenniveaus und Rentenvermögen) von Personen, deren Arbeitsentgelt zwischen dem 0,3- und dem 3-Fachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts liegt.

Jedem individuellen Verdienstniveau wird entsprechend seiner Bedeutung in der Verdienstverteilung ein Gewicht zugeordnet. In den Berechnungen werden nationale Daten verwendet (vgl. Kapitel 7, Indikator „Durchschnittsverdienste und Verdienstverteilung“). Die Verdienstverteilung ist in allen Ländern asymmetrisch. Der Modus (oder Höhepunkt) der Verteilung und der Median (das Verdienstniveau, über und unter dem jeweils die Hälfte der Erwerbstätigen liegen) sind deutlich niedriger als der Mittelwert. Einer großen Zahl von Erwerbstätigen mit niedrigem Verdienst steht also eine kleinere Zahl von Erwerbstätigen mit hohem Verdienst gegenüber, weshalb Geringverdiener in der Berechnung des Indikators eine höhere Gewichtung erhalten als Spitzenverdiener.

Weiterführende Literatur

D'Addio, A.C. und H. Immervoll (2010), „Earnings of Men and Women Working in the Private Sector: Enriched Data for Pensions and Tax-Benefit Modelling“, *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, No. 108, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5km7smt2r7d2-en>.

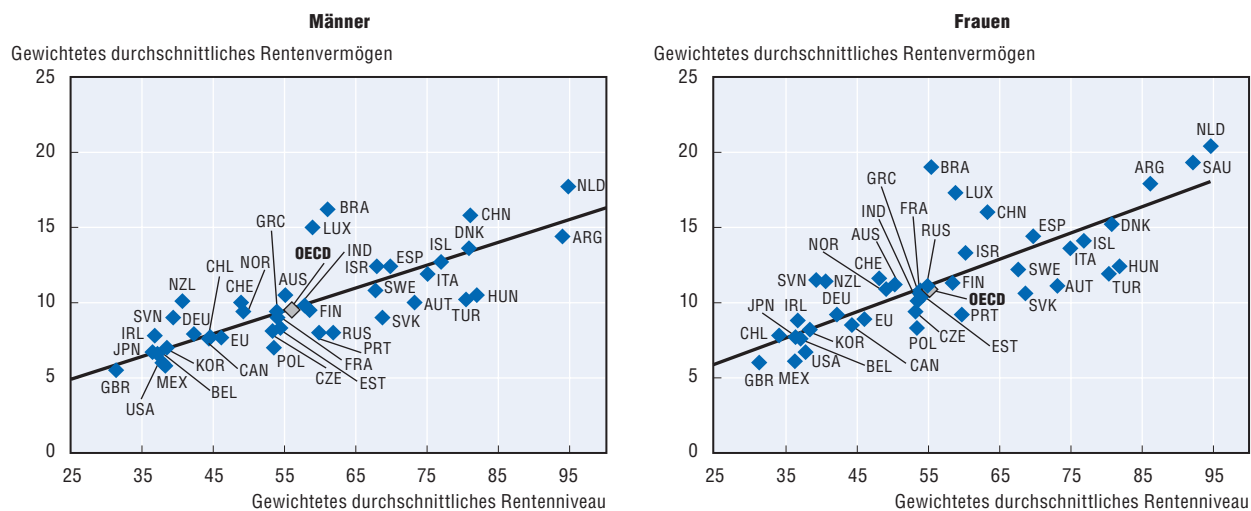
Tabelle 4.22 Gewichtete Durchschnittswerte: Rentenniveaus und Rentenvermögen
In Prozent des Durchschnittsverdiensts

	Gewichtetes durchschnittliches Rentenniveau		Gewichtetes durchschnittliches Rentenvermögen		Durchschnittliches Rentenvermögen in US-\$			Gewichtetes durchschnittliches Rentenniveau		Gewichtetes durchschnittliches Rentenvermögen		Durchschnittliches Rentenvermögen in US-\$	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
OECD-Länder							OECD-Länder (Forts.)						
Australien	55.0	50.3	10.5	11.2	802 000	856 000	Norwegen	49.1	49.1	9.4	10.9	863 000	1 000 000
Österreich	73.1	73.1	10.0	11.1	539 000	598 000	Polen	53.4	53.4	7.0	8.3	88 000	104 000
Belgien	37.1	37.1	6.6	7.6	401 000	462 000	Portugal	59.7	59.7	8.0	9.2	166 000	191 000
Kanada	44.3	44.3	7.6	8.5	357 000	400 000	Slowak. Rep.	68.6	68.6	9.0	10.6	117 000	137 000
Chile	44.5	34.1	7.7	7.8	100 000	101 000	Slowenien	39.3	39.3	9.0	11.5	204 000	261 000
Tschech. Rep.	53.2	53.2	8.1	9.4	128 000	148 000	Spanien	69.7	69.7	12.4	14.4	418 000	485 000
Dänemark	80.7	80.7	13.6	15.2	943 000	1 054 000	Schweden	67.6	67.6	10.8	12.2	642 000	726 000
Estland	54.3	54.3	8.3	10.5	120 000	152 000	Schweiz	48.8	48.1	10.0	11.6	949 000	1 101 000
Finnland	58.4	58.4	9.5	11.3	520 000	618 000	Türkei	80.3	80.3	10.2	11.9	157 000	184 000
Frankreich	53.9	53.9	9.0	10.8	435 000	522 000	Ver. Königreich	31.3	31.3	5.5	6.0	321 000	350 000
Deutschland	42.2	42.2	7.9	9.2	467 000	544 000	Ver. Staaten	37.8	37.8	6.0	6.7	286 000	319 000
Griechenland	53.8	53.8	9.4	10.6	249 000	281 000	OECD34	55.9	55.2	9.5	10.9	423 000	483 000
Ungarn	81.8	81.8	10.5	12.4	131 000	154 000	Andere große Volkswirtschaften						
Island	76.8	76.8	12.7	14.1	601 000	668 000	Argentinien	93.8	86.1	14.4	17.9	157 000	195 000
Irland	36.7	36.7	7.8	8.8	336 000	379 000	Brasilien	60.9	55.4	16.2	19.0	166 000	195 000
Israel	67.8	60.2	12.4	13.3	398 000	427 000	China	80.9	63.3	15.8	16.0	119 000	120 000
Italien	74.9	74.9	11.9	13.6	454 000	518 000	China	80.9	63.3	15.8	16.0	119 000	120 000
Japan	36.4	36.4	6.7	7.7	371 000	426 000	Indien	57.7	53.5	9.8	10.1	43 000	44 000
Korea	38.4	38.4	7.0	8.2	253 000	296 000	Indonesien	14.8	13.7	2.6	2.6	4 000	4 000
Luxemburg	58.8	58.8	15.0	17.3	1 015 000	1 170 000	Russ. Föderation	61.7	54.9	8.0	11.1	84 000	117 000
Mexiko	38.2	36.3	5.8	6.1	42 000	44 000	Saudi-Arabien	105.3	92.1	18.4	19.3	846 000	888 000
Niederlande	94.6	94.6	17.7	20.4	1 083 000	1 248 000	Südafrika	9.6	9.6	1.5	1.9	24 000	30 000
Neuseeland	40.6	40.6	10.1	11.4	428 000	483 000	EU27	46.0	46.0	7.7	8.9	269 000	313 000

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907623>

Abbildung 4.23 Vergleich der gewichteten Durchschnittswerte:
Rentenniveau und Rentenvermögen nach Geschlecht



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907642>

Wichtigste Ergebnisse

Das Renteneinkommen wird nach der Taxonomie des vorstehend behandelten Indikators „Architektur der nationalen Altersvorsorgesysteme“ in verschiedene Komponenten unterteilt. Diese Typologie gliedert Rentensysteme in zwei obligatorische Kategorien. Die erste ist eine Umverteilungskomponente, die den Rentnern einen absoluten Mindestlebensstandard sichern soll. Die zweite ist eine Ersparnis­komponente, mit der ein bestimmtes Renteneinkommen im Verhältnis zum Verdienst während der Erwerbstätigkeit angestrebt wird. Dieser Indikator, aus dem die Aufteilung der nationalen Rentensysteme auf diese Kategorien und auf öffentliche bzw. private Systeme ersichtlich ist, macht erneut deutlich, dass zwischen den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede in der Rentenpolitik bestehen.

Hierbei ist zunächst zu bedenken, dass sich die Berechnungen lediglich auf Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie beziehen. Das ist insbesondere für die erste Kategorie von Bedeutung, da alle Programme der ersten Kategorie für Menschen mit unvollständigen Beitragsbiografien wesentlich wichtiger sind.

14 OECD-Länder haben Grundrentensysteme (darunter auch Korea und Mexiko, wo andere Komponenten des Systems den gleichen Effekt haben). Der Wert dieser Leistungen hängt nicht vom individuellen Arbeitsentgelt oder anderen Rentenansprüchen ab. Bei den obligatorischen Rentenversicherungen für Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie in Irland und Neuseeland handelt es sich um reine Grundrentensysteme. In Japan, Korea und dem Vereinigten Königreich machen Grundrenten mehr als 40% der gesamten Rentenzusagen aus. Auch in Dänemark, Estland, Israel, Kanada und den Niederlanden spielen Grundrenten eine wichtige Rolle.

In zehn Ländern gibt es Mindestrenten. Die Mindestanrechnungsbeträge in Belgien und im Vereinigten Königreich haben einen ähnlichen Effekt: Für Geringverdiener wird die Höhe der Leistungen so berechnet, als hätten sie einen höheren Verdienst bezogen. In Griechenland und im Vereinigten Königreich machen diese Mindestanrechnungsbeträge einen erheblichen Anteil der Gesamtleistungen aus.

In allen OECD-Ländern gibt es soziale Sicherheitsnetze für einkommensschwache Rentner. In den meisten dieser Systeme besteht jedoch kein Leistungsanspruch für Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie, selbst wenn sie Geringverdiener sind. Sieben Länder bilden hier eine Ausnahme. Das augenfälligste Beispiel ist Australien, wo sämtliche Leistungen der ersten Kategorie bedürftigkeitsabhängig sind und fast 39% der gesamten Rentenleistungen über dieses System bereitgestellt werden. Auch in Chile, Dänemark und Kanada spielt die Sozialrente eine sehr wichtige Rolle – auf sie entfallen dort zwischen 17% und 20% der Rentenleistungen.

Das Verhältnis zwischen der ersten und der zweiten Kategorie der Renteneinkommen ist in der oberen Abbildung dargestellt. In der Hälfte der OECD-Länder macht die zweite Kategorie mindestens 76% aus. In einigen Ländern – Italien, Österreich, Polen, Spanien und die Türkei – erklärt sich dies durch hohe Zersatzquoten in der zweiten Kategorie. In anderen, wie der Schweiz und den

Vereinigten Staaten, ist die Rentenformel im öffentlichen System progressiv ausgestaltet: Die Umverteilung, die in anderen Ländern über die erste Kategorie erfolgt, wird hier über die Altersvorsorgepläne der zweiten Kategorie vorgenommen. Im Vereinigten Königreich fließt der Großteil der verdienstabhängigen Altersvorsorge in Leistungen, die auf Mindestanrechnungsbeträgen beruhen.

Zweite Kategorie

Die zweite Kategorie der obligatorischen Altersvorsorge ist in der Tabelle in öffentliche und private Systeme sowie in Systeme mit Beitragsprimat (DC) bzw. Leistungsprimat (DB) oder verdienstabhängige Systeme unterteilt. In 25 OECD-Ländern gibt es öffentliche verdienstabhängige Rentenversicherungen. In zwölf Ländern – Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten – stellen sie mehr als 90% des gesamten Leistungsumfangs für Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie.

In 13 OECD-Ländern ist private Altersvorsorge obligatorisch oder quasi-obligatorisch. In Island, den Niederlanden und der Schweiz handelt es sich dabei um Systeme mit Leistungsprimat, in den meisten anderen Fällen gilt jedoch das Beitragsprimat. In vier Ländern – Australien, Dänemark, Israel und den Niederlanden – macht die private Altersvorsorge ungefähr 50-60% der gesamten Leistungen aus der obligatorischen Rentenversicherung aus. In Chile, Island und Mexiko spielt sie eine wesentlich wichtigere Rolle. Das Verhältnis zwischen den Rentenleistungen aus öffentlicher und privater obligatorischer Altersvorsorge ist in der unteren Abbildung dargestellt. Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass die (nicht abgebildete) freiwillige private Altersvorsorge in vielen Ländern, etwa in Irland, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, eine wichtige Einkommensquelle darstellt.

Definition und Messung

Die Zusammensetzung des Renteneinkommens wird anhand des vorstehend beschriebenen Indikators des gewichteten durchschnittlichen Rentenvermögens veranschaulicht, das in verschiedene Komponenten aufgegliedert wird. Die Gewichtungen sind aus Daten zur Verdienstverteilung abgeleitet.

Tabelle 4.24 **Zusammensetzung der Renteneinkommen**

Prozentualer Beitrag der obligatorischen Komponenten des Rentensystems zum gewichteten durchschnittlichen Rentenvermögen

	1. Kategorie			2. Kategorie				Ins-ge-samt		1. Kategorie			2. Kategorie				Ins-ge-samt												
	Sozial-rente	Grund-rente	Min-dest-rente	Öffent-lich ER	Öffent-lich DC	Privat DB	Privat DC			Sozial-rente	Grund-rente	Min-dest-rente	Öffent-lich ER	Öffent-lich DC	Privat DB	Privat DC													
OECD-Länder															OECD-Länder (Forts.)														
Australien	38.8						61.2	100.0	Neuseeland						100.0				100.0										
Österreich				100.0				100.0	Norwegen			0.7				88.1		11.2	100.0										
Belgien			2.1 ¹	97.9				100.0	Polen						51.1			48.9	100.0										
Kanada	17.8	31.7		50.5				100.0	Portugal						97.2				100.0										
Chile	17.0						83.0	100.0	Slowak. Rep.						57.8			42.2	100.0										
Tschech. Rep.		18.2		81.8				100.0	Slowenien	6.3					93.7				100.0										
Dänemark	19.8	25.4					54.8 ²	100.0	Spanien						100.0				100.0										
Estland		29.4		28.2			42.4	100.0	Schweden			3.1			52.5			44.4 ⁸	100.0										
Finnland			0.5	99.5				100.0	Schweiz						65.4		34.6		100.0										
Frankreich				100.0 ³				100.0	Türkei				1.1		98.9				100.0										
Deutschland				100.0				100.0	Ver. Königreich	0.1	51.0	36.4 ⁹			12.5				100.0										
Griechenland ⁴			45.0	55.0				100.0	Ver. Staaten						100.0				100.0										
Ungarn				100.0				100.0	Andere große Volkswirtschaften																				
Island	2.9	11.9					85.2	100.0	Argentinien						30.4				100.0										
Irland		100.0						100.0	Brasilien						100.0				100.0										
Israel		34.0					66.0	100.0	China				53.2						100.0										
Italien				100.0				100.0	Indien						29.8		46.8		100.0										
Japan		42.7		57.3				100.0	Indonesien						100.0				100.0										
Korea		54.1 ⁵		45.9				100.0	Russ. Föderation			22.8			49.1			28.1	100.0										
Luxemburg		20.2 ⁶	1.9	77.9				100.0	Saudi-Arabien						100.0				100.0										
Mexiko		11.9 ⁷	15.6				72.5	100.0	Südafrika						0.0				100.0										
Niederlande		36.7					63.3	100.0											100.0										

DB = Leistungsprimat; DC = Beitragsprimat; ER = verdienstabhängig.

1. Belgien: Umfasst sowohl Mindestrente als auch Mindestanrechnungsbeträge.

2. Dänemark: Die privaten Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat umfassen sowohl die quasi-obligatorische Betriebsrente (49,1%) als auch das Sondersparsystem (5,7%).

3. Frankreich: Die öffentliche Rente umfasst sowohl die staatliche Rente (80,4%) als auch die betriebliche Zusatzrente (19,6%).

4. Griechenland: Die öffentliche Rente besteht aus einer Hauptkomponente (45,0%) und den Zusatzkomponenten (55,0%).

5. Korea: Die Grundkomponente ist der Teil der öffentlichen Rente, der auf dem Durchschnittsverdienst anstelle des individuellen Verdiensts basiert.

6. Luxemburg: Die Grundrente umfasst auch die Jahresendzulage.

7. Mexiko: Die Grundkomponente errechnet sich auf der Basis des staatlichen Pauschalbeitrags zur Altersvorsorge mit Beitragsprimat von 5% des Mindestreallohns von 1997.

8. Schweden: Die private Altersvorsorge mit Beitragsprimat umfasst beide Systeme mit Beitragsprimat (12,1% und 32,3%).

9. Vereinigtes Königreich: Die Mindestrente bezieht sich auf die Mindestanrechnungsbeträge des staatlichen verdienstabhängigen Systems.

Quelle: OECD-Rentenmodelle.


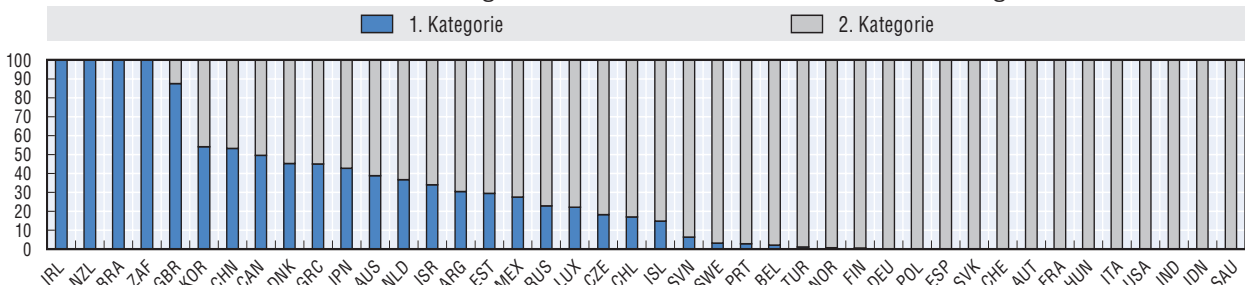
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907661>

Abbildung 4.25 **Verhältnis zwischen Umverteilungssystemen der 1. Kategorie und obligatorischen Lohnersatzleistungssystemen der 2. Kategorie**

Prozentualer Anteil am gewichteten durchschnittlichen Rentenvermögen

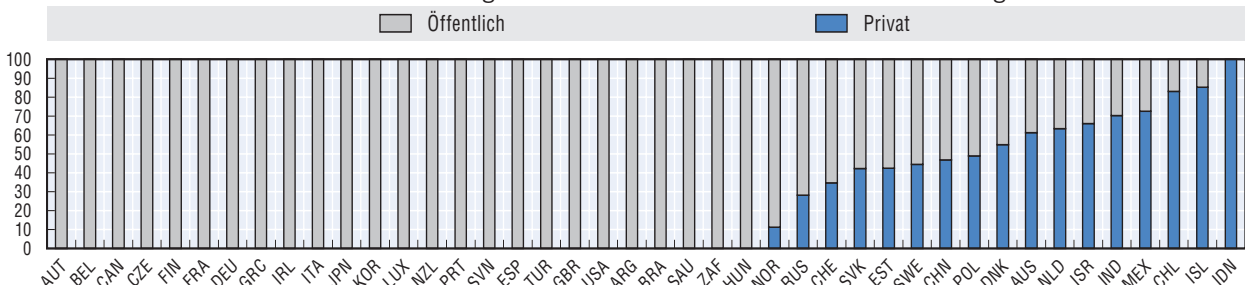


Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907680>

Abbildung 4.26 **Verhältnis zwischen den Rentenleistungen aus öffentlichen und privaten obligatorischen Altersvorsorgesystemen**

Prozentualer Anteil am gewichteten durchschnittlichen Rentenvermögen



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907699>

Kapitel 5

Einkommen und Armut älterer Menschen

Diese beiden Indikatorensätze befassen sich mit der Entwicklung, die bei der wirtschaftlichen Lage älterer Menschen in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Der erste Indikator untersucht die Einkommen älterer Menschen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Er zeigt außerdem, wie sich die Einkommen je nach Alter der älteren Menschen und je nach Haushaltstyp unterscheiden und wie sich die Einkommen im Zeitverlauf verändert haben. Darüber hinaus werden Daten zu den Einkommensquellen – aus öffentlichen Leistungen, Erwerbseinkommen und selbstständiger Tätigkeit oder privater Altersvorsorge und sonstigen Ersparnissen – vorgelegt.

Der zweite Indikator befasst sich mit der Armut bei älteren Menschen. Er zeigt, wie groß der Anteil älterer Menschen ist, deren Einkommen weniger als die Hälfte des nationalen Durchschnitts beträgt und wie dieser Anteil je nach Alter der älteren Menschen variiert. Darüber hinaus werden die Armutsquoten älterer Menschen mit denjenigen der Gesamtbevölkerung verglichen.

Diese Indikatoren sind eine nützliche Ergänzung zu der in Kapitel 4 aufgeführten Analyse der Rentenansprüche. Die Berechnungen der Rentenansprüche stellen einen zukunftsgerichteten Indikator dar: Sie untersuchen den Wert der Rentenleistungen für Arbeitnehmer, die heute ins Erwerbsleben eintreten. Diese Einkommens- und Armutsindikatoren sind nützlich für die Beurteilung der Frage, wie leistungsfähig die nationalen Rentensysteme in der Vergangenheit waren, um in der Gegenwart ein angemessenes Renteneinkommen zu sichern.

Wichtigste Ergebnisse

Die Einkommen älterer Menschen sind generell niedriger als die Bevölkerungseinkommen, selbst wenn die Unterschiede bei der Haushaltsgröße berücksichtigt werden. Ende der 2000er Jahre betrug das durchschnittliche Einkommen der über 65-Jährigen in den OECD-Ländern 86% des Einkommens der Gesamtbevölkerung. Von Mitte der 1990er Jahre bis Ende der 2000er Jahre stiegen die Einkommen der älteren Menschen in 18 von 27 Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen, schneller als das Bevölkerungseinkommen. In den meisten OECD-Ländern bilden öffentliche Transferleistungen den Großteil der Alterseinkommen.

Ende der 2000er Jahre betragen die Einkommen der über 65-Jährigen durchschnittlich 86,2% der Bevölkerungseinkommen. Den älteren Menschen ging es in Frankreich, Israel, Luxemburg, Mexiko und der Türkei mit Einkommen von etwa 95% des nationalen Durchschnitts am besten. In Australien und Korea betragen die Einkommen der älteren Menschen dagegen nur zwei Drittel des Bevölkerungsdurchschnitts.

Personen im Alter von 66-75 Jahren haben im Durchschnitt höhere relative Einkommen als die über 75-Jährigen: 90% bzw. 80% des Bevölkerungseinkommens. Die niedrigeren Einkommen älterer Rentner sind teilweise darauf zurückzuführen, dass die Gruppe der über 75-Jährigen aus Personen mit einer überdurchschnittlich langen Lebenserwartung besteht, von denen die meisten Frauen sind, die tendenziell niedrigere Löhne, kürzere Arbeitszeiten und längere Unterbrechungen ihrer beruflichen Laufbahn aufweisen.

Die Einkommen der älteren Menschen werden sowohl in absoluter Rechnung (US-Dollar) als auch in relativer Rechnung aufgeführt. Sie lagen Ende der 2000er Jahre bei durchschnittlich rd. 21 500 US-\$, wobei das Spektrum von 7 000 US-\$ in Mexiko und etwas über 10 000 US-\$ in Estland und Ungarn bis zu fast 44 000 US-\$ in Luxemburg reichte.

Einkommensrends

In 18 der 27 Länder, für die Daten zur Verfügung stehen, wuchsen die Einkommen der älteren Menschen von Mitte der 1990er Jahre bis Ende der 2000er Jahre stärker als die Einkommen der Gesamtbevölkerung. Die größten Zuwächse waren in Israel, Mexiko, Neuseeland und Portugal zu verzeichnen. Der stärkste Rückgang der relativen Einkommen der älteren Menschen war im Verlauf dieser 15 Jahre in Chile und Schweden zu beobachten.

Einkommensquellen

Von den drei Haupteinkommensquellen der älteren Menschen sind öffentliche Transferleistungen (verdienstabhängige Renten, bedürftigkeitsabhängige Leistungen usw.) die wichtigste. Auf sie entfallen durchschnittlich etwa 60% der Einkommen der älteren Menschen. Die über 65-Jährigen, die am meisten auf öffentliche Transferleistungen angewiesen sind, leben in Ungarn und Luxemburg: 86% bzw. 82% ihrer Einkommen stammen aus dieser Quelle. Transferleistungen haben in Korea nur eine geringe Bedeutung, da das öffentliche Rentensystem erst 1988 eingeführt wurde.

Auf Arbeit und Kapital entfallen durchschnittlich 24% bzw. 18% der Einkommen älterer Menschen. Arbeit ist besonders wichtig in Chile, Japan, Korea und Mexiko, wo mehr als 40% des Alterseinkommens auf diesen Faktor entfallen. In weiteren sieben OECD-Ländern entfällt mindestens ein Viertel der Alterseinkommen auf Arbeitsverdienste. In einigen Ländern wie Israel und den Vereinigten Staaten liegt das Regelrentenalter bei über 65 Jahren. Und in einigen anderen Ländern sind die Menschen weiter erwerbstätig, um Lücken in ihren Beitragszeiten zu füllen. Ferner erfolgt die Messung der Einkommen auf der Basis von Haushalten; es ist davon auszugehen, dass ältere Menschen sich auch auf den Arbeitsverdienst der jüngeren Menschen stützen, mit denen sie zusammenleben. Arbeit ist in den Ländern, in denen viele ältere Menschen in Mehrgenerationenhaushalten leben, wahrscheinlich eine wichtigere Alterseinkommensquelle.

In Australien, Kanada, Chile, Dänemark, Island, Israel, den Niederlanden, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten entfallen mindestens 30% der Alterseinkommen auf Kapital, meistens in der Form privater Altersvorsorge.

Definition und Messung

Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit, Kapital und öffentlichen Transferleistungen. Die aufgeführten Daten beziehen sich auf die verfügbaren Einkommen (d.h. abzüglich der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge). Die Einkommen werden auf Haushaltsbasis gemessen und äquivalenzgewichtet, um die Unterschiede bei der Haushaltsgröße zu berücksichtigen. Vgl. *Mehr Ungleichheit trotz Wachstum?* (OECD, 2008) wegen näherer Einzelheiten zu den Definitionen und Datenquellen. Das Sonderkapitel „Einkommen und Armut älterer Menschen“ in *Renten auf einen Blick 2009* bietet eine eingehendere Analyse.

Weiterführende Literatur

OECD (2008), *Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264049147-de>.

OECD (2009), *Renten auf einen Blick 2009: Renteneinkommenssysteme in OECD-Ländern*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264076105-de>.

Tabelle 5.1 Die Einkommen älterer Menschen, Ende der 2000er Jahre

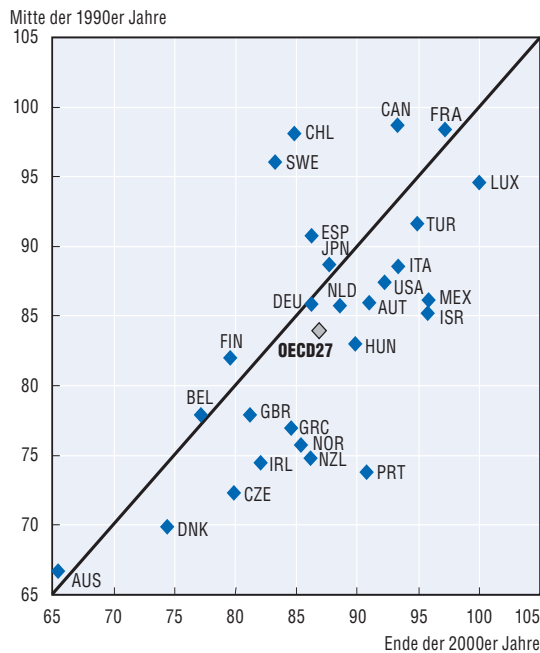
	Einkommen der über 65-Jährigen, in % der Bevölkerungseinkommen			Durchschnittseinkommen der über 65-Jährigen (US-\$, KKP)	Einkommen der über 65-Jährigen, in % der Bevölkerungseinkommen			Durchschnittseinkommen der über 65-Jährigen (US-\$, KKP)
	Über 65 Jahre insg.	66-75 Jahre	Über 75 Jahre		Über 65 Jahre insg.	66-75 Jahre	Über 75 Jahre	
Australien	65.4	69.3	60.0	21 622	Korea		62.4	15 685
Österreich	91.3	95.0	86.0	28 258	Luxemburg	99.9	101.8	43 761
Belgien	77.1	80.2	73.5	21 180	Mexiko	95.8	98.0	7 088
Kanada	93.3	95.8	89.9	31 690	Niederlande	88.6	93.3	26 353
Chile	84.8	85.6	83.6	12 354	Neuseeland	86.2	97.8	24 048
Tschech. Rep.	79.8	82.5	75.8	13 362	Norwegen	85.3	95.3	32 083
Dänemark	74.3	79.4	67.2	23 004	Polen	87.5	87.5	12 653
Estland	74.5	77.7	70.1	10 135	Portugal	90.8	97.0	16 591
Finnland	79.5	86.4	71.0	22 440	Slowak. Rep.	82.1	82.3	12 742
Frankreich	97.2	103.4	90.8	27 652	Slowenien	85.9	90.1	19 169
Deutschland	85.4	89.6	80.0	24 790	Spanien	86.1	90.6	19 098
Griechenland	84.4	89.6	77.9	16 418	Schweden	83.2	94.8	22 860
Ungarn	89.8	91.0	87.9	10 239	Schweiz	76.9	81.7	30 275
Island	92.8	102.9	80.0	26 435	Türkei	94.9	99.2	10 886
Irland	82.0	86.4	75.4	25 225	Ver. Königreich	81.2	86.0	24 170
Israel	95.8	100.0	90.4	19 507	Ver. Staaten	92.2	102.4	32 821
Italien	93.3	99.1	86.9	23 306	OECD34	86.2	90.1	21 480
Japan	87.7	89.0	86.1	22 404				

Anmerkung: Die Kaufkraftparitäten (KKP) basieren auf Ländervergleichen des effektiven Konsums.

Quelle: OECD Income-Distribution Database; vgl. OECD (2008), Abb. 2.4 wegen der relativen Einkommen nach Alter und Tabelle 5.A1.1 wegen der absoluten Einkommen.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907718>

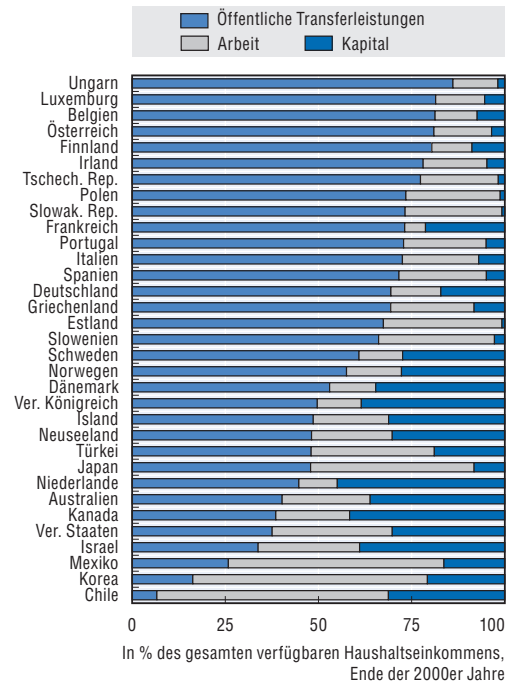
Abbildung 5.2 Einkommensrends, Mitte der 1990er Jahre bis Ende der 2000er Jahre



Quelle: OECD Income-Distribution Database; vgl. OECD (2008), Abb. 2.6.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907737>

Abbildung 5.3 Einkommensquellen, Ende der 2000er Jahre



Anmerkung: Arbeitsverdienst beinhaltet sowohl Erwerbseinkommen (aus abhängiger Beschäftigung) als auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Kapitaleinkommen umfasst sowohl private Renten als auch die Erträge von Nichtrenten-Sparanlagen

Quelle: OECD Income Distribution Database.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907756>

Wichtigste Ergebnisse

In den OECD-Ländern leben durchschnittlich 12,8% der über 65-Jährigen in Einkommensarmut, die definiert ist als ein Einkommen, das unter der Hälfte des nationalen Medianeinkommens liegt. Es gibt große Unterschiede zwischen den Ländern, und das Spektrum reicht von drei Ländern, in denen es praktisch keine Altersarmut gibt, bis zu vier Ländern mit Armutsquoten, die doppelt so hoch sind wie der OECD-Durchschnitt. Die Armutsquoten sind bei älteren Menschen höher als in der Gesamtbevölkerung, wo der Durchschnitt 11,3% beträgt.

2010 waren die Armutsquoten der über 65-Jährigen in Korea (47%) sehr hoch und in Australien (36%), Mexiko (28%) sowie in der Schweiz (22%) hoch. In Ungarn, Luxemburg und den Niederlanden gibt es die wenigsten in Armut lebenden älteren Menschen: Der Anteil liegt unter 2%. In Österreich, Belgien, Italien, Neuseeland und Spanien liegen die Armutsquoten nahe am OECD-Durchschnitt von 12,8%.

In 16 von 34 Ländern ist die Bevölkerungsarmutsquote niedriger als die Altersarmutsquote. Die größten Unterschiede zwischen den beiden Quoten sind in Australien, Korea und der Schweiz festzustellen. In 18 Ländern sind ältere Menschen mit geringerer Wahrscheinlichkeit arm. Dies gilt insbesondere für Kanada, Estland, Ungarn, Luxemburg und die Niederlande, wo die Altersarmutsquote 4,7-6,1 Prozentpunkte niedriger ist als die Gesamtquote.

Armut und Alter

Die „jüngeren Alten“ (66-75 Jahre) leben generell seltener in Armut als die „älteren Alten“ (über 75 Jahre); die durchschnittliche Armutsquote liegt bei 11,3% bzw. 13,8%. Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen ist in Australien zweistellig, während der Abstand in Finnland, Slowenien, Schweden sowie in den Vereinigten Staaten etwa 8 Prozentpunkte beträgt. Dafür gibt es mehrere Erklärungen. Am wichtigsten ist jedoch, dass jede folgende Rentnerkohorte bei Renteneintritt eine höhere Leistung bezieht, weil die Realeinkommen im Zeitverlauf tendenziell wachsen. Darüber hinaus überwiegen bei den älteren Menschen anteilmäßig die Frauen: Durchschnittlich sind 53% der Altersgruppe der 66- bis 75-Jährigen und 60% der über 75-Jährigen Frauen. In drei Ländern – Chile, Ungarn und Polen – geht es den über 75-Jährigen jedoch etwas besser als den jüngeren Alten. In Österreich, Belgien und den Niederlanden beträgt der Unterschied maximal 0,4 Prozentpunkte.

Ein wichtiger Faktor, der die unterschiedliche Inzidenz der Altersarmut erklärt, ist die Höhe, bei der die Grundsicherung in den Rentenleistungen angesetzt ist. In Australien z.B. lag diese Leistung Ende der 2000er Jahre unter der Armutsgrenze. In Neuseeland dagegen war die Grundrente etwas höher als die Armutsgrenze des Landes (vgl. den Indikator „Grund-, Sozial- und Mindestrenten“). Koreas sehr hohe Altersarmuts-

quote ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die staatliche Rentenversicherung erst 1988 eingeführt wurde, so dass die Rentner Mitte der 2000er Jahre nur geringe oder gar keine Ansprüche hatten.

Im Zeitverlauf eingetretene Veränderungen

Die Armutsquote der Gesamtbevölkerung ist im Zeitraum 2007-2010 von 11,2% auf 11,3% gestiegen. Die Altersarmutsquote ist dagegen bei den Personen ab 65 Jahre von 15,1% auf 12,8% zurückgegangen. Insgesamt war in diesem Dreijahreszeitraum nur in acht der 33 OECD-Länder, für die Daten vorliegen, ein Anstieg der Altersarmut zu beobachten. Obwohl die Ergebnisse des Jahres 2010 lediglich die ersten Erkenntnisse im Anschluss an die Wirtschaftskrise sind, zeigen sie doch, dass die Renteneinkommen im Vergleich zu den Einkommen der Gesamtbevölkerung stabil geblieben sind.

Eine Analyse im Zeitverlauf zeigt darüber hinaus die Abhängigkeit der Armutszahlen von den Leistungsniveaus. So ist der Rückgang der Altersarmutsquote in Neuseeland von 23,5% im Jahr 2007 auf 12,5% im Jahr 2010 ausschließlich auf die Höhe der Pauschalrente im Vergleich zur Armutsgrenze zurückzuführen. Dasselbe gilt für Irland, wo die Quote im gleichen Zeitraum von 13,4% auf 8,0% zurückging.

Definition und Messung

Zu internationalen Vergleichszwecken behandelt die OECD Armut als „relatives“ Konzept. Der Maßstab für die Armut hängt vom Medianeinkommen der Haushalte in einem bestimmten Land zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Hier wird die Armutsschwelle bei 50% des äquivalenzgewichteten verfügbaren Medianhaushaltseinkommens festgesetzt. Vgl. OECD (2008), *Mehr Ungleichheit trotz Wachstum?* wegen näherer Einzelheiten zu den Definitionen und Datenquellen. Das Sonderkapitel „Einkommen und Armut älterer Menschen“ in OECD (2009), *Renten auf einen Blick*, bietet eine eingehendere Analyse.

Weiterführende Literatur

OECD (2008), *Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern*, Tabelle 5.3, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264049197.de>.

Tabelle 5.4 Einkommensarmutsquoten

In Prozent der Personen, deren Einkommen weniger als die Hälfte des äquivalenzgewichteten verfügbaren Medianhaushaltseinkommens beträgt

	2007				2010			
	Ältere Menschen (über 65 Jahre)			Gesamtbevölkerung	Ältere Menschen (über 65 Jahre)			Gesamtbevölkerung
	Über 65 J., insg.	66-75 Jahre	Über 75 Jahre		Über 65 J., insg.	66-75 Jahre	Über 75 Jahre	
Australien	39.2	35.2	44.7	14.6	35.5	31.2	41.5	14.4
Österreich	9.9	9.0	11.2	7.2	11.3	11.1	11.5	8.1
Belgien	13.5	12.0	15.4	9.1	11.0	10.9	11.2	9.7
Kanada	5.0	5.4	4.5	11.3	7.2	6.9	7.6	11.9
Chile	21.6	21.3	22.1	19.2	19.8	20.0	19.5	18.0
Tschech. Rep.	3.6	3.2	4.2	5.4	3.7	3.4	4.0	5.8
Dänemark	12.1	9.3	15.8	6.1	8.0	5.7	11.2	6.0
Estland	29.5	24.6	36.7	13.9	6.7	4.6	9.5	11.7
Finnland	13.0	7.7	19.4	8.0	9.7	6.1	14.0	7.3
Frankreich	5.3	3.6	6.8	7.2	5.4	4.5	6.3	7.9
Deutschland	10.1	8.1	13.0	8.5	10.5	8.5	13.3	8.8
Griechenland	15.2	11.5	20.7	13.9	15.8	13.2	19.1	14.3
Ungarn	4.7	5.1	4.3	6.4	1.6	2.2	0.7	6.8
Island	9.4	5.0	14.5	6.5	3.0	0.7	6.0	6.4
Irland	13.4	12.4	14.7	9.8	8.0	6.9	9.6	9.0
Israel	22.1	21.1	23.4	19.9	20.8	20.1	21.7	20.9
Italien	14.5	14.1	15.0	12.0	11.0	10.5	11.7	13.0
Japan	21.7	19.4	24.5	15.7	19.4	16.6	22.8	16.0
Korea	44.6	43.2		14.8	47.2	45.6		15.2
Luxemburg	2.7	2.6	2.8	7.2	1.9	1.4	2.8	7.2
Mexiko	29.0	28.4	30.1	21.0	27.6	26.7	29.1	20.4
Niederlande	1.6	1.6	1.7	6.7	1.4	1.3	1.6	7.5
Neuseeland	23.5	19.7	29.3	11.0	12.5	10.2	15.8	10.3
Norwegen	8.0	4.0	12.6	7.8	5.5	2.7	9.0	7.5
Polen	7.7	8.6	6.4	10.1	9.7	11.2	7.7	11.0
Portugal	15.2	12.6	18.7	13.6	9.9	7.6	12.6	11.4
Slowak. Rep.	7.2	6.6	8.1	6.7	4.3	3.5	5.7	7.8
Slowenien	17.5	15.1	21.1	8.2	16.7	13.1	22.0	9.2
Spanien	20.6	17.4	24.2	13.7	12.5	11.6	13.4	15.4
Schweden	9.9	5.9	15.1	8.4	9.5	6.3	14.2	9.1
Schweiz					21.8	19.4	25.8	9.5
Türkei	13.7	13.9	13.1	17.0	17.6	15.9	20.7	19.3
Ver. Königreich	12.2	9.9	14.9	11.3	8.6	7.0	10.5	10.0
Ver. Staaten	22.2	18.9	26.3	17.3	19.9	16.4	24.3	17.4
OECD	15.1	13.2	16.7	11.2	12.8	11.3	13.8	11.3

Quelle: OECD Income Distribution Database; OECD (2008), Tabelle 5.3.


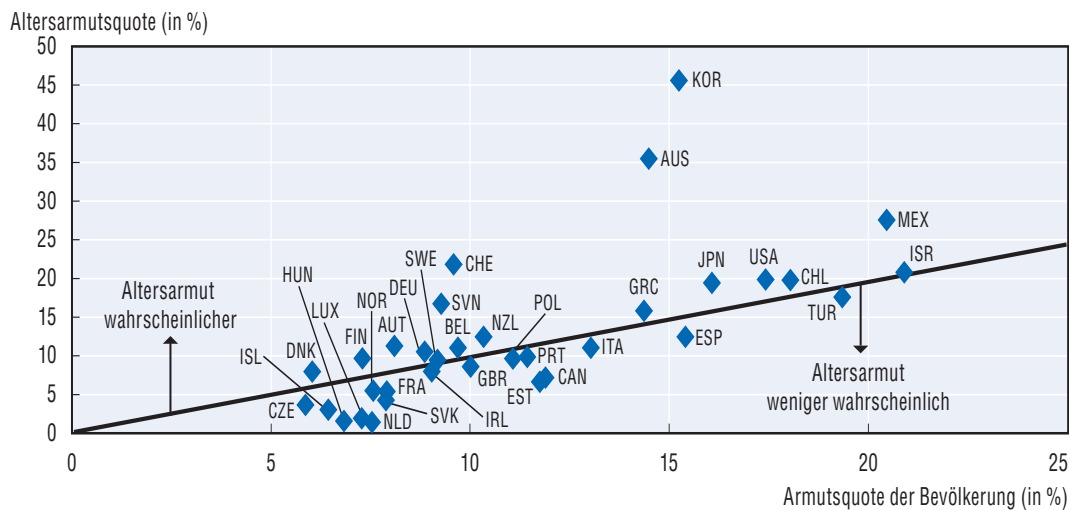
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907775>

Abbildung 5.5 Einkommensarmutsquote nach Alter



Quelle: OECD Income Distribution Database; OECD (2008), Tabelle 5.1 und 5.3.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907794>

Kapitel 6

Finanzierung der Renteneinkommenssysteme

Diese Indikatoren befassen sich nicht wie die vorangegangenen zwei Kapitel mit den individuellen Rentenansprüchen und Renteneinkommen, sondern sie betreffen das Renteneinkommenssystem als Ganzes.

Zu Beginn steht eine Untersuchung der Rentenfinanzierung. Der erste Indikator zeigt die Beitragssätze der öffentlichen und obligatorischen privaten Altersvorsorgesysteme für die Länder, in denen sie gesondert aufgeführt werden können. Darüber hinaus bietet er Daten zu den Einnahmen aus Rentenversicherungsbeiträgen.

Der erste der drei Indikatoren für die Rentenausgaben betrifft die öffentlichen Ausgaben von 1990 bis 2009. Er stellt dar, welcher Anteil des Nationaleinkommens für die Zahlung der öffentlichen Rentenleistungen erforderlich ist. Er macht außerdem deutlich, welche Rolle die öffentlichen Renten im Gesamthaushalt des Staats spielen. Falls verfügbar, werden auch Daten über die Kosten von Sachleistungen geliefert. Der zweite Ausgabenindikator konzentriert sich auf die private Altersvorsorge und betrifft die Ausgaben für obligatorische, quasi-obligatorische und freiwillige private Altersvorsorgesysteme. Er bietet außerdem Informationen, sofern diese verfügbar sind, über die Kosten, die durch öffentliche Unterstützung für die private Altersvorsorge in der Form von Steueranreizen verursacht werden.

Der letzte Indikator beschreibt die langfristigen Finanzprojektionen der Rentenausgaben, insbesondere die Entwicklung der öffentlichen Rentenausgaben im Zeitraum 2010-2060. Dieser Indikator basiert auf dem EU-Bericht über die demografische Alterung 2012, der die 27 EU-Mitglieder plus Norwegen erfasst, und auf nationalen Quellen in Bezug auf einige weitere OECD-Länder und andere große Volkswirtschaften

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Wichtigste Ergebnisse

Die Rentenbeitragssätze sind seit Mitte der 1990er Jahre weitgehend stabil geblieben. Der durchschnittliche Beitragssatz hat sich in den 25 OECD-Ländern, die gesonderte Beiträge zur öffentlichen Rentenversicherung erheben, von 19,2% im Jahr 1994 auf 19,6% im Jahr 2012 erhöht, wobei 2004 ein Höchstwert von 20,0% erreicht wurde. Dies ist wahrscheinlich auf die Besorgnis der Regierungen über die Auswirkungen einer hohen Besteuerung des Faktors Arbeit auf die Beschäftigung zurückzuführen. Die diesbezüglichen Überlegungen scheinen in der Tat schwerer gewogen zu haben als der Druck, den die Bevölkerungsalterung und die zunehmende Beanspruchung durch die Leistungszahlungen auf die Haushalte der Rentensysteme ausüben.

In den 23 Ländern, für die Daten vorliegen, beliefen sich die Beitragseinnahmen im Durchschnitt auf 5,2% des Nationaleinkommens, was 15,8% der gesamten Staatseinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen entspricht.

Die meisten in *Renten auf einen Blick* vorgestellten Messgrößen beziehen sich auf die Leistungsseite des Rentensystems. Die vorliegenden Indikatoren untersuchen nun die Beitragsseite.

Auf der linken Seite der Tabelle ist die Entwicklung der Beitragssätze dargestellt. In etwa zwei Drittel der Länder, die gesonderte Rentenbeiträge erheben, blieben die entsprechenden Sätze von 2009-2012 unverändert: Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Korea, Luxemburg, die Niederlande, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Schweiz und die Türkei. Sehr gering fielen die Veränderungen ferner in Deutschland, Ungarn, Italien und Schweden aus. Deutliche Beitragserhöhungen gab es in der Tschechischen Republik, während in Finnland und Japan ebenfalls ein – wenn auch geringerer – Anstieg zu verzeichnen war. In den Vereinigten Staaten wurden die Beitragssätze hingegen gekürzt.

Die rechte Seite der Tabelle betrachtet die Beitragseinnahmen der öffentlichen Rentensysteme. Die Daten zu den Einnahmen ergänzen diejenigen zu den Beitragssätzen, da sie die Auswirkungen anderer Parameter des Rentensystems veranschaulichen. Zum Beispiel gibt es in den meisten OECD-Ländern Beitragsbemessungsgrenzen, die von ungefähr dem Niveau des Durchschnittsverdiensts bis zum 3,3-Fachen dieses Niveaus in Italien und dem 6,0-Fachen in Mexiko reichen. Eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze hat natürlich zur Folge, dass sich die Einnahmen bei einem gegebenen Beitragssatz reduzieren. In anderen Ländern gibt es Beitragsuntergrenzen, die dazu führen können, dass Geringverdiener kaum oder keine Beiträge zahlen. In manchen Ländern schließlich können die Einnahmen durch den Umfang des informellen Sektors oder eine unvollständige Meldung der Arbeitsverdienste beeinträchtigt werden.

Die öffentlichen Einnahmen aus Rentenbeiträgen sind mit 9,2% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Griechenland und Spanien am höchsten, gefolgt

von Finnland und Italien mit 9,0%. Obwohl der Beitragssatz in der Türkei in etwa auf dem gleichen Niveau wie im OECD-Durchschnitt liegt, belaufen sich die Beitragseinnahmen dort nur auf 2,4 % des Nationaleinkommens, was auf die Größe des informellen Sektors zurückzuführen ist. In Kanada sind die Beitragseinnahmen ebenfalls niedrig: 2,6% des BIP. Dies erklärt sich aus dem niedrigen Beitragssatz (der bei der Hälfte des OECD-Durchschnitts liegt) und der geringen Beitragsbemessungsgrenze (die in etwa beim Durchschnittsverdienst angesetzt ist).

Im Durchschnitt ergeben die Arbeitnehmerbeiträge insgesamt 1,8% des BIP, im Vergleich zu 3,0% für die Arbeitgeberbeiträge. Die Arbeitnehmer zahlen durchschnittlich 35% der Gesamtsumme, die Arbeitgeber 57%. (Der Rest stammt hauptsächlich aus den Beiträgen der Selbstständigen, die Beiträge anderer Gruppen, wie der Arbeitslosen, sind aber ebenfalls berücksichtigt.) In Finnland, Italien, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn entfällt der Großteil der Beiträge auf die Arbeitgeber. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in zahlreichen ökonomischen Analysen nachgewiesen wurde, dass die Arbeitgeberbeiträge ganz oder teilweise an die Arbeitnehmer weitergereicht werden. Dies kann sich in Form niedrigerer Löhne oder einer geringeren Anzahl von Stellen äußern. In vielen Ländern sind die Beiträge gleichmäßig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, z.B. in Deutschland, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Polen und der Schweiz.

Die letzte Spalte der Tabelle zeigt die Rentenbeiträge als Prozentsatz der gesamten Staatseinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben. Spanien weist hier wieder den höchsten Wert auf, da die Rentenbeiträge 28% der Gesamteinnahmen ausmachen, gefolgt von Griechenland mit 25,5%. In Australien, Dänemark und Neuseeland werden die Renten aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert. Aus den oben bereits erwähnten Gründen stellen die Rentenbeiträge in Kanada, Korea und der Türkei nur einen relativ geringen Teil der Staatseinnahmen dar.

Tabelle 6.1 Beitragssätze und Beitragseinnahmen der öffentlichen Rentenversicherungen

	Rentenbeitragssatz (in % des Bruttoarbeitsentgelts)							Rentenbeitragseinnahmen, 2011			
	1994	1999	2004	2009	2012	Arbeitnehmer 2012	Arbeitgeber 2012	(in % des BIP)			(in % der Gesamtsteuer-einnahmen)
								Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Ins-gesamt	
OECD-Länder											
Australien			Nur private Rentenbeiträge					0.0	0.0	0.0	0.0
Österreich	22.8	22.8	22.8	22.8	22.8	10.3	12.6	3.5	3.7	7.8	20.1
Belgien	16.4	16.4	16.4	16.4	16.4	7.5	8.9	2.3	2.0	4.7	11.5
Kanada	5.2	7.0	9.9	9.9	9.9	5.0	5.0	1.2	1.2	2.6	9.1
Chile			29.8	29.8	29.8	28.8	1.0				
Tschech. Rep.	26.9	26.0	28.0	28.0	28.0	6.5	21.5	1.8	6.0	8.3	24.7
Dänemark			Nur private Rentenbeiträge					0.0	0.0	0.0	0.0
Estland			35.0	22.0	22.0	2.0	20.0				
Finnland	18.6	21.5	21.4	21.6	22.8	5.2	17.7	1.8	6.8	9.0	22.9
Frankreich	21.5	16.7	16.7	16.7	16.7	6.8	9.9				
Deutschland	19.2	19.7	19.5	19.9	19.6	9.8	9.8	2.8	3.2	6.9	20.2
Griechenland	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0	6.7	13.3	3.4	4.3	9.2	25.5
Ungarn	30.5	30.0	26.5	33.5	34.0	10.0	24.0	1.4	6.4	8.3	23.0
Island			Keine gesonderten Rentenbeiträge								
Irland			Keine gesonderten Rentenbeiträge								
Israel			6.1	6.9	6.9	3.9	3.1				
Italien	28.3	32.7	32.7	32.7	33.0	9.2	23.8	2.2	6.8	9.0	21.1
Japan	16.5	17.4	13.9	15.7	16.8	8.4	8.4	3.2	3.1	6.3	22.8
Korea	6.0	9.0	9.0	9.0	9.0	4.5	4.5	1.2	0.9	2.1	9.0
Luxemburg	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	8.0	8.0	2.8	2.4	5.9	17.4
Mexiko			Nur private Rentenbeiträge					0.0	0.0	0.0	0.0
Niederlande	17.9	17.9	17.9	17.9	17.9	17.9	0.0				
Neuseeland			Keine Beiträge					0.0	0.0	0.0	0.0
Norwegen			Keine gesonderten Rentenbeiträge								
Polen		19.5	19.5	19.5	19.5	9.8	9.8	3.0	2.6	6.8	24.1
Portugal			Keine gesonderten Rentenbeiträge								
Slowak. Rep.	28.5	27.5	26.0	18.0	18.0	4.0	14.0	0.9	2.5	4.3	16.4
Slowenien			24.4	24.4	24.4	15.5	8.9				
Spanien	29.3	28.3	28.3	28.3	28.3	4.7	23.6	1.4	6.8	9.2	28.0
Schweden	19.1	15.1	18.9	18.9	18.4	7.0	11.4	2.5	3.6	6.2	14.6
Schweiz	9.8	9.8	9.8	9.8	9.8	4.9	4.9	2.7	2.7	5.9	21.5
Türkei	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0	9.0	11.0	1.1	1.3	2.4	12.0
Ver. Königreich			Keine gesonderten Rentenbeiträge								
Ver. Staaten	12.4	12.4	12.4	12.4	10.4	4.2	6.2	2.1	2.1	4.2	18.5
OECD34	19.2	19.3	20.0	19.6	19.6	8.4	11.2	1.8	3.0	5.2	15.8
Andere große Volkswirtschaften											
Argentinien			28.0	23.7	23.7	11.0	12.7				
Brasilien			31.0	31.0	31.0	11.0	20.0				
China			28.0	28.0	28.0	8.0	20.0				
Indien			24.0	24.0	24.0	12.0	12.0				
Indonesien			6.0	6.0	6.0	2.0	4.0				
Russ. Föderation			28.0	26.0	22.0	0.0	22.0				
Saudi-Arabien			18.0	18.0	18.0	9.0	9.0				
Südafrika			Keine Beiträge								
EU27			23.8	22.5	22.6	8.0	14.6				

Anmerkung: In manchen Fällen wurden die Rentenbeitragseinnahmen auf der Basis der Annahme kalkuliert, dass die Einnahmen zwischen verschiedenen Sozialversicherungsprogrammen proportional zu den Beitragssätzen aufgeteilt werden. Der Gesamtbeitrag enthält Zahlungen von Personen, die nicht abhängig beschäftigt sind (hauptsächlich Selbstständige).

Quelle: OECD (verschiedene Ausgaben), *Taxing Wages*; OECD (2013), *Revenue Statistics*; Social Security Administration, Vereinigte Staaten (verschiedene Ausgaben), *Social Security Programs throughout the World*; OECD-Renten- und Steuermodelle.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907813>

Wichtigste Ergebnisse

Die öffentlichen Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenenrenten sind in den OECD-Ländern zwischen 1990 und 2009 um 27% stärker gestiegen als die Nationaleinkommen, nämlich von durchschnittlich 6,1% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf 7,8%. Die öffentlichen Renten sind häufig der größte Ausgabenposten des Staats, und auf sie entfallen durchschnittlich 17% der gesamten Staatsausgaben.

Italien gab 2009 mit 15,4% des BIP unter den OECD-Ländern den größten Anteil des Nationaleinkommens für Renten aus. In Kontinentaleuropa gibt es noch weitere Länder mit hohen Bruttoausgaben für die öffentliche Altersvorsorge, wobei der Anteil in Österreich, Frankreich und Griechenland rd. 14-13% des BIP beträgt, während er in Polen und Portugal bei rd. 12% liegt. In diesen Ländern entfallen generell zwischen 24% und 30% der gesamten öffentlichen Ausgaben auf Renten. Die hohen Ausgaben ergeben sich teilweise aus der demografischen Entwicklung: Diese sechs Länder gehören überwiegend zu den OECD-Ländern mit der ältesten Bevölkerung.

Die linke Abbildung vergleicht die Rentenausgaben des Jahres 2009 mit dem Altenquotient dieses Jahres. (Der Altenquotient ist der prozentuale Anteil der Erwachsenenbevölkerung – ab 20 Jahren –, der mindestens 65 Jahre alt ist. Dabei handelt es sich um das Gegenteil des Unterstützungsquotienten, der in dem in Kapitel 7 aufgeführten Indikator behandelt wird.) Es gibt zwar einen engen Zusammenhang, er ist jedoch keineswegs deterministisch. Länder wie Japan, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich sind mit einer ähnlichen oder schlechteren demografischen Entwicklung konfrontiert, haben jedoch erheblich niedrigere Rentenausgaben als die sieben Länder an der Spitze der Skala.

Island und Mexiko geben rd. 1,7% des BIP für staatliche Renten aus, während der Anteil in Korea bei 2,1% liegt. In all diesen Fällen handelt es sich um relativ junge Länder. Darüber hinaus wird Koreas Rentensystem noch nicht stark in Anspruch genommen, da das öffentliche verdienstabhängige System erst 1988 eingeführt wurde. In Mexiko sind die niedrigen Ausgaben außerdem auf einen relativ niedrigen Erfassungsgrad der Rentenversicherung (in der lediglich rd. 35% der Arbeitnehmer Mitglied sind) zurückzuführen. In Island wird ein großer Teil der Renteneinkommen durch obligatorische Betriebsrenten bereitgestellt (vgl. den nächsten Indikator „Ausgaben für öffentliche und private Rentenleistungen“), was dazu führt, dass der staatliche Sektor für die Bereitstellung der Alterseinkommen an Bedeutung verliert.

In anderen Ländern mit relativ günstigem demografischem Profil sind die Ausgaben tendenziell ebenfalls niedrig, z.B. in Australien, Irland, Kanada und Neuseeland. Dies ist jedoch nicht grundsätzlich der Fall: Die Türkei gibt 6,8% ihres BIP für öffentliche Renten aus, obwohl sie in demografischer Hinsicht das zweitjüngste Land im OECD-Raum ist. Das ist mehr als in Dänemark, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich und genauso viel wie in den Vereinigten Staaten, obwohl die Relation zwischen den über 65-Jährigen und der Gesamtbevölkerung in diesen Ländern zwei- bis dreimal so hoch ist wie in der Türkei.

Trends

Der Anteil der Rentenausgaben am BIP war im Zeitraum 1990-2009 in sechs Ländern relativ stabil: Belgien, Kanada, Irland, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten.

In fünf Ländern sind die öffentlichen Rentenausgaben langsamer gestiegen als das Nationaleinkommen. In Neuseeland ist der Rückgang um über 40% auf zwei Maßnahmen zurückzuführen: das Einfrieren der Höhe der Grundrente von 1992 bis 1994 und die Anhebung des Rentenalters von 60 auf 65 Jahre. In Island, Luxemburg, den Niederlanden, Neuseeland und Norwegen waren ebenfalls erhebliche Rückgänge in den Rentenausgaben zu verzeichnen, obwohl sich die Leistungen im letztgenannten Fall wieder dem Niveau der 1990er Jahre annähern.

Die öffentlichen Rentenausgaben haben sich im Verhältnis zum Nationaleinkommen in sechs OECD-Ländern mehr als verdoppelt. In Korea und Mexiko und (weniger ausgeprägt) auch in der Türkei ist dies durch das niedrige Ausgangsniveau im Jahr 1990 bedingt. Die Ausgaben in Polen und Portugal lagen hingegen ursprünglich unter dem OECD-Durchschnitt und sind inzwischen weit darüber gestiegen. Die Veränderung in Japan ist auf die rasche Alterung zurückzuführen.

Brutto- und Nettoausgaben

Die vorletzte Spalte der Tabelle zeigt die öffentlichen Ausgaben auf Nettobasis, d.h. nach den für die Rentenleistungen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. In der rechten Abbildung wird dieser Betrag mit den Bruttoausgaben verglichen. Die Nettoausgaben sind in zwei Ländern, die zu den Ländern mit den höchsten Ausgaben gehören – Österreich und Frankreich –, sowie in den nordischen Ländern, wo die Steuern relativ hoch sind, erheblich niedriger als die Bruttoausgaben. Die Brutto- und Nettoausgaben sind ähnlich, wo die Renten nicht besteuert werden (die Slowakische Republik) oder wo die öffentlichen Rentenleistungen generell unter den grundlegenden Steuervergünstigungen liegen (Australien, die Tschechische Republik, Irland und das Vereinigte Königreich).

Nichtmonetäre Leistungen

In der letzten Spalte der Tabelle sind die gesamten öffentlichen Bruttoausgaben für ältere Menschen, einschließlich der nichtmonetären Leistungen, angegeben. In sechs Ländern übersteigen diese Leistungen 1% des BIP. In Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden stellen stationäre und häusliche Pflege die wichtigsten Posten dar. In Australien und Japan sind ebenfalls hohe Zahlen für nichtmonetäre Leistungen zu verzeichnen.

Tabelle 6.2 Öffentliche Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenenrenten

	Öffentliche Geldleistungen für Alters- und Hinterbliebenenrenten									Gesamtbetrag einschl. nichtmonetäre Leistungen (in % des BIP)	
	Höhe (in % des BIP)					Veränderung (in %)	Höhe (in % der gesamten Staatsausgaben)		Höhe auf Nettobasis (in % des BIP)		2009 ¹
	1990	1995	2000	2005	2009 ¹		1990	2009 ¹			
Australien	3.0	3.6	3.8	3.3	3.5	14.7	8.5	9.4	3.4	5.1	
Österreich	11.4	12.3	12.2	12.4	13.5	18.3	22.1	25.5	11.8	14.0	
Belgien	9.1	9.3	8.9	9.0	10.0	102	17.4	18.7	8.9	10.2	
Kanada	4.2	4.7	4.3	4.1	4.5	7.4	8.5	10.3	4.3	4.5	
Chile		6.7	7.3	5.7	3.6				3.5	3.6	
Tschech. Rep.	5.8	6.1	7.2	7.0	8.3	42.9		18.5	8.3	8.6	
Dänemark	5.1	6.2	5.3	5.4	6.1	19.3	9.2	10.5	4.5	8.2	
Estland			6.0	5.3	7.9			17.6	7.8	8.1	
Finnland	7.3	8.8	7.6	8.4	9.9	36.3	15.1	17.7	8.3	11.1	
Frankreich	10.6	12.0	11.8	12.4	13.7	29.2	21.4	24.2	12.8	14.1	
Deutschland	9.7	10.5	11.1	11.4	11.3	15.7		23.4	10.9	11.3	
Griechenland	9.9	9.7	10.8	11.8	13.0	31.2		24.2	13.0	13.2	
Ungarn			7.6	8.5	9.9			19.4	9.9	10.5	
Island	2.2	2.4	2.2	2.0	1.7	-21.3		3.4	1.6	2.2	
Irland	4.9	4.3	3.1	3.4	5.1	5.2	11.5	10.5	4.8	5.6	
Israel		4.7	4.9	5.1	5.0			11.1	4.9	5.2	
Italien	10.1	11.3	13.5	13.9	15.4	53.3	19.1	29.8	13.5	15.6	
Japan	4.8	6.1	7.3	8.7	10.2	111.4		19.1	9.5	11.8	
Korea	0.7	1.2	1.4	1.5	2.1	193.5	3.7	6.5	2.1	2.4	
Luxemburg	8.2	8.8	7.5	7.2	7.7	-6.1	21.6	17.8	6.9	7.7	
Mexiko	0.5	0.7	0.9	1.2	1.7	269.0		7.3	1.7	1.7	
Niederlande	6.7	5.8	5.0	5.0	5.1	-23.9	12.2	9.9	4.7	6.1	
Neuseeland	7.4	5.7	5.0	4.3	4.7	-36.7	14.0	11.1	4.0	4.7	
Norwegen	5.6	5.5	4.8	4.8	5.4	-5.2		11.5	4.4	7.4	
Polen	5.1	9.4	10.5	11.4	11.8	129.1		26.4	10.8	11.8	
Portugal	4.9	7.2	7.9	10.3	12.3	151.9		24.8	11.6	12.5	
Slowak. Rep.		6.3	6.3	6.2	7.0			16.9	7.0	7.4	
Slowenien			10.5	9.9	10.9			22.1	10.9	11.0	
Spanien	7.9	9.0	8.6	8.1	9.3	17.3		20.1	9.0	9.9	
Schweden	7.7	8.2	7.2	7.6	8.2	6.8		15.0	6.2	10.8	
Schweiz	5.6	6.7	6.6	6.8	6.3	11.9	18.6	19.5	6.4	6.6	
Türkei	2.4	2.7	4.9	5.9	6.8	188.7		16.8	6.8	6.9	
Ver. Königreich	4.8	5.4	5.3	5.6	6.2	28.1	11.6	12.1	5.9	6.8	
Ver. Staaten	6.1	6.3	5.9	6.0	6.8	12.6	16.4	16.3	6.4	6.9	
OECD	6.1	6.7	6.9	7.0	7.8	27.0		16.6	7.3	8.3	

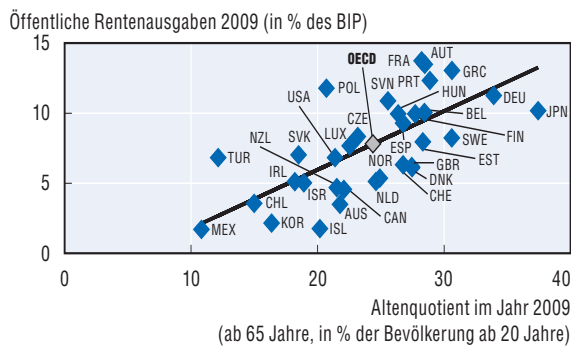
Anmerkung: Vgl. Adema, W. und M. Ladaïque (2009), "How Expensive is the Welfare State? Gross and Net Indicators in the OECD Social Expenditure Database (SOCX)", Social, Employment and Migration Working Papers, No. 92, OECD, Paris, wegen näherer Einzelheiten zu den Daten, Quellen und zur Methodik.

1. Die Daten für die Schweiz beziehen sich auf das Jahr 2008.

Quelle: OECD-Datenbank zu den Sozialausgaben (OECD Social Expenditures Database – SOCX); OECD, Main Economic Indicators Database.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907832>

Abbildung 6.3 Demografischer Druck und öffentliche Rentenausgaben



Anmerkung: Die Regressionsgerade bildet die Rentenausgaben ab, die sich aus der Formel $-2,408 (1,917) + 0,4186 (0,07774) \times \text{Altenquotient}$ ergeben, wobei die um Heteroskedastizität bereinigten Standardfehler in Klammern angegeben werden. Der Koeffizient für den Altenquotienten ist auf dem 1%-Niveau signifikant, und der R²-Wert der Regression beträgt 0,4832. Quelle: OECD, Social Expenditures Database (SOCX); Vereinte Nationen, World Population Prospects: 2008 Revision – Highlights.


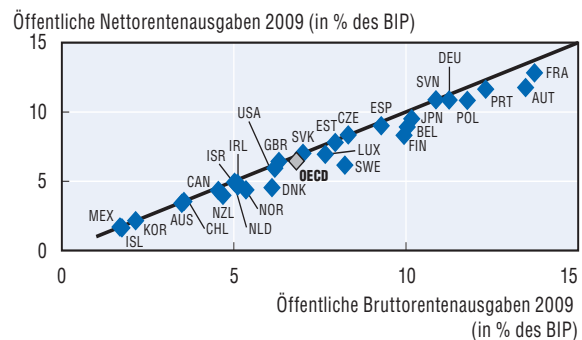

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907851>

Abbildung 6.4 Öffentliche Brutto- und Netto Rentenausgaben



Anmerkung: Die Abbildung stellt eine 45°-Linie dar. Vgl. Adema, W. und M. Ladaïque (2009), "How Expensive is the Welfare State? Gross and Net Indicators in the OECD Social Expenditure Database (SOCX)", OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 92, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/220615515052>, wegen näherer Einzelheiten zu den Daten, Quellen und zur Methodik.

Quelle: OECD Social Expenditures Database (SOCX).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907870>

Wichtigste Ergebnisse

Die Zahlungen aus privaten Altersvorsorgesystemen beliefen sich 2009 in den 25 OECD-Ländern, für die Daten vorliegen, auf durchschnittlich 1,6% des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Dies entspricht einem Fünftel der durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben für Rentenleistungen. Die privaten Rentenausgaben sind von 1990-2009 um 27% stärker gestiegen als das BIP.

Private Altersvorsorge ist in 10 von 34 OECD-Ländern obligatorisch oder erreicht durch Tarifabkommen einen „quasi-obligatorischen“ Charakter mit einem Erfassungsgrad, der fast die gesamte Bevölkerung abdeckt. In anderen Ländern hat die freiwillige private Altersvorsorge – entweder als individuelle („persönliche“) oder vom Arbeitgeber bereitgestellte („betriebliche“) Rente – einen breiten Erfassungsgrad.

Die privaten Rentenzahlungen sind in der Schweiz am höchsten: 2009 belief sich der Betrag auf 5,8% des BIP. Werden die öffentlichen Ausgaben hinzugerechnet, belaufen sich die Gesamtausgaben auf 9,2% des BIP, was z.B. mit den öffentlichen Rentenausgaben in der Tschechischen Republik und in Spanien vergleichbar ist. In der Schweiz ist die betriebliche Altersvorsorge obligatorisch, die Daten zu den privaten Rentenzahlungen erfassen jedoch auch die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehenden Leistungen.

In den Niederlanden, wo die betriebliche Altersvorsorge „quasi-obligatorisch“ ist, sind die privaten Rentenleistungen am zweithöchsten: Sie belaufen sich auf 5,6% des BIP. Die nächsten vier Länder – Kanada, Island, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten – verzeichnen private Rentenzahlungen in Höhe von 3,7-4,6% des BIP. Im Vereinigten Königreich gibt es eine kleine obligatorische Komponente für Personen, die aus dem öffentlichen verdienstbezogenen System austreten: vgl. „Länderprofile“ in Kapitel 9. Japan (wo die private Altersvorsorge freiwillig ist) folgt in Bezug auf die Leistungsausgaben für die private Altersvorsorge mit einem Anteil von mindestens 3,1% des BIP an nächster Stelle.

Viele Länder haben in den 1990er Jahren eine obligatorische private Altersvorsorge eingeführt: Australien, Estland, Ungarn, Mexiko, Polen, die Slowakische Republik und Schweden. In einigen Fällen – insbesondere in Mittel- und Osteuropa – sind hauptsächlich jüngere Arbeitskräfte diesen neuen Rentenplänen beigetreten. Viele dieser Programme haben bisher noch keine Leistungen ausgezahlt. Ein großer Teil der in Australien und Schweden verzeichneten Leistungszahlungen bezieht sich auf freiwillige bzw. quasi-obligatorische Systeme, die bereits bestanden, bevor die private Altersvorsorge obligatorisch wurde. Es wird in all diesen Fällen noch Jahrzehnte dauern, bis alle Rentner während ihres gesamten Berufslebens in einen obligatorischen privaten Rentenplan eingezahlt haben.

Trends

Die privaten Rentenzahlungen verzeichnen das stärkste Wachstum, wenn die Basis relativ niedrig ist (weniger als 0,5% des BIP). Es gibt jedoch Ausnahmen, wie z.B. Belgien, Island und die Schweiz. In der Schweiz wurde die betriebliche Altersvorsorge 1985 obligatorisch,

wodurch sich der Erfassungsgrad erheblich ausgeweitet hat. Dies findet heute seinen Niederschlag in dem raschen Wachstum der privaten Rentenansprüche, da jede folgende Rentnergeneration durchschnittlich länger in eine private Rentenversicherung einzahlt.

Steuervergünstigungen

Die meisten OECD-Länder bieten Steuervergünstigungen für die private Altersvorsorge. Die individuellen Beiträge sind oft vollständig oder teilweise von der Einkommensteuer absetzbar, und die Kapitalerträge sind vollständig oder teilweise von der Steuer befreit. Einige Länder bieten Steuererleichterungen für Rentenzahlungen (vgl. den Indikator „Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen und Rentnern“ in Kapitel 4).

Die Kosten dieser Steueranreize werden in vielen OECD-Ländern unter Verwendung des in den 1960er Jahren entwickelten Konzepts der „Steuervergünstigungen“ gemessen. Dabei wird versucht, die Höhe der steuerlichen Vorzugsbehandlung durch einen Vergleich mit einer als Maßstab geltenden steuerlichen Behandlung zu quantifizieren. Dahinter steht der Gedanke, dass dies der Betrag ist, den der Staat als Subvention (eine Direktausgabe) bereitstellen müsste, um den gleichen Effekt zu erreichen.

Für 21 OECD-Länder liegen Daten zu Steuervergünstigungen für die Altersvorsorge vor. In über 50% der Fälle beläuft sich der Betrag auf maximal 0,2% des BIP. Und in lediglich fünf Ländern – Australien, Kanada, Island, Irland und das Vereinigte Königreich – erreichen oder übersteigen die ausgewiesenen Steuervergünstigungen einen Betrag von 1% des BIP.

Die Zahlen in Bezug auf Steuervergünstigungen gelten jedoch nur mit größeren Einschränkungen: Auf Grund der unterschiedlichen Referenzsteuersysteme sind sie länderübergreifend nicht vergleichbar. Steuervergünstigungen sind nicht mit Direktausgaben gleichzusetzen und sollten deshalb nicht als öffentliche Rentenausgaben ausgewiesen werden.

Weiterführende Literatur

Adema, W. und M. Ladaique (2009), „How Expensive is the Welfare State? Gross and Net Indicators in the OECD Social Expenditure Database (SOCX)“, *Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 92, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/220615515052>.

OECD (2010), *Tax Expenditures in OECD Countries*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264076907-en>.

Yoo, K.Y. und A. De Serres (2004), „Tax Treatment of Private Pension Savings in OECD Countries and the Net Tax Cost Per Unit of Contribution to Tax-Favoured Schemes“, *OECD Economic Department Working Paper*, No. 406, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/387535760801>.

Tabelle 6.5 Ausgaben für öffentliche und private Rentenleistungen, 1990-2009

Programm- art	Ausgaben für private Altersvorsorgesysteme						Öffentliche und private Ausgaben (in % des BIP)	Steuervergünstigungen für private Renten (in % des BIP)	
	Höhe (in % des BIP)					Veränderung (in %)			
	1990	1995	2000	2005	2009 ¹				
						1990-2009	2009	2009	
Australien	f		1.8	2.9	1.9	2.0		5.5	2.0
Österreich	f	0.4	0.4	0.5	0.5	0.7	60.2	14.2	0.1
Belgien	f	1.0	1.7	1.4	1.5	1.4	38.0	11.5	0.2
Kanada	f	2.6	3.5	4.0	4.3	3.7	43.9	8.2	1.3
Chile	o		0.9	1.1	1.3	1.3		4.9	
Tschech. Rep.	o	a	a	0.2	0.2	0.4		8.8	0.1
	f	a	0.0	0.0	0.0	0.1			
Dänemark	q/o	1.5	1.8	2.0	2.3	2.5	59.3	8.6	
Estland								7.9	
Finnland	f	0.1	0.4	0.3	0.2	0.3	184.3	10.2	0.1
Frankreich	o	0.2	0.1	0.2	0.2	0.2	-1.4	14.1	0.0
	f	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	189.6		
Deutschland	f	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	22.9	12.1	0.9
Griechenland	f	0.4	0.4	0.5	0.5	0.4	-0.1	13.4	
Ungarn								9.9	
Island	f	1.4	1.8	2.3	2.8	3.7	166.5	5.5	1.1
Irland	f	0.9	1.0	0.8	0.8	1.1	23.1	6.2	1.2
Israel								5.0	
Italien	o	2.7	3.1	1.2	1.1	1.2	-55.2	17.0	0.0
	f	0.3	0.2	0.2	0.2	0.3	0.2		
Japan	o	0.2	0.3	0.5	a	a		13.3	0.6
	f	a	a	3.0	2.3	3.1			
Korea	f	m	0.0	0.0	0.0	0.0		2.2	
Luxemburg	f	a	a	a	0.6	0.6		8.2	0.0
Mexiko								1.7	0.2
Niederlande	o	a	0.0	0.0	0.0	0.0		10.7	
	q	3.9	4.7	4.8	5.2	5.6	44.6		
Neuseeland								4.7	
Norwegen	f	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	11.2	6.0	0.9
Polen								11.8	0.0
Portugal	f	0.3	0.3	0.4	0.6	0.5	64.5	12.8	0.1
Slowak. Rep.	f	a	0.1	0.2	0.4	0.3		7.3	0.2
Slowenien								10.9	
Spanien								9.3	0.2
Schweden	q/o	1.2	1.9	1.8	2.1	2.4	99.3	10.7	
Schweiz ¹	o	5.8	6.0	5.8	6.0	5.8	84.3	12.1	
	f	0.0	0.0	0.0	0.0	a			
Türkei								6.8	
Ver. Königreich	f/o	4.3	5.2	6.1	4.8	4.6	6.7	10.8	1.4
Ver. Staaten	f	2.7	3.1	3.8	3.8	3.9	44.6	10.7	0.8
OECD		1.3	1.4	1.5	1.5	1.6	26.7	9.2	0.5

o = obligatorisch; q = quasi-obligatorisch; f = freiwillig.

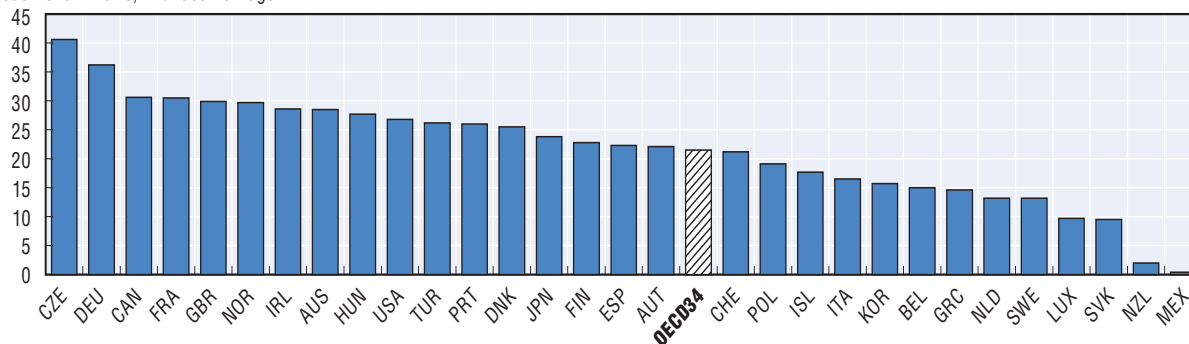
1. Die Daten für die Schweiz beziehen sich auf das Jahr 2009.

Quelle: OECD-Datenbank zu den Sozialausgaben (OECD Social Expenditures Database – SOCX); OECD Main Economic Indicators Database. Vgl. Adema und Ladaique (2009) wegen näherer Einzelheiten zu den Daten, Quellen und zur Methodik.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907889>

Abbildung 6.6 Steueranreize für private Altersvorsorge
Parameter und Bestimmungen von 2003

Steuerliche Anreize, in % des Beitrags



Quelle: : Yoo und De Serres (2004).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907908>

Wichtigste Ergebnisse

Aus den vorangegangenen zwei Indikatoren geht hervor, dass die öffentlichen Rentenausgaben in den letzten 20 Jahren in den meisten OECD-Ländern gestiegen sind. Die langfristigen Projektionen zeigen, dass die Rentenausgaben in 28 von 31 OECD-Ländern, für die Daten zur Verfügung stehen, voraussichtlich weiter ansteigen werden. Die Rentenausgaben werden den Prognosen zufolge im Durchschnitt von 9,3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2010 auf 11,7% des BIP im Jahr 2050 steigen.

Die Hauptantriebskraft der wachsenden Rentenausgaben ist der demografische Wandel. Die auf der nächsten Seite aufgeführten Projektionen sind entweder dem Bericht der Europäischen Union über die demografische Alterung – der die 27 EU-Mitglieder plus Norwegen erfasst – oder nationalen Projektionen entnommen. Die Daten werden im Wesentlichen bis 2060 aufgeführt, wenngleich der Zeithorizont bei sechs Ländern nur bis 2050 reicht. Langfristige Projektionen sind ein sehr wichtiges Instrument für die Planung der Rentenpolitik: Es gibt häufig einen großen zeitlichen Abstand zwischen einer Rentenreform und dem Zeitpunkt, an dem sie die öffentlichen Rentenausgaben zu beeinflussen beginnt.

Es gibt einige Unterschiede in der Bandbreite der verschiedenen von den Prognosen erfassten Programme, was die Komplexität und Vielfalt der nationalen Alterseinkommenssicherung widerspiegelt. So werden die Sonderrenten für Bedienstete des öffentlichen Sektors in den Daten einiger Länder erfasst, während sie in anderen nicht berücksichtigt werden. Analog hierzu können die Ausgaben für bedürftigkeitsabhängige Leistungen für Rentner in den Projektionen sowohl erfasst als auch ausgenommen werden. Darüber hinaus unterscheidet sich der Erfassungsbereich der Daten von der Social Expenditures Database (SOCX) der OECD, aus der die in den beiden vorangegangenen Indikatoren aufgeführten Daten über die Ausgabentrends der Vergangenheit stammen. Bei den Zahlen für 2010 kann es wegen der unterschiedlichen Bandbreite der erfassten Leistungen Unterschiede zwischen der SOCX-Datenbank und den hier verwendeten Quellen geben.

Die Zahlen geben jedoch Aufschluss über die breiten Trends. Die Rentenausgaben werden den Projektionen zufolge im Zeitraum 2010-2060 in den OECD28-Ländern um durchschnittlich 26% und in den EU27-Ländern um durchschnittlich 21% stärker wachsen als das BIP. Obwohl dies einen erheblichen zusätzlichen Anteil des Nationaleinkommens ausmacht, ist diese Wachstumsrate wesentlich schwächer, als dies auf Grund des demografischen Wandels eigentlich notwendig wäre. Der in Kapitel 7 aufgeführte Indikator „Unterstützungsquotient“ zeigt, dass sich die Relation zwischen der Zahl der Personen im Erwerbsalter und

der Zahl der Personen im Rentenalter von 2010-2050 halbieren wird. Demnach wäre eine Verdoppelung des für die öffentliche Altersvorsorge eingesetzten Anteils des Nationaleinkommens erforderlich.

Auf Grund der Rentenreformen wird es den Projektionen zufolge jedoch nicht zu einem solchen Anstieg kommen. Das Wachstum der öffentlichen Rentenausgaben wird durch Leistungskürzungen für zukünftige Rentner und eine Erhöhung des Renteneintrittsalters gemindert werden. In einer Reihe von Ländern – Dänemark, Frankreich, Italien, Schweden und die Vereinigten Staaten – werden die Rentenausgaben im Projektionszeitraum weitgehend stabil bleiben. Nur zwei Länder – Estland und Polen – erwarten im Zeitverlauf eine erhebliche Reduzierung der Ausgaben. Beide Länder haben die öffentlichen verdienstabhängigen Leistungen teilweise durch obligatorische Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat ersetzt. In der Slowakischen Republik wird eine ähnliche Reform das Trendwachstum der öffentlichen Rentenausgaben aber voraussichtlich nicht umkehren.

In zwei Ländern werden sich die Rentenausgaben von 2010-2060 voraussichtlich verdoppeln oder weiter erhöhen. In Luxemburg liegen die öffentlichen Ausgaben bereits über dem OECD-Durchschnitt und werden den Projektionen zufolge bis 2060 18% des BIP übersteigen. Die Veränderungsrate ist in Korea ebenfalls sehr hoch. Der Anstieg erfolgt jedoch von einer niedrigen Basis, und die Rentenausgaben werden 2060 immer noch weit unter dem OECD-Durchschnitt liegen. Dieser starke Anstieg ist sowohl darauf zurückzuführen, dass Korea das OECD-Land mit der schnellsten Alterung ist, als auch darauf, dass das Rentensystem erst 1988 eingeführt wurde und folglich noch nicht stark beansprucht wird. In Slowenien werden die Ausgaben fast genauso schnell steigen, und zwar von 11,2% des BIP im Jahr 2010 auf 18,3% im Jahr 2060.


Die Wachstumsrate der Rentenausgaben wird in fünf Ländern voraussichtlich nahe am Durchschnitt liegen. In Australien, der Schweiz und im Vereinigten Königreich erfolgt der Anstieg von einem niedrigen Ausgangspunkt, der erheblich unter dem OECD-Durchschnitt liegt. In Belgien und Norwegen dagegen liegt die Basis eher über dem OECD-Durchschnitt.

Tabelle 6.7 Projektionen der öffentlichen Rentenausgaben, 2010-2060

	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060
OECD-Länder											
Australien	3.6	3.6	3.7		4.3		4.7		4.9		
Österreich	14.1	14.4	15.1	16.1	16.7	16.7	16.5	16.4	16.4	16.4	16.1
Belgien	11.0	11.9	13.1	14.5	15.5	16.2	16.5	16.7	16.7	16.8	16.6
Kanada	5.0	5.4	5.8	6.3	6.6	6.6	6.5	6.4	6.3	6.3	6.2
Chile											
Tschech. Rep.	9.1	8.6	8.7	8.7	8.9	9.2	9.7	10.3	11.0	11.6	11.8
Dänemark	10.1	10.4	10.8	10.6	10.7	10.5	10.3	10.0	9.6	9.5	9.5
Estland	8.9	7.8	7.7	7.9	8.2	8.1	8.1	8.1	8.0	8.0	7.7
Finnland	12.0	12.8	14.0	14.9	15.6	15.5	15.2	14.9	14.9	15.1	15.2
Frankreich	14.6	14.4	14.4	14.5	14.9	15.2	15.2	15.2	15.1	15.1	15.1
Deutschland	10.8	10.5	10.9	11.4	12.0	12.4	12.7	12.8	13.0	13.2	13.4
Griechenland	13.6	14.1	13.7	13.6	14.1	14.6	14.9	15.3	15.4	15.0	14.6
Ungarn	11.9	11.9	11.5	11.4	11.1	11.4	12.1	12.8	13.5	14.2	14.7
Island	4.0								6.9		
Irland	7.5	8.3	9.0	9.0	9.0	9.4	10.0	10.6	11.4	11.7	11.7
Israel											
Italien	15.3	14.9	14.5	14.4	14.5	15.0	15.6	15.9	15.7	15.0	14.4
Japan											
Korea	0.9	1.1	1.4	2.0	2.5	3.1	3.9	4.8	5.5	6.0	6.5
Luxemburg	9.2	9.9	10.8	12.4	14.0	15.4	16.5	17.6	18.1	18.7	18.6
Mexiko	2.4										
Niederlande	6.8	6.8	7.4	8.3	9.1	10.0	10.4	10.5	10.4	10.4	10.4
Neuseeland	4.7	4.8	5.3	5.9	6.7	7.3	7.7	7.8	8.0		
Norwegen	9.3	10.9	11.6	12.3	12.9	13.4	13.7	13.8	13.9	14.0	14.2
Polen	11.8	10.7	10.9	11.1	10.9	10.6	10.3	10.1	10.0	9.9	9.6
Portugal	12.5	13.3	13.5	13.4	13.2	13.1	13.1	13.2	13.1	12.9	12.7
Slowak. Rep.	8.0	8.1	8.6	9.1	9.5	10.0	10.6	11.3	12.2	13.2	13.2
Slowenien	11.2	11.8	12.2	12.5	13.3	14.5	15.8	16.9	17.9	18.3	18.3
Spanien	10.1	10.4	10.6	10.5	10.6	11.3	12.3	13.3	14.0	14.0	13.7
Schweden	9.6	9.7	9.6	9.8	10.1	10.2	10.2	9.9	9.9	10.1	10.2
Schweiz	6.3	6.6	6.8	7.5	8.1	8.6	8.6	8.8	8.6		
Türkei	7.3								11.4		
Ver. Königreich	7.7	7.4	7.0	7.3	7.7	8.0	8.2	8.0	8.2	8.7	9.2
Ver. Staaten	4.6	4.8	4.9	4.9	4.9	4.9	4.8	4.8	4.8	4.7	4.7
OECD28	9.3	9.5	9.8		10.6		11.2		11.7		
Andere große Volkswirtschaften											
Argentinien	5.9								8.6		
Brasilien	8.5								15.8		
China	2.2								2.6		
Indien	1.7								0.9		
Indonesien	0.9								2.1		
Russ. Föderation	7.1	8.5	8.9	9.0	9.0	8.7	8.4	8.0	7.5	7.2	6.9
Saudi-Arabien	2.2										
Südafrika	1.3	1.7	1.8	1.8	1.7	1.6	1.6	1.5	1.5	1.5	1.4
EU27	10.8	10.9	11.1	11.5	11.9	12.3	12.6	12.9	13.1	13.2	13.2

Anmerkung: Die Zahl für die OECD28-Länder erfasst nur die Länder, für die für den Zeitraum 2010-2050 vollständige Daten vorliegen. Der Wert für die EU27-Länder entspricht dem einfachen Durchschnitt der Mitgliedstaaten (nicht dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten gewichteten Durchschnitt). Die Alterssicherungssysteme für Beamte und andere Beschäftigte des öffentlichen Sektors werden in den Berechnungen für die EU-Mitgliedsländer generell erfasst: Vgl. Europäische Kommission, *Bericht über die demografische Alterung 2012*. In den Daten für Kanada, Japan, Südafrika und die Vereinigten Staaten werden die Ausgaben für diese Systeme nicht erfasst. In einigen Fällen liegen keine Projektionen für separate bedürftigkeitsabhängige Programme für Rentner vor. Dies gilt für die Vereinigten Staaten und einige EU-Mitgliedstaaten, wie dies von der Europäischen Kommission dargelegt wurde (a.a.O.). Analog dazu erfassen die Daten für Korea das verdienstabhängige System, jedoch nicht die (bedürftigkeitsabhängige) Grundrente.

Quelle: Europäische Kommission, *Bericht über die demografische Alterung 2012*; Australien: Commonwealth of Australia (2010), *Australia to 2050: Future Challenges*; Kanada: Berechnungen des versicherungsmathematischen Dienstes in der Finanzaufsichtsbehörde (Office of the Chief Actuary, Office of the Superintendent of Financial Institutions); Korea: National Pensions Research Institute; Russland: Schätzungen der Weltbank; Südafrika: Schätzungen des OECD-Sekretariats unter der Annahme einer universellen Grundrente; Vereinigte Staaten: Social Security Administration (2010), *Annual Report of the Board of Trustees of the Federal Old-Age and Survivors Insurance and Federal Disability Insurance Trust Funds*, Dokument 111-137, Repräsentantenhaus, Vereinigte Staaten; Argentinien, Brasilien, China, Island, Indien, Indonesien, Mexiko, Saudi-Arabien, Türkei: Standard & Poor's (2010), *Global Aging 2010: An Irreversible Truth*.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907927>

Kapitel 7

Demografischer und wirtschaftlicher Kontext

In den vergangenen zwanzig Jahren war die Bevölkerungsalterung eine der wichtigsten Triebfedern von Rentenpolitik und Rentenreformen. Die Bevölkerungsalterung ist die Folge zweier demografischer Veränderungen.

Die erste ist der Rückgang der Geburtenziffern. Die Geburtenziffern und ihre Entwicklung im Zeitverlauf werden anhand des ersten Indikators in diesem Abschnitt untersucht, der auch eine kurze Analyse der Hintergründe für die beobachteten Trends enthält. Der zweite Erklärungsfaktor der Bevölkerungsalterung ist der Anstieg der Lebenserwartung. Die Entwicklung der Lebenserwartung – bei der Geburt und mit 65 Jahren – wird mit dem zweiten Indikator im Zeitverlauf dargestellt. Dabei wird auch kurz auf die mögliche künftige Entwicklung der Lebenserwartung eingegangen.

Die Bevölkerungsalterung selbst ist Gegenstand des dritten Indikators. Das Ausmaß der Bevölkerungsalterung wird anhand des Unterstützungsquotienten gemessen, d.h. der Zahl der Personen im Erwerbsalter im Verhältnis zur Zahl der Personen im Rentenalter. Die Angaben zum Unterstützungsquotienten umspannen ein ganzes Jahrhundert: Die Vergangenheitsdaten reichen zurück bis in das Jahr 1960, die Projektionen gehen bis zum Jahr 2060.

Der letzte Indikator gibt Aufschluss über den wirtschaftlichen Kontext. Er liefert Daten zu den durchschnittlichen (mittleren) Arbeitsentgelten, die unter Bezugnahme auf die OECD-Messgröße des „Durchschnittsarbeiters“ für 2012 berechnet werden. Auf diese Daten wird an vielen Stellen des Berichts zurückgegriffen: Die Werte für viele Parameter ebenso wie die Höhe der Rentenansprüche werden in Prozent des nationalen Durchschnittsverdiensts angegeben.

Darüber hinaus werden auch Informationen zur Verdienstverteilung geliefert. Die Indikatoren für die Rentenansprüche sind häufig im Verhältnis zum Medianverdienst angegeben, d.h. zu dem Verdienstniveau, unter bzw. über dem jeweils die Hälfte der Bevölkerung angesiedelt ist. Die Daten zur Verdienstverteilung werden auch in der Berechnung der Indikatoren zur Zusammensetzung des Renteneinkommens, zur Progressivität der Rentenhöhe und zum gewichteten durchschnittlichen Rentenniveau und Rentenvermögen berücksichtigt.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Wichtigste Ergebnisse

Die zusammengefasste Geburtenziffer im Zeitraum 2010-2015 liegt in 32 von 34 OECD-Ländern unter dem Bestandserhaltungsniveau – der Kinderzahl je Frau, die notwendig wäre, um die Gesamtbevölkerung konstant zu halten. Ausnahmen von dieser Regel sind Israel mit einer Geburtenziffer von 2,9 und Mexiko mit einer Geburtenziffer von 2,2. In zwei Dritteln der OECD-Länder wird aber seit ungefähr zehn Jahren ein leichter Anstieg der Geburtenziffern verzeichnet. Die Geburtenziffern haben einen erheblichen Einfluss auf die Rentensysteme, da sie zusammen mit der Lebenserwartung für die Bevölkerungsalterung ausschlaggebend sind.

Die Geburtenziffer für den Zeitraum 2010-2015 liegt im OECD-Durchschnitt bei 1,74 und damit deutlich unter dem Bestandserhaltungsniveau. Der rückläufige Trend bei den Geburten dauert seit den 1970er Jahren an. Für den Rückgang der Geburtenziffern gibt es eine Reihe von Gründen, darunter Veränderungen der individuellen Lebensstilpräferenzen und Schwierigkeiten im Alltagsleben, wie Arbeitsmarktunsicherheit, Wohnungsnot und zu hohe Kinderbetreuungskosten.

Die positive (und sich vergrößernde) Differenz zwischen der Zahl der Kinder, die Frauen nach eigenen Angaben haben möchten, und der Zahl der Kinder, die sie tatsächlich haben, macht deutlich, wie groß der Einfluss solcher Sachzwänge ist.

Veränderungen beim Familienstand der Frauen spielen ebenfalls eine Rolle. In Ländern, in denen ein starker Zusammenhang zwischen Ehe und Mutterschaft besteht, insbesondere in Japan und Korea, könnte der gestiegene Anteil unverheirateter Frauen die Geburtenziffern gedrückt haben. Nicht unerheblich ist dieser Zusammenhang auch in mehreren europäischen Ländern, wie Griechenland, Italien, Polen und der Schweiz. Allerdings hat sich auch das Geburtenverhalten unverheirateter Frauen verändert. Beispielsweise wird in Frankreich, Island, Norwegen und Schweden inzwischen mehr als die Hälfte aller Kinder außerehelich geboren. Der Anteil der außerehelichen Geburten liegt im Durchschnitt des OECD-Raums derzeit bei einem Drittel aller Geburten.

Der jüngste Anstieg der Geburtenziffern wird sich den Projektionen zufolge fortsetzen, allerdings sehr langsam, in Schritten von nur +0,03 pro Fünfjahreszeitraum. Demnach wird der OECD-Durchschnitt im Zeitraum 2060-2065 bei 1,9 liegen.

Niedrige Geburtenziffern haben weiter reichende soziale und wirtschaftliche Folgen. Erstens kann der Bevölkerungsrückgang zu einem sich selbst verstärkenden Phänomen werden, da auch die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter sinkt. Zweitens sind weniger Personen vorhanden, die für ältere Familienangehörige sorgen können. Drittens nimmt die Steuer- und Abgabenbelastung der Personen im Erwerbsalter zu,

die die Renten und die Gesundheitsversorgung der älteren Menschen finanzieren müssen. Viertens wird auch die Erwerbsbevölkerung altern und deshalb vielleicht weniger imstande sein, sich dem technologischen Wandel anzupassen, was Produktivität und Wirtschaftswachstum drosseln könnte. Fünftens könnte die Alterung auch eine Abnahme der Ersparnisse zur Folge haben, die für die Finanzierung von Investitionen in die Wirtschaft zur Verfügung stehen, da ältere Menschen ihre Ersparnisse eher für Konsumzwecke verwenden.

In der Gruppe der anderen großen Volkswirtschaften liegen die Geburtenraten in Argentinien, Indien, Indonesien, Saudi-Arabien und Südafrika derzeit deutlich über dem Bestandserhaltungsniveau von 2,1. Die tendenzielle Entwicklung ist jedoch ähnlich wie in den OECD-Ländern, und so ist bis 2030-2035 auch hier mit einem Rückgang der Geburtenziffern unter das Bestandserhaltungsniveau zu rechnen.

Definition und Messung

Die zusammengefasste Geburtenziffer ist die Gesamtzahl der Kinder, die jede Frau bis zum Ende ihres gebärfähigen Alters zur Welt bringen würde, wenn ihre Geburtenwahrscheinlichkeit in jedem Alter der jeweiligen altersspezifischen Geburtenziffer entspräche. Sie wird in der Regel durch Addition der über einen Fünfjahreszeitraum berechneten altersspezifischen Geburtenziffern ermittelt. Bei einer zusammengefassten Geburtenziffer von 2,1 Kindern je Frau bleibt die Bevölkerungszahl ohne Migration und bei unveränderten Sterberaten weitgehend stabil.

Weiterführende Literatur

D'Addio, A.C. und M. Mira d'Ercole (2005), "Trends and Determinants of Fertility Rates in OECD Countries: The Role of Policies", *Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 27, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/880242325663>.

OECD (2009), *Society at a Glance*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/soc_glance-2008-en.

Tabelle 7.1 Zusammengefasste Geburtenziffern, 1980-2065

	1980-1985	1990-1995	2000-2005	2010-2015	2020-2025	2030-2035	2040-2045	2050-2055	2060-2065
OECD-Länder									
Australien	1.91	1.86	1.75	1.88	1.87	1.86	1.86	1.86	1.86
Österreich	1.60	1.48	1.38	1.47	1.57	1.66	1.71	1.76	1.79
Belgien	1.60	1.61	1.68	1.85	1.89	1.91	1.93	1.94	1.95
Kanada	1.63	1.69	1.52	1.66	1.74	1.79	1.82	1.84	1.86
Chile	2.67	2.55	2.00	1.83	1.77	1.77	1.79	1.80	1.82
Tschech. Rep.	2.01	1.66	1.19	1.55	1.71	1.80	1.86	1.89	1.91
Dänemark	1.43	1.75	1.76	1.88	1.91	1.92	1.93	1.94	1.95
Estland	2.09	1.63	1.39	1.59	1.71	1.79	1.84	1.86	1.88
Finnland	1.69	1.82	1.75	1.85	1.87	1.88	1.89	1.89	1.90
Frankreich	1.87	1.72	1.88	1.98	1.98	1.99	1.99	1.99	1.99
Deutschland	1.46	1.30	1.35	1.42	1.50	1.57	1.62	1.66	1.69
Griechenland	1.96	1.37	1.28	1.52	1.61	1.69	1.74	1.78	1.80
Ungarn	1.82	1.74	1.30	1.41	1.53	1.62	1.69	1.74	1.77
Island	2.23	2.19	1.99	2.08	2.00	1.93	1.90	1.88	1.87
Irland	2.76	1.91	1.97	2.00	1.99	1.98	1.98	1.97	1.97
Israel	3.13	2.93	2.91	2.91	2.69	2.49	2.33	2.19	2.08
Italien	1.54	1.28	1.25	1.48	1.61	1.70	1.76	1.80	1.83
Japan	1.75	1.48	1.30	1.41	1.54	1.63	1.69	1.74	1.78
Korea	2.23	1.70	1.22	1.32	1.46	1.57	1.65	1.71	1.75
Luxemburg	1.47	1.66	1.65	1.67	1.74	1.78	1.82	1.84	1.85
Mexiko	4.25	3.16	2.54	2.20	1.94	1.80	1.74	1.74	1.76
Niederlande	1.52	1.58	1.73	1.77	1.81	1.84	1.86	1.87	1.88
Neuseeland	1.97	2.07	1.95	2.05	1.94	1.88	1.84	1.83	1.83
Norwegen	1.69	1.89	1.81	1.93	1.93	1.94	1.94	1.94	1.94
Polen	2.33	1.89	1.27	1.41	1.53	1.62	1.69	1.74	1.77
Portugal	2.01	1.51	1.45	1.32	1.38	1.49	1.58	1.65	1.71
Slowak. Rep.	2.27	1.87	1.22	1.39	1.52	1.61	1.68	1.73	1.77
Slowenien	1.87	1.36	1.23	1.50	1.60	1.68	1.73	1.77	1.80
Spanien	1.88	1.28	1.29	1.50	1.63	1.71	1.77	1.81	1.83
Schweden	1.64	2.01	1.67	1.92	1.95	1.97	1.98	1.99	1.99
Schweiz	1.54	1.54	1.41	1.53	1.62	1.69	1.74	1.77	1.80
Türkei	4.07	2.87	2.33	2.05	1.89	1.80	1.76	1.75	1.77
Ver. Königreich	1.78	1.78	1.66	1.89	1.89	1.90	1.90	1.90	1.90
Ver. Staaten	1.80	2.03	2.04	1.97	1.98	1.98	1.99	1.99	1.99
OECD34	2.04	1.83	1.65	1.74	1.77	1.80	1.82	1.85	1.85
Andere große Volkswirtschaften									
Argentinien	3.15	2.90	2.35	2.18	2.06	1.97	1.91	1.88	1.86
Brasilien	3.80	2.60	2.25	1.82	1.71	1.68	1.69	1.72	1.75
China	2.69	2.05	1.55	1.66	1.72	1.76	1.80	1.82	1.84
Indien	4.47	3.67	3.00	2.50	2.25	2.08	1.96	1.88	1.85
Indonesien	4.11	2.90	2.48	2.35	2.12	1.98	1.89	1.85	1.84
Russ. Föderation	2.04	1.55	1.30	1.53	1.66	1.74	1.79	1.83	1.85
Saudi-Arabien	7.02	5.45	3.54	2.68	2.24	1.98	1.82	1.75	1.73
Südafrika	4.56	3.34	2.80	2.40	2.18	2.01	1.91	1.85	1.82
EU27	1.94	1.67	1.46	1.60	1.68	1.74	1.79	1.82	1.84

Quelle: Vereinte Nationen, *World Population Prospects – 2012 Revision*.StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932907946>

Wichtigste Ergebnisse

Der beachtliche Anstieg der Lebenserwartung ist eine der größten Errungenschaften des letzten Jahrhunderts. Die Menschen leben immer länger, und dieser Trend dürfte sich weiter fortsetzen. Für den Zeitraum 2010-2015 beträgt die Lebenserwartung bei der Geburt im Durchschnitt 77,2 Jahre für Männer und 82,7 Jahre für Frauen. Bei den Frauen ist die Lebenserwartung bei der Geburt in Japan am höchsten (86,9 Jahre), gefolgt von Spanien, Frankreich, Italien und der Schweiz. Bei den Männern ist die Lebenserwartung bei der Geburt in Island am höchsten (80,2 Jahre); es folgen Australien, die Schweiz, Japan und Israel.

Eine besonders wichtige Rolle für die Finanzierung der Rentensysteme spielt die Lebenserwartung älterer Menschen, die stetig zunimmt. Die durchschnittliche Restlebenserwartung 65-jähriger Frauen im OECD-Raum liegt 2010-2015 bei 20,8 Jahren, und bis 2060-2065 wird sie sich den Projektionen zufolge auf 25,8 Jahre erhöhen. Für Männer dieser Altersgruppe beträgt die durchschnittliche Restlebenserwartung 2010-2015 17,4 Jahre, und auch hier wird bis 2060-2065 mit einem Anstieg um 4,5 Jahre auf 21,9 Jahre gerechnet. Die Unterschiede zwischen der Lebenserwartung älterer Männer und Frauen dürften in relativer Rechnung weitgehend unverändert bleiben, in absoluten Zahlen aber zunehmen (im OECD-Durchschnitt von 3,4 auf 3,9 Jahre). Sollten diese Vorhersagen eintreten, wird die Finanzierung einer Rente ab 65 Jahren um etwa 20% teurer werden.

Bei der Lebenserwartung älterer Menschen bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen OECD-Ländern. In Japan wird die Restlebenserwartung 65-jähriger Frauen den Projektionen zufolge 2060-2065 bei 29,7 Jahren liegen, in der Slowakischen Republik wird sie sich jedoch voraussichtlich nur auf 21,9 Jahre belaufen. Die Zahlen für Japan und Korea (29,5 Jahre) sind deutlich höher als für alle anderen Länder; an zweiter Stelle folgt Frankreich mit 28,2 Jahren.

Bei den Männern sind die Unterschiede im Ländervergleich geringer als bei den Frauen. Für Japan wird für den Zeitraum 2060-2065 die längste Restlebenserwartung 65-jähriger Männer vorhergesagt: 24,1 Jahre. An zweiter Stelle folgt Korea mit 23,8 Jahren. In der Gruppe der OECD-Länder wird die Restlebenserwartung 65-jähriger Männer voraussichtlich in Estland am kürzesten sein (17,5 Jahre).

Die Differenz zwischen der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren von Männern und Frauen wird sich im Zeitraum 2060-2065 den Projektionen zufolge in fast allen OECD-Ländern auf drei bis fünf Jahre zu Gunsten der Frauen belaufen. Ausnahmen sind Frankreich, Japan und Korea, wo die Differenz fast 6 Jahre betragen dürfte, sowie Mexiko und das Vereinigte Königreich, wo sie wohl näher bei zwei Jahren liegen wird.

Angesichts dieses Trends haben viele Länder das Rentenalter angehoben oder planen eine solche Anhebung (vgl. *Pensions at a Glance 2011*, Kapitel 1 „Pension ages and life expectancy“). Andere Länder haben Mechanismen zur automatischen Anpassung der Rentenhöhe an Veränderungen der Lebenserwartung in ihre Rentenversicherungen eingebaut (vgl. *Pensions at a Glance 2011*, Kapitel 5 „Linking pensions to life expectancy“).

Erwartungsgemäß ist in Japan auch die Lebenserwartung der Frauen bei der Geburt am höchsten, sie beträgt dort 2010-2015 86,9 Jahre, gegenüber 82,7 Jahren im OECD-Durchschnitt. Auch bei den Männern verzeichnet Japan einen der höchsten Werte. Mit 80,0 Jahren ist die Lebenserwartung bei der Geburt der Männer in Japan jedoch niedriger als in Island (80,2 Jahre), Australien (80,1 Jahre) und der Schweiz (80,1 Jahre).

Insgesamt ist die höhere Lebenserwartung auf den steigenden Lebensstandard, aber auch einen breiteren Zugang zu einer guten Gesundheitsversorgung zurückzuführen. In den unteren sozioökonomischen Schichten fiel der Anstieg der Lebenserwartung allerdings geringer aus. Die sozioökonomischen Unterschiede bei der Lebenserwartung sind unter Personen im Rentenalter (über 65 Jahre) geringer als unter Personen im Erwerbsalter.

In den großen Nicht-OECD-Volkswirtschaften ist die Lebenserwartung im Allgemeinen niedriger. In Südafrika beträgt die Lebenserwartung der Frauen bei der Geburt 59,1 Jahre und die der Männer 54,9 Jahre. Sie ist damit für die Frauen mindestens neun Jahre und für die Männer mindestens sieben Jahre niedriger als in allen anderen betrachteten Ländern, was auf die starke Verbreitung von HIV/AIDS zurückzuführen ist. Eine Ausnahmestellung hat auch Russland mit der größten Differenz zwischen der Lebenserwartung bei der Geburt von Männern und Frauen: 12,7 Jahre gegenüber einem OECD-Durchschnitt von 5,5 Jahren.

Definition und Messung

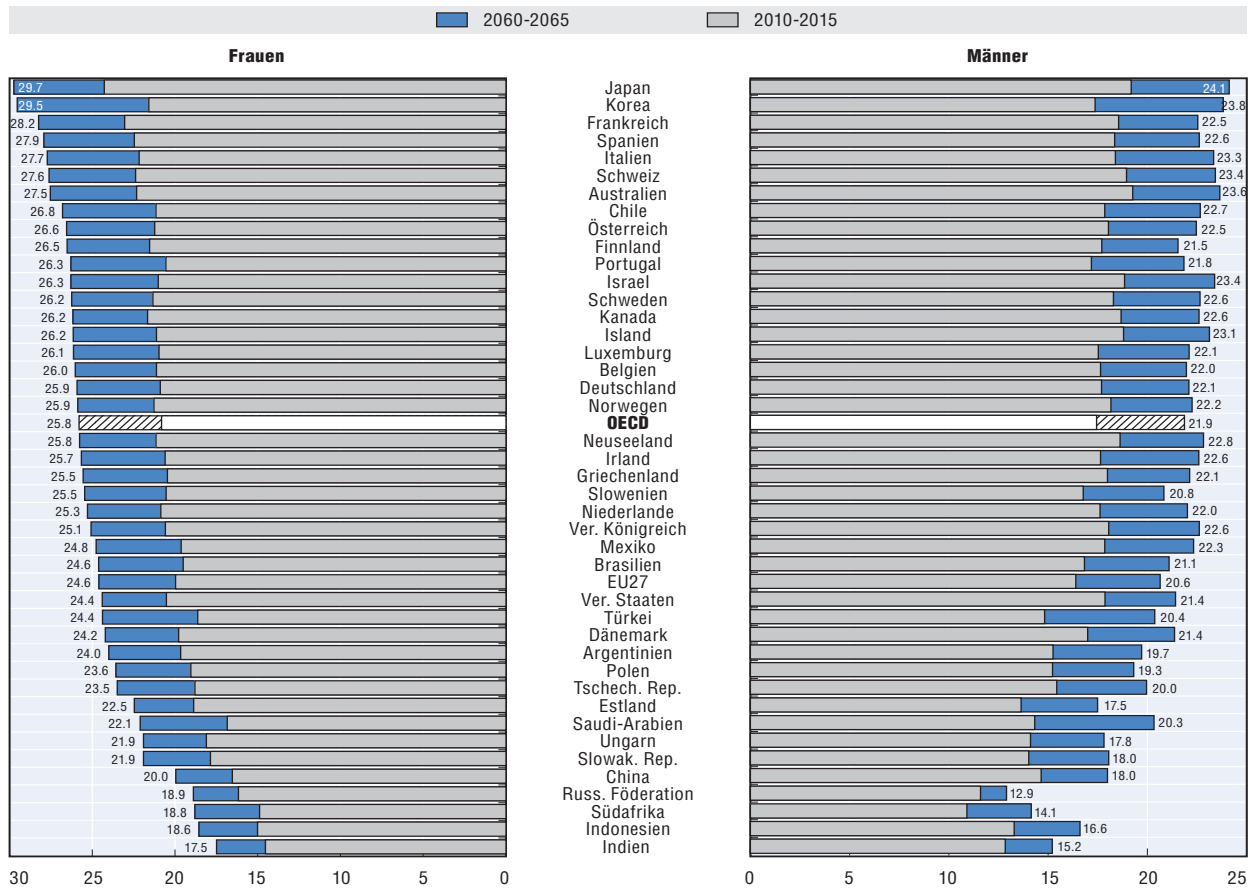
Die Lebenserwartung ist definiert als die durchschnittliche Zahl der einer Person voraussichtlich verbleibenden Lebensjahre gemäß der alters- und geschlechtsspezifischen Mortalitätsrate in einem gegebenen Land und einem gegebenen Zeitraum, in diesem Fall 2010-2015 und 2060-2065. Da die Determinanten der Lebenserwartung sich nur langsam verändern, lässt sich dieser Indikator am besten über einen langen Zeithorizont analysieren.

Weiterführende Literatur

Whitehouse, E.R. (2007), „Life-Expectancy Risk and Pensions: Who Bears the Burden?“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 60, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/060025254440>.

Whitehouse, E.R. und A. Zaidi (2008), „Socio-Economic Differences in Mortality: Implications for Pension Policy“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 71, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/231747416062>.

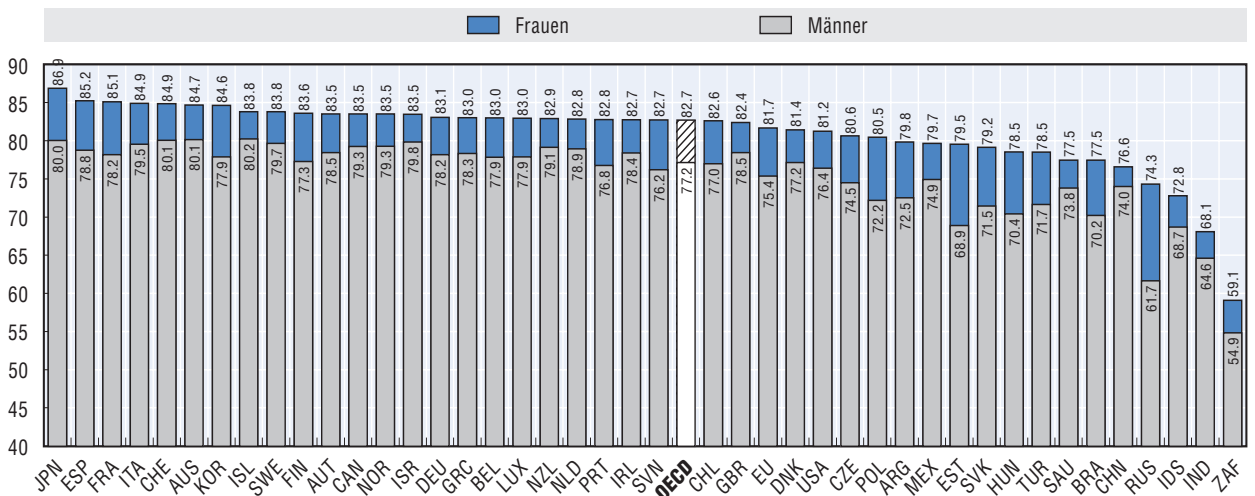
Abbildung 7.2 Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren, Männer und Frauen, in Jahren, 2010-2015 und 2060-2065



Quelle: Vereinte Nationen, World Population Prospects – 2012 Revision.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907965>

Abbildung 7.3 Lebenserwartung bei der Geburt, Männer und Frauen, in Jahren, 2010-2015



Quelle: Vereinte Nationen, World Population Prospects – 2012 Revision.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932907984>

Wichtigste Ergebnisse

Die Bevölkerungsalterung ist eine der bedeutendsten Triebfedern der Reformwelle, die sich in den letzten Jahren im Bereich der Rentenversicherungssysteme vollzogen hat. Der Unterstützungsquotient bezogen auf die Altenbevölkerung ist ein wichtiger Indikator für die Belastung, der die Rentensysteme durch die demografische Entwicklung ausgesetzt sind. Er misst den Anteil der Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre) im Verhältnis zur Zahl der Personen im Rentenalter (ab 65 Jahren). Derzeit kommen auf eine Person im Rentenalter knapp unter vier Personen im Erwerbsalter.

Die Bevölkerung der OECD-Länder altert bereits seit längerem: Zwischen 1960 und 1980 verringerte sich der Unterstützungsquotient von 6,4 auf 5,1. In der jüngeren Vergangenheit hat sich diese Entwicklung jedoch verlangsamt: Der Rückgang von 5,1 auf derzeit 3,9 hat sich über einen Zeitraum von 32 Jahren vollzogen. Für die Zeit ab 2012 wird mit einer Beschleunigung der Bevölkerungsalterung gerechnet. Bis 2024 wird der Unterstützungsquotient den Projektionen zufolge auf 3 sinken, und bis 2060 wird eine weitere Abnahme auf 1,9 erwartet.

2012 war Japan mit einem Unterstützungsquotient von nur 2,4 das Land mit der ältesten Bevölkerung. In Deutschland und Italien lag der Unterstützungsquotient ebenfalls unter 3,0.

Die jüngsten Länder waren Mexiko und die Türkei mit Unterstützungsquotienten von 8,8 bzw. 8,0, gefolgt von Chile mit einem Unterstützungsquotienten von 6,3. In vier der fünf überwiegend englischsprachigen OECD-Länder – Australien, Kanada, Irland und den Vereinigten Staaten – stellt sich die demografische Lage vergleichsweise günstig dar. Die Unterstützungsquotienten liegen dort zwischen 4,2 und 5,2. Dies ist z.T. auf die Zuwanderung von Arbeitskräften zurückzuführen, auch wenn die Geburtenziffern in Irland und den Vereinigten Staaten gegenwärtig knapp unter dem Bestandserhaltungsniveau liegen. Weitere Länder mit einer derzeit jungen Bevölkerung sind die Slowakische Republik und Polen mit Unterstützungsquotienten von 5,2 bzw. 4,6.

Die Entwicklung der Unterstützungsquotienten hängt von den Sterberaten, Geburtenziffern und Migrationsbewegungen ab. Wie die beiden vorstehenden Indikatoren veranschaulichen, ist die Lebenserwartung in den OECD-Ländern kontinuierlich gestiegen, und sie wird nach den Prognosen vieler Beobachter auch in Zukunft weiter zunehmen. Entsprechend wächst die Zahl der älteren Menschen und somit der Rentner.

Gleichzeitig sind die Geburtenziffern deutlich zurückgegangen, wodurch sich natürlich die Zahl der neu in den Arbeitsmarkt eintretenden Kräfte reduzieren wird. Da die betreffenden Alterskohorten bereits geboren sind, wissen wir heute schon, wie sich die Zahl der Erwerbstätigen in den kommenden zwei Jahrzehnten verändern wird. Um das Jahr 1980 sind die Geburtenziffern im OECD-Durchschnitt unter das Bestandserhaltungsniveau gesunken, was bedeutet, dass jede neue Generation kleiner sein wird als die ihrer Eltern. Aus den Geburtenziffern des Jahres 2000 ergibt sich beispielsweise, dass die Kohorte der „Millenniumsbabys“ um 20-25% kleiner sein wird als die Generation ihrer Eltern. Für die Zukunft herrscht aber große Ungewissheit hinsichtlich der Entwicklung der Geburtenziffern.

Im OECD-Raum insgesamt wird sich der Rückgang des Unterstützungsquotienten in Zukunft voraussichtlich recht kontinuierlich fortsetzen. Den Projektionen zufolge wird dabei jedoch eine erhebliche Konvergenz zwischen

den OECD-Ländern festzustellen sein, da die demografisch jüngeren Länder eine stärkere Bevölkerungsalterung verzeichnen dürften. Die mit Abstand höchste demografische Alterung innerhalb des OECD-Raums wird für Korea erwartet. Den Projektionen zufolge wird der Unterstützungsquotient dort zwischen 2012 und 2060 von 5,6 auf 1,3 sinken. Damit wird sich Korea vom viert jüngsten zum zweitältesten OECD-Land nach Japan entwickeln.

Die anderen OECD-Länder mit einer derzeit relativ jungen Bevölkerung – Chile, Mexiko und die Türkei – werden ebenfalls eine vergleichsweise starke demografische Alterung erleben. Anders als Korea werden sie 2060 jedoch mehrheitlich immer noch zu der Gruppe der OECD-Länder mit der jüngsten Bevölkerung gehören, mit Unterstützungsquotienten von 2,3 in Mexiko und 2,2 in der Türkei. In Chile wird der Unterstützungsquotient bis 2060 auf 1,8 absinken, womit Chile auf Platz 24 unter den 34 OECD-Ländern stehen wird.

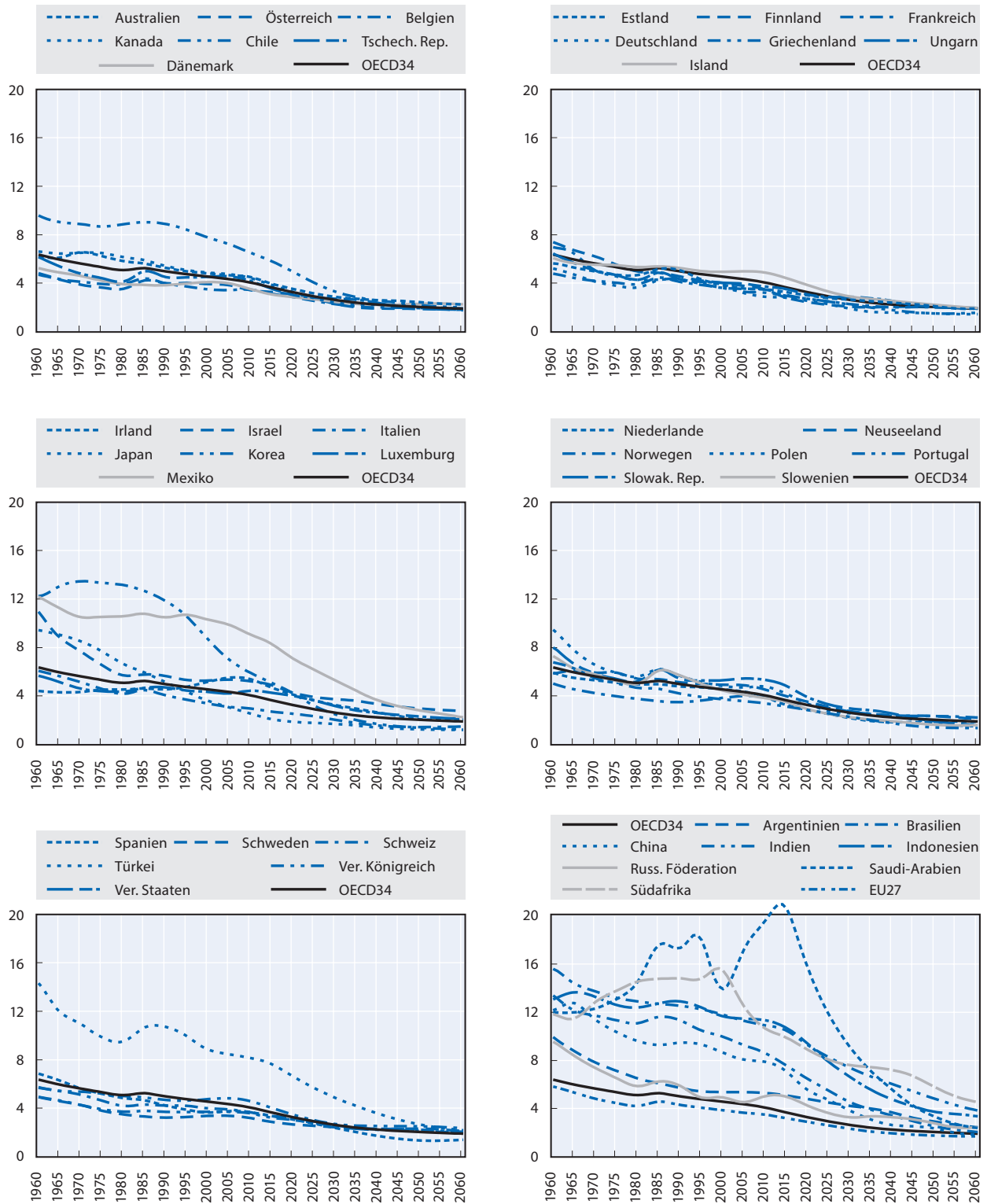
Die Entwicklung in den EU27-Ländern wird im Großen und Ganzen der Entwicklung des OECD-Durchschnitts folgen. In den europäischen Ländern ist die Bevölkerung bereits heute älter als im OECD-Durchschnitt: Der Unterstützungsquotient lag im Durchschnitt der EU27-Länder 2012 bei 3,4 gegenüber 3,9 im OECD-Durchschnitt. Für 2060 wird für die Europäische Union ein Unterstützungsquotient von nur 1,7 vorhergesagt.

In den anderen großen Volkswirtschaften liegt der Unterstützungsquotient über dem OECD-Durchschnitt. Viele von ihnen sehen in den kommenden Jahrzehnten jedoch einer raschen Bevölkerungsalterung entgegen. In Brasilien und China wird der Unterstützungsquotient z.B. bis 2060 von derzeit rd. 8 auf 2,1 bzw. 1,9 zurückgehen. Gegen Ende des Projektionszeitraums wird die Bevölkerung nur in Südafrika (mit einem Unterstützungsquotienten von 4,5) jünger sein, als sie dies im OECD-Durchschnitt gegenwärtig ist; an zweiter Stelle dürfte Indien mit einem Unterstützungsquotienten von 3,8 kommen.

Definition und Messung

Die hier verwendeten Projektionen der Unterstützungsquotienten stützen sich auf die „mittlere Variante“ der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnungen. Sie stammen aus Vereinte Nationen, *World Population Prospects – 2012 Revision*.

Abbildung 7.4 **Unterstützungsquotienten – historische und projizierte Werte, 1960-2060**



Quelle: Vereinte Nationen, World Population Prospects – 2012 Revision.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908003>

Wichtigste Ergebnisse

Der „Durchschnittsverdienst“ bzw. das „durchschnittliche Arbeitsentgelt“ ist eine wichtige Messgröße, die für die Darstellung der Systemparameter und der Ergebnisse der Rentenmodelle herangezogen wird. Die Verdienstverteilung wird zur Berechnung zusammengesetzter Indikatoren verwendet, z.B. für die Progressivität der Rentensysteme, die Struktur des Rentenpakets und die gewichteten Durchschnittswerte.

In Tabelle 7.5 sind die Durchschnittsverdienste unter Bezugnahme auf die OECD-Messgröße des Verdiensts des Durchschnittsarbeiters für das Jahr 2012 angegeben. Der Verdienst ist definiert als der Bruttolohn vor Abzug jeglicher Abgaben (insbesondere Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge), jedoch einschließlich Überstundenvergütungen und anderer den Arbeitnehmern gezahlter Barzulagen.

Die Durchschnittsverdienste werden in Landeswährung und in US-Dollar angegeben (sowohl zu Marktwechselkursen als auch in Kaufkraftparitäten – KKP). Die KKP-Wechselkurse tragen der Tatsache Rechnung, dass die Kaufkraft eines US-Dollar von Land zu Land unterschiedlich ist: Sie berücksichtigen die zwischen den Ländern bei einem bestimmten Waren- und Dienstleistungskorb bestehenden Preisunterschiede. Das Wirtschaftsmagazin *The Economist* publiziert regelmäßig eine populäre und leicht verständliche Form der KKP, den „Big-Mac“-Index (auch Hamburger-Index genannt), der anhand der Preisunterschiede für einen Big Mac nach Währungsumrechnung die unterschiedliche Kaufkraft der verschiedenen Währungen veranschaulicht. (Vgl. www.economist.com/content/big-mac-index).

Der Durchschnittsverdienst belief sich 2012 im OECD-Durchschnitt auf 42 700 US-\$ zu Marktwechselkursen. In KKP ausgedrückt entspricht dies 36 500 US-\$. Dass das durchschnittliche Arbeitsentgelt in KKP niedriger ausfällt, deutet darauf hin, dass die Wechselkurse der Währungen vieler OECD-Länder gegenüber dem US-Dollar über dem Niveau liegen, bei dem die Kosten eines Standardwaren- und -dienstleistungskorbs überall gleich hoch wären.

Für die anderen großen Volkswirtschaften stützen sich die durchschnittlichen Arbeitsentgelte weder auf die Messgröße des Durchschnittsarbeiters noch eine andere einheitliche Messgröße, da keine entsprechenden Datenreihen vorliegen. Die Daten stammen aus nationalen Quellen und beziehen sich daher je nach Verfügbarkeit mal auf das durchschnittliche individuelle Einkommen, mal auf den anrechnungsfähigen Durchschnittsverdienst, mal auf den Durchschnittsverdienst einer bestimmten Arbeitskräftekategorie.

Durchschnitts- und Medianverdienste

Die meisten in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse sind unter Bezugnahme auf den Durchschnittsverdienst dargestellt. Allerdings stützen sich viele Schlüsselindikatoren auch auf Schätzungen des Medianverdiensts, d.h. des Verdienstniveaus, über bzw. unter dem jeweils die Hälfte der Arbeitsentgelte liegt. Die Tabelle zeigt ausgehend von der *OECD Earnings Distribution Database* auch die Medianverdienste in Prozent der Durchschnittsverdienste auf. Zwischen den Ländern bestehen hier erhebliche Unterschiede. In der Türkei und Mexiko hat die breite Streuung der Verdienste zur Folge,

dass der Medianverdienst nur bei etwa drei Fünfteln des Durchschnittsverdiensts angesiedelt ist. In Kanada, Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden beläuft sich der Medianverdienst hingegen auf fast 90% des Durchschnittsverdiensts, und in Island sogar auf 95,5%.

Die Tabelle befasst sich auch mit dem oberen und unteren Ende der Verdienstverteilung. Beim untersten Dezil der Verdienstverteilung, dem Niveau, unter dem die Arbeitsentgelte von 10% der Arbeitskräfte liegen, beläuft sich das durchschnittliche Arbeitsentgelt in den OECD29-Ländern auf knapp unter 50% des Durchschnittsverdiensts. Dieses Niveau entspricht dem Arbeitsentgelt des „Geringverdieners“ der wichtigsten Indikatoren. Das oberste Dezil, das Niveau, über dem die Arbeitsentgelte von 10% der Arbeitskräfte liegen, entspricht im Durchschnitt der OECD29-Länder 166% des Durchschnittsverdiensts. Als „Spitzenverdiener“ gelten in der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse Personen, die 150% des Durchschnittsverdiensts beziehen.

Definition und Messung

Seit der zweiten Ausgabe von *Renten auf einen Blick* (OECD, 2007) beruhen die Datenreihen auf der Messgröße des „Durchschnittsarbeiters“. Dieses Konzept ist weiter gefasst als das des vorher verwendeten „durchschnittlichen Industriearbeiters“, weil es sich auf eine größere Zahl von Wirtschaftszweigen erstreckt und sowohl manuelle als auch nicht manuelle Berufe umfasst. Das neue Konzept des „Durchschnittsarbeiters“ wurde mit dem OECD-Bericht *Taxing Wages* eingeführt und dient auch als Benchmark für die Publikationsreihe *Benefits and Wages*. Die dritte Ausgabe von *Renten auf einen Blick* (OECD, 2009) enthielt für die acht Länder, in denen die Ergebnisse je nach Messgröße signifikant voneinander abwichen, einen Vergleich der Lohnersatzquoten unter Bezugnahme auf die alte und die neue Verdienstmessgröße.

Weiterführende Literatur

- D'Addio, A.C. und H. Immervoll (2010), „Earnings of Men and Women Working in the Private Sector: Enriched Data for Pensions and Tax-Benefit Modelling“, *OECD Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 108, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5km7smt2r7d2-en>.
- Gandullia, L., Iacobone N. und A. Thomas (2012) „Modelling the Tax Burden on Labour Income in Brazil, China, India, Indonesia and South Africa“ *OECD Taxation Working Papers*, No. 14, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k8x9b1sw437-en>.
- OECD (2007), *Renten auf einen Blick: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2007-de.
- OECD (2009), *Renten auf einen Blick: Renteneinkommenssysteme in OECD-Ländern*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2009-de.

Tabelle 7.5 **Durchschnittsverdienste und Verdienstverteilung, 2012**
 In Landeswahrung und in US-\$, Wechselkurse zu Marktpreisen und KKP

	OECD-Messgroe des Durchschnittsverdiensts			US-\$-Wechselkurs		Punkte in der Verdienstverteilung (in % des Durchschnittsverdiensts)		
	In Landeswahrung	In US-\$, Marktwechselkurs	In US-\$, KKP	Marktwechselkurs	KKP	Unterstes Dezil	Median	Oberstes Dezil
OECD-Lander								
Australien	73 500	76 400	48100	0.96	1.53	49.5	83.3	167.5
osterreich	40 900	53 900	47 800	0.76	0.85	48.1	82.7	164.0
Belgien	46100	60 700	51 800	0.76	0.89	60.4	84.5	153.4
Kanada	46 900	47 000	38 300	1.00	1.22	44.6	89.1	166.9
Chile	6 218 600	13 000	15 400	478.90	403.24			
Tschech. Rep.	300 400	15 800	21 400	19.03	14.02	49.3	85.2	153.1
Danemark	392 500	69 400	45 500	5.66	8.62	60.9	89.0	150.4
Estland	11 000	14 400	19 900	0.76	0.55			
Finnland	41 500	54 700	43 800	0.76	0.95	62.3	89.5	147.9
Frankreich	36 700	48 400	40 500	0.76	0.91	55.1	81.2	159.5
Deutschland	44 800	59100	53 200	0.76	0.84	43.4	87.0	165.7
Griechenland	20100	26 500	28100	0.76	0.72	42.8	68.0	147.7
Ungarn	2 749 600	12 500	19 000	220.84	144.57	37.8	74.3	176.0
Island	6 079 000	47 300	42 900	128.40	141.64		95.5	
Irland	32 600	43 000	35 700	0.76	0.92	45.2	82.7	169.0
Israel	119 900	32100	31 100	3.73	3.85			
Italien	28 900	38100	32 800	0.76	0.88	56.1	85.1	156.6
Japan	4 788 300	55 300	45 300	86.58	105.66	52.4	87.6	162.7
Korea	38 500 000	36100	47 800	1 065.31	804.96	39.9	81.7	181.7
Luxemburg	51 300	67 700	51 800	0.76	0.99	48.9	77.9	167.3
Mexiko	94100	7 300	10 600	12.96	8.91	27.4	62.2	216.7
Niederlande	46 400	61 200	54 400	0.76	0.85	51.7	84.0	158.8
Neuseeland	51 300	42 400	31 600	1.21	1.62	51.2	87.2	160.6
Norwegen	510 700	91 800	49 900	5.56	10.23	63.2	88.9	149.0
Polen	38 900	12 600	19 500	3.09	1.99	39.2	80.3	169.3
Portugal	15 700	20 700	22 500	0.76	0.70	40.9	69.3	189.2
Slowak. Rep.	9 800	12 900	17 400	0.76	0.57	45.1	78.7	163.5
Slowenien	17 200	22 700	26 800	0.76	0.64			
Spanien	25 600	33 700	33 900	0.76	0.76	52.3	78.2	171.2
Schweden	387 300	59 500	40 500	6.51	9.55	56.0	89.8	150.9
Schweiz	86 900	94 900	51 400	0.92	1.69	56.6	84.9	153.4
Turkei	27 500	15 400	21 700	1.79	1.27	42.0	55.2	203.7
Ver. Konigreich	35 900	58 300	53 600	0.62	0.67	39.6	75.5	165.9
Ver. Staaten	47 600	47 600	47 600	1.00	1.00	36.7	77.1	177.6
OECD34		42 700	36 500			48.2	81.2	166.2
Andere groe Volkswirtschaften (letztes verfugbares Jahr)								
Argentinien	53 600	10 900	17 500	4.92	3.07			
Brasilien	21 000	10 200	12 200	2.05	1.72			
China	46 800	7 500	12 000	6.23	3.91			
Indien	240 400	4 400	13 100	54.85	18.29			
Indonesien	16 100 000	1 600	2 500	9 799.95	6 533.33			
Russ. Foderation	321 900	10 500	14 800	30.53	21.82			
Saudi-Arabien	172 500	46 000	61 900	3.75	2.79			
Sudafrika	135 600	16 000	23 800	8.49	5.69			
EU27		35 100	33 000					

Anmerkung: Die Durchschnittsverdienste werden auf die nachsten 100 und die Wechselkurse auf Dezimalstellen gerundet.
 KKP = Kaufkraftparitaten.

Quelle: OECD Income Distribution Database; vgl. D'Addio, A.C. und H. Immervoll (2010).

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908022>

Kapitel 8

Private Altersvorsorge und öffentliche Pensionsreservefonds

Die Indikatorenreihe für die private Altersvorsorge und die öffentlichen Pensionsreservefonds entspricht dem in der letzten Ausgabe von *Pensions at a Glance* gewählten Format.

Der erste der acht Indikatoren befasst sich mit dem Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, der über die private Altersvorsorge abgesichert ist. Dabei wird unterschieden zwischen obligatorischen, quasi-obligatorischen und freiwilligen Systemen sowie zwischen der vom Arbeitgeber bzw. auf Branchenebene angebotenen betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Altersvorsorge, die individuell mit einem Altersvorsorgeanbieter vereinbart wird.

Als nächstes wird die institutionelle Struktur der privaten Altersvorsorgesysteme untersucht. Hierbei wird aufgezeigt, welche Instrumente verwendet werden, wobei zwischen Pensionsfonds, Pensionsrückstellungen und Versicherungsverträgen unterschieden wird. Dieser Indikator untersucht darüber hinaus die verschiedenen Rentenarten, wozu zwischen Systemen mit Leistungsprimat, Systemen mit Beitragsprimat und gemischten bzw. Hybridsystemen differenziert wird.

Im Anschluss daran wird die Versorgungslücke analysiert. Damit wird veranschaulicht, in welchem Umfang durch die freiwillige private Altersvorsorge individuelle Ersparnisse gebildet werden müssten, um im Rentenalter ein bestimmtes Einkommensniveau zu erreichen.

Der vierte Indikator geht auf die Vermögenswerte der privaten Altersvorsorgesysteme sowie der öffentlichen Pensionsreservefonds im Jahr 2011 ein. Wie diese Vermögenswerte investiert sind, wird im fünften Indikator untersucht. Daran schließt sich eine Analyse der Anlageergebnisse der privaten Altersvorsorgesysteme sowie der öffentlichen Pensionsreservefonds in den Jahren 2010 und 2011 an.

Anhand des siebten Indikators werden die betrieblichen Aufwendungen privater Altersvorsorgesysteme sowie die Gebühren betrachtet, die den Versicherten in ausgewählten Altersvorsorgesystemen mit Beitragsprimat berechnet werden.

Beim letzten Indikator gilt das Augenmerk dem Deckungsgrad der Systeme mit Leistungsprimat (2010 und 2011).

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Wichtigste Ergebnisse

Die private Altersvorsorge hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, da sich die Rentenansprüche aus den staatlichen Systemen im Zuge der verschiedenen Rentenreformen verringert haben. In 18 OECD-Ländern ist die private Altersvorsorge entweder gesetzlich vorgeschrieben oder quasi-obligatorisch (was bedeutet, dass durch Tarifabkommen fast alle Beschäftigten erfasst sind). In weiteren acht OECD-Ländern haben über 40% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter freiwillige private (betriebliche oder individuelle) Altersvorsorgeverträge abgeschlossen.

18 der 34 OECD-Länder verfügen auf die eine oder andere Art über ein obligatorisches oder quasi-obligatorisches privates Altersvorsorgesystem, wodurch ein hoher Erfassungsgrad der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gewährleistet ist. In Finnland, Island, Norwegen und der Schweiz ist die betriebliche Altersvorsorge gesetzlich vorgeschrieben und erstreckt sich auf nahezu bzw. über 70% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter: Die Arbeitgeber müssen ein solches System anbieten, wobei die Beitragssätze von staatlicher Seite festgelegt werden. Island ist mit 84,8% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter eines der Länder mit dem höchsten Erfassungsgrad im gesamten OECD-Raum. Andere Betriebsrentensysteme können als quasi-obligatorisch betrachtet werden: Im Rahmen von branchen- oder landesweiten Tarifabkommen richten die Arbeitgeber Systeme ein, denen die Arbeitnehmer dann beitreten müssen. Da solche Abkommen u.U. nicht für alle Sektoren bestehen, sind diese Systeme nicht als obligatorisch eingestuft. Beispiele sind u.a. die Betriebsrentensysteme in Dänemark, den Niederlanden und Schweden. In diesen Ländern ist der Erfassungsgrad ähnlich hoch wie in Ländern mit obligatorischen Systemen, da mindestens 60% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter erfasst sind.

Obligatorische Systeme mit persönlichen Rentenkonten sind in Lateinamerika sowie in Mittel- und Osteuropa weit verbreitet, wo sie z.T. an die Stelle von Sozialversicherungsleistungen getreten sind. Solche Systeme finden sich in Chile, Estland, Mexiko, Polen und der Slowakischen Republik. Andere OECD-Länder mit solchen obligatorischen individuellen Altersvorsorgeplänen sind z.B. Dänemark, Israel und Schweden. Während die Absicherung über solche Pläne in Dänemark, Estland, Israel und Schweden nahezu universell ist, ist dies in den anderen Ländern nach wie vor nicht der Fall, wo ältere Arbeitskräfte in der Regel nicht in den neuen Systemen erfasst sind. Der Erfassungsgrad von gegenwärtig etwa 40-60% wird daher im Lauf der Zeit in dem Maße steigen, wie neue Arbeitskräfte den Systemen beitreten. In einigen dieser Länder ist die informelle Beschäftigung darüber hinaus weit verbreitet, was den Erfassungsgrad begrenzt. In Ungarn sind nach der Entscheidung der Regierung, das obligatorische private Rentensystem zum Jahresende 2010 effektiv zu schließen, nur wenige Personen in diesem System verblieben.

Der Erfassungsgrad der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorgesysteme variiert von Land zu Land. Solche Systeme werden in dem Sinne als freiwillig bezeichnet, als es den Arbeitgebern – in manchen Ländern zusammen mit den Arbeitnehmern – freisteht, ein Betriebsrentensystem einzurichten. Individuelle Altersvorsorgesysteme werden als freiwillig bezeichnet, wenn der Einzelne frei entscheiden kann, ob er ihnen beiträgt. Der Erfassungsgrad der freiwilligen (betrieblichen und individuellen) Altersvorsorgesysteme liegt in der Tschechischen Republik und Neuseeland bei über 50% und in den Vereinigten Staaten bei nahezu 50%. Demgegenüber ist der Erfassungsgrad der freiwilligen Rentensysteme in Ländern wie Griechenland, Luxemburg, Portugal und der Türkei sehr gering (unter 5%). In diesen Ländern erklärt das vergleichsweise hohe Leistungsniveau der staatlichen

Altersvorsorge möglicherweise den geringen Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge. Der Erfassungsgrad der freiwilligen Altersvorsorge ist auch in Mexiko (1,9%) und Polen (1,3%) gering, wo es ein obligatorisches privates Altersvorsorgesystem gibt.

Drei Länder – Italien, Neuseeland und das Vereinigte Königreich – haben auf nationaler Ebene eine automatische Mitgliedschaft (mit Austrittsmöglichkeit) in privaten Altersvorsorgesystemen eingeführt. Die Ergebnisse sind uneinheitlich. Neuseeland hat mit seinem 2007 neu eingeführten Programm „KiwiSaver“ einen Erfassungsgrad von 64% erreicht. In Italien werden die Abfindungsrückstellungen für Beschäftigte des privaten Sektors („Trattamento di Fine Rapporto“ – TFR) seit 2007 automatisch in eine betriebliche Rentenversicherung eingezahlt, sofern sich die Beschäftigten nicht explizit für den Verbleib im TFR-System entscheiden. Trotz dieser Regelung liegt der Erfassungsgrad der freiwilligen Altersvorsorge in Italien lediglich bei 14% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Im Vereinigten Königreich ist es noch zu früh, um den Erfolg der automatischen Mitgliedschaft zu beurteilen, da sie dort erst seit Oktober 2012 schrittweise eingeführt wird.

Definition und Messung

Es gibt verschiedene Messgrößen für den Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge. Als über ein privates Altersvorsorgesystem versichert kann gelten, wer Kapital in einem privaten Rentensystem angespart hat oder wer Beiträge in ein solches System entrichtet bzw. für wen von anderer Stelle solche Beitragszahlungen geleistet werden. Nach der hier angewandten Definition gilt als in einem privaten Altersvorsorgesystem versichert, wer in einem privaten Rentensystem Kapital angespart oder Ansprüche erworben hat. Daher gelten Personen, die in einem Jahr (aus verschiedenen Gründen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit) keine Beiträge entrichten oder für die in diesem Zeitraum keine Beiträge entrichtet werden, nach wie vor als versichert, wenn sie in dem Rentensystem Kapital angespart oder Ansprüche erworben haben. Erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Messgrößen des Erfassungsgrads sind in Ländern mit einem umfangreichen informellen Sektor zu beobachten.

Bei Verwendung von Verwaltungsdaten kann es zu Mehrfacherfassung kommen, da Personen sowohl in einem betrieblichen als auch in einem individuellen freiwilligen Rentensystem versichert sein können. Daher lässt sich der Gesamterfassungsgrad der freiwilligen Altersvorsorge nicht durch Addierung des Versichertenkreises der betrieblichen und der individuellen Altersvorsorgesysteme ermitteln. In den Vereinigten Staaten sind beispielsweise 41,6% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in einem betrieblichen Rentensystem versichert und 22% sorgen individuell vor, während der Gesamterfassungsgrad der freiwilligen privaten Rentenversicherungen bei 47,1% liegt. Dies lässt darauf schließen, dass 40% der Mitglieder betrieblicher Altersvorsorgesysteme zusätzlich individuell vorsorgen.

Tabelle 8.1 **Erfassungsgrad der privaten Altersvorsorge nach Art der Systeme, 2011**
In Prozent der Bevölkerung im Erwerbsalter (15-64 Jahre)

	Obligatorisch/ quasi-obligatorisch	Freiwillige Altersvorsorge		
		Betrieblich	Individuell	Insgesamt
Australien	68.5	x	19.9	19.9
Österreich	x	19.6	18.0	..
Belgien	x	45.2
Kanada	x	33.4	32.8	..
Chile	75.6
Tschech. Rep.	x	x	62.1	62.1
Dänemark	83.7 ¹ 61.9 ²	x	23.6	23.6
Estland	68.9	x
Finnland	74.2	6.4	19.1	25.4
Frankreich	x	16.5	5.4	..
Deutschland	x	56.4	35.2	71.3
Griechenland	x	0.2
Ungarn	1.5	x	20.0	20.0
Island	84.8	x	41.9	41.9
Irland	x	31.0	12.0	41.3
Israel	81.8	x	x	x
Italien	x	7.5	6.9	14.0
Japan
Korea	12.2	x	23.4	23.4
Luxemburg	x	3.0
Mexiko	59.5	1.9	x	1.9
Niederlande	88.0	x	28.3	28.3
Neuseeland	x	7.9	63.7	..
Norwegen	68.1	..	23.2	..
Polen	56.5	1.3
Portugal	x	3.3	5.1	..
Slowak. Rep.	44.4	x
Slowenien	x	38.2
Spanien	x	3.3	15.7	18.6
Schweden	~100 ³ ~90 ²	x	27.1	27.1
Schweiz	70.5	x
Türkei	0.9	0.2	4.7	..
Ver. Königreich	x	30.0	11.1	43.3
Ver. Staaten	x	41.6	22.0	47.1

Anmerkung: Der Erfassungsgrad ist für alle Länder mit Ausnahme Deutschlands, Irlands und Schwedens in Bezug auf die Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) angegeben. Für Deutschland ist der Erfassungsgrad bezogen auf die versicherungspflichtig Beschäftigten, für Irland und Schweden bezogen auf die Gesamtbeschäftigung angegeben.

1. Arbeitsmarkt-Zusatzrente.

2. Quasi-obligatorische Betriebsrente.

3. Prämiensystem.

.. = Nicht verfügbar.

x = Nicht anwendbar.

Quelle: OECD, *Global Pension Statistics*, Schätzungen und OECD-Berechnungen anhand von Erhebungsdaten.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908041>

Wichtigste Ergebnisse

Private Altersvorsorgesysteme lassen sich über verschiedene Strukturen finanzieren. 2011 wurden im Durchschnitt der OECD-Länder, für die Daten verfügbar sind, 76% des privaten Rentenvermögens in Pensionsfonds, 19% über Rentenversicherungsverträge von Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften und 4% über von Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften angebotene Rentenprodukte gehalten; bei 1% handelte es sich um Pensionsrückstellungen.

Innerhalb der Pensionsfonds gewinnen Systeme mit Beitragsprimat zunehmend an Bedeutung, auch wenn in einigen Ländern nach wie vor der Großteil des Vermögens der Pensionsfonds auf Systeme mit Leistungsprimat entfällt, was hauptsächlich auf ihre historische Bedeutung als bevorzugtes System für Betriebsrenten zurückzuführen ist.

Betriebsrenten werden in den meisten OECD-Ländern überwiegend über Pensionsfonds finanziert. Die Hauptausnahmen bilden Länder wie Belgien, Dänemark, Frankreich, Korea, Norwegen und Schweden, in denen Rentenversicherungsverträge eine größere Rolle spielen, sowie Deutschland und Österreich, wo Pensionsrückstellungen – Rückstellungen in den Bilanzen der Arbeitgeber – das wichtigste Finanzierungsinstrument für Betriebsrenten darstellen. Die individuelle Altersvorsorge erfolgt oft über Rentenversicherungsverträge oder von Banken bzw. Vermögensverwaltern angebotene Finanzprodukte. Die Hauptausnahme gegenüber diesem allgemeinen Trend sind die obligatorischen individuellen Altersvorsorgesysteme, die in Ländern wie Chile, Estland, Mexiko, Polen und der Slowakischen Republik eingeführt wurden. Diese Systeme können während der Ansparphase (vor dem Renteneintritt) nur über Pensionsfonds finanziert werden. Bei Renteneintritt kann (bzw., in einigen Fällen, muss) das angesparte Kapital in eine regelmäßige Rentenzahlung umgewandelt werden, so dass dann von Rentenversicherungsprodukten zu sprechen ist.

2011 entfielen im Durchschnitt der OECD-Länder, für die Daten verfügbar sind, 76% der privaten Rentenmärkte auf Pensionsfonds, 19% auf Rentenversicherungsverträge bei Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften, 4% auf von Banken bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften angebotene Altersvorsorgeprodukte und 1% auf Pensionsrückstellungen.

Im Allgemeinen handelt es sich bei Altersvorsorgesystemen, je nachdem wie die Rentenleistungen berechnet werden und wer das inhärente Risiko trägt, entweder um Systeme mit Leistungsprimat (*Defined Benefit* – DB) oder um Systeme mit Beitragsprimat (*Defined Contribution* – DC). Bei Systemen mit Beitragsprimat tragen die Versicherten das Hauptrisiko, wohingegen die Risiken bei den traditionellen Systemen mit Leistungsprimat zum großen Teil beim Arbeitgeber liegen. In manchen Ländern haben die Arbeitgeber Hybrid- bzw. gemischte Systeme mit Leistungsprimat eingeführt, die zwar unterschiedliche Formen annehmen können, effektiv jedoch eine gewisse Risikoteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beinhalten. Bei den Systemen mit bedingter Indexierung in Ländern wie Kanada und den Niederlanden ist das Leistungsniveau (vollständig oder teilweise) von der Solvenz des betreffenden Fonds abhängig. „Cash Balance“-Pensionspläne (eine andere Form von hybriden Systemen mit Leistungsprimat) sehen Leistungen auf der Grundlage eines festen Beitragsatzes und einer garantierten Rendite vor, wobei der Arbeitgeber die Garantie übernimmt, weshalb diese Pläne als Systeme mit Leistungsprimat eingestuft werden. Solche Pläne werden in Belgien (wo die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, eine Mindestrendite zu garantieren), Deutschland, Japan und den Vereinigten Staaten immer beliebter. Gemischte Systeme sind solche, die zwei separate Komponenten – eine mit Leistungsprimat und eine mit Beitragsprimat – beinhalten, die als Bestandteile ein und desselben Systems behandelt werden. Beispielsweise können die Leistungen bis zu einem bestimmten Alter vor Renteneintritt nach einer beitragsbezogenen Rentenformel

und danach nach einer leistungsbezogenen Rentenformel berechnet werden. Es gibt auch Systeme mit Beitragsprimat wie die in Dänemark und Island, bei denen die Leistungen bzw. Renditen garantiert sind und die Risiken von allen Versicherten gemeinsam getragen werden. Diese werden als Systeme mit Beitragsprimat eingestuft, da für den Arbeitgeber im Falle einer Unterfinanzierung keine Nachschusspflicht besteht. In solchen Systemen ist das künftige Leistungsniveau jedoch ähnlich vorhersehbar wie in Systemen mit Leistungsprimat.

Bei den Betriebsrentensystemen in den OECD-Ländern handelt es sich traditionell um Systeme mit Leistungsprimat. In den vergangenen Jahren haben Betriebsrentenanbieter in vielen Ländern jedoch wachsendes Interesse an Systemen mit Beitragsprimat gezeigt, wie sich an der Zahl der Arbeitgeber ablesen lässt, die neu eingestellten Arbeitskräfte keine Betriebsrenten mit Leistungsprimat mehr anbieten und ihre Arbeitnehmer dazu ermutigen, sich für Systeme mit Beitragsprimat zu entscheiden (und in manchen Fällen auch die Rentenansprüche bereits beschäftigter Mitarbeiter eingefroren haben). Systeme mit Leistungsprimat spielen indessen nach wie vor eine wichtige Rolle, was zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie in der Vergangenheit in vielen Ländern die bevorzugte Form der betrieblichen Altersvorsorge waren. In Ländern wie Kanada, Finnland, Deutschland, Korea, Israel, Luxemburg, Norwegen, Portugal, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten, wo die Pensionsfonds für den öffentlichen Dienst nach wie vor überwiegend nach dem Prinzip des Leistungsprimats organisiert sind, entfiel 2011 der Großteil der Vermögenswerte der Pensionsfonds auf Systeme mit Leistungsprimat. Am anderen Ende des Spektrums fallen in Chile, der Tschechischen Republik, Estland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik und Slowenien alle Pensionsfonds unter die Kategorie der Systeme mit Beitragsprimat. In den anderen OECD-Ländern variieren die Anteile der leistungs- bzw. beitragsbezogenen Systeme.

Definition und Messung

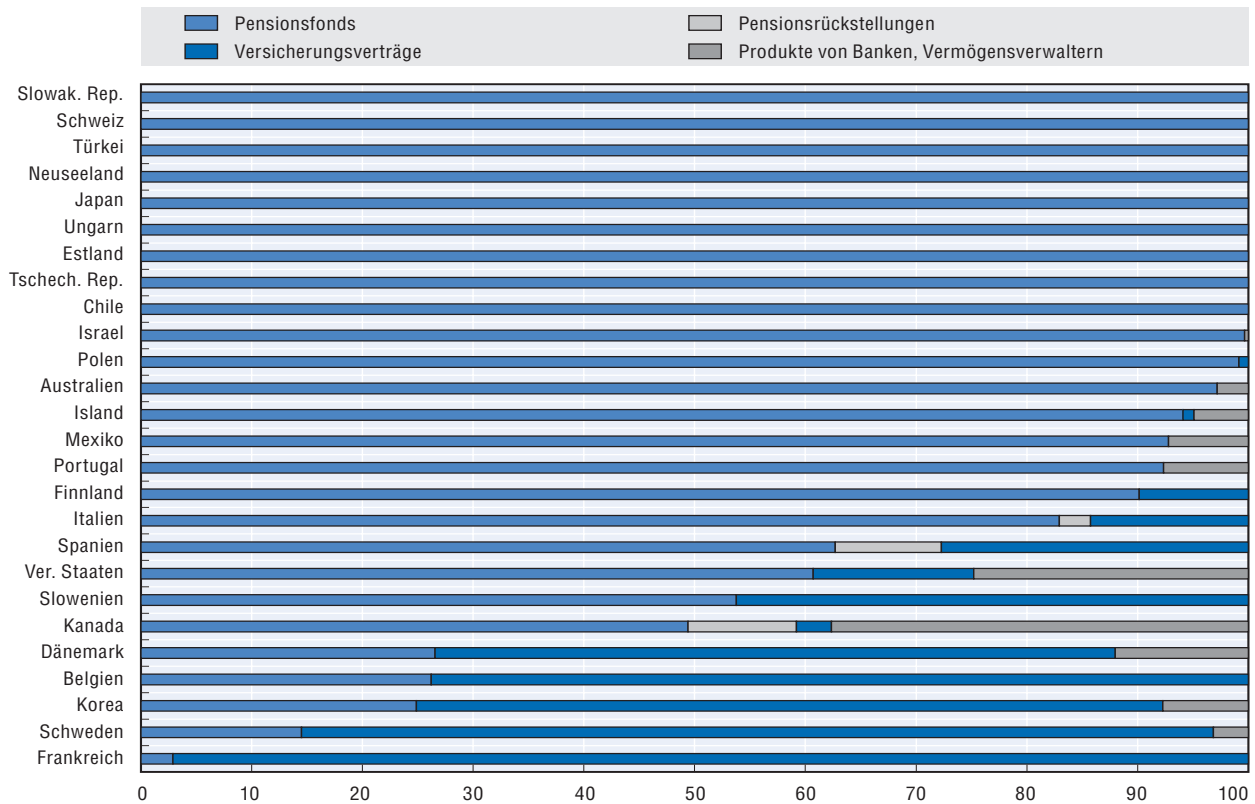
Die OECD hat eine Reihe von Leitlinien für die Klassifizierung privater Altersvorsorgesysteme aufgestellt (OECD, 2005). Die vorliegende Analyse nutzt diesen Rahmen. Daten über Pensionsfonds stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zu Rentenversicherungsverträgen oder von Banken bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften angebotenen Altersvorsorgeprodukten werden hingegen nicht von allen Ländern Daten erhoben und veröffentlicht. Informationen über Pensionsrückstellungen, die die Arbeitgeber in ihren Bilanzen vornehmen (ohne rechtliche Trennung der Vermögenswerte), sind ebenfalls nur für wenige Länder verfügbar. Die Aufschlüsselung nach Art der Systeme ist daher nur für Pensionsfonds dargestellt.

Weiterführende Literatur

OECD (2005), *Private Pensions: OECD Classification and Glossary*, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264017009-en-fr>.

Abbildung 8.2 **Private Rentenvermögen nach Art der Finanzierungsstrukturen in ausgewählten OECD-Ländern, 2011**

In Prozent der gesamten Vermögenswerte

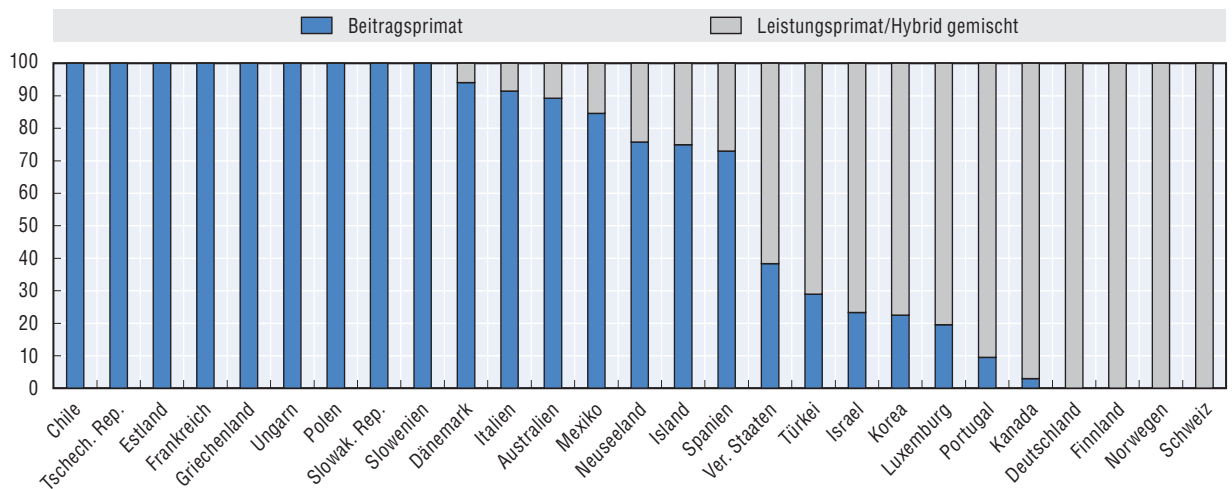


Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908060>

Abbildung 8.3 **Relativer Anteil des Vermögens der Pensionsfonds in Systemen mit Leistungsprimat, mit Beitragsprimat und in hybriden Systemen in ausgewählten OECD-Ländern, 2011**

In Prozent der gesamten Vermögenswerte



Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908079>

Wichtigste Ergebnisse

In 17 Ländern liegt die Ersatzquote aus der obligatorischen Altersvorsorge unter dem Durchschnitt der 34 OECD-Länder. Die daraus resultierende Versorgungslücke beträgt in Mexiko für eine durchschnittlich verdienende Frau über 26%. Für Männer beträgt sie in Mexiko noch über 25%, und im Vereinigten Königreich beläuft sie sich für Durchschnittsverdiener auf über 21%.

Die erforderlichen Rentenversicherungsbeiträge, um die Rentenlücke zu schließen und die Gesamtersatzquote auf den OECD-Durchschnitt anzuheben, können bis zu 7,5% des Verdiensts ausmachen, wenn während des gesamten Erwerbslebens Beiträge entrichtet werden. Allerdings beginnen die meisten Arbeitskräfte erst zu einem späteren Zeitpunkt, freiwillig für das Alter vorzusorgen. In drei Ländern wären für Arbeitskräfte, denen die ersten zwanzig Beitragsjahre fehlen, Beitragssätze von 10-15% erforderlich.

In den Berechnungen sind alle *obligatorischen* Systeme zur Sicherung des Renteneinkommens berücksichtigt, also auch obligatorische private Rentenversicherungen und allgemeine Sozialhilfeprogramme. Zu der oben erwähnten Gruppe von 17 Ländern gehören alle sechs überwiegend englischsprachigen OECD-Mitgliedsländer: Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Sie umfasst ferner die zwei ostasiatischen OECD-Länder – Japan und Korea – sowie eine Reihe kontinentaleuropäischer Länder, darunter Belgien und Deutschland.

Im Vereinigten Königreich müssten die privaten Altersvorsorgesysteme eine Ersatzquote von 21,5% bringen, um das Gesamtrenteneinkommen eines Durchschnittsverdieners auf das Niveau des OECD-Durchschnitts anzuheben. Australien, Estland und Norwegen weisen unter den 17 untersuchten Ländern mit 1,6%, 1,8% bzw. 1,9% des Arbeitsentgelts die geringste Versorgungslücke auf. In den 17 Ländern insgesamt beläuft sich die Ersatzquote aus der obligatorischen Altersvorsorge für Durchschnittsverdiener auf 41,0%. Daraus ergibt sich im Schnitt eine Versorgungslücke von 13,1%. In Mexiko fallen die Ergebnisse für Männer und Frauen unterschiedlich aus, da die jährlichen Rentenzahlungen auf geschlechtsspezifischer Basis berechnet werden und das Rentenskapital der Frauen deshalb auf eine längere Ruhestandsperiode verteilt werden muss.

Im Interesse der Vergleichbarkeit sind die Länder in der Abbildung „Schließung der Versorgungslücke“ in derselben Reihenfolge angeordnet wie in der ersten Abbildung. Die Ergebnisse werden durch Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf das Rentenalter beeinflusst: Ein niedrigeres Renteneintrittsalter (z.B. in Estland) bedeutet kürzere Beitragszeiten und eine längere Rentenbezugsdauer. In Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sind die Beitragssätze niedriger, als dies normalerweise der Fall wäre, da das Rentenalter langfristig auf 67 bzw. 68 Jahre steigt.

Auch Unterschiede in der Lebenserwartung wirken sich aus. In Mexiko beispielsweise haben 65-Jährige den Projektionen zufolge eine Restlebenserwartung von 23,5 Jahren, in Japan hingegen von 26,9 Jahren. Mit einer höheren Lebenserwartung steigt natürlich der notwendige

Beitragssatz, da die Rente, die über die eingezahlten Beiträge finanziert wird, über einen längeren Zeitraum ausgezahlt werden muss.

Bei einer vollständigen Beitragsbiografie ist der Verdienstanteil, der zur Schließung der Versorgungslücke in freiwillige Altersvorsorgesysteme eingezahlt werden müsste, im Allgemeinen nicht hoch: Er beträgt in Japan und dem Vereinigten Königreich etwa 5% und in Irland und den Vereinigten Staaten ungefähr 4%. In vielen Ländern – Belgien, Kanada, Chile, der Tschechischen Republik und Deutschland – liegt der erforderliche Beitragssatz bei 2,1-3,5%.

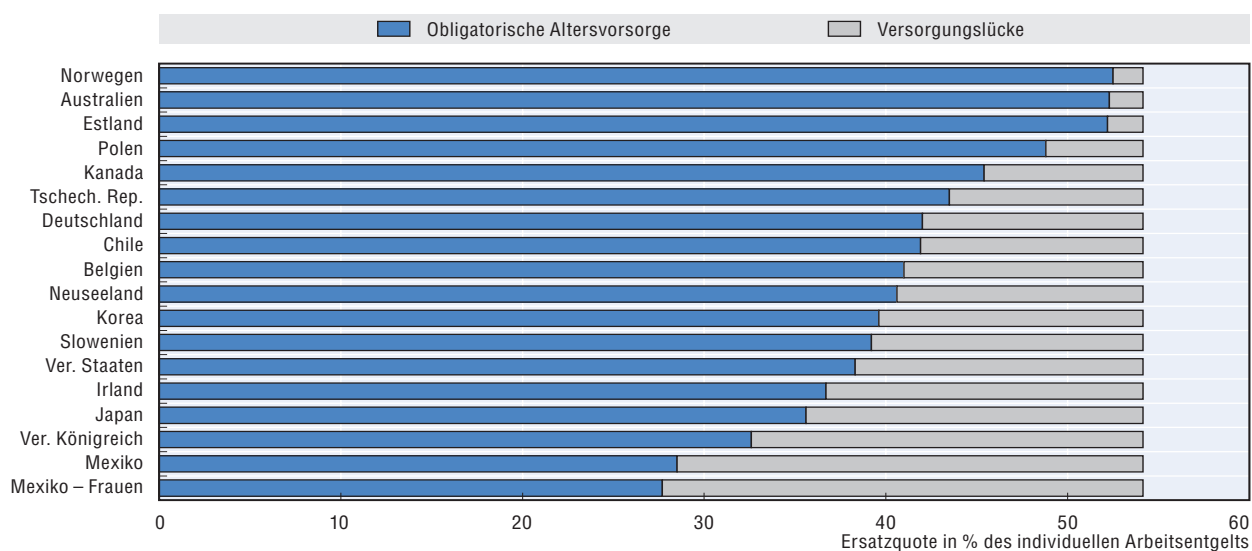
Indessen haben die Arbeitskräfte nicht immer eine vollständige Erwerbsbiografie, und es kann sein, dass sie über mehrere Jahre hinweg keine Beiträge entrichten. In den hier dargestellten Beispielen wird von einem um 10 bzw. 20 Jahre verzögerten Beginn des Erwerbslebens ausgegangen. Im Durchschnitt der untersuchten Länder erhöht sich der erforderliche Beitragssatz von 3,4% bei einer vollständigen Erwerbsbiografie auf 4,7% bei zehn und auf 7,1% bei zwanzig fehlenden Beitragsjahren. Bei zwanzig fehlenden Beitragsjahren würde der erforderliche Beitragssatz in Japan 11,2% und im Vereinigten Königreich 9,7% betragen, über das Doppelte des Beitragssatzes, der bei einer vollständigen Erwerbsbiografie erforderlich wäre.

Definition und Messung

Die Versorgungslücke misst, wie hoch die Beitragszahlungen zur freiwilligen privaten Rentenvorsorge in den einzelnen Ländern sein müssten, um die Differenz zwischen der Gesamtersatzquote aus der obligatorischen Altersvorsorge und dem OECD-Durchschnitt zu decken. Zur Vereinfachung und zur besseren Vergleichbarkeit wird in den Berechnungen davon ausgegangen, dass es sich bei den freiwilligen Altersvorsorgesystemen um Systeme mit Beitragsprimat handelt, in denen die Rentenhöhe von den Beiträgen und der Kapitalrendite abhängt. In der Modellrechnung werden dieselben allgemeinen Arbeitshypothesen zu Grunde gelegt wie bei den Berechnungen für die anderen Indikatoren. Insbesondere wird eine jährliche reale Rendite der Rentenersparnisse von 3,5% nach Abzug von Verwaltungskosten unterstellt.

Abbildung 8.4 **Versorgungslücke**

Bruttoersatzquote für einen Durchschnittsverdiener aus der obligatorischen Altersvorsorge und Differenz im Vergleich zur durchschnittlichen Ersatzquote im OECD-Raum

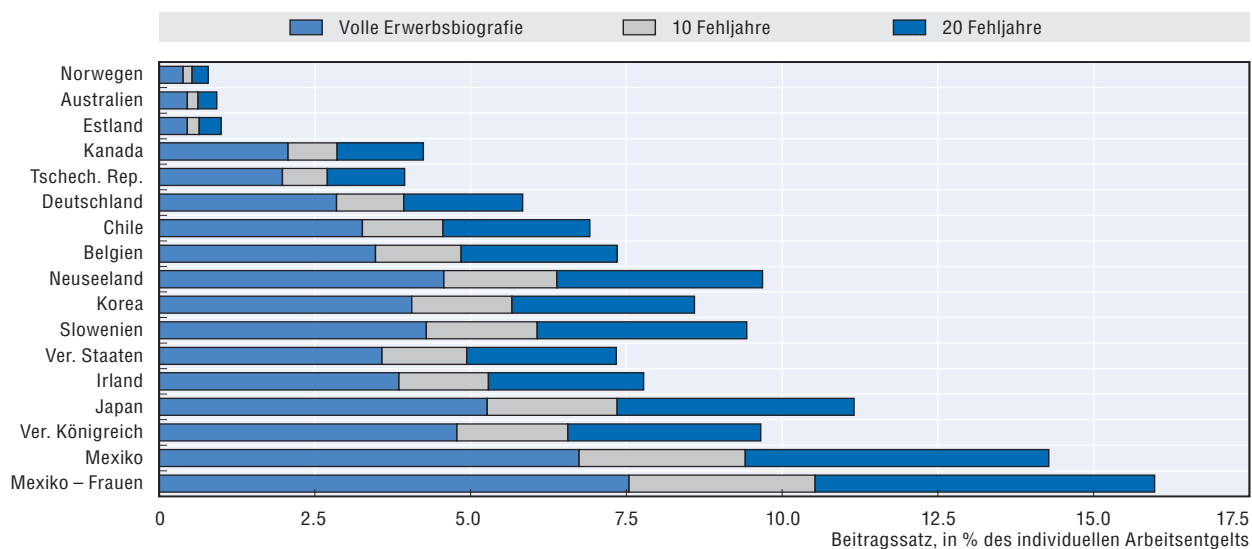


Quelle: OECD-Rentenmodelle; OECD Income Distribution Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908098>

Abbildung 8.5 **Schließung der Versorgungslücke**

Erforderlicher Beitragssatz zur Erreichung der durchschnittlichen Bruttoersatzquote im OECD-Raum für einen Durchschnittsverdiener



Quelle: OECD Income Distribution Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908117>

Wichtigste Ergebnisse

In den meisten OECD-Ländern wurden zur Absicherung künftiger Rentenverbindlichkeiten beträchtliche Vermögenswerte akkumuliert. Das Gesamtvermögen der Pensionsfonds im OECD-Raum belief sich im Jahr 2011 auf 74% des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die Hälfte der OECD-Länder hat darüber hinaus öffentliche Pensionsreservefonds aufgebaut, um die Finanzierung der staatlichen Renten zu unterstützen. Das Gesamtvermögen der öffentlichen Pensionsreservefonds dieser Länder entspricht insgesamt fast 19% des BIP.

Das Vermögen der Pensionsfonds in den OECD-Ländern belief sich 2011 auf 20,6 Bill. US-\$. Der Pensionsfondsmarkt der Vereinigten Staaten ist der größte im OECD-Raum mit einem Vermögen von 10,8 Bill. US-\$ bzw. 52,6% des Gesamtvermögens der Pensionsfonds im OECD-Raum. Andere OECD-Länder mit großen Pensionsfondssystemen sind das Vereinigte Königreich mit Vermögenswerten im Umfang von 2,3 Bill. US-\$ bzw. einem Anteil am OECD-Pensionsfondsmarkt von 11,2% im Jahr 2011, Japan (mit 1,5 Bill. US-\$ bzw. 7,1%), Australien (mit 1,3 Bill. US-\$ bzw. 6,5%), die Niederlande (mit 1,1 Bill. US-\$ bzw. 5,5%) und Kanada (mit 1,1 Bill. US-\$ bzw. 5,4%).

2011 gab es nur drei Länder, in denen das Vermögen der Pensionsfonds im Verhältnis zum BIP über 100% lag, nämlich die Niederlande (135,5%), Island (128,7%) und die Schweiz (110,7%). Neben diesen Ländern übertrafen auch Australien (93,2%), Finnland (75,0%) und das Vereinigte Königreich (95,8%) den gewichteten OECD-Durchschnittswert für das Verhältnis Fondsvermögen/BIP (73,8%). In diesen Ländern existiert die kapitalgedeckte Altersvorsorge schon seit langem, und mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs verfügen sie über obligatorische bzw. quasi-obligatorische private Rentensysteme. In den anderen Ländern variierte die Bedeutung des Vermögens der Pensionsfonds im Verhältnis zum BIP.

In lediglich 13 von 34 Ländern betrug das Pensionsfondsvermögen im Verhältnis zum BIP über 20%. Andere Länder haben in den vergangenen Jahren obligatorische kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme eingeführt. Unter diesen Ländern hat Chile das älteste System, das bereits ein Vermögen angesammelt hat, das mit 58,5% des BIP nicht allzu weit unter dem OECD-Durchschnitt liegt. Die Wachstumsaussichten sind auch in Ländern wie Estland, Mexiko, Polen und der Slowakischen Republik sehr positiv, in denen die obligatorische private Altersvorsorge Ende der 1990er bzw. Anfang der 2000er Jahre eingeführt wurde. Seither ist das Vermögen der betreffenden Fonds schnell gewachsen, so dass es sich in Mexiko und Polen bereits auf 13% bzw. 15% des BIP beläuft. Diese Zahlen werden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter steigen, da mehr Personen in die neuen Renteneinkommenssysteme einzahlen und die bereits eingetretenen Mitglieder weiter Beiträge leisten werden.

Eine gewisse Vorfinanzierung erfolgt auch in staatlichen Rentensystemen, die in der Regel im Umlageverfahren finanziert werden. Es wird erwartet, dass öffentliche Pensionsreservefonds in Zukunft eine bedeutende Rolle bei der Finanzierung einiger öffentlicher Rentensysteme spielen und so die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die öffentlichen Finanzen dämpfen werden. Ende

2011 belief sich das Gesamtvermögen der öffentlichen Pensionsreservefonds in den 16 OECD-Ländern, für die Daten verfügbar sind, auf 5,1 Bill. US-\$. Die höchsten Reserven hielt der Treuhandfonds der Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten mit 2,7 Bill. US-\$, was 52,8% des Gesamtvermögens der Pensionsreservefonds der OECD-Länder entsprach, wobei allerdings anzumerken ist, dass es sich bei seinen Vermögenswerten um nichthandelbare Schuldscheine handelt, die das US Treasury dem Treuhandfonds ausschreibt. Der japanische staatliche Pensionsinvestitionsfonds verfügte mit 1,4 Bill. US-\$ bzw. 26,8% des Gesamtvermögens der Pensionsfonds im OECD-Raum über die zweitgrößten Reserven. Unter den übrigen Ländern hatten auch Korea, Kanada und Schweden hohe Reserven akkumuliert (6,2%, 3,7% bzw. 2,7% der Gesamtreserven).

Im Verhältnis zur am BIP gemessenen durchschnittlichen nationalen Wirtschaftsleistung betrug das Vermögen der öffentlichen Pensionsreservefonds 2011 im OECD-Raum 18,9%. Am höchsten war es mit 28,2% des BIP für Koreas Nationalen Pensionsfonds. Andere Länder mit im Verhältnis zum BIP ebenfalls erheblichen Pensionsreservefondsvermögen waren u.a. Schweden mit 25,0% und Japan mit 23,2%. Die öffentlichen Pensionsreservefonds in Australien, Belgien, Chile, Neuseeland und Polen sind erst vor relativ kurzer Zeit (zwischen 2002 und 2006) eingerichtet worden, was das niedrige Niveau des bislang akkumulierten Vermögens erklärt. Das Vermögen der Pensionsreservefonds dürfte in den kommenden Jahren weiter expandieren, auch wenn einige Länder wie Frankreich und Spanien bereits begonnen haben, einen Teil der Ersparnisse zu entnehmen, um Defizite der Sozialversicherung zu decken. Irland verwendete einen Teil dieser Mittel für die Bankenrettung.

Definition und Messung

Ein Pensionsfonds ist eine Gesamtheit von Vermögenswerten, die als unabhängige juristische Person organisiert ist, wobei die Vermögenswerte mit den in das entsprechende Rentensystem eingezahlten Beiträgen erworben werden und dem ausschließlichen Zweck dienen, die Leistungen des Rentensystems zu finanzieren. Die Versicherten haben einen gesetzlichen bzw. wirtschaftlichen Anspruch oder einen anderweitigen vertraglich geregelten Forderungsanspruch auf die Vermögenswerte des Pensionsfonds.

Öffentliche Pensionsreservefonds sind Reserven, die von den Regierungen oder Sozialversicherungsträgern der betreffenden Länder errichtet werden, um die staatlichen Rentensysteme abzustützen, die ansonsten im Umlageverfahren finanziert werden. Die Vermögenswerte in solchen Reservefonds sind Teil des Staatssektors im weiteren Sinne.

Tabelle 8.6 **Vermögen der Pensionsfonds und öffentlichen Pensionsreservefonds in den OECD-Ländern, 2011**
In Prozent des BIP und in Mio. US-\$

	Pensionsfonds		Öffentliche Pensionsreservefonds	
	In % des BIP	Mio. US-\$	In % des BIP	Mio. US-\$
OECD-Länder				
Australien	93.2	1 345 506	5.0	75 366
Österreich	4.9	20 534	x	x
Belgien	4.2	21 740	5.0	25 574
Kanada	63.7	1 106 091	10.9	189 755
Chile	58.5	145 512	1.9	4 750
Tschech. Rep.	6.5	14 019	x	x
Dänemark	49.7	165 741	x	x
Estland	5.3	1 577	x	x
Finnland	75.0	199 809	x	x
Frankreich	0.3	6 954	4.3	119 520
Deutschland	5.5	195 358	x	x
Griechenland	0.0	102	x	x
Ungarn	3.8	5 287	x	x
Island	128.7	18 089	x	x
Irland	46.2	100 556	8.6	18 658
Israel	49.4	120 101	x	x
Italien	4.9	106 889	x	x
Japan	25.1	1 470 350	23.2	1 360 686
Korea	4.5	49 721	28.2	314 917
Luxemburg	1.9	1 156	x	x
Mexiko	12.9	149 010	0.1	1 539
Niederlande	135.5	1 134 726	x	x
Neuseeland	15.8	24 734	8.8	14 046
Norwegen	7.4	35 977	5.0	24 410
Polen	15.0	77 433	0.8	4 325
Portugal	7.7	18 410	5.2	12 340
Slowak. Rep.	8.4	8 065	x	x
Slowenien	2.9	1 666	x	x
Spanien	7.8	116 355	6.2	92 928
Schweden	9.2	49 635	25.0	134 620
Schweiz	110.7	703 448	x	x
Türkei	4.1	32 090	x	x
Ver. Königreich	95.8	2 313 484	x	x
Ver. Staaten	72.2	10 839 889	17.8	2 677 925
OECD34	73.8	20 600 013	18.9	5 071 358
Andere große Volkswirtschaften				
Argentinien	0.0	0	10.8	46 566
Brasilien	13.8	308 240	x	x
EU27
China
Indien	0.2	2 848
Indonesien	1.8	15 058
Russ. Föderation	3.2	54 740	x	x
Saudi-Arabien
Südafrika	82.5	300 276	x	x

Anmerkung: OECD34 entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Fondsvermögen in Prozent des BIP bzw. dem gesamten Fondsvermögen in Mio. US-\$ der Länder, für die Daten angegeben sind.

x = Nicht anwendbar.

.. = Nicht verfügbar.

Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908136>

Wichtigste Ergebnisse

Ende 2011 entfiel der Großteil der Portfolios der Pensionsfonds und öffentlichen Rentenreservefonds nach wie vor auf die traditionellen Anlageklassen, in erster Linie Anleihen und Aktien. Der jeweilige Anteil der Anleihen und der Aktien variiert stark von einem Land zum anderen, insgesamt werden Anleihen jedoch bevorzugt.

In den meisten OECD-Ländern, für die Daten für 2011 vorliegen, sind Anleihen und Aktien nach wie vor die zwei wichtigsten Anlageklassen. Auf sie entfielen Ende 2011 in elf OECD-Ländern über 80% der Gesamtportfolios der Pensionsfonds. In Belgien beispielsweise waren 46,0% des Gesamtvermögens der Pensionsfonds in Anleihen und 34,8% in Aktien investiert, so dass die belgischen Pensionsfonds eine aggregierte durchschnittliche Gewichtung von 80,7% in Aktien und Anleihen aufwiesen. Der kombinierte Anteil der Anleihen und der Aktien am Gesamtportfolio der Pensionsfonds lag 2011 in Mexiko bei 99,1%, in Chile bei 98,6%, in Ungarn bei 94,5%, in Polen bei 93,1%, in Norwegen bei 91,3%, in Schweden bei 87,3%, in der Tschechischen Republik bei 87,1%, in Israel bei 85,4% und in Luxemburg sowie Estland bei 82,8%. Weniger als 50% betrug der kombinierte Anteil der Aktien und der Anleihen demgegenüber in Deutschland (44,7%), Japan (44,6%) und Korea (5,4%).

Der jeweilige Anteil der Aktien und der Anleihen in den Portfolios der Pensionsfonds variiert stark zwischen den einzelnen Ländern. Auch wenn Anleihen Ende 2011 im Allgemeinen bevorzugt wurden, war in einigen OECD-Ländern das Gegenteil der Fall, nämlich in Australien, wo der Anteil der Aktien mit 49,7% höher war als der der Anleihen (9,0%), in Finnland (41,3% gegenüber 35,4%) und in den Vereinigten Staaten (45,7% gegenüber 22,3%).

Innerhalb der Kategorie „Anleihen“ entfiel in vielen Ländern ein bedeutender Anteil der kombinierten direkten Anleihebestände der Pensionsfonds (d.h. ohne Investitionen über Investmentfonds) auf Staatsanleihen (im Gegensatz zu Unternehmensanleihen). So machten öffentliche Schuldtitel beispielsweise 94,7% der gesamten direkten Anleihebestände in Polen aus, 92,5% in Ungarn, 88,1% in Österreich, 87,1% in Island und 85,1% in Israel, aber nur 45,1% in Slowenien, 38,1% in Norwegen, 21,9% in Australien und 8,8% in Deutschland.

Auf Barbestände und Einlagen entfällt in einigen OECD-Ländern ebenfalls ein bedeutender Anteil der Pensionsfondsportfolios. So belief sich der Anteil der Barbestände und Einlagen an den Portfolios in der Slowakischen Republik 2011 insgesamt auf 28,8%, in Slowenien auf 31,6%, in Griechenland auf 40,4% und in Korea auf 59,0%.

In den meisten OECD-Ländern machen Kredite, Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude), unaufgeschlüsselte Versicherungsverträge und private Investmentfonds (in der Abbildung als „Sonstige“ aufgeführt) nur einen

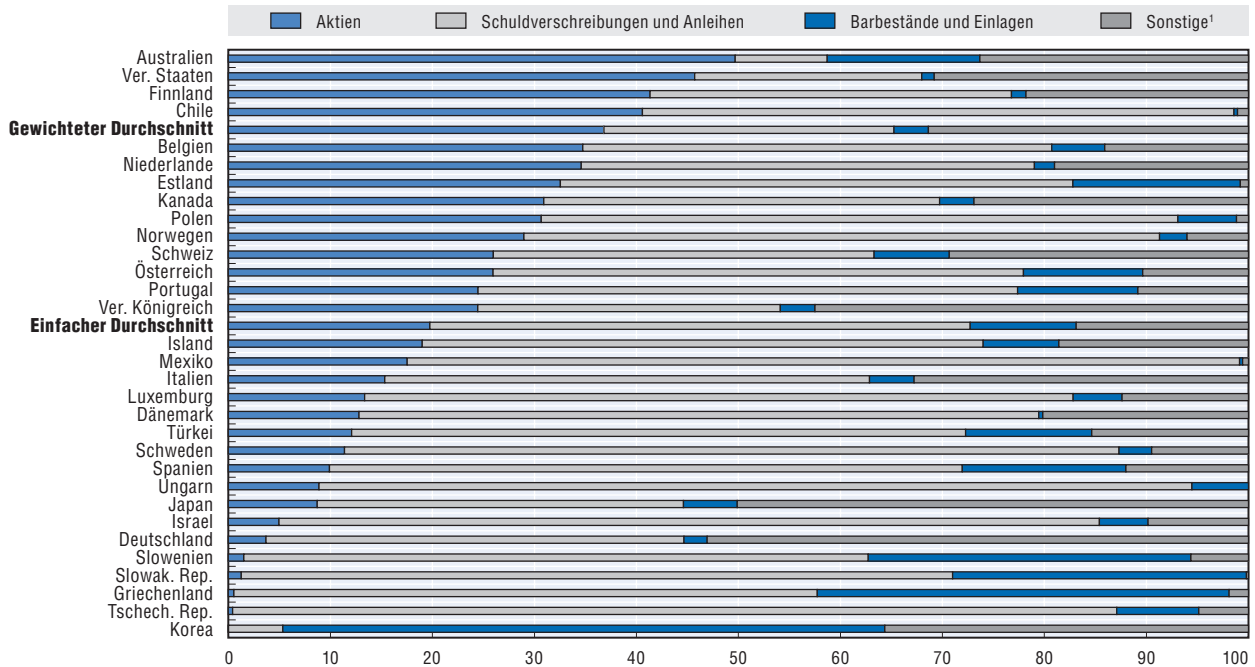
relativ geringen Anteil des Pensionsfondsvermögens aus, auch wenn es einige Ausnahmen gibt. So stellen Liegenschaften beispielsweise in der Schweiz, Portugal, Finnland, Kanada und Australien eine wichtige Komponente der Pensionsfondsportfolios dar (5-10% des Gesamtvermögens). Punktuelle Beobachtungen zeigen, dass der Druck, die Deckungslücken in den Systemen mit Leistungsprimat zu verringern und die Erträge zu steigern, dazu führt, dass alternative Anlageinstrumente eingesetzt werden, wobei die Pensionsfonds zur Absicherung von Risiken bzw. als Alternative zu direkten Investitionen in den zu Grunde liegenden Märkten zunehmend Derivate nutzen.

Anleihen und Aktien waren Ende 2011 auch die dominierenden Anlageklassen in den Portfolios der öffentlichen Pensionsreservefonds. Bei einigen Reservefonds überwogen Aktien darüber hinaus deutlich, was auf den langfristigen Anlagehorizont dieser Fonds und ihre generell größere Autonomie bei den Anlageentscheidungen zurückzuführen ist. So investierte beispielsweise der staatliche norwegische Pensionsfonds 2011 57,3% seiner Vermögenswerte in Aktien und 37,4% in Anleihen, während sich die entsprechenden Zahlen für die schwedischen AP-Fonds auf 50% bzw. 36% (AP2, AP3 und AP4) und für den Québec Pension Plan auf 42,1% bzw. 21,3% beliefen. Die Reserven des wichtigsten kanadischen Reservefonds, das Canada Pension Plan Investment Board (CPPIB), entfielen in etwa zu gleichen Teilen auf Aktien (34,3%) und Anleihen (33,6%). Die Reservefonds in Chile, Japan, Mexiko, Portugal und Polen investierten 2011 demgegenüber deutlich stärker in Anleihen als in Aktien.

Extremfälle sind die öffentlichen Pensionsreservefonds Belgiens, Spaniens und der Vereinigten Staaten, deren Mittel kraft Gesetzes vollständig in Staatsanleihen angelegt sind (mit Ausnahme des spanischen Fonds, bei dem 1,5% des Gesamtvermögens auf Bargeld und Einlagen entfallen, der ansonsten aber praktisch vollständig in inländischen Staatsanleihen angelegt ist).

Einige der öffentlichen Pensionsreservefonds haben darüber hinaus begonnen, in Liegenschaften sowie nichttraditionelle Anlageklassen wie Private Equity (außerbörsliches Eigenkapital) und Hedgefonds zu investieren. Die Fonds mit dem höchsten Anteil an Private-Equity- und Hedgefonds-Anlagen waren z.B. die Australiens (25,1% der Gesamtaktiva im Jahr 2011), Kanadas (16,3%) und Neuseelands (11,3%).

Abbildung 8.7 **Zusammensetzung der Portfolios der Pensionsfonds in ausgewählten OECD-Ländern, ausgewählte Anlagekategorien, 2011**
In Prozent des gesamten angelegten Vermögens



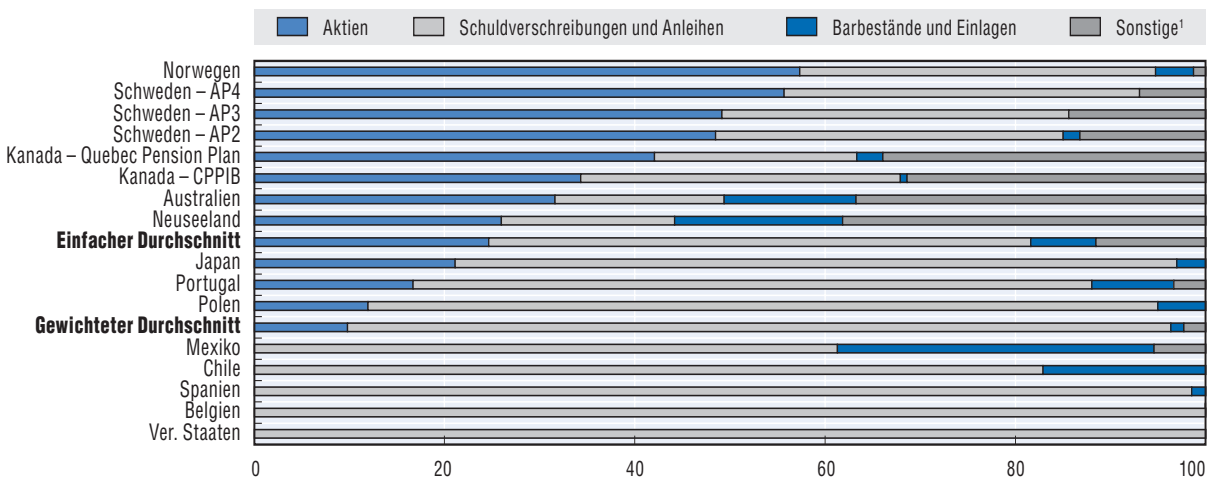
Anmerkung: Die GPS-Datenbank bietet Informationen über Anlagen in Investmentfonds sowie die nach dem „Look-through“-Ansatz aufgeschlüsselten Anlagen der Investmentfonds in Barbeständen und Einlagen, Schuldverschreibungen und Anleihen, Aktien und sonstigen Instrumenten. Wenn keine nach dem „Look-through“-Ansatz aufgeschlüsselten Daten von den Ländern übermittelt wurden, wurden Schätzungen vorgenommen, bei denen unterstellt wurde, dass die Aufgliederung der Investmentfondsportfolios in Barbestände und Einlagen, Schuldverschreibungen und Anleihen, Aktien und sonstige Instrumente der direkten Investitionen der Pensionsfonds entspricht. Daher sind in den in dieser Abbildung dargestellten Daten zur Zusammensetzung der Portfolios sowohl direkte Anlagen in Aktien, Schuldverschreibungen und Anleihen als auch indirekte Anlagen über Investmentfonds berücksichtigt.

1. Die Kategorie „Sonstige“ umfasst Kredite, Grundstücke und Gebäude, unaufgeschlüsselte Versicherungsverträge, Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, strukturierte Produkte, sonstige Investmentfonds (d.h. nicht in Barbestände, Schuldverschreibungen und Anleihen, Aktien angelegte Fonds) sowie sonstige Instrumente.

Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908155>

Abbildung 8.8 **Zusammensetzung der Portfolios der öffentlichen Pensionsreservefonds in ausgewählten OECD-Ländern, ausgewählte Anlagekategorien, 2011**
In Prozent der Gesamtinvestitionen



1. Die Kategorie „Sonstige“ umfasst Kredite, Grundstücke und Gebäude, Private Equity, nicht börsengehandelte Infrastrukturanlagen, Hedgefonds, Rohstoffe sowie sonstige Instrumente.

Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908174>

Wichtigste Ergebnisse

Nachdem im Jahr 2010 positive Renditen erzielt worden waren, verzeichneten die Pensionsfonds 2011 in über der Hälfte der OECD-Länder negative Renditen. Im Jahresverlauf 2011 verzeichneten die Pensionsfonds im Durchschnitt eine negative reale Anlagerendite von -1,3%. Bei den öffentlichen Pensionsreservefonds verlief der Trend ähnlich: Im Jahr 2010 waren die Renditen im Durchschnitt positiv, 2011 lagen sie bei null.

2009 und 2010 führte die dynamische Entwicklung an den Aktienmärkten nach den starken Rückgängen, die auf dem Höhepunkt der weltweiten Finanzkrise verzeichnet worden waren, zu guten Renditen für Pensionsfonds und öffentliche Pensionsreservefonds. Die erneute Unsicherheit in der Weltwirtschaft im Jahr 2011 führte zu einer Wende im positiven Trend auf den Aktienmärkten und wirkte sich auf zahlreiche Pensions- und Reservefonds negativ aus, insbesondere auf diejenigen mit den höchsten Aktienanteilen. Die Gesamtergebnisse wurden auch durch die Anleiheportfolios der am stärksten von der europäischen Staatsschuldenkrise betroffenen Pensions- und Reservefonds beeinträchtigt. Pensions- und Reservefonds mit einem hohen Anteil an Staatsanleihen, die als sichere Werte gelten, profitierten demgegenüber von bedeutenden Neubewertungsgewinnen.

2010 verzeichneten die Pensionsfonds in den OECD-Ländern im Durchschnitt eine positive reale Rendite von 1,7%. Die Pensionsfonds mit den besten Ergebnissen innerhalb des OECD-Raums fanden sich 2010 in Neuseeland (11,0%), den Niederlanden (8,8%), Chile (8,3%) und Kanada (7,9%). Die Pensionsfonds in Ländern wie Griechenland und Japan verzeichneten demgegenüber im Durchschnitt eine negative Anlagerendite (-7,8% bzw. -5,2%). Die negativen Zahlen für Griechenland waren auf den Zusammenbruch der Athener Börse sowie den Kursrückgang der griechischen Staatsanleihen zurückzuführen.

Die Nettoanlagerendite variierte 2011 zwischen den verschiedenen nationalen Märkten erheblich. Auf der Grundlage des gewichteten Durchschnitts der OECD-Länder, für die Daten verfügbar sind, verzeichneten die Pensionsfonds eine jahresdurchschnittliche reale Anlagerendite von -1,3%; die höchste Rendite wurde mit 12,1% in Dänemark, die niedrigste mit -10,8% in der Türkei erzielt. Die guten Ergebnisse der dänischen Pensionsfonds waren zu einem großen Teil Gewinnen aus Anlagen in Anleihen und aus Zinssicherungsgeschäften zu verdanken. Die nächsthöchsten Renditen wurden 2011 in Australien (5,2%), den Niederlanden (4,3%), Island (2,3%) und Neuseeland (2,3%) erzielt. Die Pensionsfonds in Ländern wie Italien, Japan, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten verzeichneten demgegenüber durchschnittliche Anlagerenditen in Höhe von -2,3% bis -3,6%. In neun anderen OECD-Ländern waren Pensionsfondsrenditen von unter -4% in realer Rechnung

zu verzeichnen. Da sich die reale Nettoanlagerendite aus dem nominalen Ergebnis der Pensionsfonds und der Inflation ergibt, kann eine niedrige Zahl ebenso auf geringe Gewinne bzw. Erträge wie auf den Preisauftrieb zurückzuführen sein.

Die meisten öffentlichen Pensionsreservefonds erzielten 2010 ein positives Ergebnis, wobei die durchschnittliche (nach den zum Jahresende verwalteten Vermögenswerten gewichtete) Nettoanlagerendite in realer Rechnung 3% betrug. Nur drei Reservefonds verzeichneten im besagten Jahr negative Renditen, und zwar die Portugals (-2,4%), Irlands (-4,2%) und Chiles (-8,4%). Die besten Ergebnisse im Jahr 2010 erzielten Norwegen (12,2%), Kanada (11,4% für den Québec Pension Plan) und Neuseeland (11,0%).

2011 erzielten die öffentlichen Pensionsreservefonds in realer Rechnung im Durchschnitt eine Nullrendite. In 16 der 23 Fonds, für die Informationen verfügbar sind, war die Rendite negativ. Die reale Anlagerendite variierte zwischen -38,2% in Irland und 9,9% in Chile. Der äußerst hohe negative Wert für den National Pension Reserve Fund in Irland ist auf die Bewertungsverluste der von dem Fonds gehaltenen Stamm- und Vorzugsaktien der Allied Irish Banks und der Bank of Ireland zurückzuführen. Dieser Teil des Fonds verzeichnete eine negative nominale Rendite von -58,1%, wohingegen das diskretionäre Portfolio eine positive Rendite von 2,1% erbrachte.

Definition und Messung

Die realen Renditen (nach Berücksichtigung der Inflation) werden nach Abzug der Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Landeswährung berechnet.

Die durchschnittliche nominale Nettoanlagerendite der Pensionsfonds wird anhand einer einheitlichen Formel für alle Länder berechnet, außer für Österreich, Israel, Korea, Schweden und die Vereinigten Staaten. Letztere Länder stellten eigene Angaben zu den nominalen Renditen bereit, die jeweils auf eigenen Formeln beruhen. Die einheitliche Formel entspricht dem Verhältnis zwischen den Nettokapitalerträgen am Jahresende und dem durchschnittlichen Fondsvermögen im Jahresverlauf.

Die Angaben zu den nominalen Renditen der öffentlichen Pensionsreservefonds wurden direkt von den Fonds auf der Grundlage ihrer eigenen Formeln und Methoden bereitgestellt.

Abbildung 8.9 Reale Nettoanlagerenditen von Pensionsfonds in ausgewählten OECD-Ländern, 2010-2011

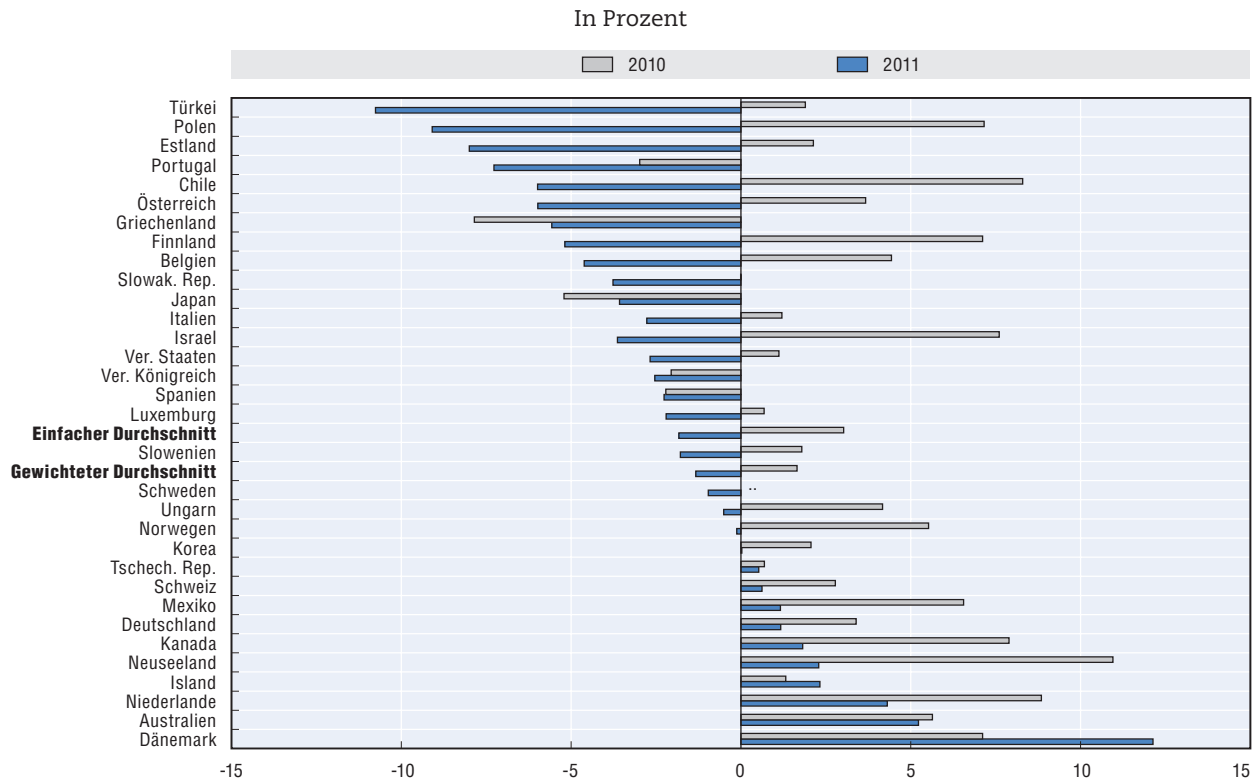
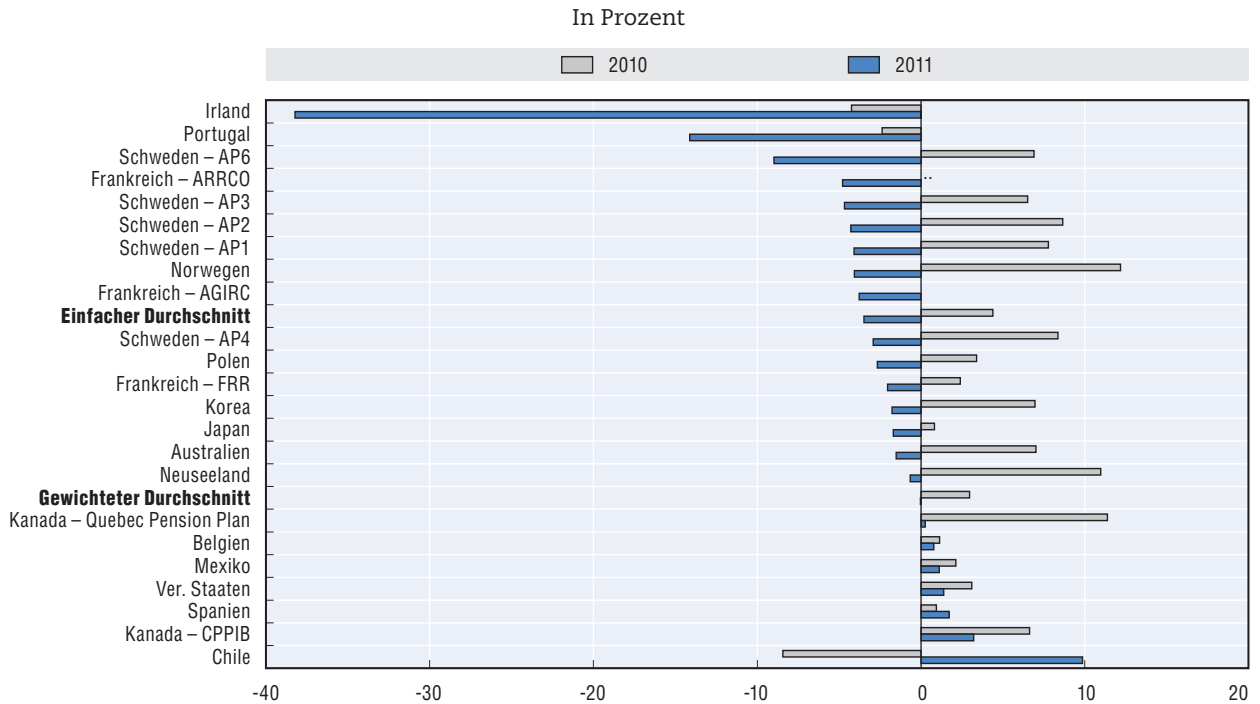


Abbildung 8.10 Reale Nettoanlagerenditen von öffentlichen Pensionsreservefonds in ausgewählten OECD-Ländern, 2010-2011



Wichtigste Ergebnisse

Die Effizienz der privaten Altersvorsorgesysteme, gemessen an den gesamten Betriebskosten im Verhältnis zum verwalteten Vermögen, variiert erheblich zwischen den einzelnen Ländern und reicht von 0,1% bis zu 1,3% der verwalteten Vermögenswerte jährlich. Bei den Gebühren, die den Versicherten zur Deckung dieser Kosten in Rechnung gestellt werden, bestehen in Bezug auf Struktur und Höhe von einem Land zum anderen ebenfalls große Unterschiede.

Die Effizienz der privaten Altersvorsorgesysteme lässt sich anhand der Gesamtbetriebskosten im Verhältnis zum verwalteten Vermögen beurteilen. Die Gesamtbetriebskosten der privaten Altersvorsorgesysteme umfassen alle Verwaltungskosten und Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, die im Verlauf der Umwandlung der Rentenbeiträge in Rentenleistungen anfallen.

Die Abbildung zeigt die Betriebskosten der Rentenfondsbranche gemäß den Angaben der OECD-Länder für 2011. Im Allgemeinen scheinen die Betriebskosten in Ländern mit Systemen mit Beitragsprimat ebenso wie in Ländern mit einer großen Zahl kleiner Fonds höher zu sein als in Ländern mit lediglich einer begrenzten Anzahl von Fonds, bei denen es sich um Systeme mit Leistungsprimat, hybride Systeme oder kollektive Rentenprogramme mit Beitragsprimat handelt. So machten die Betriebskosten in Spanien z.B. 1,3% des verwalteten Vermögens aus, in Ungarn 1,0%, in Slowenien, Griechenland und Mexiko 0,9%, in Australien und der Türkei 0,8% und in der Tschechischen Republik 0,7%. Demgegenüber entfielen in einer Reihe anderer Länder weniger als 0,3% des Gesamtvermögens auf solche Kosten, nämlich in Deutschland (0,2%), Portugal (0,2%), Luxemburg (0,1%), den Niederlanden (0,1%) und Dänemark (0,1%).

In privaten Altersvorsorgesystemen mit Beitragsprimat decken die Anbieter ihre Betriebskosten durch Gebühren, die sie den Versicherten berechnen. Die Gebührenstruktur ist in den einzelnen Ländern relativ komplex. In der Analyse sind lediglich die Gebühren in ausgewählten Systemen mit Beitragsprimat berücksichtigt. In der Tendenz weisen Länder in ein und derselben Region (z.B. Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa) zwar ähnliche Gebührenstrukturen auf, innerhalb größerer geografischer Regionen können jedoch erhebliche Unterschiede bestehen.

Variable Gebühren auf die Beiträge können als Prozentsatz der Arbeitsentgelte oder als Prozentsatz der Beiträge ausgedrückt werden. Variable Gebühren sind in Chile, Ungarn, Israel, Polen, der Slowakischen Republik und der Türkei anzutreffen. Chile ist das einzige Land, in dem die Gebühren als Prozentsatz des Arbeitsentgelts ausgedrückt werden. In Österreich, der Tschechischen Republik, Estland, Griechenland, Korea, Mexiko, Spanien und dem Vereinigten Königreich werden derartige Gebühren auf Beitragszahlungen nicht erhoben.

In Mexiko dürfen die zuständigen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Afores) seit März 2008 nur noch eine Gebühr auf die Vermögenswerte erheben, wohingegen sie zuvor sowohl auf Vermögenswerte als auch auf Beiträge Gebühren erheben konnten.

Eine variable Gebühr auf den Vermögensbestand kann auf den Wert des Vermögens oder auf die Erträge erhoben werden. Solche Gebühren ermutigen die Altersvorsorgeanbieter u.U. dazu, höhere Renditen anzustreben. Gebühren auf das Vermögen sind in allen in der Tabelle aufgeführten Ländern üblich, außer in Chile. In den meisten Ländern werden lediglich Gebühren auf das Vermögen erhoben, wohingegen in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowohl auf das Vermögen als auch auf die erwirtschafteten Erträge Gebühren erhoben werden.

Definition und Messung

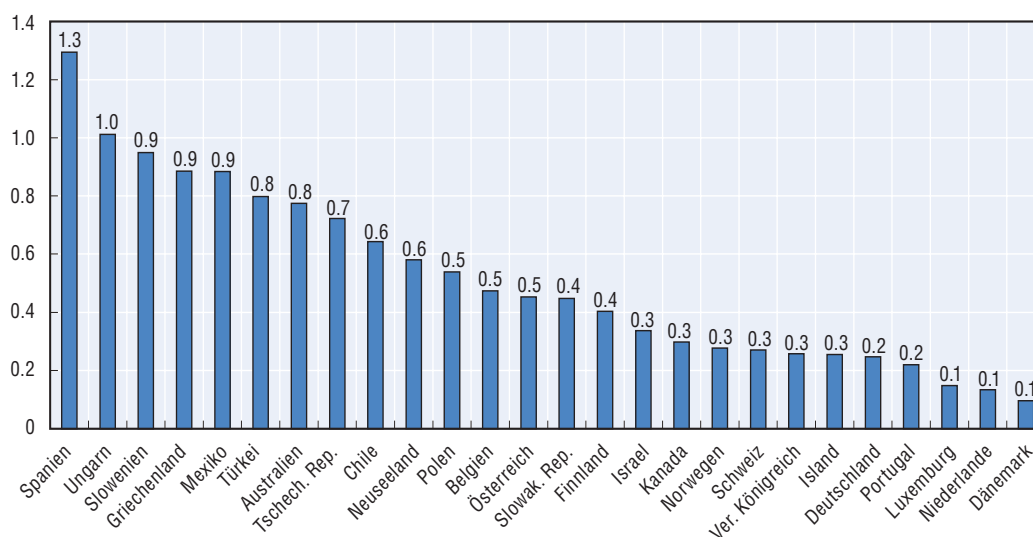
Zu den Betriebskosten zählen die Aufwendungen für die Vermarktung der Altersvorsorgeprodukte bei potenziellen Kunden, die Einziehung der Beiträge, die Übermittlung der Beiträge an Investmentfondsverwalter, die Buchführung, den Versand von Aufstellungen und Belegen an die Versicherten, die Anlage des Vermögens, die Umwandlung der Kontensalden in regelmäßige Rentenzahlungen sowie die Auszahlung dieser Rentenleistungen.

Bestimmte Kosten sind möglicherweise nicht vollständig ausgewiesen. So ziehen beispielsweise in Chile Pensionsfonds, die in international tätige Investmentfonds investieren, die Verwaltungskosten unmittelbar beim Fonds ab. Diese Kosten werden von den einzelnen Pensionsfondsverwaltern separat an die Aufsichtsbehörde Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones gemeldet. Sie sind in den Gebühren, die den Versicherten berechnet werden, jedoch nicht berücksichtigt und daher auch nicht in den Betriebskosten enthalten.

Die Gebühren können fest oder variabel sein. Feste Gebühren sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Höhe weder vom Arbeitsentgelt noch vom Vermögen abhängig ist. Eine variable Gebühr kann die Form eines Prozentsatzes der Beitragszahlungen, des verwalteten Vermögens oder der Anlageerträge des verwalteten Vermögens annehmen. In der Tabelle sind lediglich variable Gebühren berücksichtigt.

Abbildung 8.11 Betriebskosten der Pensionsfonds als Anteil am gesamten angelegten Vermögen in ausgewählten OECD-Ländern, 2011

In Prozent des gesamten angelegten Vermögens



Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908231>

Tabelle 8.12 Durchschnittliche Verwaltungsgebühr in Systemen mit Beitragsprimat in ausgewählten OECD-Ländern, 2011

	Gebühren (in %) erhoben auf			
	Beitragszahlungen	Gehalt	Vermögenswerte	Erträge
Österreich			0.50	
Chile		1.42		
Tschech. Rep.			0.60	15.00
Estland			1.49	
Griechenland			0.90	
Ungarn	4.50		0.80	
Israel	4.07		0.35	
Korea			0.70	
Mexiko			1.50	
Polen	3.50		0.46	
Slowak. Rep. (2. Säule)	1.50		0.30	5.60
Slowak. Rep. (3. Säule)			0.083-0.165	
Spanien (betrieblich)			0.19	
Spanien (individuell)			1.44	
Türkei	3.52		1.80-2.55	
Ver. Königreich			1.50	

Quelle: Daten der nationalen Aufsichtsbehörden, IOPS, OECD, Weltbank.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908250>

Wichtigste Ergebnisse

Der durchschnittliche Deckungsgrad von Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat variierte Ende 2011 zwischen den einzelnen Ländern erheblich. In den Ländern, die entsprechende Daten an die OECD übermitteln, verbesserte sich der Deckungsgrad im Jahr 2011 im Verhältnis zu 2010, außer in den Niederlanden, wo er sich erheblich verschlechterte, was z.T. auf die rückläufigen Zinssätze zurückzuführen war. Der Deckungsgrad wird anhand der nationalen (aufsichtsrechtlichen) Bewertungsmethoden berechnet und lässt sich daher nicht länderübergreifend vergleichen.

Rund 60% der Rentenvermögen im OECD-Raum sind in Systemen mit Leistungsprimat und anderen Altersvorsorgeplänen angelegt, in denen die Erträge oder die Leistungen garantiert sind. Der Deckungsgrad spiegelt für eine Auswahl an OECD-Ländern Ende 2011 sehr unterschiedliche Situationen wider. Die Pensionsfonds in Portugal, Deutschland, Schweden und Norwegen waren im betreffenden Jahr mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von rd. 110% überkapitalisiert. In den Niederlanden, Österreich und Island hingegen waren die Pensionsfonds Ende 2011 unterkapitalisiert. Für Island bezieht sich der sehr niedrige Deckungsgrad von 53% auf die Pensionsfonds für die Beschäftigten im öffentlichen Sektor. Seit Beginn der weltweiten Finanzkrise hat die isländische Regierung keine zusätzlichen Beiträge in diese Fonds mehr eingezahlt, während ihr Vermögen deutlich gesunken ist.

In Norwegen, Spanien und Island blieb der Deckungsgrad zwischen 2010 und 2011 stabil. In Portugal und Deutschland haben die Pensionsfonds ihren Deckungsgrad verbessert, in Portugal im Durchschnitt um 5 Prozentpunkte (von 107% auf 112%) und in Deutschland um 2 Prozentpunkte (von 110% auf 112%). Der entgegengesetzte Trend kann in den Niederlanden beobachtet werden, wo die Pensionsfonds im Zeitraum 2010-2011 eine Verschlechterung ihres Deckungsgrads um 9 Prozentpunkte (von 107% auf 98%) verzeichneten. Diese Abnahme war zu einem großen Teil auf die rückläufigen Zinssätze zurückzuführen.

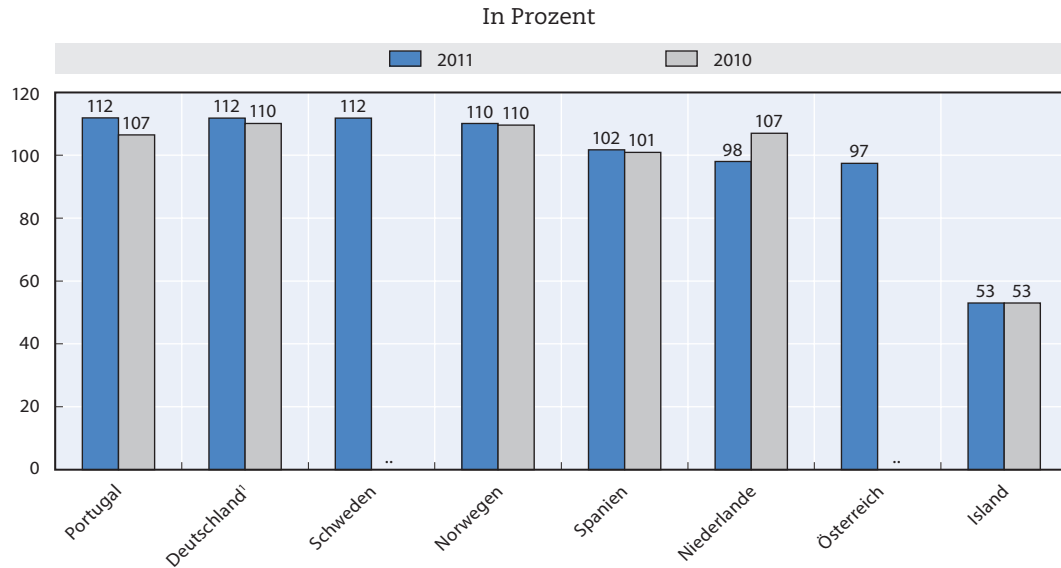
Der Deckungsgrad wird anhand der nationalen (aufsichtsrechtlichen) Bewertungsmethoden berechnet und lässt sich daher nicht länderübergreifend vergleichen. Die methodischen Unterschiede sind beträchtlich, da manche Länder, wie Deutschland und Spanien, feste Abzinsungssätze verwenden, wohin-

gegen andere, wie die Niederlande und Schweden, Marktsätze verwenden. Die Abzinsungssätze haben einen deutlichen Effekt auf den Deckungsgrad, da eine Senkung des Abzinsungssatzes um 1% die Verbindlichkeiten eines Pensionsfonds um rd. 20% erhöht. Die Niederlande und Schweden haben in jüngster Zeit Veränderungen bei der Methode für die Festlegung des Abzinsungssatzes angekündigt. Die Pensionsfonds in den Niederlanden werden als Abzinsungssatz für lange Laufzeiten nun einen langfristigen Zinssatz (Ultimate Forward Rate) verwenden können, der sich auf die langfristigen Annahmen über Wachstum und Inflation stützt. In Schweden hat die Aufsichtsbehörde eine Untergrenze für den Abzinsungssatz festgelegt.

Definition und Messung

Der Deckungsgrad, d.h. das Verhältnis der Forderungen des Altersvorsorgeplans zu seinen Verbindlichkeiten, wird anhand länderspezifischer Methoden geschätzt. Die Methoden variieren zwischen den einzelnen Ländern in Bezug auf die verwendete Formel, den Abzinsungssatz (z.B. marktorientierter Diskontierungssatz oder fester Abzinsungssatz) oder die Art und Weise, wie künftige Arbeitsentgelte berücksichtigt werden (so können beispielsweise die Verbindlichkeiten auf den laufenden Arbeitsentgelten oder auf den für einen Zeitpunkt in der Zukunft projizierten Arbeitsentgelten beruhen, an dem die Versicherten voraussichtlich in Rente gehen). Darüber hinaus berechnen manche Länder den Deckungsgrad für jeden einzelnen Pensionsfonds und ermitteln daraus den (einfachen oder gewichteten) Durchschnitt, wohingegen andere Länder lediglich einen aggregierten Deckungsgrad für die gesamte Pensionsfondsbranche berechnen.

Abbildung 8.13 **Durchschnittlicher Deckungsgrad von Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat in ausgewählten OECD-Ländern, 2010-2011**



Anmerkung: Der durchschnittliche Deckungsgrad bei Systemen mit Leistungsprimat entspricht dem aufsichtsrechtlichen Deckungsgrad gemäß den Angaben der nationalen Rentenbehörden.

1. Die Daten beziehen sich auf Pensionskassen und Pensionsfonds.

Quelle: OECD, Global Pension Statistics.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908269>

Kapitel 9

Renten auf einen Blick 2013: Länderprofile

Im folgenden Teil dieser Publikation werden die Rentensysteme der verschiedenen Länder beschrieben. In jedem dieser Länderartikel ist die Architektur der nationalen Rentensysteme zusammenfassend dargestellt, was durch wesentliche Indikatoren zu Bevölkerung, öffentlichen Rentenausgaben und Durchschnittsverdiensten ergänzt wird. Ferner werden die im Jahr 2012 geltenden Parameter und Regeln der jeweiligen Rentensysteme im Einzelnen erläutert, die Methoden zur Berechnung der Rentenansprüche dargelegt und die wichtigsten Ergebnisse aufgezeigt.

Dem vorangestellt ist ein kurzer Überblick über den Inhalt der Länderprofile.

Überblick über die Länderprofile

Für die Länderprofile wird ein einheitlicher Berichtsrahmen verwendet. Er beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung über das nationale Renteneinkommenssystem und einer Tabelle mit wesentlichen Indikatoren. Diese Hintergrundtabelle gibt Aufschluss über den Durchschnittsverdienst, die öffentlichen Rentenausgaben, die Lebenserwartung und den Rentnerquotienten (Zahl der Rentner je 100 Erwerbspersonen). Dabei werden sowohl die entsprechenden Daten für das jeweilige Land als auch der Durchschnitt für den OECD-Raum insgesamt angegeben.

Danach folgt eine ausführliche Beschreibung der Regeln und Parameter der verschiedenen Elemente, aus denen sich die Renteneinkommenssysteme der einzelnen Länder zusammensetzen. Diese Beschreibung gliedert sich in folgende Punkte:

- *Anspruchskriterien*: Zulässiges Alter für den Renteneintritt (bzw. Rentenalter) und Zahl der erforderlichen Beitragsjahre.
- *Rentenberechnung*: Geltende Regeln für die verschiedenen Bestandteile des Rentensystems, wie Grundrenten, bedürftigkeitsabhängige Renten und Mindestrenten sowie öffentliche, verdienstabhängige und obligatorische private Altersvorsorgesysteme.
- *Freiwillige private Altersvorsorge*: Die Parameter der üblichen freiwilligen Altersvorsorgesysteme werden für die Länder angegeben, für die die Ersatzquoten dieser Systeme im Indikator „Bruttoersatzquoten: öffentliche und private Systeme“ in Kapitel 4 berücksichtigt wurden.
- *Abweichende Erwerbsbiografien 1*: Regeln und Bedingungen, nach denen Arbeitskräfte vorzeitig in den Ruhestand gehen bzw. über das Regelrentenalter hinaus erwerbstätig bleiben können, und Auswirkungen auf die Rentenansprüche.
- *Abweichende Erwerbsbiografien 2*: Regeln zur Sicherung der Renten von Personen, die auf Grund von Kinderbetreuung oder Arbeitslosigkeit zeitweise nicht erwerbstätig waren.

Die Behandlung von Rentnern in Bezug auf Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge wird in dieser Ausgabe aus Platzgründen nicht beschrieben (die Angaben zu den von den Erwerbstätigen entrichteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen beziehen sich für alle OECD-Länder auf die im Jahr 2012 geltenden Sätze). Entsprechende Daten sind jedoch in der Online-Fassung der Länderprofile enthalten, die unter www.oecd.org/pensionsataglance.htm einzeln abgerufen werden können. Einzelheiten zu den von den Erwerbstätigen entrichteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sind OECD (2013), *Taxing Wages*, zu entnehmen.

Der Wert aller Rentenparameter und sonstigen relevanten Größen, z.B. der Mindestlöhne, ist in Landeswährung sowie als Prozentsatz des Durchschnittsverdiensts angegeben. (Vgl. den Indikator „Durchschnittsverdienste und Verdienstverteilung“ in Kapitel 7.)

Jedes Länderprofil enthält eine Tabelle, in der für die obligatorischen Rentensysteme das erwartete relative Rentenniveau, die Ersatzquote und das Rentenvermögen bei verschiedenen individuellen Verdienstniveaus zusammengefasst ist. (Vgl. Kapitel 6 dieses Berichts wegen Informationen zu Definition und Messgrößen der unterschiedlichen Indikatoren.) Diese Werte sind sowohl brutto als auch netto angegeben (im Nettobetrag sind sowohl die in der Einzahlungsphase als auch die in der Auszahlungsphase zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt).

In Übersichtsschemas wird das relative Bruttorentenniveau nach den verschiedenen Bestandteilen des Rentensystems aufgeschlüsselt (erste Reihe der Abbildungen). Bei der Beschreibung der verschiedenen Systeme wurde soweit möglich dieselbe Terminologie verwendet. Das jeweils dargestellte nationale System ist im Text des entsprechenden Länderkapitels beschrieben. In den Legenden zu den Abbildungen werden einige Standardkurzbezeichnungen verwendet:

- SA (Social Assistance): Sozialhilfe;
- Sozialrente: gesondertes System bedürftigkeitsabhängiger Leistungen für Senioren;
- Mindestrente: bezieht sich auf die Mindestrente innerhalb eines verdienstabhängigen Systems;
- Grundrente: Rente, deren Höhe nur von der Zahl der Beitrags- oder Wohnsitzjahre abhängig ist;
- Verdienstabhängiges System: sämtliche verdienstabhängigen gesetzlichen Rentenversicherungssysteme, einschließlich Notional-Accounts- und Punktesysteme sowie herkömmliche Altersvorsorgesysteme mit Leistungsprimat (Defined Benefit – DB);
- Beitragsprimat (Defined Contribution – DC): obligatorische private Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat;
- Betriebsrente: obligatorische bzw. quasi-obligatorische, vom Arbeitgeber, der Branche (Niederlande), den Berufsorganisationen (Schweden) oder dem Staat (Finnland, Frankreich) angebotene „betriebliche“ Altersvorsorge.

In der zweiten Reihe der Länderabbildungen sind die Auswirkungen der Einkommensteuer und der Sozialabgaben auf den relativen Rentenwert und die Ersatzquote dargestellt, wozu die Brutto- und Nettobeträge angegeben werden.

In den Abbildungen wird eine Standardskala verwendet, um den Vergleich zwischen den verschiedenen Ländern zu erleichtern: Die Ersatzquotenskala reicht bis 125%, die Skala der relativen Rentenwerte bis zum 2,5-Fachen des Durchschnittsverdiensts. Die Abbildungen zeigen die Rentenansprüche von Personen, die zwischen 50% und 200% des Durchschnittsverdiensts verdienen.

Argentinien

Argentinien: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem besteht aus zwei Hauptkomponenten: einer Grundkomponente und einer zusätzlichen Sozialversicherungskomponente. Für Rentner über 70 Jahre gibt es eine zusätzliche altersabhängige Sozialversicherungskomponente sowie eine Sozialhilfekomponente.

Wesentliche Indikatoren

		Argentinien	OECD
Durchschnittsverdienst	ARS	53 600	209 900
	USD	10 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	76,2	79,9
	im Alter von 65 Jahren	17,4	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	19,2	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908288>

Anspruchskriterien

Anspruch auf die Grundrente besteht für Männer ab dem Alter von 65 Jahren und für Frauen ab 60 Jahren nach mindestens 30 Jahren Erwerbstätigkeit. Um die Anspruchskriterien hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Beitragsjahre zu erfüllen, kann der Versicherte ein fehlendes Beitragsjahr durch jeweils zwei Jahre nach Erreichen des Regelrentenalters ausgleichen.

Zusatzrente (Sozialversicherung): Ab 65 Jahren (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen) nach mindestens 30 Erwerbsjahren.

Rente für Personen fortgeschrittenen Alters (Sozialversicherung): Rentner ab 70 Jahren mit mindestens 10 Erwerbsjahren, die als abhängig Beschäftigte oder Selbstständige Beitragszahlungen geleistet haben, darunter in mindestens fünf der letzten acht Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Selbstständige müssen mindestens fünf Jahre versichert gewesen sein.

Nicht beitragsabhängige Altersrente (Sozialhilfe): Bedürftige Personen ab 70 Jahren, die in Argentinien ansässig sind.

Rentenberechnung

Altersrente

Die monatliche Rente liegt bei 1 022,84 ARS (Stand März 2013).

Zusatzrente (Sozialversicherung)

Die monatliche Rente entspricht 1,5% des durchschnittlichen aktualisierten monatlichen Verdiensts des Versicherten während der letzten zehn Jahre (bzw. des gewichteten Durchschnitts der aktualisierten Beträge aus allen Beitragszeiträumen bei Selbstständigen) je Erwerbsjahr, bezogen auf die Lebensarbeitszeit.

Altersrente für Personen fortgeschrittenen Alters

Die monatliche Rente beläuft sich auf 70% der Grundrente, zuzüglich der Zusatzrente.

Die monatliche Mindestrente für Personen fortgeschrittenen Alters beträgt 2 165,00 ARS (Stand März 2013).

Bei Zusammenrechnung aller beitragsabhängigen Altersrenten beläuft sich die monatliche Altersrente auf mindestens 2 165,00 ARS (Stand März 2013).

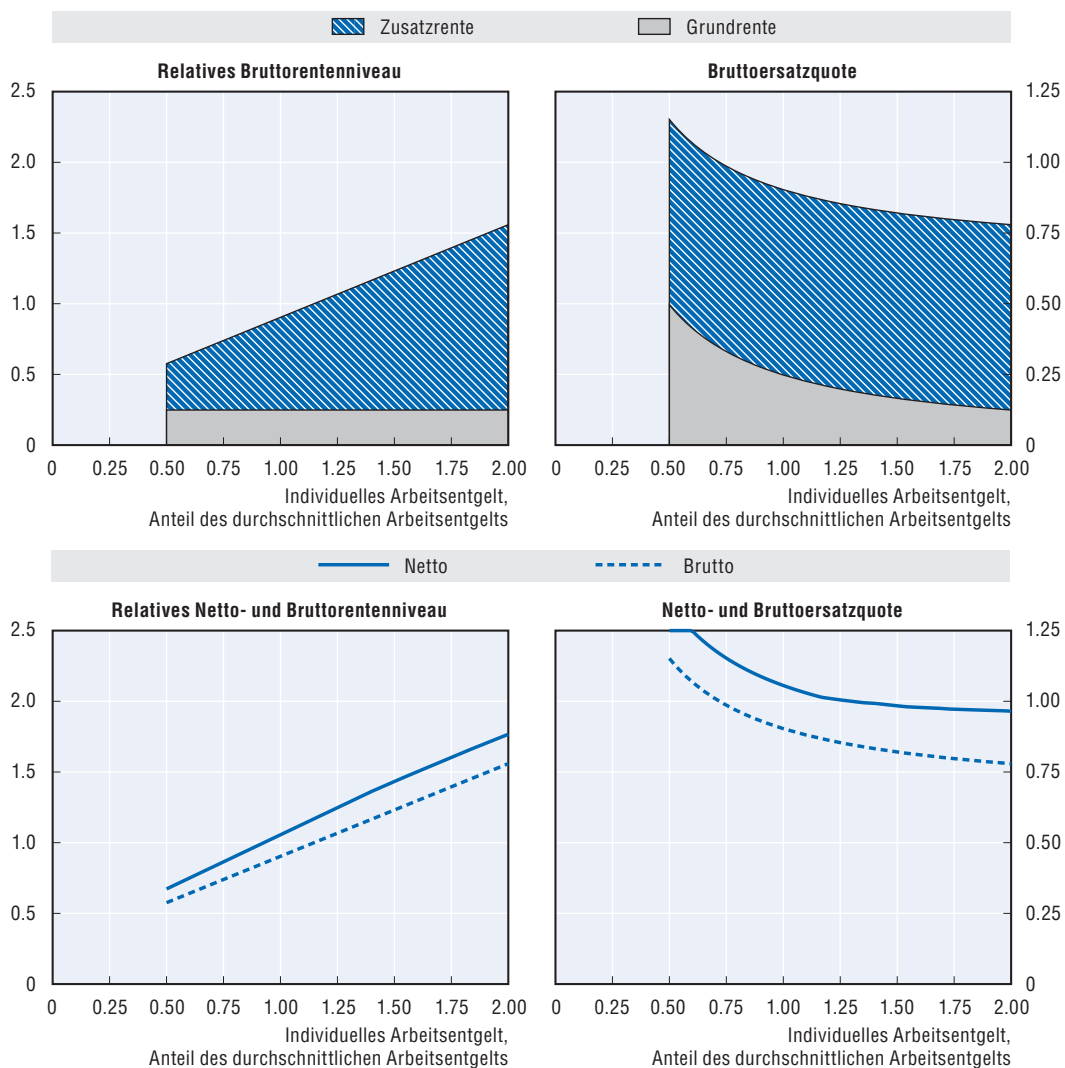
Maximal beträgt sie bei Zusammenrechnung der Grund- und Sozialversicherungskomponenten 15 861,24 ARS (Stand März 2013).

Die Renten werden monatlich gezahlt, mit einer dreizehnten Auszahlung, die der regulären monatlichen Rente entspricht und jeweils zur Hälfte im Juni und im Dezember erfolgt. Die Rentenleistungen werden im März und September entsprechend der Entwicklung der Steuereinnahmen, der Lohnindizes sowie Einnahmen des nationalen Sozialversicherungsträgers automatisch angepasst.

Nicht beitragsabhängige Altersrente (Sozialhilfe)

Die monatliche Rente beläuft sich auf 1 515,50 ARS (70% der Mindestrente von 2 165,00 ARS).

Ergebnisse des Rentenmodells: Argentinien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	77,9	57,6	74,0	90,4	123,1	155,9
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	72,0	53,9	68,5	83,1	112,2	141,3
Relatives Nettorentenniveau	91,0	67,3	86,4	105,6	143,2	176,6
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	84,1	63,0	80,1	97,1	131,1	162,2
Bruttoersatzquote	96,2	115,2	98,6	90,4	82,1	77,9
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	88,9	107,9	91,3	83,1	74,8	70,7
Nettoersatzquote	112,4	134,6	115,3	105,6	98,4	96,5
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	103,9	126,1	106,7	97,1	90,1	88,6
Bruttorentenvermögen	14,7	17,6	15,1	13,8	12,5	11,9
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	18,3	22,2	18,8	17,1	15,4	14,5
Nettorentenvermögen	14,2	17,1	14,6	13,4	12,1	11,2
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	17,7	21,5	18,2	16,6	14,9	13,8

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908307>

Australien

Australien: Rentensystem im Jahr 2012

Australiens Alterseinkommenssystem setzt sich aus drei Komponenten zusammen: einer bedürftigkeitsabhängigen Sozialrente (Age Pension), die über das allgemeine Steueraufkommen finanziert wird, der Superannuation Guarantee, die auf Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber zur privaten Altersvorsorge basiert, und einer freiwilligen Altersvorsorge sowie sonstigen privaten Ersparnissen. Die Ersparnisbildung für die Altersvorsorge wird durch Steuerbegünstigungen gefördert.

Wesentliche Indikatoren

		Australien	OECD
Durchschnittsverdienst	AUD	73 500	41 100
	USD	76 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	3,5	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,8	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	23,1	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908326>

Anspruchskriterien

Die Sozialrente (Age Pension) wird Männern ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt. Das Rentenalter der Frauen – gegenwärtig 64,5 Jahre – wird schrittweise angehoben, so dass es 2014 bei 65 Jahren liegen wird. Von 2017 an wird dann das Rentenalter alle zwei Jahre um sechs Monate angehoben, bis es im Jahr 2023 bei 67 Jahren liegen wird. Das Mindestalter für die Inanspruchnahme von Leistungen der Altersvorsorge (Superannuation) beträgt derzeit 55 Jahre, wird aber bis 2025 schrittweise auf 60 Jahre angehoben werden.

Rentenberechnung

Beitragsprimat

Die Superannuation Guarantee wurde 1992 eingeführt. Sie basiert auf Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber zu privaten Altersvorsorgeplänen. Diese Altersvorsorgepläne können von Arbeitgebern, Wirtschaftsverbänden, Finanzinstituten oder sogar von den betreffenden Personen selbst verwaltet werden. Der Pflichtbeitragsatz beläuft sich seit dem Finanzjahr 2002/2003 auf 9% des Arbeitsentgelts. Vom Finanzjahr 2013/2014 bis zum Finanzjahr 2019/2020 wird er schrittweise auf 12% erhöht werden (vor den jüngsten Wahlen hatte die Regierungspartei, die zu diesem Zeitpunkt noch in der Opposition war, angekündigt, dass sie beabsichtige, den Beitragssatz bis Juni 2016 unverändert bei 9,25% zu belassen und dann bis 2021-2022 schrittweise auf 12% anzuheben). Darüber hinaus umfasst das australische System Steuervergünstigungen zur Förderung der privaten Altersvorsorge.

Für Arbeitskräfte mit einem Monatsverdienst von weniger als 450 \$A (was 5 400 \$A im Jahr entspricht) müssen die Arbeitgeber keine Beiträge entrichten, es steht ihnen jedoch frei, dies zu tun (dabei ist anzumerken, dass dieser Mindestbetrag in der Vergangenheit nicht angehoben wurde). Darüber hinaus gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze: Für den Teil des Arbeitsentgelts, das diese Grenze überschreitet, müssen die Arbeitgeber keine Beiträge entrichten. Im Finanzjahr 2012/2013 belief sich diese Bemessungsgrenze für jedes Quartal

auf 45 750 \$A. Sie entspricht fast einem 2½-Fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts und ist an eine Messgröße der durchschnittlichen Lohnentwicklung gekoppelt.

Im Auszahlungsstadium der Superannuation Garantie werden die Berechnungen komplizierter. Es gibt zwar einige betriebliche Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat, die meisten Arbeitnehmer sind jedoch über Systeme mit Beitragsprimat versichert. Die Versicherten können sich das angesammelte Kapital entweder als einmaligen Betrag oder als Einkommensstrom auszahlen lassen. Derzeit entscheiden sich die meisten Versicherten für eine Einmalzahlung. Für Vergleiche mit anderen Ländern (in denen Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat vorherrschend sind) wird die Umwandlung des Kapitals aus der Superannuation Garantie in eine preisindexierte, regelmäßige Rentenzahlung (*Annuity*) unterstellt. Die Berechnung dieser Rentenzahlung stützt sich auf die australischen Sterberaten.

Sozialrente

Die Sozialrente (*Age Pension*) soll diejenigen absichern, die im Lauf ihres Erwerbslebens nicht genügend Ersparnisse bilden konnten, und für andere die Altersvorsorge ergänzen. Um die Leistungen gezielt Bedürftigen zukommen zu lassen, werden Einkommens- und Vermögensprüfungen (Bedürftigkeitsprüfungen) eingesetzt.

Die australische Sozialrente kann nicht direkt mit den Leistungen verglichen werden, die ältere Menschen in anderen OECD-Ländern erhalten, da es sich dort hauptsächlich um Einkommensersatzleistungen handelt. Die australische Sozialrente ist eine Pauschalleistung, die auf Umverteilung abzielt. Sie soll den Empfängern der Sozialrente ein Einkommen bieten, das ausreicht, um den Grundbedarf zu decken. Zusätzlich zu den im Rahmen der Sozialrente gezahlten Geldleistungen können die australischen Senioren unter bestimmten Bedingungen ein umfassendes System von Vergünstigungen und Beihilfen für Gesundheitsversorgung, Miete und Arzneimittel sowie zur Deckung anderer Lebenshaltungskosten in Anspruch nehmen. Die australische Regierung unterstützt die private Altersvorsorge durch Steuervergünstigungen im Rahmen des Superannuation-Systems.

Im September 2009 wurde eine Rentenreform durchgeführt, mit der die Adäquanz und Nachhaltigkeit des Rentensystems verbessert wurde.

Ein Kernmerkmal der Rentenreformen war die Verbesserung des Indexierungsverfahrens. Es wurde ein neuer Indikator eingeführt, um die spezifische Entwicklung der Lebenshaltungskosten von Rentnern besser zu erfassen, der *Pensioner and Beneficiary Living Cost Index – PBLCI*. Der an den Verdiensten orientierte Richtwert (*Wages Benchmark*), über den die Rente an die Entwicklung des Lebensstandards in der jeweiligen Gegend geknüpft ist, wurde für alleinstehende Rentner von 25% auf etwa 27,7% und für Paare auf 41,8% erhöht.

Um die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Empfänger der Sozialrente zu erhöhen, wurde der sogenannte *Work Bonus* eingeführt, ein Freibetrag für Erwerbseinkommen, der bei der Einkommensprüfung nicht angerechnet wird.

Die Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Rentensystems umfassen strengere Bedürftigkeitsprüfungen und eine Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre bis 2023.

Der Wert der Sozialrente wird alle zwei Jahre angepasst, und die Auszahlung erfolgt im Zweiwochenrhythmus. Der Höchstsatz der Rente und der Rentenzulage für Alleinstehende lag im September 2012 bei 772 \$A auf Zweiwochenbasis, im März 2013 wurde er auf 808 \$A angehoben. (Alle Werte sind auf den nächsten Dollarwert ab- bzw. aufgerundet.) Daraus ergibt sich ein jährlicher Höchstbetrag von 21 018 \$A.

Die Höhe der Sozialrente wird entsprechend dem Preisanstieg angepasst, entweder anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) oder des PBLCI, je nachdem welcher Index stärker steigt. Der Wert wird gegebenenfalls noch weiter angehoben, um sicherzustellen, dass der Gesamrentensatz für Paare nicht unter 41,8% des durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtarbeitsentgelts vor Steuern einer männlichen Arbeitskraft gemäß der nationalen Definition sinkt (die geringfügig von der in den OECD-Analysen verwendeten Definition des Durchschnittsverdiensts abweicht).

Die Sozialrente wird gekürzt, sobald das Jahreseinkommen aus anderen Quellen einen bestimmten Freibetrag („Free Area“) übersteigt. Dieser wird jährlich im Juli angepasst. Im Zeitraum 2010-2012 lagen die entsprechenden Werte bei 150 \$A im ersten Halbjahr und 152 \$A im zweiten Halbjahr (wiederum auf zwei Wochen bezogen). Darüber hinaus wird eine Vermögensprüfung durchgeführt. Nahezu 41% der Rentner erfahren auf Grund der Bedürftigkeitsprüfung eine Leistungskürzung und beziehen daher nur einen verringerten Rentensatz. Innerhalb dieser Gruppe wurden die Renten von 69% infolge der Einkommensprüfung und von 31% infolge der Vermögensprüfung gekürzt. Etwa 59% der Rentner beziehen den vollen Rentensatz.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Altersvorsorge (einschließlich Leistungen aus der Superannuation Guarantee) ist gegenwärtig ab einem Mindestalter (*preservation age*) von 55 Jahren möglich, das schrittweise auf 60 Jahre angehoben wird. Personen, die länger erwerbstätig sind, können ihre Leistungen ebenfalls ab dem Mindestalter beziehen, allerdings lediglich in Form eines nicht ablösbaren Einkommensstroms. Die Sozialrente wird nicht vor Erreichen des Regelrentenalters gezahlt, das bei Männern 65 Jahre und bei Frauen 64 Jahre beträgt und bis 2014 auf 65 Jahre angehoben wird. Bis 2023 wird das Regelrentenalter dann für alle auf 67 Jahre angehoben.

Spätverrentung

Es ist möglich, die Beantragung der Superannuation Guarantee über das Alter von 65 Jahren hinaus zu verschieben. Die Arbeitgeber sind im Rahmen der Superannuation-Guarantee-Bestimmungen verpflichtet, für ihre anspruchsberechtigten Mitarbeiter weiter Altersvorsorgebeiträge zu entrichten.

Der *Work Bonus* ist eine einkommensabhängige Vergünstigung, die es Beziehern der Sozialrente ermöglicht, bis zu 250 \$A auf Zweiwochenbasis hinzuzuverdienen, ohne dass dieser Betrag bei der Einkommensprüfung angerechnet wird. Rentner, die auf Zweiwochenbasis weniger als 250 \$A verdienen, können den ungenutzten Betrag bis zu einem Höchstwert von 6 500 \$A kumulieren und mit künftigem Erwerbseinkommen verrechnen. Der *Work Bonus* in Kombination mit dem Freibetrag für Renteneinkommen („Free Area“) ermöglicht es einem alleinstehenden Rentner, der über keine sonstigen Einkommen verfügt, jedes Jahr bis zu etwa 10 450 \$A zu verdienen, ohne dass seine Rente dadurch beeinträchtigt wird.

Kindererziehungszeiten

Im Rahmen des Superannuation-Guarantee-Systems gibt es keine besondere Absicherung für nicht in Erwerbsarbeit verbrachte Zeiträume. Für solche Zeiträume können freiwillige Beiträge entrichtet werden.

Die bedürftigkeitsabhängige Struktur der Sozialrente bietet Personen mit Lücken in der Erwerbsbiografie eine gewisse Absicherung, da sie ein Mindesteinkommen sichert und die Alterseinkommen derjenigen ergänzt, die im Lauf ihres Erwerbslebens keine ausreichenden Ersparnisse bilden konnten.

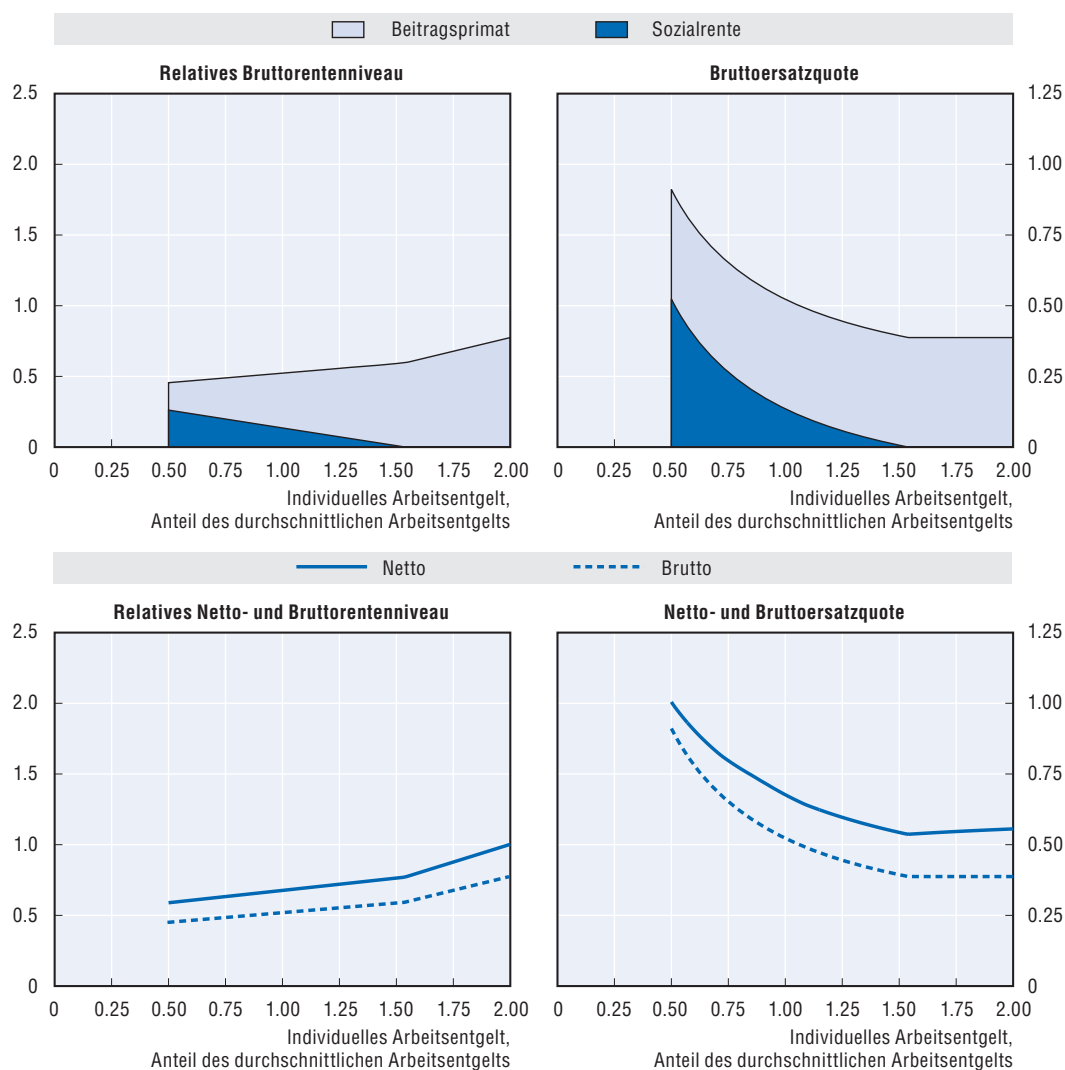
Arbeitslosigkeit

Im Rahmen des Superannuation-Guarantee-Systems gibt es keine besondere Absicherung für nicht in Erwerbsarbeit verbrachte Zeiträume. Für solche Zeiträume können freiwillige Beiträge entrichtet werden.

Zeiten der Arbeitslosigkeit können im Rahmen des Altersvorsorgesystems nicht angerechnet werden.

Die bedürftigkeitsabhängige Struktur der Sozialrente bietet Personen mit Lücken in der Erwerbsbiografie eine gewisse Absicherung, da sie ein Mindesteinkommen sichert und die Alterseinkommen derjenigen ergänzt, die im Lauf ihres Erwerbslebens keine ausreichenden Ersparnisse bilden konnten.

Ergebnisse des Rentenmodells: Australien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	50,0 46,3	45,5 43,3	48,9 45,6	52,3 47,8	59,0 52,3	77,5 68,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	64,7 59,9	58,9 56,1	63,3 59,0	67,7 61,9	76,4 67,7	100,3 88,7
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	60,2 55,8	91,1 86,6	65,2 60,8	52,3 47,8	39,4 34,9	38,7 34,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	75,6 70,0	100,5 95,6	79,7 74,3	67,7 61,9	54,3 48,2	55,6 49,2
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,9 11,6	17,3 19,0	11,9 12,8	9,3 9,7	6,6 6,6	6,5 6,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,9 11,6	17,3 19,0	11,9 12,8	9,3 9,7	6,6 6,6	6,5 6,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908345>

Belgien

Belgien: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem besteht aus zwei Komponenten: einer verdienstabhängigen öffentlichen Altersversorgung mit einer Mindestrente und einer bedürftigkeitsabhängigen Einkommenssicherung.

Wesentliche Indikatoren

		Belgien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	46 100	32 400
	USD	60 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	10,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,4	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	29,6	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908402>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt für alle 65 Jahre. Nach der Gesetzgebung Belgiens erfordert der Bezug einer vollen Rente 45 Beitragsjahre.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Quote für die Berechnung der Rente beträgt für alleinstehende Rentner 60% und für solche mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner 75%. Der geschätzte Jahressteigerungssatz liegt also bei $60\%/45 = 1,33\%$ (für Männer). Maßgeblich ist (gemäß den vereinfachten Modellannahmen) der durchschnittliche Verdienst über das gesamte Erwerbsleben. Für den Verdienst aus früheren Jahren wird eine Aufwertung entsprechend der Preisentwicklung vorgenommen, wobei zugleich ein Neubewertungskoeffizient angewendet wird, um weiter zurückliegende Bezüge entsprechend dem Anstieg des Lebensstandards zu aktualisieren (unterschiedlicher Koeffizient für jedes Jahr). Diese Neubewertungen der weiter zurückliegenden Bezüge bei der Rentenberechnung sind im Modell nicht berücksichtigt.

Die volle Rente wird gezahlt, sofern die obigen Anspruchskriterien erfüllt sind. Bei kürzeren Beitragszeiten wird die Rente ebenfalls ausgezahlt, aber auf der Basis der niedrigeren Zahl der Beitragsjahre berechnet.

Der anrechnungsfähige jährliche Verdienst für die Berechnung der Rentenhöhe ist nach oben begrenzt. Diese Bemessungsgrenze lag 2012 bei 51 092,44 Euro, was 111% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Die laufenden Rentenzahlungen werden entsprechend einem Verbraucherpreisindex angepasst (dem sogenannten „Gesundheitsindex“, in dem bestimmte Güter nicht enthalten sind). Darüber hinaus werden diskretionäre reale Rentenerhöhungen zur Anpassung an den allgemeinen Lebensstandard vorgenommen. Diese Anpassungen waren in jüngster Zeit allerdings mehr auf die niedrigsten oder die schon am längsten ausgezahlten Renten ausgerichtet. Seit 2008 ist die Regierung gesetzlich verpflichtet, Entscheidungen hinsichtlich der Rentenaktualisierung auf der Basis der Empfehlungen der Sozialpartner im Zweijahresrhythmus zu treffen.

Es gibt zusätzliche Renteneinkommen („Urlaubs-“ und „Ergänzungsleistungen“), die einmal jährlich ausgezahlt werden. Bis zu einer Obergrenze von 603,61 Euro für Alleinstehende und 754,52 Euro für Rentner mit einem unterhaltsberechtigten Ehepartner entsprechen sie der Höhe einer Monatsrente (Stand Mai 2012).

Mindestanrechnungsbetrag

Für Rentner, die niedrige Einkommen hatten oder ihr gesamtes Erwerbsleben auf Teilzeitbasis beschäftigt waren, ist zur Anhebung der Rentenansprüche ein jährlicher Mindestanrechnungsbetrag vorgesehen. Bei einem Jahresverdienst von weniger als 21 326,67 Euro (Stand 1. Januar 2012 – 22 189,36 Euro für Rentenfälle ab dem 1. Dezember 2012) wird der Referenzwert auf dieses Niveau angehoben. Anspruch auf diese Mindestanrechnung besteht nach mindestens 15 Versicherungsjahren, d.h. einem Äquivalent von mindestens einem Drittel einer Vollzeitbeschäftigung. (Daraus ergibt sich eine effektive Mindestrente bei vollständigem Erwerbsverlauf für Alleinstehende mit 45 Beitragsjahren, für die jeweils eine Anhebung auf das obige Niveau vorgenommen wird.) Die Anwendung dieses Mindestanrechnungsbetrags kann nicht zur Auszahlung einer Rente von über 17 513,00 Euro für Familien bzw. von 14 012,34 Euro für Alleinstehende führen. Sollte die Berechnung eine höhere Rente ergeben, wird die Mindestanrechnung in solcher Weise nicht auf alle anrechnungsfähigen Beitragsjahre angewandt, dass die Rente wieder unter dieses Niveau sinkt (17 866,12 Euro bzw. 14 292,82 Euro ab dem 1. Dezember 2012).

Verdienstabhängige Mindestrente

Des Weiteren gibt es eine verdienstabhängige Mindestrente, die sich für Rentner, die die Bedingungen in Bezug auf die Zahl der Beitragsjahre (45 Jahre) voll erfüllen, zum 1. Februar 2012 für Alleinstehende auf 13 052,28 Euro (13 313,61 Euro ab dem 1. Dezember 2012) und für Personen mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner auf 16 310,21 Euro belief (16 636,77 Euro ab dem 1. Dezember 2012). Bei nicht vollständigen Erwerbsbiografien verringert sich diese Mindestrente proportional, wobei Grundvoraussetzung allerdings ist, dass der Empfänger mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der erforderlichen Versicherungsjahre vorweisen kann. Ansonsten lässt sich die Rentenhöhe einfach durch die Anwendung der Rentenformel ermitteln (eine Anhebung der Leistung entsprechend dem Wachstum der Mindestrente entfällt).

Die Mindestrente ist preisindexiert, wobei bestimmte Güter nicht im Index enthalten sind. Die Leistungen werden immer dann um 2% erhöht, wenn die kumulative Inflation seit der letzten Aktualisierung einen bestimmten Grenzwert übersteigt (2%).

Rentner erhalten entweder diese Mindestrente oder die reguläre verdienstabhängige Rente (u.U. mit Anwendung des Mindestanrechnungsbetrags auf die Jahre, für die die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind), je nachdem welche höher ist.

Rentenbonus

Für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2007 und vor dem Jahr 2013 wird die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem Alter von 62 Jahren bis maximal zum gesetzlichen Regelrentenalter oder über 44 Beitragsjahre hinaus auf Grund des „Generationenpakts“ durch einen Bonus belohnt (2,25 Euro – Stand 1. Februar 2012 – für jeden gearbeiteten Tag, preisindexiert, bis maximal 702 Euro für jedes vollständig gearbeitete Jahr). Die Regierung hat eine Reform dieses Systems zum 1. Januar 2014 beschlossen, die vorsieht, dass der Rentenbonus je nach Dauer des Rentenaufschubs progressiv gestaltet wird (von 1,50 Euro pro Tag bis 2,50 Euro pro Tag bei 6 zusätzlich gearbeiteten Jahren).

Ferner kann die Erwerbstätigkeit über das Regelrentenalter hinaus auch genutzt werden, um zur Sicherung einer Vollrente Beitragsausfallzeiten in der Erwerbsbiografie zu kompensieren oder um den Rentenbetrag aufzubessern, da bei der Berechnung der Rentenhöhe nur die letzten 45 Verdienstjahre zu Grunde gelegt werden.

Einkommenssicherung: Sozialrente

Ältere Menschen, die keine durch berufliche Tätigkeit erworbenen Rentenansprüche besitzen oder deren Rentenansprüche sehr niedrig sind, können eine bedürftigkeitsabhängige Einkommenssicherung erhalten. Sie nennt sich GRAPA (*Garantie de revenu aux personnes âgées*) und gehört zu den Sozialhilfemaßnahmen, welche die Sozialversicherungsleistungen ergänzen (z.B. die gesetzliche Rente für Arbeitskräfte des Privatsektors, wie sie in der Modellrechnung berücksichtigt ist).

Die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen im Rahmen der Einkommenssicherung betragen 11 668,68 Euro für allein lebende Rentner und 7 779,12 Euro für mit anderen zusammen lebende ältere Menschen. Auch für diese Leistungen ist eine Preisindexierung vorgesehen, bei der bestimmte Güter ausgeklammert sind. Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das „reguläre“ Renteneinkommen nur in Höhe von 90% des tatsächlichen Betrags angerechnet.

Das Anspruchsalter entspricht dem gesetzlichen Rentenalter: 65 Jahre.

Freiwillige private Altersvorsorge

Im Jahr 2003 wurde ein System „sektoraler Ergänzungsrenten“ eingeführt, um die zweite Säule des Rentensystems weiter auszubauen. Die Beitragsätze werden durch (branchenweite) Tarifverträge festgelegt und können je nach Branche unterschiedlich ausfallen (in der Modellrechnung wird ein Beitragssatz von 4,25% zu Grunde gelegt).

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Seit dem Jahr 2005 ist eine Frühverrentung ab dem Alter von 60 Jahren mit 35 Beitragsjahren möglich. Das Frühverrentungsalter wird zwischen 2013 und 2016 auf 62 Jahre steigen, wobei sich die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre auf 40 erhöht (siehe unten stehende Tabelle). Eine versicherungsmathematische Kürzung der Rentenhöhe ist nicht vorgesehen. Dennoch kann auf Grund der möglicherweise unvollständigen Erwerbsbiografie (weniger als 45 Jahre) u.U. keine volle Rente erreicht werden. Es gibt eine Verdienstprüfung, was die Möglichkeit einer Kombination von Frührente und Erwerbseinkommen begrenzt. Diese Prüfung erfolgt nach strengeren Kriterien als die Verdienstprüfung nach Erreichen des Regelrentenalters.

Renteneintritt ab	Frühverrentungsalter	Dauer der Erwerbsbiografie	Ausnahmen
1. Januar 2013	60½	38	60-Jährige mit 40 Beitragsjahren
1. Januar 2014	61	39	60-Jährige mit 40 Beitragsjahren
1. Januar 2015	61½	40	60-Jährige mit 41 Beitragsjahren
1. Januar 2016	62	40	60-Jährige mit 42 bzw. 61-Jährige mit 41 Beitragsjahren

Spätverrentung

Der Renteneintritt kann auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus aufgeschoben werden. Personen, die über das Rentenalter hinaus weiterarbeiten, können so Beitragsausfallzeiten in der Erwerbsbiografie kompensieren, um näher an eine volle Rente heranzukommen, oder den Rentenbetrag aufbessern, da bei der Berechnung der Rentenhöhe nur die letzten 45 Verdienstjahre zu Grunde gelegt werden.

Ansonsten lassen sich Rentenleistungen und Arbeitsverdienste (nach dem Regelrentenalter) bis zu einer gewissen Grenze kombinieren. Bei einem Jahresverdienst von weniger als 21 436,50 Euro (Alleinstehende) bzw. 26 075,00 Euro (Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern) wird die Rente nicht gekürzt (21 865,32 Euro bzw. 26 596,50 Euro im Jahr 2013). Oberhalb dieser Schwellenwerte wird die Rente um den Betrag gekürzt, um den der Arbeitsverdienst diese Werte überschreitet. Liegt der tatsächliche Verdienst um 15% über diesen Schwellenwerten, wird die Rente vollständig entzogen (für die Dauer des Zeitraums, während dessen der Verdienst oberhalb der Obergrenze liegt). 2013 treten weitere Reformen in Kraft, wonach für Rentner im Alter von über 65 Jahren mit mindestens 42 Beitragsjahren die Obergrenze ganz entfällt.

Vor dem gesetzlichen (Regel-)Rentenalter sind niedrigere Schwellenwerte für die Kumulierung von Renten und Erwerbseinkommen vorgesehen: 7 421,57 Euro bzw. 11 132,37 Euro (7 570 Euro und 11 355,02 Euro im Jahr 2013), wobei wieder die gleiche Verdienstobergrenze von 15% über diesen Werten Anwendung findet.

Kindererziehungszeiten

Bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt drei Jahren kann Kindererziehung als Erwerbstätigkeit angerechnet werden, wenn die betroffene Person den sogenannten „Tijdskrediet“ erhält. Anspruch auf Tijdskrediet haben alle Beschäftigten des Privatsektors; sie können eine vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder eine Reduzierung der Arbeitszeit um die Hälfte erhalten, wenn sie während der 12 Monate vor Beginn des Tijdskrediet mehr als drei Viertel der Regelarbeitszeit gearbeitet haben. Außerdem müssen sie innerhalb der letzten 15 Monate vor Beantragung des Tijdskrediet mehr als ein Jahr durchgehend beim selben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein. Wenn sich die Person vollständig vom Arbeitsmarkt zurückzieht, erhält sie keinen Ausgleich. Die entsprechenden Jahre werden dem Zähler der Leistungsformel hinzugerechnet. In der Formel wird als Messgröße für das Arbeitsentgelt der letzte Verdienst vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt verwendet.

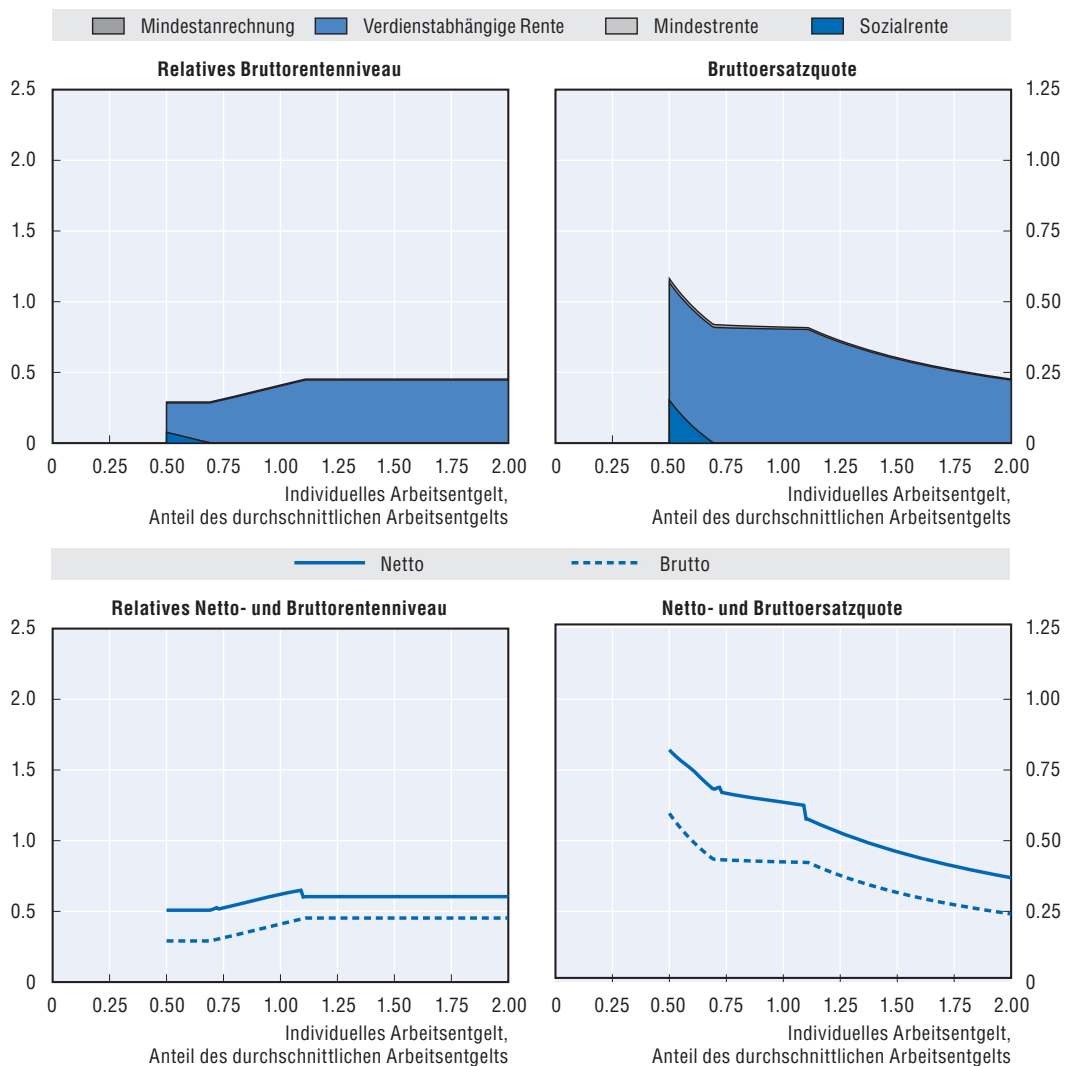
Arbeitslosigkeit

Zeiten, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden, werden im Rahmen des Rentensystems angerechnet. Die Jahre der Arbeitslosigkeit werden dem Zähler der Leistungsberechnungsformel hinzugefügt, und bis 2012 wurde das Erwerbseinkommen vor der Arbeitslosigkeitsphase als Kalkulationsbasis für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosigkeit zu Grunde gelegt.


Die Anzahl der anrechenbaren Jahre ist unbegrenzt. In der Praxis führen Phasen der Arbeitslosigkeit jedoch zu etwas niedrigeren Rentenleistungen als im Fall einer vollständigen Erwerbsbiografie, da der angerechnete Betrag nicht unbedingt dem vollen realen Lohnwachstum über den berücksichtigten Zeitraum Rechnung trägt. Bei Arbeitslosigkeit ab dem Alter von 62 Jahren oder nach 42 Beitragsjahren ist eine Beantragung des „Rentenbonus“ für die betroffenen Jahre nicht möglich.

Seit dem 1. Januar 2013 hat sich die Anrechnung von Arbeitslosigkeitszeiten bei der Berechnung der Rentenansprüche geändert. Für Phasen der Arbeitslosigkeit, in denen nur noch eine Pauschalleistung bezogen wird (was nach max. 48 Monaten der Arbeitslosigkeit der Fall ist), erfolgt die Anrechnung auf der Basis des „Mindestanrechnungsbetrags“.

Ergebnisse des Rentenmodells: Belgien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	35,2	29,1	31,3	41,0	45,3	45,3
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	56,4	50,8	52,5	62,1	60,4	60,4
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	41,4	58,2	41,7	41,0	30,2	22,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	63,9	80,7	65,3	62,1	44,6	35,4
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,0	9,9	7,1	7,0	5,1	3,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	6,4	11,3	8,1	7,9	5,8	4,4
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,3	9,9	6,8	6,0	3,9	2,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	7,3	11,3	7,8	6,9	4,5	3,3

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908421>

Brasilien

Brasilien: Rentensystem im Jahr 2012

Das Allgemeine Sozialversicherungssystem (*Regime Geral de Previdência Social – RGPS*) erfasst die Beschäftigten des privaten Sektors. Es wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Umsatzsteuereinnahmen sowie Bundeszuschüsse finanziert, die zur Deckung von Defiziten im System dienen. Es handelt sich um ein obligatorisches umlagefinanziertes, auf einer einzigen Säule beruhendes System, dessen Träger das Instituto Nacional do Seguro Social (INSS) ist.

Wesentliche Indikatoren

		Brasilien	OECD
Durchschnittsverdienst	BRL	21 000	87 500
	USD	10 200	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	73,8	79,9
	im Alter von 65 Jahren	18,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	12,2	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908440>

Anspruchskriterien

Anspruch auf eine Vollrente haben Beschäftigte des privaten Sektors ab dem Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen), wenn sie mindestens 15 Beitragsjahre vorweisen können. Alternativ hierzu ist auch ein Renteneintritt unabhängig vom Alter nach 35 Beitragsjahren (Männer) bzw. 30 Beitragsjahren (Frauen) möglich. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass Männer mit 55 Jahren und Frauen mit 50 Jahren in Rente gehen.

Rentenberechnung

Altersrente

Die Rentenleistungen entsprechen für alle Versicherten dem Durchschnitt von 80% der besten Monatsverdienste von Juli 1994 bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Dieser Durchschnitt wird nur dann mit dem „Factor Previdenciario“ multipliziert, wenn dieser Faktor höher ist als 1,0. Der Factor Previdenciario ist ein versicherungsmathematischer Koeffizient, der auf dem Beitragssatz, der Beitragszeit, dem Alter und der Lebenserwartung des Versicherten basiert. Im Fall besonders belastender Arbeitsbedingungen wird der Factor Previdenciario bei Nachweis von 15, 20 bzw. 25 Beitragsjahren nicht angewandt. Der bei der Rentenberechnung mindestens zu Grunde gelegte Monatsverdienst entspricht dem gesetzlichen monatlichen Mindestlohn (622 BRL). Der maximale Monatsverdienst, der bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, liegt bei 3 916,20 BRL. Die Mindestrente bei monatlichen Mindestbeitragszahlungen entspricht dem gesetzlichen monatlichen Mindestlohn.

Der Beitragssatz variiert je nach Verdienstniveau und beträgt 8% für monatliche Verdienste von bis zu 1 174,86 BRL, 9% für Verdienste zwischen 1 174,87 BRL und 1 958,10 BRL sowie 11% für Verdienste zwischen 1 958,11 BRL und 3 916,20 BRL.

Die Rentenleistungen werden 13-mal im Jahr ausbezahlt und entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex jährlich angepasst. Keine Leistung darf unter dem Mindestlohn liegen, der ebenfalls jährlich angepasst wird.

Rente wegen langer Beitragszeiten

Für Beschäftigte, die auf diese Art von Rente Anspruch haben, d.h. Männer mit 35 Beitragsjahren und Frauen mit 30 Beitragsjahren, belaufen sich die Rentenleistungen auf den Durchschnitt von 80% der besten Monatsverdienste von Juli 1994 bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Dieser Durchschnitt wird mit dem Factor Previdenciario multipliziert, der für junge Rentner weit unter 1,0 liegen kann. Der bei der Rentenberechnung mindestens zu Grunde gelegte Monatsverdienst entspricht dem gesetzlichen monatlichen Mindestlohn. Der maximale Monatsverdienst, der bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, liegt bei 3 916,20 BRL. Die Mindestrente bei monatlichen Mindestbeitragszahlungen entspricht dem gesetzlichen monatlichen Mindestlohn.

Die Rentenleistungen werden 13-mal im Jahr ausbezahlt und entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex jährlich angepasst. Keine Leistung darf unter dem Mindestlohn liegen, der ebenfalls jährlich angepasst wird.

Sozialhilfeprogramme für ältere Menschen

Es existieren Sozialhilfeleistungen für Personen, die keine Rentenansprüche haben. Das BPC-LOAS wurde eingerichtet, um ältere Menschen (ab 65 Jahre, sowohl Männer als auch Frauen) oder Behinderte zu unterstützen, deren Pro-Kopf-Einkommen unter einem Viertel des Mindestlohns liegt. Sie erhalten einen dem Mindestlohn entsprechenden Betrag, und ihre Lebensumstände werden alle zwei Jahre geprüft. Es handelt sich um eine exklusive Leistung: Die Empfänger können keine andere nicht beitragsabhängige Leistung vom Staat beziehen. Die Zuständigkeit für die ärztliche Beurteilung und die Bedürftigkeitsprüfung liegt beim INSS, die Verantwortung für die Leistungsverwaltung liegt jedoch beim Ministerium für soziale Entwicklung und Hungerbekämpfung (MDS).

Für Männer und Frauen ab 60 Jahren bzw. 55 Jahren, die mindestens 180 Monate in ländlichen Gebieten gearbeitet haben, existiert eine andere Leistung namens *Previdencia Rural* (Rente für Landarbeiter/Landarbeiterinnen). Die Leistungsbezüge entsprechen dem Mindestlohn.

Abweichende Erwerbsbiografien

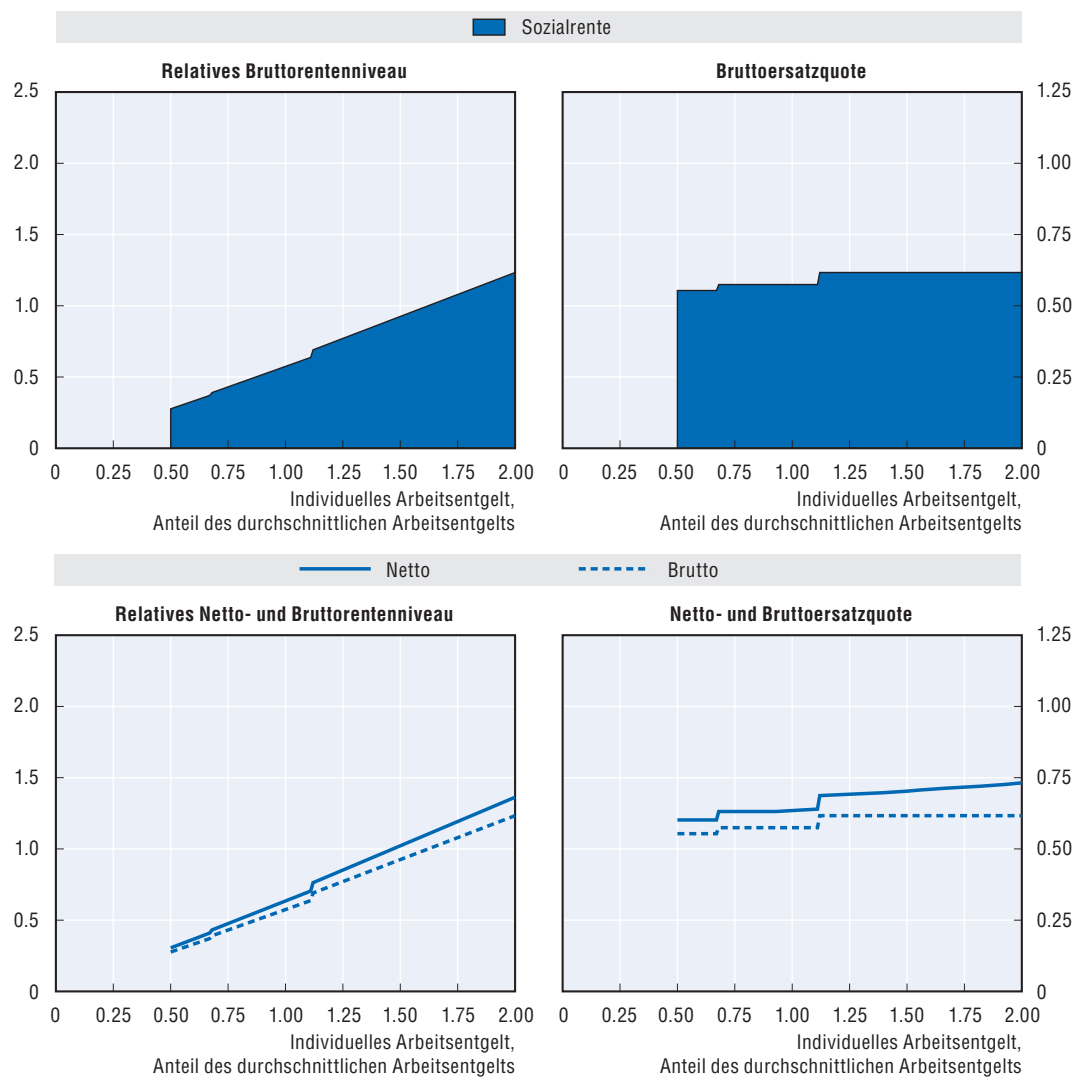
Frühverrentung

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist ab dem Alter von 53 Jahren mit mindestens 30 Beitragsjahren (Männer) bzw. 48 Jahren mit mindestens 25 Beitragsjahren (Frauen) möglich.

Spätverrentung

Rentanträge können aber auch bei gleichzeitiger Weiterbeschäftigung gestellt werden, und somit besteht kein Anreiz, die Auszahlung aufzuschieben.

Ergebnisse des Rentenmodells: Brasilien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	46,5	27,7	43,1	57,5	92,5	123,3
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	42,3	25,2	39,2	52,3	84,1	112,2
Relatives Nettorentenniveau	51,4	30,6	47,6	63,5	102,2	136,3
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	46,8	27,8	43,3	57,7	93,0	123,9
Bruttoersatzquote	57,5	55,4	57,5	57,5	61,7	61,7
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	52,3	50,3	52,3	52,3	56,1	56,1
Nettoersatzquote	63,1	60,2	63,1	63,5	70,3	73,2
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	57,4	54,7	57,4	57,7	64,0	66,6
Bruttorentenvermögen	16,1	15,5	16,1	16,1	17,3	17,3
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	18,9	18,2	18,9	18,9	20,3	20,3
Nettoartenvermögen	16,1	15,5	16,1	16,1	17,3	17,3
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	18,9	18,2	18,9	18,9	20,3	20,3

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908459>

Chile

Chile: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem besteht aus drei Komponenten: einer ersten Säule mit Umverteilungsfunktion, einer zweiten Säule mit obligatorischen Individualkonten und einer freiwilligen dritten Säule. Bei den 1981 eingeführten Individualkonten handelt es sich um ein System mit Beitragsprimat. Die erste Säule mit Umverteilungsfunktion wurde im Rahmen einer Rentenreform 2008 deutlich ausgedehnt.

Wesentliche Indikatoren

		Chile	OECD
Durchschnittsverdienst	CLP (Mio.)	6,22	20,45
	USD	13 000	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	3,6	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	79,8	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,5	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	16,0	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908516>

Anspruchskriterien

Beitragsprimat

Das Regelrentenalter beträgt 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Ab diesem Alter können zu jedem Zeitpunkt Rentenleistungen beantragt werden. Zur Inanspruchnahme der Rente ist es nicht erforderlich, aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden.

Grund- und Zusatzsysteme

Die solidarische Grundrente (PBS) wird den ärmsten 60% der Bevölkerung ab Vollendung des 65. Lebensjahrs gezahlt, unter der Voraussetzung einer Aufenthaltsdauer im Land von mindestens 20 Jahren, darunter vier der fünf Jahre, die der Antragsstellung unmittelbar vorausgehen. Für die Zusatzsozialrente gelten dieselben Anspruchskriterien.

Rentenberechnung

Beitragsprimat

Im Individualkontensystem liegt der Beitragssatz bei 10% des Buttoarbeitsentgelts. Zusätzlich zu diesem Beitrag werden Verwaltungsgebühren erhoben (diese werden nicht aus den Beitragszahlungen finanziert).

Die Beiträge werden bis zu einer Bemessungsgrenze erhoben, die im Dezember 2012 mit 67,4 „Unidades de Fomento“ (UF) (reale, d.h. inflationsbereinigte Rechnungseinheiten) angesetzt wurde, was im Dezember 2012 1 542 559 CLP pro Monat und damit dem Achtfachen des Mindestlohns und nahezu dem Dreifachen des Durchschnittsverdiensts entsprach. Die Höhe der Bemessungsgrenze bestimmt sich nach dem Durchschnittsverdienst.

Bei Renteneintritt kann das angesparte Kapital verwendet werden, um eine Lebensversicherung mit sofort fälliger Rente abzuschließen; möglich ist alternativ dazu auch die sofortige Auszahlung eines Teils der Deckungssumme mit späteren regelmäßigen Rentenbezügen, die Auszahlung im Wege einer programmierten Auflösung oder der Abschluss einer Lebensversicherung mit sofort fälliger Rente und programmiertem Entnahmesystem. Vom Individualkonto werden 15 UF zur Deckung von Bestattungskosten ent-

nommen. Für Zwecke des Vergleichs mit anderen Ländern werden die Ersatzquoten hier unter der Annahme regelmäßiger Rentenzahlungen zu einem versicherungsmathematisch fairen Satz berechnet.

Grundrente

Die solidarische Grundrente (PBS) belief sich im Dezember 2012 auf 80 528 CLP. Sie ist preisindexiert. Mit der Reform von 2008 wurde auch eine (renten-)einkommensabhängige Zusatzrente als Ersatz für die bisherige Mindestrente eingeführt. Ziel dieser neuen Zusatzrente ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Geringverdienern beim Übergang in den Ruhestand. Anspruchsberechtigt sind all jene, deren Rente aus dem System mit Beitragsprimat einen bestimmten Betrag unterschreitet, der der sogenannten Maximalrente mit Solidaritätsleistung (*Pension Maxima con aporte Solidario* – PMA_S) entspricht. Die PMA_S ist preisindexiert.

Im Allgemeinen ist die Zusatzleistung definiert als die Höhe der Solidaritätsgrundrente (*Pension Basica Solidaria* – PBS) abzüglich des Verhältnisses zwischen PBS und PMA_S multipliziert mit der Höhe der Rente mit Beitragsprimat. Die Verhältniszahl PBS/PMA_S beträgt 29%.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im System mit Beitragsprimat ist die Frühverrentung in jedem Alter erlaubt, sofern das auf dem Rentenkonto akkumulierte Deckungskapital ausreicht, um Rentenleistungen zu finanzieren, die bestimmte Mindestwerte überschreiten. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, muss die garantierte Rente erstens wenigstens 80% der PMA_S ausmachen. Zweitens muss eine Ersatzquote von mindestens 70% des Verdiensts der zehn Jahre vor Rentenbezug erreicht werden.

Das Regelrentenalter wird für jeweils 5 Erwerbsjahre unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen in bestimmten Berufen um ein oder zwei Jahre gesenkt. Maximal kann das Regelrentenalter um 10 Jahre gesenkt werden.

Spätverrentung

Der Rentenbezug kann über das Regelrentenalter hinaus aufgeschoben werden.

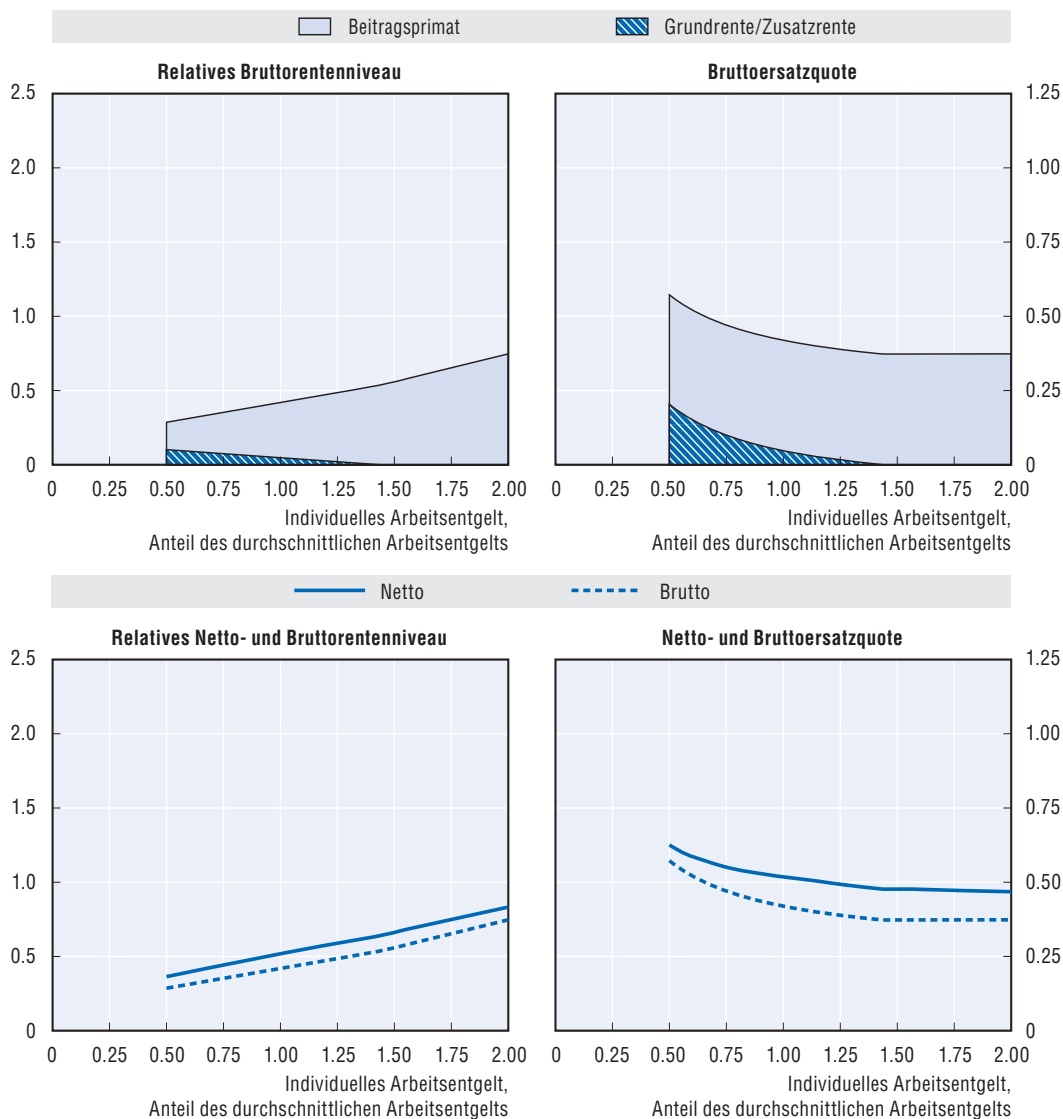
Kindererziehungszeiten

Mit 65 Jahren erhalten Frauen für jedes Kind einen „Rentengutschein“. Dieser entspricht 10% von 18 Monaten Mindestlohn zum Zeitpunkt der Geburt zuzüglich der durchschnittlichen Nettorendite der Rentenversicherung mit Beitragsprimat von der Geburt bis zum Rentenantrag. Der durchschnittliche Zinssatz wird für „Fonds C“ der privaten Altersvorsorge berechnet: Hierbei handelt es sich um einen Fonds mit mittlerem Risiko-Rendite-Verhältnis. Bei Rentenbeantragung fließt der Betrag in die Rente ein.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeitszeiten werden nicht angerechnet. Seit 2002 gibt es eine gesonderte Arbeitslosenversicherung.

Ergebnisse des Rentenmodells: Chile



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	36,9	28,6	35,3	41,9	55,9	74,7
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	29,6	24,2	28,6	33,0	41,8	50,6
Relatives Nettorentenniveau	46,1	36,4	44,2	51,8	66,3	83,3
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	37,6	31,0	36,3	41,6	51,6	60,9
Bruttoersatzquote	45,5	57,3	47,0	41,9	37,3	37,3
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	36,6	48,3	38,1	33,0	27,9	25,3
Nettoersatzquote	54,1	62,5	55,1	51,8	47,7	46,8
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	44,1	53,2	45,2	41,6	37,2	34,2
Bruttorentenvermögen	7,8	9,8	8,1	7,2	6,4	6,4
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,1	10,7	8,4	7,3	6,2	5,6
Nettorentenvermögen	6,8	8,7	7,1	6,2	5,3	5,0
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,2	9,6	7,5	6,4	5,3	4,7

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908535>

China

China: Rentensystem im Jahr 2012

Chinas Zweisäulensystem besteht aus einer Grundrente und einer auf obligatorischen Arbeitnehmerbeiträgen basierenden zweiten Säule. Dieses 1998 eingeführte System wurde 2006 stark reformiert. Es erstreckt sich auf die städtischen Erwerbstätigen, und viele der Parameter hängen nicht vom nationalen, sondern vom Durchschnittsverdienst auf Provinzebene ab.

Wesentliche Indikatoren

		China	OECD
Durchschnittsverdienst	CNY	46 800	266 100
	USD	7 500	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	3,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	75,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	15,6	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	13,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908554>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt 60 Jahre für Männer, 50 Jahre für weibliche Arbeiter und 55 Jahre für weibliche Angestellte.

Rentenberechnung

Grundrente

Die Grundrente liegt bei 1% des Durchschnitts des indexierten individuellen Arbeitsentgelts und des Durchschnittsverdiensts auf Provinzebene für jedes Versicherungsjahr, wobei mindestens 15 Beitragsjahre Voraussetzung sind. Zur Indexierung der Rentenzahlungen wird eine kombinierte Messgröße der Lohn- und Preisentwicklung verwendet, die zwischen 40% und 60% des Wachstums des Durchschnittsverdiensts liegen kann. In der Modellrechnung wird eine 50%ige Lohnindexierung unterstellt.

System mit Beitragsprimat (kapitalgedeckte oder fiktive Rentenkonten)

Die zweite Säule der Rentenversicherung besteht aus Individualkonten. Neben den Provinzen im Nordosten des Landes (Liaoning, Jilin und Heilongjiang) haben weitere acht Provinzen Rentensysteme mit kapitalgedeckten individuellen Rentenkonten eingeführt. In anderen Teilen des Landes handelt es sich hauptsächlich um Notional-Accounts-Systeme (fiktive Rentenkonten), in denen ein fiktiver Zinssatz gutgeschrieben wird.

Arbeitnehmer zahlen 8% ihres Arbeitsentgelts in das Individualkontensystem ein. Das kumulierte Guthaben im Anlagefonds oder fiktiven Konto wird zum Zeitpunkt des Übergangs in den Ruhestand in Rentenzahlungen konvertiert, indem das Guthaben durch einen staatlich festgelegten Umwandlungsfaktor dividiert wird, der sich am individuellen Rentenalter und der durchschnittlichen landesweiten Lebenserwartung orientiert. In allen Provinzen gelten für Männer wie auch Frauen folgende Umwandlungsfaktoren (für monatliche Rentenauszahlungen):

Alter	40	45	50	55	60	65	70
Faktor	233	216	195	170	139	101	56

Zur Indexierung der laufenden Rentenzahlungen wird eine kombinierte Messgröße der Lohn- und Preisentwicklung verwendet (vgl. die Beschreibung der Grundrente weiter oben).

Abweichende Erwerbsbiografien

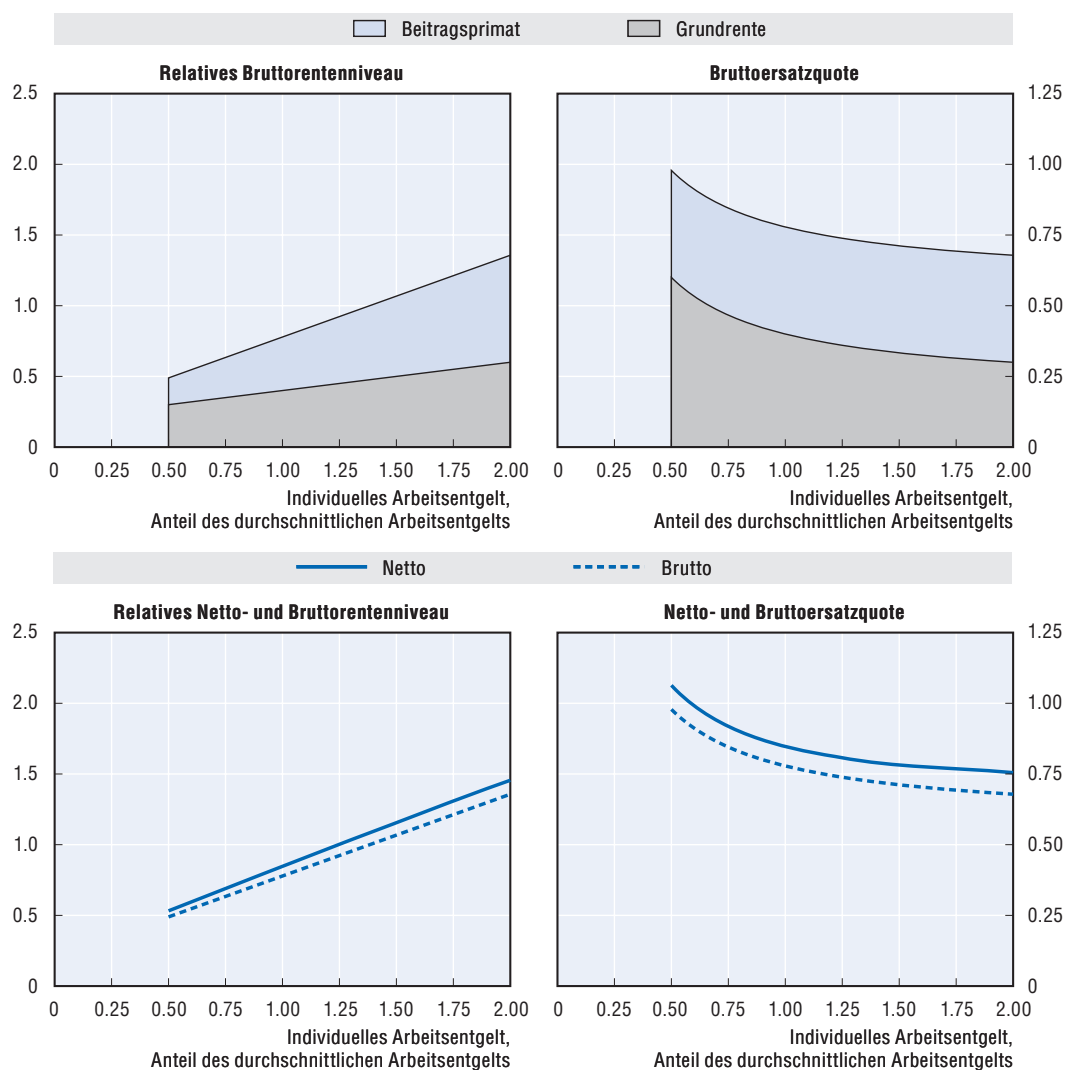
Frühverrentung

Männer können die Rente mit 55 Jahren und Frauen mit 50 Jahren in Anspruch nehmen, sofern sie eine körperliche Arbeit verrichtet haben. Im Fall einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit kann die Rente für Männer ab dem Alter von 50 Jahren und für Frauen ab 45 Jahren gezahlt werden, wobei mindestens 15 Beitragsjahre Voraussetzung sind.

Spätverrentung

Es ist möglich, den Rentenbezug über das Regelrentenalter von 65 Jahren hinaus aufzuschieben, dies führt aber nicht zu einer Erhöhung der Rentenleistungen.

Ergebnisse des Rentenmodells: China



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	66,9	48,9	63,4	77,9	106,8	135,7
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	52,7	39,2	50,1	61,0	82,7	104,5
Relatives Nettorentenniveau	72,7	53,2	69,0	84,7	115,6	145,5
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	57,4	42,7	54,5	66,3	90,0	113,2
Bruttoersatzquote	82,5	97,9	84,5	77,9	71,2	67,9
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	65,1	78,5	66,8	61,0	55,2	52,2
Nettoersatzquote	89,7	106,4	91,9	84,7	78,2	75,5
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	70,8	85,3	72,6	66,3	60,9	58,7
Bruttorentenvermögen	16,1	19,1	16,5	15,2	13,9	13,3
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	16,3	19,7	16,8	15,3	13,8	13,1
Nettorentenvermögen	16,1	19,1	16,5	15,2	13,9	13,1
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	16,3	19,7	16,8	15,3	13,8	13,0

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908573>

Dänemark

Dänemark: Rentensystem im Jahr 2012

Es gibt ein staatliches Grundsicherungssystem. Finanziell besonders benachteiligte Rentner erhalten eine bedürftigkeitsabhängige Zusatzrente. Ferner gibt es ein von den Versicherungszeiten abhängiges System, die ATP. Darüber hinaus sind über 90% der Vollzeitbeschäftigten durch eine tarifvertraglich vereinbarte obligatorische Betriebsrente abgesichert.

Wesentliche Indikatoren

		Dänemark	OECD
Durchschnittsverdienst	DKK	392 500	241 600
	USD	69 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,1	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	79,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	18,4	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	29,9	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908630>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt derzeit 65 Jahre, wird jedoch im Zeitraum 2019-2022 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für den Bezug einer vollen Rente im staatlichen Alterssicherungssystem muss der Empfänger mindestens 40 Jahre in Dänemark ansässig gewesen sein. Bei kürzeren Zeiten haben die Betroffenen Anspruch auf anteilige Leistungen.

Ein voller Anspruch auf die Arbeitsmarkt-Zusatzrente (ATP) setzt eine vollständige Erwerbsbiografie voraus. Das ATP-Programm wurde 1964 eingeführt.

Rentenberechnung

Grundrente

Die volle Grundrente beläuft sich auf 5 713 DKK pro Monat bzw. 68 556 DKK pro Jahr, was etwa 17% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts entspricht. Ihre Zahlung ist von einer individuellen Verdienstprüfung abhängig, wobei die Grundrente reduziert wird, wenn das Erwerbseinkommen 291 200 DKK jährlich überschreitet (etwa 75% des Durchschnittsverdiensts). Sie verringert sich in diesem Fall um 30% des Betrags, um die der Verdienst diese Obergrenze übersteigt.

Sozialrente

Die volle Ergänzungsleistung beträgt für Alleinstehende 5 933 DKK pro Monat bzw. 71 196 DKK pro Jahr und 34 416 DKK pro Jahr für Paare. Bei der Berechnung des tatsächlichen Betrags werden abgesehen von der staatlichen Rente alle sonstigen persönlichen Einnahmequellen berücksichtigt (einschließlich ATP und Betriebsrenten). Falls das Haushaltseinkommen 64 300 DKK übersteigt, wird die soziale Ergänzungsleistung für Alleinstehende um 30,9% des über diesem Schwellenwert liegenden Einkommens verringert. Für Paare ist der Grenzwert bei der Prüfung der Haushaltseinkommen mit 128 900 DKK angesetzt und wird ein Kürzungssatz von 16% angewandt.

In Verbindung mit der staatlichen Altersrente wird eine Zusatzrente in Höhe von 11 200 DKK gezahlt. Die Zusatzrente ist zu versteuern und wird einmal jährlich gezahlt.

Sie ist bedürftigkeitsabhängig und den ärmsten Rentnern vorbehalten, die kaum liquide Ersparnisse besitzen (maximal 77 700 DKK).

Die staatliche Altersrente (Grund- und Ergänzungsleistungen sowie Zusatzrente) wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Durchschnittslohns angepasst. Die Anpassung basiert auf einem Index des Lohnanstiegs in den vorangegangenen zwei Jahren. Übersteigt das nominale Lohnwachstum 2%, wird ein Betrag von maximal 0,3% des über 2% liegenden Lohnwachstums einem Reservefonds für Sozialausgaben zugeführt. Die Indexierung der Renten und anderen Sozialleistungen basiert daher auf dem Lohnanstieg abzüglich der an den Reservefonds abgeführten Beträge.

2008 wurde eine spezielle Steuerermäßigung für Erwerbseinkommen eingeführt, mit der unterstützt werden soll, dass der vollständige Austritt aus dem Erwerbsleben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Von Juli 2008 an hat jeder Rentner, der Altersrentenleistungen bezieht, Anspruch auf einen Freibetrag für Erwerbseinkommen von bis zu 30 000 DKK jährlich, der bei der Berechnung der Grundrente und der Sozialrente nicht berücksichtigt wird.

Betriebliche Altersvorsorge

Bei diesen Rentensystemen handelt es sich um von den Sozialpartnern ausgehandelte hundertprozentig kapitalgedeckte Versicherungen mit Beitragsprimat. Nahezu alle Arbeitnehmer werden von diesen Systemen erfasst. Die Beitragssätze liegen in der Regel zwischen 9% und 17% des Arbeitsentgelts. 2006 wurde der Beitragssatz für die meisten dänischen Arbeitnehmer auf 10,8% angehoben, weshalb dieser Satz in der Modellrechnung zu Grunde gelegt wird. Die Leistungen werden im Allgemeinen in Form einer regelmäßigen Rente ausbezahlt. Der unterstellte Zinssatz beträgt 1,5% für Beitragszahlungen neueren Datums oder neue Programme. Allerdings operieren die Rentenprogramme auf Gewinnbasis, wobei die Rentenerhöhungen von den Anlagerenditen und der Sterbeinzidenz im Fonds abhängen. Viele Rentenprogramme ermöglichen auch Einmalauszahlungen. Für die Berechnung der regelmäßigen Rentenzahlungen müssen seit dem Jahr 2000 geschlechtsneutrale Sterbetafeln verwendet werden.

Beitragsprimat

Bei der ATP (Arbeitsmarkt-Zusatzrente) handelt es sich um ein obligatorisches System mit Beitragsprimat, das hundertprozentig kapitalgedeckt ist und auf einer Kollektivversicherung basiert. Die ATP bietet eine lebenslange Rente ab dem Alter von 65 Jahren und eine Einmalleistung für hinterbliebene Unterhaltsberechtigte im Falle des Ablebens des Versicherten. Alle abhängig Beschäftigten und fast alle Empfänger von Sozialversicherungsleistungen sind erfasst. Für Selbstständige ist die Teilnahme am ATP-System freiwillig. Nahezu die gesamte Bevölkerung ist über dieses System versichert, das somit fast universell ist.

Im Prinzip ist die Altersrente der ATP-Versicherung eine garantierte Anwartschaftsrente. Der Beitrag ist ein fester Betrag – also kein Anteil des Einkommens –, der nur entsprechend der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden variiert. Für einen Vollzeitbeschäftigten belief sich der Beitrag im Jahr 2012 auf 3 240 DKK. Zwei Drittel der Beitragsleistungen trägt der Arbeitgeber, ein Drittel der Arbeitnehmer. In der nachstehenden Tabelle werden die Beitragszahlungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) den geleisteten Arbeitsstunden gegenübergestellt (für auf Monatsbasis entlohnte Arbeitskräfte):

Monatliche Arbeitsstunden	<39	39-77	78-116	>116
Beiträge (DKK) pro Monat, Stand 2008	0	81	163	244
Monatliche Arbeitsstunden	<39	39-77	78-116	>116
Beiträge (DKK) pro Monat, Stand 2009	0	90	180	270

Der Beitrag wird angepasst, wenn die Sozialpartner dies im Rahmen von Tarifverträgen festlegen. In den letzten zwanzig Jahren wurde der Beitrag schrittweise mehr oder minder parallel zur Entwicklung des Durchschnittsverdiensts angepasst. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der Beitrag parallel zum Durchschnittsverdienst steigen wird. Für 2009 wurde eine Erhöhung um etwa 10% vereinbart.

Bis 2002 ergaben jeweils 396 DKK an Beiträgen 100 DKK an Rente, zahlbar ab dem 65. Lebensjahr, unabhängig vom Alter, in dem die Beiträge geleistet wurden. Dies entspricht einer Verzinsung von durchschnittlich rd. 4,5% (für alle einzahlenden Kohorten). Seit 2002 wird ein nominaler Zinssatz von 1,5% unterstellt. Die Modellrechnung basiert auf der Annahme, dass das ATP-Programm denselben Zinssatz abwirft, der auch für kapitalgedeckte Rentenpläne mit Beitragsprimat in anderen OECD-Ländern unterstellt wird.

Im ATP-Programm werden die Rentenzahlungen genauso angehoben wie die Rentenansprüche, wenn die finanzielle Situation dies erlaubt. Dies erfolgt in Form von Bonuszahlungen. Die Erhöhungen sind ebenso garantiert wie die erworbenen Rentenansprüche.

In der Modellrechnung wird eine volle Indexierung an der Preisentwicklung unterstellt.

2008 ist ein völlig neues System für den Erwerb von ATP-Anwartschaften eingeführt worden. Das Modell basiert auf Swapzinssätzen, im Gegensatz zu festen Nominalzinssätzen von beispielsweise 1,5%. In dem neuen System wird die altersabhängige Aufteilung der Mittelzuweisungen zum Garantiefonds und zum Bonusfonds aufgegeben; stattdessen erfolgt eine einheitliche Aufteilung, bei der 80% aller Beiträge in den Garantiefonds und 20% in den Bonusfonds fließen.

Abweichende Erwerbsbiografien

Spätverrentung

Es besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der staatlichen Altersrente um bis zu zehn Jahre aufzuschieben. Der Wertzuwachs bei Aufschub um jeweils ein Jahr ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Zeitspanne des Aufschubs und der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Zum Beispiel zeigen Bevölkerungsprojektionen, dass die Lebenserwartung eines 68-Jährigen bei 17,1 Jahren liegt. Der Wertzuwachs bei Aufschub um ein Jahr im Alter von 67 Jahren wäre daher $1/17,1 = 5,8\%$.

Kindererziehungszeiten

Während Mutterschafts-/Vaterschafts-/Elternurlaubszeiten wird der doppelte Beitragsatz zur ATP-Versicherung eingezahlt. Der Empfänger der Leistungen zahlt ein Drittel des Beitrags, zwei Drittel übernimmt der Staat/die Gemeinde. Mutterschafts-/Vaterschafts-/Elternurlaubsgeld kann bis zu maximal 52 Wochen bezogen werden. Die vier Wochen vor und die ersten 14 Wochen nach der Geburt sind der Mutter vorbehalten. Der Vater hat Anspruch auf zwei Wochen innerhalb der ersten 14 Wochen nach der Geburt (Vaterschaftsurlaub). Die letzten 32 Wochen können Vater und Mutter unter sich aufteilen (Elternzeit). Personen, die über diesen Zeitraum hinaus nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen, um sich um ihre Kinder zu kümmern, wechseln normalerweise in ein anderes System über, das ebenfalls einen

ATP-Beitrag vorsieht. In der Regel kehren junge Eltern nach Ablauf des Mutterschafts-/Vaterschafts-/Elternurlaubs wieder in den Arbeitsmarkt zurück, es sei denn, das Kind sei z.B. krank oder behindert; in solchen Fällen gibt es normalerweise Möglichkeiten, gewisse staatliche Leistungen zu beziehen, die die Zahlung von Beiträgen zur ATP-Versicherung ermöglichen. In der betrieblichen Altersvorsorge sind keine Beitragszahlungen bzw. Anrechnungsmöglichkeiten für Kinderbetreuungszeiten vorgesehen.

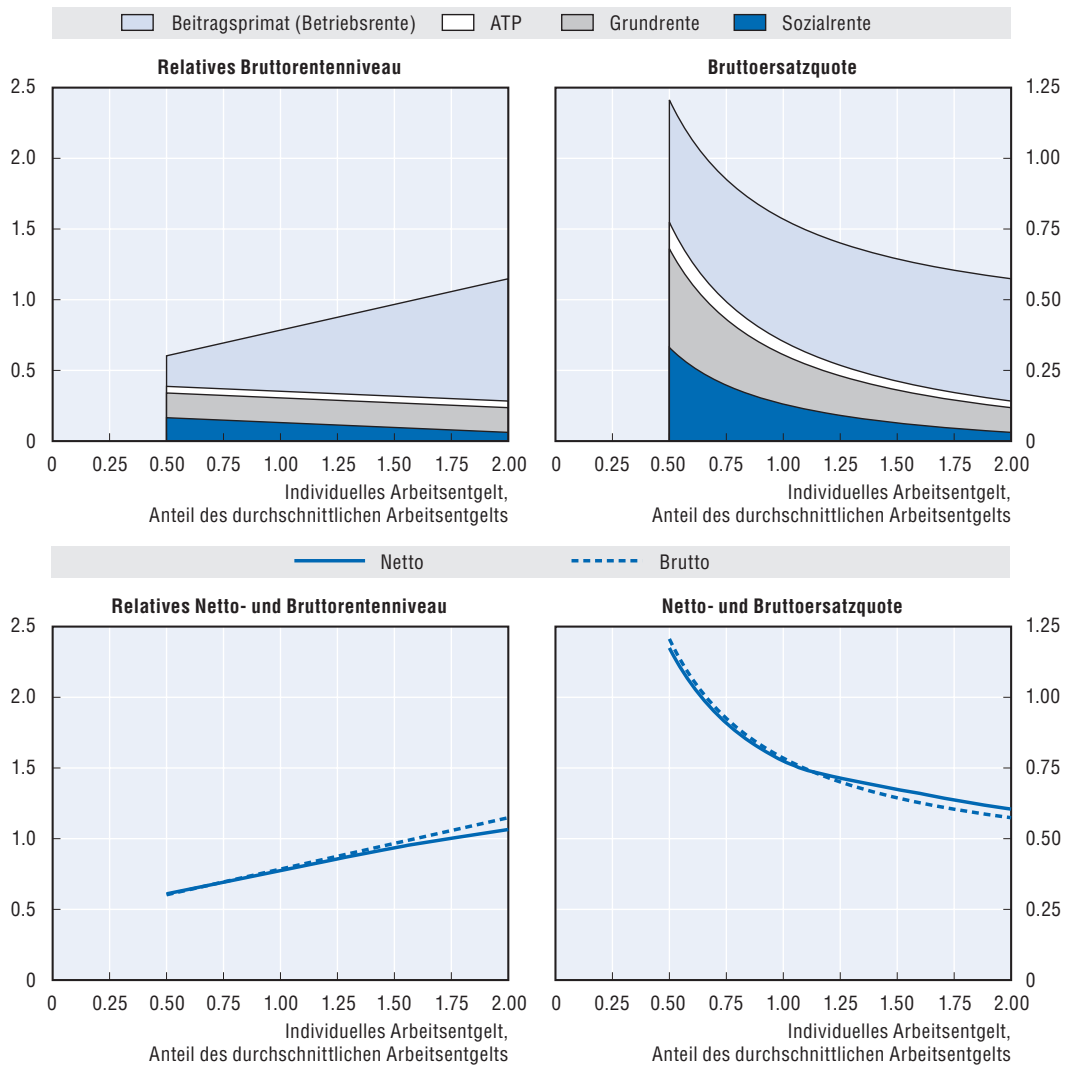
Arbeitslosigkeit

Während einer Phase der Arbeitslosigkeit übernimmt die Arbeitslosenversicherung (oder die Gemeinde, falls kein Arbeitslosenversicherungsschutz besteht) die Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers, und die ATP-Beiträge werden verdoppelt, sofern Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden (wenn es sich um Sozialhilfeleistungen handelt, wird der normale Betrag gezahlt). Der Staat zahlt zwei Drittel des Beitrags, wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung auslaufen und die betreffende Person Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfe bezieht. In der betrieblichen Altersvorsorge sind keine Beitragszahlungen oder Anrechnungsmöglichkeiten für Arbeitslosigkeitsphasen vorgesehen.

Es gibt außerdem ein freiwilliges Vorruhestandssystem, das an die Arbeitslosenversicherung geknüpft ist und ab dem Alter von 60 Jahren (im Zeitraum 2014-2017 wird dieses Alter schrittweise auf 62 Jahre angehoben) bis zum normalen Renteneintrittsalter Leistungen zahlt. Anspruchsberechtigt ist, wer mindestens 30 Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und in dieser Zeit freiwillige Vorruhestandsbeiträge entrichtet hat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Fall der Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt des Übergangs in das freiwillige Vorruhestandssystem Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht. Die Höhe der Leistungen entspricht der Höhe der Arbeitslosenunterstützung, allerdings begrenzt auf 91% des Höchstbetrags dieser Leistungen, d.h. 3 585 DKK pro Woche für Vollzeitbeschäftigte und 2 390 DKK für Teilzeitbeschäftigte (Zahlen aus dem Jahr 2012). Die Vorruhestandsleistungen können nicht mit der Sozialrente kombiniert werden.

Wer sich entscheidet, den Bezug der Vorruhestandsleistungen um mindestens zwei Jahre nach Erreichen des Anspruchsalters zu verschieben und noch beschäftigt ist, erhält höhere Vorruhestandsleistungen, in Höhe der maximalen Arbeitslosenunterstützung (2012 entsprach dies 3 940 DKK wöchentlich). Wer ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf Vorruhestands- oder vergleichbare Leistungen noch drei Jahre Vollzeit weiterarbeitet, erhält eine Einmalzahlung von bis zu 147 516 DKK (Stand 2012).

Ergebnisse des Rentenmodells: Dänemark



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	74,5	60,3	69,4	78,5	96,7	114,8
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	73,8	61,0	69,2	77,4	93,4	106,5
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	83,7	120,7	92,5	78,5	64,4	57,4
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	82,4	117,5	90,9	77,4	67,4	60,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	13,9	20,5	15,5	13,0	10,4	9,2
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	14,4	10,7	8,8	7,0	5,9
	10,7	16,1	12,0	9,9	7,8	6,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908649>

Deutschland

Deutschland: Rentensystem im Jahr 2012

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf einer einzigen Säule, bei der es sich um ein verdienstabhängiges Umlagesystem handelt. Die Rentenberechnung basiert auf einem Entgeltpunktesystem. Wenn die Alterseinkünfte aus allen Einkommensquellen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, kann zusätzlich die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung beantragt werden.

Wesentliche Indikatoren

		Deutschland	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	44 800	32 400
	USD	59 100	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	11,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,3	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	34,8	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908782>

Anspruchskriterien

Gegenwärtig besteht ab einem Alter von 65 Jahren und einem Monat sowie einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren Anspruch auf eine Regelaltersrente. Bei weniger als fünf Versicherungsjahren besteht kein Leistungsanspruch. Seit 2012 wird das gesetzliche Rentenalter über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Ein Jahresbeitrag, der auf einem Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsarbeitsentgelts aller Versicherten beruht, ergibt genau einen Entgeltpunkt. Das maßgebliche Durchschnittsentgelt ist in etwa identisch mit dem Durchschnittsentgelt nach der Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Auf einem niedrigeren oder höheren Einkommen basierende Beiträge bringen proportional weniger oder mehr Entgeltpunkte. Die Beitragsbemessungsgrenze lag 2012 bei 67 200 Euro Jahresverdienst, 207% des maßgeblichen Durchschnittsentgelts. Das maßgebliche Durchschnittsentgelt belief sich 2012 auf 32 446 Euro. Dies entspricht lediglich 72% des Durchschnittsverdiensts nach der OECD-Messgröße.

Bei Renteneintritt werden die Entgeltpunkte aller Versicherungsjahre addiert. Die Summe der Entgeltpunkte wird mit dem „aktuellen Rentenwert“ multipliziert, der sich 2012 auf 336,84 Euro belief. Der aktuelle Rentenwert gilt für Neurentner wie auch für bereits im Ruhestand lebende Personen. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich angepasst; als Ausgangspunkt für die Anpassung dient dabei die Entwicklung der Bruttolöhne. Zudem werden über den „Beitragsfaktor“ die Veränderungen der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und den geförderten (freiwilligen) privaten Altersvorsorgesystemen berücksichtigt. Ein Anstieg der Beitragssätze führt zu einer geringeren Steigerung des aktuellen Rentenwerts. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler im Verhältnis zur Zahl der Äquivalenzrentner misst, koppelt die Anpassung des aktuellen Rentenwerts an die Veränderung des Rentnerquotienten der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. der

Relation von Rentnern zu Beitragszahlern. Diese beiden Faktoren der Rentenanpassungsformel können die Höhe der Rentenanpassung beeinflussen; auf lange Sicht dürfte die Anpassung des aktuellen Rentenwerts dadurch voraussichtlich 14% geringer ausfallen als der Anstieg der Pro-Kopf-Bruttolöhne. Zudem wird der Anstieg des Beitragssatzes, der gegenwärtig bei 19,6% liegt, auf einen Höchstwert von 22% begrenzt.

Das für die Berechnung der Entgeltpunkte zu Grunde gelegte Durchschnittsentgelt wie auch der aktuelle Rentenwert weichen in den neuen Bundesländern geringfügig ab. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Unterschied auf Grund der Angleichung der Löhne in den alten und neuen Bundesländern langfristig verschwinden wird.

Grundsicherung im Alter

Wenn die Alterseinkünfte aus allen Einkommensquellen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, kann zusätzlich die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung beantragt werden. Diese Leistungen beziehen sich auf den persönlichen Grundbedarf. Die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen errechnen sich als Differenz zwischen dem persönlichen Bedarf und dem gewichteten Haushaltsäquivalenzeinkommen (einschließlich Rentenleistungen). 2011 belief sich der Pro-Kopf-Bedarf der Empfänger der bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung im Alter durchschnittlich auf 8 484 Euro. Dies entspricht 28% des maßgeblichen Bruttodurchschnittsentgelts (2011: 30 300 Euro) und 19% des Durchschnittsverdiensts nach der OECD-Messgröße (2011: 43 700 Euro).

Freiwillige private Altersvorsorge

Es gibt eine zusätzliche freiwillige private Altersvorsorge, die sogenannte Riester-Rente; entsprechende Vorsorgeprodukte werden von Banken, Versicherungsgesellschaften und Investmentfondsgesellschaften angeboten. Die Riester-Rente ist steuerbegünstigt und wird vom Staat gefördert. In der Modellrechnung wird ein Beitragssatz von 4% unterstellt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorgezogener Renteneintritt ab 63 Jahren ist möglich, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre vorgewiesen werden können. In diesem Fall wird die Rente jedoch durch einen dauerhaften Abschlag gemindert, der sich parallel zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters erhöht. Bei Renteneintritt vor Vollendung des 67. Lebensjahrs verringert sich die Rente lebenslang um 3,6% pro Jahr des Rentenbezugs vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Außerdem sind die Rentenansprüche bei einem Renteneintritt im Alter von 63 statt 67 Jahren wesentlich geringer, da die Erwerbstätigkeit um vier Jahre kürzer ist und in dieser Zeit keine weiteren Entgeltpunkte mehr erworben werden. Neben der Regelaltersrente gibt es auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Bei dieser Rentenart können Menschen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50% und einer Mindestversicherungszeit von 35 Jahren gegenwärtig mit einem maximalen Abschlag von 10,8% vorzeitig ab 60 Jahren in Rente gehen. Die Altersgrenze für diese Rente wird schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Eine Ausnahme von der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre besteht auch für Versicherte, die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer versicherten Beschäftigung oder Kindererziehung bzw. Berücksichtigungszeiten für die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren vorweisen können. Sie können weiterhin mit 65 Jahren in Rente gehen.

Spätverrentung

Bei Aufschub des Renteneintritts über die Regelaltersgrenze hinaus erhöht sich die Rentenleistung für jeden zusätzlichen Monat der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters um 0,5%.

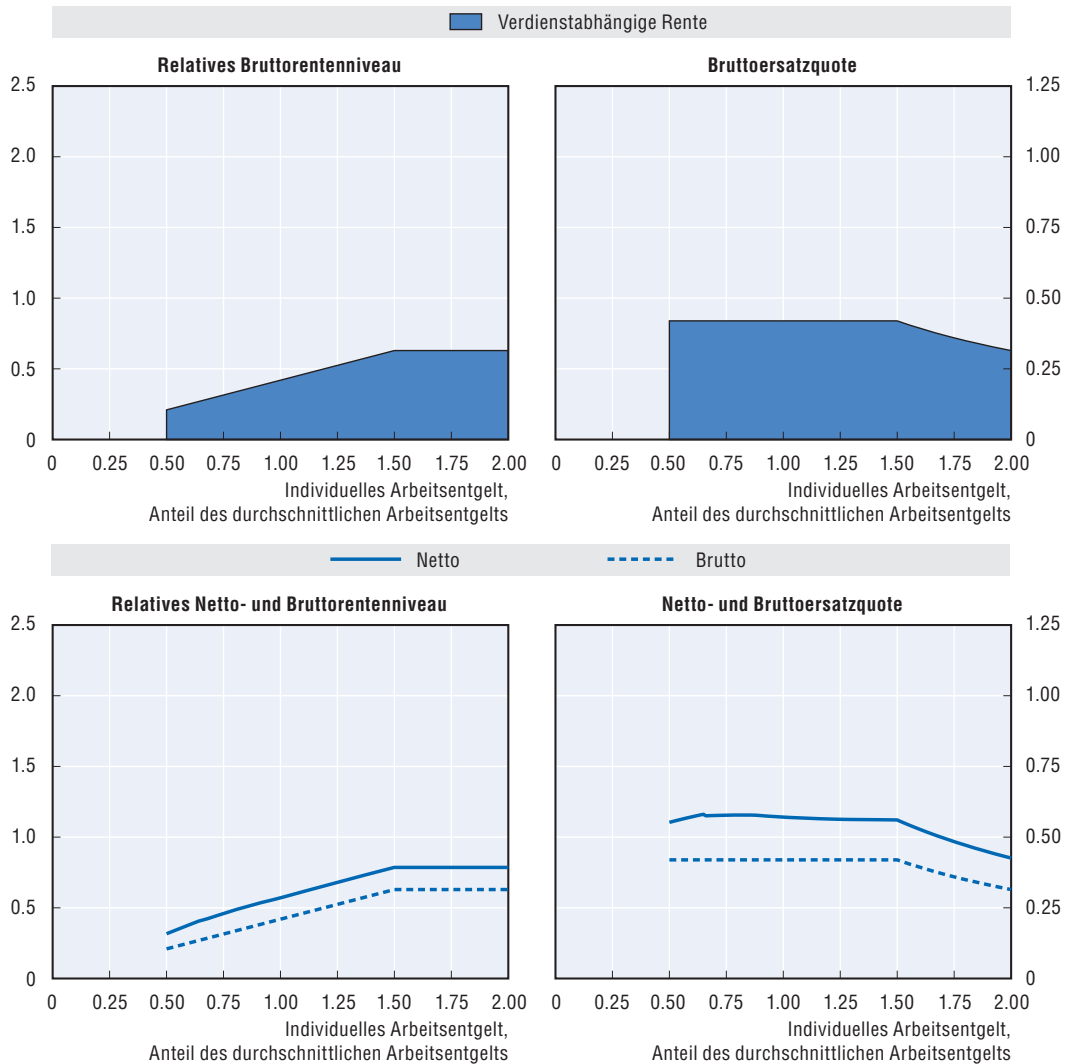
Kindererziehungszeiten

Für ab 1992 geborene Kinder wird einem Elternteil für einen Zeitraum von drei Jahren pro Jahr ein Entgeltpunkt (d.h. die Entsprechung eines auf dem Durchschnittsentgelt beruhenden Beitrags) angerechnet. Für vor 1992 geborene Kinder wird insgesamt nur ein Entgeltpunkt angerechnet. Diese Kindererziehungszeit kann einem (erwerbstätigen oder nicht erwerbstätigen) Elternteil gutgeschrieben oder auf beide Eltern aufgeteilt werden. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren können ebenfalls angerechnet werden; sie zählen als Berücksichtigungszeit für die Mindestversicherungszeit und haben außerdem Auswirkungen auf die Rentenansprüche. Wer Kinder unter 10 Jahren erzieht und gleichzeitig erwerbstätig ist oder mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren erzieht, erhält einen Bonus von bis zu 0,33 Entgeltpunkten pro Jahr. Insgesamt können die einschließlich Bonus erworbenen Ansprüche jedoch einen Entgeltpunkt pro Jahr nicht übersteigen. Diese Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kindererziehung sind steuerfinanziert.

Arbeitslosigkeit

Für Empfänger von Arbeitslosengeld I zahlt die Agentur für Arbeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Während der ersten Phase der Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I) werden die Beiträge auf der Basis von 80% des letzten Bruttoarbeitsentgelts gezahlt. Diese erste Phase dauert je nach Alter und Beitragsjahren zwischen 6 und 24 Monaten. Danach wird das Arbeitslosengeld I vom Arbeitslosengeld II abgelöst, das zu einem niedrigeren Satz berechnet wird und einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt. Für diesen Zeitraum werden von der Agentur für Arbeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr gezahlt.

Ergebnisse des Rentenmodells: Deutschland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	36,5	21,0	31,5	42,0	62,9	62,9
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	51,8	31,7	45,9	57,1	78,6	78,6
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	31,5
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	57,8	55,2	57,7	57,1	56,1	42,6
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,2	8,2	8,2	8,2	8,2	6,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,9	7,4	7,1	6,7	6,1	4,6
	8,1	8,6	8,4	7,8	7,1	5,4

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908801>

Estland

Estland: Rentensystem im Jahr 2012

Das System verbindet eine verdienstabhängige gesetzliche Rentenversicherung mit Pflichtbeiträgen zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Darüber hinaus gibt es eine einheitliche Basiskomponente und eine Volksrente zur Mindestabsicherung.

Wesentliche Indikatoren

		Estland	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	11 000	32 400
	USD	14 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	7,9	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	74,2	79,9
	im Alter von 65 Jahren	16,3	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	29,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908668>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt für Männer 63 Jahre und wird für Frauen ab 2016 ebenfalls bei 63 Jahren liegen. Danach wird das Rentenalter bis 2026 sowohl für Männer als auch für Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Die Mindestversicherungszeit entspricht 15 versicherten Beschäftigungsjahren.

Rentenberechnung

Grundrente

Der einheitliche monatliche Grundbetrag belief sich im April 2012 auf 120,20 Euro. Er ist nur in Verbindung mit einer verdienstabhängigen Rente zahlbar.

Verdienstabhängige Rente

Die Berechnung der Rentenleistungen basiert auf der Höhe der für einen Versicherten eingezahlten Beiträge in Relation zum durchschnittlich eingezahlten Beitrag. Daraus ergibt sich der jährliche Rentenkoeffizient des Versicherten. Bei Renteneintritt werden die jährlichen Koeffizienten addiert und mit dem Wert eines versicherten Beschäftigungsjahres multipliziert, um die Rentenansprüche zu berechnen. Der Wert eines versicherten Beschäftigungsjahres belief sich im Juli 2011 auf 4,34 Euro und im April 2012 auf 4,52 Euro.

Auf den Verdienst wird keine Beitrags- oder Leistungsbemessungsgrenze angewandt.

Die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen erfolgt jedes Jahr im April zu 20% gemäß der Verbraucherpreisentwicklung und zu 80% gemäß der Entwicklung der Beitragseinnahmen. Dies gilt für den Grundbetrag, den Wert eines versicherten Beschäftigungsjahres im verdienstabhängigen System und den Wert der Sozialrente.

Sozialrente

Die Volksrente garantiert ein Mindestrenteneinkommen. Dieses Einkommen belief sich im April 2012 auf 134,10 Euro.

Beitragsprimat

Personen, die sich für die kapitalgedeckte Option entscheiden, müssen einen Zusatzbeitrag von 2% ihres Verdienstes an ihren Pensionsfonds zahlen. 2012 wurden die vollständigen Beitragszahlungen wieder aufgenommen, nachdem 2011 nur die Hälfte und zwischen Juni 2009 und 2011 gar keine Beiträge eingezahlt worden waren. Darüber hinaus werden 4% des gesamten Sozialversicherungsbeitrags an diesen Fonds abgeführt. Für Arbeitsmarktneuzugänge (d.h. Erwerbstätige, die ab 1983 geboren sind) ist die kapitalgedeckte Altersvorsorge verbindlich. Seit 2011 können nur Arbeitsmarktneuzugänge der zweiten Säule beitreten. Mehr als 630 000 Personen haben individuelle Rentenkonten eröffnet.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die gesetzliche Rente kann bis zu drei Jahre vor dem Regelrentenalter in Anspruch genommen werden (d.h. langfristig ab dem 60. Lebensjahr), sofern die betreffende Person aus dem Erwerbsleben austritt und eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren vorweisen kann. Die Rente wird für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs um 4,8% gemindert.

Spätverrentung

Der Bezug der gesetzlichen Rente kann über das Regelrentenalter hinaus aufgeschoben werden. Durch die Aufschiebung der Rente erhöht sich der Rentenbetrag um 10,8% pro Jahr. Während der Zeitspanne des Aufschubs leistet der Arbeitnehmer weiter Beiträge und erwirbt zusätzliche Rentenansprüche. Erwerbseinkommen und Renteneinkommen können zudem kumuliert werden. In diesem Fall werden weitere Beiträge gezahlt und die Rente wird jedes Jahr neu berechnet.

Kindererziehungszeiten

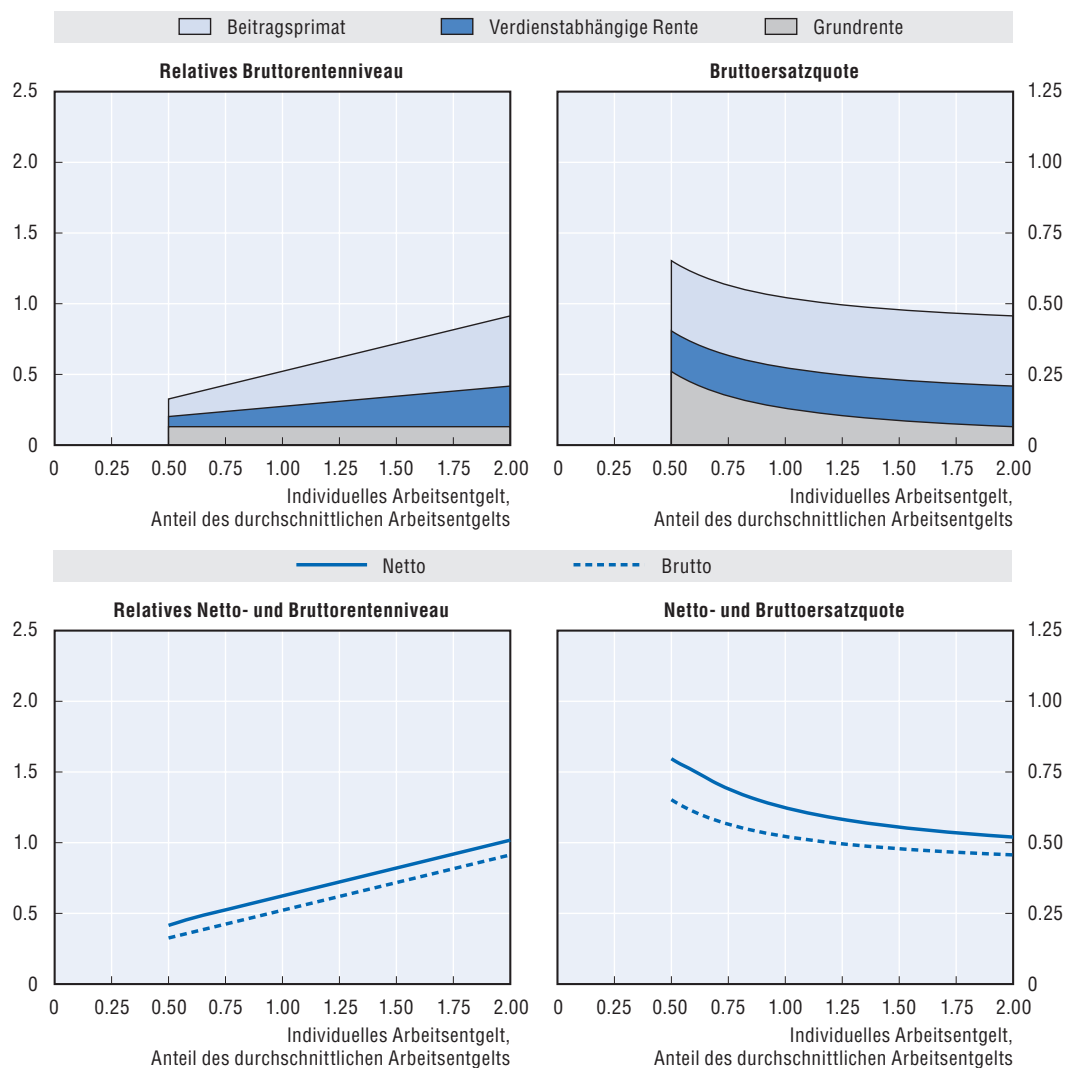
Für Empfänger von Elterngeld zahlt der Staat die Arbeitgeberbeiträge für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren pro Kind. Diese Beiträge belaufen sich auf 20% des unterstellten Mindestverdienstes (290 Euro im Jahr 2012). Im Rentensystem mit Beitragsprimat müssen Personen, die Elterngeld beziehen, die Beiträge bezahlen (der Beitragssatz beträgt 1%).

2013 wird das System geändert. Für jedes nach 2013 geborene Kind hat ein Elternteil maximal drei Jahre lang Anspruch auf die Zahlung eines monatlichen Beitrags zum verdienstabhängigen Rentensystem in Höhe von 4% des nationalen Durchschnittslohns. Darüber hinaus werden den Eltern für jedes vor 2013 geborene Kind bis zu drei versicherte Beschäftigungsjahre angerechnet. Die Anwendung dieser Regel hängt vom genauen Geburtsdatum des Kindes ab, da einigen Eltern bereits auf Grund der alten Bestimmungen pro Kind zusätzliche versicherte Beschäftigungsjahre angerechnet werden.

Arbeitslosigkeit

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden nicht auf die Rente angerechnet.

Ergebnisse des Rentenmodells: Estland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	44,8	32,6	42,4	52,2	71,8	91,4
Relatives Nettoentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	54,9	41,5	52,5	62,4	82,1	101,8
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	55,3	65,2	56,5	52,2	47,9	45,7
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	67,1	79,7	69,0	62,4	55,5	52,0
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,4	10,1	8,7	8,0	7,2	6,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,7	12,8	11,0	10,0	9,1	8,7
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,1	10,1	8,4	7,5	6,5	6,0
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,3	12,8	10,7	9,4	8,2	7,6

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908687>

Finnland

Finnland: Rentensystem im Jahr 2012

Es gibt eine staatliche Grundrente (Volksrente und garantierte Mindestrente), deren Höhe vom sonstigen Renteneinkommen abhängig ist und eine Reihe gesetzlicher verdienstabhängiger Rentenprogramme, die für die einzelnen Gruppen sehr ähnliche Regeln vorsehen. Manche der Rentenversicherungen für Arbeitnehmer des privaten Sektors funktionieren z.T. nach dem Kapitaldeckungsverfahren, während die Systeme für den öffentlichen Sektor nach dem Umlageverfahren finanziert werden (mit Stabilisierungsfonds, um künftige Erhöhungen der Rentenbeiträge abzumildern). Die Kapitaldeckung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Leistungsniveau.

Wesentliche Indikatoren

		Finnland	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	41 500	32 400
	USD	54 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	9,9	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,6	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	30,9	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908706>

Anspruchskriterien

Die Volksrente unterliegt einer Wohnsitzprüfung – es müssen jedoch keine Voraussetzungen in Bezug auf effektive Beitragszahlungen erfüllt werden – und sie wird entzogen, wenn die verdienstabhängige Rente ein bestimmtes Niveau überschreitet. Die Volksrente wird ab dem Alter von 65 Jahren ausgezahlt. Anspruch auf eine volle Volksrente haben Personen, die 40 Jahre lang ihren gewöhnlichen Aufenthalt als Erwachsene in Finnland hatten, bei kürzeren Wohnsitzzeiten werden proportionale Anpassungen vorgenommen. Eine frühere Inanspruchnahme der Volksrente ist im Alter zwischen 62 und 65 Jahren möglich. Das Mindestalter für die Inanspruchnahme der Frührente beträgt für die Jahrgänge 1952 und jünger 63 Jahre.

Es gibt keine Wartezeiten oder monetäre Grenzen für den Erwerb von Rentenansprüchen im System der verdienstabhängigen Leistungen, obgleich die Rentenversicherungspflicht erst ab einem bestimmten Mindestverdienstniveau besteht. Rentenansprüche werden durch jeden vom Versicherten verdienten Euro begründet, und zwar ab dem Alter von 18 Jahren bis zum Alter von 68 Jahren. Die Altersrente wird ab dem Alter von 63 Jahren ausgezahlt. Für Personen, die vor 1952 geboren wurden, ist eine Frühverrentung ab dem Alter von 62 Jahren möglich.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Von den verschiedenen verdienstabhängigen Rentensystemen wird hier das Programm für Arbeitnehmer des privaten Sektors (TyEL) berücksichtigt. Diesem System gehören über 50% der Beschäftigten in Finnland an. Die Regeln anderer verdienstabhängiger Rentensysteme ähneln denjenigen des TyEL.

Seit 2005 beträgt der Steigerungssatz 1,5% des anrechnungsfähigen Einkommens im Alter von 18-52 Jahren, 1,9% zwischen 53 und 62 Jahren und 4,5% zwischen 63 und 67 Jahren.

Der anrechnungsfähige Verdienst basiert seit 2005 auf dem Durchschnittsverdienst der gesamten Erwerbslaufbahn. Da jedoch je nach Altersgruppe unterschiedliche Steigerungssätze angewandt werden (siehe oben), hat der Verdienst älterer Arbeitskräfte an der Gesamtrente größeres Gewicht. Bei der Berechnung des anrechnungsfähigen Verdiensts wird der Betrag, der dem Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers entspricht, vom Verdienst abgezogen. 2012 beliefen sich die Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern unter 53 Jahren auf 5,15% und von Arbeitnehmern ab 53 Jahren auf 6,5%. Die Ersatzquoten sind allerdings nicht im Verhältnis zu dieser Messgröße des anrechnungsfähigen Verdiensts, sondern zum gesamten Bruttoverdienst ausgewiesen (damit sie mit denen anderer Länder vergleichbar sind).

Die Verdienste aus früheren Jahren werden anhand einer kombinierten, an den gesamtwirtschaftlichen Arbeitsentgelten und den Preisen orientierten Messgröße aufgewertet. Seit 2005 ist das Lohnwachstum dabei mit 80% und die Preisentwicklung mit 20% gewichtet. Bei Zugrundelegung der Basishypothesen für die Preis- und Lohnentwicklung verringert sich das Rentenniveau auf Grund dieser Regelung auf 91,5% des Niveaus, das bei einer voll an der Lohnentwicklung orientierten Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre erreicht würde. Nach Renteneintritt wird die verdienstabhängige Rente anhand einer Formel angepasst, die das Lohnwachstum zu 20% und die Preisentwicklung zu 80% berücksichtigt.

Seit 2010 werden neue verdienstabhängige Renten entsprechend dem ab 2009 festgestellten Anstieg der Lebenserwartung gekürzt. (Die Berechnungen basieren jeweils auf älteren Sterbedaten: Für 2012 wird z.B. der Durchschnitt für 2006-2010 im Vergleich zum Basisjahr verwendet, für das wiederum Daten aus dem Zeitraum 2003-2007 herangezogen werden.) Für den Zeitraum 2012-2050 implizieren die Sterblichkeitsprojektionen von Statistics Finland einen Anstieg der Lebenserwartung im Alter von 63 Jahren von 21,6 auf 26,8 Jahre (berechnet auf der Basis geschlechtsneutraler Sterberaten). Die Anpassung erfolgt in Form einer Rentenberechnung mit einem Abzinsungssatz von 2% pro Jahr. Die auf der Grundlage der Sterblichkeitsprojektionen für 2050 zu erwartende Anpassung dürfte die Leistungen auf 81,7% ihres Werts vor der Reform verringern. Der Lebenserwartungskoeffizient wird für jede Kohorte im Alter von 62 Jahren berechnet.

Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine Bemessungsgrenze für die Beiträge bzw. die anrechnungsfähigen Verdienste, was wiederum bedeutet, dass auch die Höhe der Rentenleistungen nicht begrenzt ist. Versicherungspflicht besteht jedoch erst ab einem bestimmten Mindestverdienst. Auf Verdienste unterhalb dieser Grenze können aber freiwillige Beiträge entrichtet werden.

Die Zentralanstalt für Rentenschutz koordiniert die Rentenversicherungen, so dass selbst Personen, die Mitglieder verschiedener verdienstabhängiger Rentenversicherungen waren, ihre Rentenleistungen aus einer einzigen Quelle erhalten.

Sozialrente (Volksrente und garantierte Mindestrente)

Die volle monatliche Grundrente für Alleinstehende betrug 2012 608,63 Euro (rund ein Fünftel des Durchschnittsverdiensts). Die Volksrente wird um 50% der Differenz zwischen sonstigem Renteneinkommen und einem geringen Freibetrag gemindert, der sich 2012 auf 644,40 Euro pro Jahr belief. Wenn das sonstige Renteneinkommen aus finnischen oder ausländischen Quellen 1 257,96 Euro bzw. 1 120,46 Euro pro Monat überschreitet, wird keine Volksrente gezahlt.

2011 wurde die garantierte Mindestrente eingeführt. Diese Rente garantiert finnischen Rentnern ein Mindestrenteneinkommen von 713,73 Euro pro Monat, wenn die Volksrente und die verdienstabhängige Rente zusammen unter diesem Niveau liegen.

Seit 2005 bleiben die nach Vollendung des 63. Lebensjahrs erworbenen verdienstabhängigen Rentenansprüche aus dem Beschäftigtenrentensystem bei der Berechnung der Volksrente unberücksichtigt.

Die Höhe der Grundrente, die Parameter der Einkommensprüfung und die Rentenzahlungen werden jährlich an die Preisentwicklung angepasst. In der Praxis wurden ad hoc zusätzliche Anhebungen vorgenommen.

Abweichende Erwerbsbiografien

Bei atypischen Erwerbsbiografien wird ein Referenzgehalt zur Berechnung der Rentenansprüche für Zeiträume verwendet, in denen kein Einkommen erzielt wurde. Werden die Rentenansprüche auf der Grundlage des Arbeitsentgelts berechnet, auf dem die während dieses Zeitraums bezogenen Leistungen basieren, erfolgt kein Abzug der Rentenversicherungsbeiträge (siehe Rentenberechnung/Verdienstabhängige Rente weiter oben). In der Regel ist der entsprechende Betrag bereits bei der Berechnung des Arbeitsentgelts abgezogen worden, auf dessen Grundlage die Höhe der Leistungen berechnet wurde.

Frühverrentung

Die Frühverrentung kann im Volksrentensystem ab dem Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahrs (bzw. des 62. Lebensjahrs bei Personen, die vor 1952 geboren wurden) erfolgen. Die Rente wird für jeden Monat, um den der Renteneintritt vor Erreichung des Regelrentenalters – 65 Jahre – erfolgt, dauerhaft um 0,4% (im Vergleich zur gewöhnlichen Altersrente) gekürzt. Die Rente erhöht sich nicht auf ihr reguläres Niveau, wenn der Empfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Diese Regelung gilt seit 2005.

Im verdienstabhängigen Rentensystem ist eine Frühverrentung im Alter von 62 Jahren nur für Personen möglich, die vor 1952 geboren sind, wobei die Bezüge bei vorzeitigem Renteneintritt bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs für jeden Monat um 0,6% gekürzt werden. Ab 63 Jahren werden die Rentenbezüge nicht mehr gekürzt. Allerdings gelten ab diesem Alter höhere Steigerungssätze für die verdienstbezogenen Rentenansprüche (siehe oben).

Spätverrentung

Der Bezug der Volksrente kann über das Alter von 65 Jahren hinaus aufgeschoben werden; die Rente erhöht sich dann für jeden Monat, um den der Renteneintritt verschoben wird, um 0,6%.

Seit 2005 verringert sich der Aufschlag bei späterem Renteneintritt im verdienstabhängigen Rentensystem nach dem Alter von 68 Jahren für jeden Monat auf 0,4% (4,8% pro Jahr). Zwischen 63 und 68 Jahren ist wegen der höheren Steigerungssätze in diesem Alter keine Anpassung vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, Rentenbezüge und Arbeitseinkommen zu kumulieren. Seit 2005 entstehen nach Renteneintritt durch das Arbeitsentgelt zusätzliche Rentenansprüche, und der Steigerungssatz beträgt 1,5% pro Jahr bis zum Alter von 68 Jahren.

Kindererziehungszeiten

Seit 2005 entstehen während Zeiten, in denen Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elterngeld bezogen wird, Rentenansprüche auf der Grundlage vom 1,17-Fachen des Gehalts, auf dem diese Leistungen basieren. Die Obergrenze für bezahlten Erziehungsurlaub beträgt 11 Monate.

Für Kindererziehungszeiten, in denen einer der Elternteile kein Gehalt bezieht und Kinderbetreuungsgeld beantragt wird, entstehen Rentenansprüche, als würde die betreffende Person ein Gehalt in Höhe von 675,98 Euro pro Monat (2012) erhalten, was etwa einem Fünftel des Durchschnittsverdiensts entspricht. Dies ist der Fall, bis das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Personen im Elternurlaub müssen keine Rentenversicherungsbeiträge entrichten. Die Rentenansprüche, die während des bezahlten Elternurlaubs entstehen, werden vom verdienstabhängigen Rentensystem finanziert. Für die Rentenansprüche aus Zeiträumen unbezahlten Kinderbetreuungsurlaubs kommt der Staat auf.

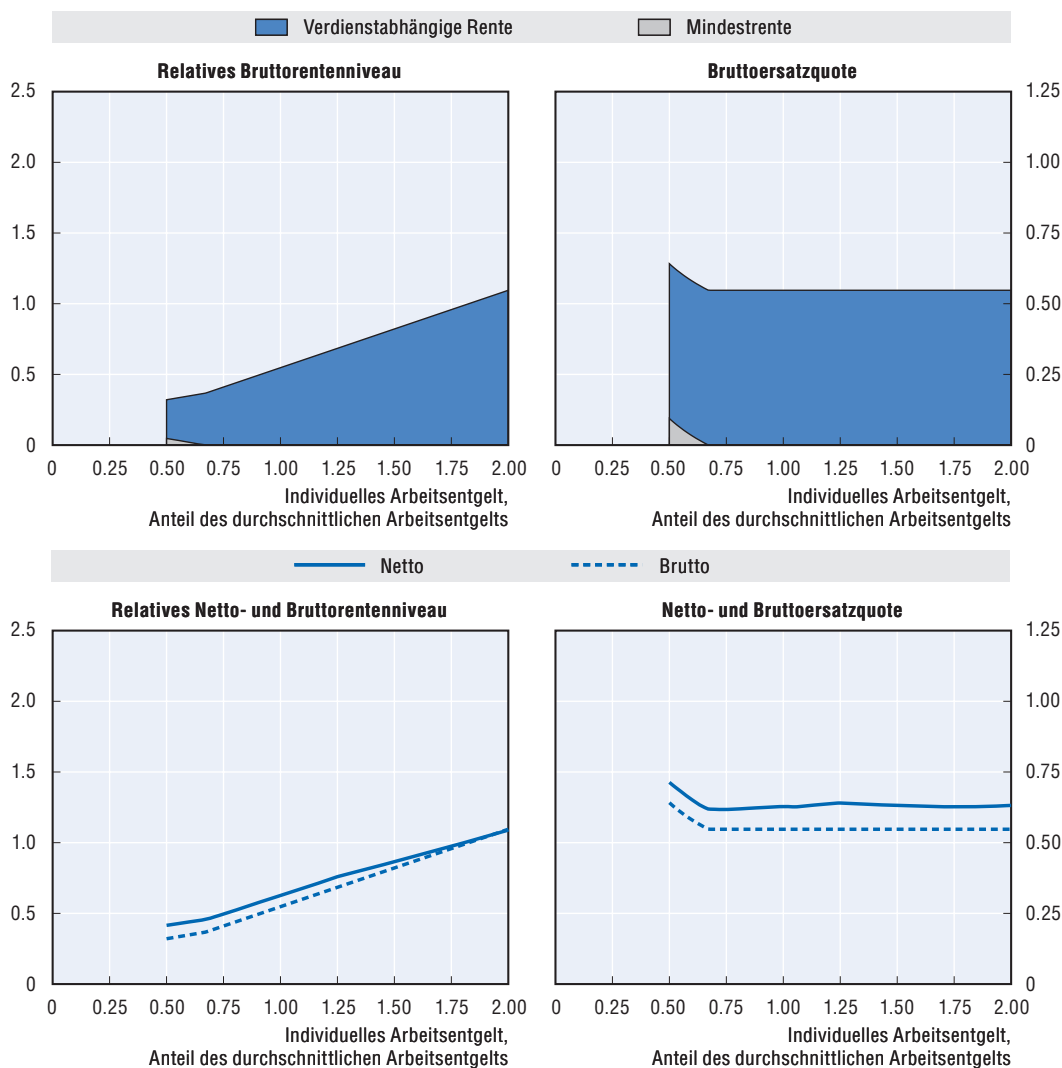
Der Anteil der Rente, der sich auf unbezahlte Zeiten der Kinderbetreuung (oder Studienzeiten) gründet, wird bei der Einkommensprüfung für die Volksrente nicht berücksichtigt.

Arbeitslosigkeit

Seit der Reform im Jahr 2005 entstehen bei Bezug von verdienstabhängigen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit Rentenansprüche auf der Grundlage des Verdienstanteils (75%), auf dem diese Leistungen basieren. Lediglich Leistungen, die vor dem Alter von 63 Jahren bezogen wurden, begründen Rentenansprüche.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden 500 Tage lang gezahlt (rd. 23 Monate bei einem Durchschnitt von 21,5 Tagen pro Monat). Wenn Arbeitslose das Alter von 59 Jahren (bzw. von 60 Jahren für Personen, die ab 1955 geboren wurden) erreichen, ehe die 500 Tage abgelaufen sind, können bis Vollendung des 65. Lebensjahrs verdienstabhängige Arbeitslosenleistungen bezogen werden. Personen, die nach Ablauf der 500 Tage Leistungen beziehen, können ab dem Alter von 63 Jahren (bzw. 62 Jahren für Personen, die vor 1958 geboren wurden) Altersrente beantragen. In solchen Fällen ist kein Abschlag wegen Frühverrentung vorgesehen, und die verdienstabhängigen Arbeitslosenleistungen werden eingestellt. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem verdienstabhängige Arbeitslosenleistungen bezogen werden, kann eine pauschale oder einkommensabhängige Arbeitslosenhilfe (unter verschiedenen Bedingungen) beantragt werden, für den Zeitraum des Bezugs solcher Leistungen werden jedoch keine Rentenansprüche angerechnet.

Ergebnisse des Rentenmodells: Finnland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	49,3	32,1	41,1	54,8	82,1	109,5
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	57,5	41,5	49,5	62,8	86,6	108,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	54,8	64,1	54,8	54,8	54,8	54,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	62,4	71,3	61,7	62,8	63,2	63,2
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	11,1	9,5	9,5	9,5	9,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,7	10,0	8,0	7,6	7,0	6,6
	9,1	11,8	9,4	9,0	8,3	7,8

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908725>

Frankreich

Frankreich: Rentensystem im Jahr 2012

Im privaten Sektor besteht das Rentensystem aus zwei obligatorischen Säulen: einer verdienstabhängigen staatlichen Rente und einer betrieblichen Vorsorge auf der Basis eines Punktesystems. Das staatliche System verfügt außerdem über eine bedürftigkeitsunabhängige Mindestrente mit Beitragsprimat (*minimum contributif*). Zusätzlich gibt es ein soziales Mindesteinkommen für Ältere (*minimum vieillesse*).

Wesentliche Indikatoren

		Frankreich	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	36 700	32 400
	USD	48 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	13,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,8	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	30,0	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908744>

Anspruchskriterien

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer staatlichen Vollrente sind entweder eine Mindestbeitragszeit (wird von 40 auf 41,5 Jahre angehoben) und die Erreichung des gesetzlichen Mindestrentenalters (steigt von 60 auf 62 Jahre) oder die Erreichung des Rentenalters für die Vollrente (wird von 65 auf 67 Jahre angehoben). Gesetzlich ist festgelegt, dass der Mindestbeitragszeitraum analog zur Erhöhung der Lebenserwartung verlängert wird.

Die Reform von 2010 sieht eine schrittweise, vom Geburtsjahr abhängige Anhebung des Mindestrentenalters von 60 auf 62 Jahre bis 2017 sowie eine Anhebung des Rentenanspruchsalters für den Bezug einer Vollrente von 65 auf 67 Jahre zwischen 2016 und 2022 vor. Die Mindestrente mit Beitragsprimat (*minimum contributif*) gleicht das Rentenniveau aus, wenn der Rentner die gesetzlichen Voraussetzungen für die volle Rente erfüllt.

In den Modellrechnungen werden ein Eintritt ins Erwerbsleben mit 20 Jahren im Jahr 2012 und eine Beitragszeit von 47 Jahren unterstellt. Unter dieser Annahme ergibt sich ein Rentenalter von 67 Jahren im Jahr 2059 (fünf Jahre mehr als das Renteneintrittsalter von 62 Jahren).

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Ersatzquote von 50% bei vollständiger Erwerbsbiografie angestrebt (wobei die Zahl der Beitragsjahre wie oben ausgeführt angehoben wird). Für jedes fehlende Quartal wird die Rente auf zweierlei Weise gemindert:

- die Rente wird um 1,25% reduziert (oder 5% pro fehlendem Jahr), dieser Abschlag („*décote*“) betrifft alle nach 1953 Geborenen;
- zusätzlich wird der Rentenbetrag pro rata verringert ($0,61\% - 1/N$ – für jedes fehlende Quartal – wobei N für die Zahl der Quartale bei vollständiger Erwerbsbiografie steht).

Zur Berechnung der Rente wird der Durchschnittsverdienst einer bestimmten Anzahl bester Jahre zu Grunde gelegt und anhand der Preisentwicklung angepasst. Seit 2008 wird der Durchschnitt der 25 besten Jahresentgelte gebildet.

Auf Grund des Schwellenwerts für die Anzahl der Jahre, die in die Berechnung des Referenzarbeitsentgelts einfließen, und der Politik der Anpassung anhand der Preisentwicklung wird die Ersatzquote in der gesetzlichen Rentenversicherung Frankreichs vom Zeitprofil der Zuwachsraten der realen Arbeitsverdienste während des gesamten Erwerbslebens beeinflusst. Angesichts der Basisannahme eines kontinuierlichen realen Lohnwachstums von 2% über den Verlauf des Arbeitslebens sowie der Tatsache, dass in den OECD-Berechnungen die angepassten Durchschnittsverdienste während des gesamten Erwerbslebens als Referenzlohn verwendet werden, sind die errechneten Ersatzquoten niedriger als die Quoten, die sich bei Verwendung der tatsächlich beobachteten Verdienstentwicklung in Frankreich ergeben, wo die Einkommenszuwächse vor allem in der ersten Hälfte des Berufslebens erfolgen.

Es gibt eine Beitragsbemessungsgrenze für das anrechnungsfähige Arbeitsentgelt, die im Jahr 2012 bei 36 372 Euro lag. Das entspricht ungefähr dem Durchschnittsverdienst nach der OECD-Messgröße. Laufende Rentenzahlungen sind preisindexiert.

Mindestrente mit Beitragsprimat („*minimum contributif*“)

Im Allgemeinen System („*régime général*“) und diesem angeglichenen Systemen gibt es eine Mindestrente ohne sozialen Bezug – unabhängig von der Höhe der Rente die aus anderen Grund- oder Zusatzsystemen bezogen wird. Anspruchsberechtigt sind Personen, die 41,5 Beitragsjahre nachweisen können oder mindestens 65 Jahre alt sind (wobei eine Anhebung des Rentenanspruchsalters auf 67 Jahre ab 2023 geplant ist) (die Mindestrente wird bei kürzeren Versicherungszeiten entsprechend angepasst). 2012 betrug diese jährlich 7 451,10 Euro. Nach einer Beitragsdauer von mindestens 120 Quartalen erhöht sich diese Rente auf 8 142,01 Euro. Das entspricht 22% des Durchschnittsverdiensts nach der OECD-Messgröße. Der Wert der Mindestrente ist preisindexiert.

Obligatorische betriebliche Altersvorsorge

Die Zusatzrenten für Beschäftigte des Privatsektors und der Landwirtschaft (Arbeiter und Angestellte sowie Fach- und Führungskräfte) werden von der ARRCO (Association des Régimes de Retraites Complémentaires) verwaltet. Für Fach- und Führungskräfte („*cadres*“) gelten im Rahmen des AGIRC-Altersversorgungssystems zusätzlich noch andere Regeln; die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf Arbeiter und Angestellte („*non-cadres*“).

Obwohl die tatsächlichen Beiträge höher sind, werden Rentenanwartschaften nur auf 6% des Arbeitsverdiensts unterhalb der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Zwischen dem 1- und 3-Fachen der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung basiert die Anwartschaft auf 16% des Arbeitsentgelts. Folglich ist die Bemessungsgrenze der ARRCO-Zusatzkasse dreimal so hoch wie die der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt 109 116 Euro (die Bemessungsgrenze der AGIRC-Zusatzkasse für Führungskräfte ist achtmal so hoch wie die der gesetzlichen Rentenversicherung).

In jedem Jahr entspricht die Zahl der erworbenen Punkte dem Wert des Jahresbeitrags dividiert durch die Kosten eines Entgeltpunkts. Bei Renteneintritt wird die Gesamtzahl der Punkte mit dem Wert eines Entgeltpunkts multipliziert und in eine Rentenleistung umgerechnet. Der Wert eines Entgeltpunkts entsprach von April 2011 bis April 2012 1,2135 Euro und von April 2012 bis April 2013 1,2414 Euro, so dass sich für das Kalenderjahr 2012 ein Jahreswert von 1,2344 Euro ergibt. Die Entgeltpunktkosten lagen im Kalenderjahr 2012 bei 15,0528 Euro.

Die Anpassung von Entgeltpunktkosten und -wert erfolgt in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Laut der bis 2012 gültigen Regelung werden die Kosten der Entgeltpunkte anhand der Lohnentwicklung und die Punktwerte zumindest anhand der Preisentwicklung

erhöht. In der Modellrechnung wird von einer Fortsetzung der unterschiedlichen Anpassung von Kosten und Punktwerten ausgegangen. Auch hier führt die Politik der effektiven Anpassung der in früheren Jahren erworbenen Ansprüche anhand der Preisentwicklung zu niedrigeren Leistungen, als es bei einer Anpassung anhand der Lohnentwicklung der Fall wäre.

Es gilt zu beachten, dass die Anpassungspolitik für diese beiden Parameter sowohl die Entwicklung der laufenden Rentenzahlungen beeinflusst (hier „Indexierung“ genannt) als auch Veränderungen im Wert der Rentenansprüche zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie erworben werden, und dem Zeitpunkt, an dem sie geltend gemacht werden (entsprechend ähnlich dem Anpassungsprozess in verdienstabhängigen Programmen).

Mindestrente (*Allocation de solidarité aux personnes âgées – ASPA*)

Es gibt ein bedürftigkeitsabhängiges Mindesteinkommen für Personen im Rentenalter, das zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 bei 8 907,34 Euro pro Jahr für Alleinlebende (14 181,30 Euro für Verheiratete) (und zwischen dem 1. April 2012 und dem 1. April 2013 bei 9 325,98 Euro bzw. 14 479,10 Euro) lag. Diese Leistung entspricht 24% des Durchschnittseinkommens nach der OECD-Messgröße und wird entsprechend der Preisentwicklung angepasst. Arbeitskräfte mit vollständiger Erwerbsbiografie haben auf Grund der obligatorischen betrieblichen Vorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung nur selten Anspruch auf die Mindestrente.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie vorzeitig, d.h. vor dem Mindestrenteneintrittsalter, in den Ruhestand gehen. Versicherte, die 1952 geboren sind und vor dem Alter von 16 Jahren versicherungspflichtig beschäftigt waren und eine effektive Mindestbeitragszeit von 43,5 Jahren aufweisen, können im Alter von 56 Jahren (und acht Monaten) in den Ruhestand gehen oder mit 59 Jahren (und vier Monaten), wenn sie vor dem 16. Lebensjahr ins Erwerbsleben eingetreten sind und mindestens 43,5 Versicherungsjahre nachweisen können (davon 42,5 Jahre mit effektiven Beitragszahlungen), oder im Alter von 60 Jahren, wenn sie vor dem Alter von 20 Jahren in die Erwerbsbevölkerung eingetreten sind und mindestens 43,5 Versicherungsjahre nachweisen können (davon 41,5 Jahre mit effektiven Beitragszahlungen). In der Modellrechnung werden ein Erwerbseintrittsalter von 20 Jahren und ein Frühverrentungsalter von 62 Jahren unterstellt.

Im betrieblichen Altersvorsorgesystem ist ein vorzeitiger Rentenbezug ebenfalls möglich, oft mit Abschlägen auf der Basis des Alters bei Renteneintritt oder der Zahl der Beitragsjahre oder beider Faktoren. Bei vollständiger Erwerbsbiografie kann im Alter von 60 Jahren eine Rente ohne Abschläge bezogen werden. Bei weniger als der vollen Beitragszeit werden die Rentenbezüge, wie in der Tabelle dargestellt, angepasst, wobei der jeweils günstigere Anpassungsfaktor im Hinblick auf das Renteneintrittsalter oder die fehlenden Beitragsjahre gewählt wird. Bei einem Übergang in den Ruhestand 5 Jahre vor dem Regelrentenalter für eine volle Rente wird die Rente beispielsweise auf 78% ihrer Gesamthöhe gekürzt. Fehlt dem Rentner hingegen nur ein Beitragsjahr, schrumpft die Rente lediglich auf 96%.

Abstand zum Anspruchsalter für eine Vollrente (das von 65 auf 67 Jahre steigen wird)	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Fehljahre bis zur vollständigen Erwerbsbiografie						5	4	3	2	1
Koeffizient	0,43	0,50	0,57	0,64	0,71	0,78	0,83	0,88	0,92	0,96

Spätverrentung

Bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Mindestregelalter hinaus und Erfüllung der Beitragsanspruchskriterien für den Bezug einer Vollrente (41 Beitragsjahre im Jahr 2012) erhöht sich mit jedem zusätzlichen Jahr der Erwerbstätigkeit der Betrag der staatlichen Rente um 5%. In der Zeit des Rentenaufschubs erwirbt der Betroffene weitere ARRCO-Entgeltpunkte.

Erwerbseinnahmen und Rentenbezüge können bei Bezug einer Vollrente unbegrenzt kombiniert werden. In allen anderen Fällen gelten gewisse Einschränkungen.

Kindererziehungszeiten

Für Kinder, die nach 2010 geboren oder adoptiert wurden, werden der Mutter für jedes Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung vier Quartale angerechnet, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit weiter erwerbstätig war oder nicht. Zusätzlich werden einem biologischen Elternteil über vier Jahre weitere Zeiten (ein Quartal je Erziehungsjahr) gutgeschrieben. Beide Elternteile können eine 10%ige Erhöhung der Grundrente der staatlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie mindestens drei Kinder während mindestens neun Jahren vor deren 16. Geburtstag großgezogen haben.

Zeiten der Erwerbslosigkeit oder der Teilzeitbeschäftigung zwecks Kinderbetreuung werden in der staatlichen und betrieblichen Rentenversicherung ebenfalls angerechnet (*Assurance Vieillesse des Parents au Foyer – AVPF*). Die Gutschriften werden so angerechnet, als ob der Elternteil den Mindestlohn bezogen hätte. Die Höchstgrenze von drei Jahren bezieht sich auf die ersten beiden Kinder: für die weiteren Kinder gelten längere Anrechnungszeiten (zu den Anspruchskriterien zählen der Bezug von Familienleistungen und Einkommensgrenzen). Der Anrechnungsbetrag kann den zwei Jahren hinzugerechnet werden, die im allgemeinen System pro Kind anerkannt werden.

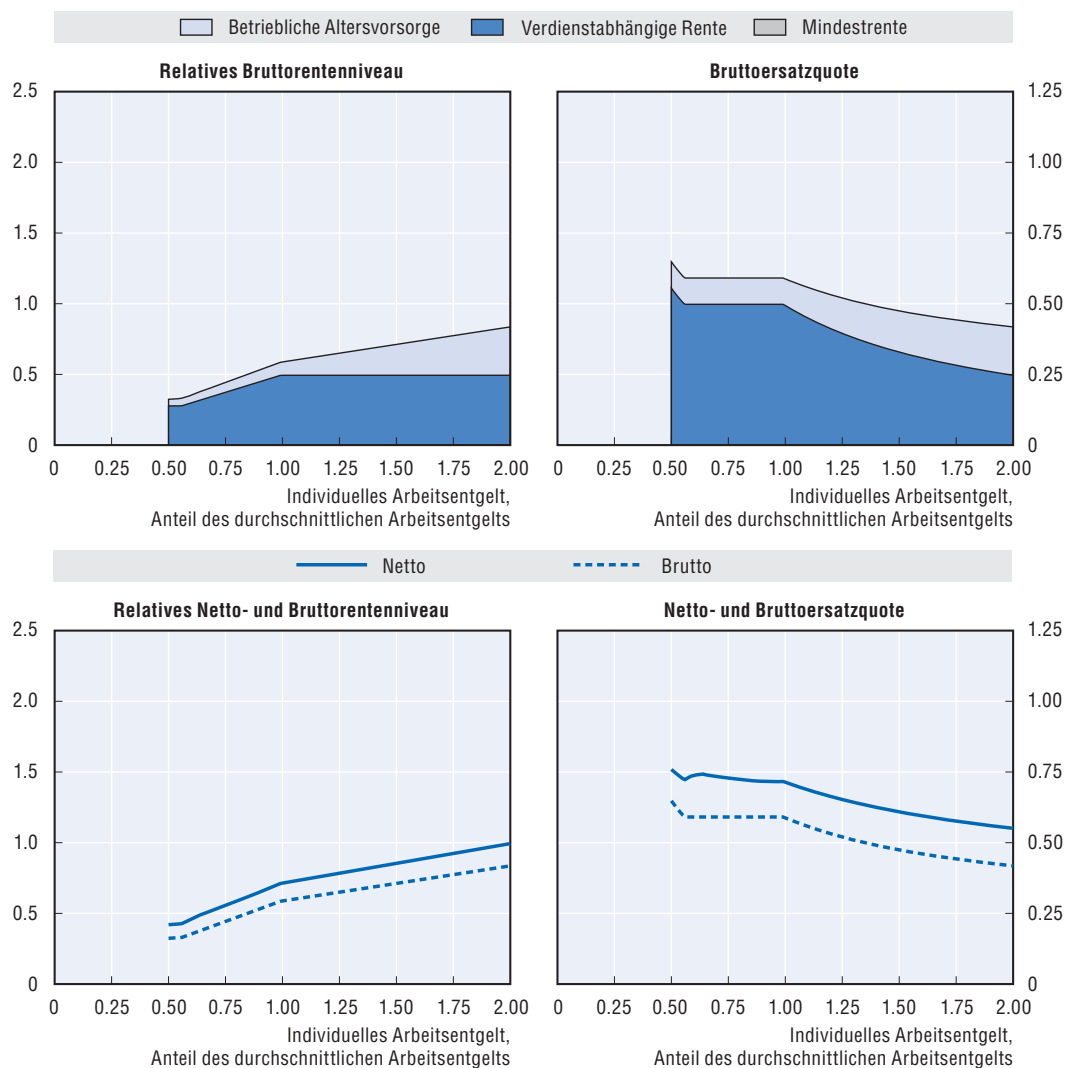
Arbeitslosigkeit

Jede Phase der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung in einem bestimmten Rahmen anerkannt, bis zu einem Jahr bei unter 55-Jährigen (fünf Jahre bei Personen ab 55 Jahren), wenn kein Arbeitslosengeld bezogen wird. Bei Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld wird pro Zeitraum von 50 Tagen ein Beitragsquartal angerechnet, bei höchstens vier Quartalen pro Jahr. Diese Zeiträume fließen nicht in die Berechnung des durchschnittlichen Referenzlohns ein (*salaire annuel moyen de base*), der auf den 25 besten Jahresentgelten basiert, und damit auch nicht in die Rentenberechnung.

Angerechnet wird ferner die erste Phase der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeldleistungen bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr (1,5 Jahre bei Arbeitslosigkeitszeiten zu Beginn des Erwerbslebens). Weitere Zeiträume unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Arbeitslosengeld werden nur dann bis zu einer Obergrenze von einem Jahr angerechnet, wenn sie einem Zeitraum von Arbeitslosigkeit folgen, in dem Arbeitslosengeldleistungen bezogen wurden. Für Zeiträume, in denen Sozialhilfe empfangen wurde (*revenu minimum d'insertion*), werden keine Beträge angerechnet.

In den obligatorischen betrieblichen Altersvorsorgesystemen ermöglichen Phasen der Arbeitslosigkeit die Ansammlung von Entgeltpunkten, sofern die betreffende Person vor Beginn der Arbeitslosigkeitsphase in eine dieser Zusatzversicherungen eingezahlt hat. Berechnet werden diese Entgeltpunkte anhand eines Tagesbezugslohns (*salaire journalier de référence*), bei dem es sich um das letzte Gehalt (auf Jahresbasis) dividiert durch 365 handelt.

Ergebnisse des Rentenmodells: Frankreich



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	47,9	32,4	44,3	58,8	71,2	83,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	59,4	42,0	55,7	71,4	85,4	99,4
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	59,1	64,8	59,1	58,8	47,5	41,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	72,3	75,9	72,9	71,4	60,9	55,1
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,6	10,5	9,6	9,5	7,7	6,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,5	9,7	8,6	8,3	6,6	5,8
	10,2	11,6	10,3	9,9	7,9	6,9

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908763>

Griechenland

Griechenland: Rentensystem im Jahr 2012

Griechenland verfügt über eine staatliche Rentenversicherung mit verdienstabhängigen Leistungen sowie über verschiedene Mindestrentensysteme bzw. soziale Sicherheitsnetze.

Wesentliche Indikatoren

		Griechenland	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	20 100	32 400
	USD	26 500	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	13,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,7	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	31,7	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908820>

Anspruchskriterien

Seit dem 1. Januar 2013 beträgt das Regelrentenalter für Männer und Frauen 67 Jahre. Voraussetzung für den Bezug einer Rente ab diesem Alter sind mindestens 4 500 beitragspflichtige Arbeitstage (was 15 Beitragsjahren entspricht). Arbeitnehmer mit einer Versicherungszeit von 12 000 Arbeitstagen (40 Jahre) können ab dem Alter von 62 Jahren mit vollen Rentenbezügen aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Sonderkonditionen gelten für Personen, die in besonders belastenden bzw. gesundheitsschädlichen Berufen tätig sind, sowie für Mütter unterhaltsberechtigter oder behinderter Kinder. Für den Bezug der Mindestaltersrente sind 15 Beitragsjahre erforderlich.

Rentenberechnung

Verdienstabhängiges System

Der Steigerungssatz für die verdienstabhängige Rente (ab 1. Januar 2015) erhöht sich progressiv von 0,80% pro Jahr (für 300-4 500 Versicherungstage) auf 1,5% pro Jahr (bei Arbeitsentgelten für 11 701-15 000 Versicherungstage).

Seit dem 1. Januar 2013 entfällt die Auszahlung der Weihnachts- sowie der Oster- und Sommerzulage (die sogenannte 13. und 14. Rente).

Seit dem 1. Januar 1993 gibt es für alle Versicherten eine Höchstrente. 2011 belief sich diese Höchstrente brutto auf 2 773,40 Euro.

Die Anpassung der Renten erfolgt ab Januar 2014 zu 50% gemäß der jährlichen Entwicklung des BIP-Wachstums und zu 50% gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI), wobei die jährliche VPI-Entwicklung die Obergrenze für die Anpassung darstellt.

Grundrente

Ab dem 1. Januar 2015 wird die Grundrente von allen Sozialversicherungsträgern gewährt, sofern die Empfänger mindestens 67 Jahre alt sind, einen dauerhaften Wohnsitz in Griechenland von mindestens 15 Jahren vorweisen können und bestimmte Kriterien im Hinblick auf ihr früheres Einkommen erfüllen.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Eine Frühverrentung ist möglich. Ein vorzeitiger Rentenbezug führt normalerweise zu Abschlägen (1/200 pro Monat), wobei in bestimmten Fällen Ausnahmen gelten, darunter bei sehr langen Erwerbsbiografien (40 Jahre – Alter 62) und im Fall einer Beschäftigung in besonders belastenden bzw. gesundheitsschädlichen Berufen, wo eine volle Altersrente unter günstigen Voraussetzungen gezahlt wird.

Beitragsjahre	Anspruchsalter	Bedingungen
15	67	Ohne Abschlag
15	62	Mit Abschlag (1/200)
40	62	Ohne Abschlag

Spätverrentung

Ein aufgeschobener Rentenbezug ist möglich, und es existiert keine Zwangsverrentung, außer für Beschäftigte des öffentlichen Sektors. Ferner ist es möglich, Erwerbseinkommen und Rentenzahlungen zu kombinieren, vorausgesetzt die Rentenempfänger sind nicht unter 55 Jahre alt. Der 1 007,00 Euro übersteigende Teil der Rente wird dann um 70% gekürzt, allerdings mit einem Freibetrag für unterhaltsberechtigter Kinder von sechs Arbeitsentgelten.

Kindererziehungszeiten

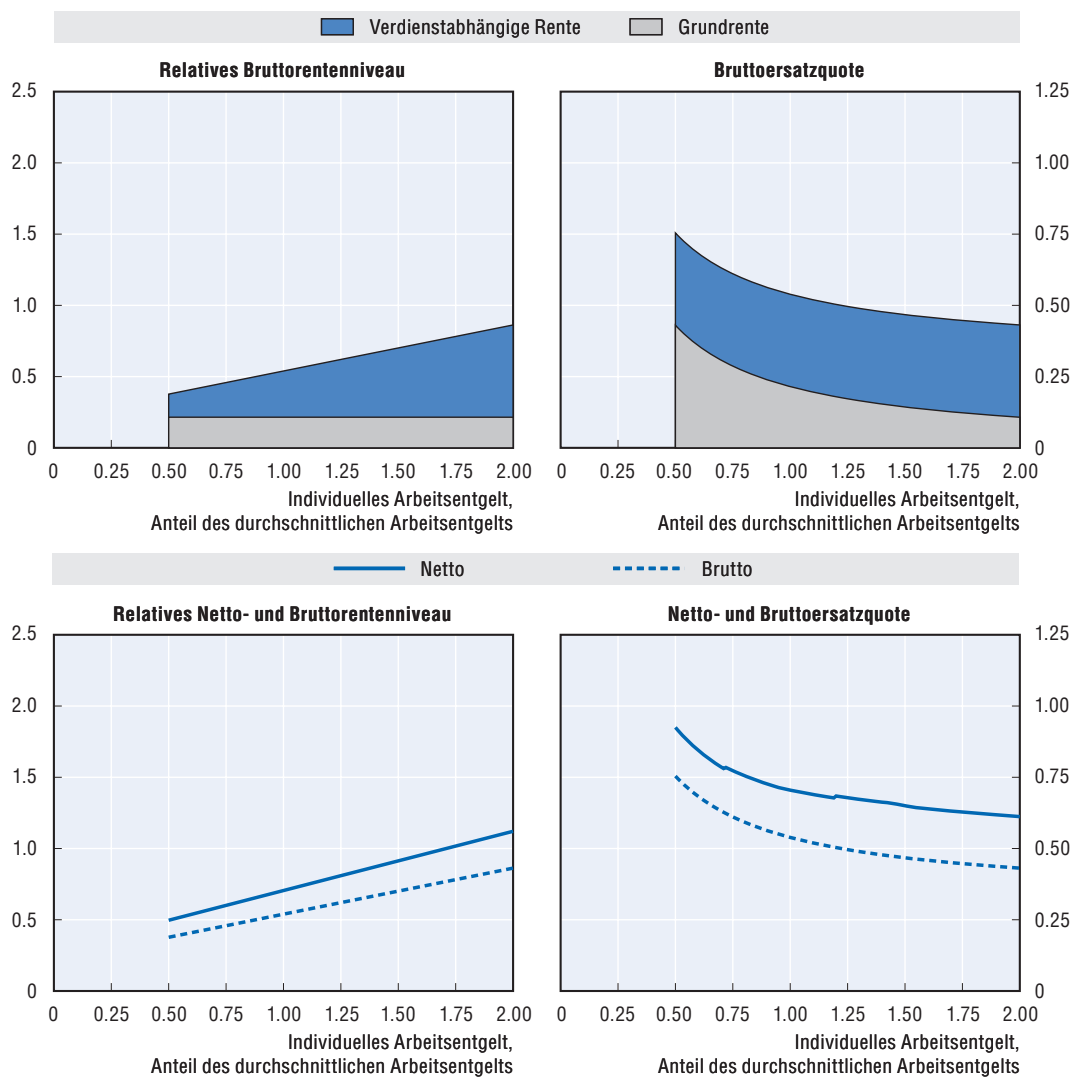
Für Mütter mit Anspruch auf eine Altersrente unter den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rentenbestimmungen ist eine Anrechnung im Hinblick auf die Rentenanspruchskriterien von einem Jahr für das erste Kind (300 Versicherungstage) und von zwei Jahren für jedes weitere Kind bis zu einer Höchstzahl von drei Kindern (600 Versicherungstage) vorgesehen; dies gilt für Kinder, die nach dem 1. Januar 2000 geboren wurden.

Was Versicherte mit Anspruch auf eine Altersrente im Rahmen der neuen, ab dem 1. Januar 2011 geltenden Rentenbestimmungen anbelangt, kann einer der Elternteile eine fiktive Versicherungszeit wegen Kindererziehung geltend machen (1 Jahr bzw. 300 Tage für das erste Kind, zwei Jahre für das zweite und jedes weitere Kind bis zu maximal insgesamt fünf Jahren), um die für den Rentenanspruch erforderlichen Kriterien zu erfüllen. Seit 2013 beläuft sich die maximal anrechenbare fiktive Versicherungszeit auf sechs Jahre.

Arbeitslosigkeit

Im Fall von Versicherten mit Anspruch auf eine Altersrente können gemäß den strengeren, am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Vorschriften Zeiten der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Arbeitslosigkeit als fiktive Versicherungszeit zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für den Rentenbezug angerechnet werden. Arbeitslosenunterstützung kann über das gesamte Erwerbsleben nicht länger als ein Jahr bzw. 300 Tage bezogen werden, wobei die ab 2013 geltende Begrenzung der fiktiven Versicherungszeit auf maximal sechs Jahren Anwendung findet. Ab 2014 ist die fiktive Versicherungszeit, die im Hinblick auf die Rentenansprüche insgesamt berücksichtigt werden kann, auf sieben Jahre begrenzt.

Ergebnisse des Rentenmodells: Griechenland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt					
		0,5	0,75	1	1,5	2	
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	43,5	37,7	45,8	53,9	70,1	86,2	
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	57,2	49,7	60,1	70,5	91,3	112,1	
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	64,0	75,4	61,1	53,9	46,7	43,1	
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	79,6	92,5	77,3	70,5	65,0	61,2	
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,2	12,1	9,8	8,6	7,5	6,9	
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,0	11,9	9,6	8,4	7,3	6,7	
		11,2	13,3	10,7	9,4	8,1	7,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908839>

Indien

Indien: Rentensystem im Jahr 2012

Arbeitskräfte sind im verdienstabhängigen Rentensystem für Arbeitnehmer sowie im von der Organisation des Arbeitnehmervorsorgefonds (EPFO) verwalteten Arbeitnehmervorsorgefonds mit Beitragsprimat und anderen von der Arbeitgeberseite verwalteten Fonds versichert. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auf Zentralstaatsebene, die am oder nach dem 1. Januar 2004 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, sind im Rahmen des Neuen Rentensystems mit Beitragsprimat versichert.

Wesentliche Indikatoren

		Indien	OECD
Durchschnittsverdienst	INR	240 400	2 342 100
	USD	4 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	66,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	13,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	9,3	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908934>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter im verdienstabhängigen Rentensystem beträgt 58 Jahre bei mindestens 10 Beitragsjahren, in den verdienstabhängigen Vorsorgefondssystemen 55 Jahre.

Rentenberechnung

Arbeitnehmervorsorgefonds

Der Arbeitnehmer entrichtet 12% seines Monatsgehalts an diesen Fonds, und der Arbeitgeber leistet einen Beitrag in gleicher Höhe. 3,67% des Arbeitgeberanteils fließen an den Arbeitnehmervorsorgefonds. Diese insgesamt 15,67% werden als Pauschalbetrag akkumuliert.

Es gibt keine regelmäßige Rentenzahlung, und die volle Kapitalsumme wird bei Renteneintritt nach Vollendung des 55. Lebensjahrs ausgezahlt. Für Zwecke des Vergleichs mit anderen Ländern mit Blick auf die Ersatzquote wird die Rente auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Sterberaten als preisindexierte regelmäßige Rentenzahlung dargestellt.

Rentensystem für abhängig Beschäftigte

Von dem oben erwähnten Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 12% fließen 8,33% in das Rentensystem für abhängig Beschäftigte, und der Zentralstaat subventioniert dieses System zusätzlich mit einem Beitrag in Höhe von 1,17% des Gehalts. Das in diesem System angesparte Kapital dient der Finanzierung verschiedener Rentenleistungen bei Renteneintritt oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Die Höhe der Rente, die ein Versicherter in diesem System erhält, hängt vom Alter bei Renteneintritt und von der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ab.

$$\text{Monatsrente} = (\text{rentenfähiges Gehalt} \times \text{Versicherungsjahre}) / 70$$

Die maximal erreichbare Ersatzquote liegt bei rd. 50%. Um die Höchstleistung zu erhalten, müsste ein Versicherter nicht nur 35 Jahre lang in das System einzahlen, sondern auch zum

Zeitpunkt des Beitritts eine Beitragszahlung wählen, die einem höheren Gehalt entspricht. Diese Möglichkeit lässt sich nicht rückwirkend nutzen. Ansonsten beträgt die Obergrenze für Beitragszahlungen 6 500 INR pro Monat.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Rente im System für abhängig Beschäftigte kann nach zehn Beitragsjahren ab dem Alter von 50 Jahren beantragt werden, wobei die Leistungen um 3% pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs gekürzt werden. Wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle vor der Mindestdienstzeit von zehn Jahren aufgibt, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Der Betrag, den er entnehmen kann, ist ein Anteil seines Monatsgehalts am Tag seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Dieser Anteil hängt von der Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre ab. In Fällen, in denen die Dienstzeit vor Ablauf von zehn Jahren unterbrochen wurde, wird keine Rente gezahlt.

Im Fall des Rentensystems für abhängig Beschäftigte gibt es verschiedene Szenarien, die vorzeitigen Zugang zum angesammelten Rentenskapital gewähren. Teilentnahmen sind im Zusammenhang mit der Eheschließung, als Vorschuss für den Erwerb von Wohneigentum, zur Finanzierung einer Lebensversicherungspolice, im Fall einer Erkrankung des Versicherten bzw. seiner Familienangehörigen möglich; darüber hinaus sind u.a. ein Jahr vor Renteneintritt Entnahmen erlaubt. Über die verschiedenen erlaubten Teilentnahmen hinaus können Arbeitnehmer ihr Konto schließen und das gesamte Kapital entnehmen, wenn sie den Arbeitgeber wechseln oder sich für einen vorzeitigen Renteneintritt entscheiden.

Vor Ablauf von fünf Dienstjahren kann keine Zuwendung beantragt werden.

Spätverrentung

Es ist nicht möglich, die Inanspruchnahme der Rente über das Regelrentenalter hinaus zu verschieben.

Nationale Rentenversicherung

In Indien, wo es kein landesweites Sozialversicherungssystem gibt (der Erfassungsgrad der formalen Rentenversicherung liegt bei 12% der Erwerbsbevölkerung), waren einerseits die Bevölkerungsalterung und der soziale Wandel wichtige Erwägungen für die Einführung einer Rentenreform im Sektor der Klein- und Kleinstbetriebe (*unorganised sector*), wohingegen der Hauptfaktor für die Reform des Rentensystems für Beschäftigte im formellen öffentlichen Sektor (Staatsbedienstete) andererseits der Druck auf die Finanzen im Rentensystem mit Leistungsprimat war.

Einführung des Neuen Rentensystems

Die Regierung führte das Neue Rentensystem (New Pension System – NPS) durch Erlass vom 22. Dezember 2003 zum 1. Januar 2004 für neu eingestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf Zentralstaatsebene – ohne Angehörige der Streitkräfte – ein. Die Regierung hat mit Beschluss von Oktober 2003 einen zwischengeschalteten Rentenversicherungsträger geschaffen, die Pension Fund Regulatory and Development Authority (PFRDA). Das NPS zeichnet sich dadurch aus, dass es sich selbst trägt, skalierbar ist, individuelle Wahlmöglichkeiten bietet, die größtmögliche Zahl von Menschen erreicht, trotz geringer Kosten effizient arbeitet und solide reguliert ist.

Errichtung eines institutionellen Rahmens für das Neue Rentensystem

Die National Securities Depository Limited (NSDL) wurde von der PFRDA als zentrale Register- und Buchhaltungsstelle ausgewählt und hat den Betrieb aufgenommen. Die im Rahmen des NPS entrichteten Beiträge fließen nunmehr an diese Zentralstelle. Die PFRDA hat drei Rentenfondsmanager, einen Depotverwalter und eine Treuhänderbank ernannt. Das angesammelte Rentenskapital und die Beiträge der im Rahmen des Neuen Rentensystems Versicherten, die im öffentlichen Dienst auf Zentralstaatsebene beschäftigt sind, werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium für nichtstaatliche Versorgungsfonds vorgeschriebenen Investitionsleitlinien investiert. Die Investitionsleitlinien für das Neue Rentensystem für alle Bürger wurden jedoch von der PFRDA verfasst und können unter www.pfrda.org.in abgerufen werden.

Ausweitung des Neuen Rentensystems auf die Verwaltung der Bundesstaaten, auf autonome Körperschaften und auf den Sektor der Klein- und Kleinstbetriebe (unorganised sector)

Das NPS ist darüber hinaus auf neue Segmente ausgeweitet worden (autonome Körperschaften, die Verwaltung der Bundesstaaten und den informellen Sektor). 27 Bundesstaaten und Unionsterritorien haben die Einführung des NPS für ihre neu eingestellten Arbeitnehmer gemeldet. Nach Erlangung der Regierungsgenehmigung zur Ausweitung des Neuen Rentensystems auf alle Bürger, einschließlich der Arbeitskräfte im informellen Sektor, hat die PFRDA die NPS-Architektur seit dem 1. Mai 2009 landesweit für alle Bürger auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht.

Um die Reichweite des NPS im ganzen Land zu vergrößern, hat die Mittlerstelle PFRDA den staatlichen Postdienst aufgefordert, als Vertriebsstelle für das Neue Rentensystem zu fungieren. Der Postdienst bietet das Neue Rentensystem seit dem 31. Dezember 2011 in 807 Filialen an, beabsichtigt jedoch, sein NPS-Netzwerk letztlich auf alle elektronisch angebotenen Filialen auszudehnen. Dies wird den Postdienst in die Lage versetzen, das Neue Rentensystem für alle Bürger in den entferntesten Gegenden des Landes leicht erreichbar zu machen. Verschiedene neue Initiativen wurden lanciert, z.B.:

1. Ergänzung des NPS durch ein zweites Produkt, das den Versicherten seit dem 1. Dezember 2009 als Sparkonto dient.
2. Lancierung des subventionierten Systems NPS – Lite (Swavalamban*), einer kostengünstigen Version des Neuen Rentensystems, mit dem darauf abgezielt wird, Menschen aus niedrigeren wirtschaftlichen Schichten wie Selbsthilfegruppen, Interessengruppen usw. zu versichern.
3. Anhebung des Höchstalters für die Versicherung im Rahmen des Neuen Rentensystems von 55 auf 60 Jahre, um mehr Menschen den Beitritt in das Neue Rentensystem zu ermöglichen.

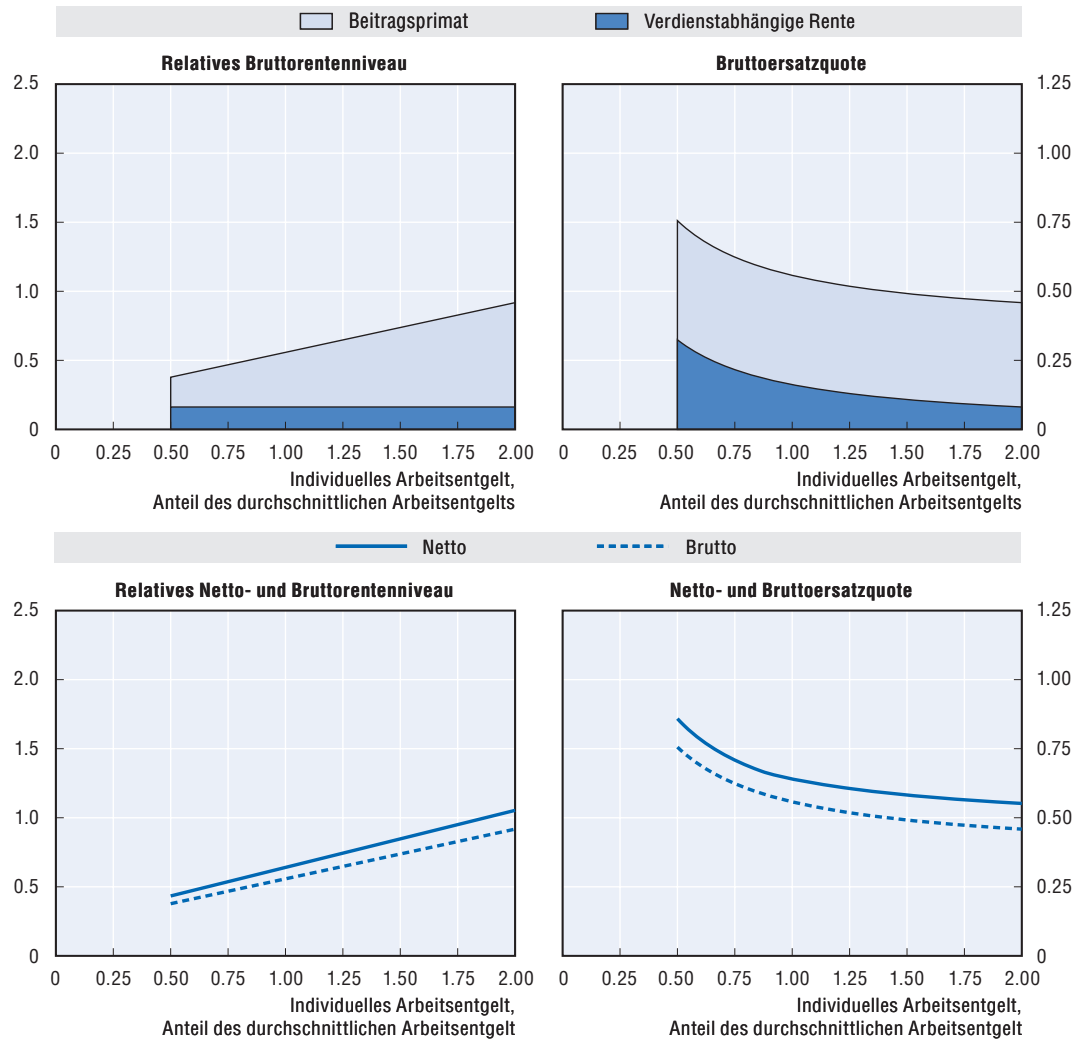
* Um Menschen aus dem informellen Sektor dazu zu ermutigen, freiwillig für ihre Rente zu sparen, und die Betriebskosten des Neuen Rentensystems für diese Versicherten zu senken, führte die Zentralregierung am 1. April 2010 eine Subvention namens „Swavalamban“ ein. Die Verwaltung des subventionierten Systems obliegt der PFRDA. Die Zentralregierung zahlt den Versicherten einen Beitrag in Höhe von 1 000 INR pro Jahr. Der Versicherte kann das Swavalamban-System nutzen, wenn er nicht im Rahmen einer gesetzlichen Rentenversicherung der Regierung versichert ist und er Beiträge in Höhe von 1 000 bis 12 000 INR pro Jahr leistet. Diese Subvention kann bis zum Finanzjahr 2016/2017 bezogen werden. Die PFRDA geht davon aus, dass die Subvention in diesem Zeitraum rd. 7 Millionen Versicherten aus dem informellen Sektor zugute kommen wird.

Die staatliche Swavalamban-Initiative für das Neue Rentensystem ist ein wichtiger Test, um herauszufinden, ob Subventionen eine höhere Versicherungsquote unter den Arbeitskräften im informellen Sektor bewirken können, die niedrige Einkommen beziehen. Nach der Initiative der Zentralregierung haben Bundesstaaten wie Haryana und Karnataka zusätzliche Subventionen über die Versprechen der Zentralregierung hinaus angekündigt. Arbeitskräfte in diesen Bundesstaaten können Subventionen in Höhe von bis zu 2 200 INR jährlich erhalten.

Stand des nationalen Rentensystems, März 2013

	Arbeitgeber/Sektor	Versichertenzahl	Kapital im Neuen Rentensystem (in Mio. US-\$)
1	Zentralregierung	1 125 871	3 099
2	Bundesstaaten	1 585 349	1 778
3	Privater Sektor	202 679	228
4	NPS – Lite	1 579 690	75

Ergebnisse des Rentenmodells: Indien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	48,9	37,8	46,80	55,8	73,8	91,8
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	45,6	35,6	43,7	51,8	68,0	84,1
Relatives Nettorentenniveau	56,2	43,4	53,7	64,1	84,7	105,4
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	52,2	40,7	49,9	59,2	77,7	96,2
Bruttoersatzquote	60,4	75,6	62,4	55,8	49,2	45,9
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	56,3	71,2	58,3	51,8	45,3	42,1
Nettoersatzquote	68,7	85,9	70,9	64,1	58,2	55,2
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	64,0	80,9	66,2	59,2	53,5	50,5
Bruttorentenvermögen	10,0	12,4	10,3	9,3	8,2	7,7
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,4	13,0	10,7	9,6	8,4	7,9
Nettoartenvermögen	10,0	12,4	10,3	9,3	8,2	7,7
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,4	13,0	10,7	9,6	8,4	7,9

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/88932908953>

Indonesien

Indonesien: Rentensystem im Jahr 2012

Für Arbeitnehmer im Privatsektor existiert ein Altersvorsorgesystem mit Beitragsprimat.

Wesentliche Indikatoren

		Indonesien	OECD
Durchschnittsverdienst	IDR (Mio.)	16,1	418,46
	USD	1 600	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	70,8	79,9
	im Alter von 65 Jahren	14,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	9,0	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908972>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt 55 Jahre. Ein Eintritt in den Ruhestand ist nicht erforderlich. Alle Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und 15 Beitragsjahre vorweisen können, haben Anspruch auf regelmäßige Rentenleistungen, während Versicherte mit weniger als 15 Beitragsjahren Anspruch auf eine Einmalzahlung haben.

Rentenberechnung

System mit Beitragsprimat

Für Arbeitnehmer im Privatsektor existiert ein Altersvorsorgesystem mit Beitragsprimat. Bezogen auf den Zeitraum 1993-2013 handelt es sich dabei um eines der Sozialversicherungsprogramme für Arbeitnehmer (*Jamsostek*), in diesem Fall das Altersvorsorgeprogramm *Jaminan Hari Tua* (JHT) auf der Grundlage von Gesetz Nr. 3 aus dem Jahr 1992. Der Gesamtbeitragsatz beträgt 5,7% des Arbeitsentgelts. Das JHT ist eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer. Die Auszahlung kann als teilweise Einmalzahlung, lebenslange regelmäßige Zahlung oder Einmalzahlung erfolgen. Die Arbeitnehmerbeiträge belaufen sich auf 2% des Arbeitsentgelts, die Arbeitgeberbeiträge auf 3,7%. Die Auszahlung erfolgt entweder als Einmalzahlung oder im Fall eines Gesamtbetrags von mehr als 3 Mio. IDR als monatliche Zahlung über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Für Zwecke des Vergleichs mit anderen Ländern mit Blick auf die Ersatzquote wird die Rente auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Sterberaten als preisindexierte regelmäßige Rentenzahlung dargestellt.

Am 1. Juli 2015 wird ein neues nationales Sozialversicherungssystem (*Sistem Jaminan Sosial Nasional – SJSN*) eingeführt (Gesetz Nr. 40: 2004). Die neue SJSN-Rente wird ein System mit Leistungsprimat sein und das bestehende System mit Beitragsprimat ergänzen. Für das neue System mit Leistungsprimat ist ein Gesamtbeitragsatz von 8% geplant. Die Leistungsberechnung steht noch nicht endgültig fest. In der Modellrechnung ist diese Leistung daher nicht berücksichtigt.

SJSN-Programm und Beitragssätze in Prozent des Arbeitsentgelts

Nr.	Programm	Beitragssätze (in %)			Anmerkungen
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Summe	
1	Krankenversicherung	3	2,0	5,0	Geplant
2	Arbeitsunfallversicherung	0,25-0,75	-	0,25-0,75	
3	JHT-Altersvorsorge	3,7	2,0	5,7	Jamsostek
4	SJSN-Rentenversicherung	5,0	3,0	8,0	Geplant
5	Lebensversicherung	0,3	-	0,3	Jamsostek
	Summe	12,25-12,75	7,0	19,25-19,75	

Quelle: National Social Security Council (2012).

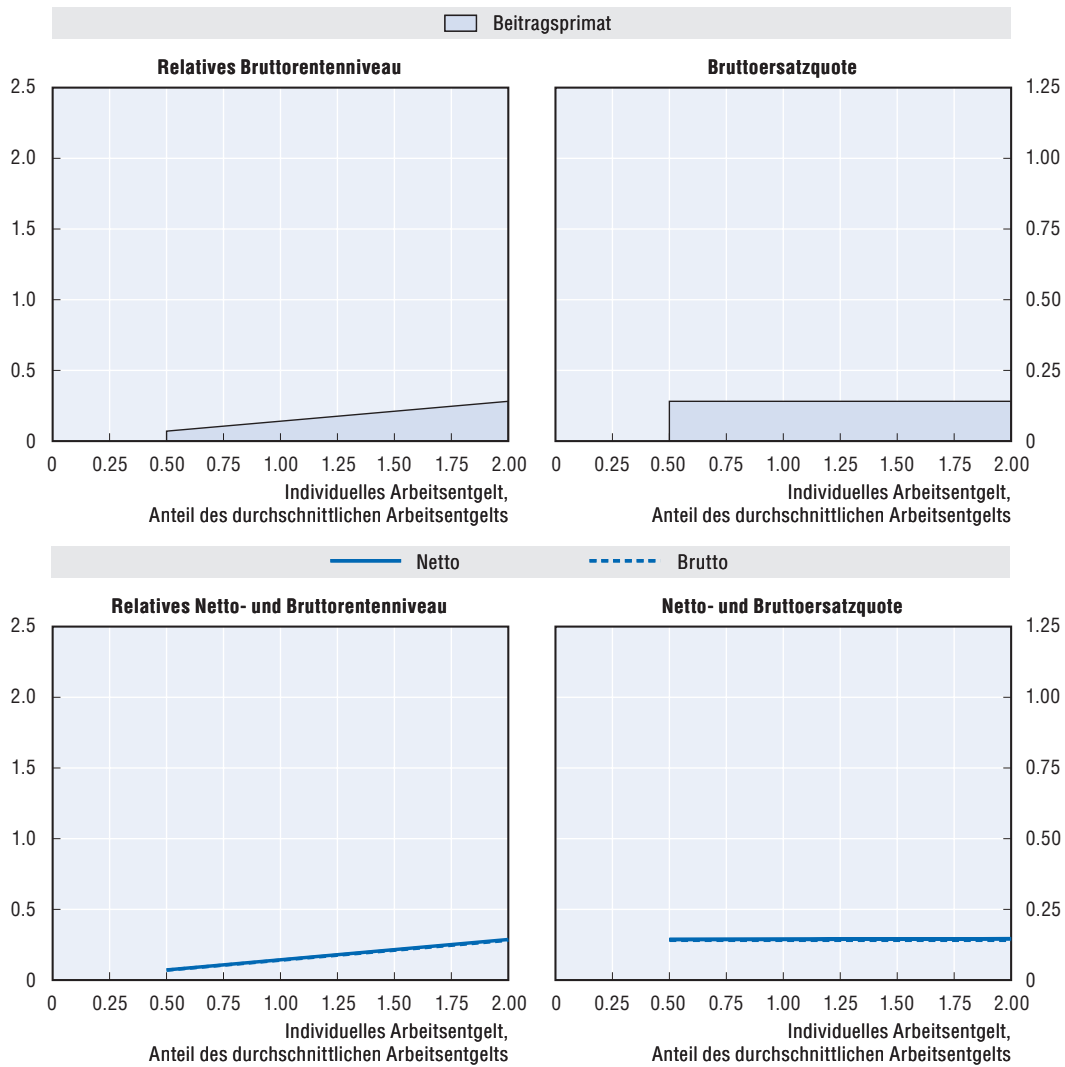
Abweichende Erwerbsbiografien**Frühverrentung**

Der Beginn des Rentenbezugs ist in jedem Alter möglich, sofern mindestens fünf Beitragsjahre vorgewiesen werden.

Spätverrentung

Es ist nicht möglich, den Beginn des Rentenbezugs über das Regelrentenalter hinaus zu verschieben.

Ergebnisse des Rentenmodells: Indonesien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	11,4	7,0	10,6	14,1	21,1	28,1
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	10,5	6,5	9,7	13,0	19,4	25,9
Relatives Nettorentenniveau	11,6	7,2	10,8	14,4	21,5	28,7
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	10,7	6,6	9,9	13,2	19,8	26,5
Bruttoersatzquote	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
Nettoersatzquote	14,4	14,4	14,4	14,4	14,5	14,6
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	13,2	13,2	13,2	13,2	13,4	13,5
Bruttorentenvermögen	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
Nettoartenvermögen	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908991>

Irland

Irland: Rentensystem im Jahr 2012

Bei der staatlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine Grundsicherung, in deren Rahmen alle Personen, die die Anspruchskriterien erfüllen, eine Pauschalleistung erhalten. Außerdem gibt es eine bedürftigkeitsabhängige Rente zur Absicherung älterer Menschen mit geringem Einkommen. Freiwillige betriebliche Altersvorsorgesysteme sind weit verbreitet, über die Hälfte der Arbeitnehmer ist über sie versichert.

Wesentliche Indikatoren

		Irland	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	32 600	32 400
	USD	43 000	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	5,1	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	19,4	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909010>

Anspruchskriterien

Die (beitragsabhängige) staatliche Rente wird ab einem Alter von 66 Jahren ausgezahlt. Mit der Festlegung einer einheitlichen Regelaltersgrenze von 66 Jahren im Rahmen der staatlichen Rentenversicherung wird die staatliche Übergangrente – *State Pension (Transition)* – ab 2014 abgeschafft werden. Das gesetzliche Rentenalter wird 2021 auf 67 Jahre und 2028 auf 68 Jahre angehoben werden.

Voller Anspruch auf beide Leistungen besteht ab einer Durchschnittszahl von 48 entrichteten oder angerechneten Wochenbeiträgen pro Jahr während des gesamten Erwerbslebens. Bei unvollständigen Erwerbsbiografien verringert sich der Rentenwert. Mindestvoraussetzung sind allerdings durchschnittlich 10 Beitragswochen pro Jahr für die (beitragsabhängige) staatliche Rente und 24 Wochen pro Jahr für die staatliche Übergangrente. Außerdem muss eine Gesamtversicherungsdauer von mindestens 520 Beitragswochen (im Gegensatz zu angerechneten Wochenbeiträgen) nachgewiesen werden (was 10 vollen Beitragsjahren entspricht).

Die bedürftigkeitsabhängige Rente wird ab einem Alter von 66 Jahren ausgezahlt.

Rentenberechnung

Grundrente

Die (beitragsabhängige) staatliche Höchstrente ebenso wie die staatliche Übergangrente belief sich 2010 auf 230,30 Euro wöchentlich (52 Wochen pro Jahr), was rd. 37% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Darüber hinaus sind für Anspruchsberechtigte Zulagen in Höhe von 153,50 Euro für Unterhaltsberechtigte im Erwerbsalter und von 206,30 Euro für Unterhaltsberechtigte ab 66 Jahren vorgesehen. Die Erhöhung der Renten erfolgt normalerweise auf Jahresbasis und wird von der Regierung im Rahmen des Haushalts beschlossen. In den letzten Jahren sind die Renten jedoch unverändert geblieben.

Rentner haben Anspruch auf zahlreiche Sachleistungen. Laut Schätzungen der Regierung wäre für diese Waren und Dienstleistungen insgesamt ein Preis von 904 Euro jährlich zu zahlen, Gesundheitsversorgung nicht inbegriffen. (In der Modellrechnung sind nur Geldleistungen erfasst, Sachleistungen wurden nicht berücksichtigt.)

Sozialrente

Der Höchstwert der bedürftigkeitsabhängigen Leistung betrug 2010 219 Euro pro Woche für Alleinstehende, zuzüglich 144,70 Euro für erwachsene Unterhaltsberechtigte. Der Wert der Rente entspricht für Alleinstehende 35% des Durchschnittsverdiensts. Für die Bedürftigkeitsprüfung gilt ein geringer wöchentlicher Freibetrag von 30 Euro, und es gibt außerdem einen Freibetrag von 200 Euro für zusätzliche Arbeitseinkünfte, ansonsten wird Einkommen zu 100% auf die Leistung angerechnet. Des Weiteren wird eine Vermögensprüfung durchgeführt, bei der Kapital in Höhe von mehr als 20 000 Euro gemäß einer Standardformel in Einkommen umgerechnet wird.

Freiwillige private Altersvorsorge

Für die darüber hinaus existierende freiwillige Altersvorsorge wird von einem System mit Beitragsprimat ausgegangen. Es wird ein Beitragssatz von 10% unterstellt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Rente kann nicht vor Erreichen des Regelrentenalters in Anspruch genommen werden.

Spätverrentung

Erwerbseinkommen und Rentenbezüge können im Rahmen der staatlichen Übergangsrente, die ein Jahr lang ausgezahlt wird, kumuliert werden, soweit das Arbeitsentgelt unter 38 Euro pro Woche liegt. Dagegen gelten für die (beitragsabhängige) staatliche Rente keine Verdienstkriterien. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rentenbezüge kann nicht verschoben werden.

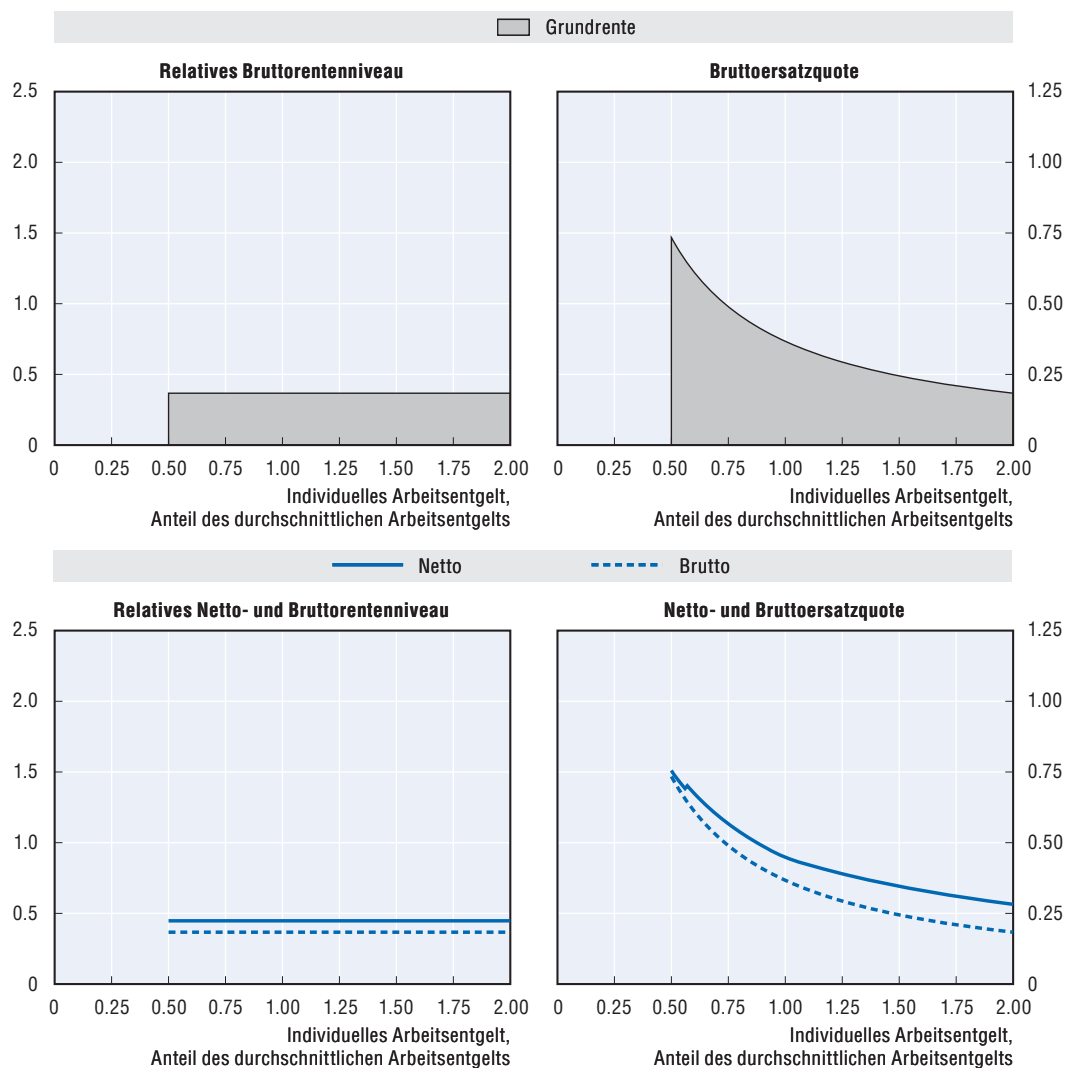
Kindererziehungszeiten

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten ohne Erwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung nicht beeinflusst.

Arbeitslosigkeit

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht beeinflusst.

Ergebnisse des Rentenmodells: Irland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	44,2	73,4	48,9	36,7	24,5	18,4
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	52,2	75,5	56,7	44,8	34,6	28,2
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,3	13,8	9,2	6,9	4,6	3,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	15,7	10,5	7,9	5,2	3,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,3	13,8	9,2	6,9	4,6	3,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	15,7	10,5	7,9	5,2	3,9

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909029>

Island

Island: Rentensystem im Jahr 2012

Es gibt eine staatliche Grundrente (Volksrente), deren Höhe vom Einkommen abhängig ist. Darüber hinaus gibt es eine obligatorische betriebliche Altersvorsorge.

Wesentliche Indikatoren

		Island	OECD
Durchschnittsverdienst	ISK (Mio.)	6,08	5,48
	USD	47 300	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	1,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,0	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	21,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908896>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt 67 Jahre. Anspruch auf die volle Grundrente besteht nach 40 Wohnsitzjahren in Island. Bei einer kürzeren Wohnsitzdauer verringert sich die Rente proportional, wobei aber eine Mindestwohnsitzdauer von drei Jahren im Alter zwischen 16 und 67 Jahren nachgewiesen werden muss. Die betriebliche Altersversorgung kann von Beschäftigten des privaten Sektors ebenfalls mit 67 Jahren in Anspruch genommen werden, von Seeleuten, die diesen Beruf seit mindestens 25 Jahren ausüben, jedoch schon mit 60 Jahren. Das System der sozialen Sicherung garantiert eine Mindestrente für alle, selbst wenn nur sehr niedrige oder gar keine Beiträge in einen Pensionsfonds eingezahlt wurden. Die Rentenzahlungen sind genauso einkommensteuerpflichtig wie Erwerbseinkommen.

Rentenberechnung

Grundrente

Die volle Grundrente beläuft sich auf 393 300 ISK pro Jahr, was 6,5% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Die Volksrente kann gekürzt werden, wenn Einkommen aus anderen Quellen bezogen wird, und sie wird ganz entzogen, wenn dieses Einkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Einkommen aus Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfe wird nicht angerechnet. Die Leistung wird schrittweise entzogen, wenn das Einkommen (aus Erwerbstätigkeit, aus der betrieblichen Rente oder aus Kapitalerträgen) 2,58 Mio. ISK übersteigt, was 42% des Durchschnittsverdiensts entspricht, und sie entfällt vollständig bei 4,15 Mio. ISK, was 68% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Sozialrente

Zusätzlich gibt es die Rentenzulage. Der Höchstbetrag dieser Leistung beläuft sich für Alleinstehende auf 1,24 Mio. ISK pro Jahr, rd. 20% des Durchschnittsverdiensts. Diese Leistung wird ab einem jährlichen Erwerbseinkommen von mehr als 480 000 ISK (rd. 8% des Durchschnittsverdiensts), einer betrieblichen Rente von mehr als 120 000 ISK und Kapitalerträgen von mehr als 98 640 ISK entzogen. Die in Abhängigkeit von sonstigen Einkommen angewandte Entzugsrate bei der Rentenzulage beträgt 45%.

Nach dem Sozialhilfegesetz können zusätzlich zur Volksrente verschiedene Sozialleistungen gewährt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind oder wenn der Leistungsempfänger seinen Lebensunterhalt ohne diese Hilfe nachweislich nicht bestreiten kann. Es gibt z.B. eine Haushaltszulage für Alleinstehende, eine Rentenaufstockung und sonstige Zulagen.

Obligatorische betriebliche Altersvorsorge

Alle Erwerbstätigen sind verpflichtet, einem Pensionsfonds beizutreten und einen bestimmten Prozentsatz ihres Verdiensts einzuzahlen. Für jeden Beschäftigten wird darüber hinaus ein Arbeitgeberbeitrag in diese Fonds eingezahlt. Die Versicherungspflicht besteht für Erwerbstätige im Alter von 16-70 Jahren.

Der Mindestbeitragssatz zur betrieblichen Alterssicherung beläuft sich auf 12% des Verdiensts. Der Arbeitnehmer zahlt 4% des Bruttoarbeitsentgelts, der Arbeitgeber 8% ein. Im öffentlichen Sektor und in bestimmten anderen Sektoren ist der Arbeitgeberbeitrag höher.

Die Versicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, nach 40 Beitragsjahren eine Ersatzquote von 56% zu gewährleisten, woraus sich ein Steigerungssatz von 1,4% pro Beschäftigungsjahr ergibt.

Der in dieser Berechnung verwendete Referenzverdienst ist das über das Erwerbsleben gerechnete Durchschnittsarbeitsentgelt für jedes Versicherungsjahr. Es gibt keine Obergrenze für den anrechnungsfähigen Verdienst. Der Verdienst früherer Jahre wird entsprechend der Inflation plus einer Verzinsung von 3,5% aufgewertet.

Es wird unterstellt, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt. Es ist ein vorzeitiger Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren sowie ein Rentenaufschub bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im Rahmen der obligatorischen betrieblichen Alterssicherung sind die Frühverrentungsregeln von einem Versicherungsträger zum anderen je nach Mitgliederstruktur unterschiedlich. Im privaten Sektor beträgt das Regelrentenalter 67 Jahre, und die Rente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht werden.

Im Allgemeinen werden die Rentenansprüche für jedes Jahr des vorgezogenen Rentenbezugs um 7% gekürzt. Grundrente oder Sozialrente können nicht vor dem Regelrentenalter bezogen werden.

Spätverrentung

Es ist möglich, die Grundrente und die Rentenzulage zu einem späteren Zeitpunkt zu beanspruchen und den Rentenbezug bis zum vollendeten 72. Lebensjahr aufzuschieben. In diesem Fall werden die Leistungen für jeden zusätzlichen Monat um 0,5% erhöht. Die maximal mögliche Erhöhung beträgt 30%.

Im Rahmen der verbindlichen betrieblichen Alterssicherung können Beschäftigte den Bezug ihrer Rente bis zum vollendeten 70. Lebensjahr aufschieben. Für jedes Jahr, um das die Rentenzahlungen aufgeschoben werden, erhöhen sich die Leistungen um rd. 8%.

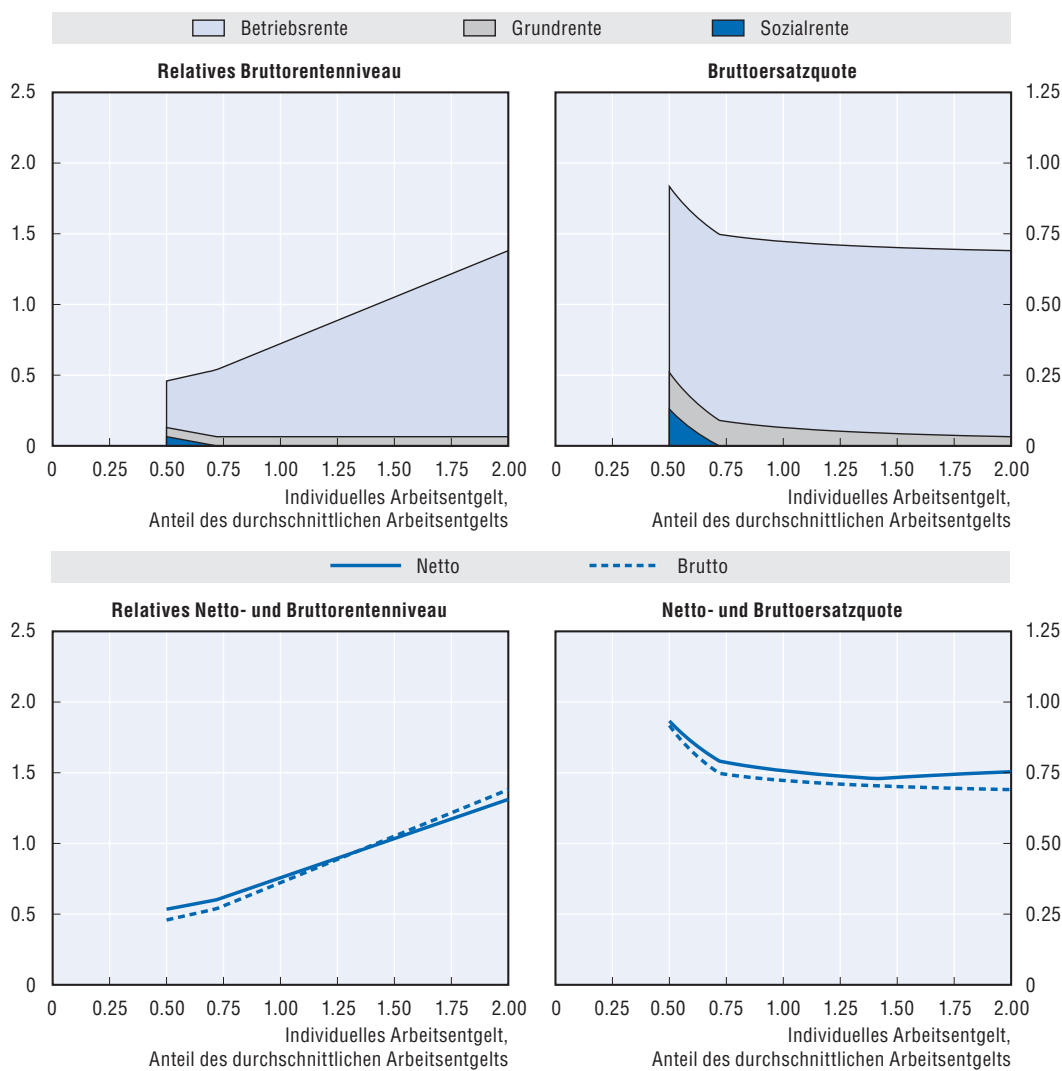
Kindererziehungszeiten

Das staatliche Sozialhilfesystem umfasst Leistungen für Eltern, die sich um Kinder mit Langzeiterkrankungen oder Behinderungen kümmern müssen. Es gibt drei Arten von Zahlungen: Zahlungen an Eltern, die erwerbstätig sind, Zahlungen an Eltern, die studieren, sowie einen Grundbetrag für Eltern, die weder erwerbstätig sind noch studieren.

Arbeitslosigkeit

Die Bemessungsgrundlage, auf der der Mindestbeitrag in Höhe von 10% erhoben wird, umfasst Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Erwerbseinkommen, alle anderen Leistungen bleiben jedoch unberücksichtigt.

Ergebnisse des Rentenmodells: Island



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	59,8	45,9	55,8	72,3	105,2	138,1
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	65,2	53,5	61,9	75,7	103,4	131,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	73,8	91,7	74,4	72,3	70,1	69,0
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	77,8	93,3	78,6	75,7	73,3	75,4
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,4	16,1	12,6	12,1	11,7	11,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,6	13,3	9,9	9,0	8,2	7,7
	10,7	14,8	11,0	10,0	9,0	8,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908915>

Israel

Israel: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rente umfasst Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung sowie bedürftigkeitsabhängige Einkommenszulagen. Bis 2008 waren zusätzliche Altersvorsorgeprogramme der zweiten Säule zwar üblich, aber freiwillig. Seit Januar 2008 ist die zusätzliche Absicherung über Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat obligatorisch.

Wesentliche Indikatoren

		Israel	OECD
Durchschnittsverdienst	ILS	119 900	159 400
	USD	32 100	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	5,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,7	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	19,4	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909048>

Anspruchskriterien

Israel begann 2004 mit der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters für die staatliche Rente von 65 auf 67 Jahre für Männer und von 60 auf 62 Jahre für Frauen. Das Renteneintrittsalter für Männer liegt seit 2010 bei 67 Jahren, für Frauen beträgt es gegenwärtig 62 Jahre und soll laut Gesetz bis 2017 auf 64 Jahre steigen. Es existieren Einschränkungen für den gleichzeitigen Bezug von Erwerbseinkommen und Renten bis zum Alter von 70 Jahren für Männer und 67 Jahren (Stand 2009) für Frauen. Die diesbezügliche Altersgrenze für Frauen wird schrittweise auf 70 Jahre angehoben.

Rentenberechnung

Altersrente

Die im staatlichen System Versicherten zahlen Beiträge von 0,22% ihres Arbeitseinkommens bis zur Höhe von 60% des nationalen Durchschnittsentgelts, das im Januar 2012 bei 8 619 ILS lag, sowie 3,85% ihres über dieser Schwelle liegenden Arbeitseinkommens.

Der für die Rentenbeiträge maßgebliche Mindestverdienst beläuft sich auf 4 100 ILS, was dem Mindestlohn entspricht. Versicherte, deren Verdienst unter diesem Mindestverdienst liegt, haben ebenfalls den am Mindestverdienst bemessenen Beitrag zu entrichten.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das Fünffache des nationalen Durchschnittsentgelts zum 1. Januar 2012.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

Sozialversicherungsleistungen

Die Rentenleistung beläuft sich für Alleinstehende auf 17,7% des für die Berechnung der Altersrenten maßgeblichen Grundbetrags pro Monat, für Ehepaare auf 26,6%. Der maßgebliche Grundbetrag liegt bei 8 370 ILS.

Ab einer Versicherungsdauer von zehn Jahren erhöht sich die Rentenleistung für jedes zusätzliche Versicherungsjahr um einen Zuschlag von 2% bis hin zu einem Höchstwert von 50% der Rente.

Rentner, deren Einkommen einschließlich Rente unter dem Existenzminimum liegt, erhalten eine Einkommenszulage. Die Sätze für diese Zulage betragen je nach Familienstand und Kinderzahl zwischen 28,8% und 62,9% des maßgeblichen Grundbetrags pro Monat. Der daraus resultierende Betrag wird um weitere 7% aufgestockt.

Einkommen aus Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat werden zu 60% auf die Einkommenszulage angerechnet.

System mit Beitragsprimat

Seit Januar 2008 sind alle Arbeitnehmer verpflichtet, auf ihren Verdienst bis zur Höhe des Durchschnittsentgelts Beiträge zu einem Altersvorsorgesystem zu entrichten. Die Beitragssätze waren anfänglich mit einem Gesamtbeitragssatz von 2,5% relativ niedrig, bis 2013 ist jedoch ein Anstieg auf 15% vorgesehen (5% Arbeitnehmerbeiträge und 10% Arbeitgeberbeiträge). Die Hälfte des Arbeitgeberbeitrags dient als Abfindungsfonds, bei dessen Inanspruchnahme sich die Rente verringert.

Mindestrente

Die oben erwähnten Sozialversicherungsleistungen gewährleisten den Erhalt einer Mindestrente.

Abweichende Erwerbsbiografien

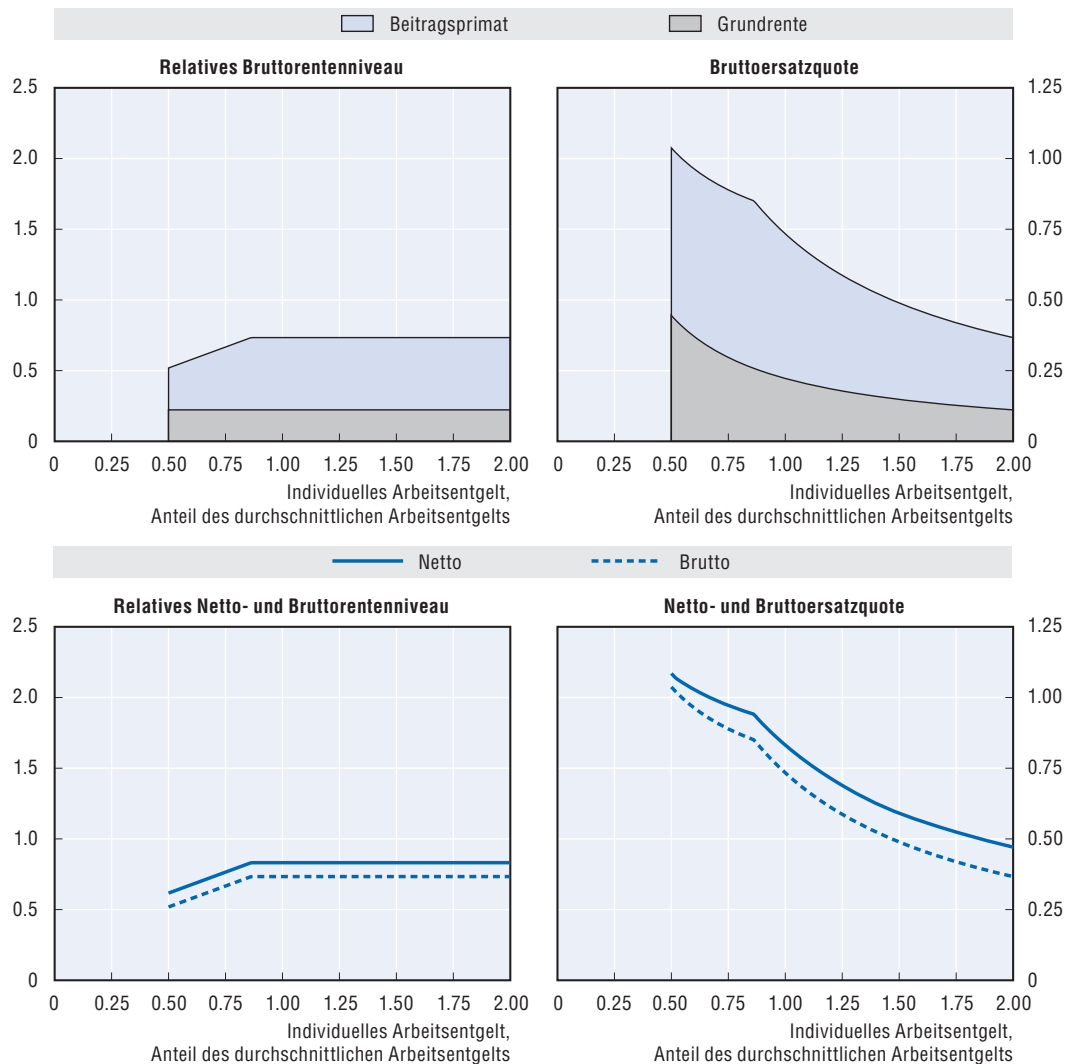
Frühverrentung

Ein Rentenbezug vor Erreichen des Regelrentenalters ist nicht möglich.

Spätverrentung

Die Rente erhöht sich für jedes Jahr des Rentenaufschubs um 5%.

Ergebnisse des Rentenmodells: Israel



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	70,2	51,9	66,7	73,4	73,4	73,4
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	62,2	46,9	59,3	64,8	64,8	64,8
Relatives Nettorentenniveau	80,1	61,7	76,50	83,2	83,2	83,2
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	72,0	56,2	69,1	74,7	74,7	74,7
Bruttoersatzquote	86,7	103,7	88,9	73,4	48,9	36,7
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	76,8	93,9	79,0	64,8	43,2	32,4
Nettoersatzquote	95,5	108,5	97,2	83,2	59,1	47,1
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	85,9	98,8	87,8	74,7	53,0	42,3
Bruttorentenvermögen	14,3	17,1	14,7	12,1	8,1	6,1
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	15,2	18,6	15,7	12,9	8,6	6,4
Nettorentenvermögen	13,2	16,5	13,6	11,1	7,4	5,6
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	14,3	18,0	14,8	12,0	8,0	6,0

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909067>

Italien

Italien: Rentensystem im Jahr 2012

Das neue italienische Rentensystem stützt sich auf das Prinzip der Notional Accounts, der „fiktiven“ Rentenkonto. Seit der Reform 2011 werden derzeit die Beiträge aller Erwerbstätigen auf einem fiktiven Rentenkonto mit Beitragsprimat (NDC) verbucht. Die Beiträge werden zu einem Satz verzinst, der an das BIP-Wachstum gebunden ist. Bei Renteneintritt wird das akkumulierte „fiktive“ Kapital in eine Rente umgerechnet, wobei die durchschnittliche Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand berücksichtigt wird. Das System gilt in vollem Umfang für Arbeitsmarktneuzugänge ab 1996.

Wesentliche Indikatoren

		Italien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	28 900	32 400
	USD	38 100	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	15,4	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,2	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,3	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	34,5	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909086>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter wird im neuen System schrittweise für Männer und für Frauen angehoben. 2012 lag es für im privaten Sektor beschäftigte Frauen bei 62 Jahren, für selbstständige Frauen bei 63 Jahren und für Männer (abhängig Beschäftigte und Selbstständige) bei 66 Jahren. In der Reform ist eine schrittweise Anhebung des Regelrentenalters der Frauen vorgesehen, um so bis 2018 an das Rentenalter der Männer (66 Jahre) angeglichen zu werden. Eine weitere Anhebung entsprechend der Entwicklung der Lebenserwartung wird nach 2018 erfolgen, um mindestens 2021 ein Rentenalter von 67 Jahren zu erreichen. Mit der Rentenreform 2011 wurde jedoch ein flexibles Verrentungsfenster zwischen 62 und 70 Jahren eingeführt. Anspruch auf den Bezug einer Altersrente besteht mit einer Mindestversicherungszeit von 20 Beitragsjahren und wenn der Rentenbetrag nicht unter dem 1,5-Fachen der Sozialhilfe liegt (siehe unten).

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Im beitragsbezogenen System beträgt der Beitragssatz für privat und öffentlich abhängig Beschäftigte 33%, wovon der Arbeitnehmer etwa ein Drittel und der Arbeitgeber zwei Drittel entrichtet; die Rentenhöhe ist das Ergebnis der Berechnung zweier Faktoren: die insgesamt während des Erwerbslebens gezahlten Beiträge, kapitalisiert zur nominalen BIP-Wachstumsrate (entsprechend einem gleitenden Fünfjahresdurchschnitt) und der Umwandlungskoeffizient, dessen Berechnung hauptsächlich auf der Wahrscheinlichkeit des Ablebens oder des Hinterlassens einer Witwe bzw. eines Witwers und der Anzahl der Auszahlungsjahre einer Hinterbliebenenrente beruht. Deshalb sind die Rentenleistungen eng an das Renteneintrittsalter gekoppelt – je niedriger das Alter, desto niedriger die Rente.

Die Umwandlungskoeffizienten werden alle drei Jahre überprüft. Gemäß der Reform von 2011 und zur Gewährleistung eines flexiblen Verrentungsfensters sind sie für die Altersgruppe der 62- bis 70-Jährigen vorgesehen. Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 gelten folgende Koeffizienten:

Alter	Annuitätenfaktor	Umwandlungskoeffizient
57	23,236	4,304%
58	22,647	4,416%
59	22,053	4,535%
60	21,457	4,661%
61	20,852	4,796%
62	20,242	4,940%
63	19,629	5,094%
64	19,014	5,259%
65	18,398	5,435%
66	17,782	5,624%
67	17,163	5,826%
68	16,541	6,046%
69	15,917	6,283%
70	15,288	6,541%
Abzinsungssatz = 1,5%		

Quelle: Gazzetta Ufficiale, 24. Mai 2012.

In den Modellrechnungen für alle Länder wurde ein reales Lohnwachstum von 2% jährlich unterstellt. In Anbetracht der voraussichtlichen Abnahme der italienischen Erwerbsbevölkerung ist es folgerichtig, hier von einem realen BIP-Jahreswachstum in Höhe von 1,6% auszugehen.

Beiträge wurden für Arbeitnehmer im Jahr 2012 ab einem Lohn von mindestens 192,21 Euro pro Woche erhoben (was 35% des Durchschnittsverdiensts entspricht). Die Bemessungsgrenze lag bei dem neuen System bei 96 056 Euro pro Jahr bzw. etwas mehr als 332% des Durchschnittsverdiensts.

Die laufenden Rentenzahlungen werden progressiv indiziert, wobei kleinere Renten stärker angehoben werden als höhere Renten. Die Anpassung der Rentenleistungen gemäß dem ISTAT-„Lebenshaltungskostenindex“ wurde 2012 und 2013 ausgesetzt. Diese zeitweilige Aussetzung betraf 2012 Renten von über 1 400 Euro pro Monat, während sie 2013 für Renten von über 935 Euro pro Monat (was der doppelten Mindestrente entspricht) gilt. Seit Januar 2009 gilt die allgemeine Regel, der zufolge für Renten in Höhe von bis zum 5-Fachen der Mindestrente eine vollständige Anpassung an die Preise vorgesehen ist; oberhalb dieser Grenze werden die laufenden Renten im Umfang von 75% der Preissteigerung erhöht.

Sozialhilfe

Im System mit Beitragsprimat wird die Höhe der Rente ausschließlich auf der Grundlage der Beiträge bestimmt. Für Personen, deren beitragsabhängige Rente unter einem bestimmten Mindestniveau liegt (481 Euro pro Monat im Jahr 2012), sieht das System jedoch die Möglichkeit des Bezugs von Sozialleistungen vor, um ein Renteneinkommen von 6 253 Euro pro Jahr zu erreichen. Personen ohne beitragsabhängige Rente können ab dem Alter von 65 Jahren eine bedürftigkeitsabhängige steuerfreie Sozialhilfeleistung (*assegno sociale*) beantragen. Ab 2013 wird das Alter auf 65 Jahre und drei Monate angehoben, und das Anspruchsalter ebenso wie das Regelrentenalter wird sich entsprechend der Lebenserwartung erhöhen. Einschließlich Zulagen belief sich die *assegno sociale* für eine alleinstehende Person auf 5 582,33

Euro pro Jahr bzw. 429,41 Euro pro Monat, sie wird 13-mal im Jahr ausbezahlt. 2013 wird diese Leistung auf 442,30 Euro pro Monat (5 749,90 Euro pro Jahr) angehoben. Für Leistungsempfänger im Alter von 70 Jahren und darüber kann sich die monatliche Rente um bis zu 188,03 Euro erhöhen, und somit kann das maximale Einkommen aus Sozialtransfers 8 026,72 Euro pro Jahr erreichen. Die beitragsabhängige Mindestrente und die *assegno sociale* für eine Person im Alter von 65 Jahren entsprechen 22% bzw. 28% des Durchschnittsverdiensts.

Freiwillige private Altersvorsorge

Darüber hinaus existiert ein zusätzliches freiwilliges System der betrieblichen Altersvorsorge. Dieses System besteht sowohl aus offenen Fonds als auch aus tarifvertraglich vereinbarten geschlossenen Fonds. Die geschlossenen Fonds können von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus dem sogenannten Abfindungsfonds (*Trattamento di Fine Rapporto* – TFR) finanziert werden. Die offenen Fonds zahlen eine beitragsbezogene Rente. Der derzeitige Beitragssatz zum TFR beträgt 6,91% des Bruttoarbeitsentgelts. Die investierten Mittel werden jedes Jahr mit einem fest Satz von 1,5% und einer variablen Komponente verzinst, die 75% der jährlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex entspricht. Bisher sind erst wenige Arbeitskräfte an privaten Pensionsfonds beteiligt. Deshalb hat das Haushaltsgesetz für 2007 (mit einigen Änderungen) der vor kurzem verabschiedeten Rentenreform bereits vorgegriffen, mit der weitere Maßnahmen eingeführt wurden, um die Entwicklung der zweiten Säule zu beschleunigen: a) höhere Steueranreize und b) stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Abfindungsfonds (TFR). Im Einzelnen bedeutet letzteres, dass die bisher angesparte Abfindungssumme auf einen privaten Pensionsfonds übertragen wird, falls die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Dennoch bleibt die Beteiligung an den privaten Pensionsfonds freiwillig.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im Rahmen der Reform von 2011 wurde darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass Arbeitskräfte, die vor Erreichen des Regelrentenalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen, eine ausreichend lange Beitragsbiografie vorweisen können. Aus diesem Grund wurde das frühere Quotensystem, das eine Verrentung ermöglichte, wenn bestimmte Kriterien in Bezug auf Alter und Beitragszeit in verschiedenen Kombinationen erfüllt wurden, abgeschafft. Im früheren System konnten Arbeitskräfte mit mindestens 35 Beitragsjahren im Alter von 61 Jahren in Rente gehen. Heute besteht für Personen, die vor der Reform 2011 im System mit Beitragsprimat voll versichert waren, die Möglichkeit, im Alter von 62 Jahren ohne Abschlag in den Ruhestand zu treten, wenn mindestens 42 Jahre und ein Monat (Männer) bzw. 41 Jahre und ein Monat (Frauen) lang Beiträge entrichtet wurden. Diese Mindestbeitragszeiten werden sich entsprechend der Lebenserwartung verlängern. 2013 ist die erforderliche Beitragszeit sowohl für Männer als auch für Frauen um vier Monate gestiegen. Für jedes Jahr des vorzeitigen Renteneintritts sinken die Rentenansprüche um 1 Prozentpunkt. Diese Absenkung erhöht sich auf 2 Prozentpunkte für jedes zusätzliche Jahr, wenn der Renteneintritt zwei Jahre vor dem Mindestalter von 62 Jahren stattfindet. Der Abschlag gilt jedoch nicht für Arbeitskräfte, die bis 2017 die erforderliche Beitragszeit nachweisen können. Für im System mit Beitragsprimat oder im gemischten System versicherte Personen ist die Frühverrentung nur möglich, wenn die betreffende Person das Kriterium der Mindestversicherungszeit erfüllt, ohne dass es zu Abschlägen auf Grund des Alters kommt. Alternativ hierzu können diese Arbeitskräfte bei mindestens 20 Beitragsjahren mit 63 Jahren in Rente gehen.

Spätverrentung

Es ist möglich, nach dem 65. Lebensjahr in Rente zu gehen, da der neue Umwandlungskoeffizient für 62- bis 70-Jährige gilt. Zwischen 2004 und 2008 hatten Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiter erwerbstätig waren, bei der Gehaltsabrechnung Anspruch auf einen monatlichen „Bonus“, der 32,7% des Arbeitsentgelts entsprach (d.h. dem Betrag der fälligen Beitragszahlungen). Dieser Bonus war steuerfrei.

Kindererziehungszeiten

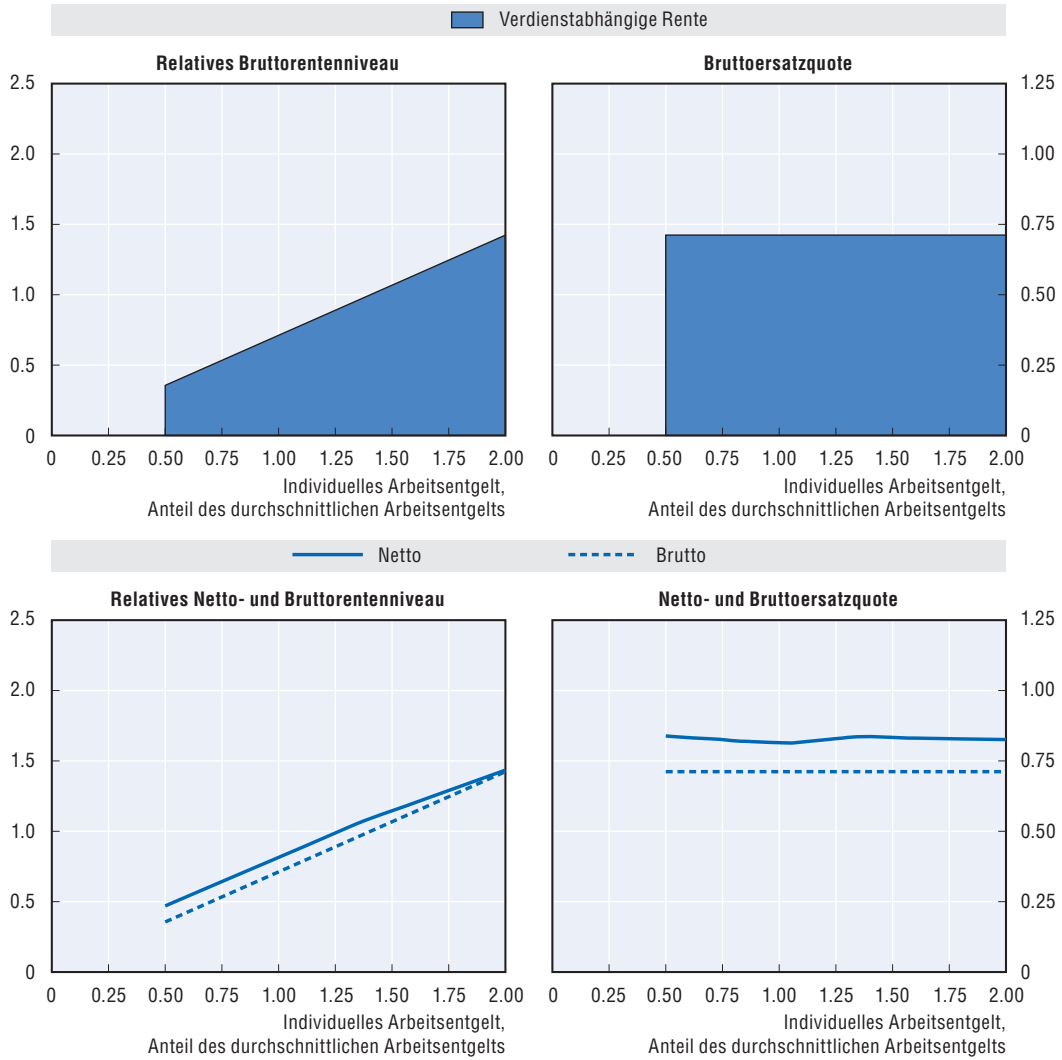
Die Rente wird bei Müttern angehoben, indem diese einen großzügigeren Umwandlungskoeffizienten erhalten. Bei Müttern von ein bis zwei Kindern ist dies der Umwandlungskoeffizient ihres tatsächlichen Renteneintrittsalters plus ein Jahr. Ab drei Kindern ist es das tatsächliche Renteneintrittsalter plus zwei Jahre. Dies führt nach den projizierten Umwandlungskoeffizienten zu einer Erhöhung der Rente um etwa 3% bei ein bis zwei Kindern und 6% ab drei Kindern. Alternativ hierzu haben im System mit Beitragsprimat oder im gemischten System versicherte erwerbstätige Mütter die Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts von vier Monaten für jedes Kind bis zu einer Höchstzahl von 12 Monaten.

Arbeitslosigkeit

Wenn sich Unternehmen in einer Schieflage befinden, greift die öffentliche Unterstützung, um den Arbeitskräften durch die *Cassa Integrazione Guadagni* (CIG) ein Einkommen zu gewähren. Die Arbeitslosenunterstützung der CIG wird allen abhängig Beschäftigten außer Führungskräften, Praktikanten/Auszubildenden und Heimarbeitern gezahlt. Die Länge des Leistungsbezugs variiert, die Leistung wird aber im Allgemeinen bis zu 12 oder 24 Monate gewährt. Das Arbeitslosengeld entspricht 80% des letzten Verdiensts, es gibt allerdings Obergrenzen. 2012 belief sich die ausgezahlte Höchstleistung für Arbeitskräfte mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 2 014,77 Euro pro Monat bzw. 24 177 Euro pro Jahr auf 931,28 Euro pro Monat. Für höhere Arbeitsentgelte könnte das Arbeitslosengeld bis zu 1 119,32 Euro pro Monat erreichen. Auf Grund der Sozialversicherungsbeiträge verringert sich die Leistung um 5,84%. Daher beliefen sich die maximalen monatlichen Nettoleistungen auf 876,89 Euro bzw. 1 053,95 Euro. Diese Leistung unterliegt dann der normalen Einkommensteuer.

Für Personen, die sich in einer Phase der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit befinden, besteht die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu acht Monaten eine monatliche Arbeitslosengeldleistung zu beziehen, wenn der Beschäftigte jünger ist als 50 Jahre, oder andernfalls für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Voraussetzung für den Anspruch auf eine solche Leistung ist mindestens ein volles Beitragsjahr innerhalb des Zweijahreszeitraums vor der Entlassung. Eine kürzere Beitragszeit gilt für ehemalige Praktikanten/Auszubildende oder abhängig Beschäftigte im Baugewerbe oder im Agrarsektor. Die Leistung entspricht 60% des Durchschnittsverdiensts der drei Monate vor der Entlassung. Nach den ersten sechs Monaten sinkt die Leistung auf 50% des Durchschnittsverdiensts. Es kommt zu keiner Verringerung auf Grund von Beitragssätzen. 2012 lagen die Obergrenzen für die Leistung für abhängig Beschäftigte mit einem Durchschnittsverdienst unter bzw. über 2 014,77 Euro pro Monat bei 931,28 Euro und 1 119,32 Euro pro Monat. Die Arbeitslosenunterstützung wurde 2012 reformiert, und seit dem 1. Januar 2013 gelten neue Regeln.

Ergebnisse des Rentenmodells: Italien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	60,5	35,6	53,4	71,2	106,8	142,4
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	71,1	47,0	64,3	81,5	114,6	143,5
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	71,2	71,2	71,2	71,2	71,2	71,2
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	82,0	83,9	82,6	81,5	83,3	82,6
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,9	11,9	11,9	11,9	11,9	11,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,7	10,9	10,0	9,5	8,9	8,2
	11,1	12,5	11,4	10,8	10,1	9,4

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909105>


Japan

Japan: Rentensystem im Jahr 2012

Das staatliche Rentensystem besteht aus zwei Komponenten: einer einheitlichen Grundrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente (Rentensystem für abhängig Beschäftigte).

Wesentliche Indikatoren

		Japan	OECD
Durchschnittsverdienst	JPY (Mio.)	4,79	3,70
	USD	55 300	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	10,2	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	83,5	79,9
	im Alter von 65 Jahren	21,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	42,2	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909124>

Anspruchskriterien

Die Grundrente wird nach mindestens 25 Beitragsjahren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt. 2012 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Mindestbeitragszeit für die Grundrente ab Oktober 2015 auf zehn Beitragsjahre gekürzt wird. Für eine volle Grundrente sind vierzig Beitragsjahre erforderlich; im Fall kürzerer oder längerer Beitragszeiten wird die Rentenhöhe proportional angepasst.

Die Rente für abhängig Beschäftigte wird ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zusätzlich zur Grundrente gezahlt, nach Entrichtung von mindestens einem Monatsbeitrag, sofern Anspruch auf eine Grundrente besteht. Das Rentenalter für die „besondere“ Rente für abhängig Beschäftigte wird schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben, bei der Pauschalkomponente im Zeitraum 2001-2013 für Männer und 2006-2018 für Frauen und bei der verdienstabhängigen Komponente im Zeitraum 2013-2025 für Männer und 2018-2030 für Frauen. Die Rente für abhängig Beschäftigte wird gemäß dem Verdienst und der Länge der Beitragszeiten angepasst.

Rentenberechnung

Grundrente

Die volle Grundrente lag 2012 bei 786 500 Yen pro Jahr, was 16% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Die Grundrente wird an die Preisentwicklung angepasst.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe dient als weiteres System der Einkommenssicherung. Für Alleinstehende im Alter von 60-69 Jahren lag der Sozialhilfesatz in Tokyo 2012 bei 969 840 Yen pro Jahr (ohne Wohngeld und sonstige relevante Leistungen).

Verdienstabhängige Rente

Die Rente für abhängig Beschäftigte wird ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt. Die Höhe der Rentenleistung hängt vom Verdienst und den Beitragszeiten ab*. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 620 000 Yen pro Monat, was 155% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Bis 2025 können 60- bis 64-Jährige zum Teil eine „besondere“

* (Monatlicher Betrag der durchschnittlichen versicherungspflichtigen Vergütung) x 0,7125% x (Beitragszeiten bis März 2003) + (Betrag der durchschnittlichen versicherungspflichtigen Vergütung einschließlich Bonuszahlungen) x 0,5481% x (Beitragszeiten nach April 2003).

Rente für abhängig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Die „besondere“ Rente für abhängig Beschäftigte besteht aus einer Pauschalkomponente und einer verdienstabhängigen Komponente. Die Höhe der Pauschalkomponente hängt vom Geburtsjahr des Empfängers ab. 2012 lag sie zwischen 1 676 und 3 143 Yen je Beitragsmonat. Die verdienstabhängige Leistungskomponente hängt, ähnlich wie die Rente für abhängig Beschäftigte, vom Verdienst und den Beitragszeiten ab. Die „besondere“ Rente für abhängig Beschäftigte wird für Männer bis 2013 und für Frauen bis zum Jahr 2018 teilweise auslaufen.

Die Anpassung der laufenden Renten ist preisindexiert.

Austritt aus dem System

Arbeitgeber mit mindestens 1 000 Beschäftigten haben die Möglichkeit, einen Teil der verdienstabhängigen Rente („Substitutionsanteil“) auszugliedern, wenn sie ihren Beschäftigten selbst eine Alterssicherung anbieten; rd. 15% der Arbeitnehmer sind über solche betrieblichen Altersvorsorgepläne versichert. Voraussetzung für den Austritt ist, dass das Unternehmen Rentenleistungen in Höhe von mindestens 150% (vor 2005: 110%) des Betrags bieten kann, den die Arbeitnehmer im staatlichen verdienstabhängigen System erhalten würden. Maßgeblich für die Berechnung der erforderlichen Rentenhöhe für den Austritt ist das durchschnittliche nominale Lebensarbeitsentgelt. Die Indexierung der laufenden Rentenzahlungen und die Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre werden vom Staat finanziert.

Der Beitragssatz in den vom Arbeitgeber angebotenen Altersvorsorgeplänen wird vom Staat festgelegt und richtet sich nach der Altersstruktur der versicherten Mitarbeiter sowie versicherungsmathematischen Annahmen. Bis 1996 galt jedoch für alle Altersvorsorgepläne ein einheitlicher Satz. Seit 2005 beträgt der Satz zwischen 2,4% und 5% des Gesamtarbeitsentgelts.

Seit 2001 fördert der Staat auch Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat sowie betriebliche Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat. Dies hatte zur Folge, dass mehrere betriebliche Pensionsfonds aufgelöst wurden.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Bis 2001 konnte ab 60 Jahren eine „besondere“ Rente für abhängig Beschäftigte in Anspruch genommen werden. Diese Regelung läuft derzeit aus, und danach wird erst ab 65 Jahren Anspruch auf eine volle Rente bestehen.

Ein vorzeitiger Renteneintritt mit entsprechenden Leistungsabschlägen ist sowohl bei der Grundrente als auch im verdienstabhängigen System möglich. Die Rente verringert sich für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezugs um 0,5%, was 6% pro Jahr entspricht. Die Pauschalkomponente der Rente für abhängig Beschäftigte kann zwischen 60 und 65 Jahren in Anspruch genommen werden. Die laufenden Rentenzahlungen werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs entsprechend der Entwicklung des Nettodurchschnittsverdiensts angepasst, anschließend sind sie preisindexiert.

Spätverrentung

Der Rentenbezug kann sowohl bei der Grundrente als auch im verdienstabhängigen System aufgeschoben werden. Im Fall eines Rentenaufschubs erhöhen sich die Leistungen um 0,7% pro Monat, d.h. 8,4% jährlich. Für jedes Beitragsjahr nach Vollendung des 65. Lebensjahrs werden weitere Rentenansprüche erworben.

Seit 2006 ist es möglich, Erwerbstätigkeit und Rentenbezug nach dem 65. Lebensjahr zu kombinieren, vorausgesetzt das Gesamteinkommen (Arbeitsentgelt plus Rente) beträgt nicht mehr als 480 000 Yen. Oberhalb dieses Schwellenwerts verringert sich die verdienstabhängige Rente um die Hälfte des fraglichen Mehrbetrags; die Grundrente wird allerdings noch in vollem Umfang ausgezahlt. Seit April 2007 gilt dieser Abzug auch für Erwerbstätige über 70 Jahre, sie müssen jedoch keine Beiträge entrichten.

Kindererziehungszeiten

Zeiten der Nichterwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung werden im verdienstabhängigen System angerechnet. Seit 2005 ist der maximal anrechnungsfähige Zeitraum von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Werden während der Kindererziehungszeit weitere Kinder geboren, verlängert sich der Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes. Für diesen Zeitraum werden Beiträge in der vollen Höhe gutgeschrieben, die auf der Basis des unmittelbar zuvor bezogenen Verdiensts zu entrichten gewesen wären, und bei der Berechnung der Leistungen und Anspruchskriterien wird der gesamte befreite Zeitraum angerechnet. Wenn Eltern auf Grund der Kindererziehung in Teilzeit arbeiten, werden die Beiträge auf der Basis ihres laufenden Einkommens erhoben, für die Berechnung der Rentenleistungen wird jedoch ihr vorheriges Vollzeitarbeitsentgelt zu Grunde gelegt. Ab 2012 gilt für die Kindererziehungszeit eine Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen.

Wenn die Erwerbstätigkeit nach drei Jahren nicht wieder aufgenommen wird und das Einkommensniveau sinkt, finden die nachstehenden Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit ebenfalls Anwendung.

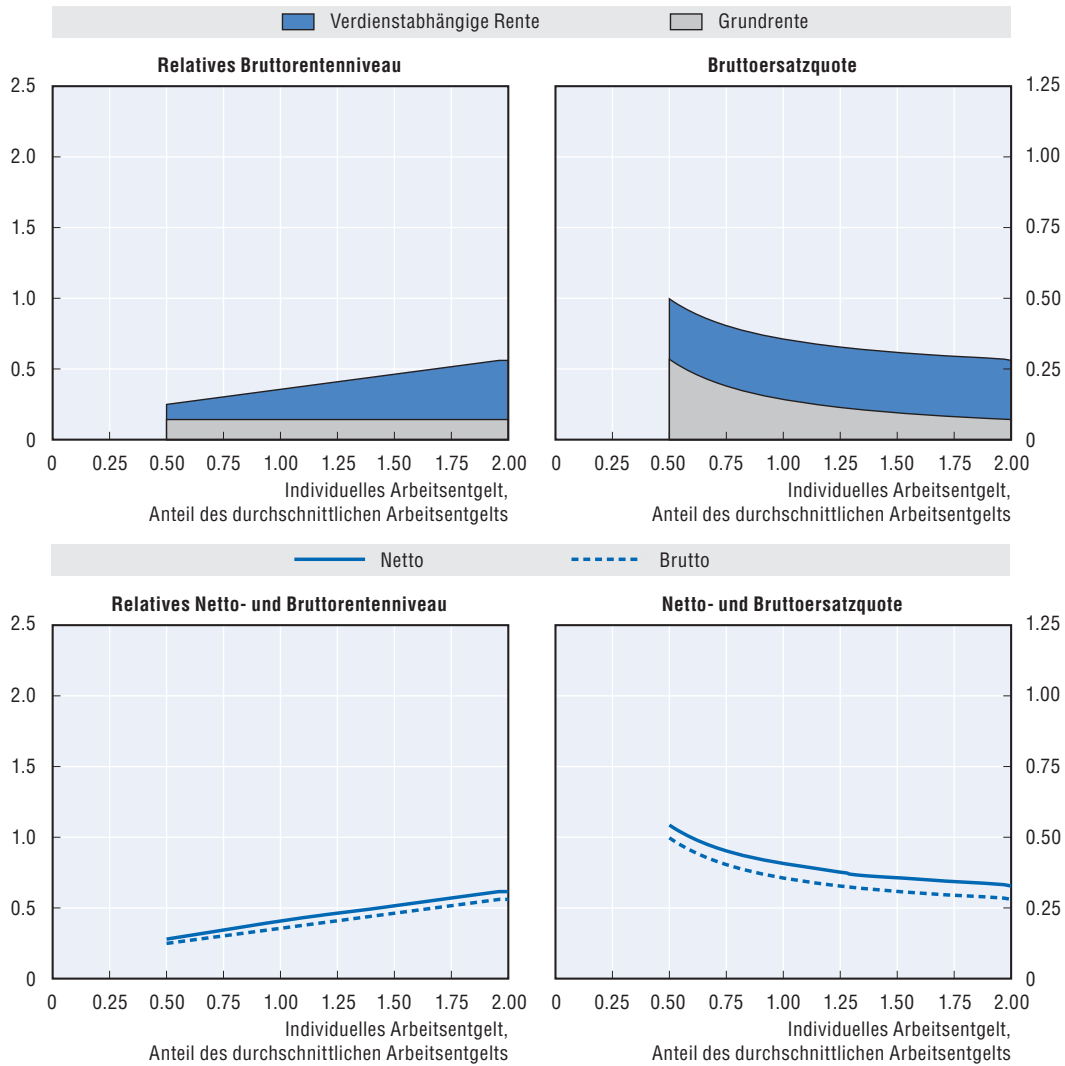
Arbeitslosigkeit

Arbeitskräfte, die arbeitslos werden oder deren Einkommen einen gewissen Schwellenwert unterschreitet, sind nicht zur Entrichtung von Beiträgen zur verdienstabhängigen Rentenversicherung verpflichtet, müssen aber in das Grundrentensystem einzahlen. Je nach Einkommensniveau des Haushalts können Arbeitslose zu 100%, 75%, 50% oder 25% von der Beitragsentrichtung befreit werden. Alleinstehende mit einem Vorjahreseinkommen von weniger als 570 000 Yen sind vollständig beitragsbefreit. Personen mit einem Einkommen unter 930 000 Yen müssen nur ein Viertel der Beiträge entrichten, Personen mit einem Einkommen unter 1 410 000 Yen zahlen die Hälfte und Personen mit einem Einkommen unter 1 890 000 Yen drei Viertel der Beiträge.

Für Zeiträume einer vollständigen Beitragsbefreiung haben die Betroffenen Anspruch auf ein Drittel (nach April 2009 die Hälfte) der Grundrente, und für Zeiträume, in denen sie ein Viertel des Beitrags entrichtet haben, auf die Hälfte (nach April 2009 fünf Achtel) der Grundrente. Für Zeiten, in denen sie die Hälfte der Beiträge gezahlt haben, erwerben sie Ansprüche auf zwei Drittel (nach April 2009 drei Viertel) und für Zeiten, in denen sie drei Viertel der Beiträge entrichtet haben, fünf Sechstel (nach April 2009 sieben Achtel) der Grundrente. Für die Beurteilung der Anspruchskriterien zählen die Zeiträume mit Beitragsbefreiungen als volle Beitragszeiten.

Es besteht die Möglichkeit, für diese Zeiträume später Beiträge nachzuzahlen, um nach dem Renteneintritt eine höhere Rente zu erhalten.

Ergebnisse des Rentenmodells: Japan



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	33,0	24,9	30,2	35,6	46,3	56,1
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	37,7	28,0	34,4	40,8	51,5	61,6
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	37,5	49,8	40,3	35,6	30,8	28,0
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	42,5	54,3	45,2	40,8	35,7	32,8
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,8	9,1	7,4	6,5	5,6	5,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,9	10,5	8,5	7,5	6,5	5,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,2	8,0	6,6	5,9	4,9	4,4
	7,1	9,3	7,6	6,8	5,7	5,1

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909143>

Kanada

Kanada: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem umfasst eine einheitliche Grundrente, die durch eine bedürftigkeitsabhängige Zulage aufgestockt werden kann, sowie verdienstabhängige öffentliche Programme.

Wesentliche Indikatoren

		Kanada	OECD
Durchschnittsverdienst	CAD	46 900	42 600
	USD	47 000	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	4,5	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	23,7	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908478>

Anspruchskriterien

Die Grundrente (*Old Age Security – OAS*) ist von einer Wohnsitzprüfung abhängig, wobei jedes Wohnsitzjahr nach dem 18. Lebensjahr einen Anspruch auf 2,5% der Höchstrente, bis zu einem Maximum von 40 Jahren, begründet. Für den Leistungsbezug ist eine Mindestwohnsitzdauer von zehn Jahren erforderlich. Die Rente wird gegenwärtig ab 65 Jahren gezahlt.

Im Juni 2012 wurden von der kanadischen Regierung Änderungen im OAS-Programm eingeführt. Von April 2023 an wird das Anspruchsalter für die OAS-Grundrente und die Mindesteinkommenszulage (*Guaranteed Income Supplement – GIS*) schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Bis Januar 2029 soll die Anhebung vollständig umgesetzt sein.

Beim verdienstabhängigen System sind für den Bezug einer Vollrente rd. 40 Jahresbeiträge erforderlich, für die Begründung des Rentenanspruchs reicht aber ein einziger gültiger Beitrag aus. Das Regelrentenalter liegt bei 65 Jahren; ab 60 Jahren kann eine Frührente beansprucht werden.

Rentenberechnung

Grundrente

Im Jahr 2012 betrug die volle OAS-Grundrente 6 510,60 kan\$. Die Grundrente ist preisindexiert.

Sie unterliegt einer Einkommensprüfung im Rahmen des Steuersystems: Bei Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze müssen die Rentenbezüge teilweise oder ganz zurückgezahlt werden. Bei Jahreseinkommen über 69 562 kan\$ wird die Grundrente um einen Satz von 15% gekürzt (Stand 2012). Diese Einkommensgrenze ist ebenfalls preisindexiert.

Sozialrente

Die Mindesteinkommenszulage (GIS) ergänzt die allgemeine Grundrente. Beide zusammen ergaben 2012 eine Höchstrente von 15 338,52 kan\$ für Alleinstehende.

Neben der Grundrente bezogene Zusatzeinkommen werden zu 50% von der Zulage abgezogen. Die Sozialrente ist preisindexiert.

Verdienstabhängige Rente

Der Canada Pension Plan (CPP) und der Québec Pension Plan (QPP) sehen verdienstabhängige Renten und Leistungen vor. CPP und QPP weisen im Großen und Ganzen dasselbe Leistungsniveau auf. Angestrebt wird eine Ersatzquote von 25% des Verdiensts bis zur Beitragsbemessungsgrenze auf Basis des durchschnittlichen Lebensarbeitsentgelts (wobei die verdienstärmsten 15% des Beitragszeitraums unberücksichtigt bleiben). Die Arbeitsentgelte früherer Jahre werden entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung aufgewertet. Wie bereits erwähnt, sind für die Vollrente rd. 40 Beitragsjahre erforderlich, bei kürzeren Erwerbsbiografien werden die Leistungen anteilig verringert. 2012 betrug die maximale verdienstabhängige Rente 986,67 kan\$ pro Monat.

Personen, die weniger als 3 500 kan\$ pro Jahr verdienen, sind nicht beitragspflichtig. Die Beitragsbemessungsgrenze lag 2012 bei 50 100 kan\$. Die Bemessungsgrenze wird an den Anstieg der Durchschnittsverdienste angepasst, während die Beitragsuntergrenze nominal eingefroren ist.

Die Höhe der verdienstabhängigen Rente wird nach dem Renteneintritt jährlich an die Preisentwicklung angepasst.

Freiwillige private Altersvorsorge

Für die darüber hinaus existierende freiwillige Altersvorsorge wird von einem System mit Beitragsprimat ausgegangen. Es wird ein Beitragssatz von 8,5% unterstellt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorzeitiger Renteneintritt ab dem Alter von 60 Jahren ist im staatlichen verdienstabhängigen System mit Abschlägen möglich. Der Abschlagssatz belief sich 2011 auf 6% pro Jahr und wird ab 2012 schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren auf 7,2% erhöht. In den anderen beiden öffentlichen Programmen (Grundrente und bedürftigkeitsabhängige Zulage) ist kein vorzeitiger Renteneintritt möglich.

Spätverrentung

Die Inanspruchnahme der verdienstabhängigen Rente kann aufgeschoben werden, was mit einem Rentenaufschlag für jedes zusätzliche Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahrs (maximal fünf Jahre lang) verbunden ist. Der jährliche Aufschlagsatz lag 2010 bei 6% und wird über einen Zeitraum von drei Jahren bis 2013 schrittweise auf 8,4% angehoben. Die Inanspruchnahme der Grundrente und der bedürftigkeitsabhängigen Zulage kann gegenwärtig nicht aufgeschoben werden. Bei der Einkommensprüfung für die bedürftigkeitsabhängige Zulage werden Erwerbseinkommen berücksichtigt, während bei der Grundrente im Fall hoher Einkommen (ebenfalls unter Einbeziehung von Erwerbseinkommen) eine Rückzahlung über das Steuersystem vorgesehen ist.

Ab Juli 2013 besteht die Möglichkeit, den Bezug der Grundrente um bis zu fünf Jahre aufzuschieben. Im Fall eines Aufschubs wird die Rente für jeden Monat nach Erreichen des Anspruchsalters um 0,6% pro Monat nach oben korrigiert.

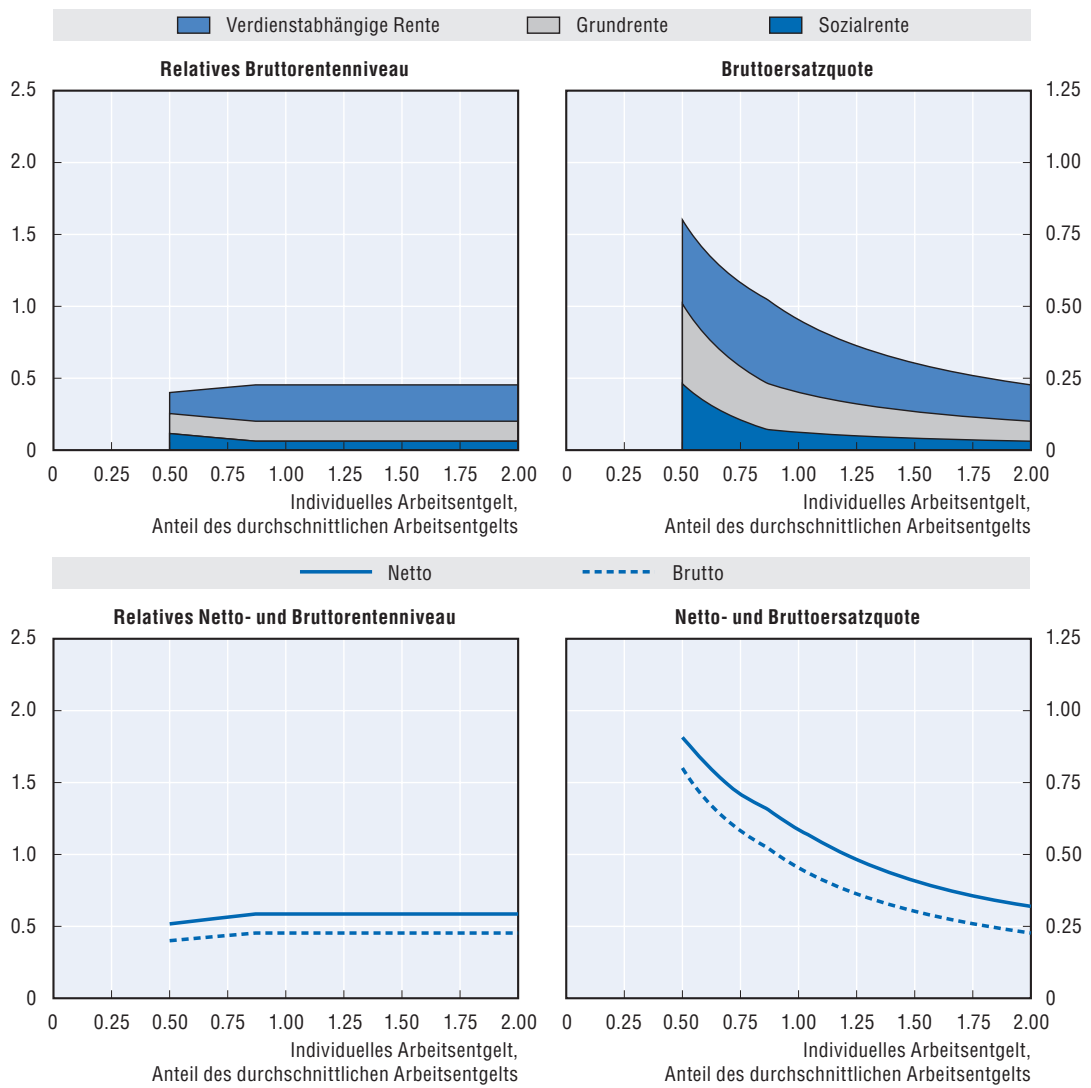
Kindererziehungszeiten

Zeiten der Nichterwerbstätigkeit auf Grund der Erziehung von Kindern unter sieben Jahren bleiben im Referenzzeitraum für die Berechnung des maßgeblichen Durchschnittsverdiensts unberücksichtigt und werden im verdienstabhängigen System aus dem Beitragszeitraum ausgeklammert.

Arbeitslosigkeit

Im verdienstabhängigen System können bei der Berechnung des Durchschnittsverdiensts bis zu 15% des Beitragszeitraums ausgeklammert werden, um den Ausgleich von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aus- und Weiterbildung usw. zu ermöglichen. Eine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ist nicht vorgesehen.

Ergebnisse des Rentenmodells: Kanada



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttoentgelt (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	45,4	40,0	43,7	45,4	45,4	45,4
Relatives Nettoentgelt (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	58,6	51,7	56,4	58,6	58,6	58,6
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	51,0	80,1	58,2	45,4	30,2	22,7
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	64,4	90,7	70,9	58,6	40,8	32,0
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,2	12,9	9,4	7,3	4,9	3,7
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,3	14,6	10,6	8,3	5,5	4,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	8,2	12,9	9,4	7,3	4,9	3,7
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	9,3	14,6	10,6	8,3	5,5	4,1

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908497>

Korea

Korea: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rentenversicherung wurde in Korea erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt. Es handelt sich um ein verdienstabhängiges, progressives System, bei dem sich die Leistungen sowohl nach dem individuellen Arbeitsentgelt als auch nach dem Durchschnitt der Arbeitsentgelte aller Versicherten richten.

Wesentliche Indikatoren

		Korea	OECD
Durchschnittsverdienst	KRW (Mio.)	38,50	45,49
	USD	36 100	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	2,1	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,5	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	17,9	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909162>

Anspruchskriterien

Die Rente kann derzeit bei einer Versicherungsdauer von mindestens zehn Jahren ab dem Alter von 60 Jahren in Anspruch genommen werden. Ab dem Alter von 55 Jahren kann eine Frührente mit Abschlägen bezogen werden.

Das Regelrentenalter wird bis 2033 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. In der Modellrechnung wird von einem langfristigen Rentenalter von 65 Jahren und einer Anhebung des Frühverrentungsalters von 55 auf 60 Jahre ausgegangen.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Nach 40 Beitragsjahren belief sich die Lohnersatzquote der Rente im Jahr 2012 auf 48% des Arbeitsverdiensts; sie wurde zwischen 2009 und 2012 um 0,5% pro Jahr reduziert und wird weiter verringert werden, um dann 2028 schließlich 40% zu erreichen. Die Verdienstmessgröße setzt sich zusammen aus dem durchschnittlichen, entsprechend dem Lohnwachstum aktualisierten individuellen Lebensarbeitsverdienst und dem Durchschnittsverdienst der Mitglieder der staatlichen Rentenversicherung während der letzten drei Jahre, der entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet wird (A-Wert). Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 3,89 Mio. KRW monatlich, was 206% des A-Werts im Jahr 2012 entspricht. (A-Wert im Jahr 2012 = 1 891 771 KRW).

Die Rente ist auf maximal 100% des individuellen Verdiensts begrenzt. Sie wird nach dem Renteneintritt an die Preisentwicklung angepasst. Personen ab 60 Jahren entrichten keine Rentenversicherungsbeiträge und können keine zusätzlichen Rentenansprüche mehr erwerben.

Grundrente

Etwa 70% der Personen ab dem Alter von 65 Jahren haben Anspruch auf die bedürftigkeitsabhängige „Grundrente“. Diese Rente umfasst einen Pauschalbetrag von 5% jährlich, berechnet anhand des Dreijahres-Durchschnittsverdiensts der Mitglieder der staatlichen Rentenversicherung. Die Leistung wird entsprechend dem Einkommen und Vermögen der älteren Personen stufenweise verringert. Bei Paaren beträgt der Rentensatz für jede Person 80% des Satzes für Alleinstehende.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Bei einer für das Jahr 2013 geplanten Anhebung des Regelrentenalters von 60 auf 65 Jahre wird unterstellt, dass sich das Frührentenalter ebenfalls von 55 auf 60 Jahre erhöhen wird. Bei einem Renteneintritt mit 60 Jahren wird die Frührente dann 70% der normalen Altersrente betragen. Mit jedem Jahr steigt sie um 6%, so dass ein Versicherter, der mit 64 Jahren in Rente geht, Anspruch auf 94% der vollen Altersrente haben wird.

Spätverrentung

Durch Spätverrentung können die Rentenanwartschaften erhöht werden. Die Rente steigt um 7,2% pro Jahr, und der Renteneintritt kann um maximal fünf Jahre, bis zum Alter von 70 Jahren, hinausgeschoben werden. Jeder Rentner, der jünger als 65 Jahre ist, kann die Spätverrentung einmal beantragen.

Falls die Arbeitsentgelte der Rentner im Alter von 60-64 Jahren das Durchschnittsentgelt der Versicherten insgesamt übertreffen, beträgt die mit 60 Jahren ausgezahlte Rente 50% einer vollen Altersrente, wobei die Leistungen mit jedem zusätzlichen Jahr der Erwerbstätigkeit um 10% erhöht werden; dies nennt sich die „aktive Altersrente“. Erwerbstätige Rentnerinnen oder Rentner im Alter von 60-64 Jahren haben somit die Wahl zwischen der „Spätverrentung“ und der „aktiven Altersrente“.

Kindererziehungszeiten

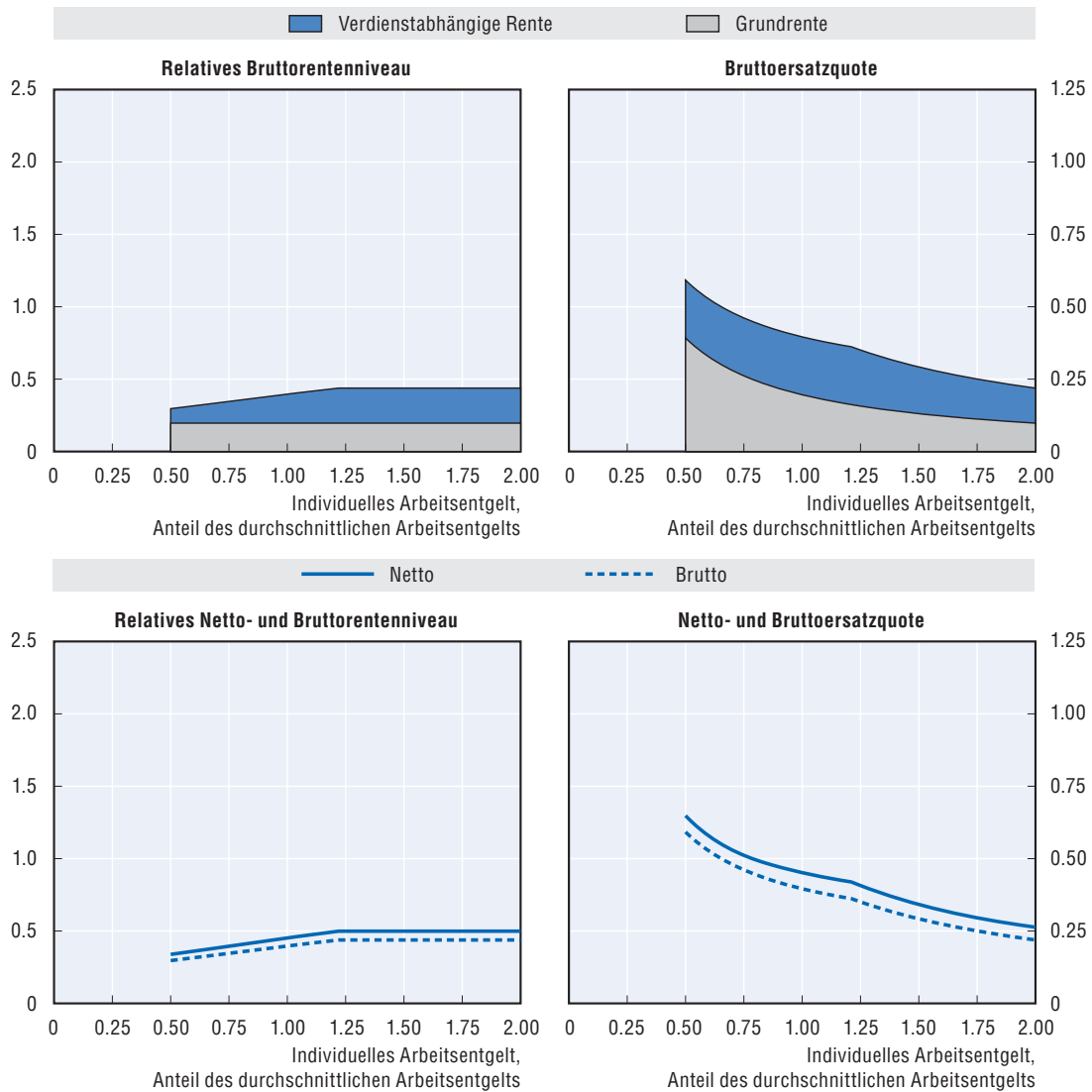
Personen, die nicht erwerbstätig sind, weil sie Kinder erziehen, können die Freistellung von der Beitragszahlung beantragen und für den beantragten Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden. Sie können die Versicherungszeit später erhöhen, indem sie die fehlenden Beiträge nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit selbst einzahlen.

Eine versicherte Person, die nach dem 1. Januar 2008 ein Kind bekommt, kann Rentenansprüche erwerben (dies gilt ab dem zweiten Kind). Es werden Rentenansprüche von 12-50 Monaten gewährt, je nach Anzahl der ab diesem Stichtag geborenen Kinder.


Arbeitslosigkeit

Arbeitslose können die Freistellung von der Beitragszahlung beantragen und für die von ihnen beantragte Dauer von der Beitragszahlung befreit werden. Sie können die Versicherungszeit später erhöhen, indem sie die fehlenden Beiträge nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit selbst einzahlen.

Ergebnisse des Rentenmodells: Korea



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	36,0	29,6	34,6	39,6	43,8	43,8
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	41,1	33,9	39,5	45,2	49,9	49,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	43,9	59,2	46,1	39,6	29,2	21,9
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	49,1	64,8	51,2	45,2	34,2	26,3
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,9	10,6	8,3	7,1	5,2	3,9
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,8	10,6	8,2	7,0	5,2	3,9
	9,1	12,3	9,6	8,2	6,0	4,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909181>

Luxemburg

Luxemburg: Rentensystem im Jahr 2012

Das staatliche Rentensystem besteht aus zwei Komponenten: einer Pauschalleistung, deren Höhe von den Beitragsjahren abhängt, und einem verdienstabhängigen Teil. Ferner gibt es eine Mindestrente.

Wesentliche Indikatoren

		Luxemburg	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	51 300	32 400
	USD	67 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	7,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	22,6	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909200>

Anspruchskriterien

Eine vorgezogene Altersrente kann nach 40 (Pflicht- oder freiwilligen) Beitragsjahren ab dem vollendeten 57. Lebensjahr bezogen werden. Bei Nachweis einer 40-jährigen Pflicht-, freiwilligen oder anrechenbaren Versicherungszeit kann die Rente ab dem Alter von 60 Jahren ausbezahlt werden. Da die Modellrechnungen von einer vollständigen Erwerbsbiografie ab dem Alter von 20 Jahren ausgehen, wird im Basisszenario unterstellt, dass die Rente mit 60 Jahren angetreten wird. Ansonsten beträgt das Regelrentenalter 65 Jahre (bei mindestens 10 Beitragsjahren).

Rentenberechnung

Grundrente

Diese betrug 2013 436 Euro monatlich bei Nachweis einer Versicherungszeit von 40 Jahren. Das entspricht rd. 10% des Durchschnittsverdiensts. Bei unvollständigen Versicherungszeiten werden die Leistungen anteilmäßig gekürzt; formell beträgt die Grundrente 23,613% eines Richtwerts, der 2013 bei 1 846 Euro lag.

Es gibt auch eine „Jahresendzulage“ in Höhe von 59 Euro zusätzlich pro Monat nach 40 Beitragsjahren. Diese wird bei Erwerbsbiografien von weniger als 40 Jahren anteilmäßig gekürzt, was rd. 1,48 Euro pro Monat für jedes Versicherungsjahr entspricht. Die Jahresendzulage wird an die nominale Lohnentwicklung angepasst (siehe unten).

Verdienstabhängige Rente

Der Steigerungssatz für die verdienstabhängige Rente beträgt 1,844% pro Jahr. Bei der in der Formel verwendeten Messgröße für die Arbeitsverdienste handelt es sich um den Durchschnittsverdienst während des gesamten Arbeitslebens, der entsprechend der Bruttolohnentwicklung angepasst wird.

Der Steigerungssatz ist bei älteren Arbeitskräften und Personen mit längeren Beitragszeiten höher. Für jedes Jahr über 93 (Alter + Beitragsjahre) hinaus erhöht sich der Steigerungssatz um 0,011 Prozentpunkte. Der Höchststeigerungssatz beträgt 2,05% pro Jahr. Unter der üblichen Annahme einer vollen Erwerbsbiografie ab dem 20. Lebensjahr ergibt sich ein Steigerungssatz von 1,921%.

Die Höchstrente lag im Jahr 2013 bei 7 692 Euro pro Monat (formal ausgedrückt als das 4,17-Fache des jeweiligen Richtwerts). Das entspricht etwas weniger als 180% des Durchschnittsverdiensts.

Die Renten werden automatisch an die Preisentwicklung angepasst (bei einer kumulativen Inflation von mindestens 2,5%). Außerdem müssen jedes Jahr Anpassungen an das Reallohnniveau in Erwägung gezogen werden. Seit dem 1. Januar 2013 sind Anpassungen der Renten an die Löhne nur dann möglich, wenn die jährlichen Einnahmen aus den Beiträgen die Rentenausgaben übersteigen.

Mindestrente

Die Mindestrente beträgt bei Nachweis einer Beitragszeit von 40 Jahren 1 662 Euro pro Monat (definiert als 90% des Richtwerts), was 39% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Bei kürzeren Beitragszeiten wird dieser Betrag anteilmäßig reduziert, wobei aber mindestens 20 Pflicht-, freiwillige oder anrechenbare Versicherungsjahre bestehen müssen.

Sozialhilfe

Der Sozialhilfesatz beträgt für Alleinstehende 1 315 Euro pro Monat.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorgezogener Renteneintritt ist mit 57 Jahren nach 40 Beitragsjahren und mit 60 Jahren nach 40 effektiven Beitragsjahren oder gleichgestellten Zeiten möglich. Frührentner können den Rentenbezug mit Erwerbsarbeit kombinieren, vorausgesetzt die Bezüge sowie die Rentenzahlungen liegen dabei zusammen nicht über dem Durchschnitt der fünf höchsten Jahreseinkommen in der jeweiligen Erwerbsbiografie. Versicherungsmathematische Abschläge bei vorgezogenem Renteneintritt sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Vorruhestandsregelungen, darunter insbesondere die *Préretraite-solidarité* und die *Préretraite-ajustement*. Die erste Regelung ermöglicht den Vorruhestand, wenn der Arbeitgeber dafür einen von der öffentlichen Arbeitsverwaltung vermittelten Arbeitslosen einstellt. Im Rahmen des zweiten Programms können ältere Arbeitskräfte in Rente gehen, wenn sie ihren Arbeitsplatz auf Grund von Umstrukturierungen oder Unternehmenskonkursen verlieren. Beide Programme können zwischen dem 57. und dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Die Vorruhestandsleistungen belaufen sich auf 85% des früheren Verdiensts im ersten Jahr, 80% im zweiten Jahr und 75% im dritten Jahr. Als Verdienstmessgröße dient das Arbeitsentgelt der letzten drei Monate.

Spätverrentung

Die Rente muss zum Regelrentenalter von 65 Jahren in Anspruch genommen werden. Nach Erreichen dieses Alters kann der Rentenbezug mit einer Erwerbstätigkeit kombiniert werden, ohne dass sich die Rente dadurch verringert.

Kindererziehungszeiten

„Babyjahre“ (zwei Jahre für ein Kind und vier Jahre für zwei Kinder) werden auf die Beitragsdauer angerechnet. Der anrechnungsfähige Verdienst beruht auf dem unmittelbar vor Beantragung der Babyjahre bezogenen Arbeitsentgelt. Der Zeitraum wird auf die Beitragsdauer angerechnet und geht in die Pauschalkomponente der Rentenformel ein.

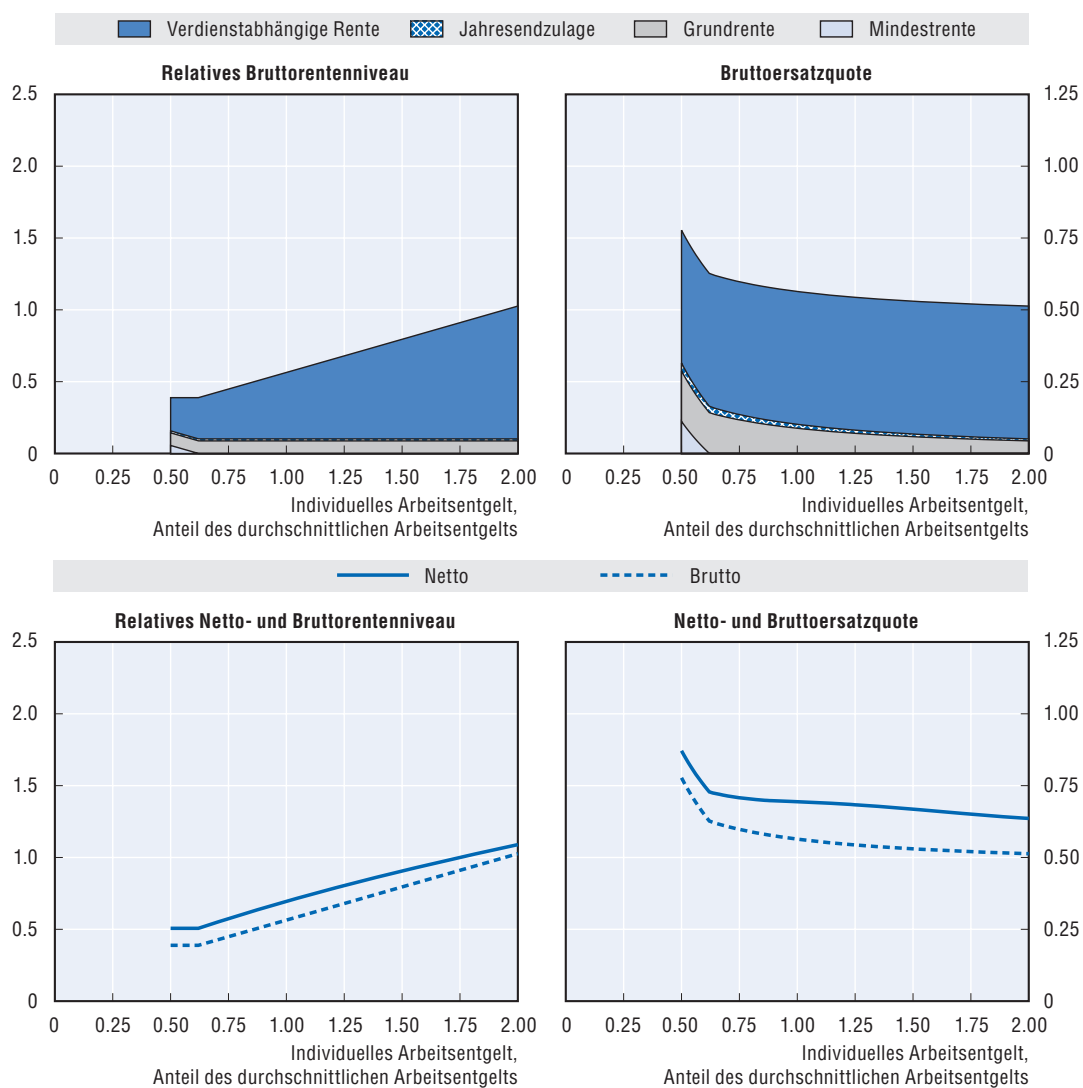
Erwerbstätige, die auf Grund einer unzureichenden Beitragsdauer keine Babyjahre beantragen konnten, haben Anspruch auf eine besondere monatliche Rentenzulage in Höhe von 106 Euro pro Kind.

Beitragsfreie Zeiträume, in denen Kinder unter 6 Jahre betreut wurden, werden auf die Beitragsdauer angerechnet.

Arbeitslosigkeit

Zeiträume, in denen Arbeitslosenleistungen bezogen werden, werden angerechnet: Die auf diese Leistungen erhobenen Rentenbeiträge werden vom Staat (zu zwei Dritteln) und vom Leistungsempfänger (zu einem Drittel) getragen. Der Zeitraum der Arbeitslosigkeit wird auf die Beitragsdauer angerechnet und geht in die verdienstabhängige Komponente der Rentenformel ein. Für diesen Zeitraum werden die Rentenansprüche auf der Grundlage der Arbeitslosenleistungen berechnet.

Ergebnisse des Rentenmodells: Luxemburg



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	46,2	38,9	44,8	56,4	79,5	102,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	58,8	50,7	57,3	69,4	90,7	108,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	59,3	77,7	59,8	56,4	53,0	51,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	70,5	87,1	70,8	69,4	66,8	63,6
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	15,0	19,7	15,2	14,3	13,5	13,0
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	13,8	22,7	17,5	16,5	15,5	15,0
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	13,8	18,6	14,0	12,7	11,1	10,0
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	15,9	21,4	16,1	14,6	12,7	11,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909219>

Mexiko

Mexiko: Rentensystem im Jahr 2012

Die Altersrenten der Beschäftigten im privaten Sektor, die entweder nach dem 1. April 2007 eingestellt wurden oder schon vor diesem Stichtag beschäftigt waren, aber sich für das neue System entschieden haben, werden im Rahmen eines obligatorischen Systems mit Beitragsprimat gewährleistet. Im Rahmen der neuen Systeme mit Beitragsprimat gibt es eine Mindestrente.

Wesentliche Indikatoren

		Mexiko	OECD
Durchschnittsverdienst	MXN	94 100	553 600
	USD	7 300	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	1,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	77,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	18,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	11,4	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909238>

Anspruchskriterien

Beschäftigte des privaten Sektors: Die Regelaltersgrenze liegt für Männer und Frauen bei 65 Jahren, unter der Voraussetzung einer Versicherungszeit von 1 250 Wochen (= etwa 24 Jahre).

Rentenberechnung

Kapitalgedecktes System

Beschäftigte des privaten Sektors: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen zusammen 6,275% des Arbeitsentgelts auf ein individuelles Rentenkonto ein, das vom Staat durch einen Beitrag in Höhe von 0,225% des Arbeitsentgelts aufgestockt wird. Ein weiterer Beitrag von 5% wird einem individuellen Wohnungskonto gutgeschrieben (sogenanntes Infonavit-System), das bei Nichtinanspruchnahme dem Rentenkonto zugeschlagen wird. Schließlich steuert der Staat für alle individuellen Rentenkonten noch einen festgelegten, auf Quartalsbasis inflationsindexierten Beitrag pro Beitragstag bei, die sogenannte cuota social („Sozialbeitrag“). Zum Mai 2009 wurde das Sozialversicherungsgesetz novelliert, um einen progressiven Sozialbeitrag einzuführen, der Arbeitskräften im niedrigsten Einkommensbereich zugute kommen soll. Die Sozialbeiträge beliefen sich im Dezember 2012 für Arbeitskräfte, deren Einkommen höchstens dem einfachen Mindestlohn entspricht, auf 4,44 Peso, für diejenigen, die zwischen dem 1,01- und dem 4-Fachen des Mindestlohns beziehen, auf 4,25 Peso, für diejenigen, deren Einkommen zwischen dem 4,01- und dem 7-Fachen des Mindestlohns entspricht, auf 4,07 Peso, für diejenigen, die zwischen dem 7,01- und dem 10-Fachen des Mindestlohns verdienen, auf 3,88 Peso und für diejenigen, deren Bezüge zwischen dem 10,01- und 15-Fachen des Mindestlohns betragen, auf 3,70 Peso. Beschäftigte mit höheren Löhnen erhalten keinen Sozialbeitrag. Der Sozialbeitrag wird alle drei Monate an die Preisentwicklung angepasst.

Die Beiträge werden bis zu einer Bemessungsgrenze erhoben, die dem 25-Fachen des Mindestlohns entspricht.

Rentner, die sich für die Alternative der gestaffelten Entnahme entscheiden, können jederzeit eine lebenslange Annuität wählen, wenn die monatliche lebenslange Annuität höher ist als die Garantierente.

Bei Renteneintritt wird das Guthaben des Rentenkontos (nach Abzug der Prämie für eine Hinterbliebenenversicherung) in eine preisindexierte Annuität umgewandelt oder gestaffelt entnommen. Die Annuitätsraten sind geschlechtsspezifisch und tragen gegebenenfalls einer Behinderung Rechnung.

Die Beiträge werden bis zu einer Bemessungsgrenze erhoben, die dem 10-Fachen des Mindestlohns entspricht.

Rentner, die sich für die Alternative der gestaffelten Entnahme entscheiden, können jederzeit eine lebenslange Annuität wählen, wenn die monatliche lebenslange Annuität höher ist als die Garantierente.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass die Beschäftigten des privaten Sektors das Guthaben (nach Abzug einer Hinterbliebenenversicherung, die zur Abdeckung der Hinterbliebenenrente zwingend abzuschließen ist) bei Erreichen der Regelaltersgrenze in preisindexierte Annuitäten umwandeln. Die Annuitätsraten sind geschlechtsspezifisch.

Mindestrente

Beschäftigte des privaten Sektors: Die (garantierte) Mindestrente entspricht dem Mindestlohnwert von 1997 und ist inflationsindexiert (26 112 Peso im Jahr 2012).

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Beschäftigte des privaten Sektors: Die Frühverrentung ist für Männer und Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte nicht beschäftigt ist und mindestens 1 250 Beitragswochen nachweisen kann.

Unter 60-jährige Versicherte können jederzeit in Rente gehen, wenn das angesammelte Kapital auf ihrem Rentenkonto ihnen erlaubt, eine lebenslange Annuität zu erwerben, die mindestens 30% höher ist als die garantierte Mindestrente. In diesem Fall müssen die Arbeitskräfte jedoch nach wie vor 1 250 Beitragswochen nachweisen.

Spätverrentung

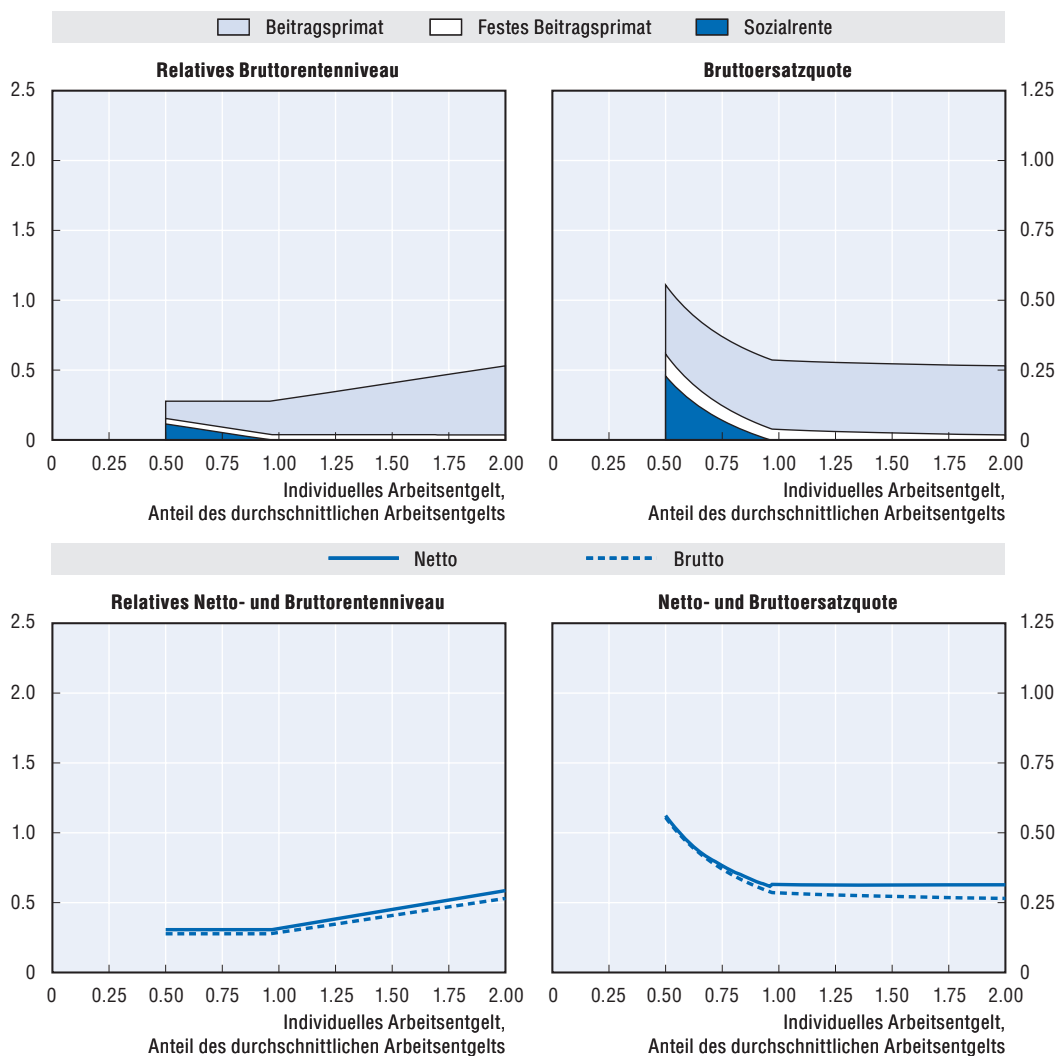
Es besteht keine Verpflichtung, mit 65 Jahren in Rente zu gehen. Beschäftigte des privaten Sektors können den Renteneintritt über das Alter von 65 Jahren hinaus aufschieben.

Arbeitslosigkeit

Beschäftigte des privaten Sektors: Arbeitslose haben das Recht, alle fünf Jahre einen gewissen Betrag von ihrem Alters-/Rentenunterkonto abzuheben. Arbeitslose Versicherte, deren individuelles Rentenkonto mindestens fünf Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit eröffnet wurde, können entweder den Betrag abheben, der 90 Tagen ihres Durchschnittsgehalts während der letzten 250 Wochen entspricht, in denen sie Beiträge entrichtet haben, oder 11,5% ihres Guthabens – es gilt der jeweils niedrigere Betrag. Die Leistung kann in höchstens sechs Monatsraten ausgezahlt werden. Arbeitslose Versicherte, deren individuelles Rentenkonto mindestens drei Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit eröffnet wurde und die mindestens zwei Beitragsjahre nachweisen können, können in einer einzigen Rate den Betrag abheben, der 30 Tagen ihres Gehalts entspricht, höchstens jedoch das 10-Fache des monatlichen Mindestlohns.

Die Leistung für Arbeitslose kann ab dem 46. Kalendertag der Arbeitslosigkeit beantragt werden.

Ergebnisse des Rentenmodells: Mexiko



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	27,7	27,7	27,7	28,5	40,9	53,0
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	30,7	30,7	30,7	31,5	45,2	58,6
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	44,7	55,5	37,0	28,5	27,2	26,5
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	45,3	56,2	38,2	31,5	31,3	31,4
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,6	9,4	6,2	4,8	4,6	4,5
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,2	10,2	6,8	5,1	4,6	4,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909257>

Neuseeland

Neuseeland: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rente ist eine Pauschalrente, deren Zahlung von einer Wohnsitzprüfung abhängt. Die Beteiligung an betrieblichen Altersvorsorgesystemen ist weiter rückläufig, während das KiwiSaver-System anhaltend steigende Teilnahmequoten verzeichnet.

Wesentliche Indikatoren

		Neuseeland	OECD
Durchschnittsverdienst	NZD	51 300	51 700
	USD	42 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	4,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	23,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909314>

Anspruchskriterien

Eine zehnjährige Wohnsitzdauer ab dem Alter von 20 Jahren (davon 5 Jahre nach Vollendung des 50. Lebensjahrs) berechtigt zum Bezug einer staatlichen Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahrs.

Rentenberechnung

Grundrente

Die Rente für allein lebende Alleinstehende belief sich ab 1. April 2012 auf 400,07 NZ\$ brutto pro Woche. Im Finanzjahr 2011/12 lag der entsprechende Satz bei 389,14 NZ\$. Die Erhöhung ist z.T. durch den nachstehend erläuterten regulären jährlichen Anpassungsprozess und z.T. durch eine – ebenfalls nachstehend beschriebene – Zusicherung der Regierung bedingt. Daraus ergibt sich eine Jahresrente von 20 804 NZ\$, was rd. 41% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags werden Ansprüche aus der staatlichen Rentenversicherung anderer Länder berücksichtigt.

Die Höhe der staatlichen Rente wird jährlich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder des durchschnittlichen Nettowochenverdiensts angepasst. Für Paare muss den gesetzlichen Bestimmungen zufolge die Nettorente zum 1. April jedes Jahres zwischen 65% und 72,5% der wöchentlichen Nettoverdienstmessgröße betragen. Die Nettorente für Alleinstehende beläuft sich entweder auf 65% (für allein Lebende) oder 60% (für in häuslicher Gemeinschaft Lebende) der Nettorente für Paare. Liegt die Preissteigerung kontinuierlich unter der Entwicklung der ermittelten Nettowochenverdienste, wird die Indexierung effektiv auf den Verdienstzuwachs umgestellt.

Die Regierung hat zugesichert, 66% anstatt 65% der Nettoverdienstmessgröße als Untergrenze für die Ermittlung der Nettorentenleistung für Paare zum 1. April jedes Jahres zu Grunde zu legen.

Freiwillige private Altersvorsorge

Die Teilnahme an betrieblichen Altersvorsorgesystemen ist seit einiger Zeit rückläufig. Der Anteil der Erwerbstätigen, die in vom Arbeitgeber angebotenen Altersvorsorgeplänen

versichert sind, ist von 13,89% im Jahr 2003 auf 10,38% im Jahr 2011 gefallen. Diese Systeme werden weder über das Steuersystem noch auf andere Weise vom Staat gefördert.

KiwiSaver ist ein staatlich geförderter freiwilliger Altersvorsorgesparplan, der am 1. Juli 2007 eingeführt wurde. Zum 30. Juni 2012 lag die Teilnahmequote am KiwiSaver-Programm bei rd. 34% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren. Der Standardbeitragssatz in diesem System beträgt 4% des Arbeitsentgelts, die zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden. Ab 1. April 2013 wird der Standardbeitragssatz auf 6% des Arbeitsentgelts angehoben, die zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden. Die Arbeitnehmer können einen höheren Beitragssatz von 4% oder 8% wählen. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien können Sparer für den KiwiSaver eine staatliche Förderung von bis zu 520 NZ\$ pro Jahr erhalten. Mit dem KiwiSaver-Programm erwerben die Teilnehmer Anspruch auf Auszahlung ihres Anlagebetrags bei Vollendung des 65. Lebensjahrs oder später, aber keine Rentenansprüche.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze für den Renteneintritt. Vor Erreichen des Regelrentenalters von 65 Jahren besteht jedoch kein eigenständiger Rentenanspruch. Rentenbezieher ab 65 Jahren können die Berücksichtigung eines nicht rentenberechtigten Partners in ihrer Rentenleistung beantragen. In diesem Fall unterliegt das Einkommen des Paares einer Einkommensprüfung.

Spätverrentung

Ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist nicht Voraussetzung für den Bezug der staatlichen Rente. Es ist somit möglich, Rentenbezug und Erwerbstätigkeit zu kombinieren.

Die Rente muss zwar nicht bei Erreichen des Regelrentenalters in Anspruch genommen werden, durch einen Aufschub des Rentenbezugs entstehen jedoch keine Vorteile, und eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

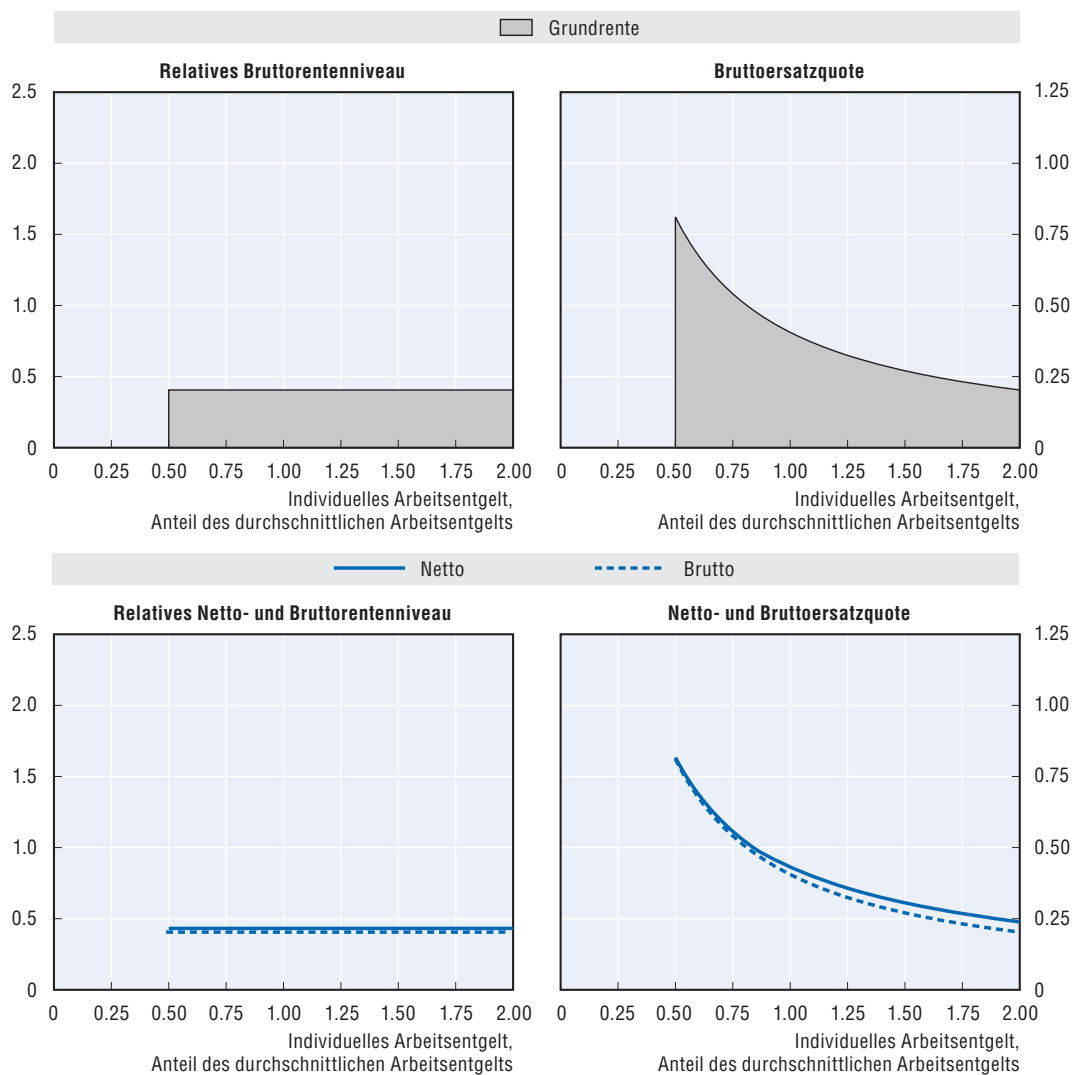
Kindererziehungszeiten

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten der Nichterwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung nicht beeinflusst.

Arbeitslosigkeit

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht beeinflusst.

Ergebnisse des Rentenmodells: Neuseeland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	43,2	43,2	43,2	43,2	43,2	43,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	50,1	81,1	54,1	40,6	27,0	20,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	51,7	81,7	55,7	43,2	30,6	23,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,9	17,6	11,7	8,8	5,9	4,4
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	15,4	10,2	7,7	5,1	3,8
	10,6	17,3	11,5	8,6	5,8	4,3

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909333>

Niederlande

Niederlande: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem besteht aus zwei Hauptsäulen, einer staatlichen Grundsicherung (Pauschalleistung) und einer verdienstabhängigen betrieblichen Zusatzrente. Die Arbeitgeber sind gesetzlich nicht zum Angebot einer Betriebsrente für die Mitarbeiter verpflichtet, auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gehören aber 91% der Arbeitnehmer einem Betriebsrentensystem an. Die betriebliche Altersversorgung kann mithin als quasi-obligatorisch angesehen werden.

Wesentliche Indikatoren

		Niederlande	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	46 400	32 400
	USD	61 200	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	5,1	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,9	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	27,3	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909276>

Anspruchskriterien

Die Altersgrundrente wird ab dem Alter von 65 Jahren ausgezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Gebietsansässigen. Das Regelrentenalter beträgt bei der betrieblichen Vorsorge normalerweise ebenfalls 65 Jahre. Von 2013 an wird das gesetzliche Rentenalter schrittweise angehoben, so dass es 2023 bei 67 Jahren liegen wird. Danach wird es entsprechend der Lebenserwartung angepasst werden. 2013 wurde der Vorschlag gemacht, die Anhebung ab 2015 zu beschleunigen, so dass ein gesetzliches Rentenalter von 67 Jahren ab 2021 gelten würde.

Rentenberechnung

Grundrente

Für Alleinstehende belief sich das Bruttorentenniveau 2012 auf 1 079,93 Euro pro Monat im ersten Halbjahr und 1 085,63 Euro pro Monat im zweiten Halbjahr. Hinzu kam eine Urlaubszulage in Höhe von 720,18 Euro pro Jahr.

Daraus ergab sich ein jährlicher Gesamtbetrag von 13 713,54 Euro bzw. 30% des Durchschnittsverdiensts. Für Paare entsprach dies über das Jahr gerechnet insgesamt 19 130,76 Euro. Die Rentenhöhe ist an den Mindestlohn (netto) geknüpft, der zweimal jährlich angepasst wird.

Bei der Grundrente ist ein Steigerungssatz in Höhe von 2% des vollen Werts für jedes Jahr vorgesehen, das der Anspruchsberechtigte im Land lebt bzw. arbeitet. Es gibt auch ein Sozialhilfesystem für ältere Menschen. Der Sozialhilfesatz entspricht der Höhe der Grundrente (netto).

Betriebliche Altersvorsorge

Die Niederlande verfügen auch über ein privates Altersvorsorgesystem mit einem sehr großen Versichertenkreis. Anfang 2012 bestand das System aus 4 544 Pensionsfonds und am Jahresende aus 414 Fonds, von denen 74 Branchenfonds waren. Unter bestimmten Bedingungen ist es niederländischen Unternehmen freigestellt, aus diesen Rentenplänen auszusteigen, wenn sie eigene Betriebspensionsfonds mit gleichwertigen Leistungen anbieten. Zusätzlich gibt es 327 firmeneigene Rentensysteme. Weitere 40 818 (Stand Ende 2011) größtenteils kleinere Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern Rentenpläne an, die von Versicherungsgesellschaften verwaltet werden.

Etwa 93,5% der Arbeitnehmer, die Anfang 2012 bei einem Pensionsfonds versichert waren, verfügen über eine Altersvorsorge mit Leistungsprimat. Die übrigen über Pensionsfonds abgesicherten Arbeitnehmer sind nach dem Beitragsprimat versichert.

Für nahezu 98% der Mitglieder der Rentenpläne mit Leistungsprimat dient der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst als Verdienstmessgröße und für weniger als 1% der letzte Verdienst. Bei den übrigen Mitgliedern wird entweder auf eine Kombination beider Elemente (1%) oder auf einen Festbetrag Bezug genommen (weniger als 1%).

Die meisten endlohnbezogenen Rentenversicherungen sehen 1,75% des entsprechenden Arbeitsentgelts je Erwerbsjahr vor, was bei einer vollständigen 40-jährigen Berufslaufbahn zu einer Ersatzquote von 70% führt. Bei den meisten Systemen, die den Durchschnittsverdienst zu Grunde legen, schwankt der Steigerungssatz zwischen 1,75% und 2,25% je Erwerbsjahr. Ab 2014 werden die zulässigen Höchststeigerungssätze für endlohnbezogene Rentenversicherungen von 2% auf 1,9% und für Systeme, bei denen der Durchschnittsverdienst zu Grunde liegt, von 2,25% auf 2,15% gesenkt. Zusammen mit diesen niedrigeren Steigerungssätzen wird das Rentenalter zum Erwerb neuer Rentenansprüche von 65 auf 67 Jahre erhöht.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Valorisierung der Arbeitsentgelte aus zurückliegenden Jahren, und hier wird in den verschiedenen Systemen je nach den von den Sozialpartnern vereinbarten Regelungen eine unterschiedliche Praxis geübt. Für ungefähr 90% der Teilnehmer von am Durchschnittsverdienst orientierten Altersvorsorgeplänen wird der Verdienst früherer Jahre entsprechend dem Wachstum des Durchschnittsverdiensts angepasst, während bei 10% die Inflationsrate als Maßstab dient. In der Modellrechnung wird von einem auf den Durchschnittsverdienst bezogenen System ausgegangen, bei dem eine Valorisierung auf der Basis des Durchschnittsverdiensts erfolgt.

Obwohl es keine gesetzliche Vorschrift für die Aktualisierung der laufenden Rentenzahlungen gibt, werden auch diese zumeist jährlich angehoben. In nahezu 55% der Altersvorsorgepläne richtet sich die Indexierung nach dem Lohnwachstum der jeweiligen Branche, während für rd. 42% eine Preisindexierung vorgesehen ist und es sich bei 3% um eine Mischung aus Lohnwachstum und Preisentwicklung handelt.

Die Rentenansprüche werden bei einem Arbeitsplatzwechsel voll übertragen. Einer gesetzlichen Vorschrift zufolge sind die Rentenansprüche von Personen, die ein Rentensystem vor ihrem Rentenantritt verlassen, in genau der gleichen Weise zu indexieren wie die effektiv ausgezahlten Renten. Die Mindestversicherungszeiten sind sehr kurz.

Es gibt keine Obergrenze für den anrechnungsfähigen Verdienst.

Die Betriebsrenten werden mit der staatlichen Rentenversicherung koordiniert. Die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen ermöglichen eine Höchstrente von 100% des letzten Gehalts ab 65 Jahren aus der staatlichen wie auch privaten Rentenversicherung. Die meisten

Altersvorsorgepläne zielen auf eine Ersatzquote von 70% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts ab, so dass die privaten Rentenleistungen um eine sogenannte „Franchise“ verringert werden.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Grundrente kann nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahrs bezogen werden.

Die Steuervergünstigungen für die gesonderten Vorruhestandsregelungen (die sogenannten VUT), in deren Rahmen 60- bis 65-jährige Vorruhestandsleistungen beziehen konnten, wurden 2005 abgeschafft, um die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitskräfte zu fördern.

Spätverrentung

Ein Aufschub des Bezugs der Altersgrundrente nach Erreichen des Regelalters von 65 Jahren (das bis 2023 schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird) ist nicht möglich. Es ist zulässig, den Grundrentenbezug mit einer Erwerbstätigkeit zu kombinieren.

In den verschiedenen betrieblichen Altersvorsorgeplänen gelten unterschiedliche Regeln für den Rentenaufschub. Der Bezug der betrieblichen Renten kann mit einer Erwerbstätigkeit kombiniert werden. Tatsächlich gestatten es einige Altersvorsorgepläne ihren Mitgliedern, ihre Rente in Anspruch zu nehmen und beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt zu bleiben. Diesbezüglich gibt es keine gesetzlichen Regelungen.

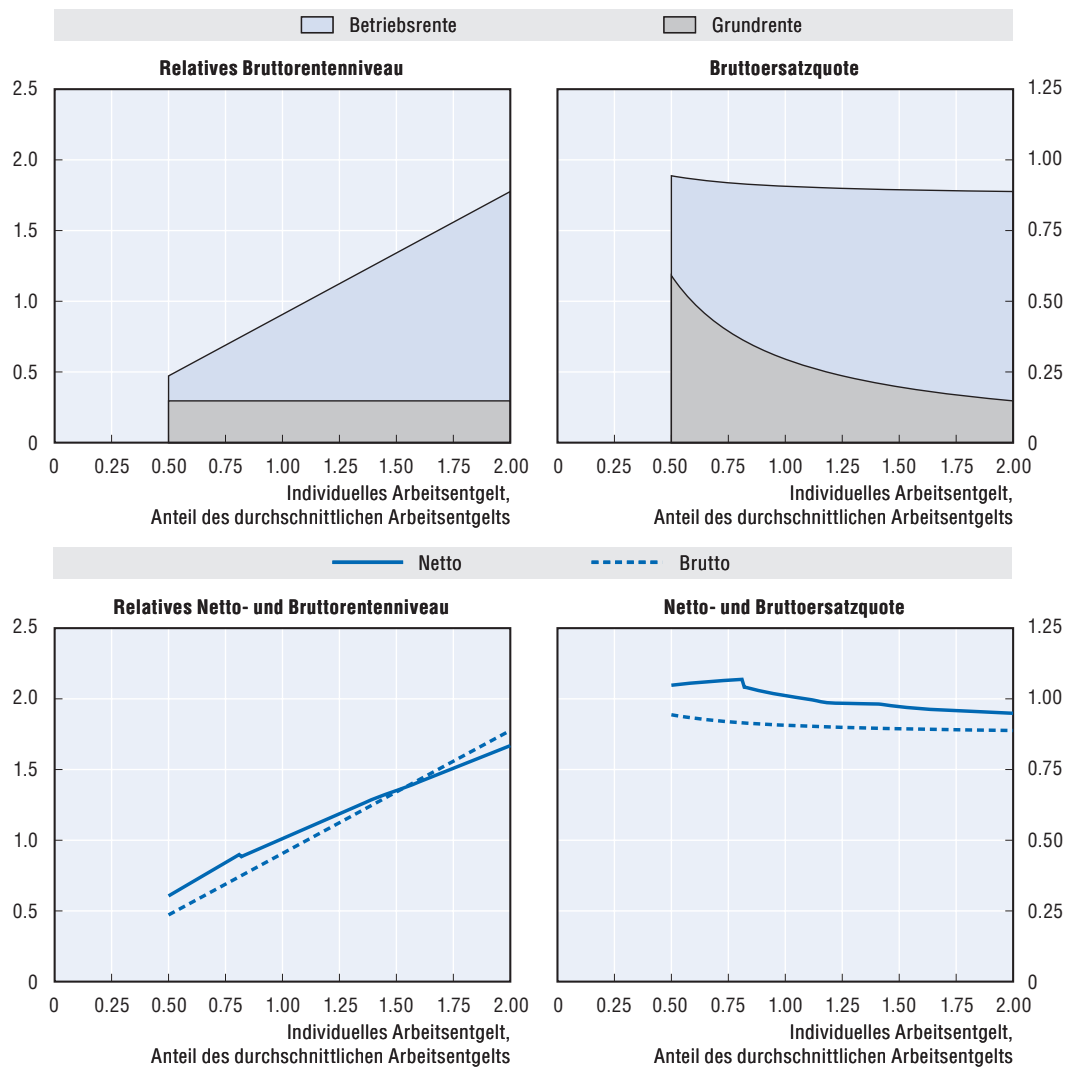
Kindererziehungszeiten

Bei der Altersgrundrente werden Zeiträume ohne Verdienst automatisch berücksichtigt. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gibt es keine Gutschriften für Kindererziehungszeiten, in denen die betreffenden Personen nicht erwerbstätig sind, es entstehen jedoch aus der Erwerbstätigkeit der verbleibenden Jahre weitere Rentenansprüche. Bei zahlreichen Betriebsrenten besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillige Beiträge für die vorgenannten Zeiträume zu entrichten.


Arbeitslosigkeit

Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gibt es keine Gutschriften für Zeiten der Arbeitslosigkeit. Bei der Altersgrundrente werden solche Zeiträume wiederum automatisch berücksichtigt. Zusätzlich verwalten die Sozialpartner einen Fonds (FVP), der es älteren Arbeitskräften ermöglicht, für einen bestimmten Zeitraum der Arbeitslosigkeit weitere Rentenansprüche zu erwerben. Zwischen dem Staat und diesem Fonds besteht keine formale Beziehung. Der FVP-Fonds befindet sich mittlerweile in Liquidation.

Ergebnisse des Rentenmodells: Niederlande



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	76,8	47,2	68,9	90,7	134,1	177,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	89,9	60,6	84,2	101,1	135,1	166,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	91,4	94,4	91,9	90,7	89,4	88,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	103,8	104,8	106,6	101,1	97,2	94,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	17,8	18,4	17,9	17,6	17,4	17,3
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,9	14,6	13,5	12,1	10,8	10,0
	14,8	16,7	15,5	14,0	12,4	11,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909295>

Norwegen

Norwegen: Rentensystem im Jahr 2012

Das 2011 eingeführte neue staatliche Rentensystem setzt sich aus einer einkommensabhängigen Rente und einer Garantierente für Personen, die keine oder nur eine geringe einkommensabhängige Rente erhalten, zusammen. Für den Bezug der Garantierente wird eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt, bei der das Einkommen aus der einkommensabhängigen Rente maßgeblich ist. 2006 wurde im privaten Sektor eine obligatorische Betriebsrente zur Ergänzung der staatlichen Rente eingeführt.

Wesentliche Indikatoren

		Norwegen	OECD
Durchschnittsverdienst	NOK	510 700	237 600
	USD	91 800	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	5,4	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	26,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909352>

Anspruchskriterien

Personen, die zwischen dem 16. und dem 66. Lebensjahr (einschließlich) mindestens drei Jahre in Norwegen ansässig waren, haben im neuen System Anspruch auf die Garantierente. Anspruch auf eine volle Garantierente besteht nach 40 Wohnsitzjahren; bei kürzerer Aufenthaltsdauer wird die Rente anteilmäßig gekürzt.

Rentenberechnung

Einkommensabhängige Rente

In dem neuen System werden Rentenansprüche im Alter von 13-75 Jahren aus Erwerbseinkommen und anderen Arten des rentenbegründenden Einkommens erworben. Der Einzelne erhöht seine Rentenansprüche von Jahr zu Jahr bis zur Bemessungsgrenze in Höhe von 18,1% seines anrechnungsfähigen Einkommens. Die Rentenansprüche erhöhen sich jedes Jahr entsprechend dem Lohnwachstum.

Viele der im Rahmen der Volksversicherung (*Volketrygden*) gezahlten Leistungen werden im Verhältnis zu einem Grundbetrag (G) festgelegt, der 2012 im Durchschnitt bei 81 153 NOK lag. Die Bemessungsgrenze bei der neuen einkommensabhängigen Rente liegt bei dem 7,1-Fachen des Grundbetrags. Der Durchschnittslohn eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers betrug in Norwegen im Jahr 2012 OECD-Schätzungen zufolge rd. 510 700 NOK bzw. das 6,3-Fache des Grundbetrags. Die Bemessungsgrenze beträgt somit rd. 113% des Durchschnittslohns.

2011 wurde für die Altersgruppe 62-75 Jahre in der staatlichen Rentenversicherung ein versicherungsmathematisch neutraler flexibler Renteneintritt eingeführt. Es ist möglich, Erwerbsarbeit ab dem Alter von 62 Jahren ohne Verdienstprüfung mit dem Bezug einer Voll- oder Teilrente zu kombinieren. 2011 wurde darüber hinaus eine Anpassung der Altersrente für Neurentner eingeführt, die Veränderungen der Lebenserwartung Rechnung trägt. Für jede Kohorte werden die Lebenserwartungsfaktoren ermittelt, was hauptsächlich auf der

Grundlage der verbleibenden Lebenserwartung erfolgt. Sie werden festgelegt, wenn die Kohorten 61 Jahre alt sind; eine spätere Anpassung erfolgt dabei nicht. Für jede Kohorte werden für die Altersspanne 62-75 Jahre eigene Lebenserwartungsfaktoren ermittelt. Zum Zeitpunkt des Renteneintritts wird der jährliche Rentenanspruch berechnet, indem die akkumulierten Rentenansprüche durch den Lebenserwartungsfaktor dividiert werden.

Die einkommensabhängige Rente wird nach Rentenbeginn an die Löhne gekoppelt, wovon anschließend ein festgelegter Faktor von 0,75% jährlich abgezogen wird.

Garantierente

Eine Garantierente wird die Mindestrente im gegenwärtigen Rentensystem ersetzen, wobei das Leistungsniveau dasselbe sein wird. Für den Bezug der Garantierente wird eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt, bei der das Einkommen aus der einkommensabhängigen Rente maßgeblich ist; die Prüfung bezieht sich auf 80% der Garantierente.

Die Mindestrente für Alleinstehende betrug 2012 im Durchschnitt 160 956 NOK, was rd. 32% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Die Garantierente wird an die Lohnentwicklung gekoppelt, im Alter von 67 Jahren jedoch anhand des Lebenserwartungsfaktors angepasst. In den langfristigen Projektionen von Statistics Norway wird unterstellt, dass sich die Lebenserwartung im Alter von 67 Jahren um rd. 0,5% pro Jahr erhöht. Den Projektionen zufolge wird die Garantierente an die Lohnentwicklung angepasst werden, abzüglich eines Faktors von rd. 0,5% pro Jahr auf Grund der Anpassung an die Lebenserwartung.

System mit Beitragsprimat

Seit 2006 müssen die Arbeitgeber einen Mindestbeitrag in Höhe von 2% des Verdiensts ihrer Arbeitnehmer in Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat einzahlen. Bietet der Arbeitgeber stattdessen eine Altersvorsorge mit Leistungsprimat an, so muss diese ein Rentenniveau gewährleisten, das mindestens dem entspricht, das bei Anrechnung des Pflichtbeitrags von 2% zu erwarten ist. Die Beitragspflicht besteht nur für die Verdienstranche zwischen dem Grundbetrag und dem 12-Fachen des Grundbetrags.

Im Rahmen der Rentenreform wurde 2011 auch bei der Rentenversicherung mit Beitragsprimat ein flexibler Renteneintritt ab dem Alter von 62 Jahren eingeführt. Die Leistungen müssen als lebenslange Annuität entnommen werden, wenigstens bis zum Alter von 77 Jahren. Für die Zwecke des Vergleichs mit den für andere Länder ermittelten Ergebnissen wird unterstellt, dass das angesparte Kapital in Form regelmäßiger preisindexierter Rentenzahlungen entnommen wird, deren Höhe auf der Grundlage geschlechtsneutraler Sterbetafeln berechnet wird.

Freiwillige private Altersvorsorge

Es ist möglich, eine freiwillige Rente zur Ergänzung der staatlichen Rente sowie der Betriebsrente anzusparen.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Rund zwei Drittel aller Arbeitnehmer haben einen Arbeitgeber, der eine tarifliche Ruhestandsregelung (*Avtalefestet pensjon* – AFP) anbietet. Dieses System, das 1989 eingeführt wurde, ermöglicht einen Renteneintritt mit 62 Jahren.

Im öffentlichen Dienst wurde auch die tarifliche Ruhestandsregelung für die Altersgruppe 62-66 Jahre verlängert, nachdem der flexible Renteneintritt ab 62 Jahren 2011 in der staatlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Es ist nicht möglich, den Rentenbezug ohne Durchführung einer Verdienstprüfung mit einer Erwerbstätigkeit zu kombinieren. Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der Jahresverdienst muss zum Zeitpunkt des Renteneintritts mindestens den Grundbetrag (G) erreichen. Das Jahresgehalt muss außerdem ab dem Alter von 50 Jahren mindestens zehn Jahre lang höher als ein Grundbetrag (G) gewesen sein. Die Arbeitsentgelte der zehn besten Jahre von 1967 bis zum Jahr vor dem Renteneintritt müssen mehr als doppelt so hoch wie der Grundbetrag gelegen haben. Für die Berechnung der AFP-Renten gilt die gleiche Methode wie für die Invaliditätsrenten (Gutschrift von Entgeltpunkten für die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres). Darüber hinaus erhalten AFP-Rentner die sogenannte AFP-Zulage.

Seit 2011 entspricht das AFP-System im privaten Sektor einer lebenslangen Zulage zur staatlichen Altersrente. Im privaten Sektor ist es möglich, die staatliche Altersrente, die AFP-Zulage sowie Erwerbstätigkeit ohne Verdienstprüfung miteinander zu kombinieren. Die Zulage entspricht einem Rentenanspruch von rd. 4,2% des anrechnungsfähigen Einkommens und kann bis zum Alter von 62 Jahren akkumuliert werden. Die Zulage ist versicherungsmathematisch neutral und wird an die Lebenserwartung angepasst; sie kann im Alter von 62-70 Jahren ausgezahlt werden.

Es gibt bestimmte Anspruchskriterien für die AFP-Rente für den privaten Sektor. Erstens muss der Arbeitnehmer im Alter von 62 Jahren mindestens drei der letzten fünf Jahre im Rahmen eines privaten AFP-Systems versichert gewesen sein. Zweitens muss er zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens drei Jahre lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein, der an dem System teilnimmt. Drittens muss der Jahresverdienst zum Zeitpunkt des Renteneintritts mindestens den Grundbetrag (G) erreichen.

Spätverrentung

Die Erwerbstätigkeit kann nach Vollendung des 67. Lebensjahrs fortgesetzt und auch mit dem Rentenbezug kombiniert werden.

Kindererziehungszeiten

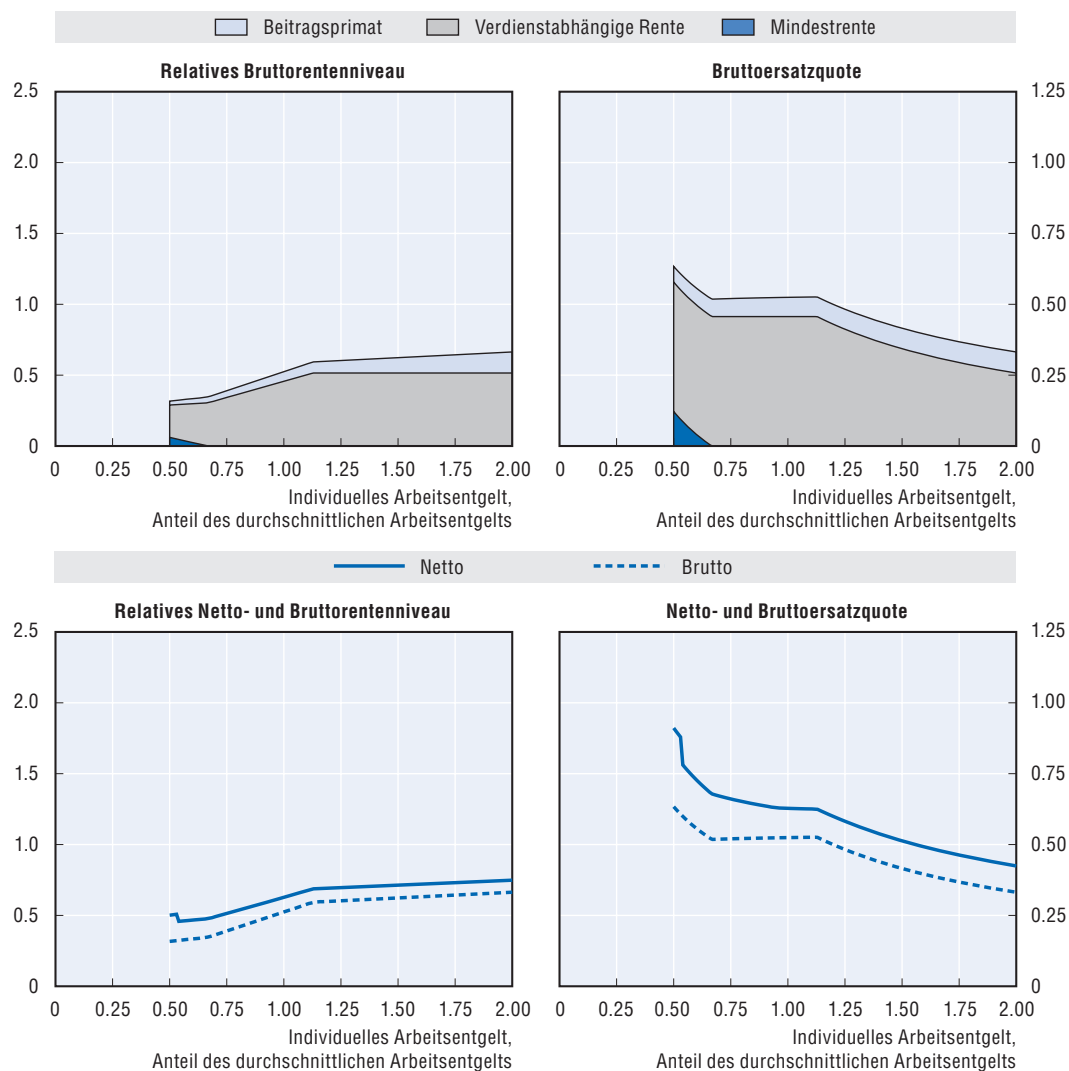
Betreuer erhalten im einkommensabhängigen Rentensystem ein rentenbegründendes Einkommen in Höhe von 4,5 Grundbeträgen bzw. rd. 365 000 NOK pro Jahr angerechnet. Dies entspricht rd. 71% des Durchschnittslohns für eine Vollzeitwerbstätigkeit. Betreuer sind sowohl Eltern, die sich um Kinder bis zum Alter von sechs Jahren kümmern, als auch Personen, die sich ohne Bezahlung zu Hause um behinderte, kranke oder ältere Menschen kümmern.

Eltern, deren Jahresverdienst sich auf weniger als 4,5 Grundbeträge beläuft, erhalten einen Aufschlag auf diesen Verdienst. Eltern, deren Jahresverdienst sich auf mehr als 4,5 Grundbeträge beläuft, erhalten keinen Aufschlag. Die Familie kann beantragen, dass das rentenbegründende Einkommen dem Vater statt der Mutter angerechnet wird, pro Jahr kann jedoch nur einer der Elternteile diese Art von Rentenansprüchen erhalten. Für die zweite Gruppe werden entsprechende Rentenansprüche auf individuellen Antrag hin gewährt.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslose erhalten Rentenansprüche auf der Grundlage des Verdiensts gutgeschrieben, den sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hatten, wobei eine Obergrenze von 7,1 Grundbeträgen gilt.

Ergebnisse des Rentenmodells: Norwegen



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	46,5	31,7	39,0	52,5	62,3	66,4
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	57,7	50,2	51,4	62,8	71,4	74,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	52,3	63,4	52,0	52,5	41,6	33,2
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	63,8	91,1	66,1	62,8	51,3	42,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,0	12,2	9,9	10,0	7,9	6,2
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,7	14,1	11,5	11,6	9,1	7,2
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	10,1	13,6	9,2	8,5	6,4	4,9
		15,8	10,7	9,8	7,3	5,7

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909371>

Österreich

Österreich: Rentensystem im Jahr 2012

Das Rentensystem besteht aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Leistungsprimat und einkommensabhängiger Ausgleichszulage für Rentner mit niedrigem Einkommen.

Wesentliche Indikatoren

		Österreich	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	40 900	32 400
	USD	53 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	13,5	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,6	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	29,7	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908364>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt 65 Jahre für Männer. Für Frauen liegt es derzeit bei 60 Jahren, wird aber im Zeitraum 2024-2033 auf 65 Jahre angehoben. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist eine Versicherungszeit von 180 Monaten (15 Jahren) innerhalb der letzten 30 Jahre bzw. von 300 Monaten (25 Jahren) während der gesamten Lebenszeit. Alternativ hierzu sind 180 Monate mit aktiver Beitragszahlung (im Gegensatz zu bloßen Versicherungszeiten) ausreichend. Versicherungsmonate sind entweder Beitragsmonate (auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder freiwilligen Versicherung) oder Ersatzzeiten, für die nur begrenzte Beiträge entrichtet werden. Im Rahmen der Pensionsreform von 2005 ist die Zahl der für den Bezug einer Altersrente erforderlichen Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit von 15 auf 7 Jahre gesenkt worden. Die verbleibende Mindestversicherungszeit von 8 Jahren kann beispielsweise durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erreicht werden.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Der Steigerungsbetrag für die Rentenleistung beträgt zurzeit 1,78%. Als Verdienstmessgröße dient gegenwärtig der Verdienst der besten 24 Jahre. Das Valorisierungsverfahren ist komplex, wobei die Aufwertungen in der Praxis stärker an der Preisentwicklung als am Verdienstzuwachs orientiert sind. Der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Rentenbemessungsgrundlage wird bis 2028 schrittweise auf 40 Jahre verlängert. Die Valorisierung unter dem neuen – seit 2005 bestehenden – Pensionskontosystem ist am Verdienstzuwachs ausgerichtet. In der Modellrechnung wird die neue auf die gesamte Erwerbsbiografie bezogene Messgröße zu Grunde gelegt und davon ausgegangen, dass die in früheren Jahren erzielten Arbeitsentgelte – mit Ausnahme des letzten Jahrs – entsprechend der Verdienstentwicklung aufgewertet werden.

Beiträge sind bis zu einer Bemessungsgrenze von 59 220 Euro pro Jahr (145% des Durchschnittsverdiensts) zu entrichten.

Die jährliche Anpassung der laufenden Rentenzahlungen orientiert sich im Wesentlichen am Verbraucherpreisindex.

2012 wurden die meisten Renten entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Lediglich sehr hohe Renten über 3 300 Euro brutto pro Monat unterliegen einer eingeschränkten Preisindexierung.

Sozialrente

Es gibt eine bedürftigkeitsabhängige Ausgleichszulage, die ein monatliches Mindestrenteneinkommen in Höhe von 814,82 Euro für Alleinstehende und 1 221,68 Euro für Ehepaare sichert. Die Zulage wird 14-mal im Jahr ausbezahlt. Die Anpassung der Sozialrente ist ebenfalls diskretionär; in der Modellrechnung wird implizit davon ausgegangen, dass sie analog zum Durchschnittsverdienst steigt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorgezogener Renteneintritt ist gegenwärtig in folgenden Fällen möglich:

1. *Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer*: Hierfür ist gegenwärtig eine Versicherungsdauer von mindestens 37,5 Versicherungsjahren erforderlich. Diese Rente wird bis 2017 auslaufen. Das Renteneintrittsalter lag im Juli 2012 bei 63 Jahren und 8 Monaten für Männer sowie 58 Jahren und 8 Monaten für Frauen und erhöht sich bis 2017 auf 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen; auch die Anspruchsvoraussetzungen werden von 2013 bis 2017 schrittweise von 37,5 auf 40 Versicherungsjahre angehoben.
2. *Langzeitversichertenpension – Hacklerregelung*: Für diese Rente ist gegenwärtig ein Beitragszeitraum von mindestens 40 Beitragsjahren (Frauen) bzw. 45 Beitragsjahren (Männer) erforderlich (mit zunehmend erschwertem Zugang ab 2014). Derzeitiges Renteneintrittsalter: 60 Jahre für Männer, 55 Jahre für Frauen; ab 2014: 62 Jahre für Männer sowie 57 Jahre für Frauen mit schrittweiser Anhebung auf 62 Jahre (Abschlag pro Jahr: 4,2%).
3. *Schwerarbeitspension* bei Schwerarbeit in Verbindung mit langjähriger Versicherungsdauer von mindestens 45 Versicherungsjahren; Renteneintrittsalter: 60 Jahre für Männer, 55 Jahre für Frauen (Abschlag pro Jahr: 1,8%).
4. *Korridor-pension* ab 62 Jahren für beide Geschlechter, sofern eine Versicherungsdauer von mindestens 37,5 Versicherungsjahren vorliegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden von 2013 bis 2017 schrittweise von 37,5 auf 40 Jahre angehoben (Abschlag pro Jahr: 5,1%).
5. *Invalidität*: Reform der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nach dem Grundsatz „Rehabilitation und Prävention vor Pension“; für ab 1964 Geborene ist ab 2014 medizinische oder berufliche Rehabilitation anstelle einer befristeten Invaliditätspension vorgesehen.

Spätverrentung

Bei Renteneintritt zwischen dem 65. und dem 68. Lebensjahr erhöht sich die Rente pro Jahr um 4,2%; nach dem 68. Lebensjahr ist kein Aufschlag mehr vorgesehen. Erwerbstätige, die ihren Renteneintritt aufschieben, zahlen weiter Beiträge und erhöhen damit ihre Rentenansprüche.

Erwerbstätigkeit und Rentenbezug können kombiniert werden, es gibt jedoch eine Verdienstgrenze. Bei Rentnern unter 65 Jahren, die mehr als 376,26 Euro verdienen, fällt die Rente vollständig weg. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres können Erwerbseinnahmen und Rentenbezüge ohne Einschränkung kombiniert werden.

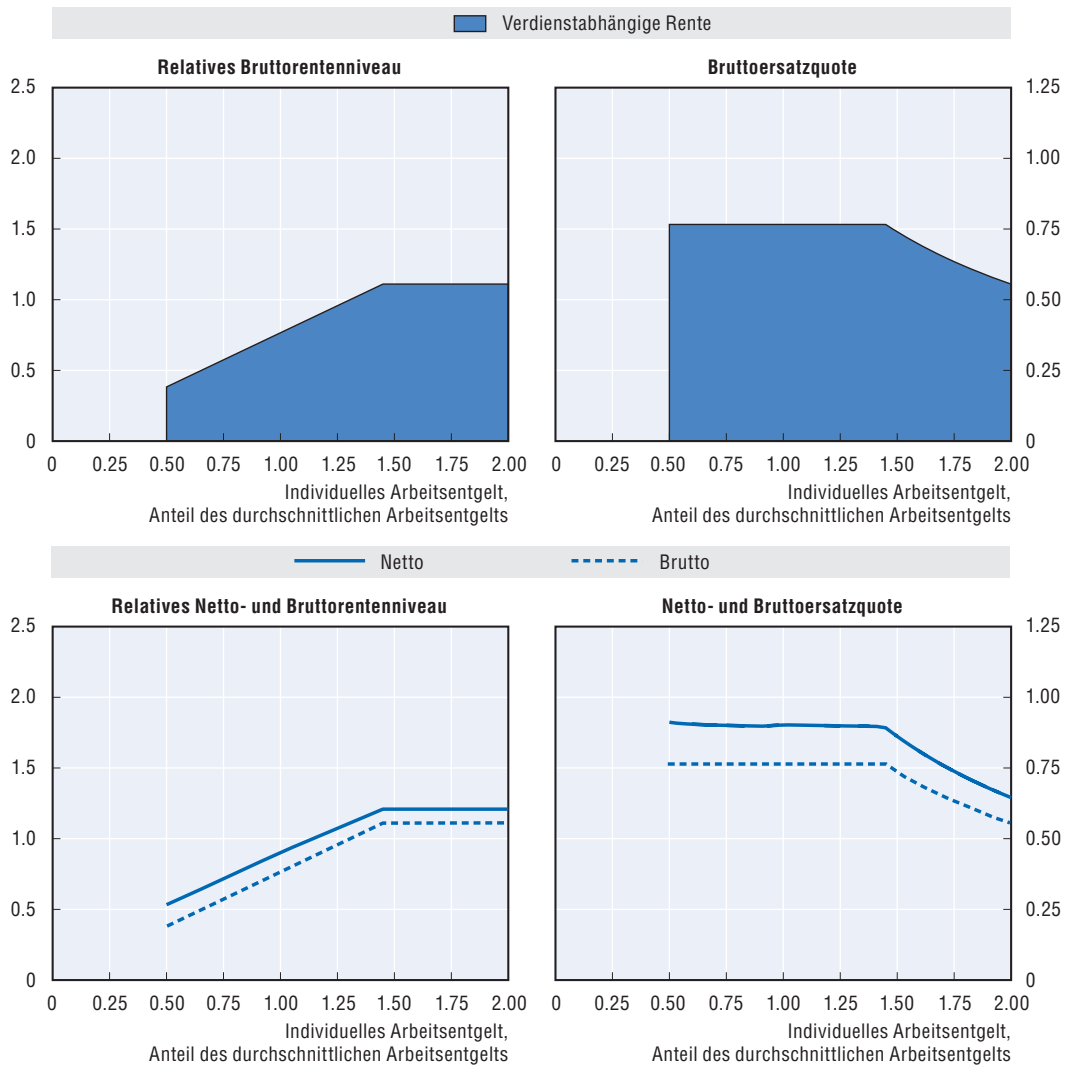
Kindererziehungszeiten

Zeiten der Nichterwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung werden auf zweierlei Weise berücksichtigt. Kindererziehungszeiten von bis zu vier Jahren pro Kind werden auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens von monatlich 1 570 Euro angerechnet. Davon wirken aber nur zwei Jahre je Kind rentenbegründend; diese werden den für den Erwerb von Rentenansprüchen erforderlichen Versicherungsjahren zugerechnet (vier Jahre für ab 1955 Geborene – siehe Abschnitt „Anspruchskriterien“ weiter oben).

Arbeitslosigkeit

Bezugszeiten von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden (im Fall von Arbeitslosengeld in Höhe von 70% der für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogenen Beitragsgrundlage) als Beitragsjahre angerechnet.

Ergebnisse des Rentenmodells: Österreich



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	63,6	38,3	57,5	76,6	111,1	111,1
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	77,6	53,3	71,7	90,2	120,9	120,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	76,6	76,6	76,6	74,0	55,5	
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	89,9	91,2	90,1	90,2	86,2	64,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,5	10,5	10,5	10,5	10,1	7,6
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,6	9,8	8,7	8,3	7,4	5,5
	9,5	10,8	9,7	9,1	8,2	6,1

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908383>

Polen

Polen: Rentensystem im Jahr 2012

Die neue staatliche Rentenversicherung basiert auf einem Notional-Accounts-System (System fiktiver Konten). Personen, die bei Einführung der Reform jünger als 30 Jahre waren (also 1969 bzw. später geboren sind), müssen auch Pflichtbeiträge zur kapitalgedeckten Säule leisten; Personen im Alter von 30-50 Jahren (die zwischen 1949 und 1968 geboren sind) konnten sich auf freiwilliger Basis für die Zugehörigkeit zur II. Säule entscheiden. Jedoch musste die Entscheidung 1999 getroffen werden und war unwiderruflich, mit Ausnahme von Personen, die in den Vorruhestand gehen konnten.

Wesentliche Indikatoren

		Polen	OECD
Durchschnittsverdienst	PLN	38 900	132 100
	USD	12 600	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	11,8	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	76,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	17,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	21,6	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909390>

Anspruchskriterien

Das Mindestrentenalter beträgt 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Seit dem 1. Januar 2013 steigt das Rentenalter jedes Jahr im Januar, Mai und September um einen Monat, bis es für beide Geschlechter 67 Jahre erreicht (für Frauen ist das 2040 und für Männer 2020 der Fall). Für den Bezug der Mindestrente müssen Männer und Frauen 25 bzw. 20 Beitragsjahre nachweisen.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Ein Beitrag von 12,22% des Arbeitsentgelts (oder 19,52% für zwischen 1949 und 1968 geborene Arbeitnehmer, die sich nicht für den kapitalgedeckten offenen Rentenfonds entscheiden) wird den fiktiven Konten der Versicherten gutgeschrieben. Der fiktive Zinssatz wird definiert als 100% des Zuwachses der anrechnungsfähigen Lohnsumme und nicht weniger als die Preisinflation. Er gilt für die Verzinsung der Konten rückwirkend ab dem Jahr 2000.

Berücksichtigt werden müssen ferner auch die neugeschaffenen zusätzlichen Unterkonten im Sozialversicherungsfonds (ZUS) (diese Neuerung wird im Absatz „System mit Beitragsprimat“ weiter unten näher beschrieben). Die Beiträge zu diesen Unterkonten werden anders angepasst als die Beiträge zu bereits existierenden Konten im Sozialversicherungsfonds. Die angesammelten Beiträge können zudem vererbt werden.

Bei Renteneintritt wird das auf dem fiktiven Konto aufgelaufene Kapital zur Ermittlung der Rentenleistung durch den sogenannten „G-Wert“ dividiert. Beim G-Wert handelt es sich um die durchschnittliche Restlebenserwartung im Rentenalter: Dieser Prozess

entspricht der Rentenberechnung beim Kapitaldeckungsverfahren. Berechnet wird der G-Wert anhand der vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Sterbetafeln. In der Modellrechnung wurden versicherungsmathematische Daten der VN-Bevölkerungsdatenbank zu Grunde gelegt.

Die Bemessungsgrenze für die Beiträge und anrechnungsfähigen Arbeitsentgelte liegt bei dem 2,5-Fachen des für ein bestimmtes Jahr im Haushaltsgesetz projizierten monatlichen Durchschnittsverdiensts. 2012 lag die Bemessungsgrenze bei 105 780 Zloty und 2013 bei 111 390 Zloty.

Die Rentenleistungen unterliegen einer wiederkehrenden Rentenanpassung, um der Inflation Rechnung zu tragen. Seit 2008 wird die Leistungsanpassung jährlich (ab dem 1. März) anhand eines festen Anpassungsfaktors durchgeführt. Die Ermittlung der Höhe der angepassten Rente beruht auf einer Multiplikation des individuellen Rentenbetrags mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor wird als die jahresdurchschnittliche Teuerungsrate der Preise von Waren und Konsumdienstleistungen im Vorjahr (Kalenderjahr), erhöht um mindestens 20% des realen Anstiegs des durchschnittlichen Monatsverdiensts im vorangegangenen Kalenderjahr berechnet. Die Anhebung des Anpassungsfaktors unterliegt alljährlichen Verhandlungen der Tripartitischen Kommission für Sozialwirtschaftliche Fragen. Gelingt es den Kommissionsmitgliedern nicht, einen Konsens zu erzielen, wird die Höhe des Anpassungsfaktors per Verordnung des Ministerrats festgelegt. Seit dem 1. März 2010 ist auch die Höhe der Mindestrenten (darunter auch Sozialrenten) infolge der Rentenanpassung gestiegen. Die Anpassung betrifft Rentenleistungen, die vor dem als Anpassungstermin festgelegten Tag, d.h. vor dem 1. März, bezogen wurden. Die Anpassung wird von Amts wegen durchgeführt und betrifft alle gezahlten Leistungen. 2011 betrug der Rentenanpassungsfaktor 103,1% (gegenüber 104,62% im Jahr 2010 und 106,1% im Jahr 2009). 2012 gab es bei der Anpassung der Rentenleistungen insofern eine Ausnahme, als am 1. März 2012 alle Renten um 71 Zloty erhöht wurden. 2013 lag der Anpassungsfaktor bei 104% (ab dem 1. März 2013).

Mindestrente

Im Umlageverfahren gibt es eine Mindestrente, die bei etwa 25% des Durchschnittsverdiensts liegt. Seit dem 1. März 2012 beträgt die Mindestrente 799,18 Zloty, ab dem 1. März 2011 waren es 728,18 Zloty. Seit dem 1. März 2013 beläuft sie sich auf 831,15 Zloty.

Die Anpassung entspricht der, die bei den Renten im Umlageverfahren gilt. In den Jahren ohne regelmäßige Anpassung der Rentenleistungen (2005 und 2007) erhielten Niedrigrentenbezieher zusätzliche Pauschalzahlungen.

Im neuen Altersrentensystem wird die garantierte Mindestrente aus dem Staatshaushalt finanziert und gezahlt, wenn die Gesamtleistungen aus der obligatorischen Rentenversicherung unter der Mindestrente liegen.

System mit Beitragsprimat

Von dem gesamten Rentenbeitrag wurden etwa 7,3% an das kapitalgedeckte Altersvorsorgesystem für die Pflichtversicherten sowie die freiwillig Versicherten abgeführt.

Das Anfang 2009 vom Parlament verabschiedete Gesetz über die regelmäßigen Rentenzahlungen sieht vor, dass die Altersrücklagen bei Renteneintritt anhand geschlechtsneutraler Sterbetafeln in eine regelmäßige Rentenzahlung umgewandelt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Frauen, die vorzeitig in den Ruhestand gehen,

erhalten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Rentenzahlungen (Zeitrenten aus dem kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögen) auf der Basis programmierter Auszahlungen aus ihren Individualkonten, die von Offenen Pensionsfonds verwaltet werden. Bei Vollendung des 65. Lebensjahrs dient der Saldo der individuellen Konten dem Kauf von lebenslangen Annuitäten. Die Zeitrente wird genau so berechnet und angepasst wie die Rente aus der verdienstabhängigen Säule (die in der Modellrechnung zu Grunde gelegt wurde).

Die Einrichtungen, die Annuitäten zahlen, unterliegen keiner Regulierung.

Seit dem 1. Mai 2011 werden 2,3% und nicht mehr 7,3% an das kapitalgedeckte System abgeführt. Die übrigen 5% werden in einem spezifischen individuellen Unterkonto angelegt. Die neu geschaffenen Unterkonten werden gemäß dem Durchschnitt des nominalen BIP-Wachstums (in jeweiligen Preisen) der letzten fünf Jahre indiziert. Die Beiträge an die neuen Unterkonten innerhalb des Sozialversicherungsfonds (ZUS) und das kapitalgedeckte System werden sich bis 2017 verändern und dann 3,8% bzw. 3,5% erreichen. Das angesammelte Kapital kann vererbt werden.

Rentenversicherungsbeiträge an das nationale und das kapitalgedeckte System

Zeitraum:	Nationales System		Kapitalgedecktes System	
	In %	Unterkonto	Offene Pensionsfonds	Insgesamt
bis 30. April 2011	12,22	-	7,3	19,52
vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2012	12,22	5,0	2,3	19,52
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013	12,22	4,5	2,8	19,52
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014	12,22	4,2	3,1	19,52
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016	12,22	4,0	3,3	19,52
ab dem 1. Januar 2017	12,22	3,8	3,5	19,52

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Das allgemeine Rentensystem sieht keine Frühverrentung vor.

Das alte Rentensystem (das für Personen gilt, die vor 1949 geboren wurden) ermöglichte bestimmten Arbeitnehmerkategorien, z.B. Beschäftigten im Bergbau, bei der Bahn, Lehrkräften, Beschäftigten mit besonderen Arbeitsbedingungen und Frauen verschiedene Arten der Frühverrentung. Die Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts wurde bis Ende 2008 ausgedehnt. Zusätzlich wurde für die Beschäftigten im Bergbau seit 2005 wieder das Frühverrentungssystem gemäß den Bestimmungen von vor 1999 eingeführt.

Anspruch auf das System der Überbrückungsaltersrente, das 2009 in Kraft trat, haben Arbeitnehmer, die Arbeiten unter besonderen Bedingungen ausführten, nach einer neuen (medizinisch überprüften) Liste sind hiervon ca. 270 000 Personen betroffen. Die Erwerbstätigen erhalten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren (10 Jahre in einigen Berufen wie Pilot, Stahlarbeiter usw.) bis zum Renteneintrittsalter eine Überbrückungsaltersrente. Finanziert wird diese vorgezogene Altersrente aus dem Staatshaushalt (seit 2010 auch aus Arbeitgeberbeiträgen). Für die Berechnung der Überbrückungsaltersrente wird analog zur Rentenformel im verdienstabhängigen Umlageverfahren die geschlechtsneutrale Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren unterstellt.

Durch das neue Gesetz können auch Arbeitskräfte, die keinen Anspruch auf die Überbrückungsrente haben und vor dem 1. Januar 2009 mindestens 15 Jahre lang Arbeit

unter besonderen Bedingungen oder mit spezifischem Charakter verrichtet haben, einen Ausgleichsbetrag beantragen. Dieser Ausgleichsbetrag wird zum Zeitpunkt des Renteneintritts (d.h. bei Frauen frühestens mit 60 und bei Männern frühestens mit 65 Jahren) berechnet und zum Anfangskapital hinzugefügt.

Seit Juli 2009 haben auch Lehrkräfte, ab dem Alter von 55 Jahren für Frauen und ab 55 Jahren (bis 2018 auf 57 Jahre ansteigend) für Männer, Anspruch auf Ausgleichsleistungen, wenn die zu Grunde liegende Beschäftigungszeit 30 Jahre (mit bis zu 20 Jahren Teilzeiterwerbstätigkeit) übersteigt und sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Spätverrentung

Es besteht die Möglichkeit, die Rente aus dem System fiktiver Konten sowie aus dem kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat ohne jede Altersbegrenzung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Personen, die den Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinausschieben, leisten weiter Beitragszahlungen und erwerben zusätzliche Rentenansprüche.

Erwerbseinkommen und Renteneinkommen können kumuliert werden. Allerdings müssen Beschäftigungsverhältnisse vor der Auszahlung einer vollen Rente beendet werden. In der Folgezeit kann der Rentner auf der Basis eines neuen Arbeitsvertrags seine Erwerbstätigkeit fortsetzen und gleichzeitig die volle Rente beziehen. Es gibt einige Einschränkungen in Bezug auf die Kombination von Erwerbseinkommen und Renteneinkommen bei Personen, die erwerbstätig sind und eine Rente beziehen und das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, sowie Personen, die eine Invaliditätsrente beziehen und als teilweise erwerbsunfähig eingestuft sind. Die Einkommen (einschließlich Rentenleistungen) unterliegen der Einkommensteuer.

Kindererziehungszeiten

Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs werden die Rentenbeiträge auf der Grundlage der Mutterschaftsleistungen, die dem Durchschnittsverdienst der letzten zwölf Monate (ohne Sozialversicherungsbeiträge) entsprechen, aus dem Staatshaushalt entrichtet. Ab 2009 hängt die Dauer der Zahlung von der Anzahl der Geburten ab und beträgt 20 Wochen bei der Geburt eines Kindes, 31 Wochen bei zwei Kindern, 33 Wochen bei drei Kindern, 35 Wochen bei vier Kindern und 37 Wochen bei fünf oder mehr Kindern.

Seit dem 1. Januar 2010 können der Vater oder die Mutter zusätzlich einen Erziehungsurlaub für einen Höchstzeitraum von vier Wochen bei einem Kind nehmen (vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013), der ab dem 1. Januar 2014 auf sechs Wochen verlängert wird. Bei Mehrlingsgeburten wird der Elternurlaub erhöht. Eltern, die zusätzlichen Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, können einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen (aber max. 50%). In diesem Fall wird der Mutterschaftsurlaub proportional zur Arbeitszeit gekürzt.

Seit dem 1. Januar 2010 hat auch der Vater Anspruch auf 2 Wochen Erziehungsurlaub. Erziehungsurlaub ist für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten pro Kind möglich. In dieser Zeit werden die Rentenbeiträge an die Systeme entrichtet, in denen die betreffende Person versichert ist. Als Berechnungsgrundlage (420 Zloty) für die Beiträge zur Renten-, Invaliditäts- und Gesundheitsversicherung wurde der Sozialhilfesatz verwendet. Im Zeitraum 2009-2011 diente der Mindestlohn (etwa 40% und ab 2012 60% der Durchschnittsvergütung) als Berechnungsgrundlage (wobei die Bemessungsgrundlage nicht höher sein kann als der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Monate). In beiden Fällen trägt der Staat die Beiträge für den beurlaubten Elternteil.

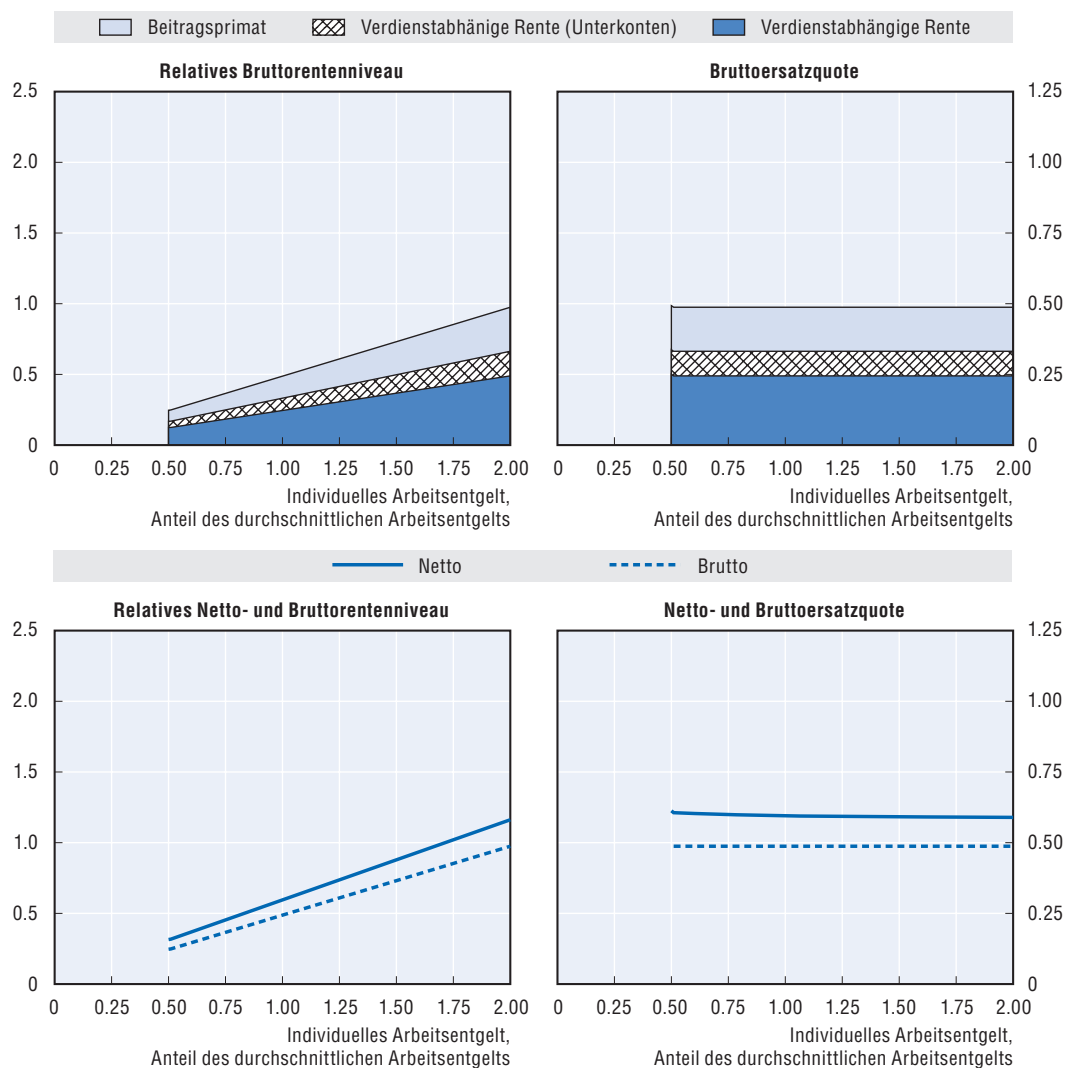
Alle Zeiträume, in denen Beiträge entrichtet werden, begründen Anwartschaften auf die garantierte Mindestrente.

Arbeitslosigkeit

Es gibt ein Vorruhestandssystem, das arbeitslosen Personen offensteht, die entlassen wurden (z.B. auf Grund einer Unternehmensliquidation, -insolvenz oder -umstrukturierung). Vorruhestandsleistungen werden für Frauen ab 55 Jahren und Männer ab 60 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters aus dem Staatshaushalt getragen. Diese Bestimmungen sind seit Mai 2004 in Kraft. Zuvor wurden Frauen ab 50 Jahren und Männern ab 55 Jahren Vorruhestandsleistungen gewährt. Aus Vorruhestandsleistungen werden keine Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt.

In Zeiträumen, in denen Arbeitslosenleistungen empfangen werden, trägt der Staat die Rentenversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Arbeitslosenleistungen (12,22% der Leistung im Rahmen des Systems der fiktiven Konten und 7,3% im Rahmen des Systems mit Beitragsprimat). Seit Mai 2011 werden 5% auf ein Unterkonto gezahlt (wie im Abschnitt „System mit Beitragsprimat“ weiter oben dargelegt wurde). Alle Zeiträume, in denen Beiträge entrichtet werden, begründen Anwartschaften auf die Mindestrente.

Ergebnisse des Rentenmodells: Polen



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	39,0	24,6	36,6	48,8	73,1	97,5
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	48,2	31,5	45,5	59,5	87,9	116,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	48,8	49,3	48,8	48,8	48,8	48,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	59,8	61,3	59,9	59,5	59,1	58,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,0	7,1	7,0	7,0	7,0	7,0
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,2	6,5	6,3	6,2	6,1	6,0
	7,4	7,7	7,4	7,3	7,2	7,1

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909409>

Portugal

Portugal: Rentensystem im Jahr 2012

Das portugiesische System besteht aus einer verdienstabhängigen staatlichen Rentenversicherung und bedürftigkeitsabhängigen Grundversicherungsleistungen.

Wesentliche Indikatoren

		Portugal	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	15 700	32 400
	USD	20 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	12,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	79,8	79,9
	im Alter von 65 Jahren	18,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	30,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909428>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt 65 Jahre.

Die Sozialrente wird ebenfalls ab einem Alter von 65 Jahren ausgezahlt. Normalerweise erhalten Rentner jeweils im Juli und Dezember jedes Jahres eine zusätzliche Zahlung in Höhe der monatlichen Rente. Allerdings wurde im Rahmen des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Portugal die 13. und 14. Monatsrente im Jahr 2012 vorübergehend ausgesetzt, während die niedrigsten Renten gesichert wurden. Zusätzlich wurden Renteneinkommen über 600 Euro pro Monat mit einem progressiv ansteigenden „außerordentlichen Solidaritätsbeitrag“ belegt. Die 13. und 14. Monatsrente wurde 2013 wieder eingeführt.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Rente wird nach der folgenden Formel berechnet:

Rentenleistung = Referenzverdienst x Steigerungssatz x Nachhaltigkeitsfaktor

Der bei der Sozialversicherung registrierte und bei der Berechnung des Referenzverdiensts zu Grunde gelegte Jahresverdienst wird anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) unter Ausklammerung der Preisentwicklung von Wohnimmobilien valorisiert.

Für die Berechnung der Rente auf der Grundlage des gesamten Beitragszeitraums wird die Wertanpassung der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2011 registrierten Arbeitsentgelte anhand eines Index vorgenommen, dessen Gewichtung zu 75% auf dem VPI und zu 25% auf der durchschnittlichen Entwicklung des Verdiensts beruht, der den Sozialversicherungsbeiträgen zu Grunde liegt, sofern dieser einen stärkeren Zuwachs verzeichnet als der VPI. Der Index für die jährliche Wertanpassung kann nicht höher sein als der Verbraucherpreisindex plus 0,5%.

Die Wertanpassung wird durch Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die jeweils berücksichtigten Jahre auf die Jahresverdienste, die der Berechnung des Referenzverdiensts zu Grunde liegen, vorgenommen. Die Indizes für die Wertanpassung der Berechnungsgrundlage werden nach dem 31. Dezember 2011 einer Neubewertung unterzogen.

Zur Berechnung des Referenzverdiensts werden bei mehr als 40 Kalenderjahren Versicherungszeit die besten 40 Jahresverdienste (nach Wertanpassung) berücksichtigt.

Bei bis zu 20 Versicherungsjahren entstehen Rentenansprüche in Höhe von 2% der Verdienstbasis je Beitragsjahr, insgesamt jedoch mindestens 30%. Bei mindestens 21 Beitragsjahren gelten in Abhängigkeit von der Verdiensthöhe Steigerungssätze zwischen 2% und 2,3%. Die Staffelung dieser Sätze hängt von der Relation zwischen dem individuellen Verdienst und dem Index für Sozialleistungen (*Indexante dos Apoios Sociais – IAS*) ab, der 2012 bei 419,22 Euro lag. Für jede Verdiensttranche gilt ein anderer Steigerungssatz. Es werden maximal 40 Beitragsjahre angerechnet.

Referenzverdienst/IAS	≤1,1	> 1,1–2,0	>2,0–4,0	>4,0–8,0	>8,0
Steigerungssatz (in %)	2,3	2,25	2,2	2,1	2

Der Referenzverdienst orientierte sich bislang an den besten 10 der letzten 15 Erwerbsjahre. Diese Basis wird jedoch gegenwärtig ausgeweitet und soll bis 2017 dem Durchschnittsverdienst der gesamten Lebensarbeitszeit entsprechen. Für diejenigen, die zum 31. Dezember 2001 bereits Beiträge zahlten und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente erfüllten, wird die Rente nach der günstigsten der folgenden drei möglichen Formeln berechnet: 1. Anwendung der bisherigen Regeln (2% Steigerung pro Beitragsjahr und Zugrundelegung der Verdienste der besten 10 der letzten 15 Erwerbsjahre), 2. Anwendung der oben beschriebenen neuen Regeln auf den gesamten Beitragszeitraum oder 3. anteilmäßige Anwendung beider Regelungen je nach Beitragszeitraum. Für diejenigen, die zum 31. Dezember 2001 bereits Beiträge zahlten, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hatten, wird die Rente nach der günstigsten der drei genannten Regelungen berechnet, wenn der Renteneintritt zwischen 2002 und 2016 liegt, bzw. nach der günstigsten der letzteren beiden Regelungen, falls sie nach dem 31. Dezember 2016 in Rente gehen. Personen, die dem System erst ab 2002 beigetreten sind, unterliegen in vollem Umfang den neuen Regelungen. Für Personen mit mehr als 40 Beitragsjahren zählen in der Rentenformel nur die besten 40 Jahre.

Der Nachhaltigkeitsfaktor dient der Anpassung des Rentensystems an den demografischen Wandel; der Faktor ergibt sich aus der Relation zwischen der durchschnittlichen Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren im Jahr 2006 und der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren im Jahr vor Beginn des Rentenbezugs. Bei der Rentenberechnung wird der Nachhaltigkeitsfaktor verwendet, der im Jahr des Rentenbeginns oder zum Zeitpunkt der Umwandlung der Invaliditätsrente in eine Altersrente ermittelt wird; dieser Faktor gilt für Altersrenten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2008 sowie Altersrenten aus der Umwandlung von Invaliditätsrenten (Anwendung zum Zeitpunkt der Umwandlung, wenn der Rentner das 65. Lebensjahr vollendet).

Der Nachhaltigkeitsfaktor findet keine Anwendung auf Altersrenten aus der Umwandlung von Invaliditätsrenten mit Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 2007 oder Renten wegen Vollinvalidität, sofern die versicherte Person:

- diese Rente bei Vollendung des 65. Lebensjahrs bereits mehr als 20 Jahre erhalten hatte;
- am 1. Juni 2007 in der Sozialversicherung registriert war und diese Rente länger als die Hälfte der Zeit zwischen diesem Stichtag und ihrem 65. Geburtstag erhalten hat.

2012 betrug der Nachhaltigkeitsfaktor 3,92%.

Für Rentner mit einer monatlichen Rente zwischen 600 und 1 100 Euro wird die Höhe der 13. und 14. Monatsrente nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Rentenleistung (13. und 14. Monat)} = 1\,320 \text{ Euro} - 3,2 \times \text{monatliche Rente}$$

Es gibt zwar einen allgemeinen Mechanismus für die Anpassung von laufenden Rentenleistungen, der preisindexiert ist und für kleinere Renten stärkere Erhöhungen vorsieht, dieser wurde jedoch für das Jahr 2012 ausgesetzt.

Bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbseinkommen und Altersrente erhöht sich die monatliche Rente um 2% des registrierten Gesamtverdiensts; diese Erhöhung tritt jährlich am 1. Januar in Kraft und bezieht sich auf den im Vorjahr registrierten Verdienst.

Auf alle Arten von Renteneinkommen wird unabhängig von ihrer Herkunft (staatliche oder private Rentenleistungen, private vorfinanzierte Bankprodukte usw.) ein „außerordentlicher Solidaritätsbeitrag“ erhoben. Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird vor Steuern berechnet und beläuft sich auf 25% des Renteneinkommens zwischen dem 12-Fachen und dem 18-Fachen des IAS sowie 50% des Renteneinkommens über dem 18-Fachen des IAS.

Mindestrente

Im beitragsabhängigen System ist eine monatliche Mindestrente vorgesehen. Die Höhe der Mindestrente hängt von der Dauer der Beitragszeit ab, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist. Es werden 14 Monatsrenten pro Jahr ausgezahlt.

Beitragsjahre	Euro
< 15	254,00
15 bis 20	274,79
21 bis 30	303,23
ab 31	379,04

Wenn die nach den allgemeinen Regeln berechnete Rente niedriger ist als der garantierte Mindestbetrag, wird sie um die sogenannte Sozialzulage aufgestockt, deren Wert der Differenz zwischen dem garantierten Mindestbetrag und der gesetzlichen Rente entspricht.

Die Bewilligung der Sozialzulage unterliegt keiner Vermögens- oder Wohnsitzprüfung.

Sozialrente

Die Sozialrente für Personen ab 65 Jahren, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem verdienstabhängigen System haben, lag 2012 bei 195,40 Euro pro Monat.

Eine Sozialrente wird lediglich gezahlt, wenn das Gesamteinkommen nicht mehr als 40% des IAS bei Alleinstehenden bzw. 60% des IAS bei Ehepaaren beträgt. Auch bei der Sozialrente werden 14 Monatsrenten pro Jahr gezahlt.

Die Empfänger der Sozialrente haben zusätzlich Anspruch auf einen Solidaritätszuschlag von monatlich 17,54 Euro für unter 70-Jährige und 35,06 Euro für Leistungsempfänger ab 70 Jahren.

Die Solidaritätszulage für ältere Menschen, die wichtigste Sozialleistung zur Bekämpfung der Altersarmut, trat 2008 mit der Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Personen ab der Vollendung des 65. Lebensjahrs in vollem Umfang in Kraft. Weitere Anspruchskriterien für diese Leistung sind der Bezug einer Alters- oder Hinterbliebenenrente (portugiesische Staatsbürger, die wegen zu geringer Bedürftigkeit keinen Anspruch auf Sozialrente haben, können ebenfalls berechtigt sein) sowie die Erfüllung der Bedürftigkeitskriterien für die Solidaritätszulage.

Die Solidaritätszulage für ältere Menschen weist insofern Ähnlichkeit mit dem Sozialintegrationseinkommen auf, als die Zulage der Differenz zwischen dem Einkommen

des Leistungsempfängers und einem vorgegebenen Schwellenwert entspricht, der gleichzeitig das Kriterium für die Bedürftigkeitsprüfung darstellt. Die Solidaritätszulage entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen des Leistungsempfängers und den folgenden Referenzwerten (RW):

- 5 022,00 Euro pro Jahr für Alleinstehende
- 8 788,50 Euro pro Jahr für Paare

Zum Einkommen der Leistungsempfänger zählt ihr eigenes Einkommen, das Einkommen ihres Ehepartners sowie ein Teil des Haushaltseinkommens ihrer Kinder, die sogenannte „Familiensolidarität“. Die „Familiensolidaritäts“-Komponente wird dem Einkommen der Leistungsempfänger hinzugerechnet, um die Anspruchsberechtigung und Höhe der Solidaritätszulage zu ermitteln.

Zur Berechnung der „Familiensolidarität“ wird für jeden Sohn und jede Tochter jeweils deren gesamtes Jahreshaushaltseinkommen zu Grunde gelegt und durch die Anzahl der Erwachsenenäquivalente des entsprechenden Haushalts dividiert (Äquivalenzskala: 1 für den ersten Erwachsenen, 0,7 für jeden weiteren Erwachsenen und 0,5 für jeden Minderjährigen); daraufhin wird anhand der nachstehenden Tabelle die Familiensolidarität als Prozentsatz des Haushaltsäquivalenzeinkommens ermittelt. Personen, deren Söhne bzw. Töchter über ein Haushaltsäquivalenzeinkommen der Stufe 4 verfügen, haben keinen Anspruch auf die Solidaritätszulage für ältere Menschen.

Stufe	Äquivalenzeinkommen des Haushalts	Familiensolidarität (in % des Äquivalenzeinkommens)
1	2,5 x RW	0
2	> 2,5 x RW und ≤ 3,5 x RW	5
3	> 3,5 x RW und ≤ 5 x RW	10
4	> 5 x RW	Kein Anspruch auf Solidaritätszulage

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Frührente ist bis 2014 ausgesetzt. Zuvor war ein vorzeitiger Renteneintritt ab einem Alter von 55 Jahren und einer Versicherungszeit von mindestens 30 Kalenderjahren möglich.

Versicherte, die im Rahmen des Programms zur Flexibilisierung des Rentenalters die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, müssen bis zu diesem Alter Rentenabschläge in Höhe von 0,5% pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs hinnehmen. Allerdings vermindert sich die Zahl der Abschlagsmonate um 12 Monate für jeden Zeitraum von drei Jahren, der diese 30 Kalenderjahre Versicherungszeit übersteigt.

Die Zahl der Monate des vorzeitigen Rentenbezugs ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Tag, ab dem die vorgezogene Rente beansprucht wird, und dem Tag, an dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Versicherte, die eine verringerte vorgezogene Altersrente erhalten und aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, können auf freiwilliger Basis weiter Beiträge zahlen, um ihre Rentenansprüche zu erhöhen.

Wenn der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen für eine abschlagsfreie vorgezogene Altersrente erfüllt, diese aber nicht in Anspruch nimmt, erhöht sich die Rente um 0,65% pro Monat zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte die Anspruchskriterien erfüllt, und dem Tag, an dem er das 65. Lebensjahr vollendet, bzw. dem Tag des Rentenbeginns, falls dieser vor Vollendung des 65. Lebensjahrs eintritt.

Spätverrentung

Für Versicherte, die mindestens 15 Kalenderjahre mit registrierten, bei der Rentenberechnung berücksichtigten Verdiensten vorweisen können und den Renteneintritt über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufschieben, erhöht sich die Rentenleistung um den entsprechenden monatlichen Bonussatz multipliziert mit der Anzahl der Monate zwischen dem Rentenbeginn und der Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersgrenze für die Erwerbstätigkeit liegt bei 70 Jahren.

Der monatliche Bonussatz hängt davon ab, wie viele Kalenderjahre mit registrierten Verdiensten der oder die Versicherte bis zum Rentenbeginn vorweisen kann, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Alter	Beitragszeitraum (Jahre)	Monatlicher Bonussatz
Über 65 Jahre	15 bis 24	0,33
	25 bis 34	0,50
	35 bis 39	0,65
	Mehr als 40	1,00

Bei der Berechnung des Gesamtbonus werden die Monate berücksichtigt, in denen auf Grund einer effektiven Erwerbstätigkeit eine Verdienstregistrierung vorliegt. Die auf diese Weise erhöhte Rentenleistung darf jedoch maximal 92% des höchsten aller für die Berechnung der gesetzlichen Rente herangezogenen Referenzverdienste erreichen.

Kindererziehungszeiten

Mutterschaftszeiten (sowohl vollständige Freistellung als auch Teilzeitarbeit) werden bei der Berechnung der Rentenansprüche angerechnet. Sie zählen für die Erfüllung der Anspruchskriterien. Die Bemessungsgrundlage für diese Zeiten beruht auf dem Arbeitsentgelt der letzten sechs Monate vor dem zweiten Monat der Mutterschaftszeit.

Seit 2002 kann Teilzeitarbeit von bis zu drei Jahren zur Betreuung von Kindern unter 12 Jahren so angerechnet werden, als wäre in dieser Zeit in Vollzeit gearbeitet worden.

Arbeitslosigkeit

Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, werden bei der Rentenberechnung angerechnet. Die Bemessungsgrundlage für diese Zeiten beruht auf dem Arbeitsentgelt der letzten sechs Monate vor dem zweiten Monat des Eintritts der Arbeitslosigkeit. Dies betrifft sowohl das eigentliche Arbeitslosengeld als auch die Arbeitslosenhilfe.

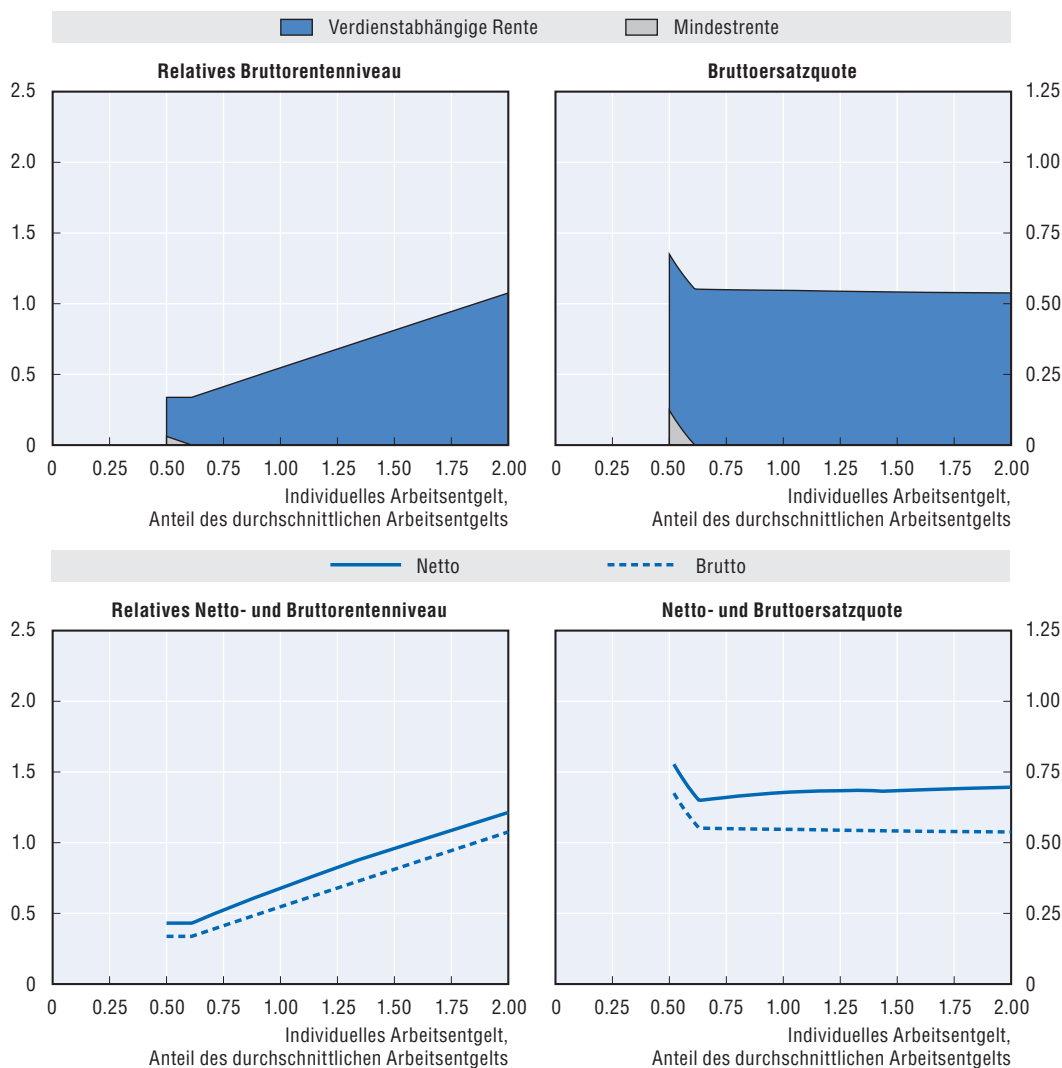
Bei Langzeitarbeitslosigkeit gelten besondere Regelungen. Langzeitarbeitslose, die ab einem Alter von 57 Jahren arbeitslos wurden, können mit 62 Jahren in Rente gehen und eine volle Rente ohne Abzüge beziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Mindestbeitragskriterien erfüllt sind und keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld mehr bestehen.

Langzeitarbeitslose, bei denen die Arbeitslosigkeit ab einem Alter von 52 Jahren eintrat, können ab 57 Jahren in Frührente gehen, sofern sie 22 Beitragsjahre vorweisen können. In diesen Fällen werden Rentenabschläge von 0,5% pro Monat fällig, bis hin zu einem maximalen Abschlagszeitraum von fünf Jahren.

Wenn die Arbeitslosigkeit auf eine Vereinbarung zur Aufhebung des Arbeitsvertrags zurückzuführen ist, wird ein zusätzlicher Abschlag von der Rentenleistung fällig, bis der Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die bedürftigkeitsabhängige Arbeitslosenhilfe wird gewährt, wenn in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als 180 Tage lang Beiträge gezahlt wurden und das monatliche Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 80% des Mindestlohns betrug. Diese Leistung kann verlängert werden, bis die Empfänger die Bedingungen für eine Frühverrentung erfüllen, sofern sie mindestens 50 Jahre alt sind.

Ergebnisse des Rentenmodells: Portugal



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttoentgelt (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	38,0	33,8	41,2	54,7	81,2	107,6
Relatives Nettoentgelt (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	48,5	43,1	52,6	69,7	99,3	125,4
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	55,0	67,5	55,0	54,7	54,1	53,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	65,6	77,7	66,3	67,8	68,4	69,6
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,6	9,7	7,6	7,6	8,1	8,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,8	11,2	8,8	8,8	9,1	9,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	7,6	9,7	7,6	7,3	7,5	7,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	8,8	11,2	8,8	8,5	8,4	8,0

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909447>

Russische Föderation

Russische Föderation: Rentensystem im Jahr 2012

Die obligatorische Arbeitsaltersrente setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich einer verdienstabhängigen Rente auf der Grundlage von fiktiven Rentenkonten mit Beitragsprimat (NDC) sowie einer Rentenversicherung mit Beitragsprimat. Darüber hinaus gibt es eine gesetzliche Sozialrente und die Möglichkeit, freiwillige Ersparnisse in nichtstaatlichen (privaten) Rentenfonds zu bilden.

Wesentliche Indikatoren

		Russische Föderation	OECD
Durchschnittsverdienst	RUB	321 900	1 303 500
	USD	10 500	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	9,2	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	68,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	13,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	19,6	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909466>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter für die Arbeitsaltersrente beträgt für Männer 60 Jahre und für Frauen 55 Jahre bei einer Mindestversicherungsdauer von fünf Jahren. Über die Erwerbstätigkeit hinaus umfasst die Versicherungsdauer Zeiten des Militärdiensts und anderer ähnlicher Dienste (Heimatschutz, staatlicher Feuerwehrdienst usw.), auch für Familienangehörige, Zeiten, in denen staatliche Sozialleistungen auf Grund einer vorübergehenden Behinderung bezogen wurden, Kindererziehungszeiten für ein Elternteil pro Kind, bis dieses 18 Monate alt ist, insgesamt jedoch höchstens drei Jahre, Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, Zeiten der Teilnahme an einer bezahlten öffentlichen Arbeitsmaßnahme und Reisezeiten bei Zuweisung an einen anderen Ort durch die staatliche Arbeitsverwaltung zu Beschäftigungszwecken, Zeiten der Inhaftierung von Personen, deren strafrechtliche Verfolgung sich später als unbegründet herausstellte, die unbegründet verfolgt und in der Folge rehabilitiert wurden, und Zeiträume, in denen solche Personen eine Strafe im Gefängnis oder in der Verbannung verbüßt haben, sowie Zeiträume, in denen eine arbeitsfähige Person einen Behinderten der Gruppe 1, ein behindertes Kind oder eine mindestens 80 Jahre alte Person gepflegt hat. Begleitende Personen bei Ehepaaren, bei denen der Hauptverdiener beim Militär oder im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, können ebenfalls Versicherungszeiten angerechnet bekommen, insgesamt jedoch höchstens fünf Jahre.

Altersrente wird ferner Personen gezahlt, die unter Krankheiten leiden, die auf Strahlung oder andere durch den Menschen verursachte Unfälle zurückzuführen sind, die mindestens 50 Jahre (Männer) bzw. 45 Jahre (Frauen) alt sind und eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren vorweisen können.

Die staatliche Sozialrente wird Behinderten ausgezahlt sowie Männern und Frauen, die das Mindestalter von 65 bzw. 60 Jahren erreicht haben.

Der Eintritt in den Ruhestand ist keine Voraussetzung. Eine Einkommensprüfung bei erwerbstätigen Rentnern erfolgt nicht.

Rentenberechnung

Die Renten werden gemäß dem Gesetz über die obligatorische Rentenversicherung aus den Beiträgen finanziert, die an die obligatorische Rentenversicherung entrichtet werden (fiktive Rentenkonto mit Beitragsprimat – *notional defined contribution* – NDC), sowie aus Haushaltsmitteln der Russischen Föderation, die zur Auszahlung der Sozialrente und anderer Sozialleistungen an den russischen Rentenfonds überwiesen werden. Im Jahr 2012 betrug der von den Arbeitgebern gezahlte Beitragssatz auf Gehälter bis zu einer Höhe von 512 000 Rubel 22% und auf Gehälter über 512 000 Rubel 10%. Im Jahr 2013 wird der Beitragssatz auf Gehälter bis zu einer Höhe von 568 000 Rubel 22% und auf Gehälter über 568 000 Rubel 10% betragen.

Arbeitsaltersrente

Die Arbeitsaltersrente wird als Summe zweier Komponenten berechnet:

- einer NDC-Komponente, also einer Leistung, die auf fiktiven Rentenkonto beruht, und
- einer kapitalgedeckten Komponente, also einer Leistung, die auf dem Saldo des individuellen Kontos (Beiträge in Höhe von 6% zuzüglich Zinsen) beruht, die im Allgemeinen seit dem 1. Juli 2012 zu zahlen ist.

Ein grundlegender Teil der NDC-Komponente (grundlegende „Pauschalleistung“) betrug im Jahr 2012 3 279 Rubel für einen nicht behinderten Rentner im Alter von 80 Jahren oder jünger ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

Gemäß dem Gesetz über Arbeitsrenten in der Russischen Föderation wird die NDC-Komponente (ohne die grundlegende „Pauschalleistung“) auf der Grundlage des Saldos des sogenannten Rentenskapitals berechnet, das bis zu dem Tag, an dem die Rente beantragt wird, auf einem fiktiven kapitalgedeckten Konto akkumuliert wurde, das einer von der Regierung festgelegten jährlichen Indexierung unterliegt. Seit dem 1. Januar 2012 beträgt der jährliche Koeffizient für die Indexierung des Rentenskapitals 1,10. Der Beitragssatz beträgt im grundlegenden und NDC-System zusammen für Einkommen unter 512 000 Rubel 16% und für höhere Einkommen 10%.

Die Höhe der monatlichen Rentenzahlung (NDC und kapitalgedeckte Komponente) wird als Quotient des Saldos des auf dem Konto angesammelten Rentenskapitals dividiert durch die erwartete Dauer der Rentenzahlung in Monaten berechnet. 2013 wird die erwartete Dauer 228 Monate (19 Jahre) betragen. Die zugewiesene NDC-Komponente ist ebenfalls wie von der Regierung vorgegeben indexiert. Der Saldo der kapitalgedeckten Komponente kann in bestimmten Fällen als Einmalzahlung ausgezahlt werden.

Die Arbeitsaltersrente wird Personen gezahlt, die unter Strahlungs- und anderen durch den Menschen verursachten Unfällen leiden. Die Höhe beläuft sich auf 250% der Sozialrente.

Es gibt keine amtlich festgelegte monatliche Mindest- oder Höchstrente.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es ist nicht möglich, die Rente vor Erreichen des Regelrentenalters in Anspruch zu nehmen. Eine Frühverrentung ist indessen für bestimmte Gruppen von Versicherten möglich, die in einem ungesunden Arbeitsumfeld arbeiten (die erforderliche Zahl der in einem ungesunden Umfeld verbrachten Erwerbsjahre kann je nach Arbeitsbedingungen und Beruf

variieren). Diese Frührenten werden vom Staat im Umlageverfahren finanziert. Seit dem 1. Januar 2013 müssen Arbeitgeber, die Arbeitsplätze mit besonderen Bedingungen anbieten und Arbeitnehmer beschäftigen, die Anspruch auf eine Frührente haben, gesonderte Beiträge in das System der obligatorischen Rentenversicherung einzahlen, und zwar 2% bzw. 4% im Jahr 2013, 4% bzw. 6% im Jahr 2014 und 6% bzw. 9% im Jahr 2015.

Spätverrentung

Die Arbeitsaltersrente kann aufgeschoben werden. In diesem Fall verringert der Aufschub des Renteneintritts um jedes volle Jahr den erwarteten Zeitraum des Rentenbezugs für die Berechnung der NDC-Komponente um ein Jahr (zwölf Monate). Der erwartete Mindestzeitraum der Rentenzahlung beträgt 14 Jahre (168 Monate). Ende 2012 verabschiedete die Regierung eine langfristige Strategie für das Rentensystem, einschließlich einiger Anreize zum Aufschub des Renteneintritts, um die Renten anzuheben.

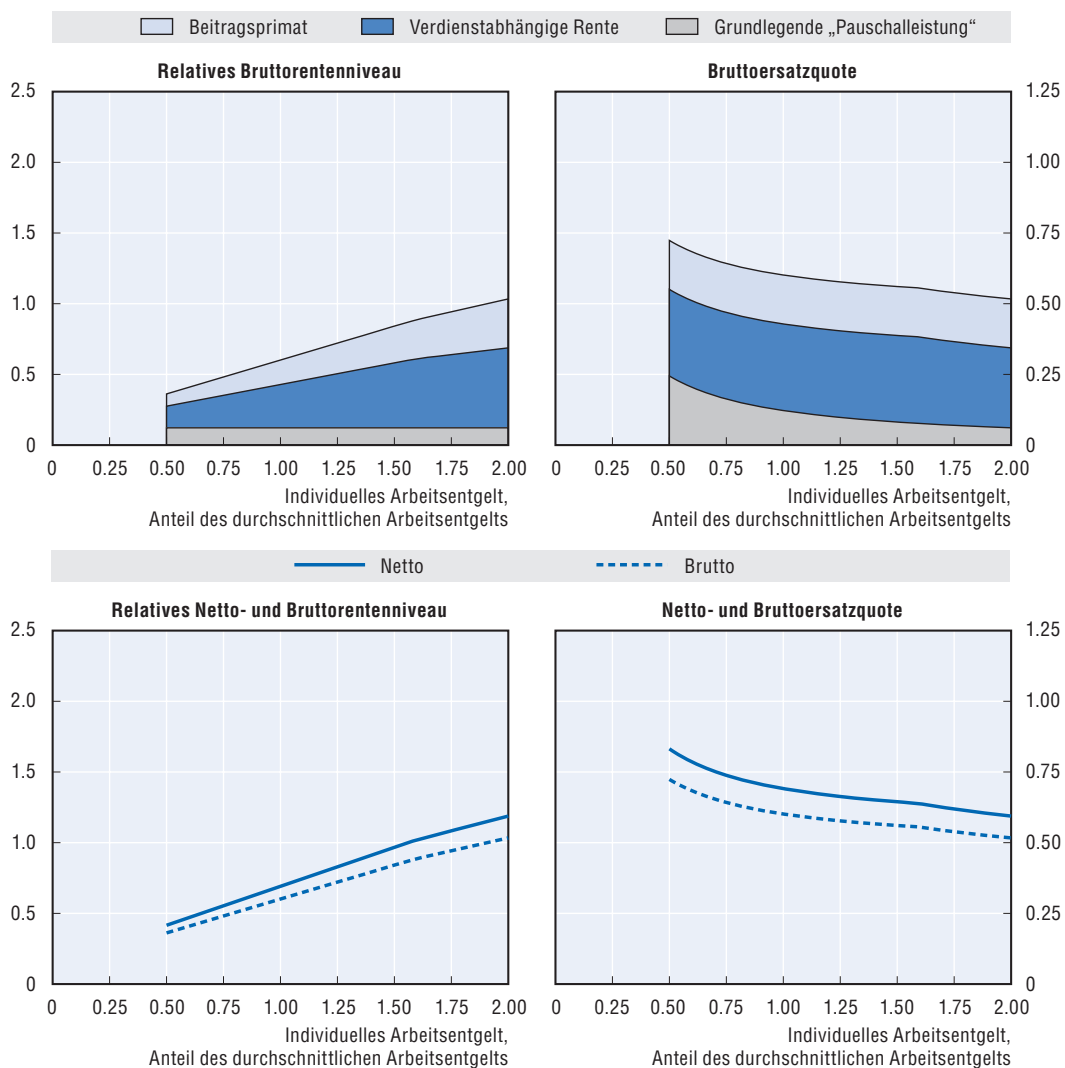
Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten (pro Kind bis zum Alter von 18 Monaten, insgesamt aber höchstens drei Jahre) werden auf die Versicherungsdauer angerechnet.

Arbeitslosigkeit

Auf Vorschlag der Arbeitsverwaltung und in Ermangelung von Arbeitsmöglichkeiten werden Arbeitslosen bis zum Alter von 60 Jahren (Männer) bzw. 55 Jahren (Frauen), jedoch höchstens zwei Jahre vor Erreichen des Anspruchsalters, im Fall der Insolvenz des Unternehmens bzw. des Eigentümers und des Personalabbaus Renten gezahlt, sofern sie eine Versicherungsdauer von über 25 bzw. 20 Jahren und eine Mindestdienstdauer für die Frühverrentung nachweisen können. Die Höhe der Rente wird durch das Gesetz über Arbeitsrenten in der Russischen Föderation bestimmt, ebenso wie für die Versicherungskomponente der Arbeitsaltersrente.

Ergebnisse des Rentenmodells: Russische Föderation



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	51,0 45,7	36,2 32,9	48,2 43,2	60,2 53,6	84,1 74,2	103,4 90,8
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	58,7 52,5	41,6 37,8	55,4 49,7	69,1 61,6	96,7 85,3	118,8 104,3
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	63,0 56,4	72,4 65,8	64,2 57,6	60,2 53,6	56,1 49,5	51,7 45,4
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	72,4 64,9	83,2 75,6	73,8 66,2	69,1 61,6	64,5 56,9	59,4 52,2
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,2 11,4	9,5 13,3	8,4 11,7	7,9 10,8	7,3 10,0	6,8 9,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,2 11,4	9,5 13,3	8,4 11,7	7,9 10,8	7,3 10,0	6,8 9,2

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909485>

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rentenversicherung erfasst die Beschäftigten des öffentlichen und des privaten Sektors. Für Personen, die selbstständig sind, die im Ausland tätig sind oder die die Bedingungen der Pflichtversicherung nicht mehr erfüllen, gibt es ein freiwilliges Altersvorsorgesystem.

Wesentliche Indikatoren

		Saudi-Arabien	OECD
Durchschnittsverdienst	SAR	172 500	160 200
	USD	46 000	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	75,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	15,6	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	4,9	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909504>

Anspruchskriterien

Anspruchsberechtigt sind Versicherte ab dem Alter von 60 Jahren (Männer) bzw. 55 Jahren (Frauen), wenn sie mindestens 120 entrichtete oder angerechnete Monatsbeiträge vorweisen können (die angerechneten Beiträge sind auf 60 Monate begrenzt).

Rentenberechnung

Altersrente

Die Rente basiert auf 2,5% des durchschnittlichen Monatsverdiensts des Versicherten der letzten zwei Jahre für jedes Beitragsjahr und kann sich auf bis zu 100% belaufen.

Der bei der Rentenberechnung mindestens zu Grunde gelegte Monatsverdienst entspricht 1 500 SAR. Der maximale Monatsverdienst, der bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, liegt bei 45 000 SAR.

Bei der Rentenberechnung darf der durchschnittliche Monatsverdienst nicht über 150% des Monatsverdiensts des Versicherten liegen, den er zu Beginn der letzten fünf Beitragsjahre bezog.

Wenn das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten während der letzten zwei Jahre vor Renteneintritt sinkt, gelten Sonderregelungen, um den durchschnittlichen Monatsverdienst bei der Rentenberechnung anzupassen.

Die Mindestrente beträgt 1 725 SAR pro Monat.

Leistung für Versicherte, die die Anspruchskriterien für den Bezug einer Altersrente nicht erfüllen

Es wird eine Pauschalleistung gezahlt, die 10% des durchschnittlichen Monatsverdiensts des Versicherten der letzten zwei Jahre vor Renteneintritt für jeden Monat der ersten fünf Beitragsjahre entspricht, zuzüglich 12% für jeden weiteren Monat.

Abweichende Erwerbsbiografien

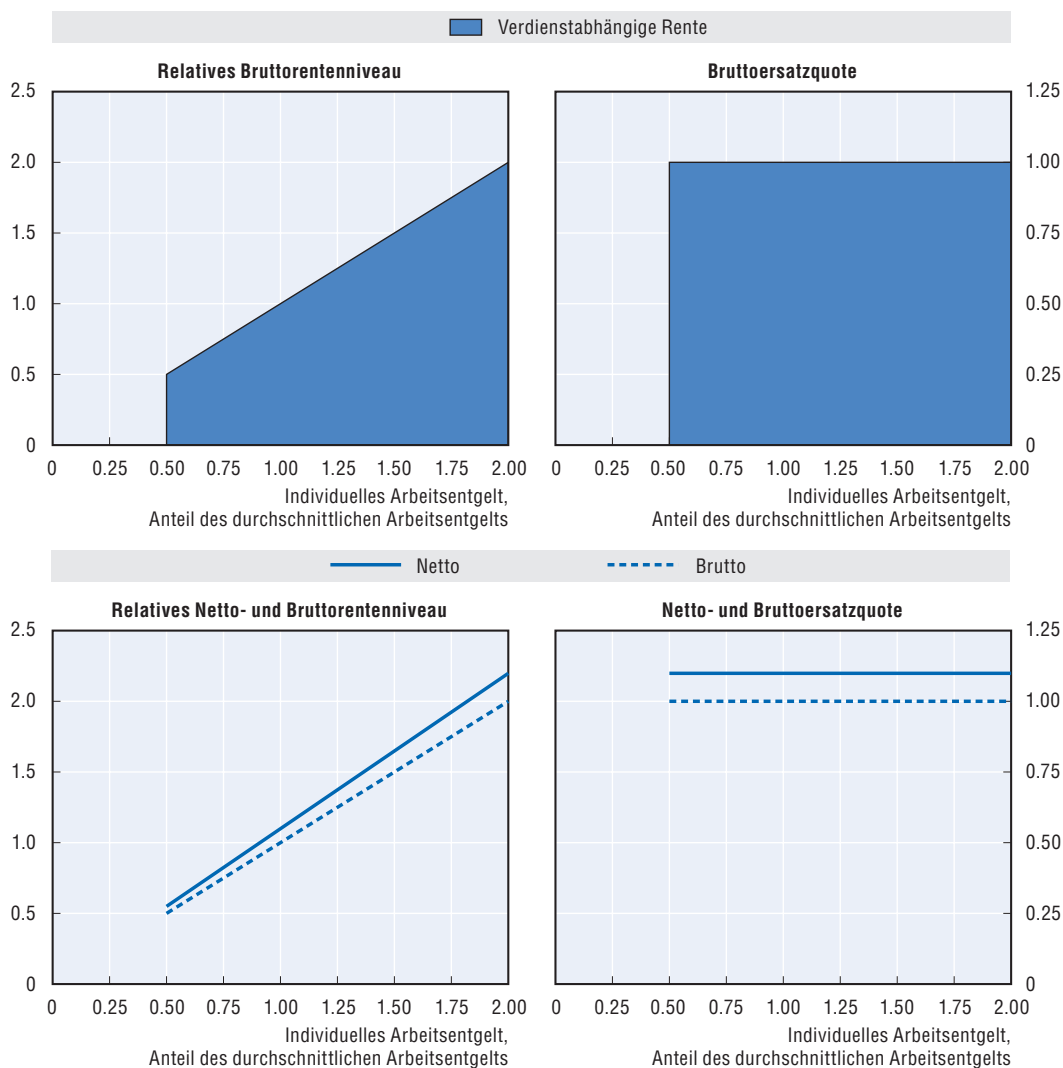
Frühverrentung

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist unabhängig vom Alter möglich, sofern mindestens 300 Beitragsmonate vorgewiesen werden und die betreffende Person nicht mehr durch den fraglichen Altersvorsorgeplan versichert ist.

Spätverrentung

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rentenbezüge kann nicht verschoben werden.

Ergebnisse des Rentenmodells: Saudi-Arabien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	81,0	50,0	75,0	100,0	150,0	200,0
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	70,9	43,8	65,6	87,5	131,3	175,0
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	89,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	77,9	54,9	82,4	109,9	164,8	219,8
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	87,5	87,5	87,5	87,5	87,5	87,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	109,9	109,9	109,9	109,9	109,9	109,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	96,2	96,2	96,2	96,2	96,2	96,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909523>

Schweden

Schweden: Rentensystem im Jahr 2012

Der verdienstabhängige Teil stützt sich auf das Konzept der *Notional Accounts*, der „fiktiven Rentenkonto“, und es muss ein kleiner Pflichtbeitrag zu einer individuellen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit Beitragsprimat entrichtet werden. Außerdem gibt es eine einkommensabhängige Zusatzleistung. Die Absicherung über betriebliche Altersvorsorgepläne mit Leistungs- und Beitragsprimat – ist allgemein üblich.

Wesentliche Indikatoren

		Schweden	OECD
Durchschnittsverdienst	SEK	387 300	278 000
	USD	59 500	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	8,2	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,7	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,8	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	32,5	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909694>

Anspruchskriterien

Die einkommensabhängige Rente und die Prämienrente können ab einem Alter von 61 Jahren bezogen werden. Voraussetzung für den Anspruch auf die Garantierente sind drei Jahre Wohnsitz in Schweden. Die Inanspruchnahme dieser Rente ist ab 65 Jahren möglich. Der Höchstbetrag der Garantierente wird nach vierzig Jahren Ansässigkeit in Schweden gewährt, im Fall einer kürzeren Wohnsitzdauer verringert sich die Rente proportional.

Rentenberechnung

Angerechnet werden Beiträge in Höhe von 18,5% des anrechnungsfähigen Arbeitsentgelts, die entsprechend dem gleitenden Dreijahresdurchschnitt des gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstums aufgewertet werden. Das anrechnungsfähige Arbeitsentgelt wird als Verdienst abzüglich des vom Arbeitnehmer abgeführten Rentenversicherungsbeitrags (d.h. sowohl an das System fiktiver Konten als auch an das Prämienrentensystem) von 7% des Bruttoverdiensts definiert, woraus sich ein effektiver Beitragssatz im Verhältnis zum Bruttoverdienst von 17,21% ergibt, wovon 14,88% an das System fiktiver Konten und 2,33% an das kapitalgedeckte System mit Beitragsprimat gehen. Die Beiträge werden nur erhoben, wenn das jährliche Arbeitsentgelt eine niedrig angesetzte Untergrenze übersteigt, die 2012 bei 18 612 SEK lag – knapp unter 5,0% des Durchschnittsverdiensts –, sie müssen aber von allen Personen, deren Verdienst diese Untergrenze übersteigt, auf den gesamten Verdienst entrichtet werden. Für den zur Berechnung der Rentenhöhe herangezogenen anrechnungsfähigen Verdienst ist eine Obergrenze festgesetzt, die sich 2012 auf 409 500 SEK belief, was in einer effektiven Bemessungsgrenze im Verhältnis zum Bruttoarbeitsentgelt von 440 323 SEK im Jahr 2012 resultiert (knapp unter 114% des Durchschnittsverdiensts). Auch die Arbeitgeberbeiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt, aber für den die Bemessungsgrenze übersteigenden Verdienst fällt eine zusätzliche Steuer an. Der Satz dieser Steuer ist mit dem des Rentenversicherungsbeitrags identisch, die Steuer wird jedoch direkt an den Zentralregierungshaushalt abgeführt. Durch die Steuer werden keine Rentenansprüche begründet.

Verdienstabhängige Rente

Das neue verdienstabhängige System stützt sich auf fiktive Rentenkonten (*Notional Accounts*). Der Stand der fiktiven Konten erhöht sich jedes Jahr, da ein Anteil der Rentenguthaben der Verstorbenen desselben Jahrgangs wie der Überlebenden gutgeschrieben wird (sogenannte Erbgewinne). Der Erbgewinn, der durch den Tod von Personen bedingt ist, die vor Erreichen des frühestmöglichen Renteneintrittsalters (61 Jahre) sterben, ist relevant. Nach diesem Alter wird der Erbgewinnfaktor auf der Basis der in einem früheren Zeitraum beobachteten Sterblichkeit geschätzt (berechnet anhand von geschlechtsneutralen Fünfjahres-Sterbetafeln).

Beim Renteneintritt wird das auf den fiktiven Konten angesparte Kapital in eine regelmäßige Rente umgerechnet. Dazu wird ein Koeffizient verwendet, der vom Renteneintrittsalter des Betroffenen sowie der aktuellen Lebenserwartung (gestützt auf geschlechtsneutrale Sterbetafeln der vorangegangenen fünf Jahre) abhängt. Bei der Berechnung der Rentenzahlungen wird auch eine reale jährliche Abzinsung von 1,6% berücksichtigt. Beispielrechnungen liefern für einen Renteneintritt mit 65 Jahren einen Annuitätsfaktor von 15,4 im Jahr 2000, der sich auf 16,8 im Jahr 2020 und 17,4 im Jahr 2040 erhöht. Für Personen, die 1946 geboren sind, beträgt derzeit der effektive Annuitätsfaktor 16,31 im Fall eines Renteneintritts im Alter von 65 Jahren, 18,64 im Fall einer Verrentung mit 61 Jahren und 13,41 bei einem Renteneintritt mit 70 Jahren.

Nach dem Renteneintritt werden die Renten entsprechend dem Anstieg des nominalen Durchschnittsverdiensts abzüglich des kalkulatorischen Zinssatzes des Annuitätsdivisors von 1,6% angepasst.

Außerdem gibt es einen Ausgleichsmechanismus: Wenn der Wert der Aktiva (Pensionsreservfonds zuzüglich geschätzter Wert der Aktiva in Form von Beitragseinkünften) unter den der Passiva (auf den fiktiven Konten angespartes Rentenskapital und Kapitalwert der ausgezahlten Renten) sinkt, werden die Anpassung der Rentenzahlungen und die auf den fiktiven Rentenkonten angerechnete Rendite um das Verhältnis Aktiva/Passiva verringert. Das Bilanzverhältnis für das Jahr t wird verwendet, um die Bilanzzahl bzw. die Notwendigkeit der Aktivierung der automatischen Bilanzierung im Jahr $t+2$ zu ermitteln. Die Aktivierung des automatischen Ausgleichsmechanismus würde niedrigere Ersatzquoten des staatlichen Systems bedeuten, wird aber auch höhere Ergebnisse bringen, wenn sich das Rentensystem erholt und die Bilanzzahl steigt (der Bilanzindex kann den Einkommensindex während der Erholungsphase überschreiten). Das Bilanzverhältnis für 2012 und die Bilanzzahl für 2014 beträgt jeweils 0,9837.

	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Bilanzverhältnis	0,9837	1,0198	1,0024	0,9549	0,9826	1,0026

In der Modellrechnung werden die Annuitätsfaktoren ausgehend von den obigen Regeln sowie den einschlägigen Sterberaten der VN-Bevölkerungsdatenbank berechnet. Dabei wird unterstellt, dass der automatische Ausgleichsmechanismus keinen Einfluss auf die Rentenanpassung hat.

Mindestrente

Bei der „Garantierente“ handelt es sich um eine einkommensabhängige Zusatzleistung für Personen, die nur geringe Leistungen aus dem Notional-Accounts-System beziehen.

Für eine alleinstehende nach 1938 geborene Person belief sich die volle Garantierente 2012 auf 93 720 SEK bzw. 24% des Bruttodurchschnittsverdiensts.

Die Garantierente wird für Alleinstehende bei Einkommen aus der verdienstabhängigen Rente zu 100% der ersten 55 440 SEK (2012) und zu 48% des darüber hinausgehenden Betrags gekürzt. Dieser Grenzwert entspricht 14% des Durchschnittsverdiensts. Der Anspruch auf die Garantierente erlischt erst dann ganz, wenn die verdienstabhängige Rente 135 076 SEK – nahezu 35% des Durchschnittsverdiensts – übersteigt.

Die Höhe der Garantierente ist nach der derzeitigen Gesetzgebung preisindexiert. In der Basishypothese der Modellrechnung wird jedoch für alle Länder unterstellt, dass der Wert der Rentenleistungen des sozialen Sicherheitsnetzes im Zeitverlauf generell eher der Entwicklung des Durchschnittsverdiensts folgt als sich im Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard zu verringern.

Es gibt zudem Leistungen in Form von Wohngeld, das für alleinstehende Rentner 93% der Wohnkosten bis zu einer Höchstgrenze von 5 000 SEK pro Monat deckt. Zum 1. Januar 2012 wurde das Wohngeld um den Betrag von 170 SEK pro Person erhöht. Das Wohngeld ist für schwedische Rentner ein wichtiger Teil des Existenzminimums. Diese bedürftigkeitsabhängige Leistung blieb in der Modellrechnung unberücksichtigt.

System mit Beitragsprimat

Weitere 2,5% des anrechnungsfähigen Einkommens (was einem effektiven Beitragssatz im Verhältnis zum Bruttoverdienst von 2,33% entspricht) werden für die sogenannte Prämienrente auf persönliche Rentenkonto eingezahlt. Die Beitragspflichtigen können bei der Anlage dieser Mittel zwischen einem breiten Spektrum von Fonds wählen.

Nach dem Renteneintritt können die Betroffenen wählen, in welcher Form sie die Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Erstens besteht die Möglichkeit, die Rentenansprüche in eine regelmäßige Rente umzuwandeln, um Kapitalanlagerisiken zu vermeiden. Alternativ hierzu können sich die Empfänger für eine variable Rente entscheiden; in diesem Fall wird ihr Kapital weiter vom Fondsmanager ihrer Wahl angelegt. Der Wert der Rentenbezüge ist hierbei nicht garantiert. Das Prinzip bei der Rentenberechnung besteht in diesem Fall darin, dass der Wert des Guthabens durch einen Annuitätsfaktor dividiert wird (auf der Basis der geschätzten durchschnittlichen Lebenserwartung) und die Rentenleistungen mit einem geschätzten künftigen Zinssatz von 3% und abzüglich Verwaltungskosten dem Konto gutgeschrieben werden. Übersteigt der Zinsertrag 3%, erfolgt entweder eine Zusatzzahlung oder es wird der Kontosaldo und damit die Basis für die Berechnung der jährlichen Rente erhöht.

Quasi-obligatorische betriebliche Altersvorsorge

In den betrieblichen Rentenversicherungsplänen sind insgesamt fast 90% der Arbeitnehmer erfasst. Es gibt nur vier große betriebliche Rentenversicherungspläne. In der Modellrechnung wurde der Plan für Angestellte (ITP) zu Grunde gelegt, der Leistungs- und Beitragsprimatenelemente miteinander kombiniert. Dieser Plan wurde jetzt neu ausgehandelt. Der alte Plan gilt mit einigen geringfügigen Änderungen weiter für Personen, die 1978 oder früher geboren sind, und der neue für 1979 oder später Geborene.

ITP1

Ab dem 1. Januar 2007 beginnen 1979 oder später geborene Angestellte ab einem Alter von 25 Jahren im Rahmen des neuen ITP1-Plans Rentenansprüche zu erwerben. Es handelt sich um einen voll beitragsabhängigen Plan. Bis zu einem Gehalt von 7,5-mal der

Bemessungsgrundlage (409 500 SEK, 2012) beläuft sich der Beitrag auf 4,5%. Für Gehälter über dem 7,5-Fachen der Bemessungsgrundlage (dividiert durch 12 für einen Monat) beträgt er 30%. Als anrechnungsfähiger Verdienst wird das bar ausgezahlte Bruttogehalt ohne Aufwandsentschädigung herangezogen. Die Versicherungsprämien werden ab der ersten schwedischen Krone des Gehalts entrichtet.

Der Beschäftigte kann Sparanlageart und Fondsmanager wählen. Mindestens die Hälfte der Beitragszahlungen fließt jedoch in die traditionelle Rentenversicherung. Der Beschäftigte hat zudem die Möglichkeit, eine Rückzahlungs- und Familienversicherung in Höhe von ein-, zwei-, drei- oder viermal des jährlichen Grundbetrags über einen Zeitraum von 5, 10, 15 oder 20 Jahren abzuschließen. Die Beiträge derer, die keine spezifische Entscheidung treffen, werden in die traditionelle Rentenversicherung ohne Rückzahlungs- oder Familienversicherungskomponente investiert. Bei der Modellrechnung wird der letztere Fall zu Grunde gelegt.

Beschäftigte, deren Jahresgehalt das Zehnfache der Bemessungsgrundlage (546 000 SEK, 2012) übersteigt, haben bei Einverständnis des Arbeitgebers die Möglichkeit, Mitglied des neuen Rentenversicherungsplans zu werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreffende eine traditionelle ITP2- oder eine andere ITP-Rentenversicherung hat.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Der Renteneintritt ist im staatlichen Rentensystem ab einem Alter von 61 Jahren möglich (sowohl Einkommensrente als auch Prämienrente). Es gibt keine vorgeschriebene Altersgrenze für den Renteneintritt. Die Berechnung der Rente aus dem System fiktiver Konten und der regelmäßigen Rentenzahlungen sieht je nach Renteneintrittsalter eine automatische versicherungsmathematische Kürzung der Rente vor.

Die einkommensabhängige Garantierente kann nicht vor dem Alter von 65 Jahren beantragt werden. Unabhängig davon, ob die Rente aus dem System fiktiver Konten vor oder nach Erreichen des 65. Lebensjahrs beantragt wird, berechnet sich die garantierte Rente doch weiter so, als würde die Rente im Alter von 65 Jahren in Anspruch genommen.

Im neuen ITP1-System werden die Renten in der Regel ab einem Alter von 65 Jahren gezahlt, können aber ab 55 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Rente wird lebenslang gezahlt, kann aber über einen begrenzten Zeitraum von mindestens fünf Jahren in voller Höhe oder teilweise ausgezahlt werden. Für die regelmäßige Rente werden in der Modellrechnung lebenslange Auszahlungen zu Grunde gelegt. Die Höhe der Rentenbezüge wird bestimmt durch die Höhe der gezahlten Prämien, der Rendite, der Gebühren und Steuern sowie durch den Zeitraum, über den sich die Auszahlung der Rente erstreckt.

Spätverrentung

Es ist möglich, den Bezug der Rente aus dem System fiktiver Konten und der Prämienrente ohne Altersbeschränkung hinauszuschieben, wobei wiederum automatische versicherungsmathematische Anpassungen vorgenommen werden. Erwerbseinkommen und Renteneinkommen können zudem kumuliert werden. Die Rente kann schließlich teilweise in Anspruch genommen werden (zu 25%, 50% oder 75% der Vollrente). Die Garantierente wird gegenüber anderen Renten des schwedischen Altersvorsorgesystems und gegenüber vergleichbaren staatlichen Renten in anderen Ländern angepasst, wird aber nicht um Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Betriebsrente oder private Rentenversicherungsbezüge gekürzt. Es ist somit auch möglich, Erwerbseinkommen mit dem Bezug der Garantierente zu kumulieren.

Der Bezug der ITP-Betriebsrente kann über das 65. Lebensjahr hinaus verschoben werden. Nach dem 65. Lebensjahr können keine weiteren Rentenansprüche erworben werden, es sei denn, es wurde eine Sonderregelung mit dem Arbeitgeber vereinbart.

Kindererziehungszeiten

Im öffentlichen Rentensystem werden alle mit der Betreuung von Kindern im Alter von bis zu vier Jahren verbrachten Zeiträume angerechnet. In Haushalten mit beiden Eltern werden diese Jahre dem Elternteil mit dem niedrigsten Einkommen angerechnet, soweit sich die Betreffenden nicht von sich aus anders entscheiden. Von drei verschiedenen Anrechnungsarten kommt die für die Betreffenden günstigste zur Anwendung. Erstens wird bei keinem oder einem unter dem früheren Verdienst liegenden Einkommen für die Anrechnung das Einkommen des Jahres vor der Geburt des Kindes zu Grunde gelegt. Zweitens werden für Niedrigeinkommensbezieher oder Personen, die vor der Kindererziehungszeit nicht erwerbstätig waren, für die Anrechnung 75% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts zu Grunde gelegt. Drittens wird in Fällen, in denen das Einkommen zu Beginn der Kindererziehungszeit steigt oder nicht wesentlich sinkt, für die Anrechnung einmal der Einkommensgrundbetrag angesetzt. In allen drei Fällen führt der Staat die gesamten Beiträge an das Rentensystem ab (sowohl für die einkommensabhängige Rente als auch für die Prämienrente), und dies bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Rentensystems, die im Abschnitt „System mit Beitragsprimat“ definiert ist.

Die während des Elternurlaubs erhaltenen Leistungen gelten zudem ebenfalls als anrechnungsfähiges Einkommen. Der sie erhaltende Elternteil entrichtet die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 7% des Transferinkommens. Der Staat leistet für Sozialversicherungseinkünfte einschließlich Elterngeld alle „Arbeitgeberbeiträge“ in Höhe von 10,21%.

Das Elterngeld wird für eine Dauer von 480 Tagen gezahlt, und zwar:

- 390 Tage in Höhe von 80% des Jahreseinkommens der Eltern bis zu einer Höchstgrenze von 10 Preisgrundbeträgen (was 2012 einem Jahresgehalt von 440 000 SEK entsprach).
- 90 Tage in Höhe eines allgemeingültigen Pauschalsatzes von 180 SEK/Tag.

Das Elterngeld berechnet sich auf Tagesbasis. Eltern mit geringem oder gar keinem Einkommen erhalten einen garantierten Mindestbetrag von 180 SEK/Tag. Die 480 Leistungstage werden zu gleichen Teilen auf die Eltern aufgeteilt (d.h. 240 Tage pro Elternteil). Ein Elternteil kann an den anderen zudem bis zu 180 Leistungsbezugstage abtreten.

Im Rahmen des ITP-Betriebsrentensystems wird den Arbeitgebern nahegelegt, während eines Zeitraums von bis zu 13 Monaten Elternurlaub für den betreffenden Beschäftigten Beiträge an eine entsprechende Versicherung abzuführen (was die meisten Arbeitgeber auch tun).

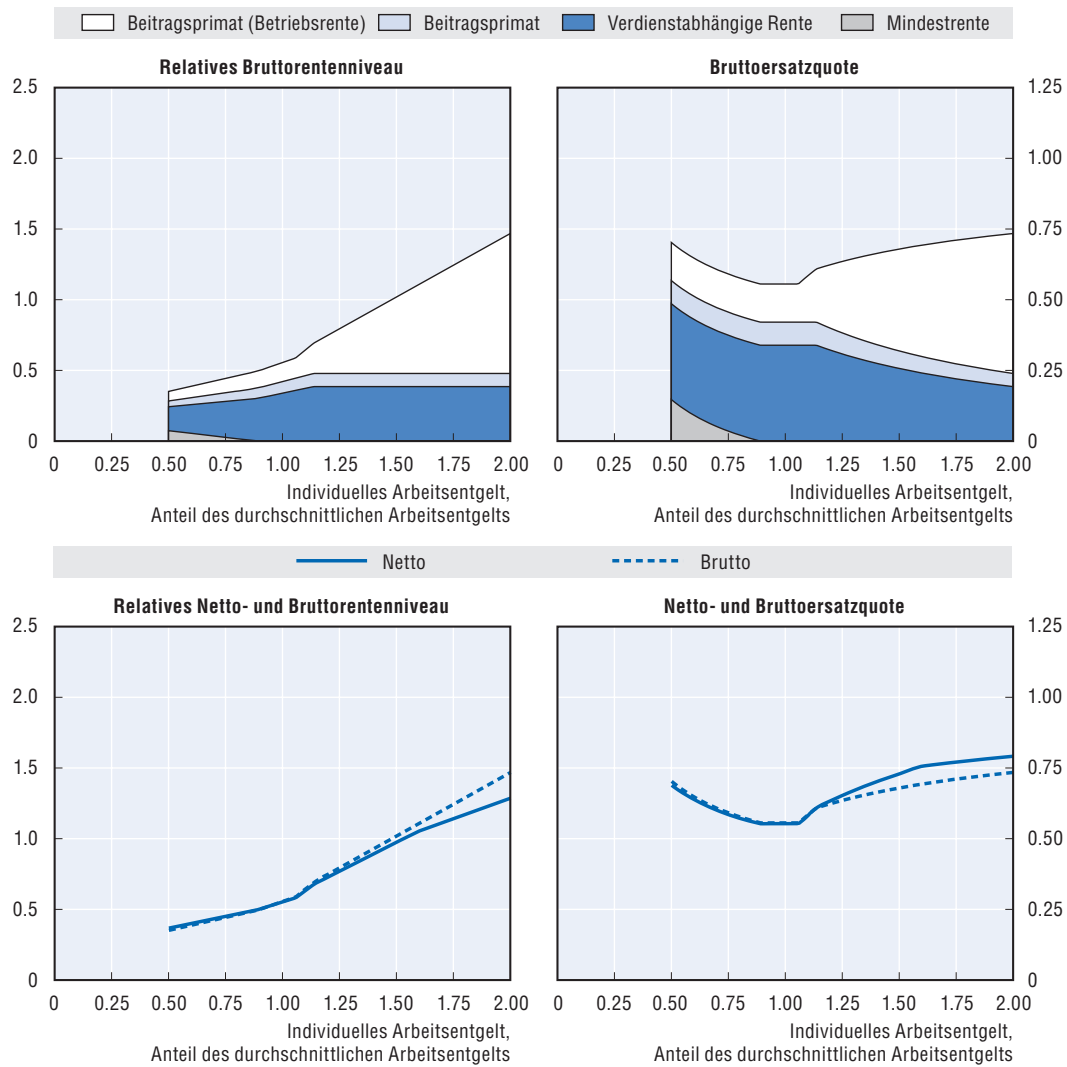
Arbeitslosigkeit

Das Arbeitslosengeld und an Arbeitsmarktprogrammen teilnehmenden Erwerbslosen gezahlte Ausbildungshilfen gelten als anrechnungsfähiges Einkommen, wobei der Staat den „Arbeitgeber“-Beitrag entrichtet. Die einkommensabhängigen Arbeitslosenleistungen betragen in den ersten 200 Tagen 80% des vorherigen Verdiensts. Vom 201. bis zum 300. Tag betragen diese Leistungen 70% des vorherigen Verdiensts. Danach endet der Leistungsbezug, es sei denn, es handelt sich um ein Elternteil mit einem Kind unter 18 Jahren, dann betragen die Leistungen über einen Zeitraum von 150 Tagen weiter 70% des vorherigen

Verdiensts. Das Arbeitslosengeld wird bis zu einem Höchstbetrag von 680 SEK/Tag und mit einem Mindestbetrag von 320 SEK/Tag ausgezahlt (gilt nur, wenn der Erwerbslose in den 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit vollzeitbeschäftigt war).

Nach dem Bezug von Arbeitslosenleistungen während einer bestimmten Anzahl von Tagen ist der Empfänger berechtigt, im Programm für Beschäftigungs- und Weiterbildungsgarantie aufgenommen zu werden. Ein Teilnehmer am Programm für Beschäftigungs- und Weiterbildungsgarantie hat Anspruch auf Unterstützungs- bzw. Bildungsleistungen. Wenn der Arbeitsuchende vor seiner Aufnahme im Programm für Beschäftigungs- und Weiterbildungsgarantie Arbeitslosengeld bezog, entspricht diese Leistung 65% des Arbeitsentgelts aus der Zeit vor der Arbeitslosigkeit (maximal 680 SEK/Tag). Wenn der Arbeitsuchende zuvor keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, erhält er eine auf Tagesbasis gezahlte Leistung von 223 SEK/Tag.

Ergebnisse des Rentenmodells: Schweden



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	50,0	35,1	44,3	55,6	101,9	146,8
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	50,2	36,7	45,0	55,3	97,5	128,6
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	55,6	70,2	59,1	55,6	67,9	73,4
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	55,3	68,8	58,5	55,3	72,9	79,1
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,9	12,4	10,5	9,9	12,0	12,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	7,5	9,8	8,0	7,4	8,6	8,5
	8,4	10,9	9,0	8,3	9,6	9,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909713>

Schweiz

Schweiz: Rentensystem im Jahr 2012

Das Schweizer Rentensystem stützt sich auf drei Säulen. Das öffentliche System ist verdienstbezogen, allerdings mit einer progressiven Formel. Außerdem gibt es eine obligatorische berufliche Vorsorge sowie einkommensabhängige Ergänzungsleistungen. Die berufliche Vorsorge kann auf freiwilliger Basis ergänzt werden.

Wesentliche Indikatoren

		Schweiz	OECD
Durchschnittsverdienst	CHF	86 900	39 100
	USD	94 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,5	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	28,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909732>

Anspruchskriterien

Das Rentenalter liegt im öffentlichen System und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge derzeit bei 65 Jahren für Männer und bei 64 Jahren für Frauen. Voraussetzung für den Bezug einer vollen Rente sind 44 Beitragsjahre für Männer und 43 Beitragsjahre für Frauen.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Leistungen der staatlichen Altersvorsorge richten sich nach dem durchschnittlichen Verdienst, über die gesamte Lebenszeit gerechnet. Der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst hängt von der Zahl der Beitragsjahre und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der betreffenden Arbeitskräfte zwischen dem Alter von 20 Jahren und dem Rentenalter ab. Die Rentenleistungen sind nach oben und unten begrenzt. Zwischen den beiden Grenzwerten orientiert sich die zweiteilige Rentenformel am Durchschnittseinkommen. Bei der Leistungsberechnung erfolgt in der Regel eine Umverteilung von hohen zu niedrigen Einkommen. Eine Einzelrente beträgt bei vollständiger Beitragsdauer zwischen 13 920 sfr und 27 840 sfr. Das entspricht 16% bzw. 32% des Durchschnittsverdiensts. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 83 520 sfr, was 96% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entspricht, ist die Obergrenze erreicht. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf 150% der Maximalrente nicht überschreiten.

Die Renten werden alle zwei Jahre angepasst. Die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen erfolgt zu 50% gemäß der Preisentwicklung und zu 50% gemäß der Entwicklung der Nominallohne.

Obligatorische betriebliche Altersvorsorge

1985 wurde ein System der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge eingeführt. Es stützt sich auf individuelle Alterskonten mit festen Gutschriften und erfasst Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mindestens 20 880 sfr. Die Gutschriften sind nach Alter gestaffelt:

Alter	25-34	35-44	45-54	55-64/65
Altersgutschrift (in % des koordinierten Lohns)	7	10	15	18

Die Höhe des angesparten Altersguthabens bei Renteneintritt hängt von dem Zinssatz ab, der auf die Beiträge aus früheren Jahren angerechnet wird. Derzeit beträgt der Zinssatz 1,5%. Die Altersgutschriften werden alljährlich als Prozentsatz des koordinierten Lohns berechnet. Wenn der Zinssatz im Großen und Ganzen mit der Wachstumsrate der Arbeitsverdienste übereinstimmt, erreicht ein in diesem System versicherter Mann mit vollständiger Erwerbsbiografie im Alter von 65 Jahren ein angespartes Altersguthaben in Höhe von 500% seines Arbeitsentgelts. Höhere (oder niedrigere) Altersguthaben sind jedoch möglich, falls der Zinssatz über (oder unter) dem Verdienstwachstum liegt. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der auf die Guthaben angerechnete Zinssatz auf lange Sicht dem Verdienstwachstum entspricht.

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge zum Altersguthaben übernehmen, den Rest trägt der Arbeitnehmer.

Bei Renteneintritt wird das individuelle Altersguthaben anhand eines Umwandlungssatzes von 6,90% für Männer und 6,85% für Frauen in jährliche Rentenzahlungen konvertiert. Ferner hat der Rentner Anspruch darauf, sich zumindest ein Viertel seines Altersguthabens als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen.

Die Leistungen des obligatorischen Systems entsprechen einer gesetzlich garantierten Mindestrente. Den registrierten Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) steht es frei, höhere Leistungen anzubieten als gesetzlich vorgesehen. In diesem Fall wird von überobligatorischen Leistungen gesprochen. Die meisten Rentner kommen in den Genuss solcher überobligatorischer Leistungen.

Sozialrente

Bedürftigkeitsabhängige Ergänzungsleistungen werden gezahlt, wenn die verdienstabhängigen Leistungen und andere Einkommensquellen nicht ausreichen, um die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu decken. Die Höhe der jährlich gezahlten Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen (Renten und sonstige Sozialleistungen, Erwerbseinkünfte, Vermögenseinkünfte usw.) Die anerkannten Ausgaben setzen sich für Alleinstehende wie folgt zusammen:

In die Berechnung der Ergänzungsleistung einfließende Faktoren	Jahresbetrag (zu Hause lebende alleinstehende Personen)
Allgemeiner Lebensbedarf	19 050 sfr
Miete und Nebenkosten (Höchstbetrag)	13 200 sfr
Krankheits- und Invaliditätskosten (Höchstbetrag)	25 000 sfr

Die Ergänzungsleistungen werden wie die Leistungen der regulären staatlichen Altersvorsorge anhand eines Mischindex angepasst, der sich zu jeweils 50% aus dem Preis- und dem Lohnindex zusammensetzt. Den Kantonen ist es freigestellt, zusätzliche Leistungen für Rentner mit niedrigem Einkommen zu zahlen; diese Leistungen werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Freiwillige Altersvorsorge

Die freiwillige private Altersvorsorge wird durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen gefördert. Die Beiträge können auf ein Vorsorgekonto bei einer Bank oder einer Versicherung eingezahlt werden, aus dem keine Entnahmen gestattet sind. 2012 durften Angestellte maximal 6 682 sfr und Selbstständige maximal 33 408 sfr einzahlen. Bis zu fünf

Jahre nach Erreichen des Regelrentenalters können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Das über die private Altersvorsorge angesparte Guthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters ausgezahlt werden. Die Rente unterliegt der Einkommensteuer.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im öffentlichen System ist ein vorzeitiger Renteneintritt zwei Jahre vor Erreichen des Regelrentenalters möglich, d.h. mit 63 Jahren für Männer und mit 62 Jahren für Frauen. Für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs verringert sich die Rente um 6,8%. Das entspricht gemäß der OECD-Modellannahmen einer versicherungsmathematischen Anpassung von 4,5% für jedes zusätzliche Jahr des Leistungsbezugs und von 2,3% je fehlendes Beitragsjahr.

Bei Frauen, die zwischen 1939 und 1947 geboren sind, werden die Leistungen nur um 3,4% jährlich gekürzt, um den Effekt der Anhebung des Rentenalters für Frauen (auf 63 Jahre 2001 und 64 Jahre 2005) zu mindern.

Ein vorzeitiger Renteneintritt ist in der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge ab dem Alter von 58 Jahren möglich. Die genauen Bedingungen der Frühverrentung werden von den Pensionskassen selbst festgelegt. Generell gilt, dass der auf das Altersguthaben der Beschäftigten angewandte Umwandlungssatz für die Ermittlung der jährlichen Rentenzahlungen pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs um 0,15-0,20 Prozentpunkte gesenkt wird. Ein Abschlag in Höhe von 0,2 Prozentpunkten entspricht einer versicherungsmathematischen Anpassung gemäß den üblichen Regeln von 2,95% pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs (die sich mit zunehmender Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs erhöht). Bei zusätzlicher Berücksichtigung der durch die Frühverrentung bedingten Verringerung der Zahl der Beitragsjahre und der Altersgutschriften ergibt sich daraus eine um 7,1% (1 Jahr) bis 6,35% (5 Jahre) niedrigere theoretische Rente pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs.

In gewissem Umfang ist es möglich, vorzeitig Rentenleistungen zu beziehen, ohne ganz aus dem Erwerbsleben auszuscheiden.

Spätverrentung

Sowohl im öffentlichen als auch im beruflichen System kann der Rentenbezug aufgeschoben werden. Die Leistungen der staatlichen Altersvorsorge können bis zu fünf Jahre zurückgestellt werden. Die Rentenhöhe steigt dabei nach folgendem Schema:

Rentenaufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Aufschlag (in %)	5,2	10,8	17,1	24,0	31,5

Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahrs (Männer) bzw. des 64. Lebensjahrs (Frauen) weiterarbeiten, müssen keine Rentenversicherungsbeiträge entrichten, vorausgesetzt ihr Verdienst liegt unter 16 800 CHF jährlich. Bei höheren Verdiensten werden im Fall des Rentenaufschubs oder einer Kombination von Rentenbezug mit Erwerbstätigkeit Rentenversicherungsbeiträge erhoben, dabei können aber keine zusätzlichen Rentenansprüche erworben werden.

Die Leistungen aus der beruflichen Altersvorsorge können bis zum Alter von 70 Jahren zurückgestellt werden. Die Pensionskassen definieren die Bedingungen selbst. Gemäß einer Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen erhöht sich der Umwandlungssatz mit jedem Jahr des Rentenaufschubs im Allgemeinen um 0,2 Prozentpunkte (die Pensionskassen entscheiden frei über die Höhe der Anpassung).

Im Prinzip ist es möglich, den Bezug von Leistungen aus der beruflichen Altersvorsorge mit einer Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu kombinieren. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Versicherte mit unvollständiger Erwerbsbiografie oder Personen, die den Rentenbezug vorgezogen haben. In der Modellrechnung wird daher unterstellt, dass Versicherte, die über das Regelrentenalter hinaus im Erwerbsleben verbleiben, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge noch nicht in Anspruch nehmen. Im öffentlichen System entrichten Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs keine Rentenversicherungsbeiträge mehr.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungsjahre (für Kinder unter 16 Jahren) werden im öffentlichen System gutgeschrieben, wobei ein Arbeitsentgelt in Höhe des Dreifachen der Mindestrente des Jahres unterstellt wird, in dem der betreuende Elternteil in Rente geht. 2012 belief sich dieser Betrag auf 41 760 sfr, was 48% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entsprach. Wenn der betreuende Elternteil während der Kindererziehungszeit verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, werden die Erziehungsgutschriften zwischen beiden Partnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

In der beruflichen Vorsorge sind keine Gutschriften für Kindererziehungszeiten vorgeschrieben.

Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Für die Betreuung (alter oder junger) pflegebedürftiger Angehöriger werden Betreuungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften können nicht in Kombination mit Erziehungsgutschriften beantragt werden. Sie entsprechen dem Dreifachen der jährlichen Mindestaltersrente. In den Jahren einer Ehe (oder eingetragenen Partnerschaft) erworbene Gutschriften werden zur Hälfte unter den Partnern aufgeteilt.

In der beruflichen Vorsorge sind keine Gutschriften für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorgeschrieben.

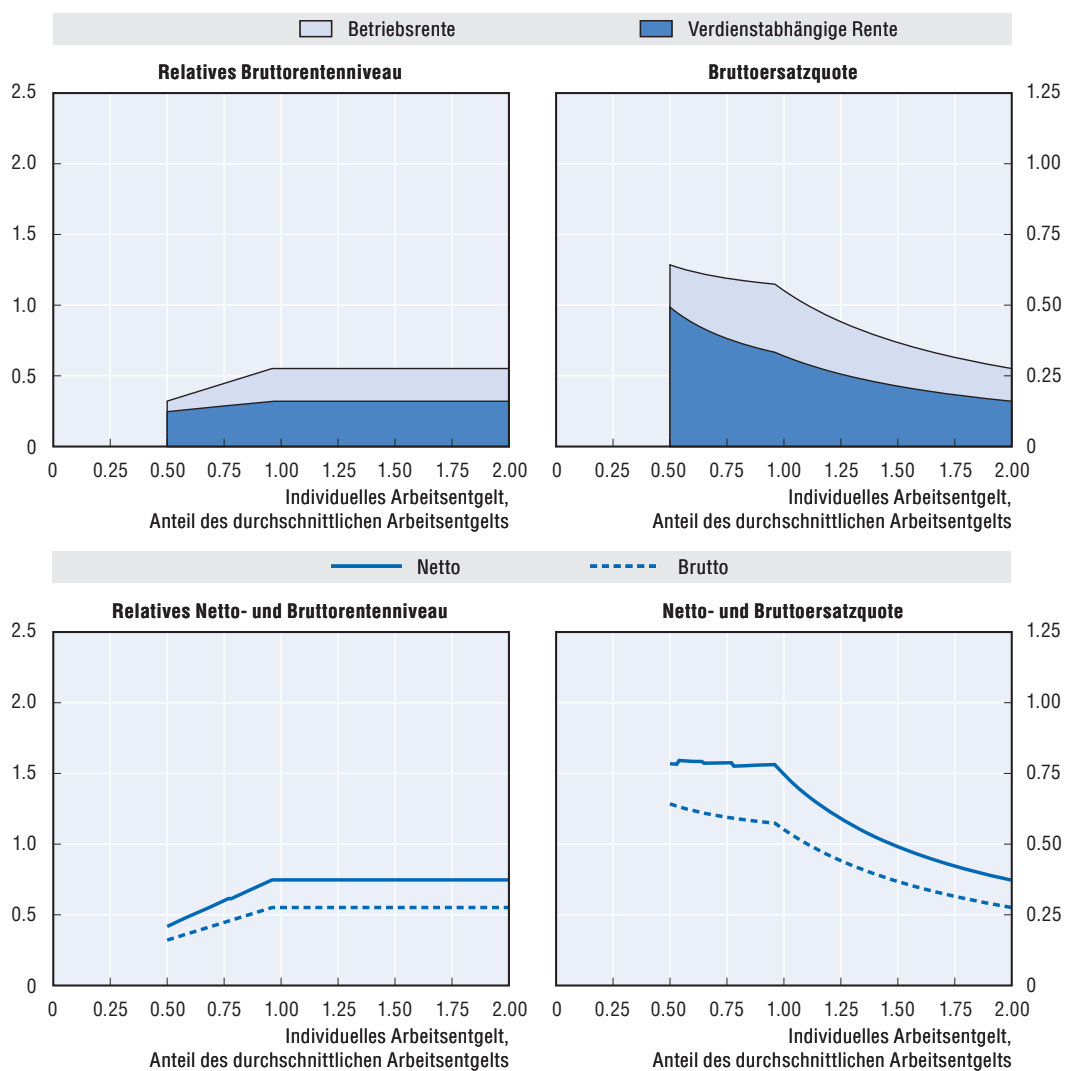
Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenleistungen sind sozialversicherungspflichtig und begründen somit im öffentlichen Rentensystem Rentenansprüche wie ein normaler Arbeitsverdienst. Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung betragen 80% des letzten Arbeitsverdiensts. Personen ohne unterhaltspflichtige Kinder, die einen vollen Tagessatz von über 140 sfr beziehen bzw. keine Behinderung haben, erhalten 70% des versicherten Verdiensts. Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung beträgt zwischen 90 und 640 Tagen. Wenn kein Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht und die Betroffenen Sozialhilfe erhalten, müssen sie keine Beiträge entrichten. Wenn das Einkommen sehr niedrig ist, tragen die Kommunen oft den Mindestbeitrag.

In der beruflichen Vorsorge bleiben Arbeitslose, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, für die Risiken Tod und Invalidität pflichtversichert. Eine Pflicht zur Einzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen besteht nicht. Die Arbeitslosen können selbst entscheiden, ob sie Beiträge zur Rentenversicherung leisten (in diesem Fall sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil).

Für Taggelder bei Krankheit oder Unfall gelten die gleichen Regeln in Bezug auf die Beitragspflicht.

Ergebnisse des Rentenmodells: Schweiz



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	49,6	32,1	44,6	55,2	55,2	55,2
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	48,9	31,9	44,1	54,3	54,3	54,3
Relatives Nettorentenniveau	66,6	41,8	60,1	74,7	74,7	74,7
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	65,5	41,4	59,2	73,5	73,5	73,5
Bruttoersatzquote	58,4	64,3	59,5	55,2	36,8	27,6
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	57,6	63,7	58,7	54,3	36,2	27,2
Nettoersatzquote	77,8	78,4	78,8	74,7	49,1	37,3
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	76,6	77,7	77,6	73,5	48,3	36,7
Bruttorentenvermögen	11,1	12,4	11,4	10,5	7,0	5,2
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,9	14,6	13,2	12,1	8,1	6,1
Nettorentenvermögen	9,9	10,7	10,2	9,4	6,3	4,7
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,5	12,5	11,8	10,9	7,3	5,4

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909751>

Slowakische Republik

Slowakische Republik: Rentensystem im Jahr 2012

Das verdienstabhängige staatliche System ist mit einem Entgeltpunktesystem vergleichbar, bei dem die Leistungen von dem individuellen Verdienst im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst abhängig sind. Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen sind insofern abgesichert, als für die Rentenberechnung ein Mindestverdienstniveau zu Grunde gelegt wird. Alle Rentner haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Anfang 2005 wurden Rentenprogramme mit Beitragsprimat eingeführt.

Wesentliche Indikatoren

		Slowakische Republik	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	9 800	32 400
	USD	12 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	7,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	75,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	15,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	19,2	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909542>

Anspruchskriterien

Seit Januar 2008 sind für den Leistungsanspruch 15 Rentenversicherungsjahre erforderlich. Das Rentenalter wird schrittweise angehoben und soll letztlich für Männer und Frauen einheitlich 62 Jahre betragen. Für die Männer wurde das Rentenalter von 62 Jahren 2008 erreicht. Für Frauen erfolgt die Anhebung des Rentenalters über den Zeitraum 2004-2014. In der Praxis werden die Frauen das einheitliche Rentenalter von 62 Jahren im Jahr 2024 erreichen; 2015 ist das Stichjahr für die gesetzliche Anhebung des Rentenalters. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Renteneintrittsalter von Frauen (53 Jahre), die 2014 53 Jahre alt sind und mindestens fünf Kinder aufgezogen haben, um 99 Monate angehoben wird. Ab 2017 wird das gesetzliche Rentenalter an den Anstieg der Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts gekoppelt werden. Der tatsächliche Anstieg wird als Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung im ersten Referenzzeitraum verglichen mit der Veränderung im zweiten Referenzzeitraum, multipliziert mit 365, berechnet werden. Das Ergebnis wird in Tagen dargestellt. Die Referenzzeiträume werden als durchschnittliche Lebenserwartung während des ersten Referenzzeitraums (sieben Jahre vor dem Referenzjahr) verglichen mit dem zweiten Referenzzeitraum (acht Jahre vor dem Referenzjahr, 2009-2013 für das Referenzjahr 2017) berechnet.

Anspruch auf eine Altersrente hat, wer eine Mindestversicherungsdauer von zehn Jahren nachweisen kann und das Rentenalter erreicht hat. In der Modellrechnung wird ein Regelrentenalter von 67 Jahren im Jahr 2056 unterstellt.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Beitragszahler in der Rentenversicherung erhalten jährliche Entgeltpunkte. Diese bemessen sich nach dem Verhältnis zwischen dem individuellen Verdienst und dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst. Indessen verringern sich

durch das „Solidaritätselement“ die Rentenansprüche, wenn im Durchschnitt über 1,25 Entgeltpunkte erworben wurden (der Koeffizient für diese Reduktion wird im Zeitraum 2013-2018 schrittweise von 84% auf 60% sinken), und erhöhen sich die Ansprüche, wenn im Durchschnitt weniger als ein Entgeltpunkt erworben wurde (der Koeffizient für diese Anhebung steigt im Zeitraum 2013-2018 schrittweise von 16% auf 22%).

Der Rentenanspruch ist die Summe der während der Berufslaufbahn erworbenen Entgeltpunkte multipliziert mit dem Entgeltpunktwert. Dieser betrug 2012 9,8182 Euro. Der Entgeltpunktwert ist an den Durchschnittsverdienst gekoppelt (entsprechend dem Wachstum im dritten Quartal eines Kalenderjahrs). Der landesweite Durchschnittsverdienst betrug 2011 786,00 Euro pro Monat. Dividiert man den Punktwert durch den landesweiten Durchschnittsverdienst, so erhält man das Äquivalent des Rentensteigerungssatzes in einem System mit Leistungsprimat, das sind in diesem Fall nur 1,25%.

Es gibt eine Beitragsbemessungsgrenze, die beim vierfachen Durchschnittsverdienst liegt. Zum 1. Januar 2013 sollte die Beitragsbemessungsgrenze auf das Fünffache des Durchschnittsverdiensts angehoben werden. Bei den Verdienstangaben handelt es sich um zeitverzögerte Daten. Durch die Verzögerung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze etwas weniger als das Fünffache des Durchschnittsverdiensts. Bei den Basishypothesen für das Lohnwachstum und die Preisinflation führt die Zeitverzögerung dazu, dass die Beitragsbemessungsgrenze etwas niedriger ist als der fünffache aktuelle Durchschnittsverdienst.

Die laufenden Renten sind an das arithmetische Mittel von Lohnzuwachs und Preisanstieg gebunden. Während einer Übergangsphase von 2013 bis 2017 werden die Renten um festgelegte Beträge angehoben werden. Der Anteil des Lohnzuwachses und des Preisanstiegs bei der Anpassung wird sich verändern (40:60 im Jahr 2014, 30:70 im Jahr 2015, 20:80 im Jahr 2016 und 10:90 im Jahr 2017). Ab 2018 wird die Anpassung lediglich entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise für Rentnerhaushalte erfolgen.

Für Arbeitnehmer, die in das Rentensystem mit Beitragsprimat eintreten, betragen die Leistungen im Rahmen des staatlichen verdienstabhängigen Programms einen aliquoten Teil der Leistungen, die Arbeitnehmer erhalten, die weiter nur die staatliche Rentenversicherung haben. Diese Arbeitskräfte sollen den zweiten Teil ihrer Rente aus Lebensversicherungen oder einer Kombination aus einer Lebensversicherung und einer privaten Altersvorsorge erhalten.

Mindestrente

Eine Mindestrente gibt es nicht. Hingegen gibt es eine Mindestbasis für die Rentenberechnung, die dem Mindestlohn entspricht. Zum 1. Januar 2013 wurde die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige auf 50% des Durchschnittslohns vor zwei Jahren angehoben. Seit Anfang Januar 2013 beträgt der Mindestlohn 337,70 Euro, und die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige beläuft sich auf 393,00 Euro. Der Mindestlohn beträgt rd. 41% des Durchschnittsverdiensts.

Freiwilliges Rentensystem mit Beitragsprimat

Der Beitragssatz des Systems mit Beitragsprimat beträgt 6% des Arbeitsentgelts. Zum 1. September 2012 wurde der Beitragssatz im System mit Beitragsprimat auf 4% gesenkt. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Beitragssatz jedoch um 0,25% pro Jahr angehoben werden, um 2024 das Zielniveau von 6% zu erreichen, auf dem er anschließend verharren wird. Die Teilnahme an dem System war für Arbeitskräfte, die ab Januar 2005 zum ersten Mal

eine Beschäftigung aufnehmen, obligatorisch; alle anderen hatten die Möglichkeit, dem gemischten System beizutreten oder bis Juni 2006 ausschließlich im staatlichen System zu bleiben. Vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2012 war die Teilnahme am gemischten System für Berufsanfänger freiwillig. Mit den vorherigen Änderungen hat sich das System zu einem System mit automatischer Mitgliedschaft gewandelt, bei dem die Möglichkeit besteht, innerhalb von zwei Jahren auszutreten. Die Regelung über die automatische Mitgliedschaft ist seit dem 1. April 2012 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2013 können Berufsanfänger freiwillig beitreten, ebenso wie unter 35-Jährige. Die Rente aus dem System mit Beitragsprimat kann in Form regelmäßiger Zahlungen oder als Kombination aus gestaffelten Entnahmen und regelmäßigen Zahlungen in Anspruch genommen werden. In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass es sich um den Bezug einer preisindexierten Rente handelt, die anhand von geschlechtsneutralen Umwandlungssätzen kalkuliert wurde.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Eine Frühverrentung ist möglich. Die Leistungen verringern sich um 0,5% pro angefangene 30 Tage früheren Renteneintritts (dies entspricht 6,5% jährlich). Die Frühverrentung setzt außerdem voraus, dass die sich ergebende Rente höher als das 1,2-Fache des Existenzminimums eines Erwachsenen ist. Das Existenzminimum beträgt seit dem 1. Juli 2012 194,58 Euro und entspricht 24% des Durchschnittsverdiensts. Dies bedeutet, dass die bei Frühverrentung maßgebliche Mindestrente höher als 233,49 Euro sein muss, was 29% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Die durchschnittliche Frührente belief sich im Dezember 2012 auf 374,50 Euro, was 46% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Zurzeit müssen bei der Frühverrentung drei Kriterien erfüllt werden: Das Regelrentenalter muss innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht werden und die Mindestbeitragsdauer von 15 Jahren sowie das Mindestrentenniveau müssen erreicht worden sein. Seit dem 1. Januar 2011 ist es nicht mehr möglich, eine Frührente zu beziehen und im obligatorischen Rentensystem versichert zu sein.

Spätverrentung

Die Inanspruchnahme der Rente kann über das Regelrentenalter hinaus verschoben werden. Die Leistungen erhöhen sich pro 30 Tage verspäteten Renteneintritts um 0,5% (6% pro Jahr). Für Personen, die die Rente beantragen und die Erwerbstätigkeit fortsetzen, wird die Rente neu berechnet, wenn der Betreffende schließlich in den Ruhestand geht, wobei die während des jeweiligen Zeitraums erworbenen Entgeltpunkte zur Hälfte angerechnet werden.

Kindererziehungszeiten

Für die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren werden Rentenansprüche erworben, wobei der Staat die entsprechenden Beiträge zahlt. Die Basis für die Rentenberechnung beträgt 60% des vor Beginn der Kinderbetreuung erzielten Durchschnittsverdiensts. Zum 1. Januar 2011 wurde diese Berechnungsbasis an die allgemeinen Regeln bezüglich der Obergrenze angepasst, so dass sie auf der Grundlage des Durchschnittsverdiensts des Gesamtjahres zwei Jahre vor (2009) Beginn der Kinderbetreuungszeit (2011) ermittelt wird. Die Versorgung fällt bei Betreuung von behinderten Kindern großzügiger aus (betreuende Personen erhalten Rentenansprüche gutgeschrieben, bis das Kind 18 Jahre alt ist). Die betreuende Person und das Kind müssen einen dauerhaften Wohnsitz in der Slowakischen

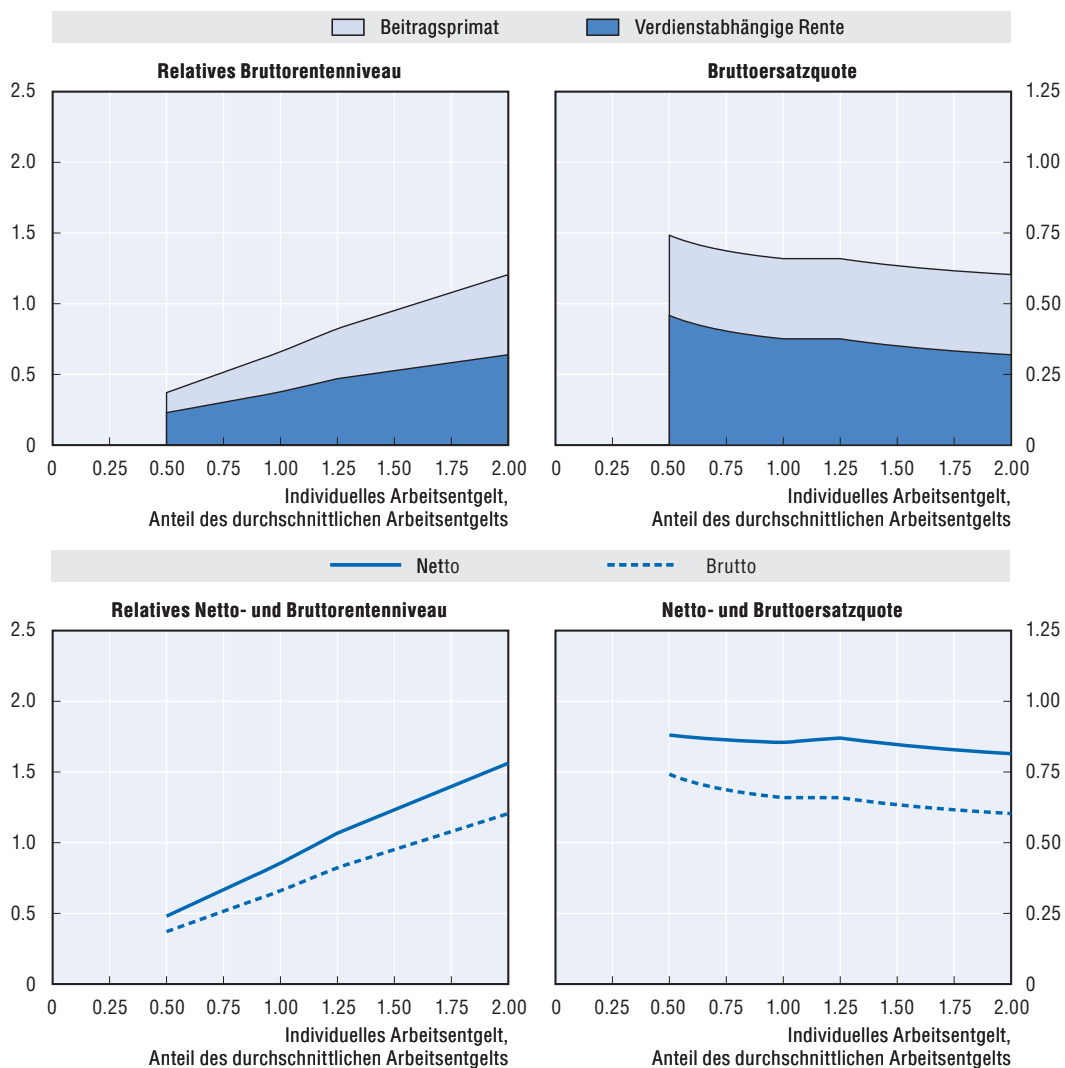
Republik besitzen, und die betreuende Person muss einen Rentenversicherungsantrag stellen, bei dem diese Betreuung als Grund angegeben wird.

Diese Regelungen gelten ebenfalls für das System mit Beitragsprimat (Altersrente).

Arbeitslosigkeit

In Zeiten der Arbeitslosigkeit entstehen keine Rentenansprüche. Arbeitslose können indessen Beiträge an eine freiwillige Rentenversicherung entrichten. Es ist darüber hinaus möglich, rückwirkend Beiträge für solche Zeiträume zu entrichten.

Ergebnisse des Rentenmodells: Slowakische Republik



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	55,0	37,1	51,5	65,9	95,1	120,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	71,2	48,1	66,7	85,4	123,3	156,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	67,9	74,2	68,7	65,9	63,4	60,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	86,1	88,1	86,4	85,4	84,7	81,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,1	9,9	9,2	8,8	8,5	8,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,7	11,7	10,8	10,4	10,0	9,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,1	9,9	9,2	8,8	8,5	8,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,7	11,7	10,8	10,4	10,0	9,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909561>

Slowenien

Slowenien: Rentensystem im Jahr 2012

Das System kombiniert eine verdienstabhängige staatliche Rente mit einer Mindest- und Sozialrente.

Wesentliche Indikatoren

		Slowenien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	17 200	32 400
	USD	22 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	10,9	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	79,5	79,9
	im Alter von 65 Jahren	18,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	26,6	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909580>

Anspruchskriterien

Die wichtigsten Anspruchskriterien sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Für Frauen erhöht sich die Zahl der Beitragsjahre für einen Renteneintritt im Mindestrentenalter um 3 Monate pro Jahr, so dass ab 2013 38 Beitragsjahre erforderlich sind. Gleichzeitig wird das Renteneintrittsalter für Frauen um 4 Monate pro Jahr angehoben; somit wird es ab 2014 bei 58 Jahren liegen.

Männer	Beitragsjahre	15	20	40
	Rentenalter	65 Jahre	63 Jahre	58 Jahre
Frauen (2012)	Beitragsjahre	15	20	37 Jahre und 9 Monate
	Rentenalter	63 Jahre	61 Jahre	57 Jahre und 4 Monate
Frauen (2014)	Beitragsjahre	15	20	38
	Rentenalter	63 Jahre	61 Jahre	58 Jahre

Eine Regelaltersgrenze für Anspruch auf eine Vollrente wurde 1999 eingeführt, sie liegt derzeit bei 63 Jahren für Männer und wird ab 2023 61 Jahre für Frauen betragen. Nach einer Rentenreform im Jahr 2013 wird das Rentenalter langfristig weiter auf 65 Jahre für Männer und Frauen ansteigen. Diese jüngste Reform ist in der Modellrechnung jedoch nicht berücksichtigt.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Aus dem verdienstabhängigen System werden 35% der Rentenbemessungsgrundlage für Männer und 38% für Frauen gezahlt, sofern die erforderliche Mindestversicherungszeit (15 Beitragsjahre) vorgewiesen wird (die Rentenbemessungsgrundlage wird ermittelt, indem der in den besten 18 Jahren bezogene durchschnittliche Monatsverdienst, netto, zu Grunde gelegt und ein entsprechender Anpassungskoeffizient angewendet wird, der bei einem Renteneintritt 2012 73,2% des Wachstums des nominalen Arbeitsentgelts, netto, entspricht). Anschließend gilt für die Zeit ab 2000 ein Steigerungssatz in Höhe von 1,5% pro Jahr; für die Zeit vor 2000 wird der jährliche Steigerungssatz gemäß dem Renten- und Invaliditätsgesetz aus dem Jahr 1992 festgelegt. Das bedeutet, dass die Nettoersatzquote für Männer und Frauen, die die Bedingungen in Bezug auf die Zahl der Beitragsjahre (40 Jahre für Männer, 38 Jahre für Frauen) voll erfüllen, 2012 57,7% bzw. 61,9% beträgt.

Die Verdienstmessgröße beruht auf einem Zeitraum der besten aufeinanderfolgenden Verdienstjahre seit 1970. Der Referenzzeitraum wurde seit 2000 ausgeweitet und

bezieht sich seit 2008 auf 18 Jahre. Die Rente wird auf der Grundlage des individuellen Nettoarbeitsentgelts berechnet.

Die Anpassung der Verdienste früherer Jahre, um Veränderungen bei den Lebenshaltungskosten und Lebensstandards Rechnung zu tragen, ist derzeit sehr komplex. Erstens werden frühere Verdienste gemäß dem Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienste valorisiert. Um den Wert der Renten zwischen den Rentnern auszugleichen, deren Renteneintritt in verschiedenen Jahren lag, werden dann die Rentenleistungen der neuen Rentner um einen Faktor reduziert, der sich auf den Verdienstzuwachs der letzten Jahre bezieht. So wurden beispielsweise die valorisierten Verdienste einer Person, die 2011 in den Ruhestand trat, auf 73,2% des vollen Werts gekürzt. Für eine Person, die 2010 in Rente ging, belief sich der Kürzungsfaktor auf 74,0%.

Es gibt eine untere Bemessungsgrenze, die für anrechnungsfähiges Einkommen gilt. Die untere Bemessungsgrenze liegt nach wie vor auf demselben Niveau wie 2011, da 2012 keine Anpassung der Renten vorgenommen wurde. Sie entsprach im Kalenderjahr 2012 durchschnittlich 551,16 Euro pro Monat.

Es gibt auch eine obere Grenze für anrechnungsfähiges Einkommen, die bei dem 4-Fachen der unteren Bemessungsgrenze festgesetzt ist. Diese lag 2012 im Durchschnitt bei 2 204,64 Euro pro Monat.

Die laufenden Rentenzahlungen werden weitgehend entsprechend der Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts zweimal pro Jahr erhöht (Februar und November). Als Messgröße für den Anstieg der Renten dient die Anhebung der unteren Bemessungsgrenze, die, wie zuvor erwähnt, im Jahr 2012 nicht erhöht wurde, was durch ein Sondergesetz bedingt war, in dem die Anpassung der Renten im Rahmen der 2012 durchgeführten Austeritätsmaßnahmen ausgeschlossen wurde. Die unterbliebene Rentenanpassung 2012 sowie die Einstellung der Zahlung der Ergänzungsleistung für Rentner mit niedrigem Einkommen und deren Einbeziehung in das Gesetz zur sozialen Sicherung ab Januar 2012 wirkten sich auf das durchschnittliche Rentenniveau im Vergleich zum Jahr 2011 aus.

Der Anstieg des durchschnittlichen Rentenniveaus ist auf Grund der aufgeführten Anpassungsmaßnahmen niedriger als entsprechend den für jedes Beitragsjahr seit 2000 erfolgten Wertveränderungen.

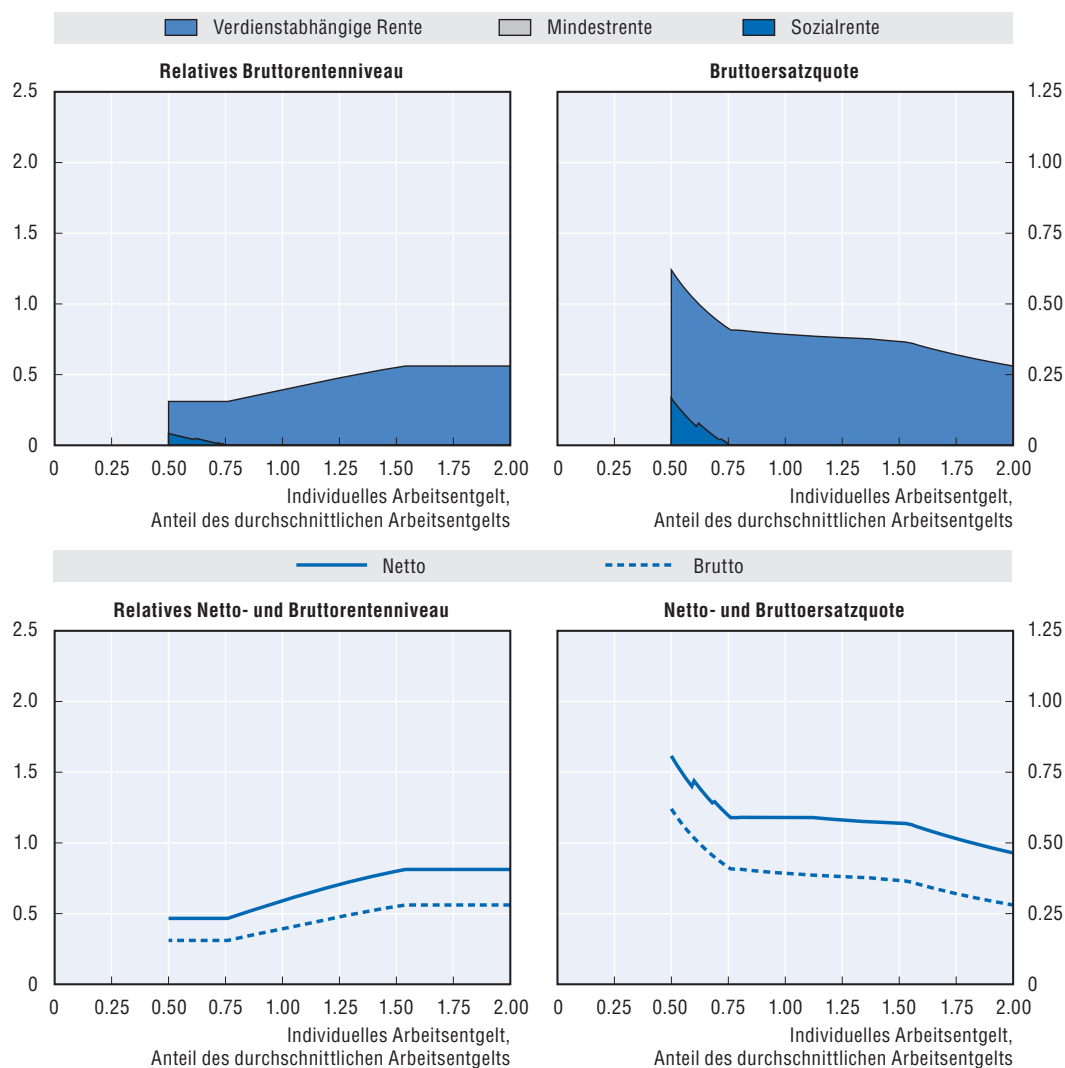
Mindestrente

Die Mindestrente ist definiert als 35% der Rentenbemessungsgrundlage.

Sozialrente

Es gab (bis zum 31. Dezember 2011) eine bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistung für Rentner mit niedrigem Einkommen. Zum 1. Januar 2012 ist die bedürftigkeitsabhängige Leistung Teil der im Gesetz zur sozialen Sicherung erfassten Maßnahmen.

Ergebnisse des Rentenmodells: Slowenien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	32,9	31,0	31,0	39,2	55,1	56,1
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	49,4	46,6	46,6	59,0	80,0	81,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	40,6	62,0	41,4	39,2	36,7	28,0
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	59,0	80,8	59,7	59,0	57,0	46,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,8	13,5	9,0	8,5	8,0	6,1
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,8	13,5	9,0	8,5	7,7	5,9
		11,3	17,3	11,5	10,9	10,2
		11,3	17,3	11,5	10,9	9,9
						7,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909599>

Spanien

Spanien: Rentensystem im Jahr 2012

Das staatliche spanische Rentensystem beruht auf einer einzigen, verdienstabhängigen Leistung (beitragsbezogene Ebene) mit einer bedürftigkeitsabhängigen Mindestrente. Des Weiteren gibt es eine bedürftigkeitsabhängige, nicht beitragsbezogene Ebene, die an die Stelle des vorherigen Sondersystems der Sozialhilfe getreten ist.

Wesentliche Indikatoren

		Spanien	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	25 600	32 400
	USD	33 700	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	9,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,4	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	27,9	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909656>

Anspruchskriterien

Im Rahmen der Rentenreform von 2011 wurde das Rentenalter für den Bezug einer Vollrente sowohl für Männer als auch für Frauen von 65 auf 67 Jahre angehoben. Anspruch auf Rentenleistungen besteht nach 15 Beitragsjahren. Mit 38,5 Beitragsjahren wird es weiterhin möglich sein, im Alter von 65 Jahren ohne Abschlag in Rente zu gehen. In der Modellrechnung wird ein Eintritt in den Arbeitsmarkt im Alter von 20 Jahren und eine volle Beitragsdauer unterstellt. Diese Annahmen entsprechen einem Rentenalter von 65 Jahren.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Vor der Reform erfolgte der Erwerb von Rentenansprüchen nach folgendem Schema: Nach 15 Beitragsjahren beliefen sich die Rentenansprüche auf 50% der Bemessungsgrundlage. Während der folgenden zehn Jahre kamen pro Jahr weitere 3% hinzu, danach 2% pro Jahr. Der Höchstsatz lag bei 100% und wurde nach 35 Beitragsjahren erreicht. Seit der Reform beträgt der Satz nach 15 Beitragsjahren noch immer 50%, anschließend erhöht er sich linear; 100% werden nach 37 Beitragsjahren erreicht.

Als Bemessungsgrundlage dient seit der Reform der Verdienst der letzten 25 Jahre (vor der Reform wurde der Verdienst der letzten 15 Jahre zu Grunde gelegt), der außer für die zwei letzten Jahre entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet wird. Dies bedeutet, dass die Ersatzquote im Verhältnis zum zuletzt bezogenen Lohn weniger als 100% beträgt.

Das anrechenbare Arbeitsentgelt für die Beitrags- und Leistungsberechnung ist auf 39 150 Euro begrenzt, was 153% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Die Rentenzahlungen sind preisindexiert.

Mindest- und Höchstrente

Es gibt eine Mindestrente, die ab dem Alter von 65 Jahren bezogen werden kann und sich auf 618,90 Euro monatlich oder 34% des Durchschnittsverdiensts (für Rentner ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner) bzw. 763,60 Euro monatlich oder 42% des Durchschnittsverdiensts (für Rentner mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner) beläuft.

Pro Jahr sind 14 Zahlungen vorgesehen. Es existiert auch eine Mindestrente für Verwitwete, die 715,60 Euro pro Monat beträgt (für Verwitwete mit unterhaltsberechtigten Kindern), und eine Mindestrente für Waisen.

Die Mindestrenten sind in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als der Preisindex. Zwischen 2004 und 2012 hat sich der Preisindex um 22,87% erhöht, während die Mindestrenten um 55,6-40,5% (je nach Art der Rente) gestiegen sind.

Die Höchstrente lag 2012 bei 2 522,89 Euro monatlich (14 Zahlungen pro Jahr).

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Eine Frühverrentung ist ab 63 Jahren („unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit) bzw. ab 65 Jahren („freiwillige“ Arbeitslosigkeit) möglich, falls mindestens 33 Jahre bzw. 35 Jahre lang Beiträge entrichtet wurden; vor der Reform war ein vorzeitiger Rentenbezug ab 61 Jahren („unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit) bzw. ab 63 Jahren („freiwillige“ Arbeitslosigkeit) möglich, und in beiden Fällen waren 33 Beitragsjahre erforderlich. Der versicherungsmathematische Rentenabschlag variiert je nach Zahl der Beitragsjahre zwischen 2% und 1,5% pro Quartal.

Die Mindestrente für Frührentner beträgt 578,90 Euro monatlich oder 32% des Durchschnittsverdiensts für alleinstehende Rentner bzw. 715,60 Euro monatlich oder 39% des Durchschnittsverdiensts für Rentner mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner und erhöht sich nach Vollendung des 65. Lebensjahrs.

Der Bezug einer Teilrente ist ab 63 Jahren (wenn eine neue Arbeitskraft eingestellt wird) oder 65 Jahren (wenn keine Ersatzkraft eingestellt wird) möglich. Sowohl die neu eingestellte Arbeitskraft als auch der Teilrentner müssen voll in das Rentensystem einzahlen. Vor der Reform entrichteten Teilrentner nur einen anteiligen Beitrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Spätverrentung

Es ist möglich, die Inanspruchnahme der Rente über das Regelrentenalter hinaus zu verschieben. Für Personen, die 15-25 Beitragsjahre nachweisen und nach Vollendung des 67. Lebensjahres weiter erwerbstätig sind, erhöhen sich die Rentenleistungen mit jedem zusätzlichen Erwerbsjahr um 2% der Berechnungsgrundlage. Bei 25-37 Beitragsjahren beläuft sich der Aufschlag auf 2,75%, bei 37 Beitragsjahren auf 4%.

Ab 67 Jahren besteht zudem die Möglichkeit, Teilrente und Teilzeitbeschäftigung zu kombinieren. In diesem Fall muss keine Ersatzkraft eingestellt werden.

Kindererziehungszeiten

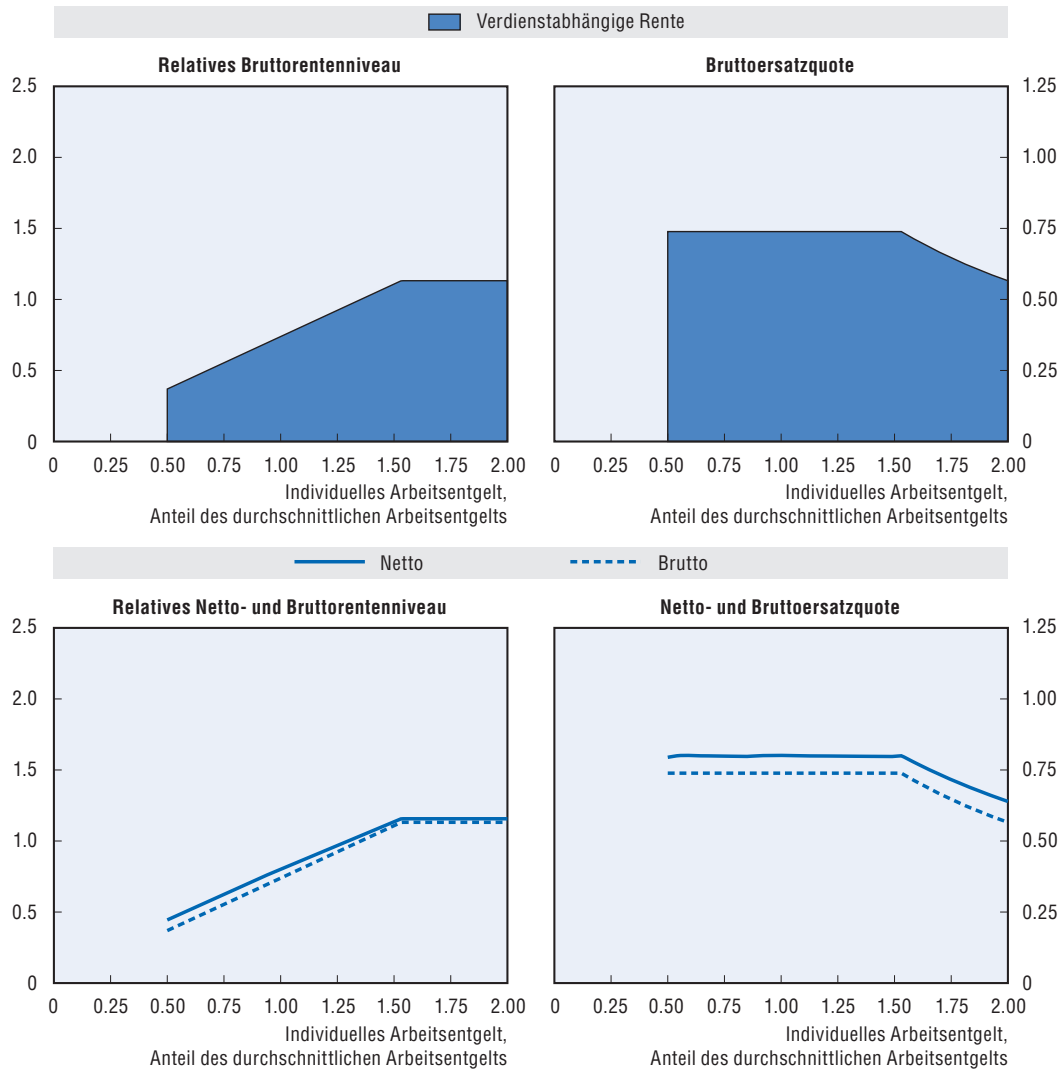
Während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs besteht Rentenversicherungsschutz. Zwei Jahre Nichterwerbstätigkeit wegen Kindererziehung können auf die Rente angerechnet werden.

Arbeitslosigkeit

Bei Bezug von Arbeitslosengeld zahlt der Staat den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe, während der Arbeitnehmeranteil vom Betroffenen selbst entrichtet wird. Die Bemessungsgrundlage, auf deren Basis die Beiträge berechnet werden, ist der Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die

Leistungsbezugsdauer hängt von der Zahl der Beitragstage während der vorangegangenen sechs Jahre ab und schwankt zwischen vier Monaten und zwei Jahren. Die anschließend gezahlte Arbeitslosenhilfe begründet keine Rentenansprüche, außer für Personen ab 55 Jahren. Für letztere werden die Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Erreichen des Rentenalters von staatlicher Seite getragen. Diese Beiträge werden auf 100% der Mindestbemessungsgrundlage von 748,20 Euro monatlich erhoben.

Ergebnisse des Rentenmodells: Spanien



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	57,6	36,9	55,4	73,9	110,8	113,2
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	64,6	44,4	62,4	80,1	113,6	115,7
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	56,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	79,8	79,5	79,9	80,1	79,8	63,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9	9,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,1	12,0	11,2	10,8	10,2	7,8
	13,0	14,0	13,1	12,6	11,9	9,1

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909675>

Südafrika

Südafrika: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rente ist eine Pauschalleistung, deren Zahlung von einer Wohnsitzprüfung abhängt. Zudem gibt es eine Vielzahl von betrieblichen Altersvorsorgeplänen, wobei der Versichertenkreis im unteren Einkommensbereich allerdings nicht groß ist.

Wesentliche Indikatoren

		Südafrika	OECD
Durchschnittsverdienst	ZAR	135 600	362 400
	USD	16 000	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP		7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	57,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	12,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	9,8	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909618>

Anspruchskriterien

Im Jahr 2010 wurde ein einheitliches Rentenalter von 60 Jahren für Männer und Frauen festgelegt.

Rentenberechnung

Altersrente (Sozialhilfe)

Die Rente ist bedürftigkeitsabhängig und Personen vorbehalten, deren Einkommen unter 31 296 ZAR (Alleinstehende) bzw. 62 592 ZAR (Paare) liegt und deren Vermögen 518 400 ZAR (Alleinstehende) bzw. 1 036 800 ZAR (Paare) nicht übersteigt. Die Rentenleistungen betragen bis zu 1 080 ZAR (Alleinstehende) bzw. 2 160 ZAR (Paare) pro Monat. Der 2012 zu Grunde gelegte Durchschnittsverdienst belief sich auf 135 600 ZAR.

Freiwillige private Altersvorsorge

Der durchschnittliche Beitragssatz im System der betrieblichen Altersvorsorge beträgt rd. 15% des Arbeitsentgelts und wird gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es ist nicht möglich, die staatliche Rente vor Erreichen des Regelrentenalters von 60 Jahren in Anspruch zu nehmen.

Spätverrentung

Der Renteneintritt ist nicht Voraussetzung für den Bezug der Altersrente. Es ist somit möglich, Rentenbezug und Erwerbstätigkeit zu kombinieren, solange das Einkommen des Empfängers nicht über der Bedürftigkeitsschwelle liegt.

Die staatliche Rente muss zwar nicht bei Erreichen des Regelrentenalters in Anspruch genommen werden, durch einen Aufschub des Rentenbezugs entstehen jedoch keine Vorteile.

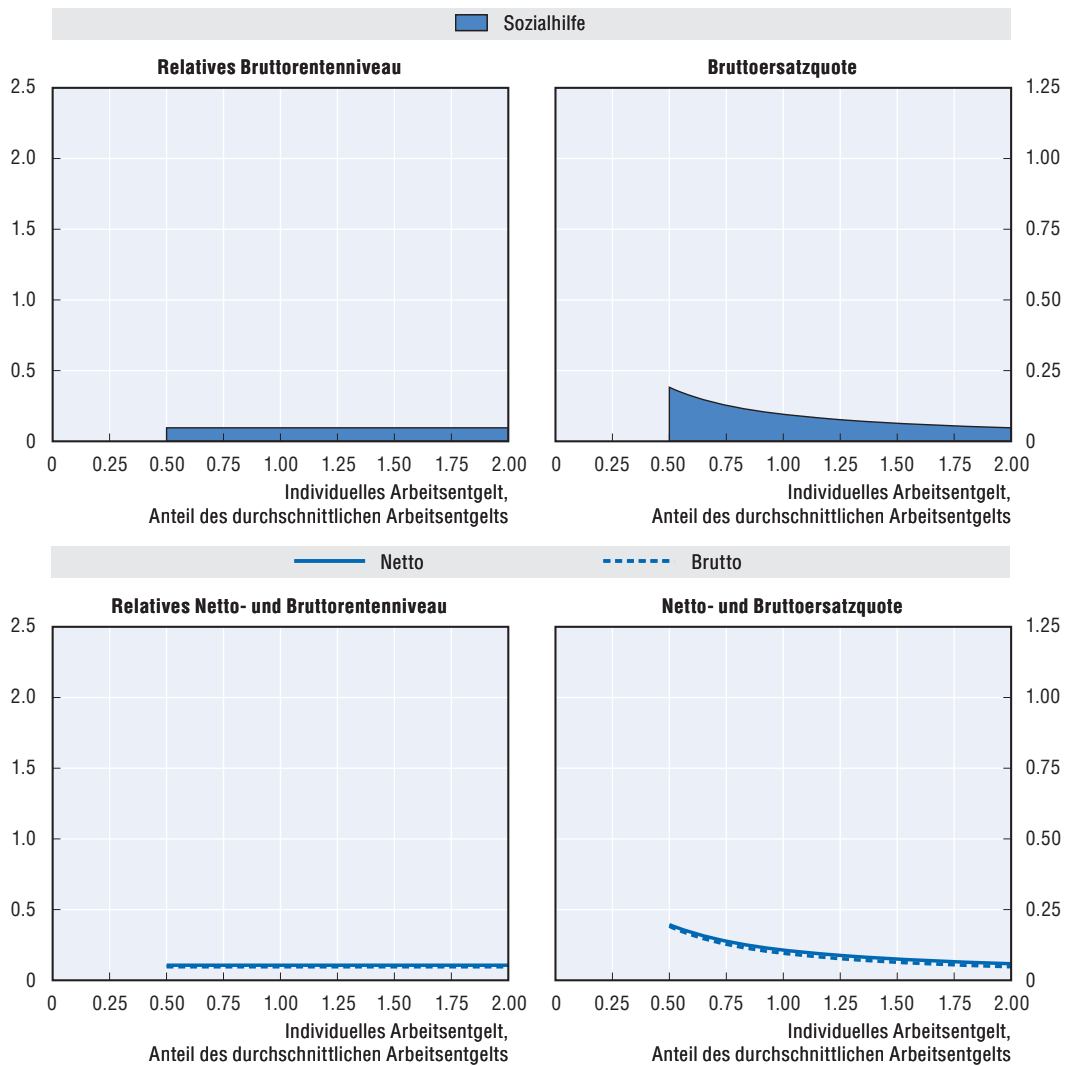
Kindererziehungszeiten

Die späteren Ansprüche auf eine staatliche Rente werden durch Zeiten ohne Erwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung nicht beeinflusst.

Arbeitslosigkeit

Die späteren Ansprüche auf eine staatliche Rente werden durch Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht beeinflusst.

Ergebnisse des Rentenmodells: Südafrika



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,8	19,1	12,7	9,6	6,4	4,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	12,9	19,7	13,8	10,7	7,5	5,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	1,6	2,6	1,7	1,3	0,9	0,7
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	2,0	3,3	2,2	1,6	1,1	0,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	1,6	2,6	1,7	1,3	0,9	0,7
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	2,0	3,3	2,2	1,6	1,1	0,8

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909637>

Tschechische Republik

Tschechische Republik: Rentensystem im Jahr 2012

Das tschechische Rentensystem besteht aus einer staatlichen Rentenversicherung und einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge, bei der der Beitritt freiwillig, aber unwiderruflich ist.

Die staatliche Rente setzt sich aus einer Grundrente und einem verdienstabhängigen Teil zusammen, der nach einer progressiven Formel berechnet wird.

Wesentliche Indikatoren

		Tschechische Republik	OECD
Durchschnittsverdienst	CZK	300 400	812 600
	USD	15 800	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	8,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	77,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	17,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	25,3	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908592>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter für Männer wird ohne Obergrenze schrittweise um zwei Monate je Geburtsjahrgang angehoben (zu einem späteren Zeitpunkt auch für Frauen). Das Regelrentenalter der Frauen steigt je Geburtsjahrgang um vier Monate und ab 2019 um sechs Monate, um so an das Rentenalter der Männer angeglichen zu werden (diese Angleichung wird für 1975 geborene Versicherte vollständig erreicht sein, für die das Regelrentenalter bei 66 Jahren und acht Monaten liegen wird). Die erforderliche Mindestversicherungszeit von derzeit 25 Jahren wird schrittweise auf 35 Jahre angehoben, jährlich um ein Jahr seit 2010. Personen mit 15 Beitragsjahren (wird schrittweise auf 20 Jahre angehoben) können fünf Jahre nach Erreichen des Regelrentenalters von Männern desselben Geburtsjahrgangs allerdings ebenfalls eine Rente erhalten.

Rentenberechnung

Grundrente

Die Grundrente belief sich 2012 auf 2 270 CZK, was 9% des gesetzlich bestimmten Durchschnittsverdiensts (25 136 CZK) entsprach.

Verdienstabhängige Rente

Die am Arbeitseinkommen orientierte Rente beläuft sich auf 1,5% des Verdiensts je Erwerbsjahr. Als Bemessungsgrundlage dient derzeit der Durchschnitt des Arbeitsentgelts aus sämtlichen Jahren seit 1986, dieser Berechnungszeitraum wird aber schrittweise auf die Lebensarbeitszeit ausgedehnt. Frühere Verdienste werden entsprechend der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienste hochgerechnet.

Es wird eine progressive Berechnungsformel verwendet, bei der Einkommensgrenzen Anwendung finden, die zu einer Reduzierung des in die Berechnung der Bemessungsgrundlage eingezogenen durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts führen. In der Endphase wird die erste Einkommensgrenze bei 44% des Durchschnittsverdiensts und die zweite bei

400% des Durchschnittsverdiensts liegen*. Im Jahr 2012 war der erste Grenzwert mit 11 061 CZK und der zweite mit 100 548 CZK angesetzt. Unterhalb des ersten Grenzwerts beträgt die Ersatzquote 100%, zwischen dem ersten und dem zweiten Grenzwert liegt sie bei 26%. Über dem zweiten Grenzwert liegende Verdienste werden nicht berücksichtigt.

Für die verdienstbezogenen Rentenkomponente wird es eine gesetzlich festgelegte Indexbindung geben, um zu bewirken, dass für die kombinierte durchschnittliche Gesamrente (Grundrente zuzüglich verdienstbezogener Komponente) ein 100%iger Ausgleich des Preisanstiegs (im Zeitraum 2013-2015 wird nur ein Drittel des Preisanstiegs ausgeglichen) zuzüglich einer Anpassung in Höhe von einem Drittel des Reallohnwachstums gewährleistet ist.

Mindestrente

Die neu vom Staat eingerichtete monatliche Mindestrente beträgt insgesamt 3 040 CZK und setzt sich aus dem Mindestsatz der verdienstbezogenen Komponente, d.h. 770 CZK, und der Grundrente in Höhe von 2 270 CZK zusammen. Sie entspricht 12,1% des Durchschnittsverdiensts.

Sozialhilfe

Die Mindestsicherung besteht aus einer Komponente, mit der das Existenzminimum gesichert und andere grundlegende Bedürfnisse gedeckt werden sollen. Die Mindestsicherung für Einzelpersonen (und somit auch für alleinstehende Rentner) beträgt 3 410 CZK pro Monat. Hilfe bei der Finanzierung der Wohnkosten erhalten Bedürftige im Rahmen des staatlichen Sozialleistungssystems in Form von Wohngeld sowie im Rahmen des Systems zur Unterstützung in materiellen Notlagen in Form einer Wohnkostenzulage.

Freiwillige private Altersvorsorge

Seit Januar 2013 können alle Versicherten freiwillig einem privat verwalteten, kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat beitreten. Der Beitritt zu dem kapitalgedeckten System ist unwiderruflich. Das vollständig kapitalgedeckte System wird durch Pflichtbeiträge in Höhe von 5% des Bruttoarbeitsentgelts finanziert. Gleichzeitig wird der Beitragssatz der Versicherten zum verdienstabhängigen öffentlichen Rentensystem um 3 Prozentpunkte gesenkt (von 28% auf 25%). Folglich erhöht sich der Gesamtbeitragssatz für die Versicherten auf 30% des Bruttoarbeitsentgelts. Der niedrigere Beitragssatz zum öffentlichen Rentensystem wirkt sich auf den Steigerungssatz der verdienstbezogenen Komponente des öffentlichen Rentensystems aus. Der Steigerungssatz verringert sich für jedes Jahr, für das der Versicherte Beiträge an das kapitalgedeckte System entrichtet, auf 1,2% (gegenüber sonst 1,5%).

Die Beiträge werden in individuellen Rentenkonten angespart, die von privaten Rentenversicherungen verwaltet und gemäß einer individuellen Anlagestrategie investiert werden, die der Versicherte durch die Verteilung seiner Ersparnisse auf eine Kombination verschiedener Pensionsfonds im Zeitverlauf bestimmt. Jede Versicherungsgesellschaft bietet genau vier Pensionsfonds mit unterschiedlichem Risiko-Rendite-Profil an.

Sobald die Rentenzahlungen aus dem öffentlichen Altersvorsorgesystem einsetzen, kann der Versicherte auch auf seine Ersparnisse aus dem kapitalgedeckten System zugreifen. Es stehen drei Auszahlungsoptionen zur Verfügung: Es kann gewählt werden zwischen lebenslangen regelmäßigen Rentenzahlungen, lebenslangen regelmäßigen Rentenzahlungen mit drei zusätzlichen Jahren Hinterbliebenenrente oder auf 20 Jahre befristeten regelmäßigen Rentenzahlungen.

* Infolge eines fünfjährigen Übergangszeitraums unterscheiden sich die im Jahr 2012 geltenden Werte von denen, die für künftige Rentner (nach der Übergangsphase) angewandt werden, die aber ebenfalls im Verhältnis zu den Löhnen und Preisen von 2012 ausgedrückt sind.

Es existiert eine zusätzliche freiwillige Rentenversicherung, bei der von einem System mit Beitragsprimat ausgegangen wird. Dabei wird ein Beitragssatz von 2,8% unterstellt.

Die freiwilligen privaten Altersversorgungssysteme sind im Basisszenario nicht berücksichtigt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es besteht die Möglichkeit, drei Jahre vor dem Regelrentenalter in den Ruhestand zu treten (wird auf fünf Jahre angehoben, ein Renteneintritt vor dem Alter von 60 Jahren ist jedoch nicht möglich), wenn 25 Jahre lang Beiträge gezahlt wurden, wobei sich auch dieses Anspruchskriterium im Zuge der allgemeinen Änderungen der Voraussetzungen auf 35 Jahre erhöhen wird. Der Gesamtsteigerungsfaktor (d.h. die Zahl der Beitragsjahre multipliziert mit dem Steigerungssatz) vermindert sich dauerhaft um 0,9% je 90-Tageszeitraum während der ersten 360 Tage der Frühverrentung (3,6% pro Jahr), um 1,2% je 90-Tageszeitraum zwischen dem 361. und dem 720. Tag (4,8% pro Jahr) und um 1,5% je 90-Tageszeitraum danach (6% pro Jahr). Für einen Arbeitnehmer mit voller Erwerbsbiografie entspricht dies einer Absenkung des Rentenniveaus (nicht der Ersatzquote) wegen Frühverrentung um $3,6/64,5$ ($1,5\% \text{ mal } 43 \text{ Jahre}$) = 5,6%.

Spätverrentung

Der Rentenbezug kann über das Regelrentenalter hinaus aufgeschoben werden. Der Gesamtsteigerungsfaktor erhöht sich für jeden 90-Tageszeitraum des Rentenaufschubs um 1,5% (6% pro Jahr). Eine weitere Rentenanhebung bei Spätverrentung gibt es nicht. Es ist auch möglich, die Rente bei gleichzeitiger Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu beziehen. Bei Beantragung einer vollen Rente erhöht sich diese um 0,4% je 360 zusätzliche Arbeitstage; wird nur eine halbe Rente beantragt, beläuft sich der Aufschlag auf 1,5% je 180 zusätzliche Arbeitstage.

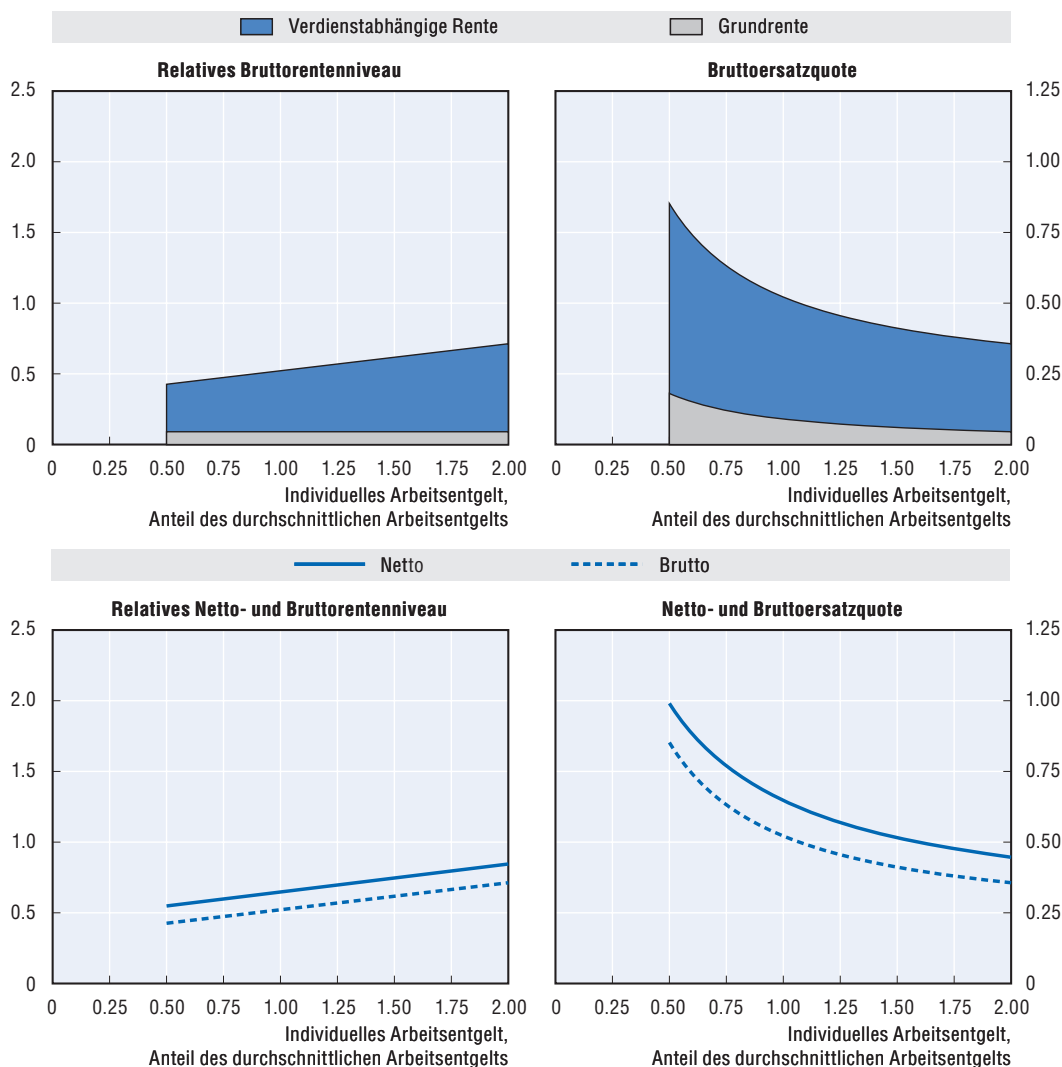
Kinderbetreuungszeiten

Arbeitsmarktfehlzeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Alter von vier Jahren (oder älter, falls eine Schwerbehinderung vorliegt) werden angerechnet. Diese Jahre werden in der Rentenbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt, damit die Fehlzeiten keine Reduzierung der Berechnungsbasis bewirken. (Dieser Ansatz wird für sämtliche fehlenden Beitragszeiten angewendet.)

Arbeitslosigkeit

Zeiten, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden, werden im Rentensystem angerechnet. Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist altersabhängig: fünf Monate bis zum Alter von 50 Jahren, acht Monate zwischen 50 und 55 Jahren und 11 Monate ab 55 Jahren. Darüber hinaus werden bis zu drei Jahre der Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ebenfalls angerechnet (unter 55 Jahren wird allerdings nur ein Jahr der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug angerechnet). Für die Berechnung der Rentenansprüche wird die Dauer der Arbeitslosigkeit auf 80% reduziert, so dass für eine Person, die im Verlauf ihrer Erwerbsbiografie z.B. fünf Jahre arbeitslos war, bei der Berechnung der Rente lediglich vier Jahre gezählt werden. Fällt die Arbeitslosigkeit in den maßgeblichen (Referenz-)Zeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage, wird der entsprechende Zeitraum aus der Berechnung ausgeschlossen und nur das Einkommen zu Grunde gelegt, auf dessen Basis Beiträge gezahlt wurden.

Ergebnisse des Rentenmodells: Tschechische Republik



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	48,5	42,6	47,4	52,2	61,7	71,3
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	61,0	54,8	59,8	64,7	74,6	84,5
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	59,9	85,2	63,2	52,2	41,2	35,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	73,4	99,1	77,0	64,7	51,6	44,7
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,5	12,1	9,0	7,4	5,8	5,1
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,3	12,0	8,7	7,1	5,5	4,6
	10,0	14,6	10,6	8,6	6,6	5,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908611>

Türkei

Türkei: Rentensystem im Jahr 2012

Die Türkei hat eine verdienstabhängige staatliche Rentenversicherung mit einem einkommensabhängigen Sicherheitsnetz und einer pauschalen Rentenzulage.

Wesentliche Indikatoren

		Türkei	OECD
Durchschnittsverdienst	TRL	27 500	76 200
	USD	15 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,8	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	75,1	79,9
	im Alter von 65 Jahren	16,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	12,5	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909770>

Anspruchskriterien

Personen, die dem System zwischen September 1999 und Oktober 2008 beigetreten sind, können bei Vorliegen von 7 000 Beitragstagen ab dem Alter von 60 Jahren (Männer) bzw. 58 Jahren (Frauen) eine Rente beziehen. Eine alternative Voraussetzung sind 25 Jahre Mitgliedschaft in der Rentenversicherung bei 4 500 Beitragstagen. Nach Oktober 2008 dem System beigetretene Personen können bei Nachweis von 7 200 Beitragstagen ab dem Alter von 60-65 Jahren (Männer) bzw. 58-65 Jahren (Frauen) eine Rente erhalten, wobei das Rentenalter sowohl für Männer als auch für Frauen schrittweise angehoben wird. Nach Oktober 2008 besteht eine alternative Voraussetzung für den Bezug einer Rente darin, dass der Versicherte 65 Jahre alt ist und 5 400 Beitragstage vorweisen kann.

Die bedürftigkeitsabhängige Rente steht nur Personen zu, die keinen Anspruch auf andere Sozialversicherungsleistungen haben und die entweder behindert oder über 65 Jahre alt sind.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Beitritt zwischen September 1999 und Oktober 2008

Das System sieht vor, dass die Rente auf der Grundlage des durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts berechnet und entsprechend dem realen BIP-Wachstum und der VPI-Entwicklung angepasst wird $[(1 + \text{BIP}) \times (1 + \text{VPI})]$. Die Rente wird gemäß einer im Verhältnis zu den Versicherungsjahren nichtlinearen Formel errechnet. In den ersten zehn Erwerbsjahren wird ein Rentenanspruch in Höhe von 35% des Arbeitsentgelts erworben, in den darauffolgenden 15 Versicherungsjahren erhöht sich dieser Anspruch um 2% jährlich und danach um je 1,5%.

Beitritt nach Oktober 2008

Das neue System sieht vor, dass die Rente auf der Grundlage des durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts berechnet und entsprechend dem realen BIP-Wachstum und der VPI-Entwicklung angepasst wird $[(1 + \text{VPI} + 30\% \text{ BIP})]$. Der Steigerungssatz beläuft sich für ein Versicherungsjahr auf 2% und ist auf 90% des Arbeitsentgelts begrenzt.

Es existiert eine untere Beitragsbemessungsgrenze. Diese belief sich im ersten Halbjahr 2012 auf 886,50 TRY und im zweiten Halbjahr 2012 auf 940,50 TRY.

Es gibt eine obere Beitragsbemessungsgrenze, die sich im ersten Halbjahr 2012 auf 5 762,30 TRY und im zweiten Halbjahr 2012 auf 6 113,30 TRY belief.

Gemäß dem 1999 in Kraft getretenen Gesetz sind die Renten monatlich an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Seit dem Jahr 2003 wird die Indexierung der laufenden Rentenzahlungen jedoch ein- bis zweimal jährlich festgelegt, entweder durch das Haushaltsgesetz oder durch andere Gesetze oder durch den Ministerrat. Mit der Reform werden die Renten entsprechend dem VPI der letzten sechs Monate zweimal im Jahr, im Januar und Juli, angepasst. Im Januar 2012 wurden die Renten um 6,79% angehoben. (Die vorstehende Regel fand 2012 keine Anwendung.) Im zweiten Halbjahr 2012 wurden die Renten für abhängig Beschäftigte und Selbstständige um 1,95% und für Beamte um 4% erhöht.

Mindestrente

Die Mindestrente für Arbeitskräfte belief sich im ersten Halbjahr 2012 auf 835,50 TRY und im zweiten Halbjahr 2012 auf 851,80 TRY.

Sozialrente

Die bedürftigkeitsabhängige Rente wird vierteljährlich gezahlt. Im ersten Halbjahr 2012 betrug die Rente 117,09 TRY pro Monat, im zweiten Halbjahr 121,77 TRY pro Monat.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Die Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftssektoren (z.B. Bergbau) und Behinderte können früher in Rente gehen, andere Arbeitnehmer haben jedoch nicht die Möglichkeit, vor dem gesetzlichen Rentenalter eine Rente zu beziehen.

Spätverrentung

Der Rentenbezug kann über das Regelrentenalter hinaus aufgeschoben werden. Für Beamte liegt das gesetzliche Rentenalter bei 65 Jahren, wobei für bestimmte Kategorien Ausnahmen gelten.

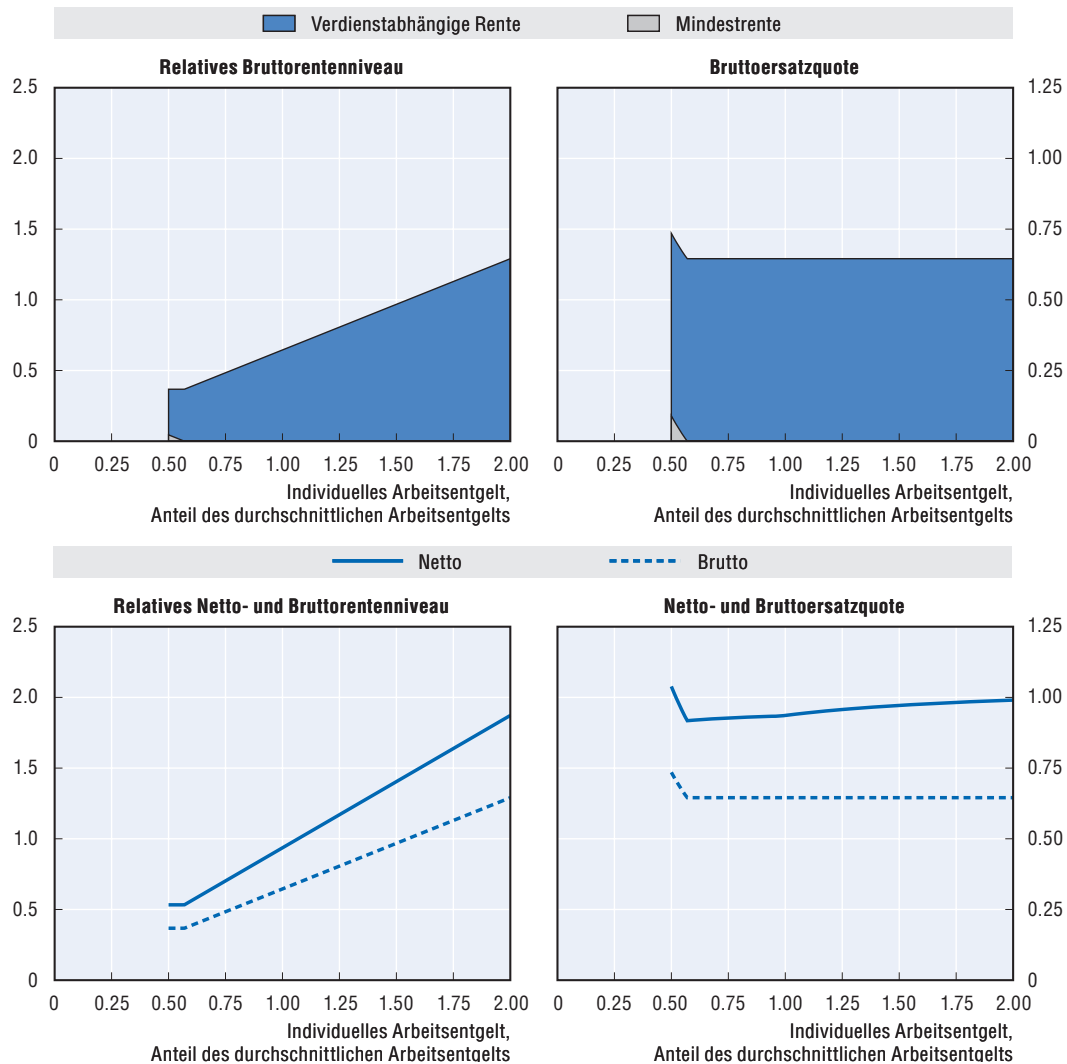
Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten von bis zu zwei Jahren pro Kind und bis zu einer Höchstzahl von zwei Kindern werden berücksichtigt, vorausgesetzt der Versicherte bezahlt die entsprechenden Beiträge.

Arbeitslosigkeit

Eine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ist nicht vorgesehen.

Ergebnisse des Rentenmodells: Türkei



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	36,8	36,8	48,4	64,5	96,8	129,1
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	53,3	53,3	70,2	93,6	140,4	187,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	66,8	73,5	64,5	64,5	64,5	64,5
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	94,9	103,9	92,7	93,6	97,2	99,0
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,5	11,6	10,2	10,2	10,2	10,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	10,5	11,6	10,2	10,2	10,2	10,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,2	13,4	11,8	11,8	11,8	11,8

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909789>

Ungarn

Ungarn: Rentensystem im Jahr 2012

Das ungarische Rentensystem ist ein obligatorisches einheitliches umlagefinanziertes System mit Leistungsprimat, bei dem eine verdienstabhängige staatliche Rente mit einer Mindestrente kombiniert wird.

Wesentliche Indikatoren

		Ungarn	OECD
Durchschnittsverdienst	Forint (Mio.)	2,75	9,43
	USD	12 500	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	9,9	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	74,5	79,9
	im Alter von 65 Jahren	16,1	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	27,2	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908858>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter beträgt zurzeit sowohl für Männer als auch für Frauen 62 Jahre und sechs Monate. Das Regelrentenalter wird seit 2010 schrittweise angehoben und soll ab 2022 65 Jahre betragen. Darüber hinaus sind sowohl für die verdienstabhängige als auch für die Mindestrente 20 Versicherungsjahre Voraussetzung. 15 Versicherungsjahre sind erforderlich, um Anspruch auf eine Teilrente zu haben. Der Eintritt in den Ruhestand ist keine Voraussetzung.

Zum 1. Januar 2012 wurde das obligatorische Sozialversicherungsrentensystem reformiert. Seit diesem Tag werden die ehemaligen Frührenten nicht mehr als Rentenleistungen ausgezahlt, und eine Rente kann nur nach Erreichen des Regelrentenalters bezogen werden.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Das verdienstabhängige staatliche Rentenversicherungssystem ist ein obligatorisches einheitliches System mit Leistungsprimat, bei dem die verdienstabhängige Rente als 33% des Durchschnittsverdiensts der ersten zehn Versicherungsjahre berechnet wird; zwischen dem 11. und dem 25. Versicherungsjahr beträgt der Steigerungssatz 2% pro Jahr. Zwischen dem 26. und dem 36. Versicherungsjahr erhöht sich die Rente um 1% pro Jahr und zwischen dem 36. und dem 40. Versicherungsjahr um 1,5% pro Jahr. Für jedes Versicherungsjahr nach dem 40. Versicherungsjahr werden zusätzlich 2% angerechnet.

Als Entgeltbasis galt zuvor das durchschnittliche Netto-Brutto-Arbeitsentgelt (d.h. das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge) aller Jahre seit 1988, wobei langfristig die gesamte Lebensarbeitszeit berücksichtigt werden sollte. Seit 2008 ist das Nettoarbeitsentgelt die Basis. Die Arbeitsentgelte früherer Jahre wurden 2006 entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung bis zu zwei Jahre vor Renteneintritt angepasst. Für die letzten drei Jahre vor Renteneintritt erfolgte keinerlei Aufwertung der Arbeitsverdienste. Dies wurde zum 1. Januar 2008 in eine vollständige Anpassung geändert (bis zum Jahr vor dem Renteneintritt, auch 2009). Die laufenden Rentenzahlungen sind seit 2001 zu 50% an die Lohn- und zu 50% an die Preisentwicklung gekoppelt, doch wurden weitere Ad-hoc-Anhebungen vorgenommen. Die jährlichen Anpassungsregeln wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 geändert. Seit dem 1. Januar 2012 werden die laufenden Rentenzahlungen an die Veränderung der Verbraucherpreise angepasst, so dass eine inflationsbasierte Indexierung vorliegt. Bis 2012 betrug die Obergrenze 21 000 Forint

pro Tag anrechnungsfähigen Verdiensts, zum 1. Januar 2013 wurde diese Obergrenze jedoch abgeschafft.

Mindestrente

Es gibt eine Mindestrente in Höhe von 28 500 Forint pro Monat (rd. 12% des Durchschnittsverdiensts). Die Entscheidung über die einzelnen Anhebungen trifft die Regierung. Der Betrag ist seit 2009 unverändert.

Umstellung der obligatorischen privaten Altersvorsorge

Vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2011 wurden alle Zahlungen zum obligatorischen kapitalgedeckten Altersvorsorgesystem mit Beitragsprimat ausgesetzt, und alle Beiträge wurden in die staatliche Rentenversicherung übergeleitet. Wer in dem System mit Beitragsprimat versichert war, musste sich bis zum 31. Januar 2011 entscheiden, ob er in diesem System bleiben oder in die umlagefinanzierte staatliche Rentenversicherung zurückwechseln wollte.

Vor der Umstellung waren rd. 3,1 Millionen Menschen (über 70% der Erwerbsbevölkerung) in dem gemischten System versichert (Ende 2010). Nach der Umstellung haben sich nur 102 000 Versicherte für den Verbleib im Vorsorgesystem mit Beitragsprimat entschieden. Seit dem 31. Dezember 2011 fließen alle Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) in den Rentenversicherungsfonds. Wer bei einem privaten Pensionsfonds versichert war, hatte die Möglichkeit, freiwillige Beiträge auf sein persönliches Konto einzuzahlen. Versicherte, die sich zuvor dagegen entschieden hatten, hatten ferner die Möglichkeit, in die staatliche verdienstabhängige Rentenversicherung zurückzukehren (bis zum 31. März 2012). Das im privaten Altersvorsorgesystem mit Beitragsprimat angesammelte Kapital muss bei Renteneintritt in eine Annuität umgewandelt werden. Für die Annuität gilt der derzeitigen Gesetzgebung zufolge die gleiche Indexierung wie für die staatliche Rentenversicherung. Zur Berechnung der jährlichen Rentensätze sind geschlechtsneutrale Sterbetafeln anzuwenden.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Zum 1. Januar 2011 ist eine neue Frühverrentungsmöglichkeit für Frauen mit einer Anwartschaftszeit von 40 Jahren eingeführt worden. Sie steht Frauen – unabhängig von ihrem Alter – mit mindestens 40 Versicherungsjahren offen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Die Versicherungsdauer umfasst Zeiträume, in denen einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde oder in denen Mutterschaftsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Erziehungsgeld, Erziehungsgeld für kinderreiche Familien oder Beihilfe für Pflegepersonen bezogen wurde. Abgesehen von solchen Kindererziehungszeiten muss eine Erwerbstätigkeit von mindestens 32 Jahren vorliegen, bzw. im Fall der Beihilfe für Pflegepersonen von mindestens 30 Jahren. Die Anwartschaftszeit wird bei Haushalten mit mindestens fünf Kindern um ein Jahr pro Kind gekürzt; insgesamt ist eine Kürzung um bis zu sieben Jahre möglich.

Vor dem 1. Januar 2012 standen im Rahmen des staatlichen Rentensystems mehrere großzügige Frühverrentungsoptionen zur Verfügung. Personen mit langen Versicherungszeiten konnten eine Frührente bzw. eine Frührente mit Abschlägen beantragen. Personen, die eine gesundheitsschädliche Tätigkeit ausüben, konnten eine Frührente auf Grund der gefährlichen Arbeitsbedingungen beantragen. Darüber hinaus konnten Künstler oder

Bergarbeiter unabhängig von ihrem Alter Frührente beantragen, wenn sie mindestens 25 Dienstjahre in dem in dem entsprechenden Gesetz genannten Beruf nachweisen konnten. Ferner galten für Angehörige der Streitkräfte besondere Rentenregeln, so dass diese sehr früh in Rente gehen konnten, und auch für ehemalige Bürgermeister und Mitglieder des Parlaments gab es großzügige Regelungen. Für Personen, die gegenwärtig von den früheren Frühverrentungsmöglichkeiten Gebrauch machen, gelten Übergangsbedingungen.

Spätverrentung

Es besteht die Möglichkeit, die verdienstabhängige Rente später in Anspruch zu nehmen. Die Rente erhöht sich für jeden Monat des Aufschubs um 0,5%. Seit dem 1. Januar 2008 erhalten erwerbstätige Rentner nach einer Dienstzeit von 365 Tagen eine Rentenanpassung. Seit dem 1. Januar 2011 entspricht die Anpassung 0,5% pro Monat in Prozent des Jahresverdiensts geteilt durch 12.

Kindererziehungszeiten

Seit 1998 müssen Rentenbeiträge auf solche Leistungen entrichtet werden, und wenn die Kindererziehungsbeihilfen für den Versicherten günstig sind, werden diese Leistungen in die Rentenbasis eingerechnet. Zur Verfügung stehen folgende Leistungen: Mutterschaftsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Erziehungsgeld und Erziehungsgeld für kinderreiche Familien.

Das Mutterschaftsgeld (*terhességi gyermekágyi segély*) wird Frauen während der Schwangerschaft bzw. nach der Entbindung 24 Wochen (168 Tage) lang gezahlt. Die Leistungen betragen 70% des durchschnittlichen Tagesbruttoverdiensts des Vorjahrs. Das Kinderbetreuungsgeld (*gyermekgondozási díj*) kann von einem Elternteil ab dem ersten Tag nach Auslaufen des Mutterschaftsgelds beantragt werden und wird für die Dauer der Versicherungszeit des Kinderbetreuungsgeld beziehenden Elternteils, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs des Kindes gezahlt (maximal 84 Wochen). Die Leistungen betragen 70% des durchschnittlichen Tagesbruttoverdiensts des Vorjahrs mit einer Höchstgrenze, die dem doppelten Mindestlohn entspricht (130 200 Forint im Jahr 2013). Die Rentenversicherungsbeiträge sind individuell zu entrichten, wobei der Beitragssatz im Jahr 2012 10% betrug. Das Erziehungsgeld wird einem Elternteil gewährt, der ein Kind bis zu seinem dritten Geburtstag betreut (maximal 36 Monate), bzw. im Fall von Zwillingen bis zum Ende des Jahres, in dem diese das Schulalter erreichen, oder im Fall eines dauerhaft kranken bzw. schwerbehinderten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres (höchstens 120 Monate). Der Monatsbetrag entspricht seit Januar 2008 der Mindestaltersrente von 28 500 Forint, unabhängig von der Zahl der in der Familie lebenden Kinder, und im Fall von Zwillingen entspricht der Betrag der Mindestaltersrente pro Kind. Nach dem ersten Geburtstag des Kindes können auch die Großeltern die Leistung beantragen. Die Rentenversicherungsbeiträge sind individuell zu entrichten, wobei der Beitragssatz im Jahr 2012 10% betrug. Das Erziehungsgeld für kinderreiche Familien (*gyermeknevelési támogatás*) kann ein Elternteil, der das Kind betreut und mindestens drei minderjährige Kinder erzieht, zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des jüngsten Kindes beziehen (höchstens 60 Monate). Der Monatsbetrag entspricht der Mindestaltersrente, unabhängig von der Zahl der in der Familie lebenden Kinder.

Die Gesamtdauer der Nichterwerbstätigkeit wird nicht erhöht und die Leistungen werden nicht aufaddiert, auch wenn dies vom Alter und von der Zahl der Kinder sowie der Familienstruktur abhängt.

Im Jahr 2012 waren die Rentenversicherungsbeiträge für Kinderbetreuungsleistungen folgendermaßen aufgeteilt:

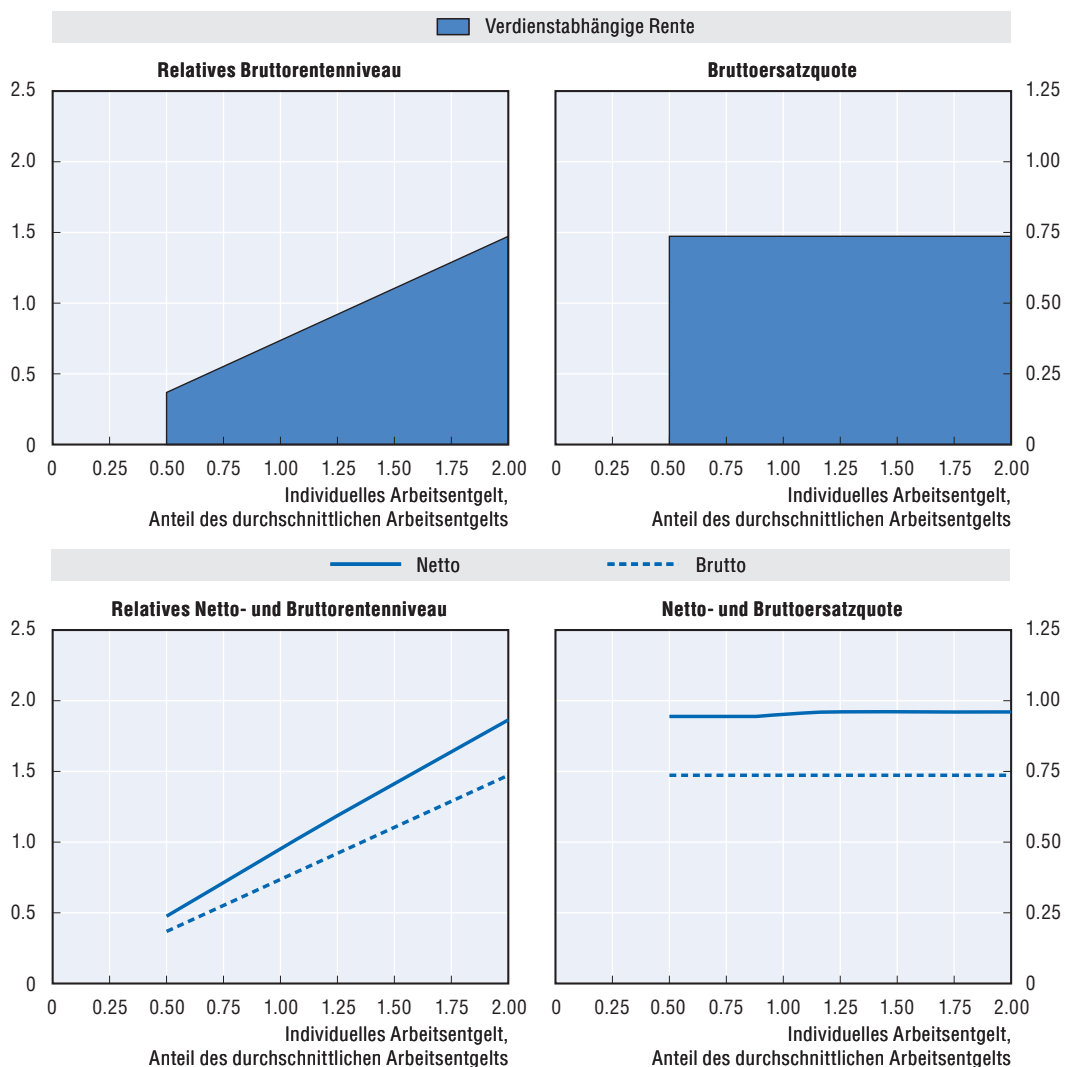
	Leistungsempfänger	Arbeitgeber	Staat
Mutterschaftsgeld	-	-	-
Kinderbetreuungsgeld	X	-	-
Erziehungsgeld	X	-	-
Erziehungsgeld für kinderreiche Familien	X	-	-

Arbeitslosigkeit

Arbeitslose sind im verdienstabhängigen Rentensystem versichert. Im Allgemeinen sind alle Erwerbslosigkeitszeiten als rentenversicherungspflichtige Zeiträume anrechenbar. Die Verdienstmessgröße für die Zeit der Erwerbslosigkeit ist die jeweils günstigste a) der Höhe der Arbeitslosenleistungen oder b) des Durchschnittsverdiensts vor und nach der Arbeitslosigkeit.

Ältere Arbeitslose können besondere Frühverrentungsleistungen erhalten, wenn sie 140 Tage lang Arbeitslosengeld bezogen haben, das Rentenalter binnen fünf Jahren erreichen werden, ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren vor Erreichen des Rentenalters erloschen ist und sie mindestens 20 Jahre lang in das Rentenversicherungssystem eingezahlt haben.

Ergebnisse des Rentenmodells: Ungarn



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	54,5	36,8	55,2	73,6	110,5	147,3
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	70,4	47,6	71,4	95,2	141,3	186,4
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	73,6	73,6	73,6	73,6	73,6	73,6
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	94,4	94,4	94,4	95,2	96,1	96,0
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,8	8,8	8,8	8,8	8,7	8,6

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932908877>

Vereinigtes Königreich

Vereinigtes Königreich: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rentenversicherung besteht aus zwei Komponenten (einer einheitlichen Grundrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente), die durch ein breites Spektrum an freiwilligen privaten Altersvorsorgeplänen ergänzt werden. Die meisten abhängig beschäftigten Beitragszahler wechseln aus der staatlichen Zusatzrente in einen privaten Altersvorsorgeplan. Für die bedürftigsten Rentner stehen zusätzliche Beihilfen in Form einer einkommensabhängigen Zulage (*Pension Credit*) zur Verfügung.

Wesentliche Indikatoren

		Vereinigtes Königreich	OECD
Durchschnittsverdienst	GBP	35 900	26 300
	USD	58 300	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,2	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	80,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,3	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	28,9	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909808>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter für die staatliche Rente liegt gegenwärtig bei 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen, die am oder vor dem 5. April 1950 geboren sind. Mit Wirkung ab 6. April 2010 wird das Rentenalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Die Regierung plant, das gesetzliche Rentenalter für Männer und Frauen zwischen 2018 und 2020 von 65 auf 66 Jahre anzuheben. Auch das Anspruchsalter für den Pension Credit erhöht sich analog zum gesetzlichen Rentenalter.

Gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zwei weitere Erhöhungsschritte vorgesehen: Zwischen 2034 und 2036 soll das Regelrentenalter auf 67 und zwischen 2044 und 2046 auf 68 Jahre angehoben werden. Von der Regierung werden jedoch verschiedene Optionen für die künftige Anpassung des gesetzlichen Rentenalters erwogen. Das könnte bedeuten, dass der Zeitplan für die Anhebung auf 67 bzw. 68 Jahre revidiert wird. Weitere Änderungen des Renteneintrittsalters für die staatliche Rente dürften sich auch auf das Anspruchsalter für den Pension Credit auswirken.

Nach den mit dem Pensions Act 2007 verabschiedeten Änderungen haben Personen, die ab 6. April 2010 das Regelrentenalter erreichen, Anspruch auf die volle staatliche Grundrente, wenn sie im Verlauf ihres potenziellen Erwerbslebens 30 anspruchsbegründende Versicherungsjahre erworben haben, für die Sozialversicherungsbeiträge entweder entrichtet, als entrichtet behandelt oder gutgeschrieben wurden. Rentner mit weniger als 30 anspruchsbegründenden Versicherungsjahren erhalten eine anteilig verringerte staatliche Grundrente; es muss jedoch mindestens ein anspruchsbegründendes Versicherungsjahr mit entsprechenden Beiträgen oder Gutschriften vorliegen.

Personen, die vor dem 6. April 2010 das Regelrentenalter erreicht haben, erhalten die volle staatliche Grundrente, wenn sie auf Grund von Sozialversicherungsbeiträgen und Gutschriften anspruchsbegründende Versicherungsjahre für etwa 90% ihres potenziellen Erwerbslebens (39 Jahre für Frauen mit einem Regelrentenalter von 60 Jahren, 44 Jahre für Männer und Frauen mit einem Regelalter von 65 Jahren) vorweisen können. Wer die

Bedingungen für den Bezug einer vollen staatlichen Rente nicht erfüllt, erhält eine anteilig verringerte Rente, wofür aber mindestens 25% der erforderlichen Versicherungsjahre für eine volle Rente nachgewiesen werden müssen (d.h. 10 Jahre für Frauen mit einem Regelrentenalter von 60 Jahren, 11 Jahre für Männer und Frauen mit einem Regelalter von 65 Jahren).

Rentenberechnung

Grundrente

Die volle staatliche Grundrente lag für Alleinstehende 2012 bei 107,45 £ pro Woche; dies entspricht geschätzt knapp unter 16% des Durchschnittsverdiensts.

Verdienstabhängige Rente

Für die Verdiensttranche zwischen der Mindestverdienstgrenze (Lower Earnings Limit – 5 564 £ pro Jahr im Steuerjahr 2012/2013) und der unteren Verdienstschwelle (Low Earnings Threshold – 14 700 £) beträgt die Ersatzquote 40% der Differenz. Dies gilt auch für Personen, die Ansprüche durch Gutschriften erwerben. Das bedeutet, dass Versicherte mit einem Verdienst unterhalb der unteren Verdienstschwelle so behandelt werden, als ob sie dieses Verdienstniveau erreicht hätten. In der nächsten Tranche (bei Einkünften bis zu einer Obergrenze von 40 040 £) liegt die Ersatzquote bei 10%.

Als Berechnungsgrundlage für die Rentenhöhe dient der Durchschnittsverdienst während des gesamten Erwerbslebens, wobei die Arbeitsentgelte zurückliegender Jahre entsprechend der durchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Verdienstentwicklung aufgewertet werden. Nach Renteneintritt ist die Rente dann preisindexiert.

Austritt aus dem System

Für betriebliche und private Altersvorsorgepläne bestand bisher die Möglichkeit eines Austritts aus der Zusatzrentenkomponente des staatlichen Rentenversicherungssystems. Die betreffenden Altersvorsorgepläne mussten eine bestimmte Mindestrentenleistung bieten und profitierten im Gegenzug von Rückvergütungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Im Zuge von Bestrebungen zur Vereinfachung des Rentensystems wurde diese Austrittsmöglichkeit mit Wirkung vom April 2012 für Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat abgeschafft. Die Einführung einer vereinheitlichten staatlichen Rente, die nur noch aus einer einzigen Komponente besteht, hätte zur Folge, dass auch für Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat keine Austrittsmöglichkeit mehr besteht.

Private Altersvorsorge über den Arbeitgeber

Im Oktober 2012 wurde mit der schrittweisen Einführung der automatischen Anmeldung von Arbeitnehmern in betrieblichen Altersvorsorgesystemen begonnen. Nach dem Ende der Einführungsphase, d.h. ab Februar 2018, sind alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer zwischen 22 Jahren und dem gesetzlichen Rentenalter, die mehr als 8 105 £ (Steuerjahr 2012/2013) verdienen, in einem anerkannten betrieblichen Altersvorsorgeplan anzumelden. Die Mindestbeitragsätze werden bis Oktober 2018 schrittweise auf 8% einer gesetzlich festgelegten Verdienstspanne (5 564-42 475 £ im Steuerjahr 2012/2013) angehoben.

Um die Umsetzung der automatischen Anmeldung in betrieblichen Altersvorsorgeplänen zu erleichtern, wurde der National Employment Savings Trust (NEST) eingerichtet, ein treuhänderisch verwaltetes betriebliches Altersvorsorgesystem mit Beitragsprimat. Als

öffentlicher Dienstleister ist NEST verpflichtet, alle Arbeitnehmer aufzunehmen, die von ihrem Arbeitgeber automatisch angemeldet werden. NEST soll kostengünstige, qualitativ hochwertige Altersvorsorgepläne für Arbeitnehmer mit niedrigem bis mittlerem Verdienst, Zeitarbeitskräfte sowie kleinere Arbeitgeber anbieten, für die sich am Markt nur schwerlich geeignete Lösungen finden lassen.

Sozialrente

Der Pension Credit ist eine steuerfreie wöchentliche Leistung für Niedrigeinkommensbezieher, die allen Rentnern ein Einkommen über einem bestimmten Minimum garantiert. Es handelt sich um eine einkommensabhängige Leistung, die nicht auf Sozialversicherungsbeiträgen beruht. Pension Credit besteht aus zwei Elementen: einer Garantieeinkommenszulage (*Guarantee Credit*) und einer Ersparniszulage (*Savings Credit*). Der Guarantee Credit gewährleistet ein Mindesteinkommen durch finanzielle Hilfen für Personen, die das Anspruchsalter (siehe unten) erreicht haben und deren Einkommen unter dem Standardbetrag des Mindestgarantieeinkommens liegt. Im Jahr 2011/2012 lag dieser Betrag bei 137,35 £ für Alleinstehende und 209,70 £ für Paare (bei Vorliegen von schwerer Behinderung, Pflegepflichten oder bestimmten Wohnkosten kann sich der Betrag erhöhen).

Der Savings Credit ist eine zusätzliche Zulage für Personen ab 65 Jahren, die geringfügige Ersparnisse für ihren Ruhestand gebildet haben. Der Savings Credit soll die effektive Transferentzugsrate, die unter den vorherigen Sozialrentensystemen bei 100% gelegen hatte, auf 40% verringern. Personen, deren Einkommen (ohne Guarantee Credit) unter dem für sie geltenden Mindestgarantieniveau und über dem Schwellenwert für den Savings Credit liegt (103,13 £ für Alleinstehende bzw. 164,55 £ für Paare im Steuerjahr 2011/2012), erhalten 60% der Differenz zwischen ihrem Einkommen und dem Schwellenwert, bis zu einem Höchstwert von 20,52 £ für Alleinstehende bzw. 27,09 £ für Paare. Bei Personen, deren Einkommen über dem für sie geltenden Mindestgarantieniveau liegt (die also keinen Anspruch auf Guarantee Credit haben), reduziert sich der Höchstsatz des Savings Credit um 40% ihres über dem Garantieniveau liegenden Einkommens.

Das Anspruchsalter für den Pension Credit wird analog zur Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters für Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Freiwillige private Altersvorsorge

Gegenwärtig wird, angefangen bei den größten Arbeitgebern, schrittweise eine automatische Anmeldung aller teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer in anerkannten betrieblichen Altersvorsorgeplänen eingeführt. Für die zugelassenen Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat wird ein Mindestbeitragsatz von insgesamt 8% erforderlich sein.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird keine staatliche Rente gezahlt.

Spätverrentung

Es war immer schon möglich, die Inanspruchnahme der staatlichen Rente über das gesetzliche Rentenalter hinaus aufzuschieben, um dadurch Rentenzuschläge zu erwerben. Diese Rentenzuschläge werden zusätzlich zur normalen staatlichen Rente gezahlt, wenn der Rentenberechtigte erstmalig eine Rente beantragt oder eine Wiederaufnahme seiner Rentenzahlungen beantragt.

Bis 6. April 2005 wurde für jedes Jahr des Aufschubs der staatlichen Rente ein Rentenzuschlag von ungefähr 7,5% (1% pro sieben Wochen Aufschub) gewährt. Mit Wirkung ab 6. April 2005 erhöhte sich der Rentenzuschlag auf rd. 10,4% pro Jahr (oder 1% alle fünf Wochen).

Die Höhe des Rentenzuschlags hängt davon ab, wie lange die Inanspruchnahme der staatlichen Rente aufgeschoben wird. Für die Auszahlung des Rentenzuschlags stehen folgende Optionen zur Wahl:

- Lebenslang eine höhere wöchentliche staatliche Rente (wenn die Inanspruchnahme der staatlichen Rente um mindestens fünf Wochen aufgeschoben wird).
- Eine steuerpflichtige Einmalzahlung (wenn die Inanspruchnahme der staatlichen Rente um mindestens ein Jahr am Stück aufgeschoben wird). Die Einmalzahlung besteht aus der während der Dauer des Rentenaufschubs nicht in Anspruch genommenen staatlichen Rente zuzüglich einer garantierten Verzinsung von mindestens 2 Prozentpunkten über dem Leitzins der Bank von England. Die Entscheidung für eine dieser beiden Optionen ist zu treffen, wenn die staatliche Rente dann beantragt wird.

Kindererziehungszeiten

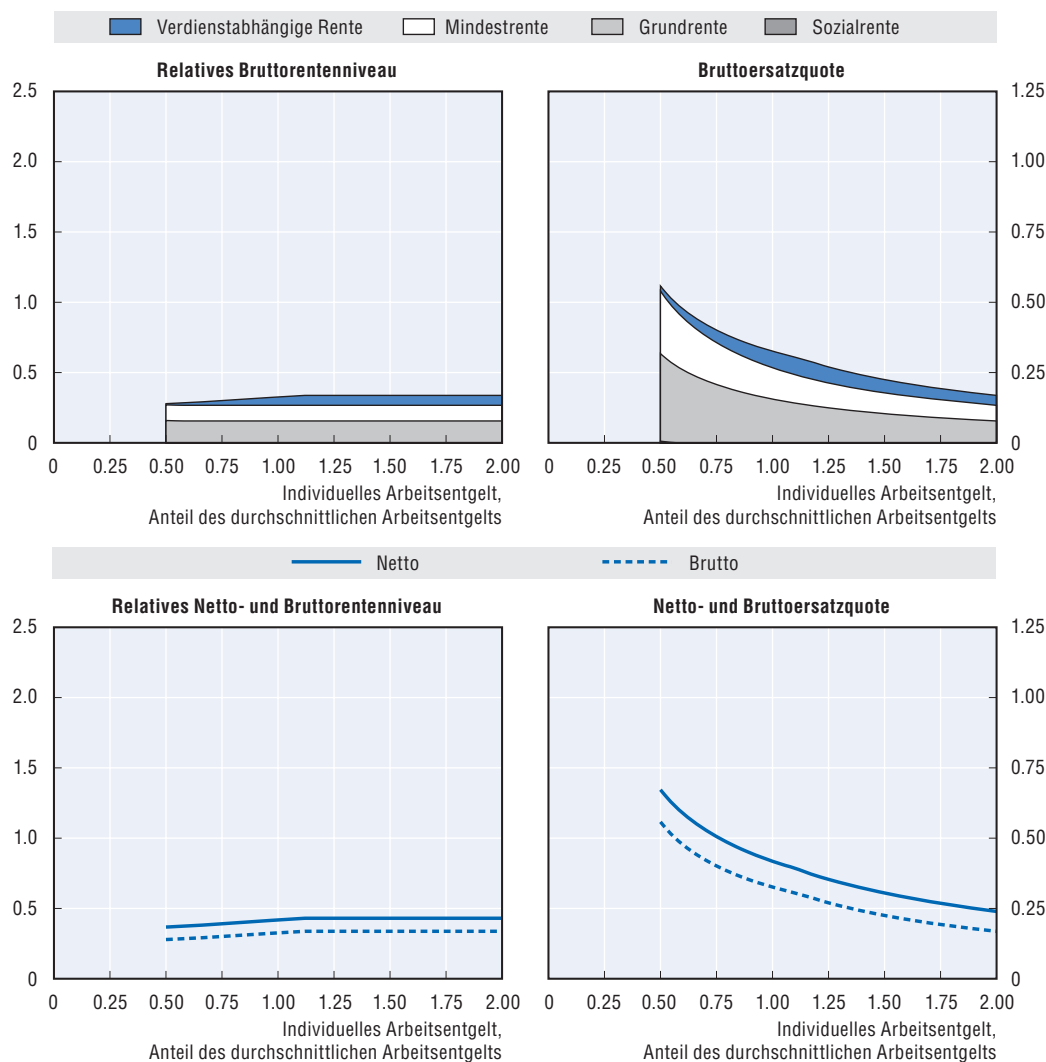
Kindererziehungszeiten werden in beiden Komponenten des staatlichen Rentensystems (staatliche Grundrente und staatliche Zusatzrente) angerechnet. Dies gilt sowohl für Personen, die in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, als auch für Personen, deren Arbeitsverdienst unter der Mindestverdienstgrenze liegt und die deshalb keine Beiträge leisten. Bis 6. April 2010 wurden die Ansprüche auf staatliche Grundrente durch die sogenannte Home Responsibilities Protection (HRP) für Jahre, in denen Kindergeld für mindestens ein Kind unter 16 Jahren bezogen wurde, geschützt. Durch die HRP reduzierten sich die für den Bezug einer vollen staatlichen Grundrente erforderlichen Beitragsjahre, so dass bei ausreichender HRP nur 20 Erwerbsjahre (einschließlich Zeiten, in denen Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben wurden) notwendig waren. Für die staatliche Zusatzrente wurden Jahre angerechnet, in denen Kindergeld für Kinder unter sechs Jahren gezahlt wurde; für die betreuenden Eltern wurde dabei ein fiktiver Verdienst in Höhe der unteren Verdienstschwelle zu Grunde gelegt.

Die HRP wurde mittlerweile durch ein System ersetzt, bei dem Eltern und sonstigen Betreuungs- oder Pflegepersonen auf wöchentlicher Basis Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben werden. Wer nach 2010 das gesetzliche Rentenalter erreicht, kann Gutschriften für Zeiten erhalten, in denen Kindergeld für ein Kind unter 12 Jahren bezogen wird. Diese Gutschriften können sowohl bei der staatlichen Grundrente als auch bei der staatlichen Zusatzrente angerechnet werden. Vor 2010 erworbene HRP-Jahre wurden in anspruchsbegründende Jahre umgewandelt, für die Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben wurden.

Arbeitslosigkeit

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezogen wurden, werden Beitragszeiten für die staatliche Grundrente gutgeschrieben. Für diese Zeiten werden jedoch keine Ansprüche im Rahmen der staatlichen Zusatzrente erworben.

Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigtes Königreich



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	30,7	27,9	30,1	32,6	33,8	33,8
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	39,8	36,8	39,1	41,8	43,0	43,0
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	37,9	55,8	40,1	32,6	22,5	16,9
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	48,0	67,2	50,6	41,8	30,5	23,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	5,9	8,7	6,3	5,1	3,5	2,6
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,5	9,5	6,9	5,6	3,8	2,9
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	5,7	8,6	6,1	4,9	3,4	2,5
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,3	9,4	6,7	5,4	3,7	2,8

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909827>

Vereinigte Staaten

Vereinigte Staaten: Rentensystem im Jahr 2012

Für die staatliche Rentenversicherung (*Social Security* genannt) gilt eine progressive Rentenformel. Zusätzlich gibt es eine bedürftigkeitsgeprüfte Rentenaufstockung für Rentner mit geringem Einkommen.

Wesentliche Indikatoren

		Vereinigte Staaten	OECD
Durchschnittsverdienst	USD	47 600	42 700
	USD	47 600	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,8	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	78,8	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,2	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	22,8	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909846>

Anspruchskriterien

Das Regelrentenalter lag 2012 bei 66 Jahren und wird bis 2022 auf 67 Jahre angehoben. Der Anspruch auf Rentenleistungen hängt von der Zahl der Beitragsjahre ab, wobei eine Mindestversicherungszeit von 10 Jahren erforderlich ist.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Rentenformel ist progressiv. So beträgt die Ersatzquote für die ersten 767 US-\$ des maßgeblichen Monatsverdiensts 90%. Für die Einkommenstranche zwischen 767 US-\$ und 4 624 US-\$ pro Monat gilt eine Ersatzquote von 32%. Diese Schwellenwerte entsprechen 22% bzw. 133% des nationalen Durchschnittslohnindex (National Average Wage Index) für das Jahr 2010. Zwischen dem höheren Schwellenwert und der Bemessungsgrenze beträgt die Ersatzquote 15%. Eine Zusatzleistung in Höhe von 50% gibt es für Ehepaare in Fällen, wo der Zweitverdiener einen geringeren Rentenanspruch erworben hat, sowie im Fall unterhaltsberechtigter Kinder, die die vorgesehenen Kriterien erfüllen.

Die Arbeitsentgelte früherer Jahre werden bis zum Alter von 60 Jahren entsprechend dem Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts aufgewertet. Für nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erzielte Arbeitsentgelte ist keine Aufwertung vorgesehen. Bei der Berechnung der Grundleistung wird ein Rentenbezug mit 62 Jahren unterstellt. Anschließend wird diese Leistung entsprechend der Preisentwicklung angepasst. Berechnet wird der Rentenwert auf der Basis des Durchschnittsverdiensts der 35 Versicherungsjahre mit den höchsten Einkünften (nach Aufwertung), wobei auch Jahre ohne Arbeitsverdienst berücksichtigt werden, falls dies zum Erreichen der 35 Versicherungsjahre notwendig ist.

Die Bemessungsgrenze liegt sowohl für die Beiträge als auch für die Leistungen bei 110 100 US-\$ pro Jahr, was 264% des geschätzten nationalen Durchschnittslohnindex des Jahres 2010 entspricht. Dieser Index wird jährlich entsprechend dem gesamtwirtschaftlichen Lohnwachstum aktualisiert.

Die laufenden Rentenzahlungen werden entsprechend der Preisentwicklung angepasst.

Sozialrente

In den Vereinigten Staaten gibt es eine bedürftigkeitsgeprüfte Leistung für ältere Menschen, das *Supplemental Security Income*. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres haben Personen ohne anspruchsberechtigten Ehepartner je nach Vermögenslage und sonstigen Einkommen u.U. Anspruch auf Leistungen von bis zu 8 376 US-\$ pro Jahr. Wenn beide Ehepartner anspruchsberechtigt sind, beträgt der Höchstsatz 12 576 US-\$ (50% mehr als für Alleinstehende). Diese Leistungssätze entsprechen rd. 18% bzw. 26% des Durchschnittsverdiensts des Jahres 2012. Der Höchstsatz ist preisindexiert.

Die Vermögenskriterien sind streng: Für Personen ohne anspruchsberechtigten Ehepartner gelten Vermögensobergrenzen von 2 000 US-\$, für anspruchsberechtigte Ehepaare von 3 000 US-\$, wobei persönliche Habe, selbst genutztes Wohneigentum, ein Auto sowie Sterbe- und Lebensversicherungspolice (letztere jeweils bis zu einem Wert von 1 500 US-\$) unberücksichtigt bleiben. Bei der Berechnung der Rentenleistung ist ein kleiner Freibetrag (20 US-\$ pro Monat) für die meisten Einkommensarten vorgesehen. Für Erwerbseinkommen gibt es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 65 US-\$ pro Monat; das darüber hinaus gehende Erwerbseinkommen wird zu 50% angerechnet. Nach Ausschöpfung aller Freibeträge wird die Rentenleistung zu 100% des die genannten Obergrenzen übersteigenden, anrechenbaren Einkommensanteils entzogen.

Erschwert wird die Analyse durch die Tatsache, dass die Bundesstaaten und der District of Columbia das auf Bundesebene festgelegte Minimum ergänzen können. Sechs Bundesstaaten zahlen nur das auf Bundesebene festgelegte Minimum, während dreißig Bundesstaaten eigene Systeme eingerichtet haben, acht Bundesstaaten Zusatzleistungen anbieten, die ausschließlich von der Social Security Administration auf Bundesebene verwaltet werden, und weitere sieben Zusatzleistungen anbieten, die sowohl vom jeweiligen Bundesstaat als auch von der Social Security Administration verwaltet werden. Im Durchschnitt betragen die Zusatzzahlungen, die in diesen 15 Bundesstaaten von der Social Security Administration verwaltet werden, 19% des Höchstsatzes der Leistungen auf Bundesebene für Rentner ohne anspruchsberechtigten Ehepartner und 30% für Paare, bei denen beide Partner anspruchsberechtigt sind. Diese Zusatzzahlungen bleiben in der Modellrechnung unberücksichtigt.

Freiwillige private Altersvorsorge

Für die darüber hinaus existierende freiwillige Altersvorsorge wird von einem System mit Beitragsprimat ausgegangen. Es wird ein Beitragssatz von 9% unterstellt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorzeitiger Renteneintritt ist ab dem Alter von 62 Jahren möglich, allerdings mit versicherungsmathematischen Abschlägen bei der Rentenhöhe. Für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs verringert sich die Rente um 6%. Nach drei Jahren reduziert sich der Abschlag jedoch auf 5%. Diese Regel betrifft Rentner, die für ein Regelrentenalter von über 65 Jahren gilt.

Spätverrentung

Ein Rentenaufschub nach Erreichen des Regelrentenalters ist möglich, und während der Zeit des aufgeschobenen Rentenbezugs bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs können zusätzliche Rentenansprüche erworben werden. Der versicherungsmathematische Zuschlag

für Personen, die ab 2012 das 62. Lebensjahr vollenden, beträgt 8% für jedes Jahr des Rentenaufschubs.

Es ist auch möglich, den Rentenbezug mit einer Erwerbstätigkeit zu kombinieren, wobei eine Verdienstprüfung durchgeführt wird. Für Personen, die vor Erreichen ihres Regelrentenalters Leistungen erhalten, verringert sich die Rente um 50% des Verdiensteils, der 14 640 US-\$ übersteigt. Für Arbeitskräfte, die ihr Regelrentenalter erreicht haben, werden keine verdienstabhängigen Abzüge mehr vorgenommen.

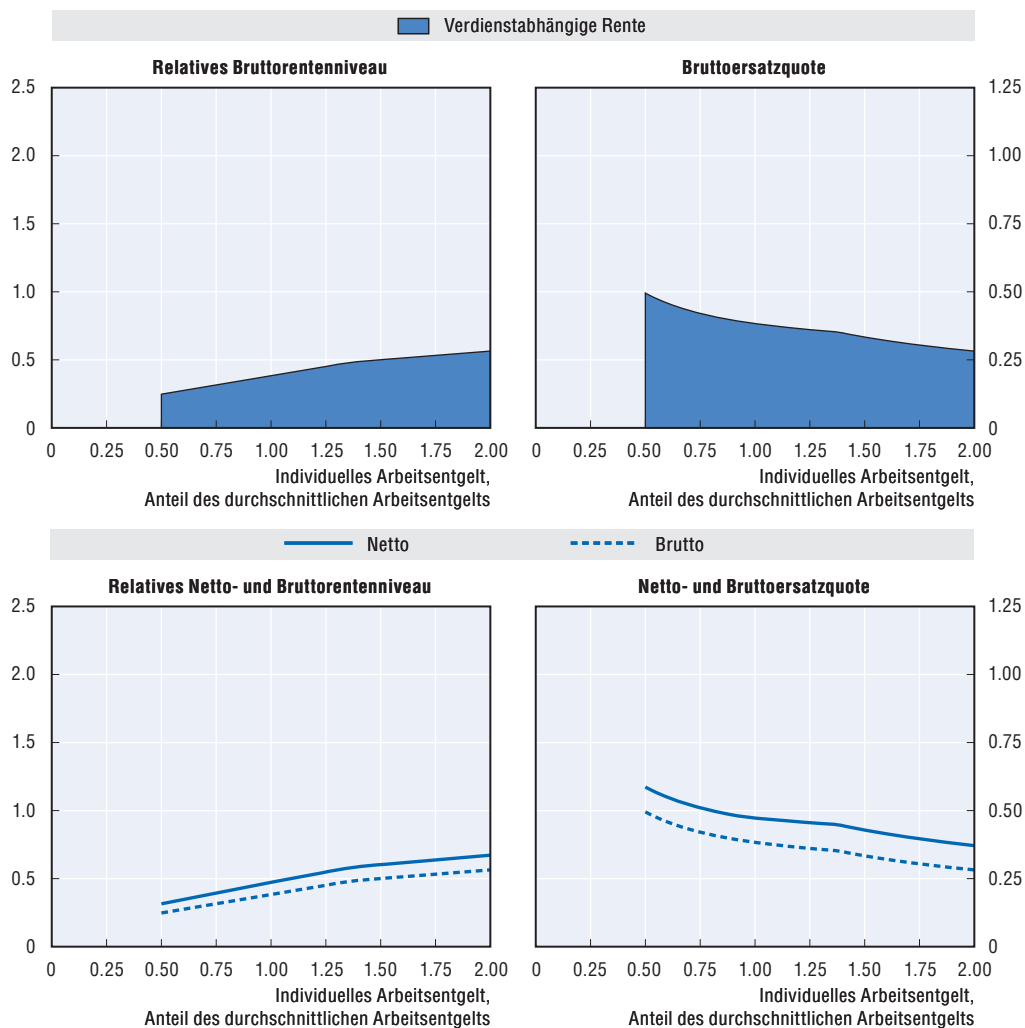
Kindererziehungszeiten

Es gibt keine Vorschriften über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Arbeitskräfte, die in jüngeren Jahren eine Behinderung erleiden, können Kindererziehungsjahre allerdings bei der Leistungsberechnung ausklammern).

Arbeitslosigkeit

Es gibt keine Vorschriften über die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit. Allerdings können solche Zeiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Verdiensts für die Leistungsberechnung in vielen Fällen unberücksichtigt bleiben, da nur die 35 Jahre mit den höchsten Einkünften in die Berechnung eingehen. Phasen der Erwerbsunfähigkeit werden aus den berücksichtigten 35 Verdienstjahren ausgeklammert.

Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigte Staaten



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	33,2	24,8	31,6	38,3	50,1	56,4
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	41,3	31,5	39,4	47,3	60,2	67,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	41,0	49,5	42,1	38,3	33,4	28,2
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	49,9	58,7	51,0	47,3	42,9	37,1
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	6,3	7,6	6,5	5,9	5,1	4,4
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	6,1	7,5	6,3	5,6	4,8	4,0
	6,8	8,4	7,0	6,3	5,3	4,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909865>

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein in seiner Art einzigartiges Forum, in dem die Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von Herausforderungen der Globalisierung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich arbeiten. Die OECD steht auch in vorderster Linie bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis der neuen Entwicklungen und durch sie ausgelöster Befürchtungen, indem sie Untersuchungen zu Themen wie Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung durchführt. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Politikerfahrungen auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, empfehlenswerte Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuarbeiten.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union nimmt an den Arbeiten der OECD teil.

OECD *Publishing* sorgt dafür, dass die Ergebnisse der statistischen Analysen und der Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards weite Verbreitung finden.

Renten auf einen Blick 2013

OECD- UND G20-LÄNDER – INDIKATOREN

Inhalt

- Kapitel 1 Jüngste Rentenreformen und ihr Verteilungseffekt
- Kapitel 2 Die Bedeutung von Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentlichen Dienstleistungen für einen angemessenen Lebensstandard im Alter
- Kapitel 3 Aufbau der Altersvorsorgesysteme
- Kapitel 4 Rentenansprüche
- Kapitel 5 Einkommen und Armut älterer Menschen
- Kapitel 6 Finanzierung der Renteneinkommenssysteme
- Kapitel 7 Demografischer und wirtschaftlicher Kontext
- Kapitel 8 Private Altersvorsorge und öffentliche Pensionsreservfonds
- Kapitel 9 Renten auf einen Blick 2013: Länderprofile

Diese Publikation kann online eingesehen werden unter: http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2013-de.

Diese Studie ist in der OECD iLibrary veröffentlicht, die alle Bücher, periodisch erscheinenden Publikationen und statistischen Datenbanken der OECD enthält.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.oecd-ilibrary.org.

